

Register

über den

Inhalt von Heft 36 bis 52 (S. 2745-3880)

des

59. Jahrganges der Juristischen Zeitschrift

III. Band

1930

Bearbeitet von Dr. Gabriele Böhme-Köß, Leipzig

I. Inhaltsübersicht.

A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen. S. *4.	C. Rechtsprechung. S. *6.
B. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. *6.	D. Vereine, Gesellschaften und Tagungen. S. *6.

E. Vermischtes. S. *6.

II. Sachregister.

S. *7.

III. Auswertungsrecht.

A. Sachregister. S. *63. - B. Gesetzesregister. S. *64.

IV. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht. S. *64. - B. Strafrecht. S. *69. - C. Stempel- und Steuerrecht. S. *70. - D. Sonstige Materien des öffentl. Rechts. S. *71. - E. Internationales Recht und Recht des Friedensvertrages und Recht der besetzten Gebiete. *S. 73.

V. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.

S. *73.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

S. *75.

VII. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

A. Reichsgericht: a) Zivilsachen S. *75; b) Strafsachen S. *76. - B. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. *76. - C. Oberlandesgerichte. S. *77. - D. Landgerichte. S. *78. - E. Amtsgerichte. S. *79. - F. Arbeitsgerichte. S. *79. - G. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. *79; b) Landesbehörden S. *80. - H. Schiedsgericht. S. *80. - J. Ausländische Gerichte. S. *80.

VIII. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

S. *81.

IX. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. *83. - B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. *87.

X. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

S. *89.

XI. Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

S. *93.

I.

Inhaltsübersicht des 59. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

III. Band

A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen.

Das Cenfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927 u. das Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der BPD. über das schiedsrichterliche Verfahren v. 25. Juli 1930. Von MinR. Geh. RegR. Dr. Volkmar, Berlin 2745. Nachtrag 2845

Die Kapitalgesellschaft nach Konkurseinstellung mangels Masse. Von RA. Prof. Dr. Heinrich Wimpfheimer, Berlin 2752

Der Konkursverwalter im Steuerrecht. Von RegR. Dr. Heister, Neutrode 2756

Freies Gericht u. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten im internat. Recht. Von Dr. Dr. Hugo Kaufmann I., Krefeld 2759

Klagen u. Zwangsvollstreckungen gegen den Fiskus. Von RA. Dr. Schreiter, Dresden-Wieker Hirsch 2759

Eigentumsvorbehalt im Vergleichsverfahren. Von RA. Dr. Heinz Cohn, Köln 2759

Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren der anderweitigen Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen. Von LGR. Dr. A. Friedlaender, Limburg 2760

Wie ist § 111 II GenG. auszulegen, wenn auf Antrag des beklagten Konkursverwalters gegen einzelne Anfechtungskläger ein Versäumnisurteil ergangen ist und die Rechtskraft beschritten hat? — Können die übrigen Anfechtungskläger den Prozeß fortführen? Von RA. Ernst Böttger, Berlin 2760

Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege. Von OLGPräf. Dr. Cormann, Stettin. Nachbemerkung von RA. Dr. Hawliky, Forst 2763

Widerspruchsklage u. Aussonderung. Von Ref. Dr. K. Kernert, Dresden 2763

Zum Begriffe des Teilarteils. Von AGR. Dr. Herminghausen, Neuhaus (Oste) 2764 „Sie fahren in diesem Wagen auf eigene Gefahr...“ Von RA. Dr. Arndt, Düsseldorf 2825

Die Änderung der KraftfahrtD. v. 15. Juli 1930. Von RA. Dr. K. Volkmann, Düsseldorf 2826

Die Bahnpolizei als Betriebspolizei in ihrem Verhältnis zur öffentlichen (Orts-) Polizei. Von ORegR. Dr. G. Müller, St. Bertr. des PolPräf. in Essen 2833

Zur Reform des Rechtsunterrichts. Von Prof. Dr. Gerland, Jena 2836

Zur Frage der Reform des juristischen Studiums. Von Reichsanw. Dr. Feisenberger, Leipzig 2840

Ortliche Beschränkungen der Fahrgeschwindigkeiten im Kraftfahrzeugverkehr. Von RA. Dr. Siegert, Münster 2843

Verkehrsrechtliche Probleme bei der Reform des Strafrechts. Berufsfahrer oder Nichtberufsfahrer. Von Sta. Dr. Steffan, Dresden 2844

Max Hachenburg zum 70. Geburtstag. Von Bad. StPräf. Dr. Schmitt, Karlsruhe 2889

Dr. Hachenburg zum Gruß! Von OLGPräf. Buzengeiger, Karlsruhe 2889

Der Düringer-Hachenburg. Von Geh. Rat Prof. Dr. Endemann, Heidelberg 2892

Zur Geschichte des bad. Rechtsanwaltschaft im 19. Jahrhundert. Von RA. Dr. R. Gönner, Karlsruhe i. Br. 2893

Die Mannheimer Anwaltschaft. Von RA. Dr. Florian Walbeck, Mannheim 2898

Zur Überfüllung der akademischen Berufe. Von Prof. Günter Müller, Mannheim 2900

Eigentumsvorbehalt u. Kontokorrent. Von RA. Prof. Dr. Geiler, Mannheim-Heidelberg 2901

Die beschränkte Einkommensteuerpflicht der im Inland ausgeübten „Sonstigen selbstständigen Berufstätigkeit“ (§ 3 Biff. 4 EinfSG.). Von RA. Dr. Sigmund Strauß, Mannheim 2903

Die Rechtsprechung des bad. Oberlandesgerichts in Kraftfahrzeugfällen. Von RA. Dr. Fritz Oppenheimer, Karlsruhe 2905

Zur Rückverwandlung der aufgelösten in die werbende Kapitalgesellschaft. Von RA. Dr. jur. et rer. pol. Fritz Bing, Mannheim 2909

Internat. Binnenschiffahrtsrecht. Von RA. Lindner, Mannheim, M. d. NWB. 2910

Widerspruchsklage u. Aussonderung. Von RA. Dr. R. Bauer-Mengelberg, Heidelberg 2911

Verrechnung von Baudarlehn u. Mietzins. Von RA. Dr. Karl Abenheiner, Karlsruhe 2912

Die Weiterentwicklung des deutschen Arbeitsrechts. Von Prof. Dr. Wilhelm Silberschmidt, München 3063

Amtsgericht oder Arbeitsgericht? Von AG. Laarmann, Vors. des ArbG., Essen 3067

Haben Schwerbeschädigte Lohnanspruch für die Zeit einer durch ihre Kriegsbeschädigung hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit? Von A. u. LGR. Dr. Aron, hauptamtl. Vors. am ArbG. Frankfurt a. M. 3067

Die Zulässigkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in Zwangsinstitutionen u. freien Innungen. Von RegAss. Dr. Nordbeck, Arnsberg 3069

Die Ausgleichsquitte im Arbeitsrecht. Von AG. Dr. Hillenkamp, Essen 3069

Die relative Revisionsfähigkeit im arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Von LGR. Dr. Jadesohn, Vors. d. ArbG. Breslau 3072

Zum Inhalt des Normenzwang. Von Dr. Heinz Potthoff, Berlin 3073

Kriegsopfer u. Notverordnung. Von Helene Hurwitz-Stranz, Berlin 3074

Zur arbeitsrechtlichen Stellung der Reisevertreter. Von RA. Dr. Danielcik, Darmstadt 3074

Aufwertung von Arbeitnehmereinslagen u. deren Verjährung. Von GerAss. Dr. Ghold, Bad Homburg v. d. H. 3075

Arbeitsgericht u. Arbeitsamt. Von Ref. H. Kehr, Brandenburg (Havel) 3075

Mietvoucherr.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Von OLGPräf. Dr. Hertel, Oppeln 3186

Zivilrechtliche Rückwirkung des § 49 a MietSchG. u. nachfolgender Raumwucher. Von RA. Dr. Wilhelm Thiele, Berlin 3195

Eine Gefährdung des Realkredits. Von RA. Dr. Beder, Bad Dehnhausen 3198

Intervention gegen die Vollstreckung von Mietzinsurteilen. Von LGR. Dr. Muenzel, Koblenz 3199

Das deutsch-schweizer. Vollstreckungsabkommen v. 2. Nov. 1929.

I. Von MinR. Dr. Jonas, Berlin 3284

II. Von RA. Dr. Meyer-Wild, Zürich 3287

Das Verfahren nach § 118 a BPD. Von Dr. Erich List, Leipzig 3287

Der Antrag auf Nachzahlung der Armenrechtsgebühren gemäß § 125 BPD. Ein Beitrag zur Verbilligung der Rechtspflege.

I. Von RA. Dr. Ernst Emil Schweizer, Berlin 3288

II. Von RA. Dr. Wilh. Kraemer, Leipzig 3289

Zur Zustellung des Haftbefehls im Vollstreckungsverfahren. Von OLGPräf. W. Werner, Dresden 3289

Sind Zwangsschiedsgerichte gültig? Von RA. Dr. Dr. Gustav W. Heinemann, Essen 3290

Die Verstempelung von Schiedssprüchen. Von Synd. der Ind. u. Handelskammer Dr. Weishart, Berlin 3291

Bagatellverfahren. Von AG. Dr. H. Meier, Erfurt 3291

Zur Frage der Ausfertigung notarieller Urkunden, die in den früheren deutschen Schutzbereichen (jetzigen Mandatsgebieten) Africas u. der Südsee aufgenommen sind. Von Geh. ORegR. MinR. Gerstmeyer, Berlin 3293

Zum Begriffe des Teilarteils. Von LGR. Dr. R. Busch, Leipzig 3294

Die Einwendung der Gewerbesteuer der RA. auf ihre Einkommensteuer. Von RA. Dr. Paul Marcuse, Berlin 3295

Das summarische Verfahren im Strafsprozeß. Von LGR. Dr. Neumann, Berlin 3378

Können vom Angestellten behauptete Tatsachen, die eine Beschuldigung dritter Personen enthalten, als wahr unterstellt werden? Von LGR. Ernst Berger, Berlin 3381

Das „Schweigen“ in der Betriebsrechtsprechung des Reichsgerichts. Von AG. Dr. Schorn, Bonn 3381

Wechsel der Zuständigkeit im Strafsprozeß bei Gesetzesänderung. Von RA. Dr. Arno Weimann, Berlin 3383

Berufung statt Revision in Hausier- und Wanderlagersteuerstraffällen. Von Erster StA. beim AG. Dr. Reimer, Berlin 3383

Die Begehung von strafbaren Handlungen auf Luftfahrzeugen nach dem Entwurf zu einem allgem. dtsh. StGB. Von

Inhaltsübersicht

DR. Reg. Dr. Max Meher, Vors. d. Rechtskommis. d. Wissenschaftl. Gesellschaft für Luftfahrt; stellvertr. Vors. d. Deutschen Landesgruppe des Comité juridique international de l'aviation 3384

Ein neues belg. Gesetz über Maßregeln der Besserung u. Sicherung. Von AGH. Dr. Karl Doerner, Hilfsref. im Justizmin. Berlin 3385

Zum Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege.

- I. Von AGH. Dr. Ernst Wolff, Berlin 3463
- II. Von DRGPrä. i. R. Dr. Levin, Berlin 3466

Hafnung des Anwalts in seiner Eigenschaft als Verwalter einer Vermögensmasse für Steueransprüche des Reichs (§ 90 AbgD.). Von DRGPrä. Markwitz, Hannover 3468

Zum Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- und Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege.

a) Richter.

Oberlandesgerichte:

Drohende Gefahren. Von SenPräf. Dr. Deerberg, Mitgl. d. Preußischen Landtags 3505

Von SenPräf. Dr. Riedinger, Breslau 3506

Landgerichte:

Justizreform? Von Präf. d. LG. I Berlin & Soelling, Berlin 3508

b) Anwaltschaft.

Oberlandesgerichte:

Von Geh. JR. Dr. Heilberg, Breslau 3509

Von AGH. Dr. Krakenberger, Nürnberg 3510

Von AGH. Dr. Drescher, Stuttgart, Vors. d. Stuttgarter AnwVer. 3513

Landgerichte:

Die Sparmaßnahmen bei der Justiz, vom Standpunkt der kleinen und mittleren Landgerichte gesehen. Von JR. Carstens, Kottbus, Vors. des Vereins Deutscher Landgerichtsanwälte 3514

Büständigkeit. Kleine Landgerichte. Anwaltschaf. Von Geh. JR. v. der Pförden, Traunstein 3516

Amtsgerichte:

Neue „Justizreform“ u. die Stellung der Amtsgerichtsanwälte zu ihr. Von AGH. Dr. Hawlikh, Forst (Lausitz), Vors. des Vereins Deutscher Amtsgerichtsanwälte 3517

Die Front ist geschlossen. Amtsgerichtsanwaltschaft und Justizreform. Von AGH. Robert Held, Starnberg 3520

c) Rechtslehrer.

Der Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. Von Prof. Dr. J. Goldschmidt, Berlin 3522

d) Wirtschaft.

Der Gesetzentwurf u. die Landwirtschaft. Von AGH. Ernst Böttger, Berlin 3525

Die Erhöhung der Amtsgerichtskompetenz auf 1000 M. ihre Auswirkung auf den gewerblichen Rechtsschutz. Von Patentanwalt Dr. A. Mestern, Berlin, Vors. des Verbandes Deutscher Patentanwälte 3527

e) Organisationen.

Preußischer Richterverein 3527

Neue Schriften zum Anwaltsrecht. Von AGH. Dr. Fritz Holzinger, Nürnberg 3528

Die Regelung des „Anwaltsmonopols“ in Österreich. Von AGH. Dr. Paul Abel, Wien 3532

„Über das Armenrechtsgeuch soll erst nach der mündlichen Verhandlung entschieden werden.“ Von AGH. Dr. Richard Schieß, Wuppertal-Barmen 3536

Vom Ansehen des Richters. Von AGH. Dr. Emil v. Hofmannsthal, Wien 3537

Befehl mit dem Grundbuchamt. Von AGH. Radloff, Schwerin i. M. 3537

Die Wiedereinführung in den vorigen Stand bei Versäumung der Berufungsfrist (Berufungsgrundungsfrist). Frist des § 519 Abs. 6 BGB. beim Oberlandesgericht. Von SenPräf. Dr. Strauß, Hamm i. W. 3539

Uneigentlicher Eigentumsvorbehalt mit dinglicher Surrogation.

I. Von AGH. Dr. Senf, Hirschberg im Riesengeb. 3540

II. Von AGH. Dr. Bissel, Bösen 3540

Das Reichsversicherungsamt u. die „soziale“ Rechtsprechung. Von DRGPrä. i. R. Dr. Levin, Braunschweig 3583

Zum Gesetzentwurf betr. Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Von JR. Gerhard, Berlin 3587

Die neuen allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen. Von AGH. Dr. Ludwig Berliner, Berlin 3591

Zur Justizreform.

I. Von DRGPrä. O. Meher, Celle 3593

II. Einzelrichter oder Kollegium? Von AGH. Theodor Sonnen, Berlin 3595

Die Rechtslage der Versicherten bei Verschmelzung u. Bestandsübertragung sowie die Einwirkung dieser auf die Rückversicherung. Von AGH. Dr. Eugen Josef (†), Freiburg i. Br. 3597

Ist der Vertrag über das Abonnement einer Zeitschrift, deren Bezug mit einem Anspruch auf Versicherungsschutz verbunden ist, nichtig, wenn sein Abschluß im Wege des „Auffuchens von Bestellungen im Umherziehen“ bewirkt worden ist? Von Dr. H. Herzog, Nürnberg 3597

Krankheit als Versicherungsrisiko.

I. Von AGH. Dr. Karl Schmidt, Berlin 3598

II. Von JR. Brochownik, Donauwörth 3599

Ansprüche des Versicherungsagenten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

I. Von AGH. Dr. Eugen Josef (†), Freiburg i. Br. 3600

II. Von AGH. Dr. Alfred Gottschalk 3600

Die Zugabe in der Judikatur. Von Dr. Kurt Juckerstorff, Berlin 3602

Das neue schwedische Versicherungsvertragsgesetz. Von Geh. JR. Dr. Otto Hagen, Berlin 3602

Zum Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien.

I. Bemerkungen zum Entwurf. Von JR. Dr. Albert Pinner, Berlin 3673

II. Aktiengesetzentwurf u. gemischtwirtschaftliche Unternehmung. Von Wirk. Geh. Rat Prof. Dr. H. Göppert, Bonn 3679

III. Das genehmigte Kapital nach dem Aktiengesetzentwurf. Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin 3681

IV. Verhältniswahl u. Ernennungsrecht beim Aufsichtsrat. Von AGH. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 3685

V. Überprüfte Regelung der aktienrechtlichen Pflichtrevision im Entwurf einer Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz. Von DRG. Dr. Schmölder, Berlin 3687

VI. Das Ausland u. die deutsche Aktiengesetzreform. Von AGH. Dr. Emil v. Hofmannsthal, Wien 3689

Zum geltenden Aktiengesetz.

Das Rechtsschutzinteresse bei aktienrechtlichen Anfechtungsfällen. Von AGH. Dr. Walter Horwitz, Berlin 3690

Zur Frage der Nichtigkeit befristeter Kapitalerhöhungsbeschlüsse einer Aktiengesellschaft. Von AGH. Dr. Oscar Netter, Berlin 3693

Stellvertretende Aussichtsratsmitglieder.

Von DRG. Dr. Grunau, Kiel 3696

Der Einfluß der Handelsregistereintragung über die Haftsumme der Kommanditisten auf die Haftung der Kommanditisten. Von AGH. Dr. Viktor Fries, Berlin 3698

Sind Submissionskartelle unsittlich? Von AGH. Dr. Vrno Blum, Berlin 3701

Das Gesetz zur Abänderung u. Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes (Verschmelzung von Verbänden). Von AGH. a. D. Theodor Cohn, Berlin 3703

Ist der Warengläubiger, der mit Eigentumsvorbehalt geliefert hat, am Vergleichsverfahren des Schuldners beteiligt, wenn im Zeitpunkt der Öffnung des Vergleichsverfahrens das vorbehaltene Eigentum an einem Teil der Ware erlochen ist? Von AGH. Dr. Heinrich Ebertsheim, Mannheim 3704

Betriebsrat u. Fusion! Von AGH. Dr. Daniels, Darmstadt 3705

Zur Bemessung des Wertes des Streitgegenstandes bei Anfechtungs- u. Nichtigkeitsfällen gegenüber Generalversammlungsbeschlüssen. Von AGH. Dr. Rudolf Fürst, Heidelberg 3705

Zum Liquidationsstreitvertrag.

A. Von AGH. Dr. Scholz, Berlin 3708

B. Von Geh. JR. Prof. Dr. Krückmann, Münster i. W. 3709

VO. des Präsid. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930:

1. Vereinfachung u. Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege.

Die Justiznovelle als geltendes Recht. Epilog u. Ausblick. Von AGH. Dr. Max Friedlaender, München 3823

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften.

Von LGDir. Dr. Büchel, Neusenkrug bei Spandau 3826

Die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze u. die Anwaltschaft. Von SenPräf. a. D. Dr. Baumbach, Berlin 3827

2. Steuervereinfachung u. Steuervereinheitlichung.

Der allgem. steuerliche Inhalt. Von AGH. Dr. Paul Marcuse, Berlin 3828

Die Senkung von Verkehrssteuern in der NotVO. des Präsid. Von DRG. im FinMin. Dr. Stürzer, Berlin 3834

3. Wohnungswirtschaft.

Abbau u. Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft. Von AGH. Brumby, Berlin 3837

4. Kartellrecht.

Die beiden Notverordnungen des Präsid. (v. 26. Juli u. 1. Dez. 1930) u. das Kartellrecht. Von AGH. Dr. Rudolf Isay, Berlin 3840

5. Die sozialrechtlichen Vorschriften. Von SenPräf. im NVerf. Dr. Karl Lippmann, Berlin 3843

6. Wirtschaft u. Justizreform. Von AGH. Dr. Nawazki, Synd. der Ind. u. Handelskammer Göttingen u. Vors. der Rechtskommission des Ind. u. Handelskammerverbandes Niedersachsen-Kassel 3844

Die Schicksale einer franz. NotVO. betr. die Gerichtsverfassung. Von Ger. Prof. Dr. Arndt, Berlin 3848

Der Gerichtsvollzieher als freier Beruf.

Von AGH. Dr. Hawlikh, Forst i. L. 3849

Die Beweisgeführt des Anwalts bei Herbeziehung von Akten. Von AGH. Dr. Otto Carstens, Kottbus 3849

Aufwertung österreichischer Markforderungen. Von Prof. Dr. Dr. Hans Reichel, Hamburg 3850

B. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Neuere Rechtsprechung zum Kraftfahrzeuggesetz u. den einschlägigen Gesetzen. Von OStA. Dittmann, München 2829

Die Strafbestimmungen der Unfallversicherung 3041, des Gesetzes über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung 3047, der Invalidenversicherung 3053, der Angestelltenversicherung 3057. Von Dr. Werner Spohr, Volkswirt RDB., Verden a. d. Aller

Termine und Fristen der neuen Auswertungsgesetze. Von RA. Dr. Philipp Biberfeld, Hamburg 3185

Rechtsentscheide in Altenteils-, Miet- und Pachtgerichten. Abgeschl. am 6. Okt. 1930. Bearb. v. AGR. Dr. Günther, Berlin 3267

Die Strafbestimmungen des 1., 5. und 6. Buches d. Reichsversicherungsordnung. Von Dr. Werner Spohr, Volkswirt RDB., Verden a. d. Aller 3577

Inhaltsverzeichnis zur BD. des RPräf. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930. Von RA. Dr. Wassertrüdinger, Nürnberg 3820

C. Rechtsprechung.

1. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht:

a) Zivilsachen: 2774 2848 2922 3085
3209 3306 3390 3471 3543 3615 3730
3851

b) Strafsachen: 2787 2860 2958 3098
3222 3324 3400 3484 3554 3773 3856

Bahr. Oberstes Landesgericht:

a) Zivilsachen: 3560 3640

b) Freiwillige Gerichtsbarkeit: 2796

c) Strafsachen: 2797 2876 2969 3101
3240 3326 3426 3641 3778 3861

Oberlandesgerichte (durch Fettdruck hervorgehobene Zitate sind AGGentscheidungen):

a) Zivilsachen: 2798 2880 2975 3104 3241
3328 3432 3487 3561 3642 3778 3862

b) BeschwEntsch. gegen Entsch. der Aufw-Stellen: 3558

c) Rechtsentsch. in Miet- u. Pachtgerichten: 2969 3229 3559

d) Freiwillige Gerichtsbarkeit: 2794 2968
3640 3777 3859

e) Strafsachen: 2814 3001 3108 3255
3361 3432 3567 3652 3783

Landgerichte:

a) Zivilsachen: 2816 3006 3256 3361 3492
3568 3653 3786 3872

b) Strafsachen: 3449 3654

Amtsgerichte: Zivilsachen 3655

2. Arbeitsgerichte.

Reichsarbeitsgericht: 2819 3009 3112 3369
3450 3498 3655 3788

Landesarbeitsgerichte: 3019 3162 3570 3873

Arbeitsgerichte: 3570 3874

3. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof: 2819 3021 3164 3260 3371
3451 3502 3570 3658 3792

Reichsversicherungsamt: 2820 2885 3167
3262 3372 3451 3661 3812 3874

Reichsversorgungsgericht: 2820 2885 3176
3372

b) Landesbehörden.

a) Oberverwaltungsgerichte.

Preuß.: 2820 2886 3176 3262 3372 3452
3503 3668 3812

Bad.: 3027

Hess.: 3035

Hamb. DBG.: 3267

b) Sonstige Landesbehörden.

Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte: 3504

Bähr. Landesverwaltungsgesetz: 2821 3176

4. Schiedsgerichte.

Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg: 3816

5. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Wien: 2886 3814

Landgericht Danzig: 3654

Cour de Cassation: 2887 3816

Schweizer Bundesgericht: 2821

D. Vereine, Gesellschaften und Tagungen.

1. Anwaltsvereine und Anwaltkammern.

a) Deutscher Anwaltsverein.

Klagenordnung des DAB. usw. an den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich 3177

DAB. Abgeordnetenversammlung v. 9. Nov. 1930 in München: Resolution zu den Sparmaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege 3456

Stellungnahme des DAB. zu den geplanten Ersparnismassnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege (Nov. 1930).

I. Entschließung der 26. Abgeordnetenversammlung des DAB. zu München v. 9. Nov. 1930

II. Begründung 3457

DAB. Eingabe an den Herrn RMin. der Justiz betr. Entw. eines Ges. über Alt-Gesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien 3711

Zur BD. v. 1. Dez. 1930:

1. Erklärung des DAB. 3817

2. Schreiben des RMin. der Justiz 3817

3. Antwortschreiben des DAB. 3819

b) Bahr. Anwaltsverband.

8. Bahr. Anwaltsverbandstag. München, 18. u. 19. Okt. 1930. Berichtet von RA. Jakob Kohnstamm, München 3533

c) Arbeitsamt d. DtSch. Rechtsanwaltschaft. Arbeitsamt der Deutschen Rechtsanwaltschaft: Lage am jurist. Arbeitsmarkt 3295

2. Sonstige Vereine und Gesellschaften.

Prozeßrichtervereinigung Groß-Berlin: Beschlüsse Nr. 70—76 v. 9. Dez. 1929 bis 10. März 1930. Von AGR. Wunderlich, Berlin-Mitte 2765

Der internat. Kongress für Gläubigerischu in Wien 2766

Verband Deutscher Bücherrevisoren. 20. Verbandstag, Bremen, Juni 1930 2767

Darmstädter Jurist. Gesellschaft. Mitget. von RA. Dr. H. Neuschäffer, Darmstadt 2913

Bereinigung für rechts- u. staatswissenschaftl. Fortbildung in Köln. Herbstkursus 1930, 10. bis 20. Nov. 3076

Freie Sozialist. Hochschule in Berlin: Vortrag von Prof. Dr. Sinzheimer „Der Mensch im Arbeitsrecht“ 3078

3. Stuttgarter Juristenabend. Vortrag vom 18. März 1930. Mitget. von RA. Dr. Heß, Stuttgart 3078

Gemischte Kommission für Wohn- u. Mietrechtsfragen. Beschlüsse in systemat. Zusammenstellung vom 25. Okt. 1929 bis 20. Juni 1930. Mitget. von AG. Wunderlich, Berlin 3200

Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs, Eisenach, am 26. u. 27. Okt. 1930. Berichtet v. Prof. Dr. Eb. Schmidt, Hamburg 3387

Kriminal-Biologische Gesellschaft. 3. Tagung, München, 29. Sept. bis 2. Okt. 1930. Berichtet von Geh. Rat Prof. Dr. Finger, Halle, 3387

Breisacher Richterverein. Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf über Ersparnismassnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege 3527

Reichsverband deutscher Justizwachtmeister. Denkschrift betr. Unifürsg. Mitget. von der Schriftleitung 3536

Vereinigung für Altenteilecht. Sitzung vom 24. Okt. 1930 3603. Sitzungen v. 30. Mai u. 10. Nov. 1930 3713

Jurist. Gesellschaft zu Berlin u. Internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Sitzung am 4. Dez. 1930. Berichtet von DR. Dr. Schmölder, Berlin 3711

Internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Sitzung v. 31. Jan. 1930. Berichtet von DR. Rudolf Harmening, Berlin 3714

E. Vermischtes.

Übersicht der abgedruckten Rechtsprechung:

Heft 36/37: 2821

" 38: 2887

" 39: 3036

" 40/41: 3182

" 42/43: 3278

" 44/45: 3373

" 46: 3453

" 47: 3573

" 48: 3575

" 49/50: 3670

" 51: 3875

" 52: 3879

Berichtigungen: 3036 3267 3373 3453 3504
3573 3875

Die Zeilerschen Umwertungszahlen: 2887
3267 3453 3816

Universität Tübingen: Der Große Senat zur Studienreform. Mitget. von Prof. Dr. Gerber, Tübingen 2766

Institut für Arbeitsrecht an der Univ. Leipzig. Übersicht von Prof. Dr. Luß Richter, Leipzig 3076. Vortrag 3077

Das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten:

1. Ratschläge einer Kommission aus Vorsitzenden des ArchG. Berlin u. Mitgliedern des Arbeitsrechtl. Ausschusses des Berliner Anwaltsvereins 3281

2. Bemerkungen hierzu von RA. Dr. Ewald Friedländer, Berlin 3282

Nachruf für Geh. Rath. Dr. h. c. Ernst Heinrich 3377

II.

Sachregister

Dieses Register umfaßt nur den III. Band (Heft 36 bis 52) (S. 2745—3880)

Für die Benutzung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angezogenen Gesetze und Verordnungen, verwiesen.

Vorbemerkung: Die Abkürzungen sind die des Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung von Dr. Dr. Magnus und Prof. Dr. Maass (Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co.).

Bei Zitaten, die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern „Z.R.“ bzw. „St.R.“ angefügt.

Abgekürztes Verfahren (§ 212 StGB.)

Das a. V. im Strafprozeß 3378

Ablehnung

von Schöffen vgl. unter Sch., des Vorsitzenden des MGA. vgl. unter MGA.

Abort an Waschküche

vgl. unter W.

Abfchrift

§§ 3 III, 14 ZeugGebD. Schreibgebühren für die vom Sachverständigen gefüllte A. seines Gutachtens 3346²²

Bei gleichzeitiger Einreichung einer nicht mit Unterschrift versehenen Berufungsschrift u. einer mit Beglaubigungsvermerk des Prozeßbevollmächtigten versehenen A. davon ist diese zweite als Berufungsschrift anzusehen (Z.R.) 2953²¹

§ 76 RAGebD. Erstattungsfähigkeit für A. der Schriftsätze, Beweisbeschlüsse u. Beweisprotokolle an die Partei 3347²⁷

Abstimmung

vgl. unter Urteilsberatung

Abtretung

GrundschuldsA. Durch Übertragung des Briefs u. einer Blanko-Acklärung an eine Person, die entgegen den inneren Abreden, wonach sie selbst Bessoniarin werden sollte, nach außen als Bevollmächtigter des Grundschuldgläubigers auftritt, kommt unmittelbar die A. zustande, da das Verhalten des Gläubigers sich nach außen als Erklärung einer Vollmacht darstellt. Die dingliche A. wird auch dadurch nicht beeinflußt, daß der für den Gläubiger Handelnde sie in Erfüllung eines von ihm für seine eigene Person mit dem Erwerber abgeschlossenen schuldrechtlichen A-vertrag vornimmt 3481⁹

Die von Verkäufer u. Käufer abgegebene Erklärung, daß der über eine Restkaufgeldhypothek auszutellende Brief vom GBa. an Dritten ausgehändigt werden solle, dem die Hypothek gleichzeitig abgetreten wurde, verschafft diesen nur Forderungsrecht 3545³

Zulässigkeit der Verkündung zweier Zuslagsbeschlüsse bei Richterwechsel und Nachweis der A. der Rechte aus dem Meistergesetz im Verkündungstermin 3566¹¹

Bei Ausstellung u. Aushändigung einer Bessonsurkunde ist gegenüber dem § 409 der Einwand des Verstoßes gegen die guten Sitten zulässig 3615¹ Der Versicherer ist zur Auszahlung einer vom versicherten Grundeigentümer abgetretenen Eigentümergrundschuld dem Bessoniar gegenüber auch dann verpflichtet, wenn die Valutierung durch ihn erst nach Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt 3627¹⁰

Wird bei einer ZweimannGmbH. die A. eines Teils des Geschäftsanteils des einen Gesellschafters an den andern durch eine die neue Verteilung zum Ausdruck bringende, einstimmig beschlossene Sanktionsänderung bestätigt, so ist für die zur A. des Teils nach § 17 GmbHG. erforderliche Genehmigung der Gesellschafter eine Erklärung des Geschäftsführers nicht mehr erforderlich 3738⁵

gung der Gesellschaft eine Erklärung des Geschäftsführers nicht mehr erforderlich 3738⁵

Vertrag, durch den sich ein Dritter der GmbH. gegenüber verpflichtet, einen Geschäftsanteil, der ihm von einem ihrer Gesellschafter auf deren Veranlassung abgetreten werden soll, zu erwerben, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form 3741⁸

Unzulässigkeit der Erteilung der Vollstreckungsklausel an den Aussteller eines Wechsels, der zusammen mit dem Akzeptanten rechtskräftig zur Zahlung der Wechselsumme verurteilt wurde u. dem der Wechselgläubiger nach Empfang der Zahlung durch den Aussteller seine Ansprüche aus dem Titel gegen den Akzeptanten unter Aushändigung des Wechsels abgetreten hat 3780⁵

Betrug liegt vor, wenn jemand von einer Bank einen neuen Kredit unter der Bedingung gewährt erhält, daß er Neueingänge als der Bank abgetreten ansieht, während die Drittenschuldner von der A. nichts erfahren sollen, derartige Neueingänge dann aber der Bank nicht anzeigen, sie vielmehr der Bank gegenüber zur Abdeckung des alten Kredits verwendet 3783¹²

Betrug. Zur Annahme einer Vermögensschädigung genügt die naheliegende Gefahr, daß der im Besitz einer öffentlich beglaubigten A-Erklärung u. des Hypothekenbriefs befindlich Täter über die noch als Fremdhypothek eingetragene Eigentümergrundschuld zugunsten eines gutgläubigen Dritten verfügen u. damit für den Eigentümer den Verlust der Rechte aus der Eigentümergrundschuld u. die Belastung des Grundstücks mit einer Fremdhypothek ohne Gegenwert für den Eigentümer herbeiführen werde 3856⁵

Abzahlungsgeschäft

Eigentumsvorbehalt u. A. Schrift. 2771 Zwangsvollstreckung des Abzahlungskaufs in die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen 3365⁸ 3786²

§ 8 AbzG. Die Bestimmung, daß die Vorschriften des AbzG. dann keine Anwendung zu finden haben, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in dem Handelsregister eingetragen ist, umfaßt auch die Eintragung als Inhaber einer OHG., nicht nur die Eintragung als Einzelkaufmann 3778¹

Adoption

Verstempelung eines in Preußen beurkundeten, in Sachsen gerichtlich bestätigten A-vertrags findet nach preuß. Stempelrecht statt u. wird durch die Beurkundung begründet 3553¹¹

Agent

HandlungsA. als arbeitnehmerähnliche Personen (§ 5 ArbGG.) 3067 Bur arbeitsrechtlichen Stellung der Reisevertreter 3074

Ausprüche des VersicherungsA. nach Beendigung d. Agenturverhältnisses 3600 Preuß. GewStBd. HandlungsA. kann nicht als Lohngeberbetreibender gelten, denn er wirkt nicht an der gewerblichen Produktion, sondern nur am Absatz der Ware mit 3669³

Abgrenzung zwischen Handlungsgehilfen u. HandlungsA. Bedarf es der Würdigung der sämtlichen Umstände des Einzelfalls, so muß dem Tärichter Spielraum für die seinem Ermessen vorbehaltene gegenseitige Abwägung der Einzelumstände bleiben 3788¹ Grenzziehung zwischen Handlungsgehilfen u. HandlungsA. Im Zweifel entscheidet das Ausmaß der persönlichen, nicht der wirtschaftlichen Selbständigkeit 3788²

Akademische Berufe

Zur Überfüllung der a. V. 2900

Akkordarbeit

Der Serienakkord eines Fabrikarbeiters ist nach den Regeln des Dienstvertrags, nicht des Werkvertrags zu beurteilen. Das schließt jedoch nicht Lohnminde rung bei mangelhafter Ausführung der Stücke aus. Maß der vom Akkordarbeiter zu erwartenden Sorgfalt. Fragen der Beweislast 3118¹⁰

Sieht die Arbeitsordnung vor, daß bei mangelhafter A. die Folgen der Verantwortlichkeit im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung u. Arbeiterrat bestimmt werden, so ist mangels einer Einigung die Höhe des streitig bleibenden Lohnanteils durch den Richter festzuhalten 3119¹¹

Arbeitgeber ist zur einseitigen Herabsetzung des Akkordsatzes nicht befugt. Enthält der Tarifvertrag wegen der Akkordsätze nur Rahmenvorschrift, die für die einzelnen Betriebe noch besonderer Ausgestaltung bedarf, so findet auf diese § 78 Nr. 2 BetrVG. Anwendung 3125²¹

Akten

Nach Aufhebung des Vergleichsverfahrens sind die Mitglieder des Gläubigerausschusses nicht mehr zur A.einfach berechtigt, selbst wenn sie die Überwachung der Einhaltung des Zwangsvergleichs übernommen haben 3366¹¹

Dem Verteidiger ist die Einsicht in die A. der sozialen Gerichtshilfe zu gewähren 3448²⁸

Die Beweisgebühr des RA. bei Herbeiziehung von A. 3849

Aktiengesellschaft

Das Rechtsschutzinteresse bei aktienrechtlichen Anfechtungsklagen 3690

Zur Frage der Richtigkeit befristeter Kapitalerhöhungsbeschlüsse einer A. 3692 Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder 3696

Grenzen der Verwaltungsmacht des Vorstandes 3713

Zur Bemessung des Werts des Streitgegenstands bei Anfechtungs- u. Richtigkeitsklagen gegenüber Generalversammlungsbeschlüssen 3705

Prozessuale Wirkungen der Umwandlung einer A. in GmbH. unter Ausschluß der Liquidation 2986¹³

Die Vorratsaktie. Schrifttum 3717

Vorstandsmitglied von A. kann sich nach Konkursöffnung der Verpflichtung zur Leistung des Öffnungsbeitrages nicht durch Scheinrücktritt von seinem Posten entziehen 3783¹⁴

§ 200 HGB. Die Haftung derjenigen, die vor Eintragung einer A. in deren Namen gehandelt haben, umfaßt zwar auch Personen, in deren Einverständnis der im Namen der G. Auftretende gehandelt hat, verlangt aber ein vor der Handlung erklärtes Einverständnis 3790³

§ 202 HGB. Grundzüge für die Auslegung von Willenserklärungen der Gründer nach Eintragung der A. in das Handelsregister. Die Gründer haften nicht für die Unrichtigkeit einer Angabe im G. Vertrag, wenn die Unrichtigkeit sich aus den andern, zum Zweck der Eintragung der G. beim Registergericht eingereichten Urkunden ergibt 3733⁹

§§ 211, 213, 215, 217 HGB. Vertrag zwischen zwei Aktionären über den Verkauf von Aktien, die der Veräußerer bei der Gründung übernommen hatte. Die Verbürgung der G. für die Kaufpreiszahlung u. dessen Entrichtung bedeutet verbogene Rückgewähr der Einlage u. erzeugt Rückgewährsprüche gegen den Zahlungsempfänger und Schadensersatzansprüche gegen die zustimmenden Aufsichtsratsmitglieder für die A. u. deren Gläubiger. Im Konkurs sind beider Ansprüche vom Konkursverwalter geltend zu machen 3730¹

§ 234 HGB. Mitglied des Vorstandes einer A., der sein Amt freiwillig niedergelegt hat, hat Anspruch darauf, daß die A. zur Eintragung in das Handelsregister nicht anmeldet, er sei abberufen worden 2983⁹

§§ 241, 249 HGB. Haftung des Aufsichtsrats einer in Konkurs geratenen Versicherungsgesellschaft 2799³

§§ 250, 294, 303 u. w. HGB. Umwandlung der A. in KommanditG. auf Aktien ist ohne Auflösung u. Neugründung nicht zulässig 2938¹¹

§ 266 III HGB. Form der Hinterlegung der Aktien 3777¹

§§ 307 II, 271 HGB. Beschuß auf Fortsetzung der A. nach Abschluß eines Zwangsvergleichs unzulässig, wenn keinerlei Vermögen vorhanden ist 3786¹

Die Rechte der Aktionäre. Schrifttum zur deutsch-österreichischen Angleichung 3716

Aktie u. Aktionär im Recht der Vereinigten Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Trustbildung. Schrifttum 3717

Das sowjetrussische Aktienrecht. Schrifttum 3717

Steuerrecht

Bei Haftung des gesetzlichen Vertreters einer A. für Lohnsteuerrückstände 3792¹

§§ 13, 10 KörpStG. Übersteigt der auf Grund der Handelsbilanz für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgeschüttete Gewinn u. die gezahlte Aufsichtsratsvergütung den in der Steuerbilanz ausgewiesenen Gewinn, so ist in der Steueransangsbilanz des folgenden Geschäftsjahres entweder der Mehrbetrag der Ausschüttung als Ausgleichsposten in die Aktiva einzusehen oder auf der Passivaseite die etwa vorhandene Rücklage, falls sie dazu ausreicht, um denselben Betrag zu füllen.

Die Abschreibung des Ausgleichspostens in den Aktiven oder die Wiederauflösung des Rücklagenkontos in der Schlussbilanz des folgenden Geschäftsjahrs erhöht alsdann den steuerbaren Gewinn dieses Abschnitts 3796⁵

§ 13 KörpStG. Beim Bezug junger Aktien gehört zum Anschaffungspreis auch die Wertminderung, die die alten Aktien durch die Ausgabe erleiden 3797⁸

§ 13 KörpStG. Bewertung von Beteiligungen in Gestalt von Aktienpaketen. Einzelbewertung und Bewertung als einheitliches Aktienpaket 3797⁷

Aktienrechtsreform

Der Fall Frankfurter Allgem. VersicherungsAktG. u. die A. 3603

Bemerkungen zum Entwurf eines Aktiengesetzes 3673 3711 3714

Aktienrechtsentwurf u. gemischtwirtschaftliche Unternehmung 3679

Das genehmigte Kapital nach dem Aktientrechtsentwurf 3681

Verhältniswahl u. Ernennungsrecht beim Aufsichtsrat 3685

Überprüfte Regelung der aktienrechtlichen Pflichtrevision im Entwurf einer Nov. z. VersAuffG. 3687

Das Ausland u. die deutsche A. 3689

Die Bedeutung des neuen ungar. Ges. über die GmbH. für die A. 3714

Amtliche Ausgabe von Entwurf u. Begründung des A.-gesetzes. Schrift. 3715

Die Sanierung des Aktienvwesens. Schrift. 3715

Antenteil

Rechtsentscheid in A., Miet- u. Pacht-Schuldsachen 3267

Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren der anderweitigen Festsetzung von Geldbezügen aus A.-verträgen 2760

Amnestie

Das RevG. hat von Amts wegen nachzuprüfen, ob Verfahrenshindernis, z. B. A. oder Verjährung vorliegt 3421³⁷

Amtsdelikte

Die beamtete Stellung eines Sachverständigen rechtfertigt im Verfahren wegen Amtsunterschlagung auch vom Standpunkt des Angekl. aus nicht die Besorgnis der Gefangenheit 2790²¹

§ 332 StGB. Passive Bestechung. Die Gewährung des Geschlechtsverkehrs seitens läufiger Dirne gegen das übliche Entgelt stellt auch dann keinen "Vorteil" i. S. dieser Bestimmung dar, wenn die Dirne den Besucher nicht rein geschäftsmäßig behandelte, sondern ihm persönliches Interesse entgegenbrachte. Auch die Annahme eines Vorteils als Gegenleistung für in der Vergangenheit liegende Amtspflichtverletzung ist nach § 332 strafbar 3412²¹

§ 348 I StGB. Bloße Verwaltungsanweisung oder bloße Übung vermag einer amtlichen Urkunde Beweiskraft für u. gegen jedermann nicht beizulegen 2797¹

§ 348 I u. II StGB. Durch Bescheinigung der Übereinstimmung zweier Ausfertigungen einer Urkunde kann Falschbeurkundung begangen werden. Die Tatbestände des § 348 I u. II können untereinander in Fortsetzungszusammenhang stehen 3413²²

Zwischen §§ 354, 348 II StGB. ist keine Gesetzesseinheit, vielmehr Tateinheit möglich. Vermögensvorteil i. S. von § 349 StGB. ist auch die Erhaltung eines bereits auf andere Weise erreichten Vorteils 3414²³

Amtsgericht

Anwaltschaft und Justizreform 3517
3520

Die Erhöhung der A.-Kompetenz auf 1000 M. u. ihre Auswirkung auf den gewerblichen Rechtsschutz 3527

Die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze durch die NotBG. v. 1. Dez. 1930 und die Anwaltschaft 3827

Sprungrevision kann nicht eingelegt werden, wenn das A. zu Unrecht seine Zuständigkeit angenommen hat 2973⁸

Amtspflichtverlehung (Art. 131 AVerf., S 839 BGV.)

Zum Begriff des Dritten, dem gegenüber dem Richter die Amtspflicht obliegt. Beim Prozeßrichter sind das nicht nur die eigentlichen Prozeßparteien, sondern auch Dritte, deren Interessen nicht durch Zufall, sondern nach der besonderen Natur des Rechtsgeschäftes durch dieses berührt werden, insbes. die Rechtsnachfolger oder Pfandgläubiger einer Prozeßpartei 2774¹

Reichswehrsoldat, der Offiziere nach beendeter Übung im Kraftwagen fährt, handelt in Ausübung öffentlicher Gewalt. Art. 131 AVerf. ist auch anwendbar, wenn das Verhältnis des Beamten auf der Vermutung des § 18 KraftG. beruht 2848¹

§ 839 II BGW. MFG. sind keine Gerichte, ihre Entschr. keine Urteile 3217¹⁰ Rechtsweg wegen A. ist gegeben, wenn letztere nicht als Einfleidung eines dem Rechtsweg entzogenen Anspruchs in ein privatrechtliches Gewand erscheint 3504¹

Schadensersatz gegen den Staat aus Verhältnis des Grundbuchbeamten wegen Nichterlangung einer dinglichen Berechtigung 3545³

Die sich aus § 141 BPD. ergebende Ladungspflicht ist eine dem Beamten gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht. Wenn aus dem Nichterscheinen der nicht geladenen Partei, deren persönliches Erscheinen das Gericht angeordnet hatte, vom Gericht unrichtige Schlüsse gezogen werden, so wird für die den Staat treffende Beamtenschaftung der ursächliche Zusammenhang zwischen der A. u. dem Schaden nicht dadurch unterbrochen, daß das Gericht übersehen hat, die nicht erfolgte Ladung festzustellen; das liegt nicht außerhalb des Rahmens der täglichen Erfahrung 3546⁵

des Notars

Erfüllung der Amtspflicht durch preuß. Notar niemals Gegenstand vertraglicher Bindung. Belehrungspflicht des Notars über das rechtliche Bedenken eines zu beurkundenden Vertrags. Nichthaftung des Notars wegen belehungsloser Beurkundung eines Belehrungsvertrags, weil die geschädigte Bank von ihrem gesetzlichen Vertreter, der selbst wissen mußte, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstieß, Ersatz verlangen kann 2932⁷

Der Notar ist nicht verpflichtet, von sich aus das Grundbuch einzusehen; er muß sich aber vor der Beurkundung eines Grundstückskaufvertrags davon überzeugen, daß der Käufer zuverlässige Kenntnis von dem Hypothekenstand hat u. die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Beurkundung auf ihre Gefahr geschehe 3306²

Beglaubigung einer Ausfertigung ist eine dem Notar persönlich obliegende Amtspflicht; ihre Übereinstimmung mit der Urkchrift muß er persönlich nachprüfen, auf Angestellte darf er sich hierbei nicht verlassen 3307³

Preuß. NotGebD. Amtspflicht eines im Dezember 1923 in Anspruch genommenen Notars, die Beteiligten auf ihre

Sachregister

- dahingehende Frage darüber zu belehren, daß v. 1. Jan. 1924 ab mit Herabsetzung der Notariatsgebühren zu rechnen sei 3307⁴
- Amtspflicht des Notars zur Prüfung der ihm bei Beurkundung einer durch Verpfändung von Wertpapieren zu stellenden Sicherheit übergebenen Wertpapiere, u. zwar nicht nur der Bins- und Erneuerungsscheine, sondern vor allem der Mäntel 3309⁵
- Amtsrichter**
- § 25, 26 BGB. Der A. kann in Jugend- sachen nicht ohne Schöffen entscheiden 3449^{so}
- Anerkennnis**
- § 99 BPO. Durch A. des Bell. unter Protest gegen die Kostenlast wird der Klageanspruch in der Hauptfache nicht erledigt, wenn der Kläger es unterläßt, einen Antrag auf Urteil zu stellen. Unzulässig ist, über die Kosten allein zu entscheiden, solange nicht Entscheidung in der Hauptfache ergangen ist 3340²⁴
- § 93 BPO. Kostenlast nach Freigabe im Interventionsprozeß. Veranlassung zur Klagerhebung. Begriff des sofortigen A. 3344^{so}
- Anfechtung**
- vgl. unter arglistige Täuschung, Irrtum
- Anfechtung der Echtheit**
- vgl. unter Unehel. Kind
- Anfechtungsgefeß**
- vgl. auch Anfechtung im Konkurs unter A. A. Kommentar 3851
- §§ 1, 3, 7, 9. Kostenpflicht des Kl. nach Erledigung der Hauptfache, wenn die Klage falsch gestellt war 3331⁷
- § 3. Zur Feststellung der Benachteiligungsabsicht des Schuldnern genügt nicht die Annahme des Bewußtseins, daß die Gläubiger benachteiligt werden könnten 2779⁷
- Anfechtung aus § 3 Nr. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der dem Zugriff der Gläubiger entzogene Gegenstand vom Anfechtungsgegner über seinen Wert bezahlt worden ist 2780⁸ 3321¹⁸
- Anstiftung**
- Voraussetzung der Strafbarkeit der Täter u. Teilnehmer der Voritat wegen Begünstigung u. A. zur Bestandsleistung 3408¹⁰
- Anwalt**
- Zur vorzugsweise Bestellung von A. zu Konkursverwaltern 2762
- Rechtsanwaltsvertrag zwischen dem A. u. dem Vertragsgegner seines eigenen Klienten, mit dem er in des letzteren Auftrag in Verbindung getreten ist. Erklärung der Annahme des A. vertragssangs durch die Gegenseite nicht unmittelbar an den A., sondern an dessen Klienten 2777³
- Zur Geschichte der badischen Rechtsanwaltschaft im 19. Jahrhundert 2893
- Die Mannheimer Anwaltschaft 2898
- § 28 RAO. A. verleiht seine Vertragspflicht, wenn er mit der Erwirkung eines vollstreckbaren Titels beauftragt den Weg der Eintragung der Forderung wählt, statt seinen Klienten auf den billigeren Weg der vollstreckbaren Urkunde zu verweisen 2988¹⁵
- § 74 GG. Zur Glaubhaftmachung der Tatsache, daß die Verzögerung dem Kl. einen nicht oder nur schwer zu erschenden Schaden bringen würde, genügt die Erklärung des A. ohne Angabe von Tatsachen 2992²¹
- In dem Beirordnungsverfahren des § 679 III BPO. kann der Entmündigte nicht Beschwerde durch einen von ihm selbst beauftragten A. einlegen 2994²⁴
- § 32a RAO. Zulässigkeit der Kürzung der Verjährungsfrist in : Vollmachturkunde 2997³⁰
- § 817 BGB. Haftung. Der be Eheleute beratende A. rät dem ann zur Übernahme der Alleinhuld gen einen von der Frau erklärten Unterhaltsverzicht. Der A. hat den Man von den trotzdem erhobenen Unterhönsprüchen der Frau freizuhalten 306¹
- Zur A. Haftung. Haftung für Güllungsgehilfen, mitwirkendes Eschulden 3329⁴
- § 852 BGB. Zum Beginn der Verjährung eines Erbanspruchs gegen A. u. Notar. Einrede der Arzt gegen den Verjährungseinwand 39⁵
- Fall der Versäumnis liegt ich vor, wenn A. zu den Alten giebt ist u. noch in angemessener Zeit nach der festgesetzten Terminsstunde im Verhandlungszimmer erscheint 366¹⁰
- Entwurf eines Gesetzes über Verein- fachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiet der Rechtsfälle u. Anwaltschaft 3509 ff. Betrachtungen hierzu nach Erlaß der NotBd. v. Dez. 1930 3823 ff.
- Neue Schriften zum A.recht, insbes. zum Problem der Übersättigung des A. standes 3528. Schrifttum 3541
- Die Regelung des „Amorpolis“ in Österreich 3532
- Staatskonkurs u. Rechtsanwaltschaft in Bayern 3533
- Bei Ausstellung seiner Kostenrechnung handelt der A. in Erfüllung seiner Dienstverpflichtung, deren Verlezung ihn schadensersatzpflichtig macht. Die aufwertbare Restforderung wird so berechnet, daß die ganze Forderung aufgewertet wird u. von ir die gezahlten Beträge, im Umrechnungsmaßstab der Forderung aufgewertet, in Abzug gelangen 3854⁴
- § 170 BPO. Form der Urteilszustellung von A. zu A. 3873²
- Nötigung durch Drohung, in Fall der Nichtzahlung einer geschuldeten Geldsumme eine wahre ehrenhafte Tat- fache über den Schuldnern dritten mitzuteilen; der A., der in einer Zahlungsaufforderung an den Schuldnern auf das diese Drohung enthaltende Schreiben seines Auftraggebers Bezug nimmt, macht sich der Eihilfe schuldig 2788⁷
- Hat der Privatkl. zwei A. Vollmacht erteilt und ist dann aus seinen Antrag der eine ihm als Erme A. beigeordnet worden, so wird die Revisionsbegründungsfrist gleichwohl durch die Zustellung des Urteils an den zweiten A. in Lauf gesetzt, sofern nicht die ihm erteilte Vollmacht in diesem Zeitpunkt bereits widerrufen war. Der Antrag auf Beirordnung eines A. als Armen A. stellt eine — auch nur bedingte — Entziehung der Vollmacht des bisherigen A. nicht dar 3326²⁰
- Klage des DAB. beim StGH. betr. Feststellung der Ungültigkeit der Heranziehung der A. zur Gewerbesteuer 3177
- Einwirkung der Gewerbesteuer der RA. auf ihre Einkommensteuer 3295
- Haftung des A. in seiner Eigenschaft des Verwalters einer Vermögensmasse für Steueransprüche des Reichs (§ 90 RAbG.) 3468
- Kostenfragen**
- § 91 BPO. Die Kosten für die Erwirkung eines Zahlungsbefehls durch einen nicht am Prozeßgericht zugelassenen A. sind erstattungsfähig 2811²⁶
- § 91 BPO. Erstattungsfähigkeit der Kosten mehrerer A. 3337¹⁹
- § 91 II 2 BPO. Die Kosten mehrerer A. sind auch dann zu erstatten, wenn in der Person des A. ein durch Selbstmord des ersten Prozeßbevollmächtigten notwendig gewordener Wechsel eingetreten mußte 3337²⁰
- Wer Antrag auf Erlaß einer Eintrittsverf. stellen will, für den A. zwang nicht besteht, kann sich durch A. seines Wohnsitzes vertreten lassen, auch wenn der A. nicht am Prozeßgericht zugelassen ist. Die hierdurch entstandenen Gebühren sind erstattungsfähig, u. zwar neben den Gebühren des später am Prozeßgericht tätigen A. 3347²⁶
- Wer A. hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihr durch den Wechsel ihres A. entstehen, wenn sie zu der Mandatsniederlegung ihres ersten Prozeßbevollmächtigten Veranlassung gegeben hat 3496⁶
- § 61 ArbG. schließt auch die Erstattung der Kosten von Beratung u. Schriftsatzentwertung durch A. oder sonstigen Rechtsverständigen aus; auch diese Kosten sind Kosten des Rechtsstreits 3369¹
- § 36 BetrRG. Zur Frage der Notwendigkeit von Kosten für Beiziehung eines A. vor dem ArbG. 3874²
- Anwaltsbüro**
- Einheitsbuchführung für A. Schrifttum 3300
- Beschulden des RA. liegt nicht vor u. die Wiedereinführung in den vorigen Stand ist zu erteilen, wenn durch Versehen des A. die örtliche Benennung des für die Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses in Frage kommenden Postcheckkontos unrichtig mitgeteilt worden ist 3548⁶
- Anwaltsgebühren**
- vgl. auch Reisekosten, Verteidiger
- Komm. zur bayr. Bd., die A. in den Angelegenheiten der Rechtsplege betr. Schrifttum 3468
- Tabelle der A. u. der Gerichtskosten. Schrifttum 3540
- G. Lockerung. Maßnahmen gegen die Übersättigung des Anwaltsstandes 3528. Schrifttum 3541
- Das deutsche GG, die RAGebD. u. die GBollzGebD. Schrifttum 3300. Nachtrag 3540
- Ist RA. zur Rückzahlung eines Teils seiner auf Grund eines rechtskräftigen Urteils beigetriebenen A. verpflichtet, wenn später durch Änderung des Wertfeststellungsbeschlusses, auf dem das rechtskräftige Urteil beruht, der Streitwert herabgesetzt wird? 3361¹
- § 6 Bad. Bd. über A. in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten. §§ 6, 9, 14 RA-GebD. Beschwerde gegen den Kostenfeststellungsbeschluß des Vorsitzenden des Bezirksrats in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten 3030⁵
- § 13 RAGebD. Die VergleichsG. des RA. ist auch bei Abschluß eines aufwendig bedingten Vergleichs verdient 2809²⁴
- § 13 RAGebD. Auch in Ehesachen ist Vergleich möglich. In diesem Fall steht auch dem Prozeßbevollmächtigten die VergleichsG. zu 3000²³
- § 13 Biff. 3 RAGebD. VergleichsG. in Ehescheidungssachen 2994²³
- § 13 Biff. 3 RAGebD. Voraussetzung der VergleichsG. bildet entsprechende Tätigkeit des RA. gegenüber der Gegenpartei; Beratung der eigenen Partei genügt nicht 3336¹⁸
- § 13 Biff. 3 RAGebD. Keine VergleichsG., wenn zwar die Mitwirkung, aber nicht der Abschluß des Vergleichs in die

Instanz fällt, für die der RA. als Armenanwalt beigeordnet war 3343²⁸
§ 13 Biff. 4 RAGebD. Die BeweisG. bei Herbeiziehung von Alten 3849
§ 13 Nr. 4 RAGebD. BeweisG. auch bei Einholung amtlicher Auskunft über von Amts wegen zu berücksichtigende Umstände. Keine besondere G. für selbständige Berufung gegen Kostenabschlußurteil nach Berufung gegen Teilarbeit zur Hauptfache 2808²⁰

Die Beziehung von Armenrechtsakten zur Benutzung darin befindlicher polizeilicher Auskünfte begründet nicht die BeweisG. (§ 13 Biff. 4 RAGebD.) 3356⁶⁷

§§ 16, 23 Biff. 5, 25 RAGebD. Ist nach einseitigem Vertagungsantrag der Rechtsstreit in der Hauptfache erledigt u. in neuem Termin Kostenurteil erlassen, so ist nur eine Verhandlungsgebühr zu erstatten 3368¹⁸

§ 17 RAGebD. Anfall der weiteren VerhandlungsG. 2808²¹

Im Feststellungsverfahren bei Kostenausgleich nach § 106 BPD steht dem RA. des Kostenabiders die G. aus § 23 Biff. 3 RAGebD. nicht zu 3868¹⁵

Die Geb. des § 23 Biff. 5 RAGebD. entsteht auch durch nichtstreitige Verhandlung über Vertagung u. ist erstattungsfähig, sofern nicht die erwachsende Verhandlungsgebühr u. die Vertagungsgebühr denjenigen Streitgegenstand betrifft 3491¹¹

§ 23 Biff. 5 RAGebD. Der Anspruch auf Vertagungsgebühr setzt voraus, daß Verhandlung über die Vertagung stattgefunden hat 3497⁹

§ 23 Biff. 5 RAGebD. Im Fall des § 618 II BPD entsteht für den RA. weder eine $\frac{3}{10}$ noch eine $\frac{8}{20}$ -VerhandlungsG. 3869¹⁸

§§ 23 Biff. 7, 1, 89, 52 RAGebD. Für die Beschaffung der Einwilligung des Gegners zur Einlegung der Sprungrevision erhält der RA. eine $\frac{3}{10}$ -G. 3869¹⁷

Empfangnahme des Pfändungsbeschlusses durch RA. im Arrestverfahren begründet nicht die G. des § 23 Biff. 18 RAGebD. 3349¹⁴

§ 27, 44 RAGebD. Nach Zurückverweisung darf die Verkehrsg. nicht erneut in Ansatz gebracht werden 3350⁴⁵

§ 28 RAGebD. G. berechnung beim Übergang vom Wechselprozeß zum ordentlichen Prozeß im Wiederaufnahmeverfahren 2996²⁸

§ 28 RAGebD. G. Selbstständigkeit des Arrestverfahrens 3346⁵³

§ 28 II RAGebD. Der Aufhebungsantrag aus § 927 BPD. begründet keine neuen G.ansprüche des RA. 2809²²

§§ 31, 23 Biff. 18 RAGebD. Für das Eruchen um Veröffentlichung des Urteils in sechs verschiedenen Zeitungen kann der RA. keinesfalls die sechsfache G. fordern, da diese Handlung als einheitliche Maßnahme aufzufassen ist 3350⁴²

§ 38 Biff. 3 RAGebD. Geht nach Einlegung des Widerspruchs gegen Zahlungsbefehl ein Antrag des klägerischen Prozeßvollmächtigten auf Erteilung des Vollstreckungsbefehls ein, dann sind die hierdurch entstandenen U. von dem schließlich unterliegenden Bell. nicht zu erstatten 3368¹⁴

§ 38 II RAGebD. Anwaltswechsel nach Mahnverfahren, wenn nur einer der beiden bevollmächtigten RA. beim OG. zugelassen ist 2997²⁹

§ 38 Biff. 3 RAGebD. Die G. für Antrag auf Erteilung des Vollstreckungsbefehls ist auch dann festzusezen, wenn

beiteilung des Antrags inzwischen Wipruch des Bell. eingegangen waofern nicht der Antrag verfrüht gest ist 3872¹
§ 41 I RAGebD. Voraussetzung für das Entstehen der G. ist, daß der RA während des Beschwerdeverfahrens in irgendeiner Weise tätig wir die bloße Empfangnahme des Besisses durch den RA. des Beschwegegners bedeutet keine Tätigkeit der Beschwerdeinstanz" u. begründet die G. nicht 3562⁵

§ 44 WebD. Verbände, die nebenamtlich ien RA. als Syndikus beschäftigte können keine Korrespondenzgebührenlangen 3491¹⁰

§ 67 WebD. Der bestellte Verteidiger kann die Festsetzung seiner G. durch das Gericht, nicht im Justizverwaltungsg. verlangen. Tätigkeiten des Verteidigers, die die Vorverhandlungsgebühr zur Entstehung bringen 3425⁴¹ Der I. der im Vorverfahren, aber nicht in der Hauptverhandlung verteidigt hat, kann außer der G. des § 67 RAGebD. weitere G. nicht beanspruchen 3326¹

Reben r G. des § 67 RAGebD. kann solcherus § 89 anfallen, wenn der RA. vor nicht die Verteidigung in der Hauptverhandlung führt, aber dem Gerid glaubhaft macht, daß er nach Eröffnung des Hauptverfahrens noch besonke Dienste zum Zweck der Verteidigung des Angell. geleistet hat 3327²

§ 76 RypD. Erstattungsfähigkeit für Abschläge der Schriftsätze, Beweisbeschlüsse u. Beweisprotokolle an die Parteien 347⁸⁷

Zur Ausgung des § 78 RAGebD. 3348⁴⁰
§ 85 RypD. Art. 2 II Ges. v. 20. Dez. 1928 ier die ArmenA. Für die Höhe des G. berechnung zugrunde zu legende Streitwerts ist das Fälligwerdeider G. u. das Ausscheiden des Prozeßvollmächtigten vor Beendigung d. Instanz u. vor Inkrafttreten des Ges. v. 20. Dez. 1928 bedeutslos 3510

§§ 89, 4 RAGebD. G. des RA. im Rechtschuldverfahren vor dem ArbG. 3373¹

Preuß. LepD.

Der Antrag auf Eintragung einer Sicherungshofst gem. §§ 867, 932 BPD. begründet die G. des § 23 Biff. 18 RAGebD., nicht die des Art. 4 Pr. LepD. 3350⁴⁴

Art. 8 Pr. LepD. Bei Anwendung von Art. 8 I at das Gericht nicht zu prüfen, ob ie Schriftsätze des RA. sachdienlich waren 3558¹

Art. 10 LepD. Bei Vertretung eines RA. duri Person, die nicht selbst RA. ist, können die U. nicht in Ansatz gebracht werden 3497¹⁰

In dem Verfahren vor dem MGA. zur Prüfung, ob es der Rechtsbeschwerde abhelfen will, stehen dem RA. die G. für die Berfist. zu, u. zwar auch dann, wenn ihm für die Vertretung beim MGA. ein G.anspruch schon erwachsen ist über die Erstattungspflicht entscheidet die Rechtsbeschwerde, wenn sie über die Rechtsbeschwerde zu entscheiden hat 3559²

U. im Verfahren der anderweitigen Festsetzung von Geldbezügen aus Altenverträgen 2760

Anwaltssoziat

Anwaltswechsel nach Mahnverfahren, wenn nur einer der beiden bevollmächtigten RA. beim OG. zugelassen ist 2996²⁹

Arbeitsamt

ArbG. u. U. 3075

Arbeitsgericht

A. u. Arbeitsamt 3075

Die relative Revisionsfähigkeit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten 3072 Das ArbG. v. 23. Dez. 1926. Schrifttum 3079

Die bis zum 15. April 1930 veröffentlichten Entsch. des ReichsA. Schrifttum 3083

Mitteilungen für den Bezirk des LandesA. Berlin. Schrifttum 3084

§ 36 Betrag. Zur Frage der Notwendigkeit von Kosten für Beziehung eines RA. vor dem LandesA. 3874²

Ratschläge für das Verfahren vor den LandesA. 3281

Praktische Erfahrungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit. Schrifttum 3541

G. des RA. im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem LandesA. 3873¹

§ 2 Biff. 1 ArbG. Die U. sind auch für Streitigkeiten zuständig, die zwischen einem Arbeitgeberverband und einem Arbeitgeber, der durch untertarifliche Entlohnung unlauteren Wettbewerb betreibt, entstehen 3162¹

§ 21 Biff. 2 ArbG. Der Anspruch auf Rückgabe der Vollmacht ist keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis, für die das A. ausschließlich zuständig ist 3107⁴

§ 2 ArbG. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, nicht der U. für Rückgriffsklagen der Berufsgenossenschaften nach § 903 RPD. 3107⁵

§ 2 Nr. 2 ArbG. Hat sich der Arbeitnehmer verpflichtet, aus für den Arbeitgeber vereinnahmten Geldern den Arbeitgeberanteil der Krankenkassenbeiträge an die Krankenkasse abzuführen, so ist für den Rechtsstreit wegen Nichtabführung dieser Beiträge das A. zuständig 3152⁶⁹

§ 5 ArbG. Handlungsagenten als Arbeitnehmerähnliche Personen 3067

§ 5 ArbG. Zur arbeitsrechtlichen Stellung der Reisevertreter 3074

Grundfragen der Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 11 ArbG.) 3078

§ 11 ArbG. Grundsätzlich kann die obliegende Partei nicht Erstattung für die Kosten eines festangestellten Verbandsvertreters beim LandesA. verlangen 3570¹

§ 11 II ArbG. Verbandsvertreter kann vor dem LandesA. ein Einzelmitglied einer der wirtschaftlichen Vereinigungen vertreten, aus denen sich der Verband zusammensezt 3153⁷⁰

Wird in Rechtsstreit vor dem A. die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend gemacht u. dann vor diesem ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß Kl. die Klage unter Vorbehalt deren Erhebung vor dem zuständigen A. zurücknimmt u. die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, so ist Gebühr nach § 12 ArbG. nicht zu erheben 3570¹

Der § 61 ArbG. schließt auch die Erstattung von Kosten der Beratung u. Schriftagentenverfahrung durch RA. oder sonstigen Rechtsverständigen aus; auch diese Kosten sind Kosten des Rechtsstreites 3369¹

§ 64 ArbG. Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche verfolgt, so bewirkt die Zulassung der Berufung für einen der selben die Berufungsfähigkeit sämtlicher Ansprüche 3154⁷²

§§ 64, 69 ArbG. Neufestsetzung des Streitwerts durch das LandesA. nur bei Änderung des Werts, nicht zur

- Richtigstellung der erstinstanzlichen Festsetzung 2819¹
- § 67 ArbG. Die Verjährungseinrede kann auch nach Ablauf der Befreiungsbegründungsfrist vorgebracht werden 3155⁷³
- Die Versahrensrüge der Verlezung des § 67 ArbG. ist nicht zu berücksichtigen 3153⁷¹
- Die Aufzählung der in § 80 II ArbG. für das Beslußverfahren des ersten Rechtszugs als entsprechend anwendbar bezeichneten Vorschriften des Urteilsverfahrens ist nicht vollständig. Verweisung entsprechend § 276 BGB. ist auch für das arbeitsgerichtliche Beslußverfahren zuzulassen 3156⁷⁴
- Arbeitsloser**
- Die sozialrechtlichen Vorschriften der Not-VO. v. 1. Dez. 1930 3843
- Die Strafbestimmungen des ArbVermG. 3047
- Handkomm. zum ArbVermG. Schrifttum 3082 3083
- Handbuch der Nov. z. ArbVermG. vom 12. Okt. 1929. Schrifttum 3082
- Katgeber für die Aversicherung. Schrifttum 3083
- Halbjahrsbuch für ArbVermG. Schrifttum 3084
- §§ 69, 142 ArbVermG. Für Arbeitnehmer, die lediglich auf Grund ihrer Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung für den Fall ihrer Arbeitslosigkeit versichert sind, sind jedenfalls nach dem vor dem 1. Nov. 1929 geltenden Recht Beiträge zur Aversicherung auch für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zu entrichten, soweit das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis fortbestanden hat 3170⁹
- §§ 104, 105 ArbVermG. Die A. Unterstützung bemüht sich nach dem wirklich gezahlten Arbeitsentgelt, auch wenn die Beiträge nicht in der entsprechenden Höhe gezahlt sind 3170¹⁰
- § 113 ArbVermG. Die dem entlassenen Arbeitnehmer zu zahlende Urlaubsvergütung gehört nicht zu den Beiträgen, die auf die Unterstützungsbeiträge der Aversicherung zu verrechnen sind 3152⁶⁸
- § 118 II ArbVermG. Scheidet A. aus der Krankenversicherung aus, weil er keine Hauptunterstützung mehr bezieht, und erkrankt er binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden während Fortdauer der Arbeitslosigkeit, so richtet sich sein Anspruch auf Kranfengeld nach § 214 NBG.; § 120 ArbVermG. findet nicht Anwendung 3170¹¹
- Wird bei Feststellung von Leistungen der Invalidenversicherung streitig, ob die vom Arbeitsamt auf Grund des § 129 ArbVermG. entrichteten Beiträge zur Invalidenversicherung des A. gültig sind, so ist darüber im Spruchverfahren der RVO. mitzuentscheiden. Die Verpflichtung des Arbeitsamts zur Leistung von Beiträgen für die Invaliden-, Angestellten- u. Knappsfahrtversicherung eines A. nach § 129 I 2 ArbVermG. besteht nicht nur für den Fall, daß der Befreiungsfall während der Arbeitslosigkeit eintritt, sondern auch in anderen Fällen, namentlich auch dann, wenn während der Arbeitslosigkeit der Befreiungsfall einzutreten droht u. zur Erfüllung der Wartezeit nur noch geringe Zahl von Beiträgen fehlt 3170¹²
- Zu den „Bedingungen des freien Arbeitsvertrags“ i. S. von § 139 ArbVermG. gehört auch das Recht des BetrVG. 3123¹⁶
- § 139 ArbVermG. Zwischen dem Unternehmer u. dem vom Arbeitsamt ihm zugewiesenen Notstandsarbeiter kommt freier Arbeitsvertrag zustande, der dem in Betracht kommenden allgemein verbindlichen Tarifvertrag unterfällt 3158⁷⁵
- Die Vorschrift des § 144 I ArbVermG. setzt Verschulden des Arbeitgebers voraus. Deshalb genügt zu seiner Anwendung nicht schlechthin, daß der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung veranlaßt hat, vielmehr muß ihm dabei schuldhaftes Verhalten zur Last fallen 3170¹³
- § 180 ArbVermG. Form der Berufung. Zur Rechtswirksamkeit einer Berufung gemäß § 180 ist nicht erforderlich, daß das Schriftstück, in dem der zur Einlegung des Rechtsmittels Berechtigte seine Unzufriedenheit mit der Entsch. des Spruchausschusses zum Ausdruck bringt, unterschrieben ist 3874¹
- § 180 ArbVermG. Beginn der Frist für Einlegung der Berufung. Die Frist für die Einlegung der Berufung des Beisitzers des Spruchausschusses des Arbeitsamts (§ 180 I) beginnt mit der Verkündung der Entsch. des Spruchausschusses 3875²
- Arbeitsrecht**
- vgl. auch unter Auffordarbeit, Arbeitszeit, Betriebsrat, Betriebsrisiko, Betriebsstilllegung, Betriebswirtschaftslöhre, Dienstvertrag, Gewerkschaft, GewD., Innung, KündSchG., Landarbeiter, Notstandsarbeiter, Schwerbeschädigte, Streik, Tarif, Tortkontrolle, Urlaub, Weihnachtsgratifikation
- Die Weiterentwicklung des deutschen A. 3063
- ABC des A. für Behörden, Parteivertreter, Arbeitnehmer u. Arbeitgeber. Schrifttum 3081
- Arbeitsrecht. Gesetzesammlung. Schrifttum 3082
- Jahrbuch des A. nebst sozialpolitischer Übersicht. Schrifttum 3083
- Sozialrechtliches Jahrbuch. Schrifttum 2920
- Internat. Arbeitsamt. Schrifttum 3085
- Der Mensch im A. 3078
- Die Ausgleichsquittung im A. 3069
- Auswertung von Arbeitnehmereinlagen u. deren Verjährung 3075
- Die arbeitsvertragliche Anrechnung u. ihre Regelung in Tarifverträgen 3077
- Rechtsgerichtliche Auslegung des Umfangs der Verpflichtungen eines Arbeitgebers aus der von ihm zu Ende der Inflationszeit vertraglich übernommenen Zahlung der Pensionen einer bei ihm bestehenden, durch die Inflation vermögenslos gewordenen Pensionsklasse 3085¹
- § 138 BGB. Auslegung von stillschweigenden Vereinbarungen unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Drudes 3112¹ 3116⁶ (ausdrücklicher Verzicht 3139⁴²)
- § 138 BGB. Sittenwidrigkeit einer Sicherungsüberzeugung, wenn diese vom Arbeitgeber unter alleiniger Berücksichtigung der eigenen und völliger Nichtachtung der berechtigten lebenswichtigen Interessen des Angestellten ausbedungen wird 3114⁴
- § 138, 139 BGB. Vereinbarung von sog. Treuämien sitzenwidrig, wenn ihre besondere Ausgestaltung zu unverhältnismäßiger Einschränkung der Entschließungsfreiheit des Arbeitnehmers führt 3009¹
- Der Umfang der Sicherungspflicht des Arbeitgebers für eingebrachte Fahr-
- räder kann nur nach der Lage des Einzelfalls festgestellt werden. Allgemeine Pflicht zur Bestellung besonderer Überwachungspersonen besteht nicht 3118⁹
- Vereinbarung des Lohnausfalls bei Betriebsunterbrechungen. Bedeutung der Klausel, daß vorkommendenfalls die Werkleitung sich mit dem Arbeiterrat in Verbindung zu setzen hat. Wesen der Kündigungserklärung 3160⁸²
- Arbeitszeit**
- vgl. auch A. in Bäckereien unter B. Verhältnis der Ausnahmeverordnung des § 10 ArbBVO. vom 21. Dez. 1923/14. April 1927 gegenüber der in § 2 II AngArbBVO. v. 18. März 1919 erhaltenen Vorschriften über die Ruhezeit. Zur Frage der Anwendbarkeit der Ausnahmeverordnungen des § 10 ArbBVO. und des § 105 c I Nr. 4 GewD. auf die Herstellung der Dekoration für eine sog. „Weiße Woche“ in einem Warenhaus. Auf Zuwendungsaktionen gegen die Vorschriften der ArbBVO. oder der in letzterer aufrecht erhaltenen AngArbBVO. findet die FertigungsvD. in Verbindung mit der AusdehnungsVO. v. 12. Febr. 1920 nicht Anwendung 3098⁸
- §§ 2, 9, 10 ArbBVO. v. 14. April 1927. Die regelmäßig wiederkehrende, geschäftsübliche Inventurarbeit ist kein Ausnahmefall i. S. von § 10. Die FertigungsvD. ist auf die ArbBVO. nicht anwendbar 3101¹
- Beachtlichkeit des Irrtums über den Begriff „verbindlicher Tarifvertrag“ in der ArbBVO. 3102²
- Im Rahmen eines Tarifvertrags und Mehrabkommen kann die nähere Regelung der A. durch Betriebsvereinbarung erfolgen 3125²³
- Auslegung eines Tarifvertrags. So lange der Arbeiter im Betrieb u. für die Zwecke des Betriebs anwesend ist, gilt diese Zeit — abgesehen von den Pausen, in denen er auch zur Arbeitsbereitschaft nicht verpflichtet ist — als A. Soweit der Arbeitnehmer über seine Verpflichtung hinaus nach dem Tarifvertrag unzulässige Mehrarbeit leistet, hat er Anspruch auf angemessene Vergütung 3135⁸⁸
- § 1 ArbBVO. Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Nachholung von Arbeitsstunden, die durch Betriebsstörung ausgespart sind. Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung im Fall der Nachholung 3150⁶²
- § 6a ArbBVO. Umfang der Einwirkung der ArbBVO. u. der vorangegangenen Anordnungen über A. auf die privatrechtlichen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag 3151⁶⁵
- Die Urlaubsvergütung richtet sich nach der zur Urlaubszeit im Betrieb geltenden normalen WochenA. 3157⁷⁷
- § 20c Preuß. AllgBergG. Rechtsliche Stellung des Vertrauensmanns, besonders hinsichtlich der A. 3162⁸⁴
- Architekt**
- Trotz Anerkennung der GebD. f. A. u. Ingenieure als im allgemeinen üblichen Preis kann im Einzelfall geprüft werden, ob Vergütung nach dieser GebD. für die Leistung üblich ist. § 4 II BeugGebD. trifft nur den Fall, daß die ganze Tätigkeit des Sachverständigen in der Teilnahme an Terminen bestand 3351⁴⁸
- Zu § 4 BeugGebD. u. der GebD. f. A. u. Ingenieure 3491⁹
- Arglistige Täuschung**
- Buläufigkeit der Einrede der allgemeinen Arglist auch bei nichtgenehmigtem

formwidrigem Kaufvertrag unter besonderen Umständen (preuß. GrVerfG.) 2950¹⁸

§ 70 GenG. Keine Arglisteinrede, wenn der Vorstand die Anmeldung des Austritts beim Genossenschaftsregister schuldhaft unterläßt 2977⁴

Mit der Pfändung der Sachen des Mieters macht der Vermieter nicht sein gesetzliches Pfandrecht geltend. Er kann aber der Widerspruchsklage des Dritt-eigentümers die Arglisteinrede entgegenhalten 2998³¹

Einstellung eines Arbeitnehmers, dessen Schwerbeschädigteigenchaft der Arbeitgeber erst später erfährt. Voraussetzung für die Anfechtbarkeit wegen a. T.: Berücksichtigung des Umstands, daß die Rente erst nach Abschluß des Arbeitsvertrags festgestellt ist 3148⁶⁰

Der Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Umzugsentschädigung nach § 22 Miet-SchG. Der Verufung auf § 394 BGB. kann unter Umständen der Einwand der Arglist entgegengesetzt werden 3248¹⁸

§ 852 BGB. Zum Beginn der Verjährung eines Ersahanspruchs gegen RA. u. Notar. Einrede der Arglist gegen den Verjährungs einwand 3329⁵

Verspätete Anzeige des Versicherungsnehmers. Arglisteinrede gegen die Geltendmachung der Verzögerung 3617² Kein Anfechtungsrecht wegen a. T., wenn die Rechtslage des Anfechtenden durch die T. nicht beeinträchtigt worden ist 3619⁴

Wenn Reisender den Bestellschein absichtlich unrichtig ausfüllt u. sein gutgläubiger Prinzipal den Vertrag dieses Inhalts bestätigt, so hat der Empfänger nach widerspruchloser Annahme dieses den wahren Vertragsinhalt unrichtig wiedergebenden Bestätigungsschreibens keine Anfechtung wegen a. T. 3757²²

Armenanwalt

Sind die Kosten im Urteil nach Bruchteilen verteilt, so muß bei der Be-rechnung des zu erstattenden Betrags vom Gesamtbetrag der Kosten ausgegangen werden. Der Betrag, den der RA. einer Partei aus der Staatskasse erhalten hat, darf nicht abgezogen werden. Der Anspruch der Staatskasse gegen den Gegner kann niemals den im Ausgleichsverfahren ermittelten Kostenanspruch der armen Partei übersteigen 3346²⁴

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Keine Vergleichsgebühr, wenn zwar die Mitwirkung, aber nicht der Abschluß des Vergleichs in die Instanz fällt, für die der RA. als A. begoednet war 3343²⁸

Die Beirodnung als A. erfreut sich auch auf das Kostenfeststellungsverfahren, nicht aber auf die Beschwerdeinstanz dieses Verfahrens 3355⁵⁵

Der nach § 668 BPD. begoednete RA. kann dann, wenn er die Unfähigkeit seiner Partei, ihn selbst zu bezahlen, entsprechend § 118 II BPD. nachweist, ebenso Bezahlung aus der Staatskasse verlangen, wie wenn er A. wäre 3356⁵⁸

Der als A. übergangene RA. hat kein Beschwerderecht. Die Gründe, weshalb der von einer Partei gewünschte, im Armenrecht ihr zu bestellende RA. nicht vom Vorstehenden begoednet worden ist, können auf Beschwerde der Partei vom BeschwG. nachgeprüft werden. Der Vorstehende soll sich bei der Beirodnung in erster Linie von den Grundsätzen einer gerechten u. gleichmäßigen Verteilung leiten lassen 3357⁶¹

Der Antrag aus § 627 BPD. muß von der armen Partei in der Regel zu Protokoll der Geschäftsstelle erläßt werden. Die Beirodnung eines A. kann abgelehnt werden. Der Antrag auf Beirodnung, der vom RA. zugleich mit dem Sachantrag gestellt wird, ist mangels ausdrücklicher Erklärung nicht dahin zu deuten, daß über den Sachantrag erst dann entschieden werden soll, wenn dem Antrag auf Beirodnung stattgegeben worden ist 3358⁶²

Enthält die Ausfertigung eines das Armenrecht wegen der Gerichtskosten bewilligenden Beschlusses im Gegen-satz zur Urkchrift auch die Beirodnung eines A., so wird hierdurch Anspruch dieses RA. auf Erstattung seiner Gebühren u. Auslagen nicht begründet 3492¹²

§ 36 RAo. Ein A. kann auf Grund ihm von der Partei zugesetzter Ehrenkränkungen fordern, daß er aus seiner Stellung als A. entlassen wird 2811²⁷

Hat der Privatll. zwei Anwälten Vollmacht erteilt u. ist dann auf seinen Antrag der eine ihm als A. begeordnet worden, so wird die Revisionsbegründungsfrist gleichwohl durch die Zustellung des Urteils an den zweiten RA. in Lauf gelegt, sofern nicht die ihm erteilte Vollmacht in diesem Zeitpunkt bereits widerrufen war. Der Antrag auf Beirodnung eines RA. als A. stellt eine — auch nur bedingte — Entziehung der Vollmacht des bisherigen RA. nicht dar 3326²⁰

Armenanwaltsgebühren

Nach ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928 im Gegensatz zum ArmAnwG. v. 6. Febr. 1923 keine Umsatzsteuererstattung an den Armenanwalt durch den Staat? 3871²⁰ 22 3568²³ 3366¹² 3259⁵

§ 14 RAGebD. Dem Armenanwalt steht nur die halbe Prozeßgebühr zu, wenn die Parteien, bevor er Schriftsa einreicht, dem Gericht mitteilen, daß sie sich verglichen haben, u. das Gericht diese Mitteilung den Anwälten weiter gibt 3354⁵²

§ 23 Biff. 18 RAGebD. Keine Erstattung der Gebühr für die Stellung des Antrags beim GBa. auf Eintragung einer Zwangshypothek 3353⁵¹

§ 29 Biff. 4, 30 Biff. 2 RAGebD. Für den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719 BPD. steht dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Armenanwalt Gebühr nicht zu 3491⁷

Art. 1 u. 4 ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928. Erstattung von A. aus der Staatskasse, wenn die gebührenpflichtige Tätigkeit in der Zeit v. 1. bis 20. Juli 1928 ausgeübt worden ist, die Feststellung der Gebühren aber erst nach dem Inkrafttreten des Ges. v. 20. Dez. 1928, das ist 29. Dez. 1928, erfolgt 2999³²

Art. II Abs. 2 Ges. v. 20. Dez. 1928. Beendigung der Instanz, wenn Grundurteil ergangen u. gegen dieses Verufung eingeleitet ist? 3354⁵³

Art. 2 II Ges. v. 20. Dez. 1928. Für die Höhe des der Gebührenberechnung zu grunde zu legenden Streitwerts ist das Fälligwerden der Gebühr u. das Ausscheiden des Prozeßbevollmächtigten vor Beendigung der Instanz und vor Inkrafttreten des Ges. v. 20. Dez. 1928 bedeutungslos 3566¹⁰

§ 1 ArmAnwG. Kann der RA. der sich im Verhandlungstermin durch Refe-

rendar vertreten läßt, Erstattung der vollen Verhandlungsgebühr fordern? 2818⁷ 3568¹

§ 1 ArmAnwG. Umfang des Anspruchs des Armenanwalts gegen die Staatskasse auf Erstattung von Auslagen 3352⁵⁰

§ 1 ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928. Haftung der Staatskasse für nachträgliche Auslagen des Armenanw. 3870¹⁹ 3354⁵⁴

§ 1 ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928. Erstattung von Schreibgebühren u. Reisekosten des Armenanwalts aus der Staatskasse 3355⁵⁶

§ 1 ArmAnwG. A. bei Bewilligung des Armenrechts zu Bruchteil 3359⁴

§ 1 ArmAnwG. Beirodnung eines RA. im Vergleichsverfahren begründet für ihn Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung seiner Gebühren und Auslagen 3366¹³

§§ 1, 4 ArmAnwG. §§ 114 ff. BPD. Die Beirodnung als Armenanwalt u. Gewährung des Armenrechts ist nur für den Umfang des Klaganspruchs erfolgt, deckt also den darüber hinausgehenden Vergleich insoweit nicht 3562⁶

§ 4 ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928. Schreibgebühren des Armenanwalts 3853³

§ 5 ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928. Keine Aufrechnung bei Rückgriff der Staatskasse gegen den kostenpflichtigen Prozeßgegner 3357⁶⁰

§ 5 ArmAnwG. Der zweitinstanzliche Armenanwalt hat gegen den erinstanzlichen Armenanwalt der gleichen Partei, der einen zugunsten der Partei ergangenen Kostenfeststellungsbeschluß vollstreckt hat, einen Anspruch auf Zahlung eines anteiligen Betrags der beigetriebenen Summe, ohne daß der ihm aus der Staatskasse erstattete Betrag anzurechnen ist 3367¹⁴

§ 5 Gef. v. 20. Dez. 1928. Der obliegende Kl. kann hinsichtlich derjenigen Kosten, die sein Armenanwalt aus der Staatskasse erhalten hat, das Kostenfeststellungsverfahren gegen den unterlegenen Bell. nur insoweit betreiben, als er selbst wegen jener Kosten von der Staatskasse erfolgreich herangezogen ist 3492¹⁴

Armengesetz, badisches
vgl. unter B.

Armenrecht

§§ 114 I, 115 I Biff. 3 BPD. Keine Bewilligung des A. u. Beirodnung eines RA. bei ausichtsloser Rechtsverfolgung 3031⁶

Gewährung des A. nach Urteilserlaß unzulässig (§ 114 BPD.) 3357⁶⁹

§§ 114 ff. BPD. Die Beirodnung des Armenanwalts u. die Gewährung des A. ist nur für den Umfang des Klageanspruchs erfolgt, deckt also den darüber hinausgehenden Vergleich insoweit nicht 3562⁶

§§ 117, 125 I BPD. Haftung des Antragstellers der Instanz für die Gerichtskosten, wenn der im A. streitende Gegner in die Kosten verurteilt ist 3564⁹

Das Verfahren nach § 118a BPD. 3287

Der Antrag auf Nachzahlung der A.gebühren gem. § 125 BPD. Beitrag zur Verbilligung der Rechispflege 3288

§ 125 BPD. Hat Partei das A. bekommen, so ist sie erst zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet, sobald sie das tun kann, ohne daß der für sie u. ihre Familie notwendige Unterhalt beeinträchtigt wird. Diese Verpflichtung ist durch Gerichtsbeschuß festzustellen 3871²¹

Beschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Nachzahlungsanordnung gemäß §§ 125, 126 BGB ist unzulässig 2811²⁸

Einem A.gefuch der im Scheidungsprozeß beklagten Partei ist wegen Mutwiligkeit der Rechtsverteidigung der Erfolg zu versagen, wenn der Rechtsstreit nach Auffassung des Gerichts ohnehin zur Klageabweisung reif ist u. der Antrag der Vell. auf Beirördnung eines RA. somit mißbräuchliche Benutzung der Staatskasse darstellen würde 2990¹⁹

Dem Vell. kann im Rechtsstreit, der die Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern u. Kindern zum Gegenstand hat, das A. wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverteidigung veragt werden 3563⁷ 3643⁸

Staatenlose sind von der Bewilligung des A. nicht ausgeschlossen 3872²³

War das A.gefuch rechtzeitig eingelegt, so ist im Falle der nachträglichen Bewilligung des A. die später als unrichtig erkannte ansprüchliche Ablehnung des A. als unabwendbarer, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigender Zufall anzusehen 3312⁸

§ 6 ÖKG. Niederschlagung bei Übersehen eines A.gefuchs 3359⁶³

Armenanwaltsgebühren bei Bewilligung des A. zu Bruchteil 3359⁶⁴

„Über das A.gefuch soll erst nach der mündlichen Verhandlung entschieden werden“ 3536

B u § 519 VI BGB.

§ 519 BGB. Wenn Berufung zunächst unbeschränkt eingelegt, dann nach Bewilligung des A. für Teilbetrag der Berufungsantrag nur für diesen Teil genommen, aber der für den andern Teil geforderte Gerichtskostenvorschuß nicht fristgerecht bezahlt wird, dann ist nachträgliche Erweiterung des Berufungsantrags ausgeschlossen 2954²²

Wenn auch in dem Falle, daß nach erfolgter Setzung einer Frist gemäß § 519 VI BGB. das A. für Teilbetrag bewilligt worden ist, Unklarheiten über die Höhe des nunmehr zu zahlenden Vorschusses beseitigt werden müssen, damit die Frist ihre Wirkung üben kann, so muß es doch genügen, wenn die mitgeteilte Berechnung klar ergibt, daß die lebige Anforderung der teilweisen Bewilligung des A. Rechnung trägt 2956²³

§ 519 VI BGB. Es ist einer armen Partei nicht gestattet, durch Wiederholung eines sachlich geprüften u. als ungründet befundenen A.gefuchs eine beliebige Erstreckung der gesetzlichen Rechtsmittelfrist herbeizuführen; vielmehr ist die Frage der Rechtzeitigkeit der Einlegung des Rechtsmittels auf eigene Kosten vom Zeitpunkt der Zusstellung des ersten Versagungsbescheids aus zu beurteilen 3311⁷

Der Grundsatz, daß der Lauf der Frist in § 519 VI BGB. durch Einreichung von A.gefuchen nicht wiederholt gehemmt wird, insbes. wenn die Ablehnung des ersten Gefuchs wegen Aussichtslosigkeit erfolgt ist und im zweiten Gefuch durch neue Ausführungen die Aussichten des Rechtsmittels neu begründet werden sollen, wirkt sich auch dann aus, wenn das A. schließlich doch bewilligt wird, aber zur Verfolgung eines anderen, innerhalb der Nachweisfrist noch nicht erhobenen Anspruchs 3549⁹

Arrest

Wie sind die Gefahren des A.prozesses zu vermeiden? Schrifttum 2773

§ 923 BGB. Das an dem zur Abwendung des A.wollzugs hinterlegten Vertrag erlangte Pfandrecht wird durch Größen des gerichtlichen Vergleichsverfahrens nicht berührt 2807¹⁸

§ 925, 929 BGB. Das Urteil, durch das der A.befehl oder die Einstw.Berf. aufrechterhalten wird, bildet sofort einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel i. S. von § 103 BGB. 3333¹⁴

Der Aufhebungsantrag aus § 927 BGB. begründet keine neuen Gebührenansprüche des RA. 2809²²

§ 929 II BGB. Auch nach Ablauf der Einmonatsfrist muß der Schuldnier den Offenbarungseid leisten 2804¹²

Durch Pfändung des Gläubigers gegen den Schuldnier auf Grund des A.befehls wird die Verjährung des A.anspruchs unterbrochen, jedoch dauert die Unterbrechung nicht so lange fort, als die Vollstreckungshandlung bestehen bleibt 2778⁴

In Beschluss, der die Anordnung eines A. oder einer Einstw.Berf. enthält, ist stets auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden 3338²¹

Die Gerichtsgebühr für den Pfändungsantrag fällt bei Zurücknahme des gleichzeitig gestellten A.antrags weg 3868¹³

Empfangnahme des Pfändungsbeschlusses im A.verfahren durch RA. begründet nicht die Gebühr des § 23 Biff. 18 AGebD. 3349⁴¹

§ 28 AGebD. Gebührenselbstständigkeit des A.verfahrens 3316³⁹

Verarrestierung einer dem A.schuldner zustehenden Forderung. Wenn der A.schuldner im Ausland wohnt, so kann die Forderung am schweizer. Wohnsitz des Drittschuldners verarrestiert werden, gleichviel ob der A.gläubiger in der Schweiz oder im Ausland wohnt 2821¹

Arrestbruch (§ 137 StGB.)

durch Täuschung des Vollstreckungsbeamten über das Vorhandensein des Pfandstückes 2787¹⁵

Enge Begrenzung des der Polizei trotz der Wohnungsgesetzegebung verbliebenen Rechts, Privaträume als Odbach für Odbachlose in Anspruch zu nehmen. Abhängigkeit der Gültigkeit eines Polizeibefehls von der Kundmachung an den Betroffenen 3223¹⁴

Aufrechnung

übersteigt die Passivforderung (gegen die aufgerechnet wird) die Aktivforderung (mit der aufgerechnet wird), so kann der Inhaber der Passivforderung, der den Differenzbetrag der beiden Forderungen einlagent, geltend machen, daß die A. den nicht eingelagerten Teil der Forderung betreffe, falls die A. vor Beginn des Prozesses erfolgt ist 2779⁶

Keine A. bei Rückgriff der Staatskasse gegen den kostenpflichtigen Gegner 3357⁶⁰

Das A.verbot des § 19 II GmbHG. schließt auch das Recht des Gesellschafters aus, wegen einer ihm gegen die GmbH. zustehenden vollstreckbaren Forderung den Anspruch der Gesellschaft gegen ihn auf Einzahlung der restlichen Stammeinlage pfänden und sich zur Einziehung überweisen zu lassen 3779³

Der Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Umgangsschädigung nach § 22 MietSchG. Der Berufung auf § 394 BGB. kann unter Umständen der Einwand der Arglist entgegengesetzt werden 3248¹⁶

Augenschein

Grundsätze für die Behandlung von A. beweisanträgen. Bezweckt der Antrag die Entkräftung einer bestimmten Zeugenaussage, so darf das Gericht sich mit der beanstandeten Aussage nicht begnügen. Es darf jedoch den Antrag ablehnen, wenn es das, was durch den Antrag bewiesen werden soll, schon als durch das sonstige Beweisergebnis widerlegt ansieht 3417³¹

Ausbildung, juristische

Zur Reform des Rechtsunterrichts 2836

Zur Frage der Reform des juristischen Studiums 2840

Staatskonkurs u. Rechtsanwaltschaft in Bayern 3533

Ausfertigung des Urteils

vgl. unter Zustellung

Auskunft

Wann liegt der Erteilung einer A. ein Vertragsverhältnis zugrunde? Haftung für A., die nicht unmittelbar in Erfüllung der eigentlichen Vertragspflicht, wohl aber im Zusammenhang mit einer Geschäftsverbindung erfolgt 2927⁵

Ausländische Schiedssprüche

vgl. unter schiedsrichterliches Verfahren

Aussperrung

vgl. Betriebsstilllegung, Streik

Ausverkauf

vgl. unter unlauterer Wettbewerb

Automat

vgl. MusikA.

Bäckereien, Arbeitszeit in

§§ 1, 2 ArbBGB. in B. Abgeltung der Mehrarbeitsvergütung in der Lohnvereinbarung: Verzicht auf Mehrarbeitsvergütung; verspätete Geltendmachung. Anspruch auf Bezahlung freiwillig geleisteter, aber gesetzlich verbotener Überarbeit 3112²

Zur Auslegung der §§ 6 u. 12 ArbBGB. in B. v. 23. Nov. 1918 3111¹³

Biff. 2 Aussch. zur ArbBGB. in B. Zuwidderhandlungen hiergegen sind nach § 12 ArbBGB. in B. strafbar 3110¹⁰

Baden

Zur Geschichte der bad. Rechtsanwaltschaft im 19. Jahrhundert 2893

Die Rspr. des bad. ÖLG. in Kraftfahr-sachen 2905

§§ 40, 13 Bad. VerwRpfLG. B. über die Geb. der RA. in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten. Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbefehl des Befehlenden des Bezirksrats in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten 3030⁵

§§ 4, 9 Bad. IrrensfürsorgeG., §§ 13 III, § 41 Bad. VerwRpfLG. Größen und Lauf der Klageschrift gegenüber Geisteskranken, deren Geschäftsfähigkeit nicht festgestellt ist. Keine Bewilligung des Armenrechts u. Beirördnung eines RA. bei aussichtsloser Rechtsverfolgung 3031⁶

§§ 71 ff. Bad. BeamtenG., §§ 71, 74, 75 Bad. GemD. Nach Aufhebung des mit der Klage angefochtenen Dienststrafenkenntnisses zufolge gleichzeitig eingelagerten Returcas erübrig sich nur die Einstellung des Verfahrens durch Beschluss. Die Kostenpflicht trägt die Staatskasse einschließlich der Auslagen des RA. für die Buziehung des RA. 3032⁷

§ 17 Bad. GemD. Verlust des Amts als Stadtverordneter infolge Ausscheidens aus der Partei. Bedeutung der Spaltung einer Partei 3034¹⁰

§ 6 Bad. ArmenG., §§ 2 Biff. 10, 4 II Bad. VerwRpfLG., § 9 Bad. GemD. Anwendung des Verwaltungszwangs

ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Gesetz zur Geltendmachung bestimmter Ansprüche das verwaltungsgerechtliche Verfahren vorschreibt. Zuständigkeit der Staatsaufsicht gegenüber Gemeinden als Fürsorgeverbänden 3028³

§ 6 Bad. ArmenG. Kostentragungspflicht nach Verzicht des Kl. auf den geltendgemachten Anspruch. Anspruch des Kreises als Unternehmer einer Kreispflegeanstalt gegen den vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband auf Ersatz von Verpflegungskosten ist nicht gegeben, wenn er selbst endgültig fürsorgepflichtig nach der FürsVO. ist 3029⁴

§ 11 Bad. AusfVO. zur FürsVfVO. Die Reisekosten des für einen Bezirksfürsorgeverband vor dem Verwaltungsgerecht aufstrebenden Beamten trägt die Staatskasse. Der kostenpflichtige Gegner ist zum Ersatz daher nicht verpflichtet 3028²

§§ 24, 25 Bad. OrtsStraßG. Kosten der Gehwegerneuerung aus Anlaß der Zerstörung der Gehwegdecke durch Kabelverlegungen der Telegraphenverwaltung. Zustimmung des Hauseigentümers zur Erneuerung ist nicht erforderlich u. für die Kostenersatzpflicht bedeutungslos 3032⁸

§ 26 Bad. OrtsStraßG. Ersatz von Strafenreinigungskosten durch die Angrenzer einer Ortsstrafe. Voraussetzung des Angrenzens an eine Ortsstrafe 3033⁹

Bagatellverfahren

Erfahrungen mit der Einrichtung besonderer Bagatellabteilungen 3291

Bank

Geld-, B.- u. Börsenwesen. Schriftt. 3723
Effekten-Zentral-Sammeldepots, Effekten-Girodepots nach Einbeziehung der Kundeneffekten in den Giroverkehr auf Grund des bestehenden Zivilrechts. Schrifttum 3723

2. DurchVO. zum AnlaßG. Begriff der „Grundkreditanstalt“ u. einer „Bank“ einer preuß. Provinz“ 3396⁴
§§ 7, 19 GmbH. Einer Kapitaleinslageverpflichtung kann dadurch genügt werden, daß der Einlagebetrag bei der allgemein kundgegebenen B.verbindung der GmbH. auf deren Konto eingezahlt wird. Unerheblich ist, ob die B.verbindung den erhaltenen Beitrag zur Abdeckung eines Schuldsaldos der GmbH. verweint 2798²

Rechtsverhältnis zwischen B. u. ihren Depositarkassen. Haftung einer B. für den Leiter der in der Sitzung vorgesehenen Depositarkasse (§§ 31, 30, 831 BGB.) 2927⁵

Nichthaftung des Notars wegen belehungsloser Beurkundung eines Knebelungsvertrags, weil die geschädigte B. von ihrem gesetzlichen Vertreter, der selbst wissen mußte, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstieß, Ersatz verlangen kann 2932⁷

§ 66 AuftrG. Bei Gesamtschuldner kann sich der Nichtbankier nicht auf das seinem Mitschuldner zustehende Privileg berufen; er wird auch nicht durch dessen Papiermarkzahlung befreit, da sie keine Vollerfüllung ist 2948¹⁶

Hat B. bei drohendem Eintreten des Feindes den Auftrag, Geldüberweisung in das innere Deutschland vorzunehmen, nicht rechtzeitig ausgeführt, so haftet sie zwar nicht, wenn sie sich über die drohende Verhängnahme in rechtlicher Ungewißheit befand, wohl aber wegen Vertragsverletzung. Der

Frage der Vollwertigkeit einer späteren Zahlung kommt von diesem Gesichtspunkt aus, anders wie bei der Auswertung, keine Bedeutung zu 3764²⁶

Auch wenn die Bedingungen einer B. die Bestimmung enthalten, daß die B. an allen Werten ihrer Kunden, die in ihren Besitz gelangen, Pfandrecht erwirkt, ist dies hinsichtlich der Begründung eines Pfandrechts nach § 1292 BGB. nicht der Fall bei zur Diskontierung der B. übergebenen Wechseln, deren Diskontierung abgelehnt ist. Nachträgliches Einverständnis mit der Verpfändung? 3770³¹

Anwendung des allgemeinen verbindlichen Reichstarifvertrags für das B.werbe auf Sparkassen. „Art der Arbeit“ i. S. von § 2 TarVO.: das geschäftsmäßige Betreiben von B.- u. Bankiergeschäften durch die Sparkasse u. die dementsprechende Errichtung des Arbeitnehmers. Es ist abzuwählen, ob in dem Betrieb u. der Beschäftigung die b.mäßigen oder die spakasseneigenen Geschäfte überwiegen 3791⁶

Strafrecht

§§ 263, 267 StGB. Mitteilung einer B., daß sie der Order des Kunden entsprechend bestimmte Wertpapiere zum Verkauf stellen werde, ist beweiserheblich 3775³⁵

§ 263 StGB. In dem Ausstellen eines Schecks zur Diskontierung gegenüber der Reichsb. durch Person, die weiß, daß die Reichsb. ganz allgemein nur Schecks annimmt, die durch bestehende Guthaben gedeckt sind, kann nach den tatsächlichen Umständen die Erklärung liegen, daß auch der angebotene Scheck gedeckt sei. Vermögensbeschädigung der Reichsb., wenn ihre Forderung aus diskontierten Schecks beim Fehlen eines zu deren Deckung ausreichenden Gutshabens unsicher u. gefährdet wird 3776³⁶

Bezug liegt vor, wenn jemand von der B. neuen Kredit unter der Bedingung gewährt erhält, daß er Neueingänge als der B. abgetreten ansieht, während die Drittschuldner von der Abtretung nichts erfahren sollen, derartige Neueingänge dann aber der B. nicht anzeigen, sie vielmehr der B. gegenüber zur Abdeckung des alten Kredits verwendet 3783¹²

Bankrott

§§ 239, 240 KO. Ob zwischen B. durch Verheimlichen von Vermögensstücken u. Offenbarungsmeineid Tateinheit oder Tatmehrheit besteht, hängt von den Besonderheiten der Sachlage ab 2790¹⁹

Durch Verurteilung des Gemeinschuldners wegen Verbrechens nach § 239 Nr. 1 KO. wird die Straflage auch hinsichtlich der durch Ableistung eines falschen Offenbarungseides nach § 125 KO. begangenen strafbaren Handlungen verbraucht 2790²⁰

Zum Begriff des „Verheimlichens“ im Tatbestand der Habserei u. des B. Stellt Schuldner in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau gegenüber seinen Gläubigern die wissenschaftlich unwahre Behauptung auf, er habe sein Geschäft seiner Ehefrau verkauft, so kann darin zwar kein „Weiseitschaffen“, wohl aber „Verheimlichen“ von Vermögensstücken gefunden werden. Den Begriff des „Verheimlichens“ i. S. von § 239 I Nr. 1 KO. erfüllt jede Veranlastung, die geeignet ist, die Zugehörigkeit einer Sache zur Masse zu verschleiern 3409¹⁷

Baudarlehn

vgl. Miete

Baugelände

Art. 46 II bahr. Ges. über die Erschließung von B. im Verhältnis zu Art. 153 II RVerf. 2971⁵

Baugewerbe

Die eine Auflösung betr. Tarifvertragsbestimmungen des B. haben mit dem Platzwechsel einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht zur Voraussetzung. Der Begriff „Arbeitgeber“ ist Rechtsbegriff 3011³

Das Werkmängelrecht der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Schrifttum 3081

Persönliches Geltungsgebiet des Reichstarifvertrags für das B. 3141⁴⁶

Bauwerk

Die Verpflichtung, über eine bestimmte Ausdehnung hinaus nicht zu bauen, kann nicht nur Anspruch auf Unterlassung u. nach der Verlezung auf Schadensersatz, sondern in letzterem Falle auch auf Erfüllung (Beseitigung) begründen 2922¹

Bayern

vgl. auch Haushaltersteuer
Stempelabgabe für Prozeßvollmachten in B.; keine schriftliche Vollmacht im Beschwerdeverfahren nach dem Bahr. StempStG. erforderlich 3560¹

Art. 46 II bahr. Ges. über die Erschließung von Baugelände im Verhältnis zu Art. 153 II RVerf. 2971⁵

Sammlung der Rspr. des KG. u. des BahrDVG. in Mietshäusern. Schriftt. 3206 Komm. zur bahr. BÖ. die Gebühren der RA. in den Angelegenheiten der Rechtspflege betr. Schrifttum 3468

Staatskonkurs u. Rechtsanwaltschaft in B. 3533

Das bahr. AusfGes. zum BGB. Schrifttum 3541

Beamte

vgl. auch Amtsdelikte, Amtspflichtverletzung, Disziplinarverfahren, Lehrerin, UnfallfürGes.

Verlezung des § 54 StPO. begründet nicht die Revision 3404¹³

Bedingtes Endurteil

vgl. Parteid

Bedingung

vgl. auch GeschäftsB.

Die Vergleichsgebühr des RA. ist auch bei Abschluß eines auflösend bedingten Vergleichs verdient 2809²⁴

Bedrohung (§ 241 StGB.)

Für den Tatbestand der B. reicht die Ankündigung eines nur mit Hilfe übermenschlicher Kräfte zu begehenden Verbrechens nicht aus 3433³

Begläubigung, notarielle

vgl. unter R.

Begünstigung (§ 257 StGB.)

Der Tatbestand der persönlichen B. erfordert, daß die Lage des Täters durch eine dazu bestimmte u. geeignete Handlung verbessert wird. Straflosigkeit der B. nicht nur dann anzunehmen, wenn der Begünstiger einen Teilnehmer der Täterschaft, an der er selbst strafbar beteiligt war, und zugleich sich selbst der Bestrafung entziehen will, sondern auch dann, wenn Begünstiger u. Begünstigter sich unabhängig voneinander zweier Straftaten schuldig gemacht hatten, die Entdeckung der einen jedoch die der andern mit großer Wahrscheinlichkeit zur Folge hatte, so daß das Bestreben der eigenen Sicherung auch die Sicherung des andern Täters erforderte 3404¹³

B. durch Zurverfügungstellung von Unterschlupf für Schmugglerware seitens Grundstückseigentümer. Nimmt er die

Sachregister

Wäre in eigene Verwahrung, so geht sein Verhalten über bloßes Unterlassen hinaus 3407¹⁵

Voraussetzung der Strafbarkeit der Täter u. Teilnehmer der Vortat wegen B. u. Anstiftung zur B. Zur Zeit der Beistandsleistung muß die Vortat nicht nur rechtlich vollendet, sondern tatsächlich abgeschlossen sein 3408¹⁶

Beihilfe

Der rechtskräftige Freispruch des Haupttäters steht der strafrechtlichen Verfolgung des Gehilfen nicht im Wege. Nötigung durch Drohung, im Fall der Nichtzahlung einer geschuldeten Geldsumme eine wahre ehrenwürdige Tatsache über den Schuldner Dritten mitzuteilen. Der R.A., der in einer Zahlungsaufforderung an den Schuldner auf das diese Drohung enthaltende Schreiben des Auftraggebers Bezug nimmt, macht sich der B. schuldig 2788¹⁷

Fischergesellen, die in Gegenwart ihrer Meister sich beim Fischfang beteiligen, sind mangels einen andern Schluss zulassender Umstände rechtlich regelmäßig nicht Mittäter, sondern Gehilfen 3108⁷

Beleidigung

§ 61 StGB. Die Kenntnis liegt nicht schon dann vor, wenn bei mehreren in einem Schreiben gemachten Aussäßen wichtige Einzelausfälle dem Beleidigten noch nicht bekannt wurden 3003¹⁸

§§ 185 ff. StGB. B. am Fernsprecher durch Querverbindung. Auslegung des Strafantrags 3432²

Zur Tateinheit zwischen übler Nachrede u. einfacher B. 3401⁹

§§ 185, 193 StGB. Die Redewendungen „er nimmt sich heraus“ u. „seine Handlungsweise richtet ihn in allen Kreisen“ als strafbare B. Unterscheidung von Form u. Inhalt 3437⁸

§ 187 StGB. „Wider besseres Wissen“ bei einem Unbelehrbaren 3641²

Zur Ausgleichung von Bekleidigungen, durch die gleichzeitig mehrere in nahen Beziehungen zueinander stehende Personen getroffen werden, wenn nur eine dieser Personen mit B. erwidert (§ 199 StGB.) 3002²⁵

Wahrnehmung berechtigter Interessen

§ 193 StGB. Revisionsgerichtliche Nachprüfung, ob Behauptung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen aufgestellt sei 2814³³

Ist dem Rechtsgedanken der Güterabwägung für die Frage, ob dem Beleidiger der Schutz des § 193 StGB. zuzubilligen ist, ausnahmslos entscheidende Bedeutung zuzumessen? Wann ist dem gewählten Mittel die Absicht zu entnehmen? 3001³⁴

Der Schutz des § 193 StGB. kann dem Verleumder nicht zugeschlagen werden, der gegen einen andern eine falsche Anzeige aus eigenem Antrieb erstattet, also ohne daß er selbst sich gegen eine Anschuldigung verteidigen muß u. ohne daß es sich dabei um das Ableugnen von Tatsachen handelt, die gegen den Verleumder als belastende Umstände verwertet werden sollen 3426²

§§ 186, 193 StGB. Zum Begriff der KollektivB. § 193 u. unbewiesene Behauptung 3426¹⁸

§ 185 StGB. Der näher begründete Vorwurf einer feigen Handlungsweise stellt inhaltlich wie formal B. dar. Erfolgt sie unter dem Schutz des § 193, so kann Bestrafung nur dann stattfinden, wenn der Täter mit dem Bewußtsein

der unnötigen Verschärfung handelt 3436⁷

Zur Anwendbarkeit des § 193 StGB. muß das Gericht im Urteil nicht unter allen Umständen besonders Stellung nehmen 3438⁹

Hat jemand die beanstandete Äußerung nur in Erfüllung einer vorliegend erachteten fiktiven Pflicht getan, so kann ihm der Straffschutz des § 193 nicht zuteil werden 3438¹⁰

§ 193 StGB. Ist die Wahrnehmung berechtigter Interessen zu bejahen, wenn die Mitteilung einer dem Geschäft oder der Person des Äußernden nahestehenden Person gemacht wird? Zum Begriff der ähnlichen Fälle 3439¹¹

Belgien

Ein neues belgisches Gesetz über Maßregeln der Beiseiterung u. Sicherung 3385 Persönlichkeitforschung und Differenzierung im Strafvol zug mit besonderer Berücksichtigung der kriminalbiologischen Untersuchungen in den Strafanstalten Bayerns u. des Service d'Anthropologie Pénitentiaire in B. Schrift. 3389

Benzol

Bereinigung von Zechenbesitzern, die eine diesen gemeinschaftlich gehörende B.-fabrik für gemeinschaftliche Rechnung durch GmbH. als ihr Organ betreiben läßt, ist für das Vermögenssteuerrecht einer OHG. gleichzustellen 3810¹⁸

Bereicherung, ungerechtfertigte

Macht der Eigentümer gegen den Besitzer wegen Nichtigkeit des zugrunde liegenden Kaufvertrags Ansprüche auf gezogene Nutzungen geltend, so kann er zwischen der Eigentumsklage u. der B.-klage wählen 3210²

§§ 812, 817 BGB. Der Verzicht auf das Recht zur Beschlagnahme übermäßiger Wohnräume gegen Geld verstößt auch dann gegen Gesetz u. gute Sitte, wenn das Geld zur Beschaffung von anderen Wohnräumen verwendet werden soll. Zum Ausschluß des Rückforderungsrechts gehört das Bewußtsein des Bahlenden von dem dabei begangenen Verstoß 3218¹¹

§ 817 BGB. Anwaltshaftung. Der beide Eheleute beratende R.A. rät dem Mann zur Übernahme der Alleinschuld gegen einen von der Frau erklärten Unterhaltsverzicht. Der R.A. hat den Mann von den trotzdem erhobenen Unterhaltsansprüchen der Frau freizuhalten 3306¹

Können bei Beobachtung der Vorschrift des § 73 GmbHG. B.-ansprüche der Gesellschaft gegen die Gesellschafter bestehen? 2943¹²

Persorgungsleistungen auf Grund einer Entsch., die im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben worden ist, sind zwar zu Unrecht empfangen, sind aber seit dem 1. Okt. 1927 nicht mehr zurückzuhaben, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist, es sei denn, daß er den Mangel des Rechtsgrundes kannte (§ 819 BGB.) 2820²

Bergrecht

vgl. auch Benzol, Rhein.-westfäl. Steinkohlenrevier

§ 80 I BetrBG. Auch im Bergbau muß bei Straffestsetzungen auf Grund der Arbeitsordnung der Gruppenrat mitwirken. Die Mitwirkung des Betriebsausschusses genügt nicht 3125²³

§ 80 c PrAllgBergG. Rechtliche Stellung des Vertrauensmanns hinsichtlich der Arbeitszeit 3162⁸⁴

§§ 142, 150 PrAllgBergG. Keine Bergschadenlast für Grundstücke, die einem Bergwerksbesitzer enteignet werden 3787⁸

Berlin

Beschlüsse der Prozeßrichtervereinigung GroßB. 2765

Bei Entsch. über den Antrag des unehelichen Kindes auf Pfändung des Arbeitslohn des Erzeugers sind für den in B. wohnenden Schuldner 30 M. wöchentlich als unpfändbar anzusehen 2802⁹

§ 10 I BerlStraßD. Pflicht des Kraftdroschkenführers zur Nüchternheit 2882⁸ Mitteilungen für den Bezirk des LArbG. B. Schrifttum 3084

Berliner Wohnungsnotrecht

Die Inanspruchnahme einer Wohnung von fünf oder mehr Wohnräumen, auf die die BD. zur Bewirtschaftung des Wohnraums für Beamte Anwendung findet, ist vor Ablauf der in § 5 II BerlWohnNotR. dem Verfügungsberechtigten zur selbständigen Vermietung belassenen Frist nur zulässig zugunsten eines Wohnungssuchenden, der dem WohnA. von der zuständigen Behörde (§ 3 BD.) bezeichnet ist oder werden durfte 3238⁹

§§ 7, 11. Ist eine Wohnung, von der feststeht, daß sie demnächst unbewohnt wird, dem Vermieter gegenüber in Anspruch genommen, so kann der Zwangsmietvertrag nur dann festgesetzt werden, wenn feststeht, daß mit dem Auszug des Mieters dessen Verfügungsrrecht über die Wohnung wegfallen wird 3238¹⁰

Wohnung kann nicht wegen Benutzung zu unsittlichen Zwecken gem. § 7 I zu c BerlWohnNotR. in Anspruch genommen, weil die Wohnungsinhaberin in der Wohnung auch der gewerbsmäßigen Unzucht nachgeht 3239¹¹

Berufung

vgl. auch reformatio in pejus

Zivilsachen

§ 279 BPD. Die Ausübung des freien Ermessens durch das Gericht des 1. Rechtszugs bei Zurückweisung ver spätet vorgebrachter Verteidigungsmit tel unterliegt der Nachprüfung durch das BG. 2802⁶

Besondere Anwaltsgebühren für die selbständige B. gegen Kostenentschlußurteil nach B. gegen Teilarzte zur Hauptfache nicht gewährt 2808²⁰

§ 518 BPD. Bei gleichzeitiger Einreichung einer nicht mit Unterschrift versehenen B.-schrift und einer mit dem Beglaubigungsvermerk des Prozeßbevollmächtigten versehenen Abschrift davon ist diese zweite als B.-schrift anzusehen 2953²¹

Gegenüber der Vorschrift des § 515 BPD. ist für Anwendung der Kostenbestim mungen der §§ 95—97 BPD. kein Raum 2995²⁵

§§ 512a, 527, 767 BPD. Auch wenn anderes Gericht örtlich ausschließlich zuständig ist, kann sich auch der Voll. in der B.-instanz hierauf nicht mehr berufen. Der Übergang von der Vollstreckungsgegenklage zur negativen Feststellungsklage ist eine in der B.-instanz unzulässige Klageänderung 3249¹⁸

Hat das OLG. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ver säumung der B.-frist durch Beschuß er teilt, so kann diese Erteilung nicht mit der Revision gegen das der B. stattgebende Urteil angegriffen werden 3312⁸

§§ 516, 518, 519 BPD. Zur wirksamen Einlegung genügt es, wenn der B.-kläger nachweist, daß er noch nicht zu gestellt habe und daß seit der Ver kündung noch nicht fünf Monate verstrichen sind 3333¹⁸

§ 322 ZPO. Erstreckt sich die Bindung des B.-gerichts an formell rechtskräftiges Zwischenurteil, das den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, auch auf die in den Gründen niedergelegte Auffassung über die rechtliche Charakterisierung und die Entstehungszeit des Anspruchs? 3334¹⁶
Art. II Abs. 2 ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928. Beendigung der Instanz, wenn Grundurteil ergangen und gegen dieses B. eingeleget ist? 3354¹⁹

§ 519 ZPO. Versäumung der Frist zur Zahlung der Gerichtsgebühr für die B.-instanz. Wiedereinsetzung gegen die Versäumung nicht statthaft, wenn die zahlungspflichtige Partei sich des Postscheckamts bedient und die Gutschriftsanzeige verspätet eingelegt 3364⁶

Gesangt das RevG. in nichtvermögensrechtlichem Streit in Abweichung vom Urteil zur Verneinung der örtlichen Zuständigkeit, so ist die Klage nach § 565 III Nr. 2 ZPO. abzuweisen, ohne daß die Möglichkeit der Verweisung nach § 276 besteht 3483¹⁰

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der B.-frist (B.-begründungsfrist, Frist des § 519 VI ZPO.) beim OVG. 3539

§§ 514, 521 ZPO. Beschränkung der B. auf Teilbetrag enthält nicht notwendig Verzicht auf den überschreitenden Teil. Die Erweiterung ist auch nach Ablauf der Begründungsfrist noch zulässig 3549⁸

Einlegung der sofortigen Beschwerde ist schon vor Beginn der Notfrist zulässig. Wenn die Entsch. über die Zulässigkeit der B. trog mündlicher Verhandlung nicht durch Urteil, sondern durch Beschuß ergangen ist, so ist die Partei dadurch nicht beschwert. Anschließung an unselbständige B. ist begrifflich unmöglich 3549⁹

Die unvorschriftsmäßige Beseitung des Gerichts erster Instanz verpflichtet das B.-gericht nicht zur Aufhebung des Urteils 2989¹⁸

§ 539 ZPO. Eine nachträgliche nicht zugelassene Änderung des Protokolls ist wesentlicher Mangel des Verfahrens 3865⁶

§ 542 ZPO. Befugnis zur Erhebung der Leistungsklage wegen derselben Anspruchs besteht für einen Gläubiger, der bereits Vollstreckungstitel besitzt, nur dann, wenn ein die Erwirkung eines Urteils neben dem vorhandenen Titel begründendes Rechtschutzinteresse besteht. Folge der Versäumnis des im B.-verfahren nicht vertretenen Bells. 2806¹⁶

§ 565 II ZPO. Im Fall der Zurückweisung einer Sache in die B.-instanz ist das B.-gericht an den Sachverhalt, wie er in dem früheren Urteil festgelegt war, nicht gebunden, vielmehr kann neues Tatsachenvorbringen geprüft werden. Eine die Sache in die B.-instanz zurückweisende Entsch. entscheidet über den Sachverhalt regelmäßig nicht abschließend 2956²⁴

§ 565 II ZPO. Zum Umfang der Bindung des B.-gerichts an die der Aufhebung zugrunde gelegte rechtliche Beurteilung des RevG. 3314⁹

Armenrecht

§ 519 ZPO. Wenn B. zunächst unbeschränkt eingelegt, dann nach Bewilligung des Armenrechts für Teilbetrag der B.-antrag nur für diesen Teil genommen, aber der für den anderen Teil angeforderte Gerichtskostenanschluß nicht fristgerecht bezahlt wird, dann ist nach-

trägliche Erweiterung des B.-antrags ausgeschlossen 2954²²

Wenn auch in dem Fall, daß nach erfolgter Eingabe einer Frist gem. § 519 VI ZPO. das Armenrecht für Teilbetrag bewilligt worden ist, Unklarheiten über die Höhe des nunmehr zu zahlenden Vorschusses beseitigt werden müssen, damit die Frist ihre Wirkung üben kann, so muß es doch genügen, wenn die mitgeteilte Berechnung klar ergibt, daß die jetzige Anforderung der teilweisen Bewilligung des Armenrechts Rechnung trägt 2956²³

§ 519 VI ZPO. Einer armen Partei ist nicht gestattet, durch Wiederholung eines sachlich geprüften und als unbegründet befundenen Armenrechtsbeschusses eine beliebige Erstreckung der B.-frist herbeizuführen; vielmehr ist die Frage der Rechtzeitigkeit der Einlegung auf eigene Kosten vom Zeitpunkt der Zustellung des ersten Verjährungsbeschlusses aus zu beurteilen 3311⁷

Eine von dem Vorsitzenden nach Ablauf der Frist des § 519 VI ZPO. verfügte Fristverlängerung ist unwirksam. Der Grundsatz, daß der Lauf der Frist in § 519 VI durch Einreichung von Armenrechtsbeschüssen nicht wiederholt gehemmt wird, insbes. wenn die Ablehnung des ersten Gesuchs wegen Aussichtslosigkeit erfolgt und im zweiten Gefüch durch neue Ausführungen die Aussichten der B. neu begründet werden sollen, wirkt sich auch dann aus, wenn das Armenrecht schließlich doch bewilligt wird; aber zur Verfolgung eines anderen, innerhalb der Nachweisfrist noch nicht erhobenen Anspruchs 3549⁹

Strafsachen

Ein gem. § 51 StGB. freigesprochenen Angell. steht gegen das freisprechende Urteil keine B. zu 3006⁴²

Hat der Angell. durch Beschränkung der B. auf das Strafmaß den Schuldaustritt rechtskräftig werden lassen, so darf sich das B.-gericht bei der Strafzumessung nicht von der Erwägung leiten lassen, daß die Schuldfeststellung unrichtig sei und strafbare Handlung nicht vorliege 3414²⁵

Prozeßuale Bedeutung des Todes des Nebenklägers, wenn der Nebenkläger gegen das freisprechende Urteil erster Instanz B. und sodann der Angell. gegen das Urteil Revision eingelegt hat. Das Urteil wird durch den Tod des Nebenklägers nicht hinfällig, und das Revisionsverfahren ist daher durchzuführen 3423⁴⁰

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Einreichung einer von dem Verfeidiger nicht unterzeichneten B.-schrift 3429⁸

Die Verlehung der §§ 243 u. 324 StPO. kann Revisionagrund darstellen 3430⁹
§ 327 ZPO. Umfang der Prüfung des OG., wenn lediglich vom Amtsanhalt B. gegen das Strafmaß eingelegt wurde 3431¹²

Freispruch aus anderen Gründen als dem Angell. erwünscht ist, enthält keine Beschwerde 3448²⁷

§§ 260, 314 I, 329, 333 ZPO. Die auf Grund einer B.-Verhandlung als abschließendes Erkenntnis über das Rechtsmittel ergehende Entsch. muß als Urteil erlassen werden. Auch wenn die Entsch. fälschlich als Beschuß bezeichnet wird, ist das gegen sie zulässige Rechtsmittel die Revision. § 314 I ZPO. verlangt weder eigenhändige

noch handschriftliche Unterzeichnung der B.-schrift; Verwendung eines Faksimilestempels durch den Beschv. zur Herstellung der Unterschrift reicht aus 3555¹⁴

Verfahrensrechtliche Erklärungen förmlicher Natur sind im allgemeinen einem Widerruf nicht zugänglich. Eine nach § 325 StPO. abgegebene Zustimmung der Sta. oder des Angell. zur Verlehung der dort genannten Schriftstücke ist als unwiderruflich anzusehen 3420³⁵

§ 325 StPO. ist eine der wichtigsten Rechtsbürgschaften für die Stellung des Angell. in der B.-instanz. Nichtverständigung des Angell. von der Abdabung eines in der ersten Instanz vernommenen Sachverständigen 3430¹¹

Form der B. Zur Rechtswirksamkeit einer B. gem. § 180 ArbVermG. ist nicht erforderlich, daß das Schriftstück, in dem der zur Einlegung des Rechtsmittels Berechtigte seine Unzufriedenheit mit der Entsch. des Spruchauschusses zum Ausdruck bringt, unterschrieben ist 3874¹

§ 180 ArbVermG. Beginn der Frist für Einlegung der B. Frist für Einlegung der B. des Beisitzers des Spruchausschusses des Arbeitsamts beginnt mit der Verkündung der Entsch. des Spruchausschusses 3875²

§ 64 ArbGG. Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche verfolgt, so bewirkt die Zulassung der B. für einen der selben die B.-fähigkeit sämtlicher Ansprüche 3154⁷²

§ 67 ArbGG. Die Verjährungsrede kann auch nach Ablauf der B.-begründungsfrist vorgebracht werden 3155⁷³
B. statt Revision in Hausr. und Wandlagersteuerstrafsachen 3383

In dem Verfahren vor dem MGA. zur Prüfung, ob es der Rechtsbeschwerde abhelfen will, stehen dem RA. die Gebühren für die B.-instanz zu, und zwar auch dann, wenn ihm für die Vertretung beim MGA. ein Gebührenanspruch schon erwachsen ist 3559²

Beschlagnahme
vgl. unter Friedensvertrag
von Wohnraum vgl. unter Wohnungsaamt

Beschwerde

Bibilsachen

Einlegung der sofortigen B. ist schon vor Beginn der Notfrist zulässig. Wenn die Entsch. über die Zulässigkeit der Befreiung trog mündlicher Verhandlung nicht durch Urteil, sondern durch Beschuß ergangen ist, so ist die Partei dadurch nicht beschwert 3549⁹

Wird entgegen einem Antrag auf Erlass des Versäumnisurteils eine Vertragung ausgesprochen, so geht die Partei, die das Versäumnisurteil beantragt hat, der sofortigen Beschwerde nach § 336 I ZPO. verlustig, wenn sie in dem neuen Termin, in dem der Gegner ordnungsmäßig vertreten ist, Vertragung beantragt 2807¹⁹

In dem Bevorbungsverfahren des § 679 III ZPO. kann der Entmündigte nicht B. durch einen von ihm selbst beauftragten RA. einlegen 2994²⁴

§§ 567, 402, 397 ZPO. B. ist unzulässig, wenn die Befreiung der beauftragten Handlung in freiem Ermeisen des Gerichts steht 3382¹⁰
Bei Entsch. über die Zulassung als Nebeninterneint ist die weitere B. zulässig 3332¹¹

Die B. gegen die Befreiung des Urkundsbeamten (§ 576 ZPO.) ist keine B. nach § 73 AufwG., sondern reine

§ 298 I. Der Einwand, es habe die Aufwertungskammer entschieden, wiewohl die Kammer für § 298 I. hätte entscheiden müssen, begründet nicht die Einrede einer „unvorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts“ als neuen Grund i. S. von § 568 II § 298 I.

B.entscheidungen in Aufwertungssachen, die von einer nicht vorschriftsmäßig besetzten R. erlassen sind, sind anfechtbar, nicht nichtig 3567¹²

§ 41 Nr. 1 RAGeBd. Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr ist, daß der RA. während des B.verfahrens in irgendeiner Weise tätig wird; die bloße Empfangnahme des Beschlusses durch den RA. des B.gegners bedeutet keine Tätigkeit „in der B.instanz“ und begründet die Gebühr nicht 3562⁵

Die B. gegen die Anordnung aus § 766 I 2 i. Verb. m. § 732 II § 298 I. ist unzulässig 3569⁶

§§ 108, 567, 793 § 298. Unzulässigkeit der B. gegen die nachträgliche Bestimmung der Art der Sicherheit 3865⁷

§§ 567 ff. § 298. Eine zurückgenommene B. kann nicht in allen Fällen erneut erhoben werden 3866⁹

Armenrecht

Die B. gegen die Ablehnung eines Antrags auf Nachzahlungsanordnung gemäß §§ 125, 126 § 298 I. ist unzulässig 2811²⁸

Die Beiratordnung als Armenanwalt erstreckt sich auch auf das Kostenfeststellungsverfahren, nicht aber auf die Binstanz dieses Verfahrens 3355⁵⁵

Der als Armenanwalt übergangene RA. hat kein B.recht. Die Gründe, weswegen der von einer Partei gewünschte, im Armenrecht ihr zu bestellende RA. nicht vom Vorsitzenden beigeordnet worden ist, können auf B. der Partei vom B.gericht nachgeprüft werden 3357⁶¹

Mietrecht

In dem Verfahren vor dem MGA. zur Prüfung, ob es der RechtsB. abhelfen will, stehen dem RA. die Gebühren für die VerInst. zu, und zwar auch dann, wenn ihm für die Vertretung beim MGA. ein Gebührenanspruch schon erwachsen ist. Über die Erstattungspflicht entscheidet die B.stelle, wenn sie über die RechtsB. zu entscheiden hat 3559²

Gegen Entsch. des MGA., durch die die Sache mit der Bestimmung vertagt wird, daß neuer Termin erst nach bestimmtem Zeitpunkt oder Ereignis anberaumt werden soll, ist die RechtsB. nicht zulässig, es sei denn, daß die Vertagung bezweckt, den Ausgang eines anderen Verfahrens abzuwarten 3559¹

§ 42 I MietSchG. Wird die RechtsB. zurückgenommen, bevor das MGA. darüber entschieden hat, ob es ihr abhelfen will, so ist für die Entsch. über die Kosten der RechtsB. und die Kostentragungspflicht die B.stelle zuständig 2969¹

Gegen die Entsch. des OG. als B.stelle, durch die das Ablehnungsgesuch gegenüber dem Vorsitzenden des MGA. als unbegründet zurückgewiesen wurde, ist weitere B. an das OG. nicht zulässig 3249¹⁷ 3254²³

Bzwangsvorsteigerung

Eine allgemeine Rüge der Verlehnung des § 83 BzvVerfG., weil „die materiellen und formellen Voraussetzungen der Bzwangsvorsteigerung fehlen“, genügt nicht. Der B.grund muß, sofern es sich nicht um einen von Amts

wegen zu berücksichtigenden Versa-gungsgrund handelt, bestimmt angegeben sein 2814²²

Streitwert der BzvSchlagsB. im Zwangs-versteigerungsverfahren 3562³ 3867¹¹

Strafachen

§§ 304, 473 I StPO. B. der StA. gegen den die notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegenden Gerichtsbeschluß 3446²³

§ 305 StPO. Beschlüsse über Ablehnung von Sachverständigen sind nicht mit B. anfechtbar 3361¹

Gebühren des RA. im RechtsB.verfahren vor dem ArbG. 3873¹

§ 21 I SchrBeschG. Die B. bewirkte, daß der Arbeitgeber bis zur Beendigung des Verfahrens nicht zur Vertragsverfüllung gezwungen werden kann; wird sie aber zurückgewiesen, so steht fest, daß der Annahmeverzug des Arbeitgebers vorgelegen hat, und es ist der Lohn nachzuholen 3149⁶¹

§ 8 PrGrVerfG. v. 10. Febr. 1923. Gegen die Versäumung der B.frist hinsichtlich der Versagung der Genehmigung ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben. Eine die Wiedereinsetzung gewährende Entsch. der für die B. zuständigen Verwaltungsbehörde ist für das GBV. nicht bindend 2794¹

BadVerwRpfG. B. gegen den Kostenfeststellungsbeschluß des Vorsitzenden des Bezirksrats in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten 3030⁵

Die in § 121 III PrVerwG. zugelassene B. steht nicht dem zu, der zum Gemeindevorstand gewählt, vom Landrat aber mit Zustimmung des Kreisausschusses nicht bestätigt worden ist 3372¹

Stempelabgabe für Prozeßvollmachten in Bayern; keine schriftliche Vollmacht im Verfahren nach dem BayStemp-StG. erforderlich 3560¹

Hat das FinGer. aus rechtsirrigen Erwägungen geglaubt, von der Befugnis in § 228 RABG. keinen Gebrauch machen zu dürfen, so ist der RfG. auf RechtsB. des FinA. befugt, den Befugnisschein und den Einspruchsbescheid zu ungünsten des Steuerpflichtigen zu ändern 3796⁵

Besetzung des Gerichts

Beschwerdeentscheidungen in AufwSachen, die von einer nicht vorschriftsmäßig besetzten R. erlassen sind, sind anfechtbar, nicht nichtig 3567¹²

§§ 63, 68 OG. Die unvorschriftsmäßige B. d. G. erster Instanz verpflichtet das Verfugungsgericht nicht zur Aufhebung des Urteils. Die Bestellung eines zeitweiligen Vertreters für den Vorsitzenden der Kammer für Handelsfachen durch den OGPräf. ist dann unzulässig, wenn die Behinderung des ständigen Vertreters des Vorsitzenden mit Amtsgeschäften begründet wird, die ihm vom OGPräf. selbst oder vom Präsidium übertragen sind 2989¹⁸

§§ 551 § 298. Unvorschriftsmäßige B. d. Senats bei dauernder Vertretung des Vorsitzenden 3640¹

§§ 117, 115, 162 OG. Voraussetzung der Feststellung, daß dauernde, nicht nur vorübergehende Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden vorliegt. Stellungnahme zu den verschiedenen Urteilen der reichsgerichtlichen Senate zu dieser Frage 2784¹²

§§ 59, 62, 66 OG. Vorschriftsmäßige B. d. G. Ist der OGPräf. in den Ruhestand versetzt worden, so kann mit der Neubesetzung der Stelle gewartet

werden, wenn infolge einer vermeintlich nahe bevorstehenden Änderung der Gerichtsorganisation die Aufhebung des OG. wahrscheinlich ist. Die bloße Möglichkeit, daß in unbestimmter Zukunft die Aufhebung des OG. erfolgen könnte, vermag dagegen die Nichtbesetzung der Stelle des OGPräf. auf unbestimmte Zeit nicht zu rechtserfüllen 2793²⁵ 26

Der Einwand, es habe die Aufwertungskammer entschieden, wiewohl die Kammer für § 298-Beschwerden hätte entscheiden müssen, begründet nicht die Einrede einer „unvorschriftsmäßigen B. d. G.“ als neuen Beschwerdegrund i. S. von § 568 II § 298 I. 2981⁸

Besitz

§§ 996, 999 BGB. Der Grundstücksbesitzer kann wegen Verwendungen, die der Vorbesitzer gemacht hat, nur dann Ansprüche gegen den Eigentümer erheben, wenn er Gesamtrechtsnachfolger des Vorbesitzers geworden ist, oder wenn der Übertragung Veräußerungsgeschäft zugrunde liegt 3480⁸

Besoldung

Die Festsetzung des B.dienstalters eines nach dem 1. April 1920 pensionierten Offiziers durch die zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 11 BesoldG. v. 30. April 1920 der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen 3372⁵

§ 811 Biff. 8 § 298. Läßt sich Beamter i. R. sein Ruhegehalt auf eine Bank überweisen, so ist die Forderung aus dem so entstandenen Bankguthaben hinsichtlich der Pfändbarkeit ebenso zu behandeln, wie der Anspruch auf die unmittelbare Zahlung des Ruhegehalts durch die staatliche Zahlstelle 3562²

§ 57 RBO. Verhältnis von Biff. 2 Abs. 1 zu Biff. 2 Abs. 2. Bezüge, die ein pensionierter Beamter bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg bezieht, sind „Diensteinkommen“ i. S. von Abs. 1, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Mitteln die zur Zahlung des Diensteinkomens verwendeten Beträge herrühren 3637¹⁹

Bestandteil

Nach dem preuß. Ges. betr. die öffentl. Feuerversicherungsanstalten v. 25. Juli 1910 und ebenso nach der Satzung der Hess. Brandversicherungsanstalt in Kassel ist die gegen diese Anstalten bestehende Brandentschädigungsforderung nicht mit dem Eigentum an dem beschädigten Grundstück verbunden, so daß sie im Fall der Veräußerung des Grundstücks als B. i. S. von § 96 BGB. bei der Festsetzung der Grundsteuer nicht zu berücksichtigen ist 3660⁴, wohl aber in Sachsen nach dem Gesetz über die Landesbrandversicherungsanstalt v. 1. Juli 1910 3660⁵

Bestätigungsbeschreiben

Das kaufmännische B. Schriftum 3728 Widerspruchlose Hinnahme eines B. schließt unter Kaufleuten Irrtum ansehung der zuvorigen Vertragsklärungen aus. Wenn Reisender den Bestellschein absichtlich unrichtig ausfüllt und sein gutgläubiger Prinzipal den Vertrag dieses Inhalts bestätigt, so hat der Empfänger nach widerspruchloser Hinnahme dieses den wahren Vertragsinhalt unrichtig wiedergebenden B. keine Arglistansetzung 3757²²

Bestrafung

§ 332 StGB. Passive B. Die Gewöhnung des Geschlechtsverkehrs von Seiten läufiger Dirne gegen das jugendliche Volk gilt ebenfalls auch dann seinem Vorteil i. S. dieser Bestrafung, daß wenn die



Dirne den Besucher nicht rein geschäftsmäßig behandelte, sondern ihm persönliches Interesse entgegenbrachte. Auch die Annahme eines Vorteils als Gegenleistung für in der Vergangenheit liegende Amtspflichtverlehung ist nach § 332 StGB. strafbar 3412²¹

Betriebsrat

§ 36 BetrRG. Zur Frage der Notwendigkeit von Kosten für die Beziehung eines RA. vor dem LArbG. 3874²²

§§ 36, 39, 93 Nr. 4 BetrRG. Entschädigungsansprüche der B.mitglieder können im Urteilsverfahren geltend gemacht werden. Nur die Frage der Notwendigkeit von Aufwendungen ist ausschließlich dem Beschlußverfahren vorbehalten 3123¹⁷

§ 39 BetrRG. Die Amtsenthebung eines B.mitglieds wegen Verlehung der Amtspflicht schließt die privatrechtlichen Folgen vertragswidrigen Handelns nicht aus 3124¹⁸

§§ 41, 42 BetrRG. Wenn die Gesamtzahl der B.mitglieder und Erzähmitglieder unter die erforderliche Zahl von B.mitgliedern sinkt, so ist auch dann zu einer Neuwahl des gesamten B. zu schreiten, wenn die Ausscheiden den sämtlich dem Angestelltenrat angehören und der Arbeiterrat noch funktionsfähig ist. Dies gilt auch, wenn die Amtsniederlegung der Angestelltenratsmitglieder aus reiner Willkür erfolgt 3124¹⁹

§ 71 BetrRG. Nebenzeugamt ist kein Betrieb mit wirtschaftlichem Zweck. Dem B. eines solchen steht die Einsicht in die Lohnlisten nicht zu 3124²⁰

§§ 74, 78. Vereinbarung des Lohnausfalls bei Betriebsunterbrechungen; Bedeutung der Klausel, daß vorkommendenfalls die Werkleitung sich mit dem Arbeiterrat in Verbindung zu setzen hat 3161⁸²

§ 78 Nr. 2 BetrRG. Der Arbeitgeber ist zur einseitigen Herabsetzung des Akkordsatzes nicht befugt. Enthält der TarVertr. wegen der Akkordsätze nur Rahmenvorschrift, die für die einzelnen Betriebe noch besonderer Ausgestaltung bedarf, so findet auf diese § 78 Nr. 2 BetrRG. Anwendung. Zulässig ist auch die Regelung durch einzel-vertragliche Abmachungen 3125²¹

§ 78 BetrRG. Im Rahmen eines TarVertr. und Mehrarbeitsabkommen kann die nähere Regelung der Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung erfolgen 3125²²

§ 80 II BetrRG. Auch im Bergbau muß bei Straffestsetzungen auf Grund der Arbeitsordnung der Gruppenrat mitwirken. Die Mitwirkung des Betriebsausschusses genügt nicht 3125²³

§§ 84, 87 BetrRG. Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis nach freiwilliger Entlassung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angestellte gegenüber der Entlassung Einspruch beim Gruppenrat erhoben hat und mit der Einspruchsklage abgewiesen ist 3790⁴

Bei erfolgreicher Einspruchsklage nach unberechtigter fristloser Entlassung neben dem Entschädigungsanspruch aus § 87 BetrRG. kein Lohnanspruch auf die Zeit vom Entlassungstag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist 3121¹³ 3126²⁴

Durch die Absindung auf Grund des § 87 BetrRG. wird Vergütung des tariflichen Urlaubs nicht abgegolten 3128²⁵

§ 96 BetrRG. Dienstverhältnis, das durch einfachen Zeitablelauf endigt, un-

terliegt nicht den Kündigungsbefreiungen des BetrRG. Dagegen greift diese Platz, wenn vereinbart ist, daß sich das Dienstverhältnis stillschweigend verlängert, wenn es nicht bis zu bestimmtem Zeitpunkt gekündigt wird. Solche Vereinbarung kann auch stillschweigend getroffen werden. Sie liegt aber auch bei Bühnenvertrag nicht schon darin, daß das Vertragsverhältnis seit 15 Jahren alljährlich auf ein Jahr verlängert ist 3131²⁹

§ 96 BetrRG. Der Kündigungsschutz des B.mitglied beginnt auch bei Einreichung nur einer Liste erst mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Eine an sich gültige Kündigung wird nicht dadurch unwirksam, daß nachher die Mitgliedschaft zum B. erworben wird 3129²⁷

§ 96 BetrRG. Bei Nichtigkeit des Arbeitsvertrags kein Kündigungsschutz 3131³⁰

§ 96 II Nr. 1 BetrRG. Beruhen Entlassungen in Ausf. der RPerfAbbBd. v. 27. Okt. 1923 auf einer gesetzlichen Verpflichtung? 3132³²

§ 96 II Nr. 2, 85 BetrRG. Teilstilllegung i. S. des BetrRG. liegt nur dann vor, wenn einzelne Betriebszwecke, sei es auch nur für einen der Dauer nach unbestimmten, wirtschaftlich nicht unbedeutenden Zeitraum in Wegfall kommen sollen. Eine unselbständige Hilfsarbeit und die Einstellung dieser Arbeit für sich allein kann nicht als Ausgabe eines Betriebszwecks und also auch nicht als Teilstilllegung i. S. des BetrRG. aufgefaßt werden 3128²⁶

§§ 96, 97, 15, 16 BetrRG. Verkleinerung der Betriebsvertretung bei Sinken der Belegtafelsziffer 3130²⁸

§§ 96, 97 BetrRG. Die Ersatzzustimmung zur Kündigung eines Betriebsvertretungsmitglieds kann an Bedingungen geknüpft werden 3131³¹

§§ 96, 97 BetrRG. Das Verbot der Flugblattverteilung im Betrieb verstößt nicht gegen das verfassungsmäßige Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 118 RVerf.) 3157⁷⁶

Zu den „Bedingungen des freien Arbeitsvertrags“ i. S. von § 139 Arb-BermG. gehört auch das Recht des B. Den Schutz der §§ 96 bzw. 95 BetrRG. genießt auch das Mitglied oder der Wahlkandidat einer nach § 62 errichteten oder zu errichtenden Betriebsvertretung. Eine Beraplitterung der Betriebsvertretung nach Berufs- oder Fachgruppen entspricht nicht der von § 1 BetrRG. mit der Errichtung von Bräten erzielten Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer 3123¹⁶

B. u. Fusion 3705
§§ 5, 6 WahlD. zum BetrRG. Die eingereichte Vorschlagsliste zur B.wahl kann auch vor Ablauf der Einreichungsfrist nur von allen Unterzeichnerin gemeinsam zurückgenommen werden 3132³³

§ 27 WahlD. zum BetrRG. Verteilung der Sitz auf die Gruppen, wenn bei gemeinsamer Wahl zum B. einzelne Vorschlagslisten nur Arbeiter oder Angestellte enthalten 3133³⁴

Betriebsrisiko
Folgen einer Arbeitsstörung, die durch Kohlenmangel verursacht ist, hat der Arbeitgeber zu tragen, wenn sie nicht unvorhersehbaren, den Bestand des Betriebs gefährdenden Umfang angenommen haben. Unter diesem Gesichtspunkt muß der Arbeitgeber auch die Folgen des Kohlenmangels infolge der

außerordentlichen Kälte im Februar 1929 tragen 3117⁸
B. Auslegung vertraglicher Regelung 3158⁸⁰

Betriebsstilllegung

Zweck der B.BD. Anwendung des § 2 auch bei mehreren aufeinanderfolgenden Entlassungen, die nur in der Gesamtheit die gesetzliche Mindestzahl überschreiten, wenn ursächlicher Zusammenhang zwischen den zeitlich getrennten mehreren Entlassungen besteht 3015⁶

Die Tarifbestimmung, daß nur tatsächlich geleistete Arbeit bezahlt wird, schließt auch den Lohnanspruch bei einer durch Aussperrung hervorgerufenen B. aus 3136³⁹

§ 1 StillegBd. Anpassung des Personals an die arbeitenden Betriebsmittel lediglich durch Verringerung der „Arbeitsplätze“ ist nur Betriebseinchränkung und fällt nicht unter die StillegBd. Anzeige an die Demobilisierungsbehörde und Einhaltung der Sperrfrist ist daher nicht nötig 3158⁷⁹

TeilStilleg. i. S. des BetrRG. liegt nur dann vor, wenn einzelne Betriebszwecke aufgegeben werden, sei es auch, daß diese Betriebszwecke nur für einen der Dauer nach unbestimmten, wirtschaftlich nicht unbedeutenden Zeitraum in Wegfall kommen sollen. Eine unselbständige Hilfsarbeit und die Einstellung dieser Arbeit für sich allein kann nicht als Aufgabe eines Betriebszwecks und also auch nicht als Teilstilleg. i. S. des BetrRG. aufgefaßt werden 3128²⁶

Betriebswirtschaftslehre

Grundriß der B.: Revisions- und Treuhänderwesen. Schrifttum 3080
Literatur und Quellenachweis zur B. Schrifttum 2922

Beitrag

Zur Annahme einer Vermögensschädigung genügt die naheliegende Gefahr, daß der im Befiz einer öffentlich beklagten Abtretungsverklärung und des Hypothekenbriefs befindliche Täter über die noch als Fremdhypothek eingetragene Eigentümergrundschuld zugunsten eines gutgläubigen Dritten verfügen u. damit für den Eigentümer den Verlust der Rechte aus der Eigentümergrundschuld u. die Belastung des Grundstücks mit Fremdhypothek ohne Gegenwert für den Eigentümer herbeiführen werde. Hat der Täter den Hypothekenbrief zuvor dem Eigentümer gestohlen, so ist der nachfolgende B. keine strafelose Nachtat mangels der für diesen Begriff wesentlichen Voraussetzung, daß der B. das Vermögen des Bestohlenen nicht in weiterem Umfang geschädigt habe, als es schon durch den voraufgegangenen Diebstahl geschehen war 3856⁶

Das „Schweigen“ in der B.Rspr. des RG. 3381

Die zum Tatbestand des B. gehörende Vermögensbeschädigung kann dadurch verwirkt werden, daß der andere Teil zum Abschluß eines Grundstückserwerbungsvertrags veranlaßt wird, obwohl die erforderliche Genehmigung des Landrats später versagt wird. Die Äußerung: „Jemand sei gut“, kann, wenn damit die unzweifelhaft sichere Vermögenslage des Betreffenden ausgedrückt werden soll, sich als Vorspiegelung einer falschen Tatsache darstellen 3775³⁵

In dem Anhören eines Scheids zur Diskontierung gegenüber der Reichsbank durch Person, die weiß, daß die

Reichsbank ganz allgemein nur Scheine annimmt, die durch bestehende Guthaben gedeckt sind, kann nach den tatsächlichen Umständen die Erklärung liegen, daß auch der angebotene Schein gedeckt sei. Vermögensbeschädigung der Reichsbank, wenn ihre Forderung aus diskontierten Scheinen beim Fehlen eines zu deren Deckung ausreichenden Guthabens unsicher und gefährdet wird 3776³⁶

B. liegt vor, wenn jemand von der Bank neuen Kredit unter der Bedingung gewährt erhält, daß er Neueingänge als der Bank abgetreten ansieht, während die Drittgeschuldner von der Abtretung nichts erfahren sollen, derartige Neueingänge dann aber der Bank nicht anzeigen, sie vielmehr der Bank gegenüber zur Abdeckung des alten Kredits verwendet 3783¹²

Begezwang (§ 888 StPO.)

Verhältnis der §§ 883, 888 StPO. B. zur Vorlegung eines Kassabuchs 3330⁶

Beurkundung

vgl. auch notarielle B. unter N.
Vertrag, durch den sich Dritter der GmbH. gegenüber verpflichtet, einen Geschäftsteil, der ihm von einem ihrer Gesellschafter auf deren Veranlassung abgetreten werden soll, zu erwerben, bedarf der gerichtlichen oder notariellen B. 3741⁸

Beweisantrag

Nebenl. kann ein der StA. wegen Verstoßes gegen § 244 II StPO. zustehendes Rügerecht geltend machen 3430¹⁰
Täterschaft oder Teilnahme bei Hohlerei delikt. Grundsätze für die Behandlung von B. 3773³⁴

Ein nur „fürsorglich gestellter“ B. kann in den Urteilsgründen beschieden werden. Solche Bescheidung liegt vor, wenn in den Urteilsgründen ausgeführt wird, daß die Tatsache, die durch den B. bewiesen werden sollte, nach der Überzeugung des Gerichts zur Führung des Schuldbeweises nicht ausreicht 2793²⁴

§ 244 StPO. Teilweise Wahrunterstellung ist unzulässig u. rechtfertigt die Ablehnung des B. nicht 3325¹⁸

§§ 244, 256 StPO. Der A., zum Beweis einer bestimmten Tatsache eine amtliche Auskunft einzuholen, darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß das Gegenteil der zu beweisenden Tatsache bereits bewiesen sei 3417³⁰

§ 244 StPO. Grundsätze für die Behandlung von Augenschein-B. Bezwedt der A. die Entkräftung einer bestimmten Zeugenaussage, so darf das Gericht sich mit der beanstandeten Aussage nicht begnügen. Es darf jedoch den A. ablehnen, wenn es das, was durch den A. bewiesen werden soll, schon als durch das sonstige Beweisergebnis widerlegt ansieht 3417³¹

§§ 244, 246 StPO. Geht das Gericht auf einen während der Urteilsverkündung gestellten B. ein, wozu es nicht verpflichtet ist, so muß es den B. ordnungsmäßig beschieden. Behandlung des B. als Verschleppungs-A., weil er nur wegen der Höhe des verhündeten Strafmaßes gestellt wurde 3417³²

Beweisaufnahme

vgl. auch Augenschein, Parteid, Sachverständiger, Urkunde, Zeuge
§ 253 StPO. Die obsiegende Partei hat keinen Erstattungsanspruch bezügl. derjenigen Kosten, die ihr dadurch entstehen, daß ihr Prozeßbevollmächtigter auswärtige B. termine nicht selbst

wahrnimmt, sondern durch auswärtige StA. wahrnehmen läßt 3868¹⁶
Auch in den Fällen des § 245 II StPO. darf der Richter nicht willkürlich den Grundsatz der Wahrheitserforschung außer acht lassen 2972⁷

Der nach § 270 StPO. zu erlassende Verweisungsbeschuß setzt nicht voraus, daß die B. erschöpft worden ist, sondern hat zu erfolgen, sobald sich in der Verhandlung ein die höhere Zuständigkeit begründender Verdacht ergibt 2967³⁵

Die Rev. kann nicht auf gesetzwidrige Verfügungen der StA. gestützt werden, auch wenn sie zum Verlust eines Beweismittels geführt haben 3421³⁶

Befahrensrechtliche Erklärungen förmlicher Natur sind im allgemeinen einem Widerruf nicht zugänglich. Eine nach § 325 StPO. abgegebene Zustimmung der StA. oder des Angekl. zur Verlesung der dort genannten Schriftstücke ist als unwiderruflich anzusehen 3420³⁵
§ 325 StPO. ist eine der wichtigsten Bürgschaften für die Stellung des Angekl. in der VerInst. Nichtverständigung des Angekl. von der Abladung eines in erster Instanz vernommenen Sachverständigen 3430¹¹

Informatorische Anhörung eines vom Vorsitzenden zur mündlichen Verhandlung geladenen Zeugen rechtfertigt nicht Beweisgebühr nach dem GG. 3341²⁵
§ 76 AGG. Erstattungsfähigkeit für Abschriften der Schriftsätze, Beweisbeschlüsse u. Beweisprotokolle an die Partei 3347³⁷

Beweisgebühr (§ 13 Nr. 4 AGG.)
auch bei Einholung amtlicher Auskunft über von Amts wegen zu berücksichtigende Umstände 2808²⁰
Die B. des RA. bei Herbeiziehung von Alten 3849

Beweislast
bei Automobilunfällen in Frankreich 2887¹

§ 906 BGB. Für die Zulässigkeit der Einwirkung ist der Einwirkende beweispflichtig 2934⁹

B. für Anstellung eines Handlungshilfen zur Aushilfe oder Probe 3011²

Maß der vom Außardarbeiter zu erwartenden Sorgfalt. Fragen der B. 3118¹⁰

An die Überwachungspflicht des Hausschöpfers wegen Erfüllung der Streupflicht sind strenge Anforderungen zu stellen. Die B. dafür, daß auch bei Ausübung der Überwachung ein Schaden entstanden sei, trifft die Streupflichtigen 3213⁵

Ist Mieter, dem die Schönheitsausbesserungen obliegen, damit in Verzug, so trägt der Mieter die B. für seine Behauptung, er habe die Wohnung ordnungsmäßig instand gesetzt 3245⁹

BeamtfürsG. B. für das Vorliegen eines Betriebsunfalls oder das vorläufige Herbeiführen eines Unfalls. B. bei Tötung oder Körperverletzung für das Vorliegen der Notwehr, bei polizeilicher Festnahme u. Körperverletzung für die Voraussetzung der Freiheitsberaubung u. des Wassengebrauchs 3400⁵

§ 61 BGB. Wenn die Lebenserfahrung zwingend dafür spricht, daß ein Schadensfeuer von dem Versicherten selbst angelegt ist, hat der Versicherer nicht zu beweisen, daß es keine — konkret nicht vorgestellten — Möglichkeiten einer anderen Entstehungsursache gibt 3624⁷

Bewirtschaftung des Wohnraums für Beamte, preuß. B. über...

Die Finanzspruchnahme einer Wohnung

von fünf oder mehr Wohnumräumen, auf die die B. Anwendung findet, ist vor Ablauf der in § 5 II BGB-Wohn-Notr. dem Verfügungsberechtigten zur selbständigen Vermietung belassenen Frist nur zulässig zugunsten eines Wohnungssuchenden, der dem Wohnungsamtsamt von der zuständigen Behörde (§ 3 B. O.) bezeichnet ist oder werden darf 3238⁹

Bier

Sittenwidrige Bedingungen bei B.-Bezugsverpflichtung 3471¹

Auch Verkauf von B. in Flaschen über die Straße kann Abgabe in Ausübung der Schankwirtschaft sein 3861¹
Pfändbarkeit u. Versteigerung von B. im fremden Faß 3496⁷

Bilanz

vgl. auch SteuerB. unter KörperschSt. Geschäftsführer einer ihren Geschäftsbetrieb ausübenden GmbH. kann fristlos entlassen werden, wenn er B. nicht lesen kann. Nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der GmbH. ist fristlose Entlassung des Geschäftsführers durch den Konkursverwalter aus diesem Grunde jedoch nicht zulässig 3780⁴

GewStB. Schätzung des Ertrags ist, auch wenn B. formell nicht zu beanstanden ist, dann zulässig, wenn offenkundiges Missverhältnis des aus der B. sich ergebenden Ertrags zu Erfahrungssätzen vorliegt u. dies Missverhältnis sich nicht durch das Bestehen besonderer Umstände erklären läßt 3813³

Binnenschiffahrt

Internationales B.recht 2910

Börse

§§ 52 ff. Börsg. Liegt unwirksames Termingeschäft vor, so können aus ihm auch keine Gegenansprüche abgeleitet werden. Die Paragraphen enthalten zwingendes Recht 3754¹⁸

Geld-, Bank- u. B.wesen. Schrift. 3723

Die österr. B.schiedsgerichte sind Sondergerichte, keine Schiedsgerichte 2805¹⁴

Brandenburg, Provinzial-Lebensversicherungsanstalt

vgl. unter Besoldung

Brandstiftung

§ 308 StGB. Begriff der Früchte auf dem Felde 2970³

§ 310 StGB. Ist der Brand durch die Tätigkeit der von dem Täter herbeigerufenen Personen gelöscht worden, so ist der Täter nur dann straffrei, wenn er diese Personen zum Zwecke der Lösung herbeigerufen hatte 3412²⁰ 3858⁷

Brandversicherung

vgl. unter Versicherungsrecht, privates Branntwein

§ 80 b B.verwertungsO., § 144 Branntw-MonG. Anbieten von Entgällungsverfahren 3444¹⁹

Briefgeheimnisverlehung (§ 354 StGB.)

Brüssel §§ 354, 348 II StGB. ist keine Gescheseinheit, vielmehr Tateinheit möglich 3414²³

Brunnenvergiftung (§ 224 StGB.)

Voraussetzung der Strafbarkeit des Eingießens von Petroleum in die Pumpe eines Brunnens, um einem Dritten die Nutzung des Brunnens zu verstellen 3403¹¹

Buchführung

vgl. auch unter Kassabuch EinheitsB. für Anwaltsbüros. Schriftum 3300

ErbfchSt. Der Grundsatz, daß die Mitteilung der Gutschrift einer freigegebenen Zuwendung in den Handelsbüchern des Schenkers steuerrechtlich als Ausfüh-

nung der Zuwendung gilt, ist nicht ohne weiteres auszudehnen auf die B. des Schenkers über sein Privatvermögen 3502¹

Das Buchbild des Wechsels. Schrift. 3729

Bühnenvertrag

§ 96 **BetrRG.** Dienstverhältnis, das durch einfachen Zeitablauf endigt, unterliegt nicht den Kündigungsbeschränkungen des BetrRG. Dagegen greifen diese Platz, wenn vereinbart ist, daß sich das Dienstverhältnis stillschweigend verlängert, wenn es nicht bis zu bestimmtem Zeitpunkt gekündigt wird. Solche Vereinbarung kann auch stillschweigend getroffen werden. Sie liegt aber auch bei B. nicht schon darin, daß das B-verhältnis seit 15 Jahren alljährlich auf ein Jahre verlängert ist 3131²⁹

BGB.

Das bahr. AusfGes. zum BGB. Schrifttum 3541

Bürgschaft

Behandlung von B.-urkunden, die zur Ermöglichung der Zwangsvollstreckung an Stelle der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung beigebracht werden 3365⁹

B., Schulübernahmen u. Garantievertrag. Schrifttum 3470

Das für die Absonderung der Mitschuld-eingehung von der Verbürgung wesentliche Merkmal des eigenen Sachinteresses des sich Verpflichtenden kann gegeben sein, wenn dieser das Vorliegen eines solchen Sachinteresses auch nur kundgegeben hatte in einer Weise, die den Gläubiger berechtigte, darauf zu vertrauen, daß der Zusammenhang der Verpflichtungserklärung mit solchem Interesse bestehet 3478⁶

Der Hauptschuldner ist dem Bürgen gegenüber zur Auskunft über die Höhe der Hauptschuld verpflichtet 3490⁵

Verbürgung auf Grund gefälschter B.-urkunde. Die Anfechtungsfrist beginnt nicht schon mit der Vermutung, daß die Urkunde gefälscht sei. Vordruck auf B.-urkunde, der die Anfechtung ausschließt, verfällt gegen die guten Sitzen bei rechtsunkundigen Leuten 3491⁶

Der Kautionsversicherer kann Fortzahlung der Prämie über den Endpunkt des Versicherungsvertrags hinaus bis zur Befreiung aus seiner B. verlangen 3421¹

Vertrag zwischen zwei Aktionären über den Verkauf von Aktien, die der Verkäufer bei der Gründung übernommen hatte. Die Verbürgung der Gesellschaft für die Kaufpreiszahlung u. dessen Entrichtung bedeutet verbotene Rückgewähr der Einlage u. erzeugt Rückgewährungsansprüche gegen den Zahlungsempfänger u. Schadensersatzansprüche gegen die zustimmenden Aufsichtsratsmitglieder für die AltG. u. deren Gläubiger 3730¹

Schriftform ist gewahrt, wenn die B.-erklärung in einem vom Bürgen u. dem Gläubiger unterschriebenen Protokoll niedergelegt u. eine Abschrift desselben dem Gläubiger erteilt ist 3769⁹⁰

Buße

Berurteilung zur Zahlung einer B. an den verletzten Nebenkl. wird hinfällig, wenn der Nebenkl. vor Eintritt der Rechtskraft stirbt 3859⁹

Butter

§ 7 UmsStG. Wenn Zwischenhändler die von ihm ungeformt bezogene B. zu nach Pfunden abgeteilten Stücken formt, diese in Pergamentpapier einschlägt u. so zum Versand bringt, steht ihm das Vorrecht des reinen Handels

auch dann nicht zu, wenn er die B. beim Besitzwechsel bereits verkauft hatte 3809¹⁵

Clausula rebus sic stantibus

Die sog. Cl.-Lehre ist grundsätzlich auch auf den Lehrvertrag anzuwenden 3141⁴⁷

Code civil

Geltendmachung des Anspruchs aus Art. 661 auf Erhöhung des halben Wertes der Mauer gegen den Eigentümer des Nachbargrundstücks 3334¹⁶

Culpa in contrahendo

Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschuldens beim Vertragsabschluß, der auf mangelhafte Lieferung einer Kauflache gegründet ist, unterliegt der Verjährung des Wandlungs- oder Mindestrungsanspruchs 3472²

Diebstahl

§ 243 StGB. Benutzen fremder Geldstücke zum Abspielenlassen eines Musikautomaten 2970²

D. u. Unterschlagung. Gewahrsam an innerhalb der Diensträume eines Postgebäudes befindlichen Gegenständen.

Einheit von D. oder Unterschlagung u. Vergehen gegen § 133 StGB. 3222¹³

Wegnahme eines Gegenstands in der Absicht, ihn zu beseitigen, ist D. nur, wenn daneben die Absicht der Zueignung bestand 3403¹²

Zur Verurteilung wegen Hohlgerei genügt die alternative Feststellung, daß der Vortäter die Sache entweder durch D. oder Unterschlagung erlangt habe. — Bewußtsein der Rechtswidrigkeit beim D. 3404¹³

Die in der Absicht rechtswidriger Zueignung ausgeführte Wegnahme eines Kraftwagens u. dessen die Steuerpflicht des Angell. begründende widerrechtliche Benützung, wobei der Angell. die vom Gesetz vorgeschriebenen Ausweise nicht mit sich geführt hat, bilden ein u. dieselbe Handlung, durch die mehrere Strafgesetze verletzt worden sind 3641⁸

Betrügliche Erlangung einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung für Hypothek. Hat der Täter den Hypothekenbrief zuvor dem Eigentümer gestohlen, so ist der nachfolgende Betrug keine straflose Nachtat mangels der für diesen Begriff wesentlichen Voraussetzung, daß der Betrug das Vermögen des Bestohlenen nicht in weiterem Umfang geschädigt habe, als es schon durch den vorangegangenen D. geschehen war 3856⁵

Dienstvertrag

Ist für den Fall eines Optionsrechts des Dienstherrn auf Verlängerung des D. eine Erhöhung der Entschädigung wegen Geldentwertung vorgesehen, so braucht diese nicht beim Verlangen der Verlängerung vom Dienstherrn angeboten zu werden. Der Dienstverpflichtete ist wegen Unterbleibens des Angebots der Erhöhung zur Verweigerung der Verlängerung nicht berechtigt 3091⁸

Der Serienakkord des Fabrikarbeiters ist nach den Regeln des D. nicht des Werkvertrags zu beurteilen. Das schließt nicht aus, daß mangelhafte Ausführung der Stücke eine Lohnminderung nach sich zieht 3118¹⁰

D., der durch einfachen Zeitablauf endigt, unterliegt nicht den Kündigungsbeschränkungen des BetrRG. Dagegen greifen diese Platz, wenn vereinbart ist, daß sich das Dienstverhältnis stillschweigend verlängert, wenn es nicht bis zu bestimmten Zeitpunkt gekündigt

wird. Solche Vereinbarung kann auch stillschweigend getroffen werden; sie liegt aber auch bei Bühnenvertrag nicht schon darin, daß das Vertragsverhältnis seit 15 Jahren alljährlich auf ein Jahr verlängert wird 3131²⁹

Dienstwohnung

vgl. Werkwohnung

Disziplinarverfahren

Auf disziplinarische Verfolgung findet § 157 I 1 StGB. keine Anwendung 2961²⁹

§§ 71 ff. BadBeamtG. Nach Aufhebung des mit der Klage angefochtenen Dienststrafgerichtsbeschlusses zufolge gleichzeitig eingelegten Rekurses erübrigts sich nur die Einstellung des Verfahrens durch Beschluss. Die Kostenpflicht trifft die Staatskasse einschließlich der Auslagen des Kl. für die Beziehung des R.A. 3032⁷

Bei Abwägung des Verschuldens u. des Strafmordes im D. 3452¹

Dresden

Von der Allgemeinverbindlicherklärung des D. Einzelhandelstarifs werden auch solche im Bereich der Stadt oder Amtshauptmannschaft D. beschäftigten Angestellten des Einzelhandels umfaßt, deren Arbeitgeber dort nicht seinen Sitz hat 3143⁵⁰

Drohung

vgl. Widerstand gegen die Staatsgewalt

Druckschriftenhandel

„Gewerbsmäßigkeit“ i. S. von § 43 I GewO. liegt nach herrschender Meinung nur dann vor, wenn derjenige, der die in § 43 I bezeichnete Tätigkeit, sei es selbstständig u. auf eigene Rechnung oder im fremden Auftrag u. auf fremde Rechnung, fortgesetzt oder mit Wiederholungswillen vornimmt, für sich selbst Erwerb zu erzielen beabsichtigt 3103⁴

Ehrerecht

Macht Chemann Ansprüche seiner Frau geltend, so muß das Grurteil eine Scheidung der Ansprüche des Mannes u. der Frau erheben lassen (§§ 1356, 1360 StGB.) 2857⁶

Quellen zur Geschichte der Eheschließung. Schrifttum 3917

Ehesachen

vgl. auch Scheidung

§§ 614—616 BPD. In E. darf wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Verhandlung und Entsch. nicht über die Klage durch Kontraktorisches u. daneben über die Widerklage durch Verjährungsurteil entschieden werden 2995²⁶

Auch in E. ist Vergleich möglich. In diesem Falle steht dem Prozeßbevollmächtigten auch die Vergleichsgebühr zu 3000⁸³

Das Rechtsmittel der Revision in Zivilsachen u. ferner in Ehe- u. Strafsachen. Schrifttum 3299

§ 377 IV BPD. (Schriftliche Beantwortung der Beweisfrage unter eidesstattlicher Versicherung) ist in E. nicht anwendbar 3394³

Die Anträge aus § 627 BPD. müssen von der armen Partei in der Regel zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Beiordnung eines R.A. kann abgelehnt werden 3358⁶²

§ 627 BPD. Das Betretungsverbot der Ehemaritur umfaßt nicht den Besuch 3254²²

Im Fall des § 618 II BPD. entsteht für den R.A. weder eine $\frac{3}{10}$ - noch eine $\frac{3}{20}$ -Verhandlungsgebühr 3869¹⁸

Gewohnung

Die E. Schrifttum 3202

§ 2 RMietG. Ist Ehefrau Vermieterin oder Mieterin u. gehören die Vertragsrechte zum eingebrachten Gut, so kann der Ehemann allein, die Ehefrau nur mit seiner Zustimmung den Antrag auf Festsetzung oder Feststellung der gezeitlichen Miete stellen. Der Antrag des Vertragsgegners ist gegen beide Eheleute zu richten 3229¹

Feder von den Ehegatten, die den Mietvertrag gemeinschaftl. geschlossen haben, kann die Verfügung auf Erziehung der Erlaubnis des Vermieters zur Unter vermietung für sich allein beantragen u. durchführen 3232⁵

Macht die Ehefrau des Mieters vertragliche Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, so kann ihr konkurrierendes Verschulden ihres Ehemanns entgegengehalten werden 3243⁵
§ 18 Preuß. SchiedsmannsD. Räumungs vergleich vor dem Schiedsmann, bei dem der Ehemann als Mieter seine Ehefrau mit vertreten hat, ist ungültig 3260⁶

Das Recht der von beiden Ehegatten gemieteten E. insbes. bei Scheidung. Bei Unmöglichkeit der Naturalteilung muß der für allein schuldig erklärt Ehe teil weichen, in der Regel daher Gelsausgleichsanspruch 3256¹

Da die gemeinsame Benutzung von Räumen durch die in der E. während des Scheidungsprozesses getrennt lebenden Ehegatten zu Unzuträglichkeiten führt, kann der Ehefrau statt der Mitbenutzung der fraglichen Räume das Recht auf selbständige Wohnung zugesprochen werden 2976³

§ 627 BGB. Das Betretungsverbot der E. umfaßt nicht den Besuch 3254²²

Eidesdelikte vgl. auch fahrläss. Falschheid, Meineid

Die Eidesreform. Schrifttum 3298

Eidesnotstand

Auf disziplinarische Verfolgung findet § 157 I 1 keine Anwendung. Bestand die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung infolge der Einführung eines mildernden Strafgesetzes zur Zeit der falschen eidlichen Aussage nicht mehr, so ist § 157 I 1 StGB. unanwendbar 2961²⁹

Hat der Zeuge in einer eidlichen Aussage mehrere unwahre Angaben gemacht u. sind hinsichtlich einer derselben die Voraussetzungen des § 157 I 1 StGB. gegeben, so hängt die Anwendbarkeit des § 157 I 1 auf das einheitliche Mein eidsdelikt von dem inneren Zusammenhang der einzelnen Teile der Aussage, insbes. davon ab, ob der Zeuge durch die nach § 157 I 1 milder zu beurteilende unwahre Angabe auch zur Entstehung des Sachverhalts in anderen Punkten getrieben wurde 3400⁶

Eidesstattliche Versicherung

§ 377 IV BGB. (Schriftliche Beantwortung der Beweisfrage unter e. V.) ist in Ehesachen nicht anwendbar 3394⁸

Eigentümer, Ansprüche des

§ 906 BGB. Wenn auch Klage u. Urteil allgemein auf Unterlassung übermäßiger Einwirkungen oder auf Herstellung geeigneter Einrichtungen zur Verhinderung solcher Einwirkungen gerichtet u. die sich daraus ergebenden Fragen der Zwangsvollstreckungsinstanz überlassen werden können, so muß das Gericht doch zu der Frage Stellung nehmen, in welchem Umfang eine den Grund der Klagerhebung bildende Einwirkung vorliegt. Bei Beurteilung der „gewöhnlichen“ Benutzung ist die Verschieden

heit der einzelnen Teile einer Großstadt zu beachten. Auch ist zu prüfen, ob das gesteigerte Maß der Benutzung ortsüblich ist. Für die Zulässigkeit der Einwirkung ist der Einwirkende beweispflichtig 2934⁹

Macht der Eigentümer gegen den Besitzer wegen Nichtigkeit des zugrunde liegenden Kaufvertrags Ansprüche auf gezogene Nutzungen geltend, so kann er zwischen der Eigentumsklage u. der Vereicherungsfrage wählen. Nur bei ersterer greifen die Sondervorschriften der §§ 987 ff. ein 3210²

Eigentümergrundschuld

Wenn in der Zwangsversteigerung das gemäß einer Vormerkung zu löschen Recht wegfällt, ändert sich der Löschungsanspruch seinem Inhalt nach. Die Löschung der E. ist nicht mehr möglich, dafür ist der Eigentümer verpflichtet, seinen Anteil am Erlös insoweit nicht geltend zu machen, als durch die Geltendmachung das durch die Vormerkung geschützte Recht beeinträchtigt würde 3220¹²

In Zwangsversteigerungsverfahren ist der Zwischenzins auch bei E. abzuziehen, die aus zurückgezahlten Aufwertungshypothesen entstanden sind 3487¹

Der Versicherer ist zur Auszahlung einer vom versicherten Grundeigentümer abgetretenen E. dem Pessionar gegenüber auch dann verpflichtet, wenn die Valutierung durch ihn erst nach Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt 3267¹⁰
Betrag. Zur Annahme einer Vermögensschädigung genügt die naheliegende Gefahr, daß der im Besitz einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung u. des Hypothekenbriefs befindliche Täter über die noch als Fremdhypothek eingetragene E. zugunsten eines gutgläubigen Dritten verfügen u. damit für den Eigentümer den Verlust der Rechte aus der E. u. die Belastung des Grundstücks mit einer Fremdhypothek ohne Gegenwert für den Eigentümer herbeiführen werde 3856⁵

Eigentumserwerb bei Schenkung vgl. unter Sch.

Eigentumsvorbehalt

§ 946 ff. BGB. E. an Halb- u. Fertigwaren ist zulässig 2798¹

Dem Vermak des E. auf Rechnung kommt keine Bedeutung zu 3493²

Uneigentlicher E. mit dinglicher Surrogation 3540

E. u. Kontokorrent 2901

E. im Vergleichsverfahren 2759

Ist der Warengläubiger, der unter E. geliefert hat, am Vergleichsverfahren des Schuldners beteiligt, wenn im Zeitpunkt der Eröffnung des Vergleichsverfahrens das vorbehaltene Eigentum an Teile der Ware erloschen ist? 3704

E. u. Abzahlungsgeschäfte 2771

Zwangsvollstreckung des Abzahlungskäufers in die unter E. verkauften Sachen 3786² 3365⁸

Die bloße Eintragung des Kaufpreises für unter E. verkauft Sache involviert noch nicht den Verzicht auf den E. Exekutionsführung auf diese Sache ist in der Regel als stillschweigende Erklärung solchen Verzichts aufzufassen, doch Gegenbeweis zulässig (österr. Entscheidung) 3814¹

Einfuhr

Berurteilungen wegen verbotener E. ver mögen den Rückfall nach § 369 RabG. nicht zu begründen 3415²⁸

Einkommensteuer vgl. auch GewStBd.

unter § 5 und Lohnsteuerabzug

Einwirkung der Gewerbesteuer der Rechtsanwälte auf ihre E. 3295

Die beschränkte Empflicht der im Inland ausgeübten „sonstigen selbständigen Berufstätigkeit“ (§ 3 Biff. 4 EinkStG.) 2903

§§ 6 Nr. 7, 15, 18, 37, 38, 40 EinkStG. Wann liegen „wiederkehrende Bezüge“ vor? Für die Steuerpflicht maßgebend ist die äußere Form, nicht der Rechtsgrund, auf dem sie beruhen. Für den Regelfall ist davon auszugehen, daß, wenn es sich auf beiden Seiten um Vorgänge außerhalb eines Betriebsvermögens handelt, wiederkehrende Bezüge, die beim Empfänger steuerpflichtig sind, beim Geber abzugfähig sind darstellen 3022²

§§ 11, 15 I, 16 I, 18, 38 EinkStG. Von Hausverwalter unterschlagene Mietentnahmen kann der Vermieter als Werbungskosten abziehen. Zur Deckung der Unterschlagung erhaltenen Beträge bzw. eine i. S. v. § 11 I als zugesessene Einnahme geltende Schadensersatzforderung gegen den Verwalter sind Einnahmen des Vermieters im Rahmen der Vermietung. Kosten der Beschaffung einer Hypothek durch den Gesellschafter einer GmbH. zum Zweck der Tilgung einer Schuldt des Gesellschafters an die GmbH. sind keine Werbungskosten für das Einkommen aus dem Anteil an der GmbH., selbst wenn infolge der Schuldrückzahlung der Ertrag des Anteils gestiegen ist 3260¹

§§ 13, 16, 19 EinkStG. Abschreibungen auf Firmenwert 3806¹¹

§§ 13, 19, 20, 30, 58 EinkStG. Beim Eintritt von Gesellschaftern in das Geschäft eines Kaufmanns kann das bisherige Kapitalkonto des letzteren weitergeführt werden, auch wenn nach Ansicht der Gesellschafter stillen Reserven vorhanden sind. Wenn die Gesellschafter bilanzmäßigen Ausweis der stillen Reserven vornehmen, so gilt trotzdem für die Folzezeit nicht das ausgewiesene Kapitalkonto des ursprünglichen Inhabers in voller Höhe als sein steuerliches Anfangskapital, sondern nur insoweit, als ihn Verlust an den bisherigen stillen Reserven nicht berühren würde. Die danach erforderliche Erhöhung des Anfangskapitals ist gleichzeitig nach §§ 30 ff. steuerpflichtig 3799⁹

§§ 13, 19 EinkStG. Behandlung eines schwedenden Geschäfts. Wenn am Stichtag größerer Auftrag erteilt, aber noch nicht ausgeführt ist, so können nur die Ausgaben zum Abschluß des Vertrags u. etwaige Aufwendungen zu seiner Ausführung als Aktivum eingestellt werden 3804¹⁰

§§ 13, 19, 20 EinkStG. Hat Steuerpflichtiger in der Anfangsbilanz vom 1. Jan. 1925 eine Aufwertungsforderung zum gemeinen Wert eingesetzt, so ist er nicht verpflichtet, in der Schlussbilanz den höheren gemeinen Wert dieser Aufwertungsforderung einzusetzen 3024³

§§ 16, 17, 21, 53 usw. EinkStG. Hat Angestellter eine besonders teure Dienstwohnung, so ist ihm als Einnahme nach § 21 EinkStG. nur der Wert zu zurechnen, den nach der subjektiven Auffassung der beteiligten Kreise derartige Angestellte unter Berücksichtigung ihres sonstigen Diensteincomings für solche Wohnung aufzuwenden bereit sind. Bei der Veranlagung von Lohnsteuerpflichtigen sind für Wer-

bungskosten u. Sonderleistungen die nachgewiesenen Beträge, mindestens aber je 240 M. bei jeder dieser beiden Ausgabearten unter Berücksichtigung der Grenze in § 17 II EinfStG. abzusehen; die Grenze des § 75 Biff. 2 EinfStG. bleibt bei der Veranlagung außer Betracht 3165²

§ 29 EinfStG. Zur Frage, inwieweit behauptete stille Gesellschaft zwischen Familienangehörigen einkommensteuerrechtlich anerkannt werden kann 3807²
§§ 36 III, 16 I, 44 Nr. 2 EinfStG. Der Umstand, daß in der Person des Erblassers entstandene Ansprüche, die bis zum Todesstage nicht als vereinnahmt i. S. des EinfStG. anzusehen waren, der Erbschaftssteuer unterliegen, schließt die Besteuerung nach § 44 Nr. 2 nicht aus. Die Erbschaftssteuer kann nicht als Werbungskosten abgesetzt werden 3570¹

§§ 65, 66 II, 67 I, 29 EinfStG. Allein das für die einheitliche Gewinnfeststellung zuständige Finanzamt hat bindend über den Personenkreis der als Mitunternehmer Beteiligten, über die Höhe ihrer Gewinnanteile u. auch über die Zugehörigkeit von Vermögensteilen zum Unternehmen zu entscheiden. Diese Entscheidungen binden die Veranlagungsfinanzämter positiv u. negativ. Auch die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter sind entgegen dem Wortlaut des § 66 II zur Rechtsmitteleinlegung gegen den Festsetzungsbeschluß befugt; sie können aber nur Einwendungen erheben, die sich gegen die Annahme ihrer Beteiligung als Mitunternehmer u. gegen die Höhe ihrer Gewinnquote richten oder gegen solche Punkte, die sich gerade auf ihre Person beziehen. Auch ihnen ist der Festsetzungsbeschluß zugestellt 3572²

Einstweilige Verfügung

Bezüglich solcher Anprüche, wegen deren die Klagerhebung vor dem ordentlichen Gerichte erst nach Fällung einer Vorentscheidung einer Verwaltungsbehörde zulässig ist, ist „der Rechtsweg zur Zeit unzulässig“ u. deshalb auch die Erlassung von e. V. durch das ordentliche Gericht unzulässig 3019¹

Eine den Erlaß einer e. V. rechtfertigende Gefährdung des Sicherungsgegenstands liegt nicht vor, wenn der Schuldner gegen den Willen des Gläubigers über die in seinem Besitz befindlichen, dem Gläubiger übertragenen Sachen verfügt, sofern nur die völlige Befriedigung des Gläubigers in sicherer Aussicht steht 3334¹⁶ 3863³

§ 938 BPD. E. V., durch die dem Eigentümer verboten wird, über sein Grundstück zu verfügen, wird nicht bereits mit dem Eingang des Ersuchens um Eintragung beim Grundbuchamt u. auch noch nicht mit der Eintragung im Grundbuch, sondern erst mit der Zustellung an den Eigentümer wirksam 3335¹⁷ 3867¹⁰

Wer Antrag auf Erlaß von e. V. stellen will, für den Anwaltszwang nicht besteht, kann sich durch RA seines Wohnsitzes vertreten lassen, auch wenn der RA nicht am Prozeßgericht zugelassen ist. Die hierdurch entstehenden Gebühren sind erstattungsfähig, u. zwar neben den Gebühren des später am Prozeßgericht tätigen RA. 3347²⁶

Die Anträge aus § 627 BPD. müssen von der armen Partei in der Regel zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Beirottung eines RA. kann abgelehnt werden 3358⁶²

Kosten

§§ 925, 929 BPD. Das Urteil, durch das der Arrestbefehl oder die e. V. aufrechterhalten wird, bildet sofort einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel i. S. v. § 103 BPD. 3333¹⁴
In Beschlüß, der die Anordnung eines Arrests oder einer e. V. enthält, ist stets auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden 3338²¹
§§ 91, 627 BPD. Wenn in regelwidriger Weise über die Kosten des e. V.-Verfahrens in dieser selbst nicht entschieden worden ist, dann umfaßt die Kostenentscheidung in der Hauptjache nicht ohne weiteres die Kosten der e. V. 3340²²

Bei Kostenfeststellungsbeschlüssen, die auf Grund einer durch Gerichtsbeschluß erlassenen e. V. ergangen sind, ist in entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 707 BPD. für den Fall des Widerspruchs die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zulässig 3350⁴⁶

Ginzelrichter

In nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann der E. keine Entscheidung nach Lage der Akten erlassen 3332⁹ 2802⁷

Ginzelrichterstelle vgl. auch Inkassobüro
Inwieweit sind die Gebühren der Rechtskonsulenten, der Vertreter von E. von Gewerbe- oder Detaillistenkammern erstattungsfähig? 3368¹⁷

Eisenbahn vgl. auch Freifahrt. Schlafwagen Esperantoübersetzung des „Intern. Übereinkommen über den Frachtverkehr“ u. des „Intern. Übereinkommen über den E.-Personen- u. Gepäckverkehr“. Schrifttum 2847

Die Bahnpolizei als Betriebspolizei in ihrem Verhältnis zur öffentlichen (Orts-) Polizei 2856⁵

Die Zusatzrente aus Abt. B der Reichsbahn-Arbeiterpensionsklasse I ist als Einkommen im Sinn von § 45 II BVerf. vorsorglich anzusehen 2885¹

§ 7, 25 PrFagdO. Fagdanteile der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft 2886¹

Ehaftpflicht bei durchgehendem Verkehr.
Wird auf einer im Gebiet der Bahn B. gelegenen Strecke die Zugförderung durch Angestellte u. Betriebsmittel der Bahn A. gegen Erfaß der Eigenkosten seitens der Bahn B. besorgt, während letztere den sonstigen Bahndienst versieht u. auch die Einnahmen und der Betriebszufluß dieser Strecke ausschließlich ihr zufommen, so liegt alleinige Betriebsführung durch B. u. nicht gemeinsame oder mehrfache Betriebsführung durch A. u. B. vor. Ereignet sich auf dieser Strecke ein Unfall, so trifft die Erfolgshaftung nach dem Ehaftpflichtgesetz nur B. u. nicht auch A. (österr. Entscheidung) 2886¹

§ 25 PrEisBG. v. 3. Nov. 1838. §§ 903 ff., 1004 BGB. Haftung der E. für Sachschäden aus beiden Gesichtspunkten. § 25 ist auch nach Inkrafttreten des BGB. selbständige Rechtsgrundlage für den Entschädigungsanspruch geblieben. Wann liegt die Voraussetzung des § 25 „bei der Beförderung auf der Bahn“ vor? 3096⁶

§ 15 RBahnG. Bahnhofssreiseur ist den Bestimmungen der GewD. über das Zahlungswesen unterworfen 3110¹¹

Elektrizität

Im außergerichtlichen Ausgleichsverfahren ist die das notleidende Geschäft zwecks gleichmäßiger Befriedigung der Gläubigerhaft einstweilen fortführende Beratungsperson als Treuhänder in-

nenrechtlich verpflichtet, die Betriebs-gegenstände nach Erledigung des Auftrags wieder an den früheren Betriebshaber zurückzugeben. Durch Weiterlieferung von Gas u. G. aus den städtischen Werken entsteht daher neuer Lieferungsvertrag mit dem Treuhänder, u. die Lieferung darf nunmehr nicht kündigunglos eingestellt werden, weil der Treuhänder auch den städtischen Werken nur quotenmäßige, nicht aber volle Befriedigung wegen der Rückstände des früheren Betriebshabers gewährt 2816¹
Die Entwicklung der öffentlichen E.wirtschaft in Deutschland. Schrifttum 2847
Die E.gelehrgebung der Kulturländer der Erde. Schrifttum 2846

Elterliche Gewalt

Steht die Ausübung der Rechte aus Mietvertrag einem Inhaber der e. G. zu, so ist der Antrag auf Feststellung oder Festsetzung der gesetzlichen Miete nur von ihm oder gegen ihn zu stellen ohne Mitwirkung des Kindes 3229¹

Enteignung

Art. 46 II Bahr. Gesetz über die Erschließung von Baugelände im Verhältnis zu Art. 153 II RVerf. 2971⁵

§ 2 WohnmangG. enthält allgemeines gesetzliches Abbruchverbod. Die Ablehnung eines Abbruchsantrags durch die Gemeinde ist daher keine E. i. S. v. Art. 153 RVerf., denn dieser schützt das Privateigentum gegen Eingriffe der Verwaltungsbehörden zugunsten Dritter, nicht aber gegen Eingriffe der Reichsgesetzgebung, durch die bestimmte Vermögensrechte sämtlicher Staatsbürger oder bestimmte Staatsbürgerklassen einer gleichen Belästigung unterworfen werden 3212³
Bei einer auf Grund der BD. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot v. 9. Dez. 1919 ausgesprochenen E. ist besondere Besitzübertragung notwendig 2845⁸

§§ 1, 8 PrEntgG. Keine Bergschadenslast für Grundstücke, die einem Bergwerksbesitzer enteignet werden 3787³

Entlastungsgesetz

Auflenkstritten des E. 3152⁶⁷

Entmündigung

In dem Beiordnungsverfahren des § 679 III BPD. kann der Entmündigte nicht Beschwerde durch einen von ihm selbst beauftragten RA. einlegen 2994²⁴

Der nach § 668 BPD. beigeordnete RA. kann dann, wenn er die Unzähligkeit seiner Partei, ihn selbst zu bezahlen, entsprechend § 118 II BPD. nachweist, ebenso Bezahlung aus der Staatskasse verlangen, wie wenn er Armentanwalt wäre 3356⁵⁸

Entschädigung im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochener vgl. unter B.

Ebrecht vgl. auch Miterben, Testament Studien zur hereditis institutio ex re certa im klass. römischen u. Justinianischen Recht. Schrifttum 2916

Erbhaftsteuer

Die deutsche Erbschaftsbesteuerung. Schrifttum 3541

§ 21 Nr. 4 ErbschStG. Wenn die Erben eines offenen Handelsgesellschafters laut Gesellschaftsvertrag bis zum Schluß des Todesjahres des Erblassers noch am Gewinn u. Verlust teilnehmen, so ist Gegenstand des Nachlasses nicht offene Handelsgesellschaft - Beteiligung, sondern ein Anspruch auf das Auseinandersezungsguthaben gegen die offene Handelsgesellschaft bzw. den überlebenden Gesellschafter. Zur Frage der Bewertung eines solchen Auseinandersezungsanspruchs 3024⁶

§§ 6 III, 16 I, 44 Nr. 2 EinfStG. Der Umstand, daß in der Person des Erblassers entstandene Ansprüche, die bis zum Todestag nicht als vereinnahmt i. S. des EinfStG. angesehen waren, der E. unterliegen, schließt die Besteuerung nach § 44 Nr. 2 nicht aus. Die E. kann nicht als Werbungskosten abgesetzt werden 3570¹

§ 14 I Nr. 2 ErbSchStG. Der Grundsatz, daß die Mitteilung der Gutschrift einer freigebigen Zuwendung in den Handelsbüchern des Schenkens steuerrechtlich als Ausführung der Zuwendung gilt, ist nicht ohne weiteres auszudehnen auf die Buchführung des Schenkens über sein Privatvermögen 3502¹

Erfindung

Eine zum Patent angemeldete E. ist ein der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögensrecht 2803¹⁰

Erfüllungsgehilfe (§ 278 StGB.)

Zur Anwaltshaftung. Haftung für E. 3329⁴

Haftung des nichtrechtsfähigen Vereins für Verlehung der Rechte der Mitglieder durch den Vorstand aus § 278 StGB. Eine auf Rechtsirrtum beruhende Rechtsverletzung kann entschuldbar sein 3473³

Ergänzung des Urteils (§ 321 StPO.)

Ist Antrag, Kosten zur Erstattung festzustellen, vor der Zustellung des Beschlusses des MGA oder der Beschwerdestelle gestellt u. über ihn in dem Beschuß nicht entschieden worden, so ist er sachlich zu erledigen, ohne daß es weiteren Antrags bedarf 3861¹

Ersatzstrafe

Reformatio in pejus durch Verhängung einer höheren Ersatzfreiheitsstrafe 3441¹³ Der Vollstreckung einer eintägigen Ersatzfreiheitsstrafe steht teilweise Zahlung der Geldstrafe nicht im Wege 3449²

Erscheinen des Angeklagten in der Hauptverhandlung

Das ersuchte AG. kann die Aussführung eines Rechtsfallsgefechts nicht deshalb ablehnen, weil seiner Ansicht nach § 233 StPO. verlegt wurde 2815²⁶ § 412 StPO. Nur die erste Ladung zur H. muß den Hinweis auf die Folgen eines Ausbleibens des A. enthalten 3446²⁴

§ 412 StPO. Der Einspruch eines ausgebliebenen A. ist auch dann zu verwerten, wenn er in früherem Verhandlungstermin entschuldigt ausgeblieben war 3447²⁵

Erziehung

Erwerb eines Fahrrechts durch E. auf Grund des gemeinen Rechts 2972¹

Ersuchter Richter vgl. unter Rechtshilfe

Esperanto

Übersetzung des „Intern. Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr“ u. des „Intern. Übereinkommens über den Eisenbahnpersonen- u. Gepäckverkehr“. Schrifttum 2847

Fahrlässiger Falschheit

§ 163 StGB. Die Unerheblichkeit eines Aussagepunkts kann für den inneren Tatbestand von Bedeutung sein. Die Frage der Fahrlässigkeit kommt bei Zeugen nur für den Zeitpunkt der Eidesleistung in Betracht 3004²⁸

§ 163 StGB. Die Unerheblichkeit der Tatsache, die fälschlich an Eidesstatt versichert ist, ist von Bedeutung für die Frage, welches Maß von Sorgfalt aufzuwenden war 3401⁸

Hat der Schwörende die von ihm unrichtig befundene Tatsache für unerheb-

lich gehalten, so kann der subjektive Tatbestand des § 163 StGB. entfallen. Fahrlässig muß der Täter bei der Eidesleistung gehandelt haben, daß er sich auf die Aussage unvorsätzlich vorbereitet habe, kommt strafrechtlich nicht in Betracht. Freiprechung durch das Revisionsgericht wegen Fehlens der Fahrlässigkeit 3434⁶

Fahrlässigkeit

§ 222 StGB. Kaufsalz Zusammenhang bei fahrlässiger Tötung 2962²⁰

§ 222 StGB. Zum Begriff der fahrlässigen Tötung 2969¹

§§ 138, 134, 254 StGB. Die für den Schaden mit ursächlicher F. desjenigen, der einen offensichtlich unsittlichen Vertrag abschließt, ist zu berücksichtigen; bei vorsätzlichem Verhalten des Geschädigten ist die Mithaftung des nur für F. haftenden Mitschädigers regelmäßig ganz ausgeschlossen 3543¹

Zum inneren Tatbestand des § 284 StGB. genügt nicht F. Eine derartige Annahme des Täters, er habe eine wirkliche behördliche Erlaubnis, macht die Tat straflos 3857⁶

§ 280 StGB. Zum Begriff der F. i. S. dieser Vorschrift 2870¹⁸

F. des Kraftfahrers

§ 222, 230 StGB. Mit unbesonnenem Verhalten der auf der Straße verkehrenden Personen muß der Führer eines Kraftfahrzeugs nur insoweit rechnen, als dies Verhalten der Lebenserfahrung entspricht 2876^{24 25}

§ 230 StGB. Freispruch des Kraftwagenführers wegen Unmöglichkeit der Aufklärung des Sachverhalts 2876²⁶

§ 230 StGB. Der Kraftwagenführer, dem das Vorfahrtsrecht zusteht, ist bloß wegen der Einmündung einer Seitenstraße noch nicht zur Herabminderung seiner Fahrgeschwindigkeit verpflichtet 2882²

Wer als Kraftwagenführer der Reichswehr bei Ausführung einer anbefohlenen Fahrt eine fahrlässige Körperverletzung i. S. v. § 230 II StGB. begeht, hat deshalb noch nicht eine „militär. Dienstpflicht“ verletzt 2882⁴ Bei unentgegnetlicher Gefälligkeitsfahrt mit Kraftwagen kann unter bestimmten Umständen die Haftung für F. als erlassen gelten 2854⁴

§ 230 II StGB. nicht anwendbar gegen Kraftfahrzeugführer, dem der Führerschein entzogen ist 2860⁷

Bei Anwendung des § 230 II StGB. auf Motorradfahrer kommt es allein darauf an, ob sein Beruf oder Gewerbe im Motorradfahren bestand oder ob er ein Motorrad bei Erledigung seiner Berufs- oder Erwerbsgeschäfte zu benutzen pflegte 2862¹⁰

Zur Anwendung der §§ 222 II u. 230 II StGB. gegenüber Kraftfahrern. Im Sinn dieser Paragraphen ist nicht je besonderer Beruf als Personen- bzw. Kraftwagenführer anzuerkennen, sondern einheitliche Berufsausübung als Führer eines Kraftfahrzeugs 2682¹¹

§ 222, 230 StGB. Der auf unrichtiger Beurteilung der örtlichen Verhältnisse beruhende Irrtum des Kraftwagenführers, er habe das Vorfahrtsrecht gegenüber einem andern seitlich herancommenden Kraftfahrzeug, kann die F. ausschließen 2864¹²

§ 222, 230 StGB. Bei Behinderung des Überblicks muß der zur Gewährung der Vorfahrt verpflichtete Fahrer unter Umständen halten, bis der Überblick über die Fahrbahn frei ist, wenn sowohl schnelles wie langsames Fahren gefährlich sein würde. F. durch Ver-

lehung des Vorfahrtsrechts 2865¹³ 2867¹⁵

§ 222, 230 StGB. Der vorfahrtberechtigte Fahrer braucht sich mit dem Führer eines von der Seitenstraße herankommenden, zur Gewährung der Vorfahrt verpflichteten Kraftwagens im allgemeinen nicht durch Zeichengeben zu verständigen. Der Kraftwagenführer braucht nur mit solchen Unbesonnenheiten anderer Begegnungen zu rechnen, die im Rahmen der allgemeinen Erfahrung liegen 2866¹⁴

§ 222, 230 StGB. Zur Annahme einer schuldhaften Verlehung des Vorfahrtsrechts ist erforderlich, daß der Angeklagte die den Vorfahrtfall begründenden örtl. Voraussetzungen kannte oder daß er sich in verschuldetem Irrtum hierüber befand 2868¹⁸

§ 230 StGB. Fahrläss. Körperverletzung dritter Personen bei Zusammenstoß zweier Kraftwagen. Vorfahrtsrecht nach § 24, Verpflichtung zum Langsamfahren nach § 18 II, zum rechtzeitigen Anzeigen einer Fahrtrichtungsänderung nach § 26 KraftfVerlBD. 2868¹⁷

§ 21 KraftfG., §§ 17, 18, 23 KraftfVerlBD, § 222 StGB. Fahrlässige Tötung 2870¹⁹

§ 18 II KraftfVerlBD, §§ 222, 230 StGB. Die Feststellung, daß der Überblick über die Fahrbahn behindert war und die Bejahrung der Schuldfrage macht vollständige Klarlegung der örtlichen Verhältnisse u. ausführliche, von Unklarheiten u. Widersprüchen freie Darstellung des tatsächlichen Vergangs des Automobilunfalls erforderlich 2870²⁰

F. des Kraftwagenführers. Abgestiegener Radfahrer als entgegenkommender Wegbenutzer. Nicht genügend gerechtfertigtes Abweichen von Verkehrs vorschriften. Voraussetzbarkeit „kleiner Bewegungen“ von Menschen, Tieren, Gegenständen 2873²²

§ 222 StGB. Greift Mitbenutzer von Kraftwagen, durch unbesonnenen Fahrt anständlich geworden, unsachgemäß in die Steuerung ein u. wird hierdurch Unfall verursacht, so ist der Kaufsalz Zusammenhang zwischen Verhalten des Wagenführers u. dem Unfall nicht unterbrochen 2874²³

Fahrräder

Der Umfang der Sicherungspflicht des Arbeitgebers für eingebrachte F. kann nur nach der Lage des Einzelfalls festgestellt werden. Allgemeine Pflicht zur Bestellung besond. Überwachungs personen besteht nicht 3118⁹

Fahrstuhl

Für die Entscheidung darüber, ob u. in welcher Höhe die Kosten der Wiederinbetriebsetzung des F. auf die Mieter umzulegen sind, ist das MGA zuständig. Die Kosten sind nur dann nicht umzulegen, wenn zur Zeit der Wiederinbetriebsetzung wirkamer Verzicht aller an den F. angehörenden Mieter auf die Benutzung des F. vorliegt 3235⁷

Fahrtrecht (§ 368 Biff. 9 StGB.)

Erwerb eines F. auf Grund des gemeinen Rechts, § 368 Biff. 9 kann nur vorfährlich verletzt werden. Das Urteil über ein Notwegrecht hat nur rechtsbestätigende Wirkung 2972⁷

Falsche Anschuldigung (§ 164 StGB.)

Der Tatbestand der f. A. setzt A. voraus, die sich gegen individuell bestimmte Person richtet. Wird nur behauptet, daß der Täter sich in einem näher bezeichneten begrenzten Personenkreis befinden müsse, so ist § 164 nur anwend-

- bar, wenn der Eindruck erweckt wurde, jedes Mitglied dieses Personenkreises sei der Tat fähig u. habe einstweilen als verdächtig zu gelten, nicht auch, wenn lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß der Täter in diesem Kreis zu suchen sei 3554¹⁹**
- § 164 verlangt nicht nur, daß die A. auf bestimmte u. individuell bezeichnete strafbare Handlung gerichtet sei, sondern auch, daß die der Anzeige zugrunde gelegten konkreten Tatsachen, wenn sie richtig wären, den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen würden, und zwar objektiv, nicht nur nach der subjektiven Auffassung des Täters 3641²**
- Familienstandsachen**
Die besondere Gestaltung des Verfahrens in F. rechtfertigt Bewilligung des Armenrechts für den Befl. dann nicht, wenn seine Rechtsverteidigung aussichtslos erscheint 3563⁷ 3643³
- Favag**
Der Fall Favag u. die Aktienrechtsreform 3603
- Fernsprecher**
Befidigung am F. bei Querverbindung 3432²
- Festnahme, vorläufige (§ 127 StPO), vgl. unter B. F.**
Vgl. auch F. durch Polizeibeamten unter P.
- Feststellungsklage** vgl. auch Inzidentf.
F. in Versorgungssachen vgl. unter B. Gültigkeit der F. für künftige Ansprüche, wenn der Verpflichtete nicht ganz allgemein anerkannt hat, zur Zahlung einer Rente gemäß dem KraftG. verpflichtet zu sein 2853⁹
- Der Anspruch auf Befreiung von Schuld ist, solange über deren Bestand noch Rechtsstreit schwebt, zweckmäßig als F. für bedingten Anspruch, nicht als Leistungsklage auf Befreiung geltend zu machen. Wenn fälschlich Leistungsklage auf Befreiung erhoben ist, fallen nach rechtskräftiger Abweisung der Vorlage die Kosten der damit erledigten u. von vornherein unbegründeten Befreiungsklage gemäß § 91 BPO. dem Kläger zur Last; evtl. Schadensersatzanspruch des Klägers wegen der Kosten 2990²⁰
- Nur konkretes Rechtsverhältnis, nicht abstrakte Rechtsfrage kann Gegenstand der F. sein 3018¹¹
- Gegen Unterverband, der zwar tariffähig u. parteifähig, aber nicht Tarifpartei ist, ist F. auf Unwirksamkeit des Tarifvertrags unzulässig 3157¹⁶
- Übergang von der Vollstreckungsgegenklage zur negativen F. ist eine in der Berufungsinstanz unzulässige Klagänderung 3249¹⁸
- Festteilnchmerkarten**
§ 30 GewD. Nichtgewerbsmäßiger öffentlicher Verkauf von F. 3443¹⁶
- Feuerbestattung**
F. vereine, die den Hinterbliebenen ihrer Mitglieder Beihilfen zu den Kosten der Einäscherung gewähren, unterliegen allein deshalb noch nicht dem VerAuffG. 3654³
- Feuerpolizei** vgl. P.
- Firma**
§ 27 HGB. Das Recht des Erben eines Kaufmanns, wegen dessen Ablebens Mietverhältnis, in dem dieser gestanden, zu kündigen, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß er das Handelsgeschäft unter der bisherigen F. fortführt 3767²²
- § 37 HGB. Kein F.mißbrauch in Rechneschreiben 3777²
- Fischerei**
§§ 106, 107, 128, 129 preuß. FischG. F.gesellen, die in Gegenwart ihrer Meister sich beim Fischfang beteiligen, sind mangels einen anderen Schlüsse zulassender Umstände rechtlich regelmäßig nicht Mittäter, sondern Gehilfen 3108⁷
- Fiskus**
Klagen u. Zwangsvollstreckungen gegen den F. 2759
F. contra Treuhand. Schrifttum 2772
- Fleischer**
Angestelltenversicherungspflicht v. Ladenfleischergesellen. Ladenfleischergesellen, die in den Verkaufsräumen überwiegend mit dem Aussuchen, Herdicken u. Verlegen des Fleisches für die Kundschaft beschäftigt sind, in Ausnahmefällen auch selbst mit den Kunden verhandeln u. den Preis des Fleisches berechnen u. angeben, unterliegen als Gewerbegehilfen der Invalidenversicherung 3667²⁷
- Flugblatt**
Das Verbot der F. Verteilung im Betrieb verstößt nicht gegen das verfassungsmäßige Recht der freien Meinungsausübung 3157¹⁶
- Forstwiderstand (§ 117 StGB.)**
Tatmehrheit u. Tateinheit beim Zusammentreffen von Waffenträgern, Jagdvergehen u. F. 2963³²
- Fortgesetzte Handlung**
Erfolgt auf Anklage wegen f. Verbrechens Verurteilung nur in einzelnen Fällen, so muß wegen der übrigen, nicht nachgewiesenen Handlungen auf Freispruch erkannt werden. Bei Anklage wegen f. Verbrechens hat das Gericht von Amts wegen alle in den F.zusammenhang fallenden Handlungen zu berücksichtigen, gleichviel ob sie im Gründungsbesluß enthalten oder auf andere Weise zur Kenntnis des Gerichts gelangt sind 3222¹³
- Bustellung einer polizeilichen Strafverfügung unterricht den F.zusammenhang 3255²⁵
- Boraussetzung des Fortsetzungszusammenhangs zwischen zwei wissenschaftlich falschen Auslagen 3325¹⁶
- Die Tatbestände des § 348 Abs. 1 u. 2 StGB. können untereinander im Fortsetzungszusammenhang stehen 3413²²
- Zwei selbständige Begebenheiten sind auch durch Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs nicht zu einer Handlung von rechlicher Einheit zusammenzufassen 3445²²
- Frankreich**
vgl. auch code civil
- Beweislast bei Automobilunfällen in F. 2887¹
- Die Schifffahrt einer franz. NotBD. betr. die Gerichtsverfassung 3848
- Freie Meinungsausübung (Art. 118 NVerg.)**
Das Verbot der Flugblattverteilung im Betrieb verstößt nicht gegen das verfassungsmäßige Recht der f. M. 3157¹⁶
- Freifahrt**
Aus einer selbst 17jährigen Gewährung der F. kann ausreichender Rechtsgrund für die Übernahme einer vertraglichen Verpflichtung nicht entnommen werden, weil nach der F. Ordnung die Zugbilligung eine Begünstigung darstellt. Die Klausel des Tarifvertrags, daß für die Gewährung der F. die Bestimmungen der F. Ordnung gelten, verleiht der F. Ordnung keinen normativen Charakter 3153⁷¹
- Freiheitsberaubung**
Beweislast bei polizeilicher Festnahme u. Körperverletzung für die Voraussetzung der F. u. des Wassengebrauchs 3400⁵
- Freispruch**
aus andern Gründen als dem Angell. erwünscht ist, enthält nicht Beschwerung 3448²⁷
- Vgl. auch Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen unter W.
- Freiwillige Gerichtsbarkeit**
Die Gesetze des Reichs u. Preußens über die f. G. Schrifttum 3300
- Formularbuch für f. G. Schrifttum 3300
- Jahrbuch für Entsch. in Angelegenheiten der f. G. und des Grundbuchrechts. Schrifttum 3305
- Friedensvertrag von Versailles**
Art. 297. Hat Bant bei drohendem Einrücken des Feindes den Auftrag, Geldüberweisung in das innere Deutschland vorzunehmen, nicht rechtzeitig ausgeführt, so haftet sie zwar nicht, wenn sie sich über die drohende Beschlagnahme in rechtlicher Ungewissheit befand, wohl aber wegen Vertragsverletzung 3764²⁶
- Art. 304 b. Wenn sich der Schulzner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, so verzichtet er damit regelmäßig auf den Einwand der sachlichen Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichts 3551¹⁰
- Art. 304 b begründet nur die Einrede der Unzuständigkeit des deutschen Gerichts, auf die aber verzichtet werden kann. Solche vorbehaltlose Einlassung auf die Hauptfache enthält die unwiderlegliche Vermutung stillschweigender Vereinbarung des deutschen Gerichts 3638²¹
- Frieders**
„Der angklagte Staatsanwalt.“ Der Fall F. Schrifttum 3542
- Friseur**
Bahnhofsf. ist den Bestimmungen der GewD. über das Lehrlingswesen unterworfen 3110¹¹
- Frist**
vgl. Wiedereinsicht gegen F. versäumung unter W.
- § 224 BPO. Auch der vor Gericht abgeschlossene Vergleich bleibt keine Parteidhandlung, deren Bestand, Aufhebung oder Abänderung in jeder Richtung der Parteidisposition unterliegt 2801⁶
- Früchte auf dem Palm**
Widerspruchsklage gegen die Pfändung von F. a. d. H. 2979⁶
- Führerschein**
vgl. unter Kraftf.
- Fürsorgeerziehung**
vgl. unter Jugendwohlfahrt
- Fürsorgepflicht**
Bei Klagen von Fürsorgeverbänden auf Grund der F. FürsVO. ist Verwaltungsgericht nicht berechtigt, eine Beladung von Fürsorgeverbänden vorzunehmen, die nicht in seinem Bezirk liegen 3035¹¹
- § 1 Ia FürsVO. Der Bezug von Veteranenbeihilfe durch Kriegsteilnehmer von 1870/71 ändert nichts an dem Charakter der gewährten Armenfürsorge 3027¹
- § 19 FürsVO. Rechtliche Natur der auf Grund dieser Vorschrift begründeten Beschäftigungsverhältnisse 3162⁸³
- § 25 F. FürsVO. Erfüllung von Aufwendungen aus öffentl. Fürsorge 2978⁵
- § 11 Bad. Ausf. zur FürsVO. Die Reisekosten des für einen Bezirk fürsorgeverband vor dem Verwaltungsgericht auftretenden Beamten trägt die Staatskasse. Der kostenpflichtige Gegenwert ist daher zum Ersatz nicht verpflichtet 3028²
- Bad. ArmenG. Die Anwendung des Verwaltungszwangs ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Gesetz zur Gel-

Sachregister

tendmachung bestimmter Ansprüche das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorschreibt. Zuständigkeit der Staatsaufsicht gegenüber Gemeinden als Fürsorgeverbänden 3028⁹

Bad. ArmenG. Ein Anspruch des Kreises als Unternehmer einer Kreisverpflegeanstalt gegen den vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband auf Ersatz von Verpflegungskosten ist nicht gegeben, wenn er selbst endgültig fürsorgepflichtig nach der FürsVO. ist 3029⁴

Fürsorgerecht

Der Bericht eines Jugendamts über den Angekl. kann in der Hauptverhandlung verlesen werden, soweit er bestimmte, von dem Amt zur Begründung eines Antrags auf Entziehung des F. ermittelte Tatsachen enthält. Dagegen ist er nicht verlesbar, soweit er zusammenfassend ein allgemeines u. unbestimmt gefasstes Urteil über die sittlichen Eigenenschaften des Angekl. enthält, weil er sich insoweit als Leumundszeugnis darstellt (§ 256 StPO.) 3485¹³

Fusion

Die Rechtslage der Versicherten bei F. u. Bestandsübertragung sowie die Einwirkung dieser auf die Rückversicherung 3597

Das Gesetz zur Abänderung u. Ergänzung des GenG. (F. von Verbänden) 3703
Betriebsrat u. F. 3705

Garantievertrag

Bürgschaft, Schulübernahme und G. Schrifttum 3470

Gas

vgl. Elektrizität

Geldentwertung

Ist für den Fall eines Optionsrechts des Dienstherrn auf Verlängerung des Dienstvertrags eine Erhöhung der Entschädigung wegen G. vorgesehen, so braucht diese nicht beim Verlangen der Verlängerung vom Dienstherrn angeboten zu werden. Der Dienstverpflichtete ist wegen Unterbleibens des Angebots der Erhöhung zur Verweigerung der Verlängerung nicht berechtigt 3091⁹

Geldstrafe

Teilzahlungen müssen dem Beurteilten immer dann bewilligt werden, wenn ihm die sofortige Zahlung der G. nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zumutbar ist (§§ 27 e, 28 StGB.) 3324¹⁵

Zur Auslegung des § 27 b StGB. 3404¹³
Der Vollstreckung einer eintägigen Erfüllungsstrafe steht teilweise Zahlung der G. nicht im Wege 3449²

Geistesfräuer

Bad. ErrenFürG., § 104 Biff. 2 BGb.
Eröffnung und Lauf der Klagefrist gegenüber G., deren Geschäftsunfähigkeit nicht festgestellt ist 3031⁶

Gemeindeordnung, bad.

vgl. unter B.

Gewerbeaufsichtliche Unternehmung

Die Einflussnahme öffentlicher Körperschaften auf den Aufsichtsrat. Schrifttum 3717

Gesetz Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927 u. das Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der ZPO. über das schiedsrichterliche Verfahren v. 25. Juni 1930 2745 2845

Genossenschaft

Ges. betr. die Erwerbs- u. WirtschaftsG. Schrifttum 3719

Das Ges. zur Abänderung u. Ergänzung des GenG. (Verschmelzung von Verbänden) 3703

Die Rev. der KreditG. im Deutschen G.verband e. V. Schrifttum 3721
§§ 37, 38 GenG. Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder 3696

§§ 51, 68 GenG. Der durch Vorstand beschluß ausgeschlossene Genosse darf nach der Abblendung des Beschlusses an ihn an keiner Generalversammlung der G. mehr teilnehmen, auch wenn die Berufung gegen den Beschuß an die Generalversammlung noch zulässig ist, bis der Beschuß wieder aufgehoben wird 3749¹⁴

§ 68 GenG. Ausschuß von Genossen. Unter "Beschlüssen der G." können auch Beschlüsse des Vorstandes verstanden werden 3782⁹

§§ 68, 70 GenG. Erweist sich der Beschuß, durch den ein Genosse aus der G. ausgeschlossen worden ist, als unrichtig, so behält dieser seine Mitgliedschaft trotz Eintragung seines Ausscheidens in die Genossenliste 3749¹⁵

§§ 69, 70 GenG. Die Gen. mbH. ist berechtigt, von dem Genossen die Zahlung des nach seinem Beitritt erhöhten Geschäftsanteils zu verlangen, auch wenn der Vorstand es unterlassen hat, die vor der Erhöhung erfolgte Aufklärung des Genossen dem Registergericht zur Eintragung in der Liste der Genossen einzureichen und infolgedessen die Eintragung des Ausscheidens des Genossen unterblieben ist 3781⁸

§ 70 GenG. Es gibt keine Arglistesteinerede, wenn der Vorstand die Anmeldung des Austritts beim G.register schulhaft unterläßt 2977⁴

§ 73 GenG. Die ausscheidenden Mitglieder einer Gen. mbH. haben die Nachzahlungspflicht 3779²

Wie ist § 111 II GenG. auszulegen, wenn auf Antrag des beklagten Konkursverwalters gegen einzelne Unfechtungsll. Versäumnisurteil ergangen ist u. die Rechtskraft beschritten hat? — Können die übrigen Unfechtungsll. den Prozeß fortführen? 2760

§ 119 BGb. Wenn Genosse Beitrittsserklärung nicht abgeben will, so ist er befugt, die von ihm angeblich abgegebene Beitrittsserklärung anzusechten 2801⁴

KonsumG. erfüllt die Voraussetzung des § 4 II b KörpStG. nicht, wenn sie Waren an Mitglied absetzt, obwohl sie weiß, daß das Mitglied die Waren gewerbsmäßig an Nichtmitglieder weiterveräußert 3793⁸

Gerichtshilfe

Schrifttum 3389

Dem Verteidiger ist die Einsicht in die Akten der Sozialen G. zu gewähren 3448²⁸

Gerichtskosten

vgl. auch Streitwert

Das deutsche GKG., die NAGebD. u. die GBollzGebD. Schrifttum 3300. Nachtrag 3540

Tabelle der NAGeb. u. G. Schriftt. 3540
§ 6 GKG. Niederschlagung bei Übersehen eines Armenrechtsgesuchs 3359⁶³

§§ 20, 24 GKG. Informatorische Anhörung eines vom Vorsitzenden zur mündlichen Verhandlung geladenen Zeugen rechtfertigt nicht Beweisgebühr nach GKG. 3341²⁵

§§ 29, 31 GKG. Die Minderung der Prozeßgebühr tritt mangels einer abweichenden Bestimmung auch dann ein, wenn der Klage ein Mahnverfahren vorausgegangen ist. Die Ermäßigung auf 1/4 bezieht sich auf die volle Ge-

bühr, die fällig geworden wäre, wenn die Klage ohne Mahnverfahren erhaben worden wäre 3348³⁹

§ 29 GKG. Für Rückzahlung des nichtverbrauchten Teils der G. hat die Erklärung des Gerichts, daß der Güteantrag als zurückgenommen geltet, dieselbe Bedeutung wie die Zurücknahme durch die Partei selbst 3367¹⁵

§ 29 II GKG. Ermäßigung der Prozeßgebühr bei Klagerücknahme 3867¹²

§§ 32, 34, 35 GKG. Gebühr für den Pfändungsantrag fällt bei Zurücknahme des gleichzeitig gestellten Arrestantrags weg 3868¹³

Für Anordnung der Zustellung im Ausland in Schiedsgerichtsverfahren ist die Gebühr aus § 33 GKG. zu entrichten 3491⁸

§ 74 GKG. Zur Glaubhaftmachung der Tatsache, daß die Verzögerung dem Kl. einen nicht oder nur schwer zu ersehenden Schaden bringen würde, genügt die Erklärung des Kl. ohne Angabe von Tatsachen 2992²¹

Zur Auslegung des § 74 GKG. 3343²⁷
§ 74 I GKG. Behandlung der G., wenn nach Revisionseinlegung über das Vermögen des Revkl. Konkurs eröffnet, in ihm Zwangsvergleich geschlossen u. ohne daß der Konkursverwalter aufgenommen hätte, später der Prozeß fortgeführt wird 2785¹³

§ 74 II 1 GKG. nicht auf den Fall auszudehnen, daß nach der Bestimmung des ersten Verhandlungstermins die Einzahlung der Prozeßgebühr unterbleibt. Ist der Termin einmal anberaumt worden, so kann das Gericht wegen Nichtzahlung der Prozeßgebühr die Entgegnahme der Verhandlung nicht ablehnen 2993²²

Ist gem. § 74 IV GKG. auf die Klage der Termin zur mündlichen Verhandlung ohne vorherige Zahlung der Prozeßgebühr bestimmt worden, so ist es unzulässig, nachher den Kl. zur mündlichen Verhandlung nicht zuzulassen 3341²⁶

§§ 77, 82 II GKG. Haftung des Antragstellers der Instanz für G., wenn der im Armenrecht streitende Gegner in die Kl. verurteilt ist 3564⁹

§ 519 VI 3 PO.

§ 519 3PO. Wenn Berufung zunächst unbefrängt eingezogen; dann nach Bewilligung des Armenrechts für Teilbetrag der Berufungsantrag nur für diesen Teil genommen, aber der für den anderen Teil angesetzte G.vor- schuß nicht fristgerecht bezahlt wird, dann ist nachträgliche Erweiterung des Berufungsantrags ausgeschlossen 2954²²

Wenn auch in dem Fall, daß nach erfolgter Setzung einer Frist gem. § 519 VI 3PO. das Armenrecht für Teilbetrag bewilligt worden ist, Unklarheiten über die Höhe des nunmehr zu zahlenden Vorschusses beseitigt werden müssen, damit die Frist ihre Wirkung üben kann, so muß es doch genügen, wenn die mitgeteilte Berechnung klar ergibt, daß die jetzige Anforderung der teilweisen Bewilligung des Armenrechts Rechnung trägt 2956²³

§ 519 VI 3PO. Es ist einer armen Partei nicht gestattet, durch Wiederholung eines sachlich geprüften u. als unbegründet befindenen Armenrechtsgesuchs eine beliebige Erstreckung der gesetzlichen Rechtsmittelfrist herbeizuführen; vielmehr ist die Frage der Rechtzeitigkeit der Einlegung des Rechtsmittels auf eigene Kosten vom Zeitpunkt der Zustellung des ersten Versagungsbeschlusses aus zu beurteilen 3311⁷

§ 519 BGB. Verjährung der Frist zur Zahlung der Gerichtsgebühr für die Verf. Inst. Wiedereinsetzung gegen die Verjährung ist nicht statthaft, wenn die zahlungspflichtige Partei sich des Postscheckamts bedient u. die Gutchrif-anzeige verspätet eingehet 3364⁵

Berichthaltung des RA. liegt nicht vor, u. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu gewähren, wenn durch Versehen des Büros die örtliche Benennung des für die Einzahlung des Vorbehusses in Frage kommenden Postscheckkontos unrichtig mitgeteilt worden ist 3548⁶

Eine von dem Vorsitzenden nach Ablauf der Frist des § 519 VI BGB. verfügte Fristverlängerung ist unwirksam. Der Grundsatz, daß der Lauf der Frist im § 519 VI BGB. durch Einreichung von Armenrechtsgesuchen nicht wiederholt gehemmt wird, insbes. wenn die Ablehnung des ersten Gefuchs wegen Aussichtlosigkeit erfolgt ist u. im zweiten Gefuch durch neue Ausführungen die Aussichten des Rechtsmittels neu begründet werden sollen, wirkt sich auch dann aus, wenn das Armenrecht schließlich doch bewilligt wird, aber zur Verfolgung eines andern, innerhalb der Nachweisfrist noch nicht erhobenen Anpruchs 3549⁷

Gerichtsverfassung

vgl. auch Besetzung des Gerichts, Justiz-reform

BGB. u. GVG. Schrifttum 2767

Die Schicksale einer franz. NotBd. betr. die G. 3848

Gerichtsvollzieher

Das deutsche GKG., die RAGebD. u. die GBollGebD. Schrifttum 3300

Das G.wesen in Preußen. Schriftt. 3301

Der G. als freier Beruf 3849

Gesamtgläubiger

bei Kostenfeststellungsbeschluß 3345⁸

Gesamtschuldner

Bei G. kann sich der Nichtbankier nicht auf das seinem Mitschuldner als Bankier zustehende Privileg aus § 66 AufwG. berufen; er wird auch nicht durch dessen Papiermarktzahlung befreit, da sie keine Vollerfüllung ist 2948¹⁶

§§ 164, 421, 765 BGB. Voraussetzung einer formlos gültigen Schuldmitübernahme 3328³

Gesamtstrafe

In den Fällen, in denen das erste Urteil, z. B. wegen Annahme von Sammelverhältnis, Fortsetzungstat oder Tateinheit nur einheitliche St. ausgesprochen hat, die Straf. aber infolge der Annahme mehrerer unter sich selbständiger Straftaten mehrere Einzelstrafen für verwirkt erklären u. auf G. erkennen muß, ist nur diese G. mit der Einheitsstrafe des ersten Urteils zu vergleichen (§ 331 StBd.) 2792²³

Geschäftsaufficht

§§ 2, 13, 33 GeschAuffBd. Haftung eines Geschäftsführers einer GmbH. für nicht abgeführtste Lohnsteuer. Einfluß des Verhaltens des FinA. bei G. und Zwangsvergleich mit Garantie Dritter 3166³

§§ 59, 64, 65 II GeschAuffBd. Der Zwangsvergleich im G.verfahren kann nur mit prozessualen Rechtsbehelfen, nicht aber deshalb angefochten werden, weil darin ohne die Form des § 313 BGB. Vereinbarungen über ein Grundstück enthalten sind 2781⁹

Geschäftsbedingungen

Begriff, Arten u. Verbindlichkeit der allgemeinen G. Schrifttum 3724

Die Praxis der Verkaufs- u. EinkaufsB. sowie die Notwendigkeit einheitlicher LieferungsB. Schrifttum 3726

GmbH.

Gef. betr. die GmbH. Schrifttum 3718

Beim Verkauf eines Grundstücks an eine vom Veräußerer mit einem andern gegründete GmbH., deren Geschäftsführer er in Gemeinsamkeit mit dem andern ist, u. an der er mit ⁹, Anteilen beteiligt ist, liegt Verkehrsgeschäft vor, wie § 892 BGB. es voraussetzt. Der Erwerber, die GmbH., kann sich also auf ihren guten Glauben gegenüber dem Aufwertungsanspruch des früheren Hypothekengläubigers berufen 3740⁶

Geschäftsführer einer ihren Geschäftsbetrieb ausübenden GmbH. kann fristlos entlassen werden, wenn er eine Bilanz nicht lezen kann. Nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der GmbH. ist fristlose Entlassung des Geschäftsführers durch den Konkursverwalter aus solchem Grunde jedoch nicht zulässig 3780⁴

Der in der Generalversammlung ausgebüttelte Gesellschafter, dem in der Einladung die Tagesordnung nicht richtig mitgeteilt worden war, hat Anfechtungsrecht 3815²

Keine Haftung einer GmbH. gegenüber einem Wageninfassen bei Unfall, der sich bei privater Benutzung ihres Kraftwagens ereignet. Zur Frage der Haftung eines mitfahrenden, des Fahrers unkundigen Gesellschafters 2854⁴

§ 2 GmbHG. Verträge, die die Verhältnisse einer zu gründenden GmbH. regeln, sind nur dann als Vorverträge formpflichtig, wenn sie die Verbindlichkeit zur Gründung aussprechen, nicht aber, wenn sie die Gründung voraussehen 3737⁴

§§ 2, 29, 30, 42 GmbHG. Auch im G-vertrag der GmbH. können für einen Gesellschafter Rechte begründet werden, die ihn der G. wie einen Drittengläubiger gegenüberstellen. Bestehen Ansprüche auf Anteile am Gewinn, so bedarf es zu ihrer Geltendmachung keines vorherigen Gewinnverteilungsbeschlusses der GmbH. Freie Auslegung der für die Allgemeinheit, auch späteren Gesellschafter gültigen Satzung durch das RevG. Rechte, die auf Grund der Satzung in Anspruch genommen werden, müssen sich allein aus ihr ohne Zugabe anderer Auslegungsmittel ergeben u. sind sonst nicht wirksam begründet 3735⁸

§§ 3 Ziff. 4, 14, 17, 19, 24 usw. GmbHG. Wird bei einer ZweimannGmbH. die Abtretung eines Teils des Geschäftsanteils des einen Gesellschafters an den andern durch eine die neue Verteilung zum Ausdruck bringende, einstimmig beschlossene Satzungänderung bestätigt, so ist für die zur Abtretung des Teils nach § 17 GmbHG. erforderliche Genehmigung der G. eine Erklärung des Geschäftsführers nicht mehr erforderlich. Nicht von vornherein nötige Beschlüsse der Gesellschafter sind solange wirksam, als sie nicht mit Erfolg angefochten sind. Die Genehmigung des Geschäftsführers kann auch im Prozeß durch die kraft Prozeßvollmacht hierzu berechtigten Prozeßbevollmächtigten ausgesprochen werden. Unzulässigkeit der Verminderung einzelner Stammeinlagen unter gleichzeitiger Erhöhung anderer 3738⁵

§§ 13, 14 GmbHG. Gewährsmängelansprüche aus dem Verkauf aller Ge-

schäftsanteile einer GmbH., wenn deren Geschäftsbereich Unternehmen Sachmängel aufweist. Es ist zur Anwendung der §§ 459 ff. BGB. nicht erforderlich, daß ein auf Erwerb des Unternehmens gerichteter Wille erklärt ist 3740⁷

§ 15 IV GmbHG. Vertrag, durch den sich Dritter der G. gegenüber verpflichtet, einen Geschäftsanteil, der ihm von einem ihrer Gesellschafter auf deren Veranlassung abgetreten werden soll, zu erwerben, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form 3741⁸

§ 19 GmbHG. Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Aufwertung von Einlageverbindlichkeiten der Gesellschafter einer GmbH. 2941^{11a}

Das Aufrechnungsverbot des § 19 II GmbHG. schließt auch das Recht des Gesellschafters aus, wegen einer ihm gegen die GmbH. zustehenden vollstreckbaren Forderung den Anspruch der G. gegen ihn auf Einzahlung der restlichen Stammeinlage pfänden u. sich zur Einziehung überweisen zu lassen 3779³

§§ 19, 7 GmbHG. Einer Kapitaleinslageverpflichtung kann dadurch genügt werden, daß der Einlagebetrag bei der allgemein fundgegebenen Bankverbindung der GmbH. auf deren Konto eingezahlt wird. Unerheblich ist, ob die Bankverbindung den erhaltenen Betrag zur Abdeckung eines Schuldafaldos der GmbH. verwendet 2798²

§ 52 GmbHG. Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder 3696

§§ 54, 57, 58 GmbHG. Keine Eintragung einer gleichzeitigen Herauslösung u. Erhöhung des Stammkapitals einer GmbH. 2968¹

Fortbestehen der bereits im Handelsregister gelöschten GmbH., wenn sie trotz der beendeten Liquidation noch Vermögen besitzt. Schadensersatzanspruch gegen den Liquidator aus § 73 III GmbHG. besteht nur dann, wenn die Forderung dem Liquidator dem Grunde u. Betrag nach im wesentlichen bekannt ist, Kenntnissen genügt nicht. Können bei Beobachtung der Vorschrift des § 73 Bereicherungsansprüche der G. gegen die Gesellschafter bestehen? 2943¹²

§§ 80, 81 GmbHG. Prozeßuale Wirkungen der Umwandlung einer AktG. in GmbH. unter Ausschluß der Liquidation 2986¹³

Die Bedeutung des neuen ungar. Ges. über die GmbH. für die Altienrechts-reform 3714

Steuerricht

Vereinigung von Rechenbesitzern, die eine diesen gemeinschaftlich gehörende Benzolabrik für gemeinschaftliche Rechnung durch GmbH. als ihr Organ betreiben läßt, ist für das Vermögenssteuerrecht einer OHG. gleichzustellen 3810¹⁸

Haftung eines Geschäftsführers einer GmbH. für nicht abgeföherte Lohnsteuer. Einfluß des Verhaltens des FinA. bei Geschäftsaufficht u. Zwangsvergleich mit Garantie Dritter 3166³

Kosten der Beschaffung einer Hypothek durch den Gesellschafter einer GmbH. zum Zweck der Tilgung einer Schuld des Gesellschafters an die GmbH. sind keine Werbungskosten für das Einkommen aus dem Anteil an der GmbH., selbst wenn infolge der Schuldrückzahlung der Ertrag des Anteils gesteigert ist 3260¹

Gesetzliche Miete
vgl. RMietG.

Gewährsamverlehung (§ 133 StGB.)

Zum Begriff des „zur amtlichen Aufbewahrung bestimmten Ortes“ in § 133. Tateinheit von Diebstahl oder Unterschlagung und Vergehen gegen § 133 3222¹³

GewD.

vgl. auch Lehrling, Schanklizenzierung Kommentar 3082

§ 30. Nichtgewerbsmäßiger öffentlicher Verkauf v. Festteilnehmerarten 3443¹⁶

Gewerbsmäßigkeit i. S. von § 43 I liegt nach herrschender Meinung nur dann vor, wenn derjenige, der die in § 43 I bezeichnete Tätigkeit, sei es selbstständig u. auf eigene Rechnung oder im fremden Auftrag u. auf fremde Rechnung fortgesetzt oder mit Wiederholungswillen vornimmt, für sich selbst Erwerb zu erzielen beabsichtigt 3103⁴

§ 123 Nr. 3. Unbefugtes Verlassen der Arbeit als wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung. Bedeutung des Verschuldens 3151⁶⁵

§ 127 b GewD. enthält zwingendes Recht 3163²

Boraussetzung der Schadensersatzansprüche aus § 129 GewD., § 628 II BGB. Was ist „Verlassen der Arbeit“? 3152⁶⁶

§ 132 a. Maßschneiderei u. sog. halbfertige Konfektion. Buschneider fallen nur ausnahmsweise unter § 132 a 3152⁶⁷

Gewerbesteuer

PrGewStVO. Schätzung des Ertrags ist, auch wenn Bilanz formell nicht zu beanstanden ist, dann zulässig, wenn offensbares Missverhältnis des sich aus der Bilanz ergebenden Ertrags zu Erfahrungsfällen vorliegt u. dies Missverhältnis sich nicht durch das Bestehen besonderer Umstände erklären lässt 3813³

PrGewStVO. Die öffentlichen Feuersozietaten, bei denen die Versicherungsnehmer gleichzeitig die Versicherer sind, sind nach § 1 III GewStVO. steuerpflichtig. Ihre Rücklagen an den gem. § 15 preuß. Ges. betr. öffentliche Feuerversicherungsanstalten v. 25. Juli 1910 gebildeten Sicherheitsfonds sind nur insoweit bei der Ertragsberechnung abzugänglich, als sie tatsächlich für die Leistungen aus Versicherungen erforderlich sind. Ihre gem. § 20 Ges. gemachten Aufwendungen zur Förderung der Feuersicherheit sind als Werbungskosten abzugänglich 3668¹

§ 5 II PrGewStVO. Wirkliche Kontoforrentschulden sind laufende Schulden. Von solchen kann aber nicht gesprochen werden, wenn aus dem der Kreditgewährung zugrunde liegenden Abkommen, also aus dem Grundgeschäft, trotz der äußerem Form des Kontoforrentverhältnisses auf die Absicht der dauernden Bildung eines bestimmten Kredits geschlossen werden muss 3813²

§ 5 IIa GewStVO. Die von OHG. an ihre Gesellschafter gezahlte Miete für Geschäftsräume, die sich in einem ihnen persönlich gehörenden Grundstück befinden, ist Betriebsausgabe 3812¹

§ 11 II GewStVO. Handlungssagent kann nicht als Lohn gewerbetreibender gelten, denn er wirkt nicht an der gewerblichen Produktion, sondern nur am Absatz der Ware mit 3669³

Einwirkung der G. der AA. auf ihre Einkommensteuer 3295

Klage des DAB. beim StGH. betr. Feststellung der Ungültigkeit des preuß. GewStG. 3177

Gewerblicher Rechtsschutz

Die Erhöhung der Amtsgerichtskompetenz auf 1000 M. u. ihre Auswirkung auf den g. R. 3527

Gewerkschaft

Bei G. die auf eigenem Grund u. Boden mit den von ihr selbst hergestellten Bausteinen Arbeiterwohnhäuser durch Dritten bauen läßt, entsteht durch die Lieferung der Steine an den Bauern keine Umsatzsteuerpflicht 3164¹

Gläubigerschutz

Fragen des G. 2766

Neue Wege des Insolvenzrechts. Schrifttum 2773

Glücksspiel

Tatbestand zwischen § 284 und § 285 StGB. Anwendbarkeit von § 284b in diesem Falle. Zum inneren Tatbestand des § 284. Fahrlässigkeit genügt nicht. Eine derartige Annahme des Täters, er habe eine wirksame behördliche Erlaubnis, macht die Tat straflos 3857⁶

Goldhypothekenabkommen, deutsch-schweizer. verstößt nicht gegen die RVerf. Besondere, die Anwendung des G. ausschließende Vereinbarung der Parteien i. S. von Art. 5 liegt nicht schon in einer gewöhnlichen Prolongationsrede 2949¹⁷

Grober Unfug (§ 360 Biff. 11 StGB.)

Berüfung von g. U. durch Lancierung bewußt falscher Nachrichten in die Presse 3427⁵

Versenden von Kettenbriefen kein g. U. 3441^{12 14}

Grund des Anspruchs. Urteil über den (§ 304 BPD.)

Erstreckt sich die Bindung des BG. an formell rechtskräftiges Zwischenurteil, das den Anspruch dem Grund nach für gerechtfertigt erklärt hat, auch auf die in den Gründen niedergelegte Aussage über die rechtliche Charakterisierung u. die Entstehungszeit des Anspruchs? 3834¹⁶

Art. 2 II Ges. v. 20. Dez. 1928. Beendigung der Instanz, wenn Grundurteil ergangen u. gegen dieses Berufung eingelegt ist? 3354⁵³

Grundbuch

Der Notar ist nicht verpflichtet, von sich aus das G. einzusehen; er muß sich aber vor der Beurfundung eines Grundstückskaufsvertrags davon überzeugen, daß der Käufer zuverlässige Kenntnis von dem Hypothekenstande hat u. die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Beurfundung auf ihre Gefahr gehe 3306² 3853²

§ 1115 BGB., § 13 StGB. Eintragung der Zinszahlung „2% über Reichsbankdiskont“ ist zulässig 3873³

PrStempStG. Der in das notarielle Protokoll neben der Erklärung der dinglichen Einigung aufgenommene Antrag, daß die Eigentumsenttragung des Käufers im G. bewilligt u. beantragt werde, unterliegt dem Protokollsiegel 2786¹⁴

§ 20 II AufwG. stellt nur darauf ab, daß im maßgeblichen Zeitpunkt der Gläubiger Löschungsbewilligung erteilt hat, verlangt nicht, daß alle sonstigen, zur Löschung etwa noch erforderlichen Unterlagen vorliegen 2947¹⁵

Fahrbuch für Entsch. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. des G. 3305

Ergänzungsbeschluß z. Zuschlagsbeschluß auch bei formeller Rechtskraft ohne Wirkung; auch eine auf Grund solcher Ergänzungsbeschlüsse erfolgte, mit dem Zuschlagsbeschluß nicht übereinstimmende Eintragung ist unrichtig 3319¹²

EinstwVerf., durch die dem Eigentümer verboten wird, über sein Grundstück zu verfügen, wird nicht bereits mit dem Eingang des Ersuchens um Eintragung beim GBa., u. auch noch nicht mit der Eintragung im G., sondern erst mit der Zustellung an den Eigentümer wirksam 3335¹⁷ 3867¹⁰ Keine Erstattung der Gebühr des Armenanwalts für die Stellung des Antrags beim GBa. auf Eintragung einer Zwangshypothek 3353⁶¹

Verleih mit dem GBa. 3537

Schadensersatz gegen den Staat aus Verschulden des G. beamten wegen Nichterlangung einer dinglichen Rechtsgeltung. Die von Verläufer und Käufer abgegebene Erklärung, daß der über eine Restkaufgeldhypothek ausstellende Brief vom GBa. an Dritten ausgehändigt werden solle, dem die Hypothek gleichzeitig abgetreten wurde, verschafft diesem nur Forderungsrecht 3545³

Beim Verkauf eines Grundstücks an eine vom Veräußerer mit einem andern gegründete GmbH., deren Geschäftsführer er in Gemeinsamkeit mit dem andern ist u. an der er mit 3/4 Anteilen beteiligt ist, liegt Verkehrsgeschäft i. S. von § 892 BGB. vor. Der Erwerber, die GmbH., kann sich also auf ihren guten Glauben gegenüber dem Aufwertungsanspruch des früheren Hypothekengläubigers berufen 3740⁶

§ 8 PrGrVerf. v. 10. Febr. 1923. Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist hinsichtlich der Versagung der Genehmigung ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben. Eine die Wiedereinsetzung gewährende Entscheidung für die Beschwerde zuständigen Verwaltungsbehörde ist für das GBa. nicht bindend 2794¹

Ein nicht rechtsfähiger Verein kann als solcher keine Gläubigerrechte erwerben, sondern nur die einzelnen Mitglieder. Die Eintragung einer Hypothek auf den Namen des Vereins ist nicht rechtswirksam u. kann nicht in solche der Mitglieder umgedeutet werden. Daher ist G.berichtigungsanspruch gegeben 3771³²

Grunddienstbarkeit

Auslegung von Inhalt u. Umfang einer G. nach dem Wortlaut der die Grundlage des dinglichen Rechts u. der Verpflichtung bildenden Urkunde. Ausnahme vom Grundsatz, daß bei Bezeichnung des Umfangs der Ausübung von G. im Zweifel auch den durch den Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse gesteigerten Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist, nicht nur dann, wenn die Benutzungsart des herrschenden Grundstücks in einer von Anfang an nicht voraussehbaren Weise geändert wird, sondern allgemein, wenn die Steigerung der Bedürfnisse in veränderten Umständen ihren Grund hat, die bei Begründung des Rechts nicht voraussehbar waren. Beanstandung der Benutzung der Durchfahrt durch Automobil statt wie bisher durch Handkarren oder Pferdefahrzeuge 3851¹

Grunderwerbsteuer

Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen für nicht rechtzeitig gezahlte oder für gestundete St. wird dadurch nicht berührt, daß die St. selbst nach § 23 Ia Nr. 3 GrErwStG. zu erlassen oder zu erstatte ist 3021¹

Nach dem preuß. Ges. betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 und ebenso nach der

Säzung der Hess. Brandversicherungsanstalt in Kassel ist die gegen diese Anstalten bestehende Brandentschädigungsforderung nicht mit dem Eigentum an dem beschädigten Grundstück derart verbunden, daß sie im Fall der Veräußerung des Grundstücks als Bestandteil i. S. von § 96 BGB. bei der Festsetzung der G. zu berücksichtigen wäre 3660⁴, wohl aber nach dem fälsch. Ges. über die Landesbrandversicherungsanstalt v. 1. Juli 1910 3660⁵

Grundschuld

vgl. auch EigentümerG.

Gabtretung. Durch Übertragung des Briefs u. einer Blankoabtretungserklärung an Person, die entgegen den inneren Abreden, wonach sie selbst Bessionarin werden sollte, nach außen als Bevollmächtigter des Gläubigers auftritt, kommt unmittelbar die Abtretung zustande, da das Verhalten des Gläubigers sich nach außen als Erklärung einer Vollmacht darstellt. Diese dingliche Abtretung wird auch nicht dadurch beeinflußt, daß der für den Gläubiger Handelnde sie in Erfüllung eines von ihm für seine eigene Person mit dem Erwerber abgeschlossenen schulrechtlichen Abtretungsvertrags vornimmt 3481⁹

Grundsteuer

Hamburg. G. Bebauung, deren Wert hinter der ortsüblichen Bebauung wesentlich zurücksteht 3267

Grundstückslasten (§ 103 BGB.)

Bedingungen, die behördlicherseits der Genehmigung einer Siedlung beigefügt u. Auslagen, die dem Grundeigentümer von Polizei wegen gemacht werden, sind keine öffentlichen Lasten des Grundstücks; auf das Verhältnis zwischen Verkäufer u. Käufer findet § 103 BGB. keine Anwendung 2776²

Grundstücksveräußerung

§§ 59, 64, 65 II GeschAuffVO. Der Zwangsvergleich im Geschäftsaufschlagsverfahren kann nur mit prozessualen Rechtsbehelfen, nicht aber deshalb angefochten werden, weil darin ohne die Form des § 313 BGB. Verabredungen über ein Grundstück enthalten sind 2781⁹

Macht der Eigentümer gegen den Besitzer wegen Nichtigkeit des zugrunde liegenden G.vertrags Ansprüche auf gezogene Nutzungen geltend, so kann er zwischen der Eigentumsslage u. der Vereicherungsslage wählen 3210²

Der Notar ist nicht verpflichtet, von sich aus das Grundbuch einzusehen; er muß sich aber vor der Beurkundung eines G.vertrags davon überzeugen, daß der Käufer zuverlässige Kenntnis von dem Hypothekenstande hat u. die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Beurkundung auf ihre Gefahr geschehe 3306² 3853²

Die von Verkäufer u. Käufer abgegebene Erklärung, daß der über eine Restlaufzeitshypothek auszustellende Brief vom GBV. an Dritten ausgehändigt werden solle, dem die Hypothek gleichzeitig abgetreten wurde, verschafft diesem nur Forderungsrecht 3545³

Beim Verkauf eines Grundstücks an eine vom Verkäufer mit einem andern gegründete GmbH., deren Geschäftsführer er in Gemeinsamkeit mit dem andern ist, u. an der er mit $\frac{3}{4}$ Anteilen beteiligt ist, liegt Verkehrsgeschäft i. S. von § 892 BGB. vor. Der Erwerber, die GmbH., kann sich also auf ihren guten Glauben gegenüber dem Aufwertungsanspruch des früheren Hypothekengläubigers berufen 3740⁶

Besicherung einer besonderen Eigenschaft eines Grundstücks braucht nicht im Vertrag selbst enthalten zu sein 3472² Durch Erteilung einer der Formvorschrift des § 313 BGB. entsprechenden einseitigen Abschluß- u. Auflösungsvollmacht kann die Wahrung der Formvorschriften für den zweiseitigen Vertrag nicht entbehrlich gemacht u. dieser durch die Vollmacht ersetzt werden. Rechtslage, wenn bei einem zwischen den Parteien gewollten u. formlos abgeschlossenen Kaufvertrag der in der Form des § 313 bevollmächtigte Käufer auf Grund der Vollmacht statt an sich an einen Dritten veräußert hat. Heilung des Formmangels gem. § 313 Satz 2 3474⁶

Die Kündigung des Grundstückserwerbers nach § 70 BGB. bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Versicherungsanstalt ist nur gültig, wenn die Genehmigung der Hypothekengläubiger rechtzeitig nachgewiesen wird 3654²

Grundstücksverlehrsgesetz, preuß.

§ 8. Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist hinsichtlich der Versagung der Genehmigung ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben. Eine die Wiedereinsetzung gewährrende Entsch. der für die Beschwerde zuständigen Verwaltungsbehörde ist für das GBV. nicht bindend 2794¹

War liegt in der Auflösung regelmäßig die Einwilligung, daß der Erwerber als Nichteigentümer das Eigentum überträgt, zwar bedürfen Zustimmungserklärungen lediglich ergänzender u. vervollständigender Art zu einem rechtswirksam geschlossenen u. behördlich genehmigten Veräußerungsgeschäft keiner besonderen Genehmigung. Aber i. S. des GrVerfG. sind Kette von Kaufverträgen u. Auflösungen ebenso viele selbständige Veräußerungsgeschäfte, die alle, namentlich das erste, der behördlichen Genehmigung bedürfen. Zulässigkeit der Einrede der allgemeinen Arglist auch bei nichtgenehmigtem formwidrigen Kaufvertrag unter besonderen Umständen 2950¹⁸

Die zum Tatbestand des Betrugs gehörende Vermögensschädigung kann dadurch verwirklicht werden, daß der andere Teil zum Abschluß eines Grundstücksveräußerungsvertrags veranlaßt wird, obwohl die erforderliche Zustimmung des Landrats später versagt wird 3775⁵⁵

Gutachten

vgl. auch Sachverständige

Weislicher Verfahrensmangel i. S. von § 1697 Nr. 2 RVO. liegt vor, wenn das ObVerfA. auf Grund eines mündlich erstatteten G. entscheidet, dieses G. aber in schriftlicher Fassung erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung zu den Alten gegeben wird 2820¹

Güteverfahren

Für die Rückzahlung des nichtverbrauchten Teils der Gerichtskosten hat die Erklärung des Gerichts, daß der Güteantrag als zurückgenommen gelte, dieselbe Bedeutung wie die Zurücknahme durch die Partei selbst 3367¹⁵

§ 271 III BGB. im G. entsprechend anwendbar? 3367¹⁶ 3495⁵ 3569⁵ 3497⁸ 3653¹

Gutsüberlassungsvertrag

§§ 69, 70, 71 BGB. Versäumung der Veräußerungsanzeige wegen Rechtsunkenntnis. Die Anzeigepflicht besteht auch bei einer Veräußerung der ver-

sicherten Sache in Form eines einem G. ähnlichen Vertrags 3626⁹
Hachenburg, Dr. Dr. h. c. Mar
M. H. zum 70. Geburtstage! 2889
Der Düringer-H. Komm. zum HGB.
2892. Schrifttum 2914
„Lebenserinnerungen eines RA.“ von H.
Schrifttum 2914

Haftbefehl
im Vollstreungsverfahren vgl. unter
Offenbarungseid
Verhältnis des § 125 I u. II zu § 128
StPO. 2971⁶

Haftpflicht

vgl. auch unter Eisenbahn
WD. über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen. Auf eine zur Zeit der Papiermarkgeltung entstandene, zur Zeit der Reichsmarkgeltung gezahlte H.schuld findet im Verhältnis des versicherten H.schuldners u. dem von ihm in Anspruch genommenen Versicherer die Herabsetzung auf 20% der H.summe Anwendung 3635¹⁶

§ 69 BGB. ist auch auf die H.versicherung für einen Kraftwagen anwendbar 3646⁶

Eine H.versicherungsgesellschaft, deren Versicherungsnehmer rechtskräftig verurteilt worden ist, Schadensersatz zu leisten, kann ihm oder seinen Gläubigern die Erfolgsleistung nicht mit der Begründung verweigern, der Schadensersatzprozeß sei unzutreffend entschieden worden, wenn sie alle Möglichkeit der Mitwirkung im Prozeß hatte 3647⁷
Auslegung der Verwandtenklause in den H.versicherungsverträgen. Bezieht sich der Ausschluß von H.ansprüchen aus Schadensfällen von Angehörigen des Versicherungnehmers auch auf Ansprüche der Berufsgenossenschaften aus § 903 RWD.? 3651¹⁸

Hamburg

Grundsteuer. Bebauung, deren Wert hinter der ortsüblichen Bebauung wesentlich zurücksteht 3267

Handelsbrauch

Handelsrecht u. H. Zeitschrift 3725

Handelsbücher

vgl. Buchführung

Handelsgesellschaft

vgl. auch OHG, AltG, Kommanditgesellschaft

Die KapitalG. nach Konkurseinstellung mangels Masse 2752

Die Rückverwandlung der aufgelösten in die werbende KapitalG. 2908

HGB.

Komm. von Düringer-Hachenburg 2892.

Schrifttum 2914

HGB. u. UnlW. Handkomm. 3719

Handelsregister

Ein Mitglied des Vorstands einer AltG., der sein Amt freiwillig niedergelegt hat, hat Anspruch darauf, daß die AltG. zur Anmeldung in das H. nicht anmeldet, er sei abberufen worden 2983⁹

Grundsätze für die Auslegung von Willenserklärungen der Gründer nach Eintragung der AltG. in das H. Die Gründer haften nicht für die Unrichtigkeit einer Angabe im Gesellschaftsvertrag, wenn die Unrichtigkeit sich aus den anderen, zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft beim H.gericht eingereichten Urkunden ergibt 3733²

§ 200 HGB. Die Haftung derjenigen, die vor Eintragung einer AltG. in deren Namen gehandelt haben, umfaßt zwar auch Personen, in deren Einverständnis der im Namen der Gesellschaft Auftretende gehandelt hat, verlangt aber ein vor der Handlung erklärtes Einverständnis 3790³

Die Änderung der Satzung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ist nur vom Vorstand zur Eintragung in das H. anzumelden 3640¹

Der Einfluß der H. eintragung über die Haftsumme der Kommanditisten auf die Haftung der Kommanditisten 3698

§ 8 AbzählGes. Die Bestimmung, daß die Vorschriften des AbzählGes. dann keine Anwendung zu finden haben, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in dem H. eingetragen ist, umfaßt auch die Eintragung des Inhabers einer OHG., nicht nur die Eintragung des Einzelaufmanns 3778¹

Handelsfachen

vgl. Kammer für H.

Handlungsagent

vgl. unter A.

Handlungsgehilfe

vgl. auch Volontär

Anstellung eines H. zur Ausübung oder

zur Probe. Beweislast 3011²

§ 70 HGB. Wann ist Gründung eines Geschäfts durch den Sohn eines langjährigen Angestellten in dem Geschäftszweig von dessen Prinzipal ein wichtiger Grund für diesen, den Vater fristlos zu entlassen? 3122¹⁴

Abgrenzung zwischen H. u. Handlungsagenten. Bedarf es Würdigung der sämtlichen Umstände des Einzelfalls, so muß dem Tatrichter Spielraum für die seinem Ermessen vorbehaltene gegenseitige Abwägung der Einzelumstände bleiben 3788¹

Grenzziehung zwischen H. u. Handlungsagenten. Im Zweifel entscheidet das Ausmaß der persönlichen, nicht der wirtschaftlichen Selbständigkeit 3788²

Hauptverhandlung

vgl. auch Erscheinen des Angell. in der H. Protokoll, Vertagung

Öffentlichkeit des Verfahrens, wenn H. in Strafanstalt stattfindet. Wechsel in der Person des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle im Lauf einer H. zulässig (§§ 226, 229 StPO.) 3404¹⁸

Die Verleugnung der §§ 243 u. 324 StPO. kann Revisionsgrund darstellen. Ein nach § 238 StPO. die Sachleitung betr. Antrag muß vorbeschieden werden; rechtliche Bedeutung eines Verstoßes hiergegen 3430⁹

Hausbesitz

vgl. Streupflicht

Jahrbuch des preuß. H.- u. Grundbesitzes 1929. Schrifttum 3207

Hausfriedensbruch

§ 123 StGB. Ausübung des Hausrechts durch die Ehefrau des anwesenden Wohnungsinhabers 2960²⁸

§ 123 StGB. Zutrittsrecht des Hausverwalters zu Mieträumen. Irrtum des Mieters hierüber 3255²⁴

Hausiersteuer

Nach den Vorschriften der RABG., die gem. Art. 22 BayHausStG. für das Verwaltungs- u. das gerichtliche Strafverfahren wegen der Zuwerthandlungen gegen das HauStG. maßgebend sind, verbraucht ein im Verwaltungszwangsverfahren ergangener Strafbescheid des FinA. die Straflage nur dann, wenn diese Behörde zur Entschließung über die Strafsache befugt war 3103³

Berufung statt Rev. in H. u. Wanderverlagersteuerstrafachen 3383

Hausverwalter

§ 123 StGB. Zutrittsrecht des H. zu Mieträumen. Irrtum des Mieters hierüber 3255²⁴

Vom H. unterschlagene Mieteinnahmen kann der Vermieter als Werbungskosten abziehen. Zur Deckung der Unterschlagung erhaltenen Beträge bzw.

eine i. S. von § 11 I EinkStG. als zugeschlossene Einnahme geltende Schadensersatzforderung gegen den H. sind Einnahmen des Vermieters im Rahmen der Vermietung 3260¹

Hauszinssteuer

u. Miete. Schrifttum 3202

Die ausschließliche Verfolgung ethischer Zwecke einer Personenvereinigung als Voraussetzung für die Befreiung von der H., aufgestellt in § 2a I b preuß. StNotStD., später in § 3 I b HauszinsStD. kann ebenso wie die ausschließliche Verfolgung religiöser, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke nicht ohne die sinngemäß zu übertragenden Erfordernisse aus § 16 DurchStD. zum KörpStG. v. 17. Mai 1926 vorgenommen werden 3263²

Bur Frage der Berechnung der Belastung eines Grundstücks i. S. von § 4 III HauszinsStD., wenn am gesetzlichen Stichtag nur Teil des Grundstücks belastet ist. Die H. lastet auf bebautem Grundstück in seiner wirtschaftlichen Einheit, auch soweit unbebaute Flächen einbezogen sind 3264³

§ 5 HauszinsStD. Die St. vergünstigung für Einfamilienhäuser versagt sowohl dann, wenn jemand eine dauernde Miet- oder Eigenwohnung hat u. an anderem Ort ein Einfamilienhaus besitzt, das er vorübergehend bewohnt, wie auch dann, wenn er an demselben Ort mehrere Einfamilienhäuser zu Wohnzwecken benutzt 3262¹

Hehlerei

vgl. auch Steuerh., Bollh. unter Zoll

Bur Feststellung des hehlerischen Vorfalls i. S. von § 259 StGB. ist erforderlich u. kräft geleglicher Vermutung ausreichend die dem Erwerber der Sachen nachgewiesene Kenntnis von Umständen, nach denen er beim Erwerb den strafbaren Vorerwerb annehmen mußte, solange nicht das Gericht für erwiesen hält, daß der Erwerber, ungeachtet der ihm bekannten verdächtigen Umstände, den strafbaren Vorerwerb weder gekannt noch mit ihm gerechnet habe 2965³⁴

Bur Verurteilung wegen H. genügt die alternative Feststellung, daß der Vorfater die Sache entweder durch Diebstahl oder durch Unterschlagung erlangt habe 3404¹³

Zum Begriff des „Verheimlichens“ im Tatbestand der H. u. des Konkursverbrechens nach § 239 II StO. 3409¹⁷ Strafbarkeit des Angestellten, der für seinen Geschäftsherrn gestohlene Sachen anlauft, als Täter oder Teilnehmer des H. delikts 3773³⁴

Herausgabeanspruch

Beruhnis der §§ 883, 888 StPO. Beugezwang zur Vorlegung eines Kassabuchs 3330⁶

Auf Grund der §§ 883, 885 StPO. kann der Konkursverwalter mit vollstreckbarer Ausfertigung des Konkursöffnungsbeschlusses den Gemeinschuldner nicht zur Beschaufgabe u. Räumung unbeweglicher Massegegenstände zwingen 3866⁸

Hessen

Nach dem preuß. Ges. betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 26. Juli 1910 ist die gegen eine solche Anstalt bestehende Brandentzündungsforderung nicht mit dem Eigentum an dem beschädigten Grundstück derartig verbunden, daß sie im Fall der Veräußerung des Grundstücks als Bestandteil i. S. von § 96 StGB. bei der Festsetzung der Grunderwerbssteuer zu berücksichtigen wäre, ebenso nach der

seit 1. Jan. 1926 gültigen Satzung der Hess. Brandversicherungsanstalt in Kasel 3660⁴

Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes (§ 265 StPO.)

Auf den Wegfall eines straf erhöhenden Umstandes braucht nur dann hingewiesen zu werden, wenn mit seinem Ausscheiden eine darüber hinausgehende Umgestaltung des strafbaren Tatbestands verbunden ist 2792²³

Hypothek

vgl. auch Goldh., Sicherungsh., Zwangsh. Betrug. Bur Annahme einer Vermögensschädigung genügt die naheliegende Gefahr, daß der im Besitz einer öffentlich beglaubigten Abtreterklärung und des H.briefs befindliche Täter über die noch als Fremdh. eingetragene Eigentümergrundschuld zugunsten eines gutgläubigen Dritten verfügen u. damit für den Eigentümer den Verlust der Rechte aus der Eigentümergrundschuld u. die Belastung des Grundstücks mit Fremdh. ohne Gegenwert für den Eigentümer herbeiführen werde 3856⁵ Gefährdung des Realredits durch vertragsmäßige Vorauszahlung des Mietzinses 3198

Kosten der Beschaffung einer H. durch den Gesellschafter einer GmbH. zum Zweck der Tilgung einer Schuld des Gesellschafters an die GmbH. sind keine Werbungskosten für das Einkommen aus dem Anteil an der GmbH., selbst wenn infolge der Schuldrückzahlung der Ertrag des Anteils gesteigert wird 3260¹

Die von Verkäufer u. Käufer abgegebene Erklärung, daß der über eine Restlaufgeldh. auszustellende Brief vom GBV. an Dritten ausgehändigt werden sollte, dem die H. gleichzeitig abgetreten wurde, verschafft diesem nur Forderungsrecht 3545³

Die Kündigung des Erwerbers nach § 70 BGB. ist bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Versicherungsanstalt nur gültig, wenn die Genehmigung der H. gläubiger rechtzeitig nachgewiesen wird 3654²

§ 1155 BGB. Ein nichtrechtsfähiger Verein kann als solcher keine Gläubigerrechte erwerben, sondern nur die einzelnen Mitglieder. Eintragung von H. auf den Namen des Vereins ist daher rechtsunwirksam u. kann nicht in solche der Mitglieder umgedeutet werden. Grundbuchberichtigungsanspruch ist gegeben 3771³²

§ 1113 BGB. Bei Reichsmarkh. kann nicht nachträglich eingetragen werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, die Zahlung von Kapital u. Zinsen in Feingoldmark zu verlangen 3859¹

§ 1115 BGB., § 13 StD. Eintragung der Vergütung „2% über Reichsbankdiskont“ ist zulässig 3873³

Jagd

§§ 7, 25 BrJagdD.anteile der Deutschen ReichsbahnGesellschaft 2886¹

Nach § 292 StGB. strafbar kann nicht nur sein, wer an dem Orte, an dem er die S. ausübt, überhaupt nicht j. berechtigt, sondern auch, wer dort bloß ein sachlich beschränktes J.recht hat u. die Grenzen seines J.rechts bewußt überschreitet 2962³¹

§ 293, 117 StGB. Tatmehrheit u. Tat-einheit beim Aufammentreffen von Waffenführung, J.bergehen u. Forstwiderstand 2963³²

Ideallonturen

von Diebstahl oder Unterschlagung und Vergehen gegen § 133 StGB. 3222¹³

J. von übler Nachrede u. Beleidigung 3401⁹
Zwischen §§ 354, 348 II StGB. ist keine Gesetzeseinheit, vielmehr J. möglich 3414²³

Der Wegfall einer tateinheitlich zusammen treffenden strafbaren Handlung, deren Strafgesetz nicht als das schwerste angewendet worden ist, rechtfertigt nicht die Wiederaufnahme des Verfahrens 3422³⁹

Die in der Absicht rechtswidriger Zusage aus geführte Wegnahme eines Kraftwagens u. dessen die Steuerpflicht des Angell. begründende widerrechtliche Benützung, wobei der Angell. die vom Gesetz vorgeschriebenen Ausweise nicht mit sich führt, bilden ein u. dieselbe Handlung, durch die mehrere Strafgesetze verlegt worden sind 3641³
§§ 1492, 1494, 533, 534 RWD. Zwischen den Vergehen gegen diese Bestimmungen besteht nicht J. 3653¹⁶

Incidentfeststellungsklage

ohne besonderes Feststellungsinteresse, auch wenn vereinbart ist, daß die Entsch. über die erhobene Teilklage für das ganze Streitobjekt gelten solle 3743¹⁰

Inflation

Reichsgerichtliche Auslegung des Umfanges der Verpflichtungen eines Arbeitgebers aus der von ihm zu Ende der J.zeit vertraglich übernommenen Verpflichtung zur Zahlung der Pensionen einer bei ihm bestehenden, durch die J. vermögenslos gewordenen Pensionsklasse 3085¹

Ingenieure

GebD. f. Architekten u. J. vgl. unter A.

Infrabüro

Sind einem J. bestimmte Hundertshälfte von den „beigetriebenen Forderungen“ zu zahlen, so ist die volle Provision aus dem Teilbetrag fällig, wenn ohne Mitwirkung des J. der Auftraggeber eine Teilzahlung des Schuldners zum Ausgleich der Gesamtforderung annimmt 3495⁴

Innung

Die Gültigkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in ZwangsJ. u. freien J. 3069

Internat. Privatrecht

Internat. Binnenschiffahrtsrecht 2910
Tabellen zum i. R.: Wechselrecht. Schrifttum 3729

Internat. Zivilprozeßrecht

Freies Gericht u. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten im i. R. 2759

Inventar

vgl. LadenJ.

Inventur

Die regelmäßige wiederkehrende geschäftliche J.arbeit ist kein Ausnahmefall i. S. von § 10 ArbZBd. 3101¹

Irrenfürsorgegesetz, bad.

vgl. unter Baden

Jurium

Zivilsachen

Widerspruchlose Hinnahme eines Bestätigungsbriefs schließt unter Kaufleuten J.ansichtung der zuvorigen Vertragserklärungen aus 3757²²

§ 119 BGB. Wenn Genosse Beitrittserklärung nicht abgeben will, so ist er befugt, die von ihm angeblich abgegebene Beitrittserteilung anzusehen 2801⁴

Hafung des nichtrechtsfähigen Vereins für Verlehung der Rechte der Mitglieder durch den Vorstand aus § 278 BGB. Eine auf RechtsJ. beruhende Rechtsverlehung kann entzuldbar sein 3473⁹

§§ 119, 121 BGB. Die Anfechtungsfrist beginnt nicht schon mit der Vermutung, daß die Urkunde gefälscht sei. Vordruck auf Bürgschaftsurkunde, der die Anfechtung ausschließt, verstößt gegen die guten Sitten bei rechtsunfertigen Leuten. Den Inhalt der Erklärung betrifft der J. auch bei der Blankettfälschung 3491⁶

Kein Anfechtungsrecht wegen J., wenn die Rechtslage des Anfechtenden durch den J. nicht beeinträchtigt worden ist 3619⁴

Strafsachen

Zum inneren Tatbestand des § 284 StGB. Fahrlässigkeit genügt nicht. Eine derartige Annahme, er habe wirksame behördliche Erlaubnis, macht die Tat strafflos (§ 59 StGB.) 3857⁶

Nötigung durch Drohung mit der Mitteilung einer wahren ehrenrührigen Tatsache über den Genötigten an Dritte. Bedeutungslosigkeit eines RechtsJ. über die Strafbarkeit der angedrohten Mitteilung 2788¹⁷

§ 222, 230 StGB. Der auf unrichtiger Beurteilung der örtlichen Verhältnisse beruhende J. des Kraftwagengängers, er habe das Vorfahrtsrecht gegenüber einem andern seitlich herankommenden Kraftfahrzeug, kann die Fahrlässigkeit ausschließen 2864¹²

§ 222, 230 StGB. Zur Annahme einer schuldhafte Verlehung des Vorfahrtsrechts ist erforderlich, daß der Angell. die den Vorfahrtfall begründenden örtlichen Voraussetzungen kannte oder daß er sich in verschuldetem J. hierüber befand 2868¹⁶

§ 123 StGB. Nutzungsrecht des Hausverwalters zu Mieträumen. J. des Mieters hierüber 3255²⁴

Beachtlichkeit des J. über den Begriff „verbindlicher Tarifvertrag“ in der ArbZBd. 3102²

Unentbehrlichkeit des Arbeitsvertrags mit Schwerbeschädigtem wegen J. über die Natur seines Leidens u. das sich hieraus ergebende Maß seiner Leistungsfähigkeit. Form der Anfechtung 3145⁵⁶
§ 237 RAbG. Die Erklärung der Rücknahme eines Rechtsmittels kann nicht wegen J. angefochten werden 3503¹

IrrtumsentshuldigungsgVO.

Auf Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der ArbZBd. oder der in letzterer aufrechterhaltenen ArbZBd. u. AngArbZBd. findet die J. i. Verb. m. der AusdehnungsZBd. v. 12. Febr. 1920 nicht Anwendung 3098⁸

Die J. ist auf die ArbZBd. nicht anwendbar 3101¹

Die J. ist bei Vergehen gegen § 49 a MietSchG. nicht anwendbar 3228¹⁸

Jugendgericht

§ 17 JGG. Der AR. kann in Jugendfachen nicht ohne Schöffen entscheiden 3449³⁰

Jugendrecht

Schrifttum 2921

Jugendwohlfahrt

§§ 62, 63 I Biff. 2 JugWohlfG. Die Prüfung, ob der minderjährige wegen geistigen Gebrechens der Erziehung unzugänglich ist, darf das Gericht nicht der Fürsorgeerziehungsbehörde überlassen 2988¹⁶

Juristische Person

Keine Ordnungsstrafen gegen j. P. Strafverfügungen gegen j. P. auf dem Gebiet des Ordnungsstrafrechts der RWD. sind unzulässig. Die in den §§ 912, 1222 RWD. dem Unternehmer „gleich-

stehend“ bezeichneten Vertreter treten an die Stelle des Unternehmers, nicht neben ihn 3451¹

Justiz

Fragmente über die J. Schrifttum 3388

Justizreform

Billigung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege, Echo auf die Reformvorschläge des Bundes Deutscher Justizamtmänner zur „Al. J.“ Schrifttum 3297

J. Entwicklungsgeschichte bis zur sog. „Al. J.“ u. den preuß. J.vorschlägen. Schrifttum 3297

Stellungnahme des DAB. zu den geplanten Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege 3457, des preuß. Richterbereins 3527

Kritiken des Entwurfs eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege, vom Standpunkt

der Richter 3466 3505 ff. 3593
der Anwaltschaft 3463 3509 ff.

der Rechtslehrer 3522

der Wirtschaft 3525 3844

Einzelrichter oder Kollegium? Gedanken zur J. 3595

Zur WD. v. 1. Dez. 1930: Erklärung des DAB. Schreiben des RfM. u. Antwortschreiben des DAB. 3817

Die Justiznovelle als geltendes Recht. Epilog u. Ausblick 3823

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Justiznovelle 3826

Die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze u. die Anwaltschaft 3827

Kammer für Handelsachen

Die Bestellung eines zeitweiligen Vertreters für den Vorsitzenden der K.f.H. durch den LGPrä. ist dann unzulässig, wenn die Behinderung des ständigen Vertreters des Vorsitzenden mit Amtsgeschäften begründet wird, die ihm vom LGPrä. selbst oder vom Präsidium übertragen sind 2989¹⁸

Kammergericht

Entsch. des K. in Miet- u. Pachtshu. Kosten- u. Strafsachen. Schriftt. 3206

Sammlung der Rechtsentscheide des K. und des BahObLG. in Mietfachen. Schrifttum 3206

Rechtsentscheide in Mietenteils-, Miet- u. Pachtshu. fachen 3267

Kapitalverkehrsteuer

§ 12 KapVerkStG., § 8 StMilbG. Unter Übertragung des Vermögens als Ganzes ist die Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu verstehen 3809¹⁶

§§ 16 ff. KapVerkStG. Bei Errichtung von offener Handelsgesellschaft zwischen Vater u. Sohn besteht nicht Steuerfreiheit 3810¹⁷

Kartell

Kartelle in Europa. Schrifttum 2918

Bericht über die Sitzung des Gr. Ausschusses der K.stelle. Schrifttum 2918

Die Rechtsnatur des Lieferungsvertrags im Verkaufshandikat. Schrifttum 2918

und Submissionsk. unsittlich? 3701

Die Rechtsprechung des K.gerichts. Schrifttum 3719

Das K.problem. Schrifttum 3720

Die neue KartVO. v. 26. Juli 1930 nebst AusfBest. v. 30. Aug. 1930. Schrifttum 3720

Die Kündigung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des K.gerichts. Schrifttum 3721

Vertretervertrag zwischen der Organisationsgesellschaft eines K. u. Händlern. Auslegung der Klausel, daß der Vertretervertrag mit der Auflösung des Syndikats endet u. Anwendung auf den

Fall, daß dieselben beteiligten Erzeuger gleichzeitig mit der Auflösung des alten ein neues K. u. eine neue Organgesellschaft gründen 3759²³
Die beiden NotBD.en des Präf. vom 26. Juli u. 1. Dez. 1930 u. das K.recht 3640

Kassabuch

Verhältnis der §§ 883, 888 BPD. Beugezwang zur Vorlegung eines K. 3330⁶

Kauf vgl. auch Eigentumsvorbehalt, Grundstücksvorbehaltung, Vorkaufsrecht

Auf das Verhältnis zwischen Verkäufer u. Käufer findet § 103 BGB. keine Anwendung 2776²

Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschuldens beim Vertragschluss, der auf mangelhafte Lieferung einer K.-sache gegründet ist, unterliegt der Verjährung des Wandlungs- oder Mindestdaueranspruchs 3472²

Gemährsmängelansprüche aus dem Verkauf aller Geschäftanteile einer GmbH, wenn deren Geschäftsunternehmen Sachmängel aufweist. Zur Anwendung der §§ 459 ff. BGB. ist nicht erforderlich, daß ein auf Erwerb des Unternehmens gerichteter Wille erklärt ist 3740⁷

§ 4 Vergld. Stehen bei Sulfazessibliefungsvertrag noch eine oder mehrere Raten u. ein Teil des Kaufpreises aus, so nimmt der Verkäufer auch mit der K.-preissforderung für die bereits gelieferten Waren an dem Vergleichsverfahren nicht teil 2782¹⁰

Kaufzusammenhang

Die sich aus § 141 BPD. ergebende Ladungspflicht ist eine dem Beamten gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht. Wenn aus dem Richterscheinen der nichtgeladenen Partei, deren persönliches Erscheinen das Gericht angeordnet hatte, vom Gericht unrichtige Schlüsse gezogen werden u. dadurch unrichtige Sachentscheidung ergibt, so wird für die den Staat treffende Beamtenhaftung der K. zwischen der Amtspflichtverlezung u. dem Schaden nicht dadurch unterbrochen, daß das Gericht übersehen hat, die nicht erfolgte Ladung festzustellen; das liegt nicht außerhalb des Rahmens der täglichen Erfahrung 3546⁵

§§ 68, 70 GenG., § 287 BPD. Zur Frage des K. 3749¹⁵

K. zwischen einer Handlung u. dem eingetretenen Erfolg wird nicht schon durch die bloße Möglichkeit ausgeschlossen, daß der gleiche Erfolg auch ohne das schuldhafte Verhalten eingetreten wäre (StR.) 2964³³

§ 222 StGB. Greift Mitbenutzer des Kraftwagens, durch unbesonnenes Fahren ängstlich geworden, unsachgemäß in die Steuerung ein u. wird hierdurch Unfall verursacht, so ist der K. zwischen dem Verhalten des Wagenführers u. dem eingetretenen Unfall nicht unterbrochen. Voraussetzbarkeit des Erfolgs in diesem Falle 2874²³

§ 222 StGB. Ist durch eine Handlung ein Erfolg verursacht worden, so genügt die entfernte Möglichkeit, daß bei Wegfall der Handlung derselbe Erfolg infolge anderweiter Ursachen trotzdem eingetreten wäre, nicht zur Verneinung des K. Ist durch menschliche Handlung eine Bedingung für einen schädigenden Erfolg, den Tod eines andern geetzt, so wird der K. nicht dadurch ausgeschaltet, daß der andere vor dem Tode eine im Ausgang zweifelhafte Operation verweigerte, weil er hoffte, auch ohne diese wieder gesund zu werden 2962³⁰

Kellner

Freiwillig vom Gast gewährte besondere Trinkgelder sind auf das tarifliche Bedienungsgeld des K. nicht anzurechnen 3012⁴

Kettenbriefe

Versendung von K. kein großer Unfug im Sinn v. § 366 Biff. 11 StGB. 3441¹²

Klagänderung

Übergang von der Vollstredigungsklage zur negativen Feststellungsklage ist eine in der Berufungsinstanz unzulässige K. 3249¹⁸

Klagründnahme

§ 29 II GAG. Ermäßigung der Prozeßgebühr bei K. 3867¹²

Ist § 271 III BPD. im Güteverfahren entsprech. anwendbar? 3367¹⁶ 3495⁶ 3653¹ 3569⁵ 3497⁸

Wird in Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht die Unzuständigkeit des angeklagten Gerichts gestellt gemacht u. dann vor diesem ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß der Kläger die Klage unter Vorbehalt deren Erhebung vor dem zuständigen Arbeitsgericht zurücknimmt, u. die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, so ist Gebühr nach § 12 ArbGG. nicht zu erheben¹

Klavier

§ 771 BPD. Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens werden Wohnungseinrichtungsgegenstände, wie z. B. K., regelmäßig von den Eltern zu persönlichem Eigentum angeschafft, auch wenn sie den Kindern zur Benutzung dienen u. zu deren späterer Ausstattung bestimmt sind 2802⁸

Eltern können ein bereits in ihrer Wohnung befindliches K. einem minderjährigen, zum Haushalt gehörenden Kind rechtswirksam schenken, ohne daß Übergabe des K. an das Kind zu erfolgen braucht 3363²

Knappshaft

Bei Berechnung der v. 1. Juli 1926 ab neu zu gewährenden Leistungen der Arbeiterpensionskasse sind für den Fall, daß der Versicherte am 1. Juli 1926 nicht in einem knappshaftlich versicherten Betrieb tätig war, Steigerungsbeträge entsprechend der Lohnklasse zu gewähren, die dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der am 1. Juli 1926 vorhandenen Mitglieder der BezirkSK. entspricht, der der Versicherte zuletzt vor dem 1. Juli 1926 angehört hat 3667²⁵

Nach Übergang eines in der knappshaftlichen Pensionsversicherung pflichtversicherten Arbeiters in eine nicht knappshaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung bleiben für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit im Sinn v. § 35 AGK. die vorher verrichteten knappshaftlich versicherungspflichtigen Tätigkeiten maßgebend. Berufsunfähigkeit i. S. v. § 35 AGK. liegt dann nicht vor, wenn der Versicherte Kenntnisse u. Fertigkeiten besitzt, die ihn befähigen, eine von seiner früheren Berufstätigkeit verschiedene Tätigkeit in knappshaftlichem Betrieb auszuüben, die der früheren Berufstätigkeit wirtschaftlich mindestens gleichwertig ist 3172¹⁶

§ 36 AGK. Eine Arbeit, die nicht in einem wirtschaftlichen Unternehmen geleistet wird, stellt keine Lohnarbeit „in Betrieben“ i. S. v. § 39 AGK. dar 3173¹⁶

§ 36 AGK. Auch die Entziehung einer Alterspension setzt nach § 88 II AGK. eine wesentliche Ände-

rung in den Verhältnissen des Pensionsempfängers voraus 3175²⁰
Das tägliche Austragen von Zeitungen für Verlag ist als „regelmäßige Lohnarbeit“ i. S. v. § 39 AGK. anzusehen 3664¹⁶

§ 40 II AGK. Gewährung des Kindergelds wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schulausbildung in einer ausländischen Schule stattfindet 3664¹⁶

Bei Berechnung des monatlichen Arbeitsentgelts eines Angestellten zur Feststellung der Gehaltsklasse gemäß § 54 AGK. sind als Wert von Sachbezügen gemäß § 49 AGK. §§ 1, 2 AngVerG. die auf Grund des § 160 AGD. festgesetzten Beträge zu grunde zu legen 3262¹

Wanderversicherung. Zur Auslegung des § 67 AGK. 3664¹⁷

§ 68 AGK. Vom 1. Juli 1926 ab gelten die Zeiten, für die ein Versicherter Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet hat, für die Erhaltung der Anwartschaft auf Leistungen der Angestelltenpensionskasse auch dann, wenn der Versicherte vor dem 1. Juli 1926 aus der Angestelltenabteilung der Pensionskasse des AG.vereins oder aus der Beamtenabteilung der Pensionskasse eines früheren AG.vereins, dessen Rechtsnachfolgerin die AG. geworden ist, ausgeschieden ist 3664¹⁸
Die Frist zur Zahlung der Anerkennungsgebühr nach § 76 II 1 AGK. beginnt sowohl für Mitglieder der Arbeiter- wie der Angestelltenpensionskasse mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ausgeschiedene knappshaftlich versicherungspflichtige Arbeit geleistet hat, u. zwar ohne Rücksicht darauf, ob er tatsächlich ein Entgelt bezogen hat u. K.-beiträge für ihn gezahlt worden sind oder nicht 3665¹⁹

Die sechs Monate Mitgliedschaft, die gemäß § 78 I AGK. erforderlich sind, um frühere Ansprüche wieder aufzubauen zu lassen, können fröhentlich mit dem 1. Juli 1926 beginnen 3665²⁰
Unter Krankengeld im Sinn v. § 80 I AGK. ist nur eine Leistung aus der deutschen Sozialversicherung zu verstehen 3666²¹

Bei Heirat einer pensionsberechtigten Witwe ist die Abfindung nach § 81 III AGK. in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der ungekürzten Pension zu zahlen 3666²²

Bezug einer Invalidenrente aus eigener Versicherung ist ohne Einfluß auf den Bezug einer Witwenpension nach dem AGK. § 108 II AGK. schreibt lediglich das Auhen von Witwenpension u. Witwengeld im Fall des Zusammentreffens mit Leistungen aus der Hinterbliebenenversicherung vor 3667²³

§ 132 AGK. Pflichtleistungen der Pensionskasse können auch in der Form einer Erweiterung gesetzlicher Ruhestvorschriften gemindert werden 3173¹⁷

Auch Pflichtleistungen der Pensionskasse können gemäß § 132 AGK. gemindert werden. Minderung kann so erfolgen, daß verschiedene Arten der Pensionsklassenleistungen nach verschiedenen Maßstäben gemindert werden 3173¹⁸

§ 194 AGK. Unterschied zwischen einem reinen Leistungs- u. einem Beitragsstreit. Zu letzterem ist auch der Arbeitgeber zugelassen 3174¹⁹
Die Vorschrift des § 239 IV AGK. ist auf die Fälle der §§ 3, 4 AGK. entsprechend anzuwenden 3667²⁴

Bur Frage der Umrechnung der Leistungen nach §§ 243 ff. KnappschG., wenn bei dem Versicherten Arbeiter u. Angestelltentätigkeit gewechselt hat, insbes. auch für den Fall, daß der Versicherte vor dem 1. Jan. 1924 Beiträge zur allgemeinen Pensionskasse eines früheren K.vereins geleistet hat 3812¹

Eine Umrechnung der K. pension nach § 247 KnappschG. setzt voraus, daß am 1. Juli 1926 eine Leistung der Angestelltenpensionskasse lief. Andernfalls erfolgt die Umrechnung nach § 243 KnappschG. 3667²⁶

Der Anspruch auf Hausheld nach § 322 IV KnappschG. steht nur dem Versicherten zu 3170¹⁴

Knebelungsvertrag

Voraussetzungen eines K. Nichthaftung des Notars wegen belehrungsloser Beurkundung von K., weil die geschädigte Bank von ihrem gesetzlichen Vertreter, der selbst wissen mußte, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstieß, Eratz verlangen kann 2932¹

Kohlenmangel vgl. Betriebsrisiko

Kommanditgesellschaft vgl. auch K. auf Aktien unter AltG.

§ 320 ff. HGB. Begründung eines Schuldnerkenntnisses durch Kommanditisten für die Firma, wenn der persönlich haftende Gesellschafter hiervon erfährt u. auch gegenüber der Mitteilung des Dritten, der die mangelnde Vertretungsmacht des Kommanditisten nicht kannte, stillschweigt 3747¹³

Der Einfluß der Handelsregistereintragung über die Haftsumme der Kommanditisten auf die Haftung des Kommanditisten 3698

Wirkung des Anspruchs auf Auflösung d. Auseinandersetzungsguthabens eines Kommanditisten (Plagerhebung August 1928) 3745¹¹

§ 176 II HGB. findet auf alle eingetragenen u. nichteingetragenen K. Anwendung. Zum Eintritt in K. bedarf es eines Vertrags mit allen Gesellschaftern, eventuell nacheinander. Die Außenwirkung tritt erst mit dem letzten Vertrag ohne Rückwirkung ein. Zustimmung zum Geschäftsbeginn kann auch durch schlüssige Handlungen erfolgen, doch kann sich der Kommanditist vorbehalten, daß die Geschäftsführung erst mit seinem Eintritt beginnen soll. Haftung aus § 176 II wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger von der Kommanditisteneigenschaft des Gesellschafters nichts weiß, wohl aber dadurch, daß er weiß, daß nur bestimmte andere Personen persönlich haftende Gesellschafter sind 3746¹²

Kommunalabgabengesetz, preuß.

Beiträge zu den Kosten der städtischen Müllabfuhr u. Straßenreinigung haben keinen dinglichen Charakter 3265⁶

„Königlich preußisch“

§ 360 Biff. 8 StGB. Die Führung des Titels „K. Pr. Rittmeister“ ist unbefugt 3433⁴

Konkurrenz von Straftaten vgl. auch Ideale.

Ob zwischen Bankrott durch Verheimlichen von Vermögensstücken u. nachfolgendem Offenbarungseid Tat-einheit oder Tatmehrheit besteht, hängt von den Besonderheiten der Sachlage ab 2790¹⁹

Konkurs vgl. auch Bankrott

Der K.verwalter im Steuerrecht 2756
Wie ist § 111 II GenG. auszulegen, wenn auf Antrag des beklagten K.verwalters gegen einzelne Anfechtungskläger Versäumnisurteil ergangen ist u. die Rechtskraft beschritten hat? — Können

die übrigen Anfechtungskläger den Prozeß fortführen? 2760

Zur vorzugsweise Bestellung von Anwälten zu K.verwaltern 2762

Ges. über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des K. oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens v. 25. März 1930. Schrifttum 2769 3541

Haftung des Aufsichtsrats einer in K. geratenen Versicherungsgesellschaft. Umfang der Klagberechtigung des K.verwalters 2799³

Stellung des Sicherungseigners gegenüber Zwangsvollstreckungen der Gläubiger des übereigners u. in dessen Konkurs. Schrifttum 3300

Geschäftsführer einer ihren Geschäftsbetrieb ausübenden GmbH. kann fristlos entlassen werden, weil er Bilanz nicht lesen kann. Nach Eröffnung des K.verfahrens über das Vermögen der GmbH. ist fristlose Entlassung des Geschäftsführers durch den K.verwalter aus solchem Grunde jedoch nicht zulässig 3780⁴

§ 307 II, 271 HGB. Besluß auf Fortsetzung der AltG. nach Abschluß eines Zwangsvergleichs ist unzulässig, wenn feinerlei Vermögen vorhanden ist 3786¹

§ 91 BGB. bei Nichteröffnung des K. entsprechend anwendbar? Stehen sich der den K.antrag stellende Gläubiger u. der Schuldner als Prozeßparteien gegenüber? 3340²³

§ 336 AbgVergG. Verschulden bei K.verwalter 3372¹

Vertrag zwischen zwei Aktionären über den Verkauf von Aktien, die der Käufer bei der Gründung übernommen hatte. Die Verbürgung der Gesellschaft für die Kaufpreiszahlung u. dessen Entrichtung bedeutet verbotene Rückgewähr der Einstellung u. erzeugt Rückgewähransprüche gegen den Zahlungsempfänger u. Schadensersatzansprüche gegen die zustimmenden Aufsichtsratsmitglieder für die AltG. u. deren Gläubiger. Im K. sind beider Ansprüche vom K.verwalter geltend zu machen 3730¹

Auf Grund der §§ 883, 885 BGB. kann der K.verwalter mit einer vollstreckbaren Aussertigung des K.eröffnungsbeschlusses den Gemeinschuldner nicht zur Befehlausgabe u. Räumung unbeweglicher Massegegenstände zwingen 3866⁸

Unterbrechung der Verjährung durch Zahlungsbefehl, wenn nach Antragstellung über das Vermögen des Schuldners der K. eröffnet wird. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Befestigung des Zahlungsbefehls der K.eröffnung vorausgeht, dagegen nicht unterbrochen, wenn sie ihr folgt 3316¹¹

§§ 16, 51, 109 K. Einwirkung der Nachlaßverwaltung auf ein durch Erbgang erloschenes Gesellschaftsverhältnis. SonderK. über den Nachlaß 2812²⁹

§ 21 II, 55 Biff. 1 K. Berechnung von Baudarlehn u. Mietzins 2912

§ 30 K. Auch unzulässig eröffnetes K.verfahren wird durch die Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses zulässig, der K.verwalter dadurch zur Erhebung der Anfechtungsklage legitimiert. Schweden zwei K.verfahren über das Vermögen derselben Person nebeneinander, so sind die Voraussetzungen der Anfechtung für jedes Verfahren gesondert zu prüfen 3322¹⁴

§ 43 K. Widerspruchsklage u. Aussonderung 2763 2911

§ 59 K. BerglD. Im außergerichtlichen Ausgleichsverfahren ist die das notleidende Geschäft zwecks gleichmäßiger Befriedigung der Gläubigerschaft einzuweisen fortführende Vertrauensperson als Treuhänder nur innenrechtlich verpflichtet, die Betriebsgegenstände nach Erledigung des Auftrags wieder an den früheren Betriebsinhaber zurückzugeben. Durch Weiterlieferung von Gas u. Strom aus den städtischen Werken entsteht daher neuer Lieferungsvertrag mit dem Treuhänder, u. die Lieferung darf nunmehr nicht kündigungslos eingestellt werden, weil der Treuhänder auch den städtischen Werken nur quotenmäßige Befriedigung, nicht aber volle Befriedigung wegen der Rückstände des früheren Betriebsinhabers gewährt 2816¹

§ 60 K. Offenbarungseidepflicht des K.verwalters gegenüber Massengläubigern 2817²

§ 61 Nr. 1 K. Vertrauensleute, denen die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft unter Ausschluß eigener Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschafter die Geschäftsführung u. Vertretung der Gesellschaft übertragen, haben für ihre Vergütung im K. der offenen Handelsgesellschaft nicht das Vorrecht aus § 61 3783¹⁰

§ 61 Nr. 2 K. u. Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers 3166³

§§ 124, 125 K. Das Vorstandsmitglied einer AltG. kann sich nach K.eröffnung der Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides nicht durch Scheirücktritt von seinem Posten entziehen 3783¹¹

Behandlung der Gerichtskosten, wenn nach Revisionseinlegung über das Vermögen des Revisionsklägers K. eröffnet ist, in ihm Zwangsvergleich geschlossen u. ohne daß der K.verwalter aufgenommen hätte, später der Prozeß fortgeführt wird (§ 193 K.) 2785¹³

Die Kapitalgesellschaft nach K.einstellung mangels Masse (§ 204 K.) 2752

Konsumverein vgl. auch Konsumgenossenschaft unter G.

In der Ankündigung eines K. daß der Zusammenschluß der Verbraucher Schutz vor Übervorteilung u. Willkür biete, ist nicht ein gegen den Einzelhandel gerichteter unlauterer Wettbewerb zu erblicken 3756²⁰

Kontokorrent

Eigentumsvorbehalt u. K. 2901

§ 5 II PrGewStB. Wirkliche K.schulden sind laufende Schulden. Von solchen kann aber nicht gesprochen werden, wenn aus dem der Kreditgewährung zugrunde liegenden, also aus dem Grundgeschäft, trotz der äußerer Form des K.vertrahrs auf die Absicht der dauernden Widmung eines bestimmten Kredits geschlossen werden kann 3813²

Körperschaftsteuer

Konsumgenossenschaft erfüllt die Voraussetzung des § 4 II b nicht, wenn sie Waren an Mitglied absetzt, obwohl sie weiß, daß das Mitglied die Waren gewerbsmäßig an Nichtmitglieder weiterveräußert 3793³

Versicherungsberein auf Gegenseitigkeit kann Kasse im Sinn des § 9 I Nr. 10 KörpStG. darstellen. Versicherungsberein auf Gegenseitigkeit, der die Lebensversicherung ohne Begrenzung der Versicherungssumme betreibt, ist keine Sterbekasse u. kann nicht nach § 9 I Nr. 10 von der K. befreit werden 3659³

§§ 13, 10 II KörpStG. Übersteigt der auf Grund der Handelsbilanz für das vorangehende Geschäftsjahr ausgeschüttete Gewinn u. die gezahlte Aufsichtsratsvergütung den in der Steuerbilanz ausgewiesenen Gewinn, so ist in der Steueransangs bilanz des folgenden Geschäftsjahres entweder der Mehrbetrag der Ausschüttung als Ausgleichsposten in die Aktiva einzusehen oder auf der Passivseite etwa vorhandene Rücklage, falls sie dazu ausreicht, um denselben Betrag zu kürzen. Die Abschreibung des Ausgleichspostens in den Aktiven oder die Wiederauffüllung des Rücklagekontos in der Schlussbilanz des folgenden Geschäftsjahres erhöht alsdann den steuerbaren Gewinn dieses Abschnitts. Daß die Mehrausschüttung über den steuerbilanzmäßigen Gewinn hinaus für den vorangehenden Steuerabschnitt gem. § 10 II KörpStG. versteuert worden ist, steht der Anwendung des obigen Grundfazess nicht entgegen 3796⁵

§ 13 KörpStG. Beim Bezug junger Aktien gehört zum Ankaufspreis auch die Wertminderung, die die alten Aktien durch die Ausgabe erleiden 3797⁶

§ 13 KörpStG. Unter Umständen können Beteiligungen als besondere Gegenstände des Betriebsvermögens angesehen u. abweichend von den Börsenturmen der einzelnen Aktien, aus denen das die Beteiligung verkörpernde Aktienpaket besteht, bewertet werden. Es ist nicht wohl möglich, feste prozentuale Mindestgrenze des Aktienbeitzes anzunehmen, bei der die Einzelbewertung aufzuhören u. die Bewertung unter dem Gesichtspunkt des einheitlichen Aktienpakets einzutreten hätte; auch bloße Beherrschungsmöglichkeit einer AktG. durch Aktienpaket stellt nicht entscheidendes Merkmal dar. Vielmehr müssen bestimmte Vorteile nachweisbar sein, die der Großaktionär durch die Anhäufung der Aktien erstrebt, die sich in Geld schätzen lassen 3797⁷

§ 13 KörpStG. Der Ausgangspunkt für die Steuerbilanz ist die rechtsgültige Handelsbilanz. Müssen Posten geschäftet werden, dann führt fehlerhafte Schätzung nur dann Nichtigkeit der Handelsbilanz herbei, wenn das Ergebnis der Schätzung nicht mehr in den Grenzen einer allenfalls denkbaren Schätzung liegt. Will Erwerbsgesellschaft für Steuerzwecke Schätzungsfehler einer an sich gültigen Handelsbilanz richtigstellen, so muß sie zuvor ihre Handelsbilanz ändern 3794⁸

Die ausschließliche Verfolgung ethischer Zwecke einer Personenvereinigung als Voraussetzung für die Befreiung von der Haushaltsteuer, aufgestellt in § 2a I b PrStNotBd, später in § 3 I b Haushaltsteuer, kann ebenso wie die ausschließliche Verfolgung religiöser, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke nicht ohne die sinngemäß zu übertragenden Erfordernisse aus § 16 DurchfBd. v. 17. Mai 1926 zum KörpStG. vorgenommen werden 3263²

Körperverlehung durch Kraftfahrzeug vgl. unter Krafts.

Beweislast bei Tötung oder K. für das Vorliegen der Notwehr, bei polizeilicher Festnahme u. K. für die Voraussetzung der Freiheitsberaubung u. des Waffengebrauchs 3400⁶

Das Anbinden an Baum enthält nur dann K., wenn der Körper des Betroffenen dadurch in Mitleidenschaft versezt wurde 3402¹⁰

Kosten vgl. auch Klagrücknahme, Reisek. des Rechtsanwalts

Bivilsachen

Keine besondere Gebühr für selbständige Berufung gegen K. Schluffurteil nach Berufung gegen Teilsturteil zur Hauptfache 2808²⁰

Entscheidungen des K.G. in Miet- u. Pachtshukz, K.- u. Strafsachen. Schriftum 3206

Ist nach einseitigem Vertagungsantrag der Rechtsstreit in der Hauptfache erledigt u. in neuem Termin K. Urteil erlassen, so ist nur eine Verhandlungsgebühr zu erstatte 3368¹⁸

Bei Zurücknahme eines Güteantrags kann Entscheidung wegen der K. verlangt werden, ohne daß es der Anstrengung einer besonderen K. Klage bedarf. Die Entscheidung hat durch Beschuß zu erfolgen 3497⁸

§ 42 I MietSchG. Wird die Rechtsbeschwerde zurückgenommen, bevor das MCA. darüber entschieden hat, ob es ihr abhelfen will, so ist für die Entscheidung über die K. der Rechtsbeschwerde u. die Kostenersstattungspflicht die Beschwerdestelle zuständig 2969¹

§ 91 BPD. Die K. für die Erwirkung eines Zahlungsbefehls durch einen nicht am Prozeßgericht zugelassenen Bevollmächtigten sind erstattungsfähig 2811²⁶

Der Anspruch auf Befreiung von einer Schuld ist, solange über deren Bestand noch Rechtsstreit schwiebt, zweckmäßig als Feststellungsklage für bedingten Anspruch, nicht als Leistungsklage auf Befreiung geltend zu machen. Wenn fälschlich Leistungsklage auf Befreiung erhoben ist, fallen nach rechtskräftiger Abweisung der Vorlage die K. der damit erledigten u. von vornherein unbegründet gewesenen Befreiungsklage gemäß § 91 BPD. dem Kläger zur Last; jedoch kann dieser unter Umständen seinen auf bürgerlich-rechtliche Vorschriften gestützten Schadensersatzanspruch wegen der K. im Wege der Klagänderung unter Beizifferung des K. betrag im Antrag geltend machen 2990²⁰

AnfG. § 91 BPD. K. Pflicht des Klägers nach Erledigung der Hauptfache, wenn die Klage falsch gestellt war 3331⁷

§ 91 BPD. Erstattungsfähigkeit der K. mehrerer Anwälte 3337¹⁹

§ 91 II 2 BPD. Die K. mehrerer Rechtsanwälte sind auch dann zu erstatte, wenn in der Person des Rechtsanwalts ein durch Selbstmord des 1. Prozeßbevollmächtigten notwendig gewordener Wechsel eintrete mußte 3337²⁰

§ 91 BPD. In Beschuß, der die Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung enthält, ist stets auch über die K. des Verfahrens zu entscheiden 3338²¹

§ 91, 627 BPD. Wenn in regelwidriger Weise über die K. im einstweiligen Verfügungsverfahren in diesem selbst nicht entschieden worden ist, dann umfaßt die K. Entscheidung in der Hauptfache nicht ohne weiteres die K. der einstweiligen Verfügung 3340²²

Ist § 91 BPD. bei Nichteröffnung des Konkurses entsprechend anwendbar?

Stehen sich der den Konkursantrag stellende Gläubiger u. der Schuldnier als Prozeßparteien gegenüber? 3340²³

§ 91, 103, 106 BPD. Sind die K. im Urteil nach Bruchteilen verteilt, so muß bei der Berechnung des zu erstattenden Betrags vom Gesamtbetrag der K. ausgegangen werden. Der Be-

trag, den der Rechtsanwalt einer Partei aus der Staatskasse erhalten hat, darf nicht abgezehrt werden. Der Anspruch der Staatskasse gegen den Gegner kann niemals den im Ausgleichsverfahren ermittelten K. Anspruch der armen Partei übersteigen 3346³⁴

§ 91 BPD. Wer Antrag auf Erläß einer einstweiligen Verfügung stellen will, für den Anwaltszwang nicht besteht, kann sich durch Rechtsanwalt seines Wohnortes vertreten lassen, auch wenn der Rechtsanwalt nicht am Prozeßgericht zugelassen ist. Die hierdurch entstehenden Gebühren sind erstattungsfähig, u. zwar neben den Gebühren des später am Prozeßgericht tätigen Rechtsanwalts 3347³⁶

§ 91 BPD. Erstattungsfähigkeit für Abschriften d. Schriftsätze, Beweisbeschlüsse u. Beweisprotolle an die Partei 3347³⁷

§§ 91, 93 BPD. K. Pflicht bei dinglichen Klagen 3348³⁸

Zu den K. des Rechtsstreits im Sinn v. § 91 BPD. gehören auch die K. der Ausfertigungen u. Zustellungen des Urteils 3352⁴⁹

§ 91 BPD. Inwieweit sind die Gebühren der Rechtskonsulenten, der Vertreter von Einziehungsstellen von Gewerbe- oder Detektivfirmen erstattungsfähig? 3368¹⁷

§ 91 BPD. Partei hat keinen Anspruch auf Erstattung der K. die ihr durch den Wechsel ihres Rechtsanwalts entstehen, wenn sie zu der Mandat-niederlegung ihres 1. Prozeßbevollmächtigten Veranlassung gegeben hat 3496⁶

§ 91 BPD. Geht nach Einlegung des Widerspruchs gegen Zahlungsbefehl Antrag des klägerischen Prozeßbevollmächtigten auf Erteilung des Vollstreckungsbefehls ein, so sind die hierdurch entstandenen Anwaltsgebühren von dem schließlich unterliegenden Bevilkagten nicht zu erstatte 3868¹⁴ 3872¹

§ 91 BPD. Die obsiegende Partei hat keinen Erstattungsanspruch bezüglich derjenigen K. die ihr dadurch entstehen, daß ihr Prozeßbevollmächtigter auswärtige Beweistermine nicht selbst wahrnimmt, sondern durch auswärtige Rechtsanwälte wahrnehmenn läßt 3868¹⁶

Bad. Atmengel. § 93 BPD. K. Tragungspflicht nach Verzicht des Klägers auf den geltend gemachten Anspruch 3029⁴

§ 93 BPD. K. last nach Freigabe im Interventionsprozeß. Veranlassung zur Klagerhebung. Begriff des sofortigen Anerkenntnisses 3344³⁰

§ 99 BPD. Durch Anerkenntnis des Bevilkagten unter Protest gegen die K. last wird der Klaganspruch in der Hauptfache nicht erledigt, wenn es der Kläger unterläßt, Antrag auf Anerkenntnisurteil zu stellen. Unzulässig ist, über die K. allein zu entscheiden, solange nicht Entscheidung in der Hauptfache ergangen ist 3340²⁴

§ 101 BPD. Der unterlegene Revisionskläger hat auch die durch die Revision des Nebeninterventionen entstandenen K. zu tragen, außer den durch die Nebenintervention besonders verursachten K. 3627¹¹

Gegenüber der Vorschrift des § 515 BPD. ist für Anwendung der K. bestimmungen der §§ 95—97 BPD. kein Raum 2995²⁵

Arbeitsgericht

Wird in Rechtsstreit vor dem ArbG. die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend gemacht, u. dann vor vor diesem ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß Kläger die Klage unter

Verbehalt deren Erhebung vor dem zuständigen Arbeitsgericht zurücknimmt u. die K. gegeneinander aufgehoben werden, so ist Gebühr nach § 12 ArbGG nicht zu erheben 3570¹

§ 36 BetrAG. Zur Frage der Notwendigkeit von K. für die Beziehung eines RA. vor dem ArbG. 3874²
Der § 61 ArbGG schließt auch die Erstattung von K. der Beratung u. Schriftsatzentwertung durch RA. oder sonstigen Rechtsverständigen aus; auch diese K. sind K. des Rechtsstreits. Der Anspruch auf Erstattung von Prozeßk. kann nicht zum Gegenstand eines selbständigen, auf materielles Recht gestützten Rechtsstreits gemacht werden. Das K. festsetzungsverfahren der BPD. regelt die prozeßuale Gestaltungsmöglichkeit der K. ausschließlich 3369¹

§ 91 BPD. Grundsätzlich kann die obliegende Partei nicht Erstattung für die K. eines festangestellten Verbandsvertreters beim ArbG. verlangen 3570¹

Strafsachen.

§ 304, 473 I StPO. Das Gericht kann die Erstattung der notwendigen Auslagen aus der Staatskasse auch nachträglich noch anordnen. Der Staatsanwalt kann den die notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegenden Gerichtsbeschluß ansehnen 3446²³

Ausübung des Ermessens aus § 467 II StPO. insoweit revisibel, als sie auf ersichtlich falschen rechtlichen Erwägungen beruht 3448²⁷

§ 10 BVerwG. Grundsätzlich zur Frage der K. verpflichtet, wenn die obliegende Partei durch Prozeßagenten vertreten war 2820¹

BadAusVO. zur KFürstBV. Die Reise-K. des für einen Bezirksvorstand vor einem Verwaltungsgericht auftretenden Beamten trägt die Staatskasse. Der K. verpflichtige Gegner ist daher zum Erfolg nicht verpflichtet 3028²

BadBeamtenG. Nach Aufhebung des mit der Klage angefochtenen Dienststrafverfahrens folgt gleichzeitig ein gelegten Rekurses erübrigts sich nur die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß. Die K. verpflichtet die Staatskasse einschließlich der Auslagen des Kärgers für die Beziehung des Rechtsanwalts 3032⁷

VO. über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen. Die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebende Verpflichtung des Versicherers, die K. eines mit dem Dritten geführten Rechtsstreits des Versicherungsnehmers zu tragen, wird auch dann nur auf 20% aufgewertet, wenn die K. nach dem Versicherungsvertrag ohne Rücksicht auf die vereinbarte Versicherungssumme voll zu ersehen sind. Ist vor dem Inkrafttreten der VO. mehr an K. gezahlt worden, so ist zwar die Rückerfordnung, aber nicht die Aufrechnung gegen die noch ausstehende Versicherungssumme ausgeschlossen 3633¹⁵

Kostenfestsetzung

Das Urteil, durch das der Arrestbefehl oder die einstweilige Verfügung aufrechterhalten wird, bildet sofort einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel im Sinn v. § 103 BPD. 3333¹⁴

Im K. festsetzungsverfahren bei Kostenausgleich nach § 106 BPD. steht dem Rechtsanwalt des Kostenschuldners die Gebühr aus § 23 Biff. 3 RAfG. nicht zu 3868¹⁶

Zuständigkeit des Prozeßgerichts zur Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstreckung 2805¹⁵

Gesamtgläubigerschaft bei einem K. beschluß 3345³¹

Bei K. beschlußen, die auf Grund einer durch Gerichtsbeschluß erlassenen einstweiligen Verfügung ergangen sind, ist entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 707 BPD. für den Fall des Widerspruchs die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zulässig 3350⁴⁶

Der obliegende Käläger kann hinsichtlich derjenigen Kosten, die sein Armenanwalt aus der Staatskasse erhalten hat, das K. verfahren gegen den unterlegenen Käläger nur insofern betreiben, als er selbst wegen jener Kosten von der Staatskasse erfolgreich herangezogen worden ist 3492¹⁴

Die Beiroldung des Armenanwaltes erstreckt sich auch auf das K. verfahren, nicht aber auf die Beschwerdeinstanz dieses Verfahrens 3355⁵⁵

Der zweitinstanzliche Armenanwalt hat gegen den erstinstanzlichen Armenanwalt der gleichen Partei, der einen zugunsten der Partei ergangenen K. beschluß vollstreckt hat, einen Anspruch auf Zahlung eines anteiligen Betrags der beigetriebenen Summe, ohne daß der ihm aus der Staatskasse erstattete Betrag anzurechnen ist 3367¹⁴

Bei Antrag, Kosten zur Erstattung festzusetzen, vor der Zustellung des Beschlusses des MGA. oder der Beschwerdestelle gestellt u. über ihn in K. beschluß nicht entschieden worden, so ist er sachlich zu erledigen, ohne daß es weiteren Antrags bedarf 3861¹
BadBVerwRVO. Beschwerde gegen den K. beschluß des Vorsitzenden des Beiratsrats in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten 3030⁵

Kostfind

Mieter, dem gestattet ist, „Familienangehörige“ in die Wohnung aufzunehmen, darf auch K. aufnehmen 3006¹

Kraftröschke

§ 366 Biff. 10 StGB., § 10 I VerfStrD. Pflicht des K. führers zur Nüchternheit 2882³

Kraftrfahrzeug

Neuere Rechtsprechung zum K. gesetz u. den einschlägigen Gesetzen 2829

Ortsliche Beschränkung der Fahrgeschwindigkeiten im K. verkehr 2843

Verkehrsrechtliche Probleme bei der Reform des Strafrechts. Berufs- oder Nichtberufskräfte 2844

K. recht. Schrifttum 2845

K. gesetz. Schrifttum 2845

Kartei des Automobilrechts. Schrifttum 2845

Handbuch des K. fahrers. Schrifttum 2846

Die Rechtsprechung des bad. OVG. in K. Sachen 2905

Die Rechtsprechung zum K. gesetz. Schrifttum 2845

§§ 2—5, 24 KraftfG. Der Führerschein gehört nicht zu den in § 363 StGB. genannten Zeugnissen 2860⁸

§§ 7 II, 18 KraftfG. Kraftfahrer, der mit der Möglichkeit zu rechnen hat, daß entgegenkommendes K. nicht abgebremst hat, muß so langsam fahren, daß er sofort halten kann. Fußgänger, der in dunkler Nacht an einem von der Fahrbahn abgegrenzten Fußweg gelegentlich auf die Fahrbahn übertritt, handelt damit nicht schuldhaft.

Reichswehrsoldat, der Offiziere dienstlich nach beendetem Übung im K. fährt, handelt in Ausübung öffentlicher Gewalt. Art. 131 K. darf auch anwendbar, wenn das Verhältnis des Be-

amten auf der Vermutung des § 18 KraftfG. beruht 2848¹

§§ 7, 8 KraftfG. Aufhebung wegen lückenhafter Begründung 2849²

§§ 7, 18 KraftfG. Der Bereich der Betriebsvorgänge beim Betrieb eines K. ist im allgemeinen der gleiche wie beim Betrieb der Eisenbahn. Das Absteigen des K. führers ist Betriebsvorgang 2856⁶

§§ 8, 12, 17, 18 KraftfG. Der bei Zusammenstoß von K. verletzte Halter des einen K. muß sich bei der Geständnismachung seines Schadens die von seinem K. ausgehende, für den Schaden ursächliche Betriebsgefahr auch ohne Vorliegen eines Verschuldens auf seiner Seite zur Ausgleichung auch dann anrechnen lassen, wenn er selbst mit dem K. befördert wurde oder bei seinem Betrieb tätig war. Bei Ausgleichung im Rahmen des KraftfG. kann die festgestellte übermäßige Geschwindigkeit des einen K. zur Mehrbelastung des Halters dieses K. nicht führen, wenn die Geschwindigkeit des andern K. sich nicht feststellen läßt. Die Höchstfahrt des § 12 können voll zu erkennen werden, auch wenn die Schadensersatzpflicht nur für Bruchteil anerkannt wird 2943¹³

§ 12 KraftfG. Die hier festgesetzten Summen sind unabhängig von der Zahl der ersatzberechtigten Personen. — Zulässigkeit der Feststellungslage für künftige Ansprüche, wenn der Verpflichtete nicht ganz allgemein anerkannt hat, zur Zahlung einer Rente gemäß dem KraftfG. verpflichtet zu sein 2853³

Zusammenstoß zwischen K. u. Fuhrwerk. Macht Chemann Ansprüche seiner Frau geltend, so muß das Grundurteil eine Scheidung der Ansprüche des Mannes u. der Frau ersehen lassen. Ist der Schaden durch Scheuen des Pferdes mitverursacht, so hat Prüfung nach § 833 BGB. u. § 17 KraftfG. einzutreten 2857⁶

§ 17 KraftfG., §§ 18, 21c KraftfVerkVO. Die Abwägung des Maßes der Verursachung ist auch nach § 17 grundsätzlich Sache der tatrichterlichen Würdigung. Der zur Fahrt Berechtigte muß nötigenfalls auf die Ausübung seines Rechts verzichten, z. B. wenn der andere ersichtlich das Vorfahrtsrecht nicht achtet. Überschreitet die auf Hauptverkehrsstraßen zur Nachtzeit übliche Geschwindigkeit die nach § 18 KraftfVerkVO. zulässige Geschwindigkeit, so kann Fahren mit ersterer Mitzverschulden darstellen 2945¹⁴

§ 21 KraftfG., § 18 II KraftfVerkVO. Verjährung der Strafverfolgung. Kausalzusammenhang 2964²³

Zur Verurteilung wegen Vergehens gegen § 22 I KraftfG. genügt bedingter Vorfall 2873²¹

§ 24 II KraftfG. „Halter eines K.“ ist derjenige, der das K. für eigene Rechnung in Gebrauch hat u. diejenige Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt, gleichviel, ob er Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter, Entleiher oder dergl. ist 2861⁹

Die Änderung der KraftfVerkVO. vom 15. Juli 1930 2826

„Wegbenutzer“ im Sinn von §§ 1 Nr. 5, 23 KraftfVerkVO. ist auch ein sein Fahrrad schiebender Fußgänger 2876¹ Fahrlässigkeit des K. führers. Abgestiegener Radfahrer als entgegenkommenen Wegbenutzer. Nicht genügend geprägt ist die Abweichen von einer

- Verkehrs vorschrift (links ausweichen). Voraussehbarkeit kleiner Bewegungen von Menschen, Tieren, Gegenständen (§§ 1 Nr. 5, 22 KraftfVwD.) 2873²²
- § 11 KraftfVwD. Wenn die Beleuchtungsvorrichtungen nicht in vorgeschriebenen Zustände sind, ist nicht ohne weiteres der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt; es kommt vielmehr auf die Tageszeit u. die Beleuchtungsverhältnisse an 2884⁶
- § 1 Biff. 6 KraftfVwD. regelt den Begriff der Dunkelheit auch für § 11 II 2885⁸
- § 17, 24 KraftfVwD. Auch der Vorfahrtsberechtigte muß sein Augenmerk auf regelwidrigen Verkehr aus der Seitenstraße richten. Der in der Hauptstraße Fahrende kann sich auf sein Vorfahrtsrecht nicht berufen, wenn das Zusammentreffen auf der Kreuzung nur auf seine unangemessene Geschwindigkeit zurückzuführen ist 2884¹⁰
- § 18 KraftfVwD, § 22 KraftfG. Überqueren der Straße durch gebrechliche Personen. Zur Führerflucht 2877³
- § 18 II KraftfVwD. Pflichten des Führers bei Annäherung an einen nicht mit Schranken versehenen Bahnübergang 3428⁶
- § 18 III KraftfVwD. Der mitsahrende Eigentümer des K. ist verpflichtet, einzugreifen, wenn er merkt, daß der Fahrer unzulässige Geschwindigkeit einschlägt 2876²
- Fahrlässige Tötung. Zu den Begriffen „Behinderung des Überblicks über die Fahr bahn“ in § 18 II u. „unübersichtliche Wegstelle“ in § 23 IV KraftfVwD, § 17 I KraftfVwD. enthält nur allgemeine Sorgfaltssregel, aber keinen selbständigen Straftatbestand u. keine blanketausfüllende Norm 2870¹⁹
- § 21 KraftfVwD. in der Fassung vom 28. Juli 1926. Unter welchen Umständen darf Führer eines K. rechts überholen? 2870¹⁵
- § 23 KraftfVwD. Verstoß gegen die Vorschriften des Überholens, wenn dabei der voranfahrende Wagen beschädigt wird 2883⁵
- § 23 I KraftfVwD. Für die Frage, ob Führer eine halbende Straßenbahn von links her überholen darf, kommt es darauf an, ob nicht nur an der Haltestelle, sondern auf dem ganzen Überholungsweg die Straßenbreite rechts von der Straßenbahn Platz für das überholende K. bietet 2878⁴
- Vorfahrtsrecht nach § 24, Verpflichtung zu Langsamfahren nach § 18 II, zum rechtzeitigen Anzeigen einer Fahrtrichtungsänderung nach § 26 KraftfVwD. 2868¹⁷
- § 26, 23 III KraftfVwD. Unter Umständen ist der Führer trotz der Zeichengebung mittels mechanischer Einrichtung auch zur Zeichengebung mit der Hand verpflichtet. — Zur Sorgfaltspflicht beim Überholen bei Änderung der Fahrtrichtung 2878⁵
- §§ 29, 30 KraftfVwD, § 39 Thür. Verkehrs- u. WegeD. über das Parken der K. 2884⁷
- Auslegung von Inhalt u. Umfang einer Grunddienstbarkeit. Beanstandung der Benutzung der Durchfahrt durch K. statt wie bisher durch Handlarren oder Pferdefahrzeuge 3851¹
- „Sie fahren in diesem Wagen auf eigene Gefahr...“ 2825
- Bei unentgänglicher Gefälligkeitsfahrt kann unter bestimmten Umständen die Haftung für Fahrlässigkeit als erlassen gelassen. — Keine Haftung einer GmbH. gegenüber einem Wageninsassen bei Unfall, der sich bei privater Benutzung ihres K. ereignet. — Zur Frage der Haftung eines mitsahrenden, des Fahrgäns unfundigen Gesellschafters 2854⁴
- Wer Autoreparaturwerkstätte betreibt, muß durch Anordnung u. Überwachung dafür sorgen, daß in seinem Betrieb kein K. auf der Straße durch einen nicht im Besitz eines Führerscheins befindlichen Angestellten mittels Motor kraft bewegt wird. Er muß insbes. auch der Möglichkeit Rechnung tragen, daß solcher Angestellter Motorschlüssel besitzt 2930⁶
- Die in der Absicht rechtswidriger Zugeignung ausgeführte Wegnahme eines K. u. dessen die Steuerpflicht des Angeklagten begründende widerrechtliche Benützung, wobei der Angeklagte die vom Gesetz vorgeschriebenen Ausweise nicht mit sich geführt hat, bilden eine u. dieselbe Handlung, durch die mehrere Strafgesetze verlegt worden sind 3641³
- 3 u. §§ 222, 230 StGB.
- § 230 II StGB. nicht anwendbar gegen Führer, dem der Führerschein entzogen ist 2860⁷
- Bei Anwendung von § 230 II StGB. auf Motorradfahrer kommt es allein darauf an, ob sein Beruf oder Gewerbe im Motorradfahren bestand oder ob er Motorrad bei Erledigung seiner Berufs- oder Gewerbe geschäfte zu benutzen pflegte 2862¹⁰
- Zur Anwendung der §§ 222 II u. 230 II StGB. gegenüber Führern. Im Sinn dieser Bestimmungen ist nicht je besonderer Beruf als Personen bzw. als Laststrafwagenführer anzuerkennen, sondern nur einheitliche Berufsausübung als Führer eines K. Auf den Besitz eines bestimmten Führerscheins kommt es nicht an 2862¹¹
- §§ 222, 230 StGB. Der auf unrichtiger Beurteilung der örtlichen Verhältnisse beruhende Irrtum des Führers, er habe das Vorfahrtsrecht vor einem andern, seitlich herankommenden K., kann die Fahrlässigkeit ausschließen 2864¹²
- §§ 18, 21, 24 KraftfVwD, §§ 222, 230 StGB. Voraussetzung des Vorfahrtstfalls. Bei Behinderung des Überblicks muß der zur Gewährung der Vorfahrt verpflichtete Fahrer unter Umständen halten, bis der Überblick über die Fahr bahn frei ist, wenn sowohl schnelles wie langsames Fahren gefährlich sein würde. Fahrlässigkeit durch Verleugnung des Vorfahrtstrechts 2865¹³ 2867¹⁵
- §§ 222, 230 StGB., §§ 24, 26 KraftfVwD. Der vorfahrtberechtigte Fahrer braucht sich mit dem Führer eines von der Seitenstraße herankommenden, zur Gewährung der Vorfahrt verpflichteten K. im allgemeinen nicht durch Zeichengeben zu verständigen. Der Führer braucht nur mit solchen Unbesonnenheiten anderer Gegebenen zu rechnen, die im Rahmen der allgemeinen Erfahrung liegen 2866¹⁴
- § 222, 230 StGB., § 24 KraftfVwD. Zur Annahme einer schuldhaften Verleugnung des Vorfahrtstrechts ist erforderlich, daß der Angeklagte die den Vorfahrtfall begründenden örtlichen Voraussetzungen kannte, oder daß er sich in verschuldetem Irrtum hierüber befand 2868¹⁶
- § 18 II KraftfVwD., §§ 222, 230 StGB. Die Feststellung, daß der Überblick über die Fahr bahn behindert war, u. die Bejahung der Schuldfrage macht vollständige Klärung der örtlichen Verhältnisse u. eine ausführliche, von Unklarheiten u. Widerprüchen freie Darstellung des tatsächlichen Hergangs des K. unfalls erforderlich 2872²⁰
- § 222 StGB. Greift Mitbenutzer des K. durch unbesonnenes Fahren ängstlich geworden, unsachgemäß in die Steuerung ein u. wird hierdurch Unfall verursacht, so ist der Kaufzusammenhang zwischen dem Verhalten des K. führers u. dem eingetretenen Unfall nicht unterbrochen. Voraussehbarkeit des Erfolgs in diesem Fall 2874²³
- § 222, 230 StGB. Der Führer muß mit unbesonnenem Verhalten der auf der Straße verkehrenden Personen insoweit rechnen, als dieses Verhalten der Lebensfahrt entspricht 2876²⁴ 25
- § 230 StGB., § 18 KraftfVwD. Freispruch des Führers wegen Unmöglichkeit der Auflösung des Sachverhalts 2876²⁶
- §§ 18 II, III, 24 KraftfVwD., § 230 StGB. Der Führer, dem das Vorfahrtstrecht zusteht, ist bloß wegen der Einmündung einer Seitenstraße noch nicht zur Herabminderung seiner Fahrtgeschwindigkeit verpflichtet 2882²
- Wer als Führer der Reichswehr bei Ausführung einer abgeholzten Fahrt eine fahrlässige Körperverletzung im Sinn von § 230 II StGB. begeht, hat deshalb noch nicht „militärische Dienstpflicht“ verlegt 2884⁴
- Kraftfahrgenversicherung.**
- Der versicherte Autofahrer hat die Anweisung des Versicherers über die Aufbewahrung des schadhaft gewordenen K. nach dem Versicherungsfall abzuwarten. Unterbleiben solche Anweisungen, so geht nachträgliche Verschlechterung zu Lasten des Versicherers, ebenso wenn der Versicherer seine Zahlungsverpflichtung überhaupt bestritten hat 3615¹
- § 69 BBG. ist auch auf die Haftpflichtversicherung für einen K. anwendbar 3646⁶
- Der versicherte Kraftfahrer braucht nicht auf Weisung der Versicherungsgesellschaft gegen Strafbefehl Einspruch einzulegen. Auch durch das Versprechen einer Entschädigung an den Verletzten wird der Versicherungsanspruch nicht verwirkt 3650¹¹
- Die K.versicherung. Schriftum 3610
- § 811 BPD. Pfändungsschutz des K. 2880¹
- LastK. eines auf dem Lande wohnenden Schweinehändlers gehört nicht zu den durch § 811 Biff. 5 BPD. geschützten Gegenständen 3350⁴³
- Die österr. Vorschriften für das K.wesen.**
- Schriftum 2848
- Österr. K.recht: Abgrenzung zwischen entgeltlicher u. Gefälligkeitsfahrt. Der Ersatz des auf einer Reise zu verwendenden Benzins macht die Beförderung noch nicht zur entgeltlichen 2886²
- Kraftfahrzeugsteuer**
- Ordnungswidrigkeit nach § 12 KraftfG., § 377 RAbgD. stellt St.zurwidderhandlung im Sinn von § 356 RAbgD. dar, so daß bei einheitlichem Zusammen treffen mit einer nach einem andern Gesetz strafbaren Tat § 383 I RAbgD. anzuwenden ist 2862¹¹
- Krankenkasse**
- § 40b RWD. Hat sich der Arbeitnehmer verpflichtet, aus für den Arbeitgeber vereinnahmten Geldern den Arbeitgeberanteil der K.beiträge an die K. abzuführen, so ist für den Rechtsstreit wegen Nichtabführung dieser Beiträge das Arbeitsgericht zuständig 3152⁶⁹

Kriegsschäden

§ 14 I u. II Kriegsschäden. Der Entschädigungsanspruch ist in Höhe von 1000 RM. auch dann unpfändbar, wenn bei höheren Entschädigungsbeträgen als 20000 RM. der Anspruch durch Eintragung in das Reichsschuldbuch in Form einer uneigentlichen Schuldbuchforderung sichergestellt wird. In Art. 14 DurchfBd. sollen mit dem Ausdruck „Feststellungen“ nur Abrechnungen u. Verpfändungen, nicht aber Brangsverfügungen betroffen werden 3432¹

Kündigungsschutzgesetz

Das K.-Gesetz. Schrifttum 3081 2917
§§ 1, 2. Hat Angestellter beim Eintritt in eine nach dem AngVerfG. versicherungspflichtige Beschäftigung das 60. Lebensjahr vollendet, so genießt er dennoch den Schutz des K., wenn er zur Zeit des Eintritts nach dem 4. Buch der RWD. versichert war 3017⁹

§ 2. Berechnung der den Kündigungsschutz begründenden Beschäftigungsduer bei Abordnung des Arbeitnehmers in anderen Betrieb, der später den Arbeitnehmer vertraglich übernimmt 3133³⁵

§ 2. Rechtsnachfolge im Sinn des K. liegt vor, wenn mehrere Unternehmer gewisse gleichartige Betriebsteile von ihren Unternehmen lösen, sich zu deren gemeinsamer Bewirtschaftung vereinigen u. in dem neuen Unternehmen die in den bisherigen Betriebsteilen beschäftigten Angestellten fortbeschäftigen 3016⁷

§ 2. Anwendung des K. wird nicht dadurch ausgeschaltet, daß die Parteien unter Aufhebung des alten Angestelltenverhältnisses ein neues Vertragsverhältnis eingehen 3017⁸

Ladeninventar

§ 811 Biff. 5 BWD. ist bei der Bändigung von J. eines kleinen Ladengeschäftes nicht anwendbar 2818⁵

Ladung

Auf die Einhaltung der L.-frist namens des Angell. zu verzichten, ist der Vertheidiger nur berechtigt, wenn er zu Verzichtserklärungen besonders bevollmächtigt ist 3325¹⁷

Die sich aus § 141 BWD. ergebende L.-pflicht ist eine dem Beamten gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht. Wenn aus dem Nichtertheinen der nicht geladenen Partei, deren persönliches Erscheinen das Gericht angeordnet hatte, vom Gericht unrichtige Schlüsse gezogen werden u. dadurch unrichtige Sachentscheidung ergeht, so wird für die den Staat treffende Beamtenhaftung der ursächliche Zusammenhang zwischen der Amtspflichtverleugnung u. dem Schaden nicht dadurch unterbrochen, daß das Gericht übersehen hat, die nicht erfolgte L. festzustellen; das liegt nicht außerhalb des Rahmens der täglichen Erfahrung 3546⁵

Lage der Alten, Entscheidung nach
Kann der Einzelrichter in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten nicht erlassen 2802⁷ 3332⁹

Lagerhalter

§ 152 BGB. Vorsätzliche Herbeiführung des Haftpflichtfalles, die den Versicherer befreit, liegt vor, wenn der L. selbst im guten Glauben an die Legitimation des Empfängers die Ware ohne Vorlegung des Lagerscheins aushändigt u. dabei das Bewußtsein hatte, daß der wirklich Berechtigte geschädigt werden könnte 3627¹¹

Der handelbare Orderlagerschein. Schrifttum 3728**Landarbeiterordnung, vorläufige**

§ 2. Wird Dienstvertrag entgegen dieser Vorschrift formlos geschlossen, so ist er nicht nützlich, sondern gilt zunächst für sechs Monate u. ist dann gegebenenfalls weiterhin auf unbestimmte Zeit verlängert 3018¹⁰

Tragweite der Formvorschrift des § 2 3131³⁰

Landesverwaltungsgesetz, preuß.
vgl. unter B.**Landgericht**

Der Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom Standpunkt der kleinen u. mittleren L. aus betrachtet 3514 3516

Landgerichtspräsident

Vorschriftemäßige Besetzung des Gerichts. Ist der L. in den Ruhestand versetzt worden, so kann mit der Neubesetzung der Stelle gewartet werden, wenn infolge einer vermeintlich nahe bevorstehenden Änderung der Gerichtsorganisation die Aufhebung des LG. wahrscheinlich ist. Die bloße Möglichkeit, daß in ungewisser Zukunft die Aufhebung des LG. erfolgen könnte, vermag dagegen die Nichtbesetzung der Stelle des L. auf unbestimmte Zeit nicht zu rechtfertigen 2793^{25 26}

Die Bestellung eines zeitweiligen Vertreters für den Vorsitzenden der Kammer für Handelsämter durch den L. ist dann unzulässig, wenn die Behinderung des ständigen Vertreters des Vorsitzenden mit Amtsgefäßen begründet wird, die ihm vom L. selbst oder vom Präsidium übertragen sind 2989¹⁸

Landwirtschaft

u. Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege 3525

Lehrerin

Die Zustimmung der zu Unrecht wegen ihrer Verheiratung entlassenen L. zu der Entlassungsverfügung in Unkenntnis deren Rechtsunwirksamkeit ist rechtlich belanglos. Nach der Klärung der Rechtslage durch die Rspr. des RG. hatte die Unterrichtsverwaltung die Amtspflicht, die zu Unrecht ergangenen Entlassungen in Ordnung zu bringen. Das Warten der L. hierauf kann keine Verwirkung ihrer Ansprüche herbeiführen 2952¹⁹

§ 18 AngVerfG. Ausscheiden einer L. aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch auf Ruhegeld 3170⁸

Lehrling

§ 6 GewD. Bahnhofssriseur ist den Bestimmungen der GewD. über das L.-wesen unterworfen 3110¹¹

Der Lehrvertrag ist zwar Arbeitsvertrag i. S. der TarWD., bleibt aber seinem Charakter nach Lehrvertrag, der gleichzeitig die Elemente des Arbeitsvertrags enthält. Die auf das Arbeitsverhältnis der Arbeiter bezüglichen tarifischen Kündigungsbestimmungen betreffen nicht den Lehrvertrag. Die sog. Clausula-Lehre ist grundsätzlich auch auf den Lehrvertrag anzuwenden 3141⁴⁷

Besitzlich § 174 I Nr. 1 StGB. vgl. unter Sittlichkeitssdelikte

Leibrente

Zur Frage der Gültigkeit eines lediglich privatschriftlichen L.-versprechens 2984¹¹

Leumundszeugnis

§ 256 StBd. Der Bericht eines Jugendamts über den Angell. kann in der Hauptverhandlung verlesen werden, soweit er bestimmte, von dem Amt zur Begründung eines Antrags auf Entziehung des Fürsorgerechts ermittelte Tatsachen enthält. Dagegen ist er nicht verlesbar, soweit er zusammenfassend ein allgemeines u. unbestimmt gefasstes Urteil über die sittlichen Eigenchaften des Angell. enthält, weil er sich insoweit als L. darstellt 3485¹³

Liquidation

Der L.-treuhändervertrag 3708

Der offene Handelsgesellschafter ist als Kaufmann bis zur Beendigung der L. d. h. ihrer Eintragung im Handelsregister, zu behandeln, soweit er nicht nachweist, daß dem Gegner auch die vor Beendigung der L. eingetretene Endigung des Betriebs bekannt ist 3743⁹

Lockier der Wohnungswangswirtschaft
MietSchG. u. L.-vorschriften. Schrifttum 3204 3205

Friedensmiete i. S. von § 1 PrLocBd. v. 11. Nov. 1926 ist die volle Friedensmiete des § 2 PrMietzBd. 3236⁸

Auch wenn der Mieter Räume nach dem Vertrag außer zu Geschäftszwecken auch zum eigenen Wohnen benutzen durfte, die Räume aber am 1. Dez. 1926 nicht selbst zum Wohnen benutzt hat, sind die Räume Geschäftsräume i. S. der §§ 3 und 4 LocBd. Wird nach dem Inkrafttreten der LocBd. der Mietzins für Geschäftsräume zunächst weiter nach dem RMietG. berechnet, so kann hierin infolge der Zweifelhaftigkeit der Rechtslage vorläufige Regelung liegen, die jedem Vertragsteil erlaubt, nach Klärung der Rechtslage zu fordern, daß der ursprünglich vereinbarte Mietzins wieder gelte, u. zwar unter angemessener Aufwertung 3253^{20 21}

§ 3 II 1. LocBd. Der Begriff des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Wohnräumen u. Geschäftsräumen ist weit zu fassen 3545⁴

Lohnsteuer

§§ 69 ff. EinkStG. mit DurchfBest. über den L.-abzug v. 5. Sept. 1925. Unterlassen des L.-abzugs seitens des Arbeitgebers bei der Lohnzahlung oder Verwendung der bar erhaltenen L.-abzüge zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs als L.-ordnungswidrigkeit 3109⁹

Zur Haftung des geistlichen Vertreters einer AltG. für L.-rückstände 3792¹ Einfluß des Verlustvortrags u. der Änderung des § 56 EinkStG. auf Erstattungen, die nicht veranlagte L.-pflichtige im Hinblick auf andere Verluste begehrten 3798⁸

§ 78 EinkStG. Haftung eines Geschäftsführers für nicht abgeföhrte L. Einfluß des Verhaltens des FinA. bei Geschäftsaufficht und Zwangsvorvergleich mit Garantie Dritter, § 61 Nr. 2 HO. u. L.-Haftung des Arbeitgebers. Gutschrift von Löhnen 3167³

Lohnpfändung

Bei Entsch. über den Antrag des unehelichen Kindes auf Pfändung des Arbeitslohns des Erzeugers sind für den in Berlin wohnenden Schulner 30 M. wöchentlich u. für seine Chefin weitere 10 M. wöchentlich als unpfändbar anzusehen. Brutto- oder Nettolohn 2802⁹

§ 138 BGB. Nichtigkeit des Lohnschiebungvertrags 3104¹

Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Lohnübertragungsvertrags 3115⁵
§ 138 BGB. LBD. Zur Frage der Unzulässigkeit des sog. 1500-M.-Vertrags 3117⁷

Lotterie
§ 286 I StGB. Zum Begriff der L.-veranstaltung 2973⁸

Lufstreit
Die Begehung von strafbaren Handlungen auf Luftfahrzeugen nach dem Entwurf zu einem allgemeinen deutschen StGB. 3384

Mahnverfahren
§ 693 BPD. Unterbrechung der Verjährung durch Zahlungsbefehl, wenn nach Antragstellung über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wird. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls der Konkursöffnung vorausgeht, dagegen nicht unterbrochen, wenn sie ihr folgt 3316¹¹

§§ 29, 31 GVG. Die Minderung der Prozeßgebühr tritt mangels einer abweichenden Bestimmung auch dann ein, wenn der Klage ein M. vorangegangen ist. Die Ermäßigung auf 1/4 bezieht sich auf die volle Gebühr, die fällig geworden wäre, wenn die Klage ohne M. erhoben worden wäre 3348³⁹

Die Kosten für die Erwirkung eines Zahlungsbefehls durch einen nicht am Prozeßgericht zugelassenen Bevollmächtigten sind erstattungsfähig 2811²⁶
Anwaltswechsel nach M., wenn nur einer der beiden bevollmächtigten Anwälte beim LG. zugelassen ist 2997²⁹

Geht nach Einlegung des Widerspruchs gegen Zahlungsbefehl ein Antrag des flägerischen Prozeßbevollmächtigten auf Erteilung des Vollstreckungsbefehls ein, so sind die hierdurch entstandenen Anwaltsgebühren von dem schließlich unterliegenden Bell. nicht zu erstatten 3868¹⁴

§ 38 Ziff. 3 RGebD. Die Gebühr für den Antrag auf Erteilung des Vollstreckungsbefehls ist auch dann festzusetzen, wenn bei Stellung des Antrags inzwischen Widerspruch des Bell. eingegangen war, sofern nicht der Antrag verfrüht gestellt ist 3872¹

Waller
Gültigkeit eines M.-vertrags trotz behördlichen Verbots der gewerbsmäßigen Vermittlertätigkeit gegenüber dem M. 3107³

Der Personenkraftwagen eines Handels-M. gehört nicht zu den durch § 811 Ziff. 5 BPD. geschützten Gegenständen 3350⁴³

Vorbehaltener Rücktritt vom M.-vertrag gegen Zahlung eines Neugesells ist auch nach teilweise Ausführung der M.-tätigkeit zulässig 3489³

Voraussetzung für die Entstehung einer Verpflichtung der Auftraggeber gegenüber dem M. zur Rechnungslegung 3769²⁰

Kein Anspruch auf die Nachweisprovision, wenn der M. den Konsumenten zwar namhaft gemacht, aber dem Gustandekommen des Geschäfts entgegengearbeitet hat 3815⁸

Mannheim
Die Mannheimer Anwaltschaft 2898

Markenartikel
Der Preisschutz für M. u. die AusfBd. über Aufhebung u. Untersagung von Preisbindungen vom 30. Aug. 1930. Schrifttum 3850

Mass- u. Gewichtsordnung
§§ 6, 10, 12. Benützung amtlich geprüfter Messgeräte, auf denen die Eich-

stempelung unterlassen worden oder überhaupt keine solche sichtbar ist, begründet nicht die Strafbarkeit 3444²⁰

Meineid
Schuldner, der den Offenbarungseid nach § 807 BPD. leistet, kann sich des vollendeten M. nur schuldig machen, wenn er einen ihm rechtlich zustehenden Vermögensgegenstand nicht angibt. Glaubt der Schuldner irrigweise an eine rechtlich begründete Vermögenszugehörigkeit, so kann versuchter M. in Frage kommen 2788¹⁶

Ob zwischen Bankrott durch Verheimlichen von Vermögensstücken u. nachfolgendem Offenbarungsm. Tateinheit oder Tatmehrheit besteht, hängt von den Besonderheiten der Sachlage ab 2790¹⁹

Durch Verurteilung des Gemeinschuldners wegen Verbrechens nach § 239 Ziff. 1 RD. wird die Straflage auch hinsichtlich der durch Ableistung eines falschen Offenbarungseides nach § 125 RD. begangenen strafbaren Handlungen (M., Verbrechen nach § 239 Ziff. 2 RD.) verbraucht 2790²⁰

§§ 73, 74, 154 StGB. Voraussetzung des Fortsetzungszusammenhangs zwischen zwei wissentlich falschen eidlichen Aussagen 3325¹⁶

§ 161 StGB. Der Ausspruch dauernder Unfähigkeit zur eidlichen Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger ist nicht Nebenstrafe, sondern polizeiliche Sicherungsmaßregel. Deshalb verstößt Erweiterung des unvollständigen Ausspruchs nicht gegen § 358 II StPO. 3401⁷

Messe
VergStG. Keine Transportversicherung, sondern einheitliche Versicherung gegen Vielheit von Gefahren ist die M.- (Ausstellungs-) Versicherung, die sich auf die Gefahren der Beförderung von Waren zur M. u. des Lagerns dort selbst erstreckt 3658¹

Metalle, unedle
vgl. unter un. M.

Miete
vgl. auch Hausverwalter, Hausszinssteuer, Obdachloser, Untermiete
Die Rpr. in M.- u. Wohnungsfragen i. J. 1929 u. 1. Halbjahr 1930. Schrifttum 3205

M.-fragen des täglichen Lebens. Schrifttum 3202

Das neue österr. M.-recht nach der Novelle zum M.-gesetz 1929. Schriftt. 3208

Intervention gegen die Vollstreckung von M.-zinsurteilen 3199

Gefährdung des Realkrebits durch vertragsmäßige Vorauszahlungen des M.-zinses 3198

Verrechnung von Baudarlehn u. M.-zins 2912

bleibt die im M.-vertrag selbst vereinbarte Verrechnung von Baudarlehn auf den M.-zins auch dem Zwangswirwalter gegenüber wirksam? 2986¹² 2989¹⁷

Entbehren die überlassenen Räume einer besonderen baulichen Einrichtung, so liegt M., nicht Wacht vor 3241¹

Ist Mieter, dem die Schönheitsausbesserungen obliegen, damit in Verzug, so findet § 326 BGB. Umwendung. Der Mieter ist beweispflichtig, wenn er behauptet, er habe die Wohnung ordnungsmäßig instand gesetzt 3245⁹

Die Verpflichtung des Mieters, bauliche Veränderungen zu dulden, schließt auch unter der Zwangswirtschaft nicht die Verpflichtung ein, eine wesentliche Verschlechterung der M.-räume dulden zu müssen 3241²

Die Treppenreinigung kann zu den Nebenleistungen gehören, die dem Mieter nach dem BGB. nicht obliegen 3233⁶
Macht die Chefrau des Mieters vertragliche Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, so kann ihr konkurrierendes Verhältnis ihres Chemanns entgegengestanden werden 3243⁵
Der Vermieter ist dem Mieter gegenüber auch in großstädtischen Häusern verpflichtet, nicht an Wettbewerbsunternehmen zu vermieten. Das gilt auch für Kolonialwaren, wenn der erste Mieter das Geschäft zum Milchhandel u. Kolonialwarenverkauf, der zweite Mieter hauptsächlich zum Kolonialwarenverkauf gemietet hat 3241³

§§ 536, 545, 566 BGB. Bei formlosen Nachtrag zu M.-vertrag kann nicht der Nachtrag allein, sondern nur der ganze Vertrag nach Jahresfrist gekündigt werden. Schadensersatz wegen Nichterfüllung der vom Mieter übernommenen Unterhaltungspflicht während der Vertragsdauer 3216⁸

§§ 537, 459 BGB. Die Nichtgewährung der Schankerlaubnis, weil kein Bedürfnis vorhanden, ist kein Mangel der vermieteten Räume 3216⁹

§§ 542, 544 BGB. Fristlose Kündigung des Mieters, der im 4. Stock eines vornehmen Wohnhauses wohnt, wenn die Wohnung durch Dachstuhlbrand in Mitleidenschaft gezogen ist. Der Vermieter ist verpflichtet, der fristlosen Kündigung innerhalb kurzer Frist zu widerstreiten, wenn nicht sein Stillschweigen als Einverständnis gewertet werden soll 2975¹

§ 549 BGB. Mieter, dem gestattet ist, „Familienangehörige“ aufzunehmen, darf auch Kind aufnehmen 3006¹

§§ 559, 560 BGB. Das Vermieterpfandrecht erlischt nicht, wenn der Vermieter die Sachen pfändet. In der Pfändung liegt keine Geltendmachung des Vermieterpfandrechts. Der Widerpruchsklage des Dritteigentümers kann der Vermieter aber Arglist entgegenhalten 2998³¹

§ 560 BGB. Keine offensichtliche Deckung der Vermieterforderung bei Zweifelhaftigkeit der Eigentumsverhältnisse an den in den Mieträumen befindlichen Sachen 3244⁶

§ 566 BGB. Geltungsdauer eines langfristigen M.-vertrags wird durch einen nicht der Form des § 566 entsprechenden Mieterwechsel nicht berührt 3244⁷

§ 569 BGB. Das Recht des Erben eines Kaufmanns, wegen dessen Ableben ein M.-verhältnis, in dem dieser gestanden, zu kündigen, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß er das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt 3767²⁸

Der die Ortspolizei handhabende Bürgermeister einer Stadt kann einen unterstellten Beamten im voraus ermächtigen, bestimmte polizeiliche Anordnungen zu treffen. Die Polizei kann vom Mieter fordern, daß er die Herstellung eines polizeilich gebotenen Bürostands seiner Wohnung nicht durch sein Verhalten unmöglich macht. Zur Frage des Angebots eines gleichwertigen Mittels durch den Mieter 3264⁴

In mit Hausszinssteuerhypotheken gebauten Häusern kann den Mietern zwecks Mietsteigerung gekündigt werden 3257²

§ 5 II a PrGewStBd. Die von OHG. an ihre Gesellschafter gezahlte Miete für Geschäftsräume, die sich in einem ihnen persönlich gehörenden Grundstück befinden, ist Betriebsausgabe 3812¹

Mieteinigungsamt

vgl. auch Festsetzung der Friedensmiete durch das M. unter MietG.

M. sind keine Gerichte; ihre Entsch. keine Urteile (§ 839 II BGB.) 3217¹⁰

Gegen die Entsch. des LG. als Be schwerdegericht, durch die das Abliehungsgesetz gegenüber dem Vor sitzenden des M. als unbegründet zurück gewiesen wurde, ist weitere Beschwerde nicht zulässig 3249¹⁷ 3254²³

Im Verfahren vor dem M. zur Prüfung, ob es der Rechtsbeschwerde abhelfen will, stehen dem RA. die Gebühren für die VerInst. zu, u. zwar auch dann, wenn ihm für die Vertretung beim M. ein Gebührenanspruch schon erwachsen ist 3559²

Ist Antrag, Kosten zur Erstattung festzusetzen, vor der Zustellung des Beschlusses des M. oder der Beschwerdestelle gestellt u. über ihn in dem Beschluß nicht entschieden worden, so ist er sachlich zu erledigen, ohne daß es weiteren Antrags bedarf 3861¹

Mieterschutzgesetz

bzgl. § 49 a vgl. unter Mietwucher

Mieterschutz und Wohnungswangswirtschaft. Schrifttum 3203 3204 3206

M. u. Lockerungsvorschriften. Schrifttum 3204 3205

Entsch. zum RWohnmangG., RMietG. u. MietSchG. Schrifttum 3206

Entsch. des RG. in Miet- u. Pachtshu-, Kosten- u. Straffachen. Schrifttum 3206

Sammlung der Rechtsentscheide des RG. und des BandBG. in Mietarten. Schrifttum 3206

Rechtsentsch. in Altenteils-, Miet- und Pachtshuhsachen 3267

§§ 1, 19–26, 33. Untersteht Mietverhältnis dem Mieterschutz, so kann Vermieter während der Dauer des Mieterschutzes nicht kündigen, ohne Rücksicht darauf, welchen Zweck er mit der Kündigung verfolgt, also auch nicht zur Mietzinssteigerung oder zur Beendigung des Vertrags bei Ende des Mieterschutzes 3246¹¹

§ 2. Brutale strafbare Handlungen, die sich in den Räumen eines Mieters abspielen, können Mietaufhebungegrund bilden 3258³

Wird mit der Mietaufhebungsklage gegen den Hauptmieter die Räumungsklage gegen den Untermieter verbunden, so bestimmt sich der Streitwert für die Aufhebungsklage nach § 13 V MietSchG. für die Räumungsklage nach § 10 GVG. 3246¹²

§ 13 V. Maßgebender Zeitraum für Berechnung des Streitwerts 3248¹⁵

§ 16. Bei Räumungsurteilen darf der Gerichtsvollzieher nicht den Nachweis der ordnungsmäßigen Erteilung der Vollstreckungslausel fordern 3260⁷

§§ 20, 21. Fortdauer des Mieterschutzes, wenn der Arbeitnehmer wegen Krankheit die Arbeit niedergibt 2980⁷

§ 22. Mieter kann den Anspruch auf Umgangsschädigung, von deren Zahlung die Vollstreckung des Urteils auf Herausgabe der Wohnung abhängig gemacht worden ist, auch geltend machen, wenn er freiwillig die Wohnung geräumt hat. Der Al. dem der Mangel der Aktivlegitimation wegen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entgegengesetzt wird, kann den Mangel nicht durch Berufung auf Unpfändbarkeit der Forderung beseitigen 3248¹⁶

§ 31 II gibt nicht dem einen Miterben das Recht, die Herausgabe der Wohnung von dem andern Miterben zu

fordern, gegen den das Wohnungsamt Räumungsaufforderung erlassen hat 3247¹⁸

§ 33 I. Gegenüber der Bescheinigung der obersten Landesbehörde, daß Baugesellschaft gemeinnützig ist, ist Gegenbeweis nicht zugelassen 3247¹⁴

§ 33. Der Ersteher eines Grundstücks in der Zwangsversteigerung kann dem Mieter einer von diesem ausgebauten Dachwohnung mit gesetzlicher Frist vorzeitig kündigen. Hat Mieter mit dem früheren Eigentümer für den Fall rechtzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses Erstattung der Baukosten vereinbart, so erwächst dem Mieter aus dieser Vereinbarung kein Anspruch gegen den Ersteher 3242⁴

§ 41. Gegen Entsch. des MGA, durch die die Sache mit der Bestimmung vertagt wird, daß neuer Termin erst nach bestimmtem Zeitpunkt oder Ereignis anberaumt werden soll, ist Rechtsbeschwerde nicht zulässig, es sei denn, daß die Vertragung bezüglich den Ausgang eines anderen Verfahrens abzuwarten 3559¹

§ 42 I. Wird die Rechtsbeschwerde zurückgenommen, bevor das MGA darüber entschieden hat, ob es ihr abhelfen will, so ist für die Entsch. über die Kosten der Rechtsbeschwerde u. die Kostenerstattungspflicht die Beschwerdestelle zuständig 2969¹

§ 42 I. Im Verfahren vor dem MGA. zur Prüfung, ob es der Rechtsbeschwerde abhelfen will, stehen dem RA. die Gebühren für die VerInst. zu, u. zwar auch dann, wenn für die Vertretung ihm ein Gebührenanspruch schon erwachsen ist 3559²

§ 44. Ist die Finanzierungnahme von Räumen rechtstädtig aufgehoben worden, weil der Betroffene nach Rechtsentsch. des RG. nicht als Versorgungsberechtigter anzusehen ist, so kann sie wiederholt werden, wenn dieser Rechtsentsch. inzwischen aufgehoben ist 3560⁸

Mietrechtslexikon

Schrifttum 3207

MietrinsbildungsgVO. preuß.

MietG. u. PrMietzVO. Schriftt. 3205

Bei Ermittlung der Friedensmiete nach § 2 II MietszVO. hat das MGA. auch darüber zu entscheiden, ob der Mieter oder Vermieter eine ihm nach dem BGB. nicht obliegende Nebenleistung vor dem 1. Juli 1914 vertraglich oder ortsüblich übernommen hatte 3233⁶

Friedensmiete i. S. von § 1 PrVodVO. v. 11. Nov. 1926 ist die volle Friedensmiete des § 2 MietszVO. 3236⁸

§ 9 III. Für die Entsch. darüber, ob u. in welcher Höhe die Kosten der Wiederinbetriebnahme des Fahrstuhls auf die Mieter umzulegen sind, ist das MGA. zuständig. Die Kosten sind nur dann nicht umzulegen, wenn zur Zeit der Wiederinbetriebnahme ein wissamer Verzicht aller an den Fahrstuhl angeschlossenen Mieter auf die Benutzung des Fahrstuhls vorliegt 3235⁷

§ 19. Anspruch der Mietervertreter auf Einsicht der Bücher u. Belege über Ankauf der Heizstoffe der Sammelheizung u. Warmwasserversorgung sowie über die Vorschüsse u. ihre Verwendung. Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts. Recht der Mietervertretung, diese Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Unter der "Mehrzahl" in § 19 I Satz 7 ist die "Mehrzahl aller stimmberechtigten Mieter zu verstehen 3251¹⁹

Mietwucher

Die Rspr. des RG. 3186

Bibilrechtliche Rückwirkung des § 49 a MietSchG. u. nachfolgender Raumwucher 3195

§ 49 a MietSchG. Grundsätze für die Berechnung der angemessenen Untermiete. Ob der Mietzins unangemessen hoch ist, richtet sich nicht nach der Berechtigung der Erwägungen, die der Hauptvermieter der Berechnung des Mietzinses zugrunde gelegt hatte, sondern nach dem vom Tatrichter zu ermittelnden wirtschaftlichen Wertverhältnis 3224¹⁵

§ 49 a MietSchG. Vermieter kann Verzinsung des Verkehrswerts seines Hauses verlangen. Der Besitzer eines an mehrere Parteien vermieteten Hauses kann sich nicht mit der Behauptung verteidigen, daß die Gesamtsumme der von ihm bezogenen Vergütungen dem Gesamtwert entspreche. Vielmehr ist jeder einzelne Mietvertrag daraufhin nachzuprüfen, ob sich die Vergütung innerhalb der durch § 49 a MietSchG. vorgezeichneten Schranken stellt 3225¹⁶

§ 49 a MietSchG. Wird in einem nach dem jetzt geltenden Mietrecht zu beurteilenden Fall Gestehungskostenberechnung erforderlich, so dürfen nur die wirtschaftlich berechtigten u. unvermeidlichen Gestehungskosten in Ansatz gebracht werden, nicht auch solche, die auf Spekulation des Vermieters auf die Zukunft beruhen. Berechnung des Zinsendienstes nach dem Verkehrswert, soweit dieser nicht durch preistreibende Machenschaften beeinflußt ist. Keine Anrechnung einer auf dem Haus lastenden Sicherungshypothek für die vom Veräußerer geschuldete Wertzuwachssteuer 3226¹⁷

§ 49 a MietSchG. Bei Prüfung der Unangemessenheit einer Vergütung ist in erster Linie der objektive Nutzungswert des überlassenen Raums, in zweiter Linie erst auch die Gestehungskostenberechnung in Betracht zu ziehen, wobei die gesamten Gestehungskosten auf die einzelnen Mietraumgruppen nach dem Verhältnis ihrer Nutzungswerte verteilt werden müssen. Wird dabei infolge der Zwangswirtschaft in einzelnen Gruppen nicht der volle Mietbetrag erzielt, so darf der Ausfall nicht durch übermäßige Vergütungen für andere, der Zwangswirtschaft nicht mehr unterliegende Räume ausgeglichen werden. Die IrrtVO. ist bei Vergehen gegen § 49 a MietSchG. nicht anwendbar 3228¹⁸

§ 49 a MietSchG. M. liegt vor, wenn der Vermieter, der bereits durch die vereinbarte eigenliche Miete die volle angemessene Gegenleistung für die mietweise Überlassung der Räume enthält, lediglich für die ihm nicht beschwerende Zustimmung zum Eintritt eines neuen Mieters in den bestehenden Mietvertrag ohne besondere Nebenleistung Vergütung in Form von Abstandssumme fordert, annimmt oder sich versprechen läßt 3241²

§ 49 a MietSchG. Anspruch auf Rückzahlung eines Baukostenzuschusses, wenn die zur Verfügung gestellte Wohnung vom Mieter nicht bezogen wird 3245¹⁰

Milch

Der Mauschkant zum Verzehren an Ort u. Stelle bedarf nicht der Schancklaubnis 3176²

Militär

Reichswehrsoldat, der Offiziere dienstlich nach beendetcr Übung im Kraftwagen

Sachregister

fährt, handelt in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 131 RVerf.) 2848¹
Ges. betr. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, §§ 21 ff. RWehrG. Wenn die gerichtliche Klage auch nur für Teilbeteiligung innerhalb der Ausschlußfrist des § 5 II EntschädG. erhoben wird, so ist damit doch die Frist für den ganzen Anspruch gewahrt. Lehnt Heeresverwaltung Wiedereinsetzung eines Reichsheerangehörigen, gegen den durch Strafurteil auf Dienstentlassung erkannt war, nach seinem Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren ab, so beruht der aus dem Fehlen des Anstellungsverhältnisses sich ergebende Vermögensschaden auf der Strafvollstreckung. Der nach RausfVO. zum RWehrG. die Dienstentlassung rechtfertigende Tatbestand des unwürdigen Verhaltens kann nur während des Bestehens des Militärdienstverhältnisses verwirkt werden. Bei Bemessung des einem Reichsheeroldaten durch die Entlassung erwachsenen Schadens ist Verlust des Anspruchs auf Dienstkleidung, freie ärztliche Behandlung usw. zu berücksichtigen. Vermögenswert des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein 3390¹

Militärfreiheit

§§ 29, 53, 55 Biff. 2 MilStGB. Wer als Kraftwagenführer der Reichswehr bei Ausführung einer anbefohlenen Fahrt eine fahrlässige Körperverletzung i. S. von § 230 II StGB. begeht, hat deshalb noch nicht auch eine "militärische Dienstpflicht" verletzt 2882⁴

Minderung

vgl. Kauf

Miterben

§ 31 II MietSchG. gibt nicht dem einen M. das Recht, die Herausgabe der Wohnung von dem andern M. zu fordern, gegen den das Wohnungsamt Räumungsaufforderung erlassen hat 3247¹³

§ 240 BGB. Gemeinschaftliche Verfügung der E. über Nachlaßgegenstand liegt im Gegensatz zur nachträglichen Zustimmung vor, wenn sie mit vorheriger Zustimmung getroffen wird 2924²

Mitverschulden (§ 254 BGB.)

Abwägung des eigenen Verschuldens als vom RevG. im Gegensatz zu der vom BG. gefundenen Teilung selbstständig zu beantwortende Rechtsfrage 3307³
Abwägung des gegenseitigen Verschuldens sowie des Maßes der Verurteilung eines Schadens unterliegt der freien Würdigung des Tatzrichters, die nur auf Rechtsfehler vom RevG. nachzuprüfen ist 3312⁸

Über Anteilshaftung. Haftung für Erfüllungsgehilfen, M. der Partei 3329⁴
Der Notar muß den von ihm zu beurkundenden Vertrag auf seine gesetzliche Zulässigkeit, eine Sicherungsüberzeugung auf ihre Sittenwidrigkeit prüfen u. wenn er auch nur Bedenken hat, die Parteien darüber belehren; jedoch ist bei vorsätzlichem Verhalten des Geschädigten die Mithaftung des nur für Fahrlässigkeit haftenden Notars regelmäßig ganz ausgeschlossen 3543¹

Schadensersatz gegen den Staat aus Verschulden des Grundbuchbeamten wegen Nichterlangung einer dinglichen Bezeichnung. M. rechtsunkundiger Personen 3545³

Motorrad

Der Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebs kann nicht den Schutz des

§ 811 Biff. 5 BPD. für ein ihm gehöriges M. in Anspruch nehmen, weil es bei der Beitreibung von Forderungen verwendet wird 2818⁴
Bei Anwendung von § 230 II StGB. kommt es allein darauf an, ob sein Beruf oder Gewerbe im M.fahren bestand oder ob er ein M. bei Erledigung seiner Berufs- oder Gewerbsgeschäfte zu benutzen pflegte 2862¹⁰
Haftung des Veranstalters eines M.rennens für das Versehen eines Rennfahrers 2925³

München

Bur Auslegung des § 6 V Münchener StraßVerL. v. 23. Aug. 1927. „Das Einfahren in Hauptverkehrsstraßen u. das Einbiegen nach rechts darf nur in Schrittgeschwindigkeit erfolgen“ 2879⁶

Musikaufführung

einer angeblich historischen Kapelle stellt Veranstaltung i. S. des UniW. dar 3443¹⁸

Musikautomat

§ 243 StGB. Benützen fremder Geldstücke zum Abspielenlassen eines M. 2970²

Nachbarrecht

Geltendmachung des Anspruchs aus Art. 661 code civil auf Ersatz des halben Wertes der Mauer gegen den Eigentümer des Nachbargrundstücks 3334¹⁶

Nachfristsetzung (§ 326 BGB.)

Bei endgültiger Erfüllungsverweigerung des nach seiner Wahl Verpflichteten geht das Wahlrecht auf den Gläubiger über, ohne daß es vorheriger Fristsetzung bedarf 2778⁵

Ist Mieter, dem die Schönheitsausbesserungen obliegen, damit in Verzug, so findet § 326 Anwendung 3245⁹

Nachlaßverwaltung

§§ 1981, 1976 BGB. Einwirkung der N. auf ein durch Erbgang erloschenes Gesellschaftsverhältnis. Sonderkonturs über den Nachlaß 2812²⁹

Nationalökonomie

Die drei Nationalökonomien. Schrifttum 2921

Nebenintervention

§ 71 BPD. Bei Entsch. über die Zulassung als N. ist weitere Beschwerde zulässig 3332¹¹

§ 101 BPD. Der unterlegene Revisionskläger hat auch die durch die Reb. des N. entstandenen Kosten zu tragen, außer den durch die Nebenintervention besonders verursachten 3627¹¹

§ 1697 RWD. Beitritt des N. gilt nicht nur für die Instanz, zu der er erfolgt ist, sondern auch für die höheren Instanzen. Deshalb müssen dem N. auch in der höheren Instanz die Schriftsätze der Parteien u. Gutachten bekanntgegeben u. das Urteil zugestellt werden 3875³

Nebenkläger

vgl. auch Privatkläger

Prozeßuale Bedeutung des Todes des N., wenn der N. gegen das freisprechende Urteil erster Instanz Berufung u. sodann der Angell. gegen das Berufungsurteil Rev. eingelegt hat. Das Berufungsurteil wird durch den Tod des N. nicht hinfällig, das Revisionsverfahren ist daher durchzuführen 3423⁴⁰

Der N. kann ein der StA. wegen Verstoßes gegen § 244 II StPD. zustehendes Rügtrecht geltend machen 3430¹⁰

Urteilserteilung zur Zahlung einer Buße an den verlebten N. wird hinfällig, wenn der N. vor Eintritt der Rechtskraft stirbt 3859⁹

Nebenstrafe

Der Auspruch dauernder Unfähigkeit zur eidlichen Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger nach § 161 I StGB. ist nicht N., sondern polizeiliche Sicherungsmaßregel. Deshalb verstößt Erweiterung des unbefähigten Auspruchs nicht gegen § 358 II StPD. 3401⁷

Nebenzeugamt

§ 71 BetrG. Ein N. ist kein Betrieb mit wirtschaftlichem Zweck. Dem Betriebsrat eines solchen steht die Einsicht der Lohnlisten nicht zu 3124²⁰

Ne bis in idem

Durch die Verurteilung des Gemeinschuldners wegen Verbrechens nach § 239 Biff. 1 Rö. wird die Straflage auch hinsichtlich der durch Ableistung eines falschen Offenbarungsseids nach § 125 Rö. begangenen strafbaren Handlungen verbraucht 2790²⁰

Nach den Vorschriften der RabG. die gem. Art. 22 BayHaustG. für das gerichtliche u. das Verwaltungsstrafverfahren wegen der Bumiderhandlungen gegen das HaustG. maßgebend sind, verbraucht ein im Verwaltungsstrafverfahren ergangener Strafbeschluß des FinA. die Straflage nur dann, wenn diese Behörde zur Entsch. über die Straftache befugt war 3103³

Die Verleihung der Verpflichtung zum dauernden Aushang der Anordnung des Versicherungsamts ist auch dann nach Erlass eines Strafbefehls wiederholt strafbar, wenn der Täter Willensentschluß dahin gefaßt hatte, den Aushang dauernd zu unterslassen 3653¹⁵

Nichtigkeit

vgl. auch bezüglich § 138 BGB. unter Sittenwidrigkeit

§§ 138, 139 BGB. Wucher bei Vereinbarung von sog. Treuprämiens. TeilN., wechselseitige Bedingtheit mehrerer Verträge 3009¹

§ 134 BGB. Gültigkeit eines Maklervertrags trotz behördlichen Verbots der gewerbsmäßigen Vermittlerätigkeit gegenüber dem Makler 3107⁸

§§ 138, 139 BGB. Sittenwidrigkeit einer Sicherungsbereicherung, TeilN. 3114⁴ Anwendung des § 139 BGB., wenn das abstrakte Geschäft der Vollmacht mit dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Geschäft eine rechtliche Einheit i. S. von § 139 BGB. bildet, die Ausnahmeverordnung des Halbsatzes 2 aber nicht Platz greift? 3474⁵

Beischwerdeentsch. in Aufwertungsfällen, die von einer nicht vorschriftsmäßig bezeichneten Bl. erlassen sind, sind anfechtbar, nicht nichtig 3567¹²

Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten

In n. St. darf der Einzelrichter nicht nach Lage der Akten durch Urteil entscheiden 2802⁷ 3332⁹

Gelingt das RevG. in einer n. St. in Abweichung vom Bl. zur Verneinung der örtlichen Zuständigkeit, so ist die Klage nach § 565 III Nr. 2 BPD. abzuweisen, ohne daß die Möglichkeit der Verweisung nach § 276 besteht 3483¹⁰

Niehbraucher

Ist N. Vermieter, so ist der Antrag auf Feststellung oder Festsetzung der gesetzlichen Miete von ihm oder gegen ihn allein zu stellen, ohne Mitwirkung des Eigentümers 3229¹

Notar

Aushändigung einer einfachen Ausfertigung der Schuldkunde u. Erteilung der Vollstreckungsklausel durch den N. an den Gläubiger 2783¹¹

Zur Frage der Ausfertigung notarieller Urkunden, die in den früheren deutschen Schutzgebieten (jetzigen Mandatsgebieten) Afrikas u. der Südsee aufgenommen sind 3293

Voraussetzung eines Auftrags u. Begriff eines Urkundenentwurfs i. S. von § 9 PrNotGebD. Amtspflichtverletzung eines im Dezember 1923 in Anspruch genommenen N. die Beteiligten auf ihre dahingehende Frage darüber zu belehren, daß v. 1. Jan. 1924 ab mit Heraussetzung der Gebühren zu rechnen sei 3307⁴

Zum Beginn der Verjährung eines Erbschaftspruchs gegen N. u. N. (§ 852 BGB) 3329⁵

§ 40 PrFGG. Umfang der dem N. obliegenden Belehrungs- u. Mitteilungspflicht bezgl. der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenkontrahenten 3561¹

Zur Belehrungspflicht des N. Er muß den von ihm zu beurkundenden Vertrag auf seine gesetzliche Gültigkeit, eine Sicherungsbereignung auf ihre Sittenwidrigkeit prüfen u. wenn er auch nur Bedenken hat, die Parteien darüber belehren. Die für den Schaden mit ursächlicher Fahrlässigkeit desjenigen, der einen offensichtlich unsittlichen Vertrag abschließt, ist zu berücksichtigen, bei vorätzlichem Verhalten des Geschädigten ist die Mithaftung des nur für Fahrlässigkeit haftenden N. regelmäßigt ganz ausgeschlossen 3543¹

Der N. ist nicht verpflichtet, von sich aus selbst das Grundbuch einzusehen; er muß sich aber vor der Beurkundung eines Grundstückskaufvertrags davon überzeugen, daß der Käufer zuverlässige Kenntnis von dem Hypothekenstande hat u. die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Beurkundung auf ihre Gefahr geschehe 3306² 3353²

Erfüllung der Amtspflicht durch preuß. N. niemals Gegenstand vertraglicher Bindung. Belehrungspflicht des N. über die rechtlichen Bedenken eines zu beurkundenden Vertrags. Nichthaftung des N. wegen belehrungsloser Beurkundung eines Knebelungsvertrags, weil die geschädigte Bank von ihrem gesetzlichen Vertreter, der selbst wissen mußte, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstieß, Erbsatz verlangen kann 2932⁷

§ 839 BGB. Die Beglaubigung einer Ausfertigung ist eine dem N. persönlich obliegende Amtspflicht; ihre Übereinstimmung mit der Urschrift muß er persönlich nachprüfen, auf Angestellte darf er sich hierbei nicht verlassen 3307⁸

§ 839 BGB. Amtspflicht des N. zur Prüfung der ihm bei Beurkundung einer durch Verbändung von Wertpapieren zu stellenden Sicherheit übergebenen Wertpapiere, u. zwar nicht nur der Zins- u. Erneuerungsscheine, sondern vor allem der Mantel 3309⁵

Nötigung (§ 240 StGB.)

Die Drohung, im Fall der Nichtzahlung einer geschuldeten Geldsumme eine wahre ehrenrührige Tatsache über den Schuldner Dritten mitzuteilen, stellt sich jedenfalls dann als versuchte N. dar, wenn die in Aussicht gestellte Mitteilung lediglich zum Zweck der Schädigung des Schuldners beabsichtigt war 2788¹¹

Begriff der Gewalt im Tatbestand der N. Das Eingießen von Petroleum in die Pumpe eines Brunnens, um einem Dritten die Benutzung des Brunnens zu vereiteln, stellt nicht N. dar, da es an Gewaltanwendung fehlt 3403¹¹

Nötigungstand (§ 52 StGB.)

Voraussetzung einer Nötigung nach § 52 I StGB. 2958²⁶

Notstand

vgl. auch EidesN.

N. nach § 54, insbes. bei Begründung eines dauernden Gefahrenzustandes 2958²⁶

Notstandsarbeiter

§ 139 ArbVertrG. Zwischen dem Unternehmer u. dem vom Arbeitsamt ihm zugewiesenen N. kommt freier Arbeitsvertrag zustande, der dem in Betracht kommenden allgemein verbindlichen Tarifvertrag unterfällt 3158⁷⁸

NotWD. v. 26. Juli 1930

u. Kriegsopfer 3074

Bei der Waisenrente eines unehelichen Kindes ist der Refurs auf Grund des Art. 3 I Nr. 5 der NotWD. insofern ausgeschlossen, als es sich um die besondere Voraussetzung des § 41 II Nr. 5 ArBVertrG. (Glaubhaftmachung der Vaterschaft) handelt 3372⁴

IV. Abschnitt 3. Titel Art. 1 der NotWD. findet auf die beim Inkrafttreten der NotWD. anhängigen Sachen nicht Anwendung 3372¹

Der Refurs ist nach dem 4. Abschn. Art. 3 Nr. 2 auch ausgeschlossen, wenn das Versorgungsger. die Frage des ursächlichen Zusammenhangs offengelassen hat 3372²

Wenn es sich um die Rücksforderung zu Unrecht empfangener Elternrente handelt, ist der Refurs durch Abschn. IV, 3. Titel Abs. 3 Nr. 2 u. 6 nicht ausgeschlossen 3372³

Die beiden NotWD.en des RPräf. vom 26. Juli u. 1. Dez. 1930 u. das Kartellrecht 3840

NotWD. u. 1. Dez. 1930

bzgl. Rechtspflege vgl. unter Zustizreform Inhaltsverzeichnis der NotWD. 3820

Der allgem. steuerliche Inhalt 3828

Die Senkung der Verkehrssteuern in der NotWD. 3834

Abbau u. Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft 3837

Die beiden NotWD.en des RPräf. vom 26. Juli u. 1. Dez. 1930 u. das Kartellrecht 3840

Die sozialrechtlichen Vorschriften 3843

Notweg

vgl. unter Fahrrecht

Notwehr

Beweislast bei Tötung oder Körperverletzung für das Vorliegen der N. 3400⁵

Obdachloser

Pflichtungen der Polizei dem Hauseseigentümer gegenüber bei Einweisung eines O. in eine Wohnung 3209¹

Enge Begrenzung des der Polizei trotz der Wohnungsgesetzgebung verbüllbaren Rechts, Privaträume als Obdach für O. in Anspruch zu nehmen 3223¹⁴

Overlandesgericht

Die Rspr. des bad. O. in Kraftfahrzeugsachen 2905

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verlängerung der Berufungsfrist (Berufsbegründungsfrist, Frist des § 519 VI BPD.) beim O. 3539

Oberschlesien

vgl. Polen

Offenbarungseid

O. O. Haft im Zivilprozeß. Schriftt. 3541

Zur Zulassung des Haftbefehls im Vollstrecksverfahren 3289

§ 807 BPD. Pflicht des Konkursverwalters gegenüber Massengläubigern 2817²

§§ 899 ff. BPD. Langfristige Vertragung der Abnahme des O. ist unzulässig 2817³

§ 915 BPD. Quittung des Gläubigers u. Verzicht auf die Rechte aus dem Haftbefehl führen im O. verfahren nicht zur Löschung des Schuldners im Schuldnerverzeichnis. Sie verhindern nur Vollziehung des Haftbefehls 3364⁴

§ 929 II BPD. Auch nach Ablauf der Einmonatsfrist muß der Schuldner den O. leisten 2804¹²

Vorstandsmitglied einer AktG. kann sich nach Konkursöffnung der Verpflichtung zur Leistung des O. nicht durch Scheinrücktritt von seinem Posten entziehen 3783¹¹

Schuldner, der den O. nach § 807 BPD. leistet, kann sich des vollendeten Meinheitsurteils nur schuldig machen, wenn er ihm rechtlich zustehenden Vermögensgegenstand nicht angibt. Glaubt Schuldner irrigerweise an eine rechtlich begründete Vermögenszugehörigkeit, so kann verfrochter Meineid in Frage kommen 2788¹⁶

Ob zwischen Bankrott durch Verheimlichen von Vermögensstücken u. nachfolgendem Offenbarungsmeineid Tat-einhalt oder Tatmehrheit besteht, hängt von den Besonderheiten der Sachlage ab 2790¹⁹

Durch Berurteilung des Gemeinschuldners wegen Verbrechens nach § 239 Biff. 1 R. wird die Straflage auch hinsichtlich der durch Ableistung eines falschen O. nach § 125 R. begangenen Handlungen verbraucht 2790²⁰

Offene Handelsgesellschaft

Die Rechtsnatur der o. H. Schriftt. 2914 §§ 15, 157 HGB. Der o. H. Gesellschafter ist als Kaufmann bis zur Beendigung der Liquidation, d. h. ihrer Eintragung im Handelsregister zu behandeln, sofern er nicht nachweist, daß dem Gegner auch die vor Beendigung der Liquidation eingetretene Endigung des Betriebs bekannt ist 3743⁹

§§ 138, 131 HGB. Einwirkung der Nachlaßverwaltung auf ein durch Erbgang erloschenes Gesellschaftsverhältnis. Sonderkontrakt über den Nachlaß 2812²⁹

§ 176 II HGB. findet auf alle eingetragenen oder nichteingetragenen Kommanditgesellschaften u. o. H. Anwendung 3746¹²

Auseinandersetzungsanspruch eines Gesellschafters. Keine Neuauflistung einer grundlegenden Bilanz v. 30. Juni 1919, aber Auflösung auch bei nicht „außergewöhnlichem“ Mißverständnis. Bedeutung des „lebenswichtigen“ Geschäfts hierbei u. bei Frage der Einwirkung für deren Verneinung 3743¹⁰

Nationalität einer von Ausländern gebildeten o. H. 3816¹¹

§ 8 AbzG. Die Bestimmung, daß das AbzG. dann keine Anwendung zu finden hat, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist, umfaßt auch die Eintragung als Inhaber einer o. H., nicht nur als Einzelaufmann 3778¹

Vergleichsverfahren über die o. H. und vorher eingetragene Sicherungshypothesen auf den Grundstücken der Gesellschafter 2796²

Vertrauensleute, denen die Gesellschafter einer o. H. unter Ausschluß eigener Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschafter die Geschäftsführung und Vertretung der G. übertragen, haben für ihre Vergütung im Konturs der o. H. nicht das Vorrecht aus § 61 R. 3783¹⁰

§ 317 RBD. Arbeitgeber einer o. H. Arbeitgeber der im Betrieb einer o. H. beschäftigten Personen sind die Gesellschafter, u. zwar auch für die Zeit

vom Geschäftsbeginn der G. bis zu deren Eintragung in das Handelsregister 3661¹

Steuerrecht

ErblichStG. Wenn die Erben eines o. h. Gesellschafters laut G. vertrag bis zum Schluss des Todesjahres des Erblassers noch am Gewinn u. Verlust teilnehmen, so ist Gegenstand des Nachlasses nicht eine o. h. Beteiligung, sondern ein Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben gegen die o. h. bzw. gegen den überlebenden Gesellschafter. Zur Frage der Bewertung eines solchen Auseinandersetzungsanspruchs 3024⁴

§§ 65, 66, 67, 29 EinkStG. Allein das für die einheitliche Gewinnfeststellung zuständige FinA. hat bindend über den Personenkreis der als Mitunternehmer Beteiligten, über die Höhe ihrer Gewinnanteile u. auch über die Bugehörigkeit von Vermögensteilen zum Unternehmen zu entscheiden; diese Entsch. binden die VeranlagungsfinA. positiv u. negativ. Auch die nicht zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter sind entgegen dem Wortlaut des § 66 II zur Rechtsmitteleinlegung gegen den Feststellungsbescheid befugt, sie können aber nur Einwendungen erheben, die sich gegen die Annahme ihrer Beteiligung als Mitunternehmer u. gegen die Höhe ihrer Gewinnquote richten oder gegen solche Punkte, die sich gerade auf ihre Person beziehen. Auch ihnen ist der Feststellungsbescheid zugestellen 3572²

§§ 13, 19, 20, 30, 32, 58 EinkStG. Beim Eintritt von Gesellschaftern in das Geschäft eines Kaufmanns kann das bisherige Kapitalkonto des letzteren weitergeführt werden, auch wenn nach Ansicht der Gesellschafter stillen Reserven vorhanden sind. Wenn die Gesellschafter bilanzmäßigen Ausweis der stillen Reserven vornehmen, so gilt trotzdem für die Folgezeit nicht das ausgewiesene Kapitalkonto des ursprünglichen Inhabers in voller Höhe als sein steuerliches Anfangskapital, sondern nur insoweit als ihn Verlust an den bisherigen stillen Reerven nicht berühren würde. Die danach erforderliche Erhöhung des Anfangskapitals ist gleichzeitig nach §§ 30 ff. steuerpflichtig 3799³.

§§ 16 ff. KapVerStG. Bei Errichtung einer o. h. zwischen Vater u. Sohn besteht keine Steuerfreiheit 3810¹⁷. Vereinigung von Becherbesitzern, die eine diesen gemeinschaftlich gehörende Betriebsfabrik für gemeinschaftliche Rechnung durch GmbH. als ihr Organ betreiben lässt, ist für das Vermögenssteuerrecht einer o. h. gleichzustellen 3810¹⁸.

§ 5 II d BrGewStVO. Die von o. h. an ihre Gesellschafter gezahlte Miete für Geschäftsräume, die sich in einem ihnen persönlich gehörenden Grundstück befinden, ist Betriebsausgabe 3812¹.

Öffentlichkeit des Verfahrens

vgl. unter Hauptverhandlung

Option

vgl. Vorlaufsrecht

Ordnungskarte

§ 182 BGB. Bedeutung der Protokollierung des Beschlusses über eine O. u. die Veranlassung derselben 3432¹⁴. Keine O. gegen juristische Personen. Strafverfügungen gegen juristische Personen auf dem Gebiet des O. rechts der NVO. sind unzulässig 3451¹.

Ortsstrafengesetz, bad.

vgl. unter B.

Österreich

Die österr. Börsenschiedsgerichte sind Sondergerichte, keine Schiedsgerichte. Ausländische Schiedssprüche können nicht im Bechlussversfahren für vollstreckbar erklärt werden 2805¹⁴.

Die österr. Vorschriften für das Kraftfahrwesen. Schriftum 2848

Das neue österr. Mietrecht nach der Novelle zum MietG. 1929. Schrift. 3208

Die Regelung des „Anwaltsmonopols“ in §. 3532

Die Rechtsordnung der Vertragsversicherung. Österr. Schriftum 3614

Die Rechte der Aktionäre. Schriftum zur deutsch-österr. Angleichung. Schriftum 3716

Aufwertung österr. Markforderungen 3850

Pacht

Entsch. des AG. in Miet- u. P.-Schutz-, Kosten- u. Strafachen. Schrift. 3206

Entbehren die überlassenen Räume einer besonderen baulichen Einrichtung, so liegt Miete, nicht P. vor 3241¹

Rechtsentsch. in Altenteils-, Miet- u. P.-Schutzsachen 3267

Partei, politische

§ 17 BadGmD. Verlust des Amt des Stadtverordneten infolge Ausscheidens aus der P. Bedeutung der Spaltung einer P. 3034¹⁰

Parteid

Abnahme des P. vor Eintritt der Rechtskraft des bedingten Endurteils ist unzulässig u. muß zur Aufhebung des Läuterungsurteils führen. Ein bedingtes Endurteil ist erst dann rechtskräftig, wenn es in allen seinen Teilen unangreifbar ist 2952²⁰

Zulässigkeit der Eideszuschreibung an einen von mehreren Streitgenossen 3328³

Wird durch bedingtes Endurteil der beiden beklagten Eheleuten auferlegte richterliche Eid nur von einem Ehegatten geleistet, so kann trotzdem das Gericht im Einzelfall in freier Weisewürdigung die durch beide Eide zu beweisenden Tatsachen als erwiesen ansehen, wenn sich inzwischen ergeben hat, daß die Auferlegung des Eides an den anderen Ehegatten überflüssig war 3863⁴

Pension

Richtsgerichtliche Auslegung des Umfangs der Verpflichtungen eines Arbeitgebers aus der von ihm zu Ende der Inflationszeit vertraglich übernommenen Zahlung der P. einer bei ihm bestehenden, durch die Inflation vermögenslos gewordenen P. klasse 3085¹

Personalabbau

§ 96 II Nr. 1 BetrRG. Beruhen Entlassungen in Ausführung der R. PersAbbVO. v. 27. Oct. 1923 auf einer gesetzlichen Verpflichtung? 3132³²

Art. 17 R. PersAbbVO. Auf die Beamten der Versicherungsträger finden, auch soweit ihnen die Rechte u. Pflichten der Gemeindebeamten verliehen worden sind, ausschließlich die Bestimmungen der R. PersAbbVO., nicht die landesgesetzlichen Abbauvorschriften Anwendung 3642²

Personelles Erscheinen der Partei

Zur Auslegung von § 141 III BPD. Unter welchen Voraussetzungen ist der Prozeßbevollmächtigte ein geeigneter Vertreter? 3864⁵

§ 141 BPD. Wenn aus dem Richterschein der nicht geladenen P. deren P. E. das Gericht angeordnet hatte, vom Gericht unrichtige Schlüsse gezogen werden u. dadurch eine unrichtige Sachentsch. ergeht, so wird für die den Staat treffende Beamtenhaftung

der ursächliche Zusammenhang zwischen der Amtsgerichtsverlezung u. dem Schaden nicht dadurch unterbrochen, daß das Gericht übersehen hat, die nicht erfolgte Ladung festzustellen; das liegt nicht außerhalb des Rahmens der täglichen Erfahrungen 3546⁸

Pfandrecht

Das an dem zur Abwendung des Arrestvollzugs hinterlegten Betrag erlangte Pf. wird durch Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens nicht berührt 2807¹⁸

Bei der Zwangsversteigerung durch den Gerichtsvollzieher sind die Vorschriften des § 1244 BGB. über den gutgläubigen Erwerb beim vertragsmäßigen Pfand entsprechend anwendbar. Der Gerichtsvollzieher überträgt dem Steiger regelmäßig den unmittelbaren Besitz 2987¹⁴

Das Vermieterpf. erlischt nicht, wenn der Vermieter die Sachen pfändet. In der Pfändung liegt keine Geltendmachung des Vermieterpf. Der Widerspruchsklage des Dritteigentümers kann der Vermieter aber Arglist entgegenhalten 2998³¹

§ 560 BGB. Keine offensbare Deckung der Vermieterforderung bei Zweifelhaftigkeit der Eigentumsverhältnisse an den in den Mieträumen befindlichen Sachen 3244⁶

§ 839 BGB. Amtsgericht des Notars zur Prüfung der ihm bei Beurkundung einer durch Verpfändung von Wertpapieren zu stellenden Sicherheit übergebenen Wertpapiere, u. zwar nicht nur der Bins- u. Erneuerungsscheine, sondern vor allem der Mantel 3309⁶

Auch wenn die Bedingungen einer Bank die Bestimmung enthalten, daß die Bank an allen Werten ihrer Kunden, die in ihren Besitz gelangen, Pf. erwirkt, ist dies hinsichtlich der Begründung eines Pf. nach § 1292 BGB. nicht der Fall bei zur Diskontierung der Bank übergebenen Wechseln, deren Diskontierung abgelehnt ist. Nachträgliches Einverständnis mit der Verpfändung? 3770³¹

Pfändung

vgl. auch LohnPf., Widerspruchsklage Pf. im Arrestverfahren vgl. unter A. § 808 II BPD. Über die Art, wie die Pf. ersichtlich zu machen ist, läßt sich für den Einzelfall keine Vorschrift treffen. Es genügt gewisses Maß von Haltbarkeit u. Auflöslichkeit des Platatz 2807¹⁷

Unentbehrlichkeit des Pfandstücks (§ 811 BPD.) kann auch gegenüber dem pfändenden Eigentümer geltend gemacht werden 2804¹³

§ 811 BPD. Pf. schutz des Kraftwagens 2880¹

Der Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebs kann nicht den Schutz des § 811 Biff. 5 BPD. für ein ihm gehöriges Motorrad in Anspruch nehmen, weil es bei der Beitreibung von Forderungen verwendet wird 2818⁴

§ 811 Biff. 5 BPD. ist bei der Pf. von Inventarstücken eines kleinen Ladengeschäfts nicht anwendbar 2818⁵

Lastkraftwagen eines auf dem Lande wohnenden Schweinehändlers gehört zu den durch § 811 Biff. 5 BPD. geschützten Gegenständen 2996²⁷

Zur Anwendung des § 811 Biff. 5 BPD. auf Tischlereibetrieb 3108⁶

Der Personenkraftwagen eines Handelsmädlers gehört nicht zu den durch § 811 Biff. 5 BPD. geschützten Gegenständen 3350⁴³

§ 811 Biff. 8 BPO. Läßt sich Beamter i. R. sein Ruhegehalt auf Bank überweisen, so ist die Forderung aus dem so entstandenen Bankguthaben hinsichtlich der Pfändbarkeit ebenso zu behandeln wie der Anspruch auf unmittelbare Zahlung des Ruhegehalts durch die staatliche Zahlstelle 3562². Pfändbarkeit u. Versteigerung von Bier im fremden Faß 3496⁷.

Anspruch des Mieters auf Umzugsentschädigung, von deren Zahlung die Vollstreckung des Urteils auf Herausgabe der Wohnung abhängig gemacht worden ist. Der Kl., dem der Mangel der Aktivlegitimation wegen Pf.- u. Überweisungsbesluß entgegengesetzt wird, kann den Mangel nicht durch Berufung auf Unpfändbarkeit der Forderung beseitigen. Der Anspruch auf Umzugsentschädigung ist nur so lange unpfändbar, als die Entschädigung zur Ermöglichung des Umzugs dient. Der Berufung auf § 394 VGB. kann unter Umständen der Einwand der Arglist entgegengesetzt werden 3248¹⁶.

Das Aufrechnungsverbot des § 19 II GmbG. schließt auch das Recht des Gesellschafters aus, wegen einer ihm gegen die GmbG. zustehenden vollstreckbaren Forderung den Anspruch der Gesellschaft gegen ihn auf Einzahlung der restlichen Stammeinlage pfänden u. sich zur Einziehung überweisen zu lassen 3779³.

Das Recht des Versicherungsnehmers, bei einem Lebensversicherungsvertrag die Bezugsberechtigung eines Dritten zu widerrufen, unterliegt der Pf. In der Pf. selbst ist Widerruf der Bezugsberechtigung nicht enthalten. Unterläßt der Pf.-pfandgläubiger den Widerruf, so erwirbt der Bezugsberechtigte mit dem Tod des Versicherungsnehmers das Bezugsrecht unbeschwert von dem Pfandrecht 3628¹².

§ 14 I u. II KrSchSchlG. Der Entschädigungsanspruch ist in Höhe von 1000 RM auch dann unpfändbar, wenn bei höheren Entschädigungs beträgen als 20 000 RM der Anspruch durch Eintragung in das Reichsschuldbuch in Form einer uneigentlichen Schuldbuchforderung sichergestellt wird. In Art. 14 DurchfWD. sollen mit dem Ausdruck "Fertigungen" nur Abtreten und Verpfändungen, nicht aber Zwangsfertigungen betroffen werden 3432¹.

Polen

Deutsch-poln. Abkommen über Oberschlesien. Der Zusatz „eingetragener Verein“ muß in deutscher Sprache gefaßt sein 3777³.

Polizei

vgl. auch polizeiliche Strafverfügung unter St.

Die BahnP. als BetriebSP. in ihrem Verhältnis zur öffentlichen (Orts-) P. 2833.

FeuerP. § 10 II 17 AQR. Zur Beseitigung einer der Allgemeinheit durch die außergewöhnliche Beschaffenheit eines Grundstücks oder Gebäudes drohenden Feuersgefahr ist der Eigentümer verpflichtet 3368².

§ 10 II 17 PrAQR. Verpflichtungen der P. dem Hauseigentümer gegenüber bei Einweisung eines Obdachlosen in Wohnung 3209¹.

§ 10 II 17 PrAQR. Enge Begrenzung des der P. trotz der Wohnungsgesetzgebung verbliebenen Rechts, Privaträume als Obdach für Obdachlose in Anspruch zu nehmen. Abhängigkeit der Gültigkeit eines P.befehls von Kundmachung an den Betroffenen 3223¹⁴.

§ 10 II 17 PrAQR. Ostl. StädteD. Der die OrtsP. handhabende Bürgermeister einer Stadt kann einen unterstellten Beamten im voraus ermächtigen, bestimmte polizeiliche Anordnungen zu treffen. Die P. kann von Mieter fordern, daß er die Herstellung eines polizeilich gebotenen Zustandes seiner Wohnung nicht durch sein Verhalten unmöglich macht 3264⁴.

Die Beziehung von Armenrechtsakten zur Benutzung darin befindlicher polizeilicher Auskünfte begründet nicht die Beweisgebühr (§ 13 Biff. 4 RAGeD.) 3356⁵.

Beweislast bei polizeilicher Festnahme u. Körperverlehung für die Voraussetzung der Freiheitsberaubung u. des Waffengebrauchs 3400⁵.

Der Umstand, daß der Versicherungsnehmer 1/3 des Entschädigungsbeitrags verliert, wenn er den Wiederaufbau „aus anderen Gründen“ oder überhaupt nicht vornehmen will, verpflichtet den Versicherer zu dieser Kürzung für den Fall nicht, daß der Wiederaufbau an der alten Stelle polizeilich untersagt ist u. wegen dieses Umstands der Versicherungsnehmer nicht wieder aufbauen will 3088².

Post

vgl. auch Briefgeheimnisverletzung Diebstahl u. Unterschlagung. Gewahrsam an innerhalb der Diensträume eines P.gebäudes befindlichen Gegenständen. Zum Begriff des „zur amtlichen Aufbewahrung bestimmten Ortes“ in § 133 StGB. 3222¹³.

Postcheck

§ 519 ZPO. Versäumung der Frist zur Zahlung der Gerichtsgebühr für die Verf. u. Wiedereinsetzung gegen die Versäumung ist nicht statthaft, wenn die zahlungspflichtige Partei sich des P.amts bedient u. die Gutschriftanzeige verspätet eingeht 3364⁵.

Verschulden des RA. liegt nicht vor, u. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu erteilen, wenn durch Versehen des Büros die örtliche Benennung des für die Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses in Frage kommenden P.amts unrichtig mitgeteilt worden ist 3548⁶.

Preistreiberei

vgl. Mietwucher

Presse

P.vergehen, das die Zuständigkeit des SchwG. begründet, liegt nur vor, wenn die Tat ausschließlich mittels eines P.erzeugnisses verübt worden ist 2973⁸.

§ 7 II StPO. Gerichtsstand für P.delikte. Erschienen, d. h. zur Ausgabe gelangt ist eine Druckschrift unter anderem da, wo sie zwecks Verbreitung zur Post aufgegeben worden ist 3416²⁷.

Verübung groben Unfugs durch Lancierung bewußt falscher Nachrichten in die P. Mittelbare Tätigkeit 3427⁶.

§§ 30, 5, 3 RPreßG., § 10 PrPreßG. Nichtgewerbsmäßiger öffentlicher Verkauf von Festteilnehmerkarten 3443¹⁶.

Preußen

vgl. auch unter Eisenbahn, Enteignung, Fischerei, Hausszinssteuer, KommAbgG., Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft, MietzinsbildungSD., SchiedsmannsD., WohnungG.

Handbuch über den preuß. Staat für das Jahr 1931. Schrifttum 3850. Jahrbuch des preuß. Haus- u. Grundbesitzes. 1929. Schrifttum 3207.

Die Gesetze des Reichs u. P. über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Schrifttum 3300.

Das Gerichtsvollzieherwesen in P. Schrifttum 3301.

Begriff der „Grundkreditanstalt“ i. S. des AufwG. u. einer „Bankanstalt einer preuß. Provinz“. § 2 VI der 4. DurchfWD. zur Durchführung der Ablösung der M.anleihen der Gemeinden usw. v. 10. Juli 1926 ist rechtsgültig 3396⁴.

Verstempelung eines in P. beurkundeten, in Sachen gerichtlich bestätigten Adoptionsvertrags findet nach preuß. Stempelrecht statt u. wird durch die Beurkundung begründet 3553¹¹.

Nach dem preuß. Ges. betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 27. Juli 1910 ist die gegen eine solche Anstalt bestehende Brandentschädigungsforderung nicht mit dem Eigentum an dem beschädigten Grundstück derartig verbunden, daß sie im Fall der Veräußerung des Grundstücks als Bestandteil i. S. von § 96 VGB. bei der Festsetzung der Grunderwerbssteuer zu berücksichtigen wäre 3660⁴.

§ 1 III Ges. betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten v. 25. Juli 1910. Die öffentlichen Feuersozietäten, bei denen die Versicherungsnehmer gleichzeitig die Versicherer sind, sind nach § 1 III GewStWD. steuerpflichtig. Ihre Rücklagen an den gem. § 15 Ges. gebildeten Sicherheitsfonds sind nur insoweit bei der Ertragsberechnung abzugänglich, als sie tatsächlich für die Leistungen aus Versicherungen erforderlich sind. Ihre gem. § 20 Ges. gemachten Aufwendungen zur Förderung der Feuersicherheit sind als Werbungskosten abzugänglich 3668¹.

Privatlage

§§ 374, 381, 388, 384 verbunden mit § 266 StPO. Zur Zulässigkeit der Erweiterung von P. u. Widerklage wegen Straftaten, die erst im Lauf des Verfahrens begangen oder, zwar früher begangen, dem Kl. bzw. Widerkl. aber erst im Verfahren bekannt geworden sind 2815²⁴.

§§ 345, 378 StPO. Hat der P.kläger zwei RA. Vollmacht erteilt u. ist dann auf seinen Antrag der eine ihm als Armenanwalt beigeordnet worden, so wird die Revisionsbegründungsfrist gleichwohl durch die Zustellung des Urteils an den zweiten RA. in Lauf gesetzt, sofern nicht die ihm erteilte Vollmacht in diesem Zeitpunkt bereits widerrufen war 3326²⁰.

Privatrecht

vgl. auch internat. P. Grundzüge der neuesten Entwicklung des deutschen P. 2913.

Prostitution

Zum innern Tatbestand des § 361 Biff. 6 StGB. 2970⁴.

Passive Bestechung. Die Gewährung des Geschlechtsverkehrs seitens Prostituierten gegen das übliche Entgelt stellt auch dann keinen Vorteil i. S. von § 332 StGB. dar, wenn die Dirne den Besucher nicht rein geschäftsmäßig behandelte, sondern ihm persönliches Interesse entgegenbrachte 3412²¹.

Protokoll

Büro

Grenzen der ausschließlichen Beweiskraft des SitzungSP. Sie bezieht sich nicht auf Vorgang, dessen Aufnahme in das P. eine der Urkundspersonen irrig nicht für notwendig erachtet hat 3858⁸. §§ 318, 319, 164, 539 ZPO. Änderung des Protokolls über die Verlündung einer Entsch. Nachträgliche, nicht zugelassene Änderung ist wesentlicher

Sachregister

Mangel des Verfahrens. Beweiskraft des § 3865⁶

Straffachen

Maßgebender Inhalt eines § über die Hauptverhandlung; Unbedeutlichkeit eines bloßen Entwurfs. Ob das § vor oder nach der Urteilsfindung fertig zu den Akten gebracht wird, ist für den Bestand des Urteils ohne Bedeutung 3404¹³

Werden die Urteilsgründe gem. § 275 I StPO. vollständig in das § aufgenommen, so muß das § einschließlich der Urteilsgründe von dem Vorsitzenden u. dem Urfurkundbeamten der Geschäftsstelle unterzeichnet werden. Sind dagegen die Urteilsgründe nur äußerlich dem § angefügt worden, so muß das § für sich allein von dem Vorsitzenden u. dem Urfurkundbeamten der Geschäftsstelle unterzeichnet werden. Die Unterschrift des Vorsitzenden lediglich unter den Urteilsgründen genügt in diesem Fall nicht 3416²⁹

Ist dem § nicht zu entnehmen, ob ein vor dem ersuchten Richter eidlich vernommener Zeuge über sein Zeugnis- und Eidesverweigerungsrecht belehrt worden ist, so ist die Verleugnung dieses § in der Hauptverhandlung nicht unbedingt ausgeschlossen. Ist von dem Termin zur kommissarischen Zeugenvernehmung der Angekl. nicht aber sein Verteidiger benachrichtigt worden, so kann das aufgenommene § in der Hauptverhandlung mangels Widerstreit verlesen werden 3567¹³

Prozeßagent

§ 91 StPO. Vergütung der § 2818⁶
§ 10 PrVG. Grundsätzliches zur Frage der Kostenersstattungspflicht, wenn die obstiegende Partei durch § vertreten war 2820¹

Inwieweit sind die Gebühren der §, der Vertreter von Einziehungsstellen von Gewerbe- oder Detailistenlbernern erstattungsfähig? 3368¹⁷

Psychoanalyse

Psychoanalytische Psychologie. Schrifttum 3388

Quittung

Die AusgleichsD. im Arbeitsrecht 3069

Raub

Die Wegnahme beim § kann in der Brechung des Mitgewahrsams u. der Erlangung des alleinigen Gewahrsams bestehen. Zur Auslegung des Begriffs der Strafe im § 250 Biff. 3 StGB., dazu können von der Strafe aus offene Haussischen gehören, nicht aber der Flur im Innern eines Hauses. Das die Strafbarkeit erhöhende Merkmal der Begehung des § auf Straße bildet untrennabaren Teil der Schuldfrage 3407¹⁴

Rechnung

Dem Vermögen des Eigentumsvorbehaltts auf § kommt keine Bedeutung zu 3493²

Rechtsanwaltsordnung

vgl. unter Anwalt

Rechtsfälle

Recht u. Unrecht im täglichen Leben, für Laien dargestellt. Schrifttum 2773

Rechtsgeschichte

Quellen zur G. der Geschichtsschreibung. Schrifttum 2917

Rechtshilfe

§§ 158 II, 159 II StGB. Das ersuchte AG. kann die Ausführung eines Rechts- hilfesgesuchs nicht deshalb ablehnen, weil seiner Ansicht nach § 233 StPO. verletzt wurde 2815²⁵

Ist dem Protokoll nicht zu entnehmen, ob ein vor dem ersuchten Richter eid-

lich vernommener Zeuge über sein Zeugnis- u. Eidesverweigerungsrecht belehrt worden ist, so ist die Verleugnung dieses Protokolls in der Hauptverhandlung nicht unbedingt ausgeschlossen. Ist von dem Termin zur kommissarischen Zeugenvernehmung der Angekl. nicht aber sein Verteidiger benachrichtigt worden, so kann das aufgenommene Protokoll in der Hauptverhandlung mangels Widerstreits verlesen werden 3567¹³

Rechtskraft

Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen R. im Zivilprozeß. Schrifttum 3299

Der rechtskräftige Zuslagsbeschluß hat die Bedeutung eines Richterstreits. Umfang seiner Wirkung, wenn er mit dem Gesetz nicht in Einklang steht. Nachträgliche Abänderung durch den Bersteigerungsrichter, abgesehen von Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeit i. S. von § 319 StPO. nicht möglich. Ergänzungsbeschluß zum Zuslagsbeschluß daher auch bei formeller R. ohne Wirkung 3319¹²

§ 322 StPO. Erstreckt sich die Bindung des § an formell rechtskräftiges Zwischenurteil, das den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat, auch auf die in den Gründen niedergelegte Auffassung über die rechtliche Charakterisierung u. die Entstehungszeit des Anspruchs? 3334¹⁶
§ 460, 322 StPO. Abnahme des Eides vor Eintritt der R. des bedingten Endurteils ist unzulässig u. muß zur Aufhebung des Läuterungsurteils führen. Bedingtes Endurteil ist erst dann rechtskräftig, wenn es in allen seinen Teilen unangreifbar ist 2952²⁰

§ 766 StPO. Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts erlangen materielle R. 3862¹
Auch unzulässig eröffnetes Konkursverfahren wird durch die R. des Eröffnungsbeschlusses zulässig 3322¹⁴

Wie ist § 111 II GenG. auszulegen, wenn auf Antrag des beklagten Konkursverwalters Verjährungsurteil ergangen ist u. R. beschritten hat? — Können die übrigen Anfechtungssl. den Prozeß fortführen? 2760

Wird gegen die Verjährung der Einspruchsfrist gegen Strafbefehl Wiedereinsetzung gewährt, so tritt mit der R. des Strafbefehls im Fortgang der Verjährung ein Stillstand ein 3426¹
§ 47 Ges. über das Verf. in Versorgungsbehörden nicht anwendbar, wenn die Versorgungsbehörden zur sachlichen Entsch. über den Versorgungsanspruch nicht berufen sind, insbes. wenn der sachlichen Nachprüfung der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegensteht 2820¹

Rechtsmittel

vgl. auch Beschwerde, Berufung, Rev.
Die Einlegung eines § lediglich zu dem Zweck, einen im ersten Rechtszug nicht geltend gemachten Anspruch durchzufohlen, ist unzulässig 2820²

Verteidiger bedarf nicht nur zur Zurücknahme, sondern auch zum Verzicht auf R. ausdrücklicher Ermächtigung. Als R. verzicht stellt sich auch die Beschränkung des § auf den Strafan spruch bei oder nach der Einlegung des § dar. In der Ermächtigung zur Zurücknahme des § ist die Ermächtigung zum Verzicht auf § nicht enthalten 3419³⁴

§ 473 I StPO. Das Gericht kann die Erstattung der notwendigen Auslagen aus der Staatskasse auch nachträglich noch anordnen 3446²³

Art. 22 HaftStG. Strafbescheid des FinA. Bedeutung der Beschränkung eines R. 3103³

Wird die mündliche Erklärung eines Steuerpflichtigen, daß er die Abänderung eines Steuerbescheids anstrebe, in einem Schreiben der angegangenen Behörde an andere Behörde festgehalten, so ist dies als Einlegung von R. „zu Protokoll“ i. S. von § 234 AbsG. zu werten 3371¹

§ 237 AbsG. Die Erklärung der Zurücknahme eines R. kann nicht wegen Irrtums angefochten werden 3503¹

Rechtschutzberechtigung

Befugnis zur Erhebung einer Leistungsklage wegen desselben Anspruchs besteht für einen Gläubiger, der bereits Vollstreckungstitel besitzt, nur dann, wenn ein die Erwirkung eines Urteils neben dem vorhandenen Titel begründendes Recht besteht 2806¹⁶

Fortsbestehen des R. an der Vollstreckungsgegenklage trotz vorläufigen Verzichts des Gläubigers auf die Vollstreckung 3345³¹

Rechtsstudium

vgl. Ausbildung

Rechtsweg

Rückforderung einer nicht vom Steuerpflichtigen selbst, sondern von seinem Schuldübernehmer angeblich zu Unrecht erhobenen u. gezahlten Steuer kann im R. verfolgt werden 2957²⁵

Bezüglich solcher Ansprüche, wegen deren die „Klagerehebung“ vor dem ordentlichen Gericht erst nach Fällung einer Vorentscheidung einer Verwaltungsbehörde zulässig ist, ist der R. „für Zeit unzulässig“ und deshalb auch die Erlassung von Einstwurf, durch das ordentliche Gericht unzulässig 3019¹
R. wegen Amtspflichtverleugnung ist geben, wenn letztere nicht als Einkleidung eines dem R. entzogenen Anspruchs in ein privatrechtliches Gewand erscheint 3504¹

Wenn sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, so verzichtet er damit regelmäßig auf den Einwand der sachlichen Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte 3551¹⁰

Referendar

Kann der RA, der sich im Verhandlungstermin durch R. vertreten läßt, Erstattung der vollen Verhandlungsgebühr fordern? 2818⁷ 3568¹

Reformatio in pejus

§ 331 StPO. In den Fällen, in denen das erste Urteil z. B. wegen Annahme von Sammelverhältnis, Fortsetzungstat oder Tateinheit, nur einheitliche Strafe ausgesprochen hat, die Strafkammer aber infolge der Annahme mehrerer unter sich selbstständiger Straftaten mehrere Einzelstrafen für verwirkt erklären u. auf Gesamtstrafe erkennen muß, ist nur diese Gesamtstrafe mit der Einheitsstrafe des ersten Urteils zu vergleichen 2792²³

§ 161 StGB. Der Anspruch dauernder Unfähigkeit zur eidlichen Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger ist nicht Nebenstrafe, sondern polizeiliche Sicherungsmaßregel. Deshalb verstößt Erweiterung des unvollständigen Auspruchs nicht gegen § 358 II StPO. 3401⁷

R. i. p. durch Verhängung einer höheren Ersatzfreiheitsstrafe 3441¹³

Rechtsabgabeverordnung

§ 90. Haftung des RA. in seiner Eigenschaft als Verwalter einer Vermögensmasse für Steueransprüche des Reichs 3468

Bedeutung des § 90 II 2 2819¹

§ 96. Als Erwerber eines Unternehmens im ganzen haftet nicht, wer nicht durch die Veräußerung Unternehmer des Betriebs geworden ist 3793²
§§ 103, 104, 128, 132. Die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen, die für nicht rechtzeitig gezahlte oder für gestundete Steuern festgesetzt sind, erlischt, insofern die Steuerfeststellungen selbst wegen fehlerhafter Sachbehandlung durch die Steuerbehörde berichtigt werden 3021¹

Hat das Finanzgericht in rechtsirrigen Erwägungen geglaubt, von der Befugnis in § 228 keinen Gebrauch machen zu dürfen, so ist der Fin. auf Rechtsbeschwerde des Finanzamts befugt, den Berufungsbescheid u. den Einspruchsbescheid zu ungünsten des Steuerpflichtigen zu ändern 3796⁵

§ 237. Die Erklärung der Zurücknahme eines Rechtsmittels kann nicht wegen Irrtums angefochten werden 3503¹
Die Rückfallsvorchrift des § 369 RAGbD. gilt auch für die Zollbehörde. Verurteilungen wegen verbotener Einführung vermögen den Rückfall nach § 369 nicht zu begründen 3415²⁶

§ 387. Nach den Vorschriften der R., die gemäß Art. 22 BayHausStG. für das Verwaltungs- u. das gerichtliche Strafverfahren wegen der Zuwidderhandlungen gegen das Haushaltsteuergesetz maßgebend sind, verbraucht ein im Verwaltungsstrafverfahren ergangener Strafbescheid des Finanzamts die Straflage nur dann, wenn diese Behörde zur Entscheidung über die Strafseite befugt war 3103³

Reichsbahn vgl. unter Eisenbahn

Reichsbank vgl. unter B.

Reichsbewertungsgesetz

§ 28 I. Die von einem Gewerbetreibenden zugunsten seiner minderjährigen Kinder schenkungswise in den Geschäftsbüchern eingetragenen Forderungen gegen sich sind bei Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens mangels des wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem Gewerbebetrieb grundätzlich nicht abzugsfähig 3025⁶

Reichsgericht

Reichsgerichtliche Auslegung des Umfangs der Verpflichtungen eines Arbeitgebers aus der von ihm zu Ende der Inflationszeit vertraglich übernommenen Zahlung der Pensionen einer bei ihm bestehenden, durch die Inflation vermögenslos gewordenen Pensionsklasse 3085¹

Die Rechtsprechung des R. zum Mietwucher 3186

Das „Schweigen“ in der Betriebsrechtsprechung des R. 3381

Reichsgesetzgebung

ABC des Reichsrechts. Schrifttum 3305
Jaegers „Reichszivilgesetze“. Ergänzung. Schrifttum 3541

Reichsmietengesetz

Das R. u. die preuß. AusfWD. Schrifttum 3205

Kommentar zum R. u. zur Verordnung über Mietzinsbildung in Preußen vom 17. April 1924. Schrifttum 3205

Entscheidungen zum Reichs-Wohnungsmangelgesetz, Reichs-Mieterschutzgesetz u. R. Schrifttum 3206

§ 1. Die Bezeichnung „gesetzliche Miete“ in Mietvertrag kann auch im Sinn der Vereinbarung einer willkürlichen Grundzahl gebraucht werden. Sobald Abweichung von der wirklichen gesetzlichen Miete vereinbart ist, muß Vertragsmiete angenommen werden 3212⁴

§ 1. Freie Aufwertung von Mieträumen, solange keine der Parteien die gesetzliche Miete gewählt hatte 3214⁶

§ 2. Sind bei Mietverhältnis mehrere Personen als Vermieter oder Mieter beteiligt, so kann der Antrag auf Feststellung oder Festsetzung der Friedensmiete nur von allen oder gegen alle Vermieter oder Mieter gemeinsam gestellt werden. Ist Chefrau Vermieterin oder Mieterin u. gehören die Vertragsrechte zum eingebrachten Gute, so kann der Chemann allein, die Chefrau nur mit seiner Zustimmung den Antrag stellen. Ist ein Inhaber der elterlichen Gewalt der aus dem Vertrag Berechtigte oder ist ein Mißbraucher der Vermieter, so ist der Antrag nur von ihm oder gegen ihn allein zu stellen. Bei der Prüfung, wer in diesen Fällen Mieter oder Vermieter ist, hat das Mieteinigungsamt vom Vortrag des Antragstellers auszugehen. Ob der Antragsteller allein das Verfahren betreiben kann, hat das Mieteinigungsamt abschließend zu entscheiden 3229¹

§ 2 IV 4. Bei Festsetzung der Friedensmiete für Räume, die nach dem 30. Juni 1918 bezugsfertig geworden sind, sind gegen die Friedenszeit erhöhte Baukosten zu berücksichtigen 3230²

§ 2. Weicht die festgestellte Friedensmiete in außergewöhnlichem Umfang von dem ortsüblichen Mietzins ab, so ist ihre Neufestsetzung nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit ein Staffelmietzins vereinbart war 3230³

§ 2. Erfolgt die Festsetzung der Friedensmiete aus einem nach dem 1. Juli 1922 eingetretenen Grunde, so hat das Mieteinigungsamt den Zeitpunkt anzugeben, in dem dieser Grund eingetreten ist 3231⁴

Hängt die Anwendbarkeit der Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes auf eine Wohnung von der Höhe der Friedensmiete ab, so ist diese vom Mieteinigungsamt gemäß § 2 zu ermitteln 3236⁸

§ 2. Vollstreckbarkeit eines über die Höhe der Friedensmiete vor dem Mieteinigungsamt abgeschlossenen Vergleichs. Vollstreckungsgegenklage nach anderweitiger Festsetzung der Friedensmiete 3249¹⁸

§ 17. Anspruch der Mietervertretung auf Einsicht der Bücher u. Belege über Ankauf der Heizstoffe für Sammelheizung u. Warmwasserversorgung sowie über die Vorschüsse u. ihre Verwendung. Recht der Mietervertreter, diesen Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Der zum Erfährtmann für Mietervertreter gewählte tritt bei Fortfall eines Mietervertreters ohne weiteres an dessen Stelle. Die Einsicht ist durch den Vermieter oder einen von ihm gewählten Vertreter zu gewähren 3251¹⁹

§ 20. Die Vertragspflicht des Vermieters zur Ablösung vom Mieter investierter Gegenstände mit deren Wert ist durch § 20 erloschen 3259⁴

Wird nach dem Inkrafttreten der preuß. Lockerungsverordnung v. 11. Nov. 1926 der Mietzins für Geschäftsräume zunächst weiter nach dem R. berechnet, so kann hierin infolge der Zweifelhaftigkeit der Rechtslage eine vorläufige Regelung liegen, die jedem Vertragsteil erlaubt, nach Klärung der Rechtslage zu fordern, daß der ur-

sprünglich vereinbarte Mietzins wieder gelte, u. zwar unter angemessener Aufwertung 3253²⁰

Reichstag vgl. unter Wahl

Reichsverfassung

Egl. auch bezüglich Art. 118 unter „freie Meinungsäußerung“, bezüglich Art. 153 „Enteignung“

Art. 17. Verlust des Amts als Stadtverordneter infolge Ausscheidens aus der Partei. Bedeutung der Spaltung einer Partei 3034¹⁹

Art. 109 I. Gleichheit vor dem Gesetz. Gerechtigkeit u. Recht. Schrifttum 2915

Art. 128 II. Die Zustimmung der zu Unrecht wegen ihrer Verhetirung entlassenen Lehrerin zu der Entlassungsverfügung in Unkenntnis deren Rechtsunwirksamkeit ist rechtlich belanglos. Nach der Klärung der Rechtslage durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts hatte die Unterrichtsverwaltung die Amtspflicht, die zu Unrecht ergangenen Entlassungen in Ordnung zu bringen. Das Warten der Lehrerin hierauf kann keine Verwirrung ihrer Ansprüche herbeiführen 2952¹⁹

Das deutsch-schweizerische Goldhypothekenabkommen verträgt nicht gegen die R. (Art. 153, 109, 105) 2949¹⁷

Reichswehr vgl. unter Militär

Reisekosten des Rechtsanwalts

§ 18 RAGbD. Zur Erstattung von R. eines auswärt. Rechtsanwalts 2809²³
Zur Auslegung des § 18 VI RAGbD. 3350⁴⁷

§§ 45, 93, 94 RAGbD. Wenn eine Partei ihrem Prozeßbevollmächtigten als Vergütung für die Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins im Weg der Honorarvereinbarung diejenigen Beträge zugesteht, die sie dem auswärtigen Rechtsanwalt hätte zahlen müssen, dann sind diese Kosten erstattungsfähig 3343²⁹

ArmAnwGebG. v. 20. Dez. 1928. Grundsätze über die Erstattung von R. aus der Staatskasse 2999³²

Erstattung von Schreibgebühren u. R. des Armenanwalts aus der Staatskasse 3355⁵⁶

Reisevertreter vgl. Kaufmännischer Vertreter unter B.

Nellame

§ 37 HGB. Kein Firmenmissbrauch in R. schreiben 3777²

Refurs in Versorgungssachen vgl. unter B. u. NotWD. v. 26. Juli 1930

Rennen vgl. MotorradR. unter M.
Rente nach dem Kraftfahzeuggesetz vgl. unter R., vgl. auch Leibrente
Einkommensteuerpflicht von „wiederlebenden Bezügen“ 3022²

Der Tatbestand des § 323 3Bd. wird nicht dadurch erfüllt, daß sich die Urteilsetzung geändert hat u. sich daraus scheinbar eine wesentliche Veränderung zwischen einst u. jetzt ergibt, es muß vielmehr in Wirklichkeit eine wesentliche Änderung eingetreten sein 3315¹⁰ 3549⁷

Reparaturwerkstatt vgl. unter Kraftf.

Revision

einer Genossenschaft vgl. unter G., Treuhänder
vgl. auch Besetzung des Gerichts, Reformatio in pejus

Das Rechtsmittel der R. in Zivilsachen, ferner in Ehe- u. Strafsachen. Schrifttum 3299

Zivilsachen

Der unterlegene R. Kläger hat auch die durch die R. des Nebeninterventienten entstandenen Kosten zu tragen, außer den durch die Nebenintervention besonders verursachten 3627¹¹

Freie Auslegung der für die Allgemeinheit, auch spätere Gesellschafter, gültigen Sätzung der GmbH. durch das Rgericht 3735³

Für die Beschaffung der Einwilligung des Gegners zur Einlegung der SprungR. erhält der Rechtsanwalt eine 3/10-Gebühr 3869¹⁷

Behandlung der Gerichtsgebühren, wenn nach Reinlegung über das Vermögen des Klägers Konkurs eröffnet, in ihm ein Zwangsvergleich abgeschlossen u. ohne daß der Verwalter aufgenommen hätte, später der Prozeß fortgeführt wird 2785¹⁸

§ 254 BGB. Abwägung des eigenen Verschuldens als vom Rgericht im Gegensatz zu der vom Berufungsgericht gefundenen Teilung selbstständig zu beantwortende Rechtsfrage 3307³

Hat das OLG. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist durch Beschuß ertheilt, so kann diese Erteilung nicht mit der R. gegen das der Berufung stattgebende Urteil angegriffen werden. Die Abwägung des gegenseitigen Verschuldens sowie des Maizes der Verursachung eines Schadens unterliegt der freien Würdigung des Tatrichters, die nur auf Rechtsfehler vom Rgericht nachzuprüfen ist 3312⁸

Freie richterliche Nachprüfung der Bedeutung des Buschlagsbeschlusses auch in der Rinstanz. Der Wille des Versteigerungrichters ist dabei so weit maßgebend, als er im Beschuß zum Ausdruck gekommen ist 3319¹²

§ 565 II BGB. Im Fall der Zurückverweisung einer Sache in die Berufungsinstanz ist das Berufungsgericht an den Sachverhalt, wie er in dem früheren Urteil festgelegt war, nicht gebunden; vielmehr kann neues Tatshachenvorbringen geprüft werden. Eine die Sache in die Berufungsinstanz zurückverweisende Entscheidung entscheidet über den Sachverhalt regelmäßig nicht abschließend 2956²⁴

§ 565 II BGB. Zum Begriff der Bindung des Berufungsgerichts an die der Aufhebung zugrunde gelegte rechtliche Beurteilung des Rgerichts 3314⁹

Gelingt das Rgericht in nichtvermögensrechtlichem Streit in Abweichung vom Berufungsurteil zur Verneinung der örtlichen Zuständigkeit, so ist die Klage nach § 565 III Nr. 2 BGB. abzuweisen, ohne daß die Möglichkeit der Verweisung nach § 276 besteht 3483¹⁰

Strafsachen

§ 333 StPO. Die auf Grund einer Berufungsverhandlung als abschließendes Erkenntnis über Rechtsmittel ergehende Entscheidung muß als Urteil erlassen werden. Auch wenn die Entscheidung fälschlich als Beschuß bezeichnet wird, ist das gegen sie zulässige Rechtsmittel die R. 3555¹⁴

Im Fall der notwendigen Verteidigung stellt Abwesenheit des Verteidigers während der Urteilsverkündung einen absoluten Rgrund dar (§ 338 Biff. 5 StPO.) 3858⁸

In Fällen des § 140 III StPO. reicht ein vor Beginn des Laufs der in Abs. 4 bezeichneten Frist gestellter Antrag auf Verteidigerbestellung zur Wahrung der Frist nicht aus. Die Nichtbescheidung eines solchen Antrags begründet die R. nicht, weil das Urteil auf ihr nicht beruht. Ob Verteidiger auf Grund des § 141 StPO. zu bestellen ist, unterliegt dem Ermessen des Gerichts bzw. des Vorsitzenden. Die Ablehnung der Bestellung enthält in diesem Fall keine

unzulässige Beschränkung der Verteidigung 2791²²

§ 193 StGB. verbietet auch die Anwesenheit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei der Beratung, sofern er nicht zu seiner juristischen Ausbildung bei demselben Gericht beschäftigt ist. Zu der Regel beruht auf derartiger Verleugnung des § 193 das Urteil, weil die Möglichkeit besteht, daß einzelne Richter durch die Anwesenheit des Dritten beeinflußt wurden 2794²¹

§ 193 StGB. Rgerichtliche Nachprüfung, ob Behauptung zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses aufgestellt worden sei 2814³³

§ 345 II StPO. Wirkung des Fehlens der Unterschrift des Urkundsbeamten unter der Rrechtsfertigung 2816³⁶

Auch der Sichtvermerk des Strafkammervorsitzenden in den Akten, der die Bedeutung hat, festzustellen, daß er die nach § 346 I StPO. erforderliche Prüfung hinsichtlich der Wahrung der Formloskeiten der R. vorgenommen hat, stellt richterliche Handlung dar, die geeignet ist, die Verjährung der Strafverfolgung zu unterbrechen 2964³³

§§ 340, 335, 358 StPO. SprungR. kann nicht eingelebt werden, wenn das Amtsgericht zu Unrecht seine Zuständigkeit angenommen hat 2973⁸

Zur Revisibilität der Strafzumessung. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist nur einer der für die Strafzumessung maßgebenden Gesichtspunkte 3324¹⁶

Hat der Privatkläger zwei Anwälten Vollmacht ertheilt, u. ist dann auf seinen Antrag der eine ihm als Arimenanwalt beigeordnet worden, so wird die Rbegründungsfrist gleichwohl durch die Zustellung des Urteils an den zweiten Rechtsanwalt in Lauf gesetzt, sofern nicht die ihm erteilte Vollmacht in diesem Zeitpunkt bereits widerrufen war 3326²⁰

§ 337 StPO. Eine tatsächliche Feststellung, die der Erfahrung des täglichen Lebens widerspricht, ist für das Rgericht nicht bindend 3403¹²

Selbstständigkeit der Rbegründung. Unzulässigkeit der Bezugnahme auf Schriftsätze des Verteidigers eines Mitangeklagten. — Verlehung des § 54 StPO. begründet nicht die R. 3404¹³

§ 337 StPO. Die R. kann nicht auf gesetzwidrige Verfügungen der Staatsanwaltschaft gestützt werden, auch wenn sie zum Verlust eines Beweismittels geführt haben 3421³⁶

§ 337 StPO. Das Rgericht hat von Amts wegen nachzuprüfen, ob Verfahrenshindernis, wie z. B. Amnestie oder Verjährung, vorliegt 3421²⁷

§ 345 II StPO. Erfordernisse der Rbegründung. Bringt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle durch einen bei seiner Unterschrift gemachten Zusatz zum Ausdruck, daß er die Verantwortung für den Inhalt der im wesentlichen von dem Angeklagten verfaßten Rbegründung nicht übernehmen wolle, so erlangt die Rbegründung der gehörigen Form 3421³⁸

Prozeßuale Bedeutung des Todes des Nebenkäglers, wenn der Nebenkägler gegen das freisprechende Urteil erster Instanz Berufung u. sodann der Angeklagte gegen das Berufungsurteil R. eingelegt hat. Das Berufungsurteil wird durch den Tod des Nebenkäglers nicht hinfällig, das Rverfahren ist daher durchzuführen 3423⁴⁰

Die Verlehung der §§ 243 u. 324 StPO. kann Rgrund darstellen. Ein nach

§ 328 StPO. die Sachleitung betreffender Antrag muß vorbeschrieben werden. Rechtliche Bedeutung eines Verstoßes hiergegen 3430⁹

Umfang der Nachprüfung der Innehaltung des § 155 StPO. durch das Rgericht 3430¹⁰

§ 357 StPO. nicht anwendbar, wenn bezüglich zweier Angeklagter Verjährung eingetreten ist, indem nur einer von ihnen das Urteil mit der R. angefochten hat 3434⁶

§ 163 StGB. Freisprechung durch das Rgericht wegen Fehlens der Fahrerlaßfähigkeit 3434⁶

§ 346 I StPO. Rechtsfertigung der R. durch die Ehefrau des Angeklagten zulässig 3445²¹

Ausübung des Ermessens aus § 467 II StPO. ist insoweit revisibel, als sie auf ersichtlich falschen rechtlichen Erwägungen beruht 3448²⁷

Die relative Rfähigkeit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten 3072

Berufung statt R. in Hausier- u. Wanderverlagersteuer-Strafsachen 3383

Rheinisch-Westfälisches Stein Kohlenrevier

§ 5 TarVertr. für das rh.-w. St. Auslegung tarifl. Lohnfestsetzungen 3143⁵¹

§ 5 TarVertr. für das rh.-w. St. Wenn der Arbeitgeber im Rahmen seines Diltionsrechts den Arbeiter aus dem Generalbedingungen herausnimmt, so darf dieser bis zum Ablauf der Kündigungsfrist dadurch nicht schlechter gestellt werden 3144⁵²

Richter vgl. auch Amtspflichtverlehung, EinzelR.

Der deutsche R. Schrifttum 3295

Vom Ansehen des R. 3537

Richterliche Wahrheitsermittlungspflicht im Strafprozeß. Das Gericht kann von der Vernehmung eines früher in der Sache tätig gewesenen R. absehen, wenn es der Ansicht ist, daß der R. infolge des Zeitalters keine weitere Kenntnis seiner Amtshandlungen über den Inhalt der Akten hinaus mehr besitzen dürfte u. sich daher von der Vernehmung keine Klärung verspricht 3554¹²

Richterlicher Eid vgl. Parteid

Römisches Recht

Studien zur hereditis institutio ex re certa im klassischen r. u. Justinianischen R. Schrifttum 2916

Notfrontkämpferbund vgl. unter Schutz der Rep.

Rücksall

Die Rvorschrift des § 369 RAbG. gilt auch für die Goldschmiede. Verurteilungen wegen verbotener Einführung vermögen den R. nach § 369 nicht zu begründen 3415²⁶

Rücktritt vom Vertrag

Vorbehaltener R. vom MaklerB. gegen Zahlung eines Neugelds ist auch nach teilweise Ausführung der Makleraktivität zulässig 3489³

Als erheblicher Umstand, dessen Nichtanzeige oder Falschanzeige den Versicherer zum R. v. B. berechtigt, ist nur gefahrerheblicher Umstand anzusehen. Die Frist für die Ausübung des Rrechts wegen unrichtiger Anzeige eines gefahrerheblichen Umstands beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer zuverlässige Anhaltspunkte dafür hat, daß der Versicherungsnehmer den gefahrerheblichen Umstand gekannt hatte 3619⁴

Ruhelösender Lärm (§ 360 Biff. 11 StGB.) Belästigung der Allgemeinheit kann dadurch verübt werden, daß in Miethaus r. L. verübt wird 3240¹

Rundfunk

Stadtgemeinde braucht nicht zu dulden, daß Einwohner von seinem Haus zu dem gegenüberliegenden eine Hochantenne über die der Stadt gehörige Straße spannt 3492¹

Nugland

Das sowjetrussische Aktienrecht. Schrifttum 3717

Sachbeschädigung

durch Verlezung der äusseren Erscheinung sowie durch Trennung einer zusammengesetzten Sache. Für die Anwendung des § 304 StGB. genügt es, daß die Sache für kürzeren Zeitraum den dort bezeichneten Zwecken dienen sollte 3403¹²

§ 304 StGB. Zum Begriff einer zum öffentlichen Nutzen dienenden Sache 3427⁴

Sachsen

Klagen u. Vollstreckungen gegen den sächsischen Fiskus 2759

Sächs. StempStG. in der Fassung der NoIbD. v. 5. Aug. 1930. Schrifttum 3469

Die Verstempelung eines in Preußen beurkundeten, in S. gerichtlich bestätigten Adoptionsvertrags findet nach preuß. Stempelrecht statt u. wird durch die Beurkundung begründet 3553¹¹

Da nach § 92 I sächs. Gesetz über die Landesbrandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 der Anspruch auf Auszahlung der Schädenvergütung dem Grundstück folgt, dessen Bestandteil das abgebrannte Gebäude war, u. dem jeweiligen Grundstückseigentümer zusteht, ist sie in S. im Fall der Veräußerung dieses Grundstücks als dessen Bestandteil im Sinn von § 96 BGB. bei der Festsetzung der Grunderwerbssteuer zu berücksichtigen 3660⁵

Sachverständiger

Vgl. auch S. gebühren unter Zeugen- u. S. gebührenordnung

§ 47 MietSchG. Gegen die Entscheidung der Beschwerdestelle betr. Ablehnung des Vorsitzenden oder S. ist Beschwerde an das OLG. nicht gegeben 3254²³ 3249¹⁷

§ 74 StPO. Die beamtete Stellung eines S. rechtfertigt im Verfahren wegen Amtsunterschlagung auch vom Standpunkt des Angeklagten aus nicht die Besorgnis der Gefangenheit 2790²¹

§ 305 StPO. Beschlüsse über Ablehnung von S. sind nicht mit Beschwerde anfechtbar 3361¹

§ 325 StPO. Nichtverständigung des Angeklagten von der Abladung eines in der ersten Instanz vernommenen S. 3430¹¹

§ 161 StGB. Der Ausspruch dauernder Unfähigkeit zur eidlichen Vernehmung als S. oder Zeuge ist nicht Nebenstrafe, sondern polizeiliche Sicherungsmaßregel. Deshalb verfügt Erweiterung des unvollständigen Ausspruchs nicht gegen § 358 II StPO. 3401⁷

Offensive Abweichung der den Versicherungsschäden schätzenden S. Kommission von der wirklichen Sachlage 3088²

Versicherungsanspruch. Nach Scheitern des S. Verfahrens ist der ordentliche Richter in der Schätzung des Schadens völlig frei 3639²²

Sammelheizung

Anspruch der Mietervertretung auf Einsicht der Bücher u. Belege über Ankauf der Heizstoffe für S. u. Warmwasserversorgung, sowie über die Vorhüsse u. ihre Verwendung 3251¹⁹

Sanierung

Die S.: der Begriff der S., der außergerichtliche Vergleich, die S. treuhänd. Schrifttum 2770

Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten. Schrifttum 2768

Schadensersatz

Vgl. auch culpa in contrahendo

§§ 133, 157, 249, 251 BGB. Die Verpflichtung, über bestimmte Ausdehnung hinaus nicht zu bauen, kann nicht nur - Anspruch auf Unterlassung u. nach der Verlezung auf Sch., sondern in letzterem Falle auch auf Erfüllung begründen. Wird die Befestigung als Sch. gefordert, so ist, wenn der Verletzte die Wiedergutmachung durch Geld als sein Recht beansprucht, bei der Prüfung der Unverhältnismäßigkeit der Aufwendungen auch auf das Verhalten des Schädigers vor u. bei der Vertragsverlezung Rücksicht zu nehmen 2922¹

Bei der einfachen Aufwertung eines Grundstücksaufpreises ist die gesunkenen Kaufkraft der Reichsmark nicht zu berücksichtigen, anders unter Umständen bei Verzugss- oder sonstigen Sch.ansprüchen 3544²

Schankkonzession

RNotG. v. 24. Febr. 1923. Schankwirt genügt seiner Aufsichtspflicht nicht durch Erteilung entsprechender Aufträge an seine Angestellten; er hat vielmehr selbst zu überwachen, daß sein Betrieb den Vorschriften entsprechend geführt wird 3176¹

§ 33 Gew. Der Ausschank von Milch zum Verzehr an Ort u. Stelle bedarf nicht der Sch. 3176²

Auch Verkauf von Bier in Flaschen über die Straße kann Abgabe in Ausübung der Schankwirtschaft sein 3861¹

Die Nichtgewährung der Sch., weil kein Bedürfnis vorhanden ist, ist kein Mangel der vermieteten Räume 3216⁹

Sched

§ 11 SchedG. Wär nicht aus dem Sch.-gesetz, wohl aber aus dem der Sch.-begebung, zugrunde liegenden Vertrag ergibt sich die Pflicht rechtzeitiger Vorlegung des Sch. Die Folgen der Nichterfüllung dieser Rechtspflicht hat der Sch.-inhaber zu tragen. Ist durch die nicht rechtzeitige Vorlegung des Sch. die Zahlung einer Hypothekenschuld erst nach dem 15. Juni 1922 erfolgt, so kann der säumige Gläubiger keine Aufwertung verlangen 3753¹⁷

§ 263 StGB. In dem Anbieten eines Sch. zur Diskontierung gegenüber der Reichsbank durch Person, die weiß, daß die Reichsbank ganz allgemein nur Sch. annimmt, die durch bestehende Guthaben gedeckt sind, kann nach den tatsächlichen Umständen die Erklärung liegen, daß auch der angebotene Sch. gedeckt sei. Vermögensbeschädigung der Reichsbank, wenn ihre Forderung aus diskontierten Sch. beim Fehlen eines zu deren Deckung ausreichenden Guthabens unsicher u. gefährdet ist 3776⁹⁶

§ 266 Biff. 2 StGB. Auftragswidriges Geboten mit Sch., der von dem Aussieller dem Beauftragten übergeben worden ist, damit er die Sch.summe unter Buzahlung eines bestimmten Vertrags zur Begleichung eines Wechsels verwende 3784¹⁸

Scheidung

§ 187 BGB. Untaltshaftung. Der beide Eheleute beratende RA. rät dem Mann zur Übernahme der Alleinschuld gegen einen von der Frau erklärten Unter-

haltsverzicht. Der RA. hat den Mann von den trotzdem erhobenen Unterhaltsansprüchen der Frau freizuhalten 3306¹

Gegenüber Sch.Mlage aus § 1568 BGB. geht es nicht an, daß das Gericht sich mit der Feststellung eines sich aus einer Reihe von Verfehlungen ergebenen Gesamtbildes begnügt, ohne daß Einzelvorgänge aufgeführt werden; denn ohne solche Ausführungen kann die zutreffende Anwendung des Ver Schuldbegriffs u. die Richtigkeit der Entscheidung der Summungsfrage nicht nachgeprüft werden 3394³

Armenrechtsgeuch der in einem Sch.-prozeß beklagten Partei ist wegen Mütwilligkeit der Rechtsverfolgung der Erfolg zu versagen, wenn der Rechtsstreit nach Auffassung des Gerichts ohnehin zur Klagabweisung reif ist u. der Antrag des Beflagten auf Be ordnung eines Rechtsanwalts somit missbräuchliche Benutzung der Staatskasse darstellen würde 2990¹⁹

Vergleichsgebühr in Sch.sachen 2994²³

Da die gemeinsame Benutzung von Räumen durch die in der Ehewohnung während des Sch.prozesses getrennt lebenden Ehegatten zu Unzuträglichkeiten führt, kann der Ehemalige statt der Mitbenutzung der fraglichen Räume das Recht auf selbständige Wohnung zugesprochen werden 2976⁹

Das Recht der von beiden Ehegatten gemieteten Ehewohnung, insbesondere bei Sch. Bei Unmöglichkeit der Naturalteilung muß der für allein schuldig erklärte Eheteil weichen, in der Regel daher Geldausgleichsanspruch 3256¹

Scheingeschäft
Haftung aus Scheinvollmacht. Schriftum 3469

Schenkung vgl. auch Erbschaftsteuer

§ 28 I KBewG. Die von einem Gewerbetreibenden zugunsten seiner minderjährigen Kinder schenkweise in den Geschäftsbüchern eingetragenen Forderungen gegen sich sind bei Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens mangels des wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem Gewerbebetrieb grundsätzlich nicht abzugsfähig 3025⁶

Eltern können ein bereits in ihrer Wohnung befindliches Klavier einem minderjährigen, zum Haushalt gehörenden Kind rechtswirksam schenken, ohne daß Übergabe des Klaviers an das Kind zu erfolgen braucht 3363²

Schiedsmannsordnung, preuß.

§ 18. Räumungsvergleich vor dem Schiedsmann, bei dem der Ehemann als Mieter seine Ehefrau mit vertreten hat, ist richtig 3260⁶

Schiedsrichterliches Verfahren

Sind Ansprüche „aus einem Vertrag“ einem Schiedsgericht unterworfen, so gehören dazu nicht die Ansprüche, die sich aus späterem Schiedsspruch ergeben 2776²

Die Bestimmung einer Vereinszahlung, wonach sich die streitenden Vereinsmitglieder für Streitigkeiten aus ihrem Geschäftsverkehr miteinander einem Schiedsgericht unterwerfen, begründet nicht die Einrede des Schiedsvertrags 3490⁴

§ 1034 BPD. Schiedsgericht kann kein Versäumnisurteil erlassen 3364⁷

Tarifähigkeit eines Verbands im Liquidationsstadium verneint. Nachprüfung von Schiedssprüchen durch die Gerichte 3498¹

Sind Zwangsschiedsgerichte gültig? 3290

Die Verstempelung von Schiedssprüchen
3291

Das neue sch. Vollstreckungsverfahren u. andere Änderungen der Zivilprozeßordnung von 1930. Schrifttum 3298
Das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927 u. das Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Zivilprozeßordnung sowie über das sch. V. v. 25. Juli 1930 2745 2845

Die Novelle zum sch. V., das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, das deutsch-schweizerische Vollstreckungsabkommen und weitere Nachträge zur Zivilprozeßordnung. Schrifttum 3297

Für Anordnung der Zustellung im Ausland in sch. V. ist die Gebühr aus § 33 GG zu entrichten 3491⁸

Die österr. Börsenschiedsgerichte sind Sondergerichte, keine Schiedsgerichte. Ausländische Schiedssprüche können nicht im Beschlusverfahren für vollstreckbar erklärt werden 2805¹⁴

Schafwagenfahner

§ 1 I AngVerG. Versicherungspflicht der Sch. 2885¹

Schmuggler

Begünstigung durch Zurverfügungstellung von Unterchlüpf für Schware seitens Grundstückseigentümers. Nimmt er die Ware in eigener Verwahrung, so geht sein Verhalten über bloßes Unterlassen hinaus 3407¹⁵

Schneider

Mäschneiderei u. sog. halbfertige Konfektion. Buschneider fallen nur ausnahmsweise unter § 132a GewD. 3152⁶⁷

Schöffe

§ 14 II RepSchG. Voraussetzung der Ablehnung eines Sch. in Verfahren wegen der Beschuldigung, die Angeklagten hätten sich an einer aufgelösten Vereinigung, dem Rotfrontkämpferbund, beteiligt. Die Besorgnis der Besangenheit gegen Sch. ist vom Standpunkt der Staatsanwaltschaft aus nicht schon dann begründet, wenn der Schöffe Angehöriger der Kommunistischen Partei ist, wohl aber, wenn er früher Mitglied des Rotfrontkämpferbunds war 3485¹²

§§ 25, 26 GG. Der Amtsrichter kann in Jugendsachen nicht ohne Sch. entscheiden 3449³⁰

Schöffengericht vgl. unter Amtsgericht

Schuldnerkenntnis

Begründung eines Sch. durch Kommanditisten für die Firma, wenn der persönlich haftende Gesellschafter hiervon erfährt u. auch gegenüber der Mitteilung des Dritten, der die mangelnde Vertretungsmacht des Kommanditisten nicht kannte, stillschweigt 3747¹³

Schuldbuch

§ 14 I u. II KrSchSchG. Der Entschädigungsanspruch ist in Höhe von 1000 RM. auch dann unpfändbar, wenn bei höheren Entschädigungs beträgen als 20 000 RM. der Anspruch durch Eintragung in das ReichsSch. in Form einer uneigentlichen Sch.forderung sichergestellt wird 3432¹

Schuldübernahme

Rückforderung einer nicht vom Steuerpflichtigen, sondern von seinem Schuldübernehmer angeblich zu Unrecht erhobenen u. gezahlten Steuer kann im Rechtsweg verfolgt werden 2957²⁵

Voraussetzung einer formell gültigen Schuldbildübernahme 3328³

Bürgschaft, Sch. u. Garantievertrag. Schrifttum 3470

Das für die Absonderung der Schuldbildübernahme von der Verbürgung wesentliche Merkmal des eigenen Sachinteresses des sich Verpflichtenden kann gegeben sein, wenn dieser das Vorliegen eines solchen Sachinteresses auch nur fundgegeben hatte in einer Weise, die den Gläubiger berechtigte, darauf zu vertrauen, daß der Zusammenhang der Verpflichtungserklärung mit einem solchen Interesse besthehe 3478⁶

Wechselindossament auf ungültigem Wechsel kann nicht in Schuldbeschein oder Sch. konvertiert werden 3761²⁴

Schuldversprechen

Wechselindossament auf ungültigem Wechsel kann nicht in Sch. oder Schuldbildnahme konvertiert werden 3761²⁴

Schule vgl. Lehrerin

Schund- u. Schmutzschriften

Schrifttum darf nicht allein um seiner jugendgefährdenden Wirkung willen indiziert werden 3450¹

Begriff der Schundschrift 3451²

Schuzwaffe

§§ 15, 25 SchufwG. Tatmehrheit u. Tat-einheit beim Zusammentreffen von W.führung, Jagdbegehen u. Forstwiderstand 2963³²

Schutz der Republik

§ 8 Nr. 1. Das Merkmal der Beschimpfung erfordert nicht, daß die Äußerung von einer „Rohheit“ der Gesinnung“ Zeugnis ablegt 3414²⁵

§ 14 II. Voraussetzung der Ablehnung eines Schöffen in Verfahren wegen der Beschuldigung, die Angeklagten hätten sich an einer aufgelösten Vereinigung — dem Rotfrontkämpferbund — beteiligt. Die Besorgnis der Besangenheit gegen Schöffen ist vom Standpunkt der Staatsanwaltschaft aus nicht schon dann begründet, wenn der Schöffe Angehöriger der Kommunistischen Partei ist, wohl aber, wenn er früher Mitglied des Rotfrontkämpferbunds war 3485¹²

§ 19 II. Zum Tatbestand der Unterstützung einer aufgelösten Vereinigung. Er kann darin gefunden werden, daß der Täter dazu mitwirkt, nach außen den Eindruck zu erwecken, die Vereinigung halte noch zusammen u. besteh heimlich fort. Für den inneren Tatbestand genügt bedingter Vorsatz 3414²⁴

Das am 23. Juli 1929 außer Kraft gesetzte Republikschutzgesetz war kein reines Zeitgesetz; mit seinem Auflösungstreten sind die aus ihm entstandenen Strafanprüche erloschen 3450⁴

Schutzbüro

Zur Frage der Ausfertigung notarieller Urkunden, die in den früheren deutschen Sch. (jetzigen Mandatsgebieten) Afrikas u. der Südsee aufgenommen sind 3293

Schwarzlauf vgl. Grundstücksverkehrsgesetz

Schweden

Das neue schwedische Versicherungsvertragsgesetz 3602

Schweinehändler

LASTKRAFTWAGEN eines auf dem Lande wohnenden Sch. gehört zu den durch § 811 Biff. 5 BPD. vor Pfändung geschützten Gegenständen 2996²⁷

Schweiz vgl. auch schweiz. Goldhypothekenabkommen unter G.

Verarrestierung einer dem Arrestschuldner zustehenden Forderung. Wenn der Arrestschuldner im Ausland wohnt, so kann die Forderung am schweizerischen Wohnsitz des Drittschuldners verarrestiert werden, gleichviel, ob der Arrestgläubiger in der Sch. oder im Ausland wohnt 2821¹

Das deutsch-schweizerische Vollstreckungsabkommen v. 2. Nov. 1929 3284

Die Novelle zum schweizerischen Verfahren, das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, das deutsch-schweizerische Vollstreckungsabkommen u. weitere Nachträge zur Zivilprozeßordnung. Schrifttum 3297

Zur Geltung des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927 im Verhältnis zwischen Deutschland u. der Sch. 2845

Schwerbeschädigter

§§ 1, 5, 7, 18 SchwBeschG. Ist Bestrafung des Arbeitgebers wegen Nichtbeschäftigung von Sch. unabhängig von einem Verfahren aus § 7 SchwBeschG. möglich? 3111¹²

§§ 1, 13 SchwBeschG. Kein Anspruch auf Beschäftigung. Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung ist auch bei Kleinbetrieben erforderlich, die an sich nicht zur Einstellung von Sch. verpflichtet sind 3144⁶³

§§ 3, 13 SchwBeschG. Der Schutz des Schwerbeschädigtengegesetzes beginnt erst mit dem Rentenbescheid 3145⁵⁴

§ 13 SchwBeschG. Ist Sch. durch rechtskräftigen Zwangseinstellungsbefehl der Hauptfürsorgestelle einem Arbeitgeber zugewiesen, so kann dieser die Entlassung nicht auf mangelnde Tauglichkeit stützen 3145⁵⁵

§ 13 SchwBeschG. Unrechtmäßigkeit des Arbeitsvertrags mit Sch. wegen Irrtums über die Natur seines Leidens u. das sich hieraus ergebende Maß seiner Leistungsfähigkeit 3146⁵⁶

§ 13 SchwBeschG. Betriebsvereinbarung, die den Lohnanspruch in Krankheitsfällen beschränkt, erstreckt sich auch auf Sch., ohne daß dies besonderer Her vorbehaltung bedarf 3146⁵⁷

§ 13 SchwBeschG. Zustimmung zur Kündigung eines Sch. gilt nicht als er teilt, wenn vor Abschluß des 14. Tages nach Zustellung des Antrags die Hauptfürsorgestelle mitteilt, daß sie „einsteuern“ die Zustimmung versage 3148⁵⁸

Kündigungsschutz nach § 13 SchwBeschG. gilt auch für nichteinstellungspflichtige Betriebe 3147⁵⁸

§ 13 II 2 SchwBeschG. Haben Sch. Lohnanspruch für die Zeit einer durch ihre Kriegsbeschäftigung hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit? 3067

§§ 19 I, 17 Satz 1 SchwBeschG. Der Kündigungsschutz besteht auch für überzählig eingestellten Sch., selbst dann, wenn der Arbeitgeber die Scheingeschäft bei der Einstellung nicht kannte. Voraussetzung für die Unrechtmäßigkeit wegen arglistiger Täuschung: Berücksichtigung des Umstands, daß die Rente erst nach Abschluß des Arbeitsvertrags festgesetzt ist 3148⁶⁰

§ 21 I SchwBeschG. Die Beschwerde bewirkt, daß der Arbeitgeber bis zur Beendigung des Verfahrens nicht zu Vertragserfüllung gezwungen werden kann; wird sie aber zurückgewiesen, so steht fest, daß Annahmeverzug des Arbeitgebers vorgelegen hat u. der Lohn ist nachzuzahlen 3149⁶¹

Schwurgericht

Prestvergehen, das die Zuständigkeit des Sch. begründet, liegt nur vor, wenn die Tat ausschließlich mittels Pressezeugnis verübt worden ist 2973⁸

Seerecht

Keine Konnossemente gegen Revers. Schrifttum 3728

Selbstmord

Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind auch dann zu erstatten, wenn in der Person des Rechtsanwalts ein durch §. des 1. Prozeßbevollmächtigten notwendig gewordener Wechsel eintreten mußte 3337²⁰

Sicherheitsleistung durch Bürgschaft vgl. unter B.

§§ 108, 567, 793 BGB. Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die nachträgliche Bestimmung der Art der S. 3865⁷

§ 109 BGB. nicht anwendbar, wenn die zunächst nur gegen S. bewilligte Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719 BGB. später schlecht hin erfolgt 2803¹¹

§ 319 BGB. Urteil mit Vollstreckbarkeitserklärung gegen S. kann nicht dahin berichtigt werden, daß das Urteil ohne S. vorläufig vollstreckbar ist 3862²

Das an dem zur Abwendung des Arrestvollzugs hinterlegten Betrag erlangte Pfandrecht wird durch Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens nicht berührt 2807¹⁸

Amtspflicht des Notars zur Prüfung der ihm bei Beurkundung einer durch Verpfändung von Wertpapieren zu stellenden S. übergebenen Wertpapiere, u. zwar nicht nur der Bins- u. Erneuerungsscheine, sondern vor allem der Mäntel 3309⁵

Freies Gericht u. S. für die Prozeßkosten im internat. Recht 2759

Ist bei einem Verurteilten gegen Stellung einer S. vor rechtskräftiger Entscheidung über einen schwedenden Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens die Strafvollstreckung unterbrochen, so ist nach rechtskräftiger Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens die geleistete S. zurückzugeben, falls nicht Fluchtverdacht vorliegt 3447²⁶

Sicherungshypothek

Vergleichsverfahren über die offene Handelsgesellschaft u. vorher eingetragene S. auf den Grundstücken der Gesellschafter 2796²

§ 49 a MietSchG. Gestehungskostenberechnung. Keine Anrechnung einer auf dem Haus lastenden, für die vom Verkäufer geschuldete Wertzuwachssteuer eingetragenen S. 3226¹⁷

Der Antrag auf Eintragung einer S. gemäß §§ 867, 932 BGB. begründet die Gebühr des § 23 Nr. 18 RAGebD., nicht die des Art. 4 PrRAGebD. 3350⁴¹

Ist S. für fremde Schuld bestellt, so ist es zulässig u. geboten, die Feststellung der Forderung im Wege der dinglichen Klage zu betreiben, ohne daß zuvor die Forderung dem persönlichen Schuldner gegenüber festgestellt ist 3474⁴

Sicherungsübertragung

Nichtigkeit eines S.vertrags wegen mangelnder Bestimmtheit der zu übereignenden Gegenstände. Bei Übertragung eines Warenlagers, das für Ladengeschäft gehalten wird, genügt nicht die Angabe, daß der Eigentumsübergang an sämtlichen vorhandenen Waren vereinbart wird, weil die Waren dauernd wechseln 2936¹⁰ 3394²

Stellung des Sicherungseigners gegenüber Zwangsvollstreckungen der Gläubiger des Übereigners u. in dessen Konkurs. Schriftum 3300

Eine den Erlaß einer einstweiligen Verfügung rechtfertigende Gefährdung des Sicherungseigentums liegt nicht vor, wenn der Schuldner gegen den Willen des Gläubigers über die in seinem Besitz befindlichen, dem Gläubiger übereigneten Sachen verfügt, so-

fern nur die völlige Befriedigung des Gläubigers in sicherer Aussicht steht 3334¹⁵ 3863³

Die S. des gesamten Warenlagers an Gläubigerbeiratsmitglied zur Sicherstellung aller Gläubiger gibt dem Treuhänder kein Interventionsrecht gegenüber einem pfändenden Gläubiger 3363³

Widerspruchsklage u. Aussonderung des Sicherungsüberreigners 2763

Fikus kontra Treuhand. Schriftum 2772

§ 138 BGB. Zur Annahme der Sittenwidrigkeit einer S. der gesamten Vermögenswerte ist die Absicht der Gläubigerschädigung nicht erforderlich; es genügt das Bewußtsein der Möglichkeit der Schädigung 2927⁵

Der Notar muß den von ihm zu beurkundenden Vertrag auf seine gesetzliche Zulässigkeit, eine S. auf ihre Sittenwidrigkeit prüfen u., wenn er auch nur Bedenken hat, die Parteien darüber belehren 3543¹

Sittenwidrigkeit einer S., wenn diese vom Arbeitgeber unter alleiniger Berücksichtigung der eigenen u. völliger Nichtachtung der berechtigten, lebenswichtigen Interessen des Angestellten ausbedungen wird 3114⁴

Siedlung

Bedingungen, die behördlicherseits der Genehmigung einer S. beigelegt u. Auflagen, die dem Grundeigentümer von Polizei wegen gemacht werden, sind keine öffentlichen Kosten des Grundstücks i. S. v. § 103 BGB. 2776²

Sittenwidrigkeit vgl. auch unter Wucher
§ 138 BGB. Zur Annahme der S. einer Sicherungsüberreignung der gesamten Vermögenswerte ist die Absicht der Gläubigerbeteiligung nicht erforderlich; es genügt das Bewußtsein der Möglichkeit der Schädigung 2927⁵

§ 138 BGB. Nichtigkeit des Lohnschiehungsvertrags 3104¹

§ 138 BGB. Auslegung stillschweigender Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber u. -nehmer unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Drucks 3112¹ 3116⁶

§ 138 BGB. S. einer Sicherungsüberreignung, wenn diese vom Arbeitgeber unter alleiniger Berücksichtigung der eigenen u. völliger Nichtachtung der berechtigten lebenswichtigen Interessen des Arbeitnehmers ausbedungen wird 3114⁴

Bei Ausstellung u. Aushändigung einer Besitzurkunde ist gegenüber dem § 409 BGB. der Einwand des Verstoßes gegen die guten Sitten zulässig 3615¹

Bur Frage der S. von Submissionskarten 3701

§ 138 BGB. Zur Frage der S. des sog. 1500-M.-Vertrags 3117⁷

S. einer Vertragsklausel, durch die die uneingeschränkte Haftung einer Verkäuferin festgelegt wird 3450¹

Sittenwidrige Bedingungen bei Bierbezugsverpflichtung 3471¹

Vordruck auf Bürgschaftsurkunde, der die Anfechtung ausschließt, verstößt gegen die guten Sitten bei rechtsunkundigen Leuten 3491⁶

Der Notar muß den von ihm zu beurkundenden Vertrag auf seine gesetzliche Zulässigkeit, eine Sicherungsüberreignung auf ihre S. prüfen u., wenn er auch nur Bedenken hat, die Parteien darüber belehren 3543¹

Sittlichkeitsselbsteinstellung vgl. auch Prostitution

Oblut i. S. v. § 174 Biff. 2 StGB.

3006⁴¹

Unter § 174 I 1 StGB. fällt regelmäßig der gewerbliche Lehrherr im Verhältnis zum Lehrling 3098⁷

Wohnung kann nicht wegen Benutzung zu unsittlichen Zwecken gemäß § 7 I zu c Verwahrnotstr. in Anspruch genommen werden, weil die Wohnungsinhaberin in der Wohnung auch der gewerbsmäß. Unzucht nachgeht 3239¹¹

Sitzungsprotokoll vgl. unter P.

Sozialpolitik

Jahrbuch für S. 1930. Schriftum 2848

Sparasse

Anwendung des allgemein verbindlichen Reichstatzvertrags für das Bankgewerbe auf Sp. "Art der Arbeit" i. S. v. § 2 TarBd.: daß geschäftsmäßige Betreiben von Bank- u. Bankiergeschäften u. die dementsprechende Verrichtung des Arbeitnehmers. Es ist abzuwägen, ob in dem Betrieb u. der Beschäftigung die bankmäßigen oder die sp.eigenen Geschäfte überwiegen 3791⁵

Staatenlose

sind von der Billigung des Armenrechts nicht ausgeschlossen 3872²³

Staatsangehörigkeit

einer von Ausländern gebildeten offenen Handelsgesellschaft 3816¹

Staatsanwalt

Die Revision kann nicht auf gesetzwidrige Verfügungen der Staatsanwaltschaft gestützt werden, auch wenn sie zum Verlust eines Beweismittels geführt haben 3421³⁶

Der Nebenkläger kann ein der Staatsanwaltschaft wegen Verstoßes gegen § 244 II StBd. zustehendes Rügerecht geltend machen 3430¹⁰

§§ 304, 473 I StBd. Der St. kann den die notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegenden Gerichtsbeschuß anfechten 3446²³

"Der angeklagte St." Der Fall Frieders. Schriftum 3542

Staatsgewalt. Widerstand gegen die ...
vgl. unter W.

Stadtgemeinde

Östl. Städte. Der die Ortspolizei handhabende Bürgermeister einer Stadt kann einen ihm unterstellten Beamten im voraus ermächtigen, bestimmte polizeiliche Anordnungen zu treffen. Die Polizei kann von Mieter fordern, daß er die Herstellung eines polizeilich gebotenen Zustands seiner Wohnung nicht durch sein Verhalten unmöglich macht 3264⁴

St. braucht nicht zu dulden, daß Einwohner von seinem Haus zu dem gegenüberliegenden einer Hochantenne über die der Stadt gehörige Straße spannt 3492¹

Stahlruten

sind "Waffen" 3443¹⁷

Steinbruch

Sprengungen in einem St. Auslegung eines Vergleichs. Haftung für Angestellte 3328¹

Stempelstruer

Die Verstempelung von Schiedssprüchen 3291

TarSt. 12 II 2. PrStempStG. Der in das notarielle Protokoll neben der Erklärung der dinglichen Einigung aufgenommene Antrag, daß die Eigentumseintragung des Käufers im Grundbuch bewilligt u. beantragt werde, unterliegt dem Protokollstempel 2786¹⁴

§§ 2, 16 III TarSt. 2 PrLStG. Die Verstempelung eines in Preußen beurkundeten, in Sachsen gerichtlich bestätigten Adoptionsvertrags findet nach preuß. St.recht statt u. wird durch die Beurkundung begründet 3553¹¹

Sachregister

SächStempStG. in der Fassung der NotBD. v. 5. Aug. 1930. Schrifttum 3469

TarSt. 40 BayStempStG. Stempelabgabe für Prozeßvollmachten in Bayern; keine schriftliche Vollmacht im Be schwerdeverfahren nach dem BayStempStG. erforderlich 3560¹

Steuerberater

Gebühren bei Buziehung mehrerer St. für dasselbe Rechtsmittel. Reisegebühr, Festlegungs- u. Erinnerungsgebühren 3371²

Steuerbescheid

Wird die mündliche Erklärung eines Steuerpflichtigen, daß er die Abänderung eines St. anstrebe, in einem Schreiben der angegangenen Behörde an eine andere Behörde festgehalten, so ist dieses als Einlegung eines Rechtsmittels zu „Protokoll“ i. S. v. § 234 RAbgD. zu werten 3371¹

Hat das Finanzzgericht aus rechtsirrigen Erwägungen geglaubt, von der Befugnis in § 228 RAbgD. keinen Gebrauch machen zu dürfen, so ist der Reichsfinanzhof auf Rechtsbeschwerde des Finanzamts befugt, den Berufungsbescheid u. den Einspruchsbescheid zu ungünsten des Steuerpflichtigen zu ändern 3796⁵

Steuerhehlerei

§ 368 RAbgD. Hat jemand seines Vor teils wegen Gegenstände, von denen er weiß, daß Steuern für sie hinterzogen sind, an sich gebracht, so kann er sich nicht auch noch der h. in der Be gehungsform des „Verheimlichens“ strafbar machen. St. in der Be gehungsform des „Ansichbringens“ erfordert in subjektiver Hinsicht, daß der Täter im Augenblick des „Ansichbrin gens“ gewußt hat, daß Steuern für die Gegenstände hinterzogen sind 3451¹

Steuermilderungsgesetz

§ 12 KapVerfStG., § 8 StMildG. Unter Übertragung des Vermögens als Ganzen ist die Übertragung im Wege der Gefamtrechtsnachfolge zu verstehen 3809¹⁸

Steuerrecht

Vgl. auch unter EinkSt., GrErwSt., GewSt., HaftSt., HauszinsSt., Kap VerfSt., KörpSt., KommAbgG. Lohn St., RAbgD., StempSt., Steuerberater, RVerwG., VerfSt., Wanderlagersteuer Der Konkursverwalter im St. 2756

Die Rückforderung einer nicht vom Steuerpflichtigen selbst, sondern von seinem Schuldennehmer angeblich zu Unrecht erhobenen u. gezahlten Steuer kann im Rechtsweg verfolgt werden 2957²⁵

Auslegung des Gesetzes gegen den klaren Wortlaut, wenn eine untergeordnete Bestimmung dem leitenden Grundsatz entgegensteht 3572²

Der allgemeine steuerliche Inhalt der NotBD. v. 1. Dez. 1930 3828

Die Senkung der Verkehrssteuern in der NotBD. v. 1. Dez. 1930 3834

Steuerstrafrecht

Ordnungswidrigkeit nach § 12 KraftfStG., § 377 RAbgD. stellt Steuerzu widerhandlung i. S. v. § 356 RAbgD. dar, so daß bei einheitlichem Befangen treffen mit einer nach einem anderen Gesetz strafbaren Tat § 383 I RAbgD. anzuwenden ist 2862¹¹

§§ 367, 383 RAbgD. Die in der Absicht rechtswidriger Eignung ausgeführte Begnahme eines Kraftwagens und dessen die Steuerpflicht des Angeklagten begründende widerrechtliche Benutzung, wobei der Angeklagte die vom

Gesetz vorgeschriebenen Ausweise nicht mit sich geführt hat, bilden eine u. dieselbe Handlung, durch die mehrere Strafgesetze verletzt worden sind 3641³

Stille Gesellschaft

Zur Frage, inwieweit behauptete St. G. zwischen Familienangehörigen einkommensteuerrechtlich anerkannt werden kann 3807¹²

Strafanstalt

Öffentlichkeit des Verfahrens, wenn Hauptverhandlung in St. stattfindet 3404¹³

Strafantrag

§ 61 StGB. Die Kenntnis liegt nicht schon dann vor, wenn bei mehreren in einem Schreiben gemachten Aussäßen wichtige Einzelauftäfel dem Befleidigten noch nicht bekannt wurden 3003²⁷ Befleidigung am Fernsprecher bei Querverbindung. Auslegung des St. 3432²

Strafbeschluß

§ 412 StPO. Der Einspruch eines ausgebliebenen Angeklagten ist auch dann zu verwiesen, wenn er in früherem Verhandlungsstermin entschuldigt ausgeblieben war 3447²⁵

§ 412 StPO. Nur die erste Ladung zur Hauptverhandlung muß den Hinweis auf die Folgen eines Ausbleibens des Angeklagten enthalten 3446²⁴

Wird gegen die Versäumung der Einspruchfrist gegen St. Wiedereinführung gewährt, so tritt mit der Rechtskraft des St. im Fortgang der Verjährung ein Stillstand ein 3426¹

Der versicherte Kraftfahrer braucht nicht auf die Weisung der Versicherungsgesellschaft gegen St. Einspruch einzulegen. Auch durch das Versprechen einer Entschädigung an den Verlebten wird der Versicherungsanspruch nicht verwirkt 3650¹¹

Die Verlezung der Verpflichtung zum dauernden Aushang der Anordnung des Versicherungsamts ist auch dann nach Erlass eines St. wiederholst strafbar, wenn der Täter einen Willensentschluß dahin gefaßt hatte, den Aushang dauernd zu unterlassen 3653¹⁵

Strafbeschluß

Nach den Vorschriften der RAbgD., die gem. Art. 22 BayHaftStG. für das Verwaltungs- u. das gerichtliche Strafverfahren wegen der Zumperhandlungen gegen das HaftStG. maßgebend sind, verbraucht ein im Verwaltungsstrafverfahren ergangener St. des FinA. die Straflage nur dann, wenn diese Behörde zur Entsch. über die Strafsache befugt war 3103³

Strafe

vgl. ErsatzSt., GeldSt., NebenSt.

Strafgesetzbuch-Entwurf

§ 269. Verkehrsrechtliche Probleme bei der Strafrechtsreform. Berufs- oder Nichtberufsfahrer 2844

§ 5. Die Begehung von straffbaren Handlungen auf Luftfahrzeugen nach dem St. 3384

Strafprozeß

vgl. auch abgekürztes Verfahren Rechtsfälle aus dem St.recht. Schrifttum 3388

Übungen im Strafrecht und St.recht. Schrifttum 3388

§§ 155 II, 244 StPO. Aufklärung des Gerichts von Amts wegen, insbes. bei Verhandlung in Abwesenheit des Angekl. 3255²⁵

Die Wahrunterstellung im St. zugunsten des Angekl. erfordert nicht, daß das Gericht von der Wahrheit der als wahr unterstellten Tatsache auch überzeugt ist 3380 3449¹

Der Fall Jorns u. das RG. Schriftt. 3390

Strafrecht

Abüungen im St. u. Strafprozeßrecht. Schrifttum 3388

Kriminalbiologie: Methode, gegenwärtiger Stand, strafprozeßuale Bedeutung 3387

Ein neues belgisches Gesetz über Maßregeln der Besserung u. Sicherung. Schrifttum 3385

Strafsicherung, polizeiliche

Bustellung einer p. St. unterbricht den Fortsetzungszusammenhang 3255²⁵

Die p. St. Schrifttum 3389

Strafvollzug

Persönlichkeitforschung und Differenzierung im St. Schrifttum 3389

Ist bei einem Verurteilten gegen Stellung einer Kautions vor rechtskräftiger Entsch. über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens der St. unterbrochen, so ist nach rechtskräftiger Anordnung der Wiederaufnahme die Kautions zurückzugeben, falls nicht Fluchtverdacht vorliegt 3447²⁶

Strafzumessung

Zur Revizibilität der St. Die Verhöldichtigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse ist nur einer der für die St. maßgebenden Gesichtspunkte 3324¹⁵

Hat der Angekl. durch Beschränkung der Verfugung auf das Strafmaß den Schuldaustrich rechtskräftig werden lassen, so darf sich das BG. bei der St. nicht von der Erwägung leiten lassen, daß die Schuldfeststellung unrichtig sei u. eine strafbare Handlung nicht vorliege 3414²⁵

§ 327 StPO. Umfang der Prüfung des OG, wenn lediglich vom Amtsanwalt Verfugung gegen das Strafmaß eingeleitet wurde 3431¹²

Strafe

§§ 24, 25 BadOrtsStrafG. Kosten der Gehwegerneuerung aus Anlaß der Verstörung der Gehwegdecke durch Kabelverlegungen der Telegraphenverwaltung. Zustimmung des Häusigentümers zur Erneuerung ist nicht erforderlich u. für die Kostenersatzpflicht bedeutungslos 3032⁸

§ 26 BadOrtsStrafG. Erfah von St. reinigungsosten durch die Angrenzer einer OrtsSt. Voraussetzung des Angrenzens an OrtsSt. 3033⁹

Streik

Das tarifliche Verbot von Maßregelungen anlässlich St. zwingt den Arbeitgeber nicht zur Wiedereinstellung solcher Streikender, die sich Gewalttätigkeiten gegen Arbeitswillige haben zuschulden kommen lassen. Die Durchführungspsicht des Arbeitgebers wird durch Abkommen eines Mitglieds mit seiner Betriebsvertretung nicht berührt 3139⁴³

Bestimmt Tarifvertrag, daß bei St. u. Aussperrung eine Kündigungsfrist ausgeschlossen sei, so kann der Arbeitgeber einen Arbeiter, der ohne Kündigung die Arbeit niederlegt, fristlos entlassen 3151⁶⁴

Streitgenosse

Wie ist § 111 II GenG. auszulegen, wenn auf Antrag des beklagten Konkursverwalters gegen einzelne Unfechtungsskl. Versäumnisurteile ergangen ist u. die Rechtskraft beobachtet hat? — Können die übrigen Unfechtungsskl. den Prozeß fortführen? 2760

Bulässigkeit der Eideszuschreibung an einen von mehreren St. 3328³

Streitwert

§ 9 BPO. nicht anwendbar, wenn der Gläubiger, weil der Schuldner das Kapital zurückbehält, Zinsen verlangt,

die er bei Rückzahlung sonst durch Neuauflage des Kapitals erhalten hätte 3331⁸

Für die Bemessung des St. bei Unterhaltsverträgen ist § 9 BGB. nicht § 10 II BGB. maßgebend 3347³⁵

§ 1 Rn. zur Rückzahlung eines Teils seiner auf Grund eines rechtskräftigen Urteils beigetriebenen Gebühren verpflichtet, wenn später durch Änderung des St. beschlusses, auf dem das rechtskräftige Urteil beruht, der St. herabgesetzt wird? 3361¹

Für die Höhe des der Anwaltsgebührenberechnung zugrunde zu legenden St. ist das Fälligwerden der Gebühr u. das Ausscheiden des Prozeßbevollmächtigten vor Beendigung der Instanz u. vor Inkrafttreten des Ges. v. 20. Dez. 1928 bedeutungslos 3566¹⁰

St. der Zufllagsbeschwerde im Zwangsversteigerungsverfahren 3562³ 3867¹¹

St. berechnung für die Gebühren im Vergleichsverfahren 3569⁴

Zur Bemessung des St. bei Anfechtungs- u. Richtigkeitsklagen gegenüber Generalversammlungsbeschlüssen 3705

§ 13 V MietSchG. Maßgebender Zeitraum für Berechnung des St. 3248¹⁵ Wird mit der Mietaufhebungsklage gegen den Hauptmieter die Räumungsklage gegen den Untermieter verbunden, so bestimmt sich der St. für die Aufhebungsklage nach § 13 V MietSchG., für die Räumungsklage nach § 10 BGB. 3246¹²

Neufestsetzung des St. durch das LArbG. nur bei Änderung des Werts, nicht zur Richtigstellung der erinstanzlichen Festsetzung 2819¹

Streupflicht des Hauseigentümers

An die Überwachungspflicht des h. wegen Erfüllung der St. sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Beweislast dafür, daß auch bei Ausübung der Überwachung Schaden entstanden sei, trifft die Streupflichtigen 3213⁵

Sulzzeitleseerungsvertrag

vgl. unter Kauf

Syndikus

Verbände, die nebenamtlich einen RA. als S. beschäftigen, können keine Korrespondenzgebühr verlangen 3491¹⁰

Tarif

vgl. auch Betriebsrat

§ 1 TarVO. Auslegung eines T.vertrags. Die eine Auslösung betr. T.-bestimmungen des Baugewerbes haben mit dem Platzwechsel einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht zur Voraussetzung. Der Begriff des "Arbeitgebers" ist Rechtsbegriff 3011⁸

§ 1 TarVO. Die T-fähigkeit eines Arbeitnehmerverbandes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach seiner Satzung Mitglieder, die Arbeitgeber werden, die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht fortsetzen können. Ein Arbeitgeberverband kann sich nicht durch Satzungsänderung t-fähig machen, solange er die sonstigen Aufgaben einer wirtschaftlichen Vereinigung in seiner Satzung beibehält 3013⁵

§ 1 TarVO. Spartenverband kann die ihm angeschlossenen Vereinigungen nur auf Grund einer ihm zum Abschluß von T-verträgen erteilten Vollmacht tariflich verpflichten. Der Wille, die Vereinigung zu binden, muß erkennbar zum Ausdruck gelangen 3133³⁶

§ 1 TarVO. Auslegung eines T.vertrags. Solange der Arbeiter im Betrieb u. für die Zwecke des Betriebs anwesend ist, gilt diese Zeit — abgesehen von den Pausen, in denen er auch zur Arbeitsbereitschaft nicht verpflichtet ist

— als Arbeitszeit. Soweit der Arbeitnehmer über seine Verpflichtung hinaus, nach dem T.vertrag unzulässige Mehrarbeit leistet, hat er Anspruch auf angemessene Vergütung. Als solche gilt die aus dem T.vertrag sich ergebende Überstundenvergütung 3135³⁸

§ 1 TarVO. Normativbestimmung mit einer bechränkten, nur die laufenden Arbeitsverträge erfassenden Wirkung ist rechtlich möglich u. zulässig 3137⁴⁰

§ 1 TarVO. Bedeutung der Unabdingbarkeit. Das Gericht hat die Fragen der Eingruppierung u. der Anrechnung von Berufsjahren nachzuprüfen 3138⁴¹

§ 1 TarVO. Das tarifliche Verbot von Maßregelungen anlässlich eines Streiks zwinge den Arbeitgeber nicht zur Wiedereinstellung solcher Streikender, die sich Gewalttätigkeiten gegen Arbeitswillige haben zuschulden kommen lassen. Die Durchführungspflicht des Arbeitgeberverbandes wird durch ein Abkommen eines Mitglieds mit seiner Betriebsvertretung nicht berührt 3139⁴³

§ 1 TarVO. Vereinbarung einer Einschränkung des persönlichen Geltungsbereichs eines T.vertrags. Form einer solchen Vereinbarung. Konkurrenz zwischen WerkT. u. VerbundT. 3140⁴⁵

§ 1 TarVO. Der Lehrvertrag hat seinen besonderen Charakter, enthält aber gleichzeitig die Elemente des Arbeitsvertrags. Die auf das Arbeitsverhältnis der Arbeiter bezüglichen tariflichen Kündigungsbestimmungen betreffen nicht den Lehrvertrag 3141⁴⁷

§ 1 TarVO. Zur Frage der "gewollten T.unfähigkeit". T.unfähigkeit kann durch die Willkür der Verbände im Wege der Satzungsänderung nicht herbeigeführt werden, ohne daß der Vereinszweck auch im übrigen satzungsmäßig u. tatsächlich geändert wird 3141⁴⁸

Begriff des T.vertrags i. S. von § 1 II TarVO. v. 23. Dez. 1918. Beachtlichkeit des Irrtums über den Begriff "verbindlicher T.vertrag" in der ArbZVO. 3102²

§ 1 TarVO. Unter welchen Voraussetzungen ist Werkgemeinschaft als t-fähige Vereinigung von Arbeitnehmern und als parteifähig anzusehen? 3143⁴⁹

§ 2 TarVO. Durch die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit kann der Kreis der T.beteiligten nicht über den Berufskreis hinaus erweitert werden, den der T.vertrag umschreibt. Zur Auslegung des allgemeinverbindlich erklärten T.vertrags ist für Aufenseiter nur der T.vertrag selbst, nicht aber die Vorverhandlungen der Parteien heranzuziehen 3140⁴⁴

§ 2 TarVO. Von der Allgemeinverbindlicherklärung des Dresdner EinzelhandelsT. werden auch solche im Bereich der Stadt oder Amtshauptmannschaft Dresden beschäftigten Angestellten des Einzelhandels umfaßt, deren Arbeitgeber dort nicht seinen Sitz hat 3143⁵⁰

Anwendung des allgemeinverbindlichen ReichsT.vertrags für das Bankgewerbe auf Sparkassen. „Art der Arbeit“ i. S. von § 2 TarVO.: Das geschäftsmäßige Betreiben von Bank- und Bausparkassen durch die Sparkasse u. die dementsprechende Berichterstattung des Arbeitnehmers 3791⁵

T.vertrag für das Berliner Hotelgewerbe. Freiwillig vom Gast gewährte besondere Trinkgelder sind auf das tarifliche Bedienungsgeld des Kellners nicht anzurechnen 3012⁴

Zum Inhalte des Normenzwangs 3073 Die arbeitsvertragliche Anrechnung u. ihre Regelung in T. 3077

T.vertrag u. Betriebsregelung. Schrifttum 3079

Für das Arbeitsverhältnis eines in verschiedenenartigen Betrieben des Unternehmers beschäftigten Arbeitnehmers ist der für die überwiegende Beschäftigung geltende T.vertrag maßgebend. Anwendung eines T.vertrags auf fremde Betriebe 3134³⁷

Die T-bestimmung, daß nur tatsächlich geleistete Arbeit bezahlt wird, schließt auch den Lohnanspruch bei einer durch Aussperrung hervorgerufenen Betriebsstilllegung aus 3136³⁹

Auch ausdrücklicher Verzicht auf tariflich erworbene Rechte ist unwirksam, wenn der Arbeitgeber wußte oder wissen mußte, daß der Verzicht nur unter wirtschaftlichem Druck erfolgte 3139⁴²

Die Klausel des T.vertrags, daß für die Gewährung der freien Fahrt die Bestimmungen der FreifahrtsD. gelten, verleiht der FreifahrtsD. keinen normativen Charakter 3153⁷¹

§ 15 T.vertrag für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier: Auslegung tariflicher Lohnfeststellungen 3143⁵¹. Diktionsrecht des Arbeitgebers 3144⁵²

T-bestimmung, nach der bei fristloser Entlassung die Ferienvergütung fortfällt. Bestimmt der T.vertrag weiter, daß bei Streik u. Aussperrung Kündigungsfrist ausgeschlossen sei, so kann der Arbeitgeber einen Arbeiter, der ohne Kündigung die Arbeit niederlegt, fristlos entlassen 3151⁶⁴

Gegen Unterverband, der zwar t-fähig u. parteifähig ist, aber nicht T-partei ist, ist Feststellungsklage auf Unwirksamkeit des T.vertrags unzulässig 3157⁷⁵

§ 139 ArbBermG. Zwischen dem Unternehmer u. dem vom Arbeitsamt ihm zugewiesenen Notstandsarbeiter kommt freier Arbeitsvertrag zustande, der dem in Betracht kommenden allgemeinverbindlichen T.vertrag unterfällt 3158⁷⁸

Die ArbG. sind auch für Streitigkeiten zuständig, die zwischen einem Arbeitgeberverband u. einem Arbeitgeber, der durch untertarifliche Entlohnung unlauteren Wettbewerb betreibt, entstehen 3162¹

Keine T-fähigkeit eines Verbands im Liquidationsstadium. Eingriff in laufende T.verträge 3498¹

Teilnehmer

vgl. auch Anstiftung, Beihilfe Strafbarkeit des Angestellten, der für seinen Geschäftsherrn gestohlene Sachen ankaufte, als Täter oder T. des Hehereideselits 3773³⁴

Teilurteil

Zum Begriff des T. 2764 3294 Keine besondere Anwaltsgebühr für selbständige Berufung gegen Kostenentlastungsurteil nach Berufung gegen T. zur Hauptfache 2808²⁰

Telegraph

§§ 24, 25 BadOrtsStraßG. Kosten der Gehwegerneuerung aus Unfall der Zerstörung der Gehwegdecke durch Kabelverlegungen der T.verwaltung 3032⁸

Termingeschäft

vgl. unter Börse

Testament

§ 2241 BGB. Die von der Rspr. des RG. zugelassene Berichtigung offensichtlicher Versehen in einer an sich vorhandenen Zeitangabe kann nicht angewandt werden in der Form der Ergänzung einer völlig fehlenden Zeitangabe 2924²

Tübingen

§ 239 ThürVerf. u. WegeD. über das Parken der Kraftfahrzeuge 2884⁷

Lierhalter (§ 833 BGB.)

Befammlenstöß zwischen Kraftwagen u. Fuhrwerk. Ist der Schaden durch Scheuen des Pferdes mitverursacht, so hat Prüfung nach § 833 BGB. u. § 17 KraftfG. einzutreten 2857⁶

Lischlerei

Bei Anwendung des § 811 Biff. 5 BPO. auf T.betrieb 3108⁶

Titelführung, unbefugte (§ 360 Biff. 8 StGB.)

Die F. des Titels „Königl. Preuß. Rittmeister“ ist unbefugt 3433⁴

Unzulässigkeit des Zusatzes „fr.“ zu einem entzogenen Amtstitel 3442¹⁶

Todesstrafe

Das für u. Wider der T. Schriftt. 3389

Torfonntrolle

Gehorsamspflicht des Arbeitnehmers, insbes. Voraussetzung der Pflicht zur Duldung der T. 3120¹²

Tötung

durch Kraftfahrzeug vgl. unter E.

§ 222 StGB. Fahrlässige T. Ist durch menschliche Handlung eine Bedingung für schädigenden Erfolg — den Tod eines andern — gejeht, so wird der Kausalzusammenhang nicht dadurch ausgeschaltet, daß der andere vor dem Tode eine im Ausgang zweifelhafte Operation verweigerte, weil er hoffte, auch ohnedies gefund zu werden 2962³⁰

§ 222 StGB. Zum Begriff der fahrlässigen T. 2969¹

Beweislast bei T. oder Körperverletzung für das Vorliegen der Notwehr 3400⁵

Treppenreinigung

vgl. unter Miete

Treuhand

Grundriß der Betriebswirtschaftslehre: Revisions- u. T.wesen. Schrifttum 3080

Handbuch für das Revisions- u. T.wesen. Schrifttum 3721

Die Stellung des Treuhänders. Schrifttum 3722

Empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung des Treuhänderverhältnisses? Schrifttum 3722

Zum LiquidationsT.vertrag 3708

Fistus contra T. — T. als Gesetzgebungsproblem. Schrifttum 2772

Die Sicherungsübereignung des gesamten Warenlagers an Gläubigerbeiratmitglied zur Sicherstellung aller Gläubiger gibt dem Treuhänder kein Interventionsrecht gegenüber pfändenden Gläubigern 3363³

Im außergerichtlichen Vergleichsverfahren ist die das notleidende Geschäft zwecks gleichmäßiger Befriedigung der Gläubigerhaft einstweilen fortführende Vertrauensperson als Treuhänder innerrechtl. verpflichtet, die Betriebsgegenstände nach Erledigung des Auftrags wieder an den früheren Betriebsinhaber zurück zu übertragen. Durch Weiterlieferung von Gas und Strom aus den städtischen Werken entsteht daher neuer Lieferungsvertrag mit dem Treuhänder, u. die Lieferung darf nunmehr nicht kündigungslos eingestellt werden, weil der Treuhänder auch den städtischen Werken nur quotenmäßige Befriedigung, nicht aber volle Befriedigung wegen der Rückstände des früheren Betriebsinhabers gewährt 2816¹

§ 7 VerglD. Hat der Schuldnier die verfügbaren Vermögenswerte zur Sicherung der Durchführung des abgeschlossenen Vergleichs einem Treuhänder überreignet, so wird durch Verzug des Treuhänders in der Auszahlung der Vergleichsraten der dem Schuldnier im Vergleich gewährte Schulderlaß nicht hinfällig 3364⁶

Trust

Aktie u. Aktionär im Recht der Vereinigten Staaten mit besonderer Berücksichtigung der T.bildung. Schrifttum 3717

Umsatzsteuer

U.tabellen für die u.pflichtigen Entgelte von 1—4000 RM nebst UmsStG. für das Deutsche Reich. Schrifttum 2773

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Umsatzsteuerliche Selbstständigkeit; Personalunion zwischen der liefernden u. der beliefernden Gesellschaft 3808¹³

§ 1 Nr. 1 u. 2 UmsStG. Bei Gewerkschaft, die auf eigenem Grund und Boden mit den von ihr selbst hergestellten Bausteinen Arbeiterwohnhäuser durch Dritten bauen läßt, entsteht durch die Lieferung der Steine an den Bauenden keine U.pflicht 3164¹

§§ 1, 11, 8, 10 UmsStG. Der zum Vertheidiger von Amts wegen bestellte RA. hat gegen die Staatskasse einen Anspruch auf Erstattung der nach seiner Gebühr berechneten u. 3450³

Nach dem ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928 im Gegensatz zum ArmAnwG. vom 6. Febr. 1923 keine Verstattung an den Armenanwalt durch den Staat? 3259⁵

3366¹² 3568²³ 3871²⁰ 22

§ 2 Biff. 5 UmsStG. Übernimmt Verkäufer die Verpflichtung, die von ihm verkaufte Ware an vom Käufer bestimmten Ort zu liefern, und führt er die Lieferung mit eigenen Verkehrsmitteln aus, so erstreckt sich die U.pflicht auch auf die vom Verkäufer berechneten Transportkosten 3808¹⁴

§ 2 Nr. 8 UmsStG. 1922 u. 1926. Wenn Versicherungsunternehmen von dem Versicherten Gebühren für Ausfertigung der Versicherungsscheine u. für Prämienentziehung sowie Portopauschale erhebt, so sind diese Beträge ohne Rücksicht auf Versicherungssteuerpflichtigkeit Teile des u.freien Entgelts für die Versicherungen 3659²

§ 7 UmsStG. Wenn Zwischenhändler die von ihm umgeformt bezogene Butter zu nach Pfunden abgeteilten Stücken formt, diese in Pergamentpapier einschlägt u. so zum Verkauf bringt, steht ihm das Vorrecht des reinen Handels auch dann nicht zu, wenn er die Butter beim Besitzerwechsel bereits verkauft hatte 3809¹⁵

Unedle Metalle, Gesetz über Verkehr mit

Zur Auslegung des Begriffes „ein Gewerbe betreiben“ nach § 16, „gewerbsmäßige Weiterveräußerung“ und „Stellvertreter“ in § 1 2965³⁴

Unechtes Kind

Bei Entscheidung über den Antrag des u. K. auf Pfändung des Arbeitslohn des Erzeugers sind für den in Berlin wohnenden Schuldner 30 M wöchentlich u. für seine Ehefrau weitere 10 M wöchentlich als unpfändbar anzusehen 2802⁹

Bei der Waisrente eines u. K. ist der Rekurs auf Grund von Art. 3 I Nr. 5 der VO. des KPräf. v. 26. Juli 1930 nur insoweit ausgeschlossen, als es sich um die besondere Voraussetzung des § 41 II Nr. 5 KVerjorgG. (Glaubhaftmachung der Vaterschaft) handelt 3372⁴

§§ 640 ff. BPO. Dem Befl. kann in Rechtsstreit, der die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern u. Kindern zum Gegenstand hat, das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverteidigung ver sagt werden 3643³

Unerlaubte Handlung
vgl. auch bzgl. § 831 BGB. unter Verrichtungsgehilfe

§§ 823, 824 BGB. Es wird daran fest gehalten, daß die kurze Verjährungsfrist auf solche Ansprüche keine Anwendung findet, die aus einer zu Wettbewerbszwecken begangenen u. h. hergeleitet werden; der Kl. sich aber nicht auf den Schutz des UnlWG. berufen hat. Keine Schadensersatzpflicht wegen fahrlässiger Tatsachenbehauptung, wenn die Behauptung zwar geeignet ist, den Absatz eines Artikels zu erschweren, aber keine Kredit- oder Fortkommensgefährdung für das Unternehmen des angeblich Geschädigten als Ganzes zur Folge hat 2926⁴

§ 852 BGB. Zum Beginn der Verjährung eines Erbahnpruchs gegen RA. u. Notar. Einrede der Arglist gegen den Verjährungs einwand 3329⁵

Unfallsfürsorgegesetz v. 18. Juni 1901

§§ 1, 2, 7. Beweislast für das Vorliegen eines Betriebsunfalls oder der vorläufigen Herbeiführung des Unfalls 3400⁵

Ungarn

Die Bedeutung des neuen ungar. Ges. über die GmbH. für die Aktienrechtsreform 3714

Ungebühr vor Gericht

Das Erscheinen des Angell. in langer Hose u. weißem Sporthemd ohne Rock ist u. (§ 178 BGB.) 3431¹³

Unlauterer Wettbewerb

UnlWG. Schrifttum 3208

HGB. u. Ges. gegen den u. W. Hand kommentar. Schrifttum 3719

§§ 1, 3 UnlWG. Die Angabe des Gründungsjahres eines Betriebes ist solche über geschäftliche Verhältnisse u. kann den Anschein eines begünstigten Angebots hervorruhen. Sie ist richtig, auch bei veränderter Firma, wenn von der neuen nur der alte Betrieb fortgesetzt wird. Wird bei der neuen Firma die Aufnahme eines dem alten Namen gleichen Namens durch Heranziehung eines Strohmanns ermöglicht, so liegt doch keine Täuschung des Publikums vor, wenn wirklich der alte Betrieb fortgesetzt wird 3754¹⁹

§§ 1, 3 UnlWG. In der Ankündigung eines Konsumvereins, daß der Zusammenschluß der Verbraucher Schutz vor Übervorteilung u. Willkür biete, ist nicht ein gegen den Einzelhandel gerichteter u. W. zu erblicken 3756²⁰

§§ 1, 13 UnlWG. Ob Wiederholungsgefahr vorliegt, ist im wesentlichen Tatfrage 3757²¹

§ 9 UnlWG. Vorverlegung des Inventurausverkaufs unter brieflicher Benachrichtigung von Kunden, daß von ihnen bereits vor dem eigentlichen Beginn des Ausverkaufs zu Ausverkaufspreisen gekauft werden könne 3785¹⁴

§ 15 II UnlWG. Misslaußführung einer angeblich historischen Kapelle stellt Veranlassung i. S. des UnlWG. dar 3143¹⁸

§ 21 UnlWG. Es wird daran festgehalten, daß die kurze Verjährungsfrist auf solche Ansprüche keine Anwendung findet, die aus einer zu W.zwecken begangenen unerlaubten Handlung hergeleitet werden; der Kl. sich aber nicht auf den Schutz des UnlWG. berufen hat. Keine Schadensersatzpflicht wegen fahrlässiger Tatsachenbehauptung, wenn die Behauptung zwar geeignet ist, den Absatz eines Artikels zu erschweren, aber keine Kredit- oder Fortkommensgefährdung für das Unternehmen des angeblich Geschädigten als Ganzes zur Folge hat 2926⁴

Die Arbeitsgerichte sind auch für die Streitigkeiten zuständig, die zwischen einem Arbeitgeberverband u. einem

Arbeitgeber, der durch untertarifliche Entlohnung u. W. betreibt, entstehen 3162¹

Unmöglichkeit der Leistung

Lieferung u. nicht gegeben, wenn trotz Miserie noch Markt besteht 3816¹

Unterhalt
vgl. unter uneheliches Kind, Rente, Scheidung

Untermiete

Darf ich untervermieten? 3202

§ 49 a MietSchG. Grundsätze für die Bezeichnung der angemessenen U. bei Geschäftsräumen. Ob der M.zins unangemessen hoch ist, richtet sich nicht nach der Berechtigung der Erwägungen, die der Hauptvermieter der Bemessung des M.zinses zugrunde gelegt hatte, sondern nach dem vom Tatrichter ermittelten wirtschaftlichen Wertverhältnis 3224¹⁵

Jeder von den Ehegatten, die den M.vertrag gemeinschaftlich geschlossen haben, kann das Versfahren auf Erziehung der Erlaubnis des Vermieters zur Unter Vermietung für sich allein beantragen u. durchführen, auch wenn nur die Ehefrau Mieterin ist, ihre M.rechte aber zum eingebrachten Gut gehören. Ist Ehefrau Vermieterin u. gehören die Vertragsrechte zum eingebrachten Gut, so kann der Antrag, die Erlaubnis des Vermieters zur Unter Vermietung zu erzielen, sowohl gegen beide Eheleute als auch gegen jeden von ihnen allein gestellt werden 3232⁵

Wird mit der Mietaufhebungslage gegen den Hauptmieter die Räumungslage gegen den Untermieter verbunden, so bestimmt sich der Streitwert für die Aufhebungslage nach § 13 V MietSchG., für die Räumungslage nach § 10 GAG. 3246¹²

Unterschlagung

Die beamtete Stellung eines Sachverständigen rechtfertigt im Verfahren wegen AmtsU. auch vom Standpunkt des Angell. aus nicht die Befreiung der Besangenheit 2790²¹

Verkauf einer geliehenen Schreibmaschine, mit deren Veräußerung der Eigentümer unter der Bedingung einverstanden war, daß der vorgeschriebene Preis alsbald an ihn abgeführt werde 3005³⁹

Diebstahl u. U. Gewahrsam an innerhalb der Diensträume eines Postgebäudes befindlichen Gegenständen. Tat einheit von Diebstahl oder U. u. Vergehen gegen § 133 StGB. 3222¹³

Vom Hausverwalter unterschlagene Mieteinnahmen kann der Vermieter als Werbungskosten abziehen. Zur Deckung der U. erhaltenen Beträge bzw. eine i. S. von § 11 I EinfStG. als zugeschlossene Einnahme geltende Schadensersatzforderung gegen den Verwalter sind Einnahmen des Vermieters im Rahmen der Vermietung 3280¹

Zur Verurteilung wegen Habserei genügt die alternative Feststellung, daß der Vorläufer die Sache entweder durch Diebstahl oder durch U. erlangt habe 3405¹⁸

Untreue (§ 266 StGB.)

§ 266 Biff. 2. Verkauf einer geliehenen Schreibmaschine, mit deren Veräußerung der Eigentümer unter der Bedingung einverstanden war, daß der vorgeschriebene Preis alsbald an ihn abgeführt werde 3005³⁹

§ 266 Biff. 2 StGB. Auftragswidriges Gebaren mit Scheck, der von dem Aussteller dem Beauftragten übergeben worden ist, damit er die Schecksumme

unter Zugablung von bestimmten Betrag zur Begleichung eines Wechsels verwendet 3784¹³

Urkunde, notarielle
vgl. unter N.

Urkundenbeweis

§ 256 BPO. Der Bericht eines Jugendamts über den Angekl. kann in der Hauptverhandlung verlesen werden, so weit er bestimmte, von dem Amt zur Begründung eines Antrags auf Entziehung des Fürsorgerechts ermittelte Tatsachen enthält. Dagegen ist er nicht verlesbar, soweit er zusammenfassend ein allgemeines u. unbestimmt gefasstes Urteil über die sitzlichen Eigenschaften des Angekl. enthält, weil er sich insoweit als Leumundszeugnis darstellt 3485¹³

Urkundenfälschung

Irrtumssanfechtung wegen U. vgl. u. § 267 StGB. Von Menschen auf Stoff hergestellte, über eine Tatsache Aufschluß gebende Zeichen sind Urkunden nur dann, wenn der Hersteller mit ihnen eine Erklärung als von ihm herrührend abgeben will 3410¹⁸

§ 267 StGB. Die fälschlich angefertigte öffentliche Urkunde muß den formalen, nicht den inhaltlichen Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde genügen. Das Fehlen bestimmter Angaben, die nur zur erleichterung der Kontrolle im inneren Dienst vorgeschrieben waren, ist unschädlich 3484¹¹

§§ 263, 267 StGB. Die Mitteilung einer Bank, daß sie der Order des Kunden entsprechend bestimmte Wertpapiere zum Verkauf stellen werde, ist beweis erheblich. Falsche Aufertigung einer Urkunde kann auch dann in Frage kommen, wenn der Aussteller mit seinem eigenen Namen unterschreibt, aber durch den Inhalt der Urkunde oder durch Zusätze zur Unterschrift den Anschein erweckt, daß andere Person der Aussteller sei 3775³⁵

§§ 267, 268, 269 StGB. Begebung eines unvollständigen, mittels fälschlicher Blankettausfüllung hergestellten Belegs 3778¹

Der Tatbestand von § 269 StGB. kann dadurch verwirklicht werden, daß der Täter einen die echte Unterschrift tragenden Papierstreifen durch Zusammenkleben mit einem Streifen Papier, der bereits bestimmten Text aufweist, zu einer einheitlichen Erklärung verbindet 3411¹⁹

§ 270 StGB. Rechtswidrige Absicht bei U. erfordert, daß der zu Täuschende zu einem rechtlich erheblichen Ver halten bestimmt werden soll 2789¹⁸

§§ 348 I, 267 StGB. Eine bloße Verwaltungsanweisung oder bloße Übung vermag einer amtlichen Urkunde Beweiskraft für U. gegen jedermann nicht beizulegen. Eine inhaltlich falsche Urkunde ist kein fälschliches Anfertigen einer Urkunde 2797¹

§ 348 I u. II StGB. Durch Bescheinigung der Übereinstimmung zweier Ausfertigungen einer Urkunde kann Falschbeurkundung begangen werden. Die Tatbestände des § 348 I u. II können untereinander im Fortsetzungszusammenhang stehen 3413²²

zwischen §§ 354, 348 II StGB. ist keine Gesetzeseinheit, vielmehr Tateinheit möglich. Vermögensvorteil i. S. von § 349 StGB. ist auch die Erhaltung eines auf andere Weise erreichten Vor teils 3414²³

Urlaus

Deutsches und ausländisches U.recht.
Schriftum 3084

Durch die Abfindung auf Grund von § 87 BetrAG. wird die Vergütung des tariflichen U. nicht abgeholten 3128²⁵ Tarifbestimmung, nach der bei fristloser Entlassung die U.vergütung fortfällt 3151⁶⁴

Die dem entlassenen Arbeitnehmer zu zahlende U.vergütung gehört nicht zu den Beträgen, die auf die Unterstützungs beträge der Arbeitslosenversicherung zu verrechnen sind 3152⁶⁸

Die U.vergütung richtet sich nach der zur U.zeit im Betrieb geltenden normalen Wochenarbeitszeit 3157⁷⁷

Der Erwerb des U.anspruchs mit dem Inhalt der Gewährung von freier Zeit kann erst dann als vollzogen gelten, wenn die Möglichkeit zur Gewährung der freien Zeit zum mindesten zu Beginn des Zeitraums, für den der Anspruch auf Freizeit erworben werden soll, noch besteht 3159⁸¹

Urteilsberatung

§ 193 StGB. verbietet die Anwesenheit auch des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei der U., sofern er nicht zu seiner juristischen Ausbildung bei demselben Gericht beschäftigt ist. Das Urteil ist in der Regel als auf der artiger Verlezung des § 193 beruhend anzusehen, weil die Möglichkeit besteht, daß einzelne Richter durch die Anwesenheit des Dritten beeinflußt wurden 2794²⁷

Urteilsberichtigung (§§ 319, 320 BPO.)

vgl. auch bzgl. § 321 BPO. unter Ergänzungsurteil

Nachträgliche Abänderung des Zuslagsbeschlusses durch den Versteigerer, abgesehen von Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten i. S. von § 319, nicht möglich. Ergänzungsbeschluß zum Zuslagsbeschluß daher auch bei formeller Rechtskraft ohne Wirkung 3319¹²

Urteil mit Vollstreckbarkeitsserklärung gegen Sicherheit kann nicht dahin berichtet werden, daß das Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist (§ 319) 3862²

Urteilsgründe des Strafurteils

Feststellungen in den U. dürfen nicht auf Vorhaltungen gestützt werden, die dem Angekl. aus den Akten gemacht worden sind, sondern nur auf seine eigenen, dazu abgegebenen Erklärungen 3404¹⁸

Werden die U. gem. § 275 I StPO. vollständig in das Protokoll aufgenommen, so muß das Protokoll einschließlich der Urteilsgründe von dem Vorsitzenden u. dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterzeichnet werden; sind dagegen die U. nur äußerlich dem Protokoll angefügt worden, so muß das Protokoll für sich allein von dem Vorsitzenden u. dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterzeichnet werden. Die Unterschrift des Vorsitzenden lediglich unter den U. genügt in diesem Falle nicht 3416²⁹

Urteilsverkündung

§ 268 II StPO. Ausföhrung der U. nicht schon dann gegeben, wenn die Zeit zwischen den Schlußworträgen u. der U. außer mit der Beratung auch mit Pausen ausgefüllt war, die im wesentlichen zur Vorbereitung der Beratung dienen 3326¹⁹

zu §§ 229 u. 268 StPO. 3405⁷

Geht das Gericht auf einen während der U. gestellten Beweisantrag ein, wozu es nicht verpflichtet ist, so muß es den Antrag ordnungsmäßig be schieden. Behandlung des Beweisantrags als Verschleppungsantrag, weil er nur wegen der Höhe des verkündigten Strafmaßes gestellt wird 3417³²

Im Fall der notwendigen Verteidigung stellt die Abwesenheit des Verteidigers während der u. absoluten Revisionsgrund dar 3858^a

Beräußerungsverbot

auf Grund von § 77 ABG. vgl. unter Versorgung

Verbrauch der Strafkasse

vgl. ne bis in idem

Verein

§§ 11, 19 ABG. Sportspeer als Waffe 3002^{ss}

§ 1 TarBO. Art. 124, 159 ABG. Zur Frage der gewollten Tarifunfähigkeit, Tarifunfähigkeit kann durch die Willkür der Verbände im Wege der Satzungsänderung nicht herbeigeführt werden, ohne daß der Zweck auch im übrigen satzungsmäßig u. tatsächlich geändert wird 3141¹⁸

Häftung des nichtrechtsfähigen B. für Verlehung der Rechte der Mitglieder durch den Vorstand aus § 278 ABG. Eine auf Rechtskirtum beruhende Rechtsverlehung kann entschuldbar sein 3473^s Wesen des nicht rechtsfähigen B. Hauptverband u. Ortsgruppe 3498¹

Die Bestimmung einer B.satzung, wonach sich die streitenden B.mitglieder für Streitigkeiten aus ihrem Geschäftsverkehr miteinander einem Schiedsgericht unterwerfen, begründet nicht die Einrede des Schiedsvertrags 3490⁴

§§ 1155, 54 ABG. Nicht rechtsfähiger B. kann als solcher keine Gläubigerrechte erwerben, sondern nur die einzelnen Mitglieder. Eintragung einer Hypothek auf den Namen des B. ist rechtsunwirksam u. kann auch nicht in solche der Mitglieder umgedeutet werden. Grundbuchberichtigungsanspruch ist gegeben 3771^{ss}

§ 65 ABG. Deutsch-poln. Abkommen über Oberschlesien. Der Busaz „eingetragener B.“ muß in deutscher Sprache gefasst sein 3777^s

Vereinigte Staaten von Nordamerika

Aktie u. Aktionär im Recht der B. St. mit besonderer Berücksichtigung der Trustbildung. Schrifttum 3717

Vergleich

§ 224 BPO. Auch der vor Gericht geschlossene B. bleibt reine Parteihandlung, deren Bestand, Aufhebung oder Abänderung in jeder Richtung der Parteidisposition unterliegt 2801⁵ Auch in Ehesachen ist B. möglich 3000^{ss} Vollstreckbarkeit eines über die Höhe der Friedensmiete vor dem MCA abgeschlossenen B. Vollstreckungsgegenklage nach anderweitiger Festsetzung der Friedensmiete 3249¹⁸

Sprengungen in Steinbruch. Auslegung eines B. Haftung f. Angestellte 3328¹

§ 18 PrSchiedsmannsD. Räumung B. vor dem Schiedsmann, bei dem der Chemann als Mieter seine Ehefrau mit vertreten hat, ist ungültig 3260⁶

Das Verfahren nach § 118 a BPO. 3287

Dem Armenanwalt steht nur die halbe Prozeßgebühr zu, wenn die Parteien, bevor er einen Schriftsaal einreicht, dem Gericht mitteilen, daß sie sich verglichen haben u. das Gericht diese Mitteilung den Anwälten weitergibt 3354^{ss}

Die Beirodung des Armenanwalts u. die Erteilung des Armenrechts ist nur für den Umfang des Klaganspruchs erfolgt, dekt also den darüber hinausgehenden B. insoweit nicht 3562⁶

Wird in Rechtsstreit vor dem ArbG. die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts geltend gemacht u. dann vor diesem ein B. dahin abgeschlossen, daß der Kl. die Klage unter Vorbehalt

deren Erhebung vor dem zuständigen ArbG. zurücknimmt und die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, so ist eine Gebühr nach § 12 ArbGG. nicht zu erheben 3570¹

Vergleichsgebühr (§ 13 Biff. 3 ABGebD.) ist auch bei Abschluß eines auflösend bedingten Vergleichs verdient 2809²⁴ B. in Ehescheidungssachen 2994²⁴ 3000²³ Voraussetzung der B. bildet entsprechende Tätigkeit des RA. gegenüber der Gegenpartei. Beratung der eigenen Partei genügt nicht 3336¹⁸ Keine B., wenn zwar die Mitwirkung, nicht aber der Abschluß des Vergleichs in die Instanz fällt, für die der RA. als Armenanwalt beigeordnet war 3343²⁸

Vergleichsversahren, gerichtliches

vgl. auch Konkurs

VerglD. Schrifttum 2768 2769

Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten. Schrifttum 2768

Gesetz über die Pflicht zum Antrag auf Öffnung des Konkurs oder des g. B. v. 25. März 1930. Schrift. 2769 3541

Eigentumsvorbehalt im B. 2759

B. über die OHG. u. über vorher eingetragene Sicherungshypothesen auf den Grundstücken der Gesellschafter 2796² §§ 3, 70 BD. beziehen sich nur auf den Fall der Befriedigung eines Gläubigers aus der Durchführung der eigentlichen Zwangsvollstreckung, nicht auch auf die Zahlung des Schuldbetrags zur Abwendung einer bevorstehenden Pfandversteigerung 2813^{so}

§ 4 BD. Stehen bei Sutzelslieferung noch eine oder mehrere Raten u. ein Teil des Kaufpreises aus, so nimmt der Verkäufer auch mit der Kaufpreisforderung für die bereits gelieferten Waren an dem B. nicht teil 2782¹⁰

§ 4, 28 BD. Ist der Warengläubiger, der unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, am B. des Schuldners beteiligt, wenn im Zeitpunkt der Öffnung des B. das vorbehaltene Eigentum an einem Teil der Ware erloschen ist? 3704

§ 7 BD. Hat der Schuldner die verfügbaren Vermögenswerte zur Sicherung der Durchführung des abgeschlossenen Vergleichs einem Treuhänder übertragen, so wird durch Verzug des Treuhänders in der Auszahlung der Vergleichsraten der dem Schuldner im Vergleich gewährte Schulderlaß nicht hinfällig 3366⁶

§§ 13, 49, 69 BD. Nach Aufhebung des B. sind die Mitglieder des Gläubigerausschusses nicht mehr zur Akteinsicht berechtigt, selbst wenn sie die Überwachung der Einhaltung des Zwangsvergleichs übernommen haben 3366¹¹

§ 33 II BD. 2813²¹

§ 35 BD. Berechtigtes Interesse an als-

baldiger Erlangung eines Wechselurteils 3562⁴

§ 70 BD. Das an dem zur Abwendung des Arrestvollzugs hinterlegten Betrag erlangte Pfandrecht wird durch Öffnung des g. B. nicht berührt 2807¹⁸

§ 73 BD. Ein vor dem B. erwirkter Vollstreckungstitel wird durch die Eintragung der Forderung in die Vergleichstabellen nicht aufgezehrt, bleibt vielmehr in seinem alten Umfang bestehen 3008^s

Wertberechnung für die Gebühr im B. (§ 99 BD.) 3569⁴

Die Beirodung eines RA. im B. begründet für ihn Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung seiner Geb. u. Auslagen 3366¹⁹

Verhandlungsgebühr

§ 17 ABGebD. Anfall der weiteren B. 2808²¹

Der RA., der sich im Verhandlungszeitpunkt vor dem B. durch Referendar vertreten läßt, kann trotzdem Erstattung der vollen B. fordern 2818⁷ Die Gebühr des § 23 Biff. 5 ABGebD. entsteht auch durch nichtstreitige Verhandlung über eine Vertagung u. ist erstattungsfähig, sofern nicht die erwachsende B. u. die Vertagungsgebühr denselben Streitgegenstand betrifft 3491¹¹

Ist nach einseitigem Vertagungsantrag der Rechtsstreit in der Haupsache erledigt u. in neuem Termin Kostenurteil erlassen, so ist nur eine B. zu erstatzen 3368¹⁸

Im Fall des § 618 II BPO. entsteht für den RA. weder eine $\frac{3}{10}$ noch eine $\frac{3}{20}$ B. 3869¹⁸

Verjährung

Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs als Grund der B. unterbrechung. Schrifttum 3470

Der Anspruch auf Schadenserlaß wegen Verschuldens beim Vertragsabschluß, der auf mangelhafte Lieferung einer Kaufsache begründet ist, unterliegt der B. des Wandlungs- oder Minderungsanspruchs 3472²

Verschiedener Beginn der B.frist für den Erfüllungsanspruch aus einem Vertrag u. den Anspruch auf Schadenserlaß wegen Nichterfüllung. Durch Pfändung des Gläubigers gegen den Schuldner auf Grund eines Arrestbefehls wird die B. des Arrestanspruchs unterbrochen, jedoch dauert die Unterbrechung nicht solange fort, als die Vollstreckungshandlung bestehen bleibt 2778⁴

Ausweitung von Arbeitnehmervereinlagen u. deren B. 3075

Unterbrechung der B. durch Zahlungsbefehl, wenn nach Antragstellung über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wird. Die B. wird unterbrochen, wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls der Konkursöffnung vorausgeht, dagegen nicht unterbrochen, wenn sie ihr folgt 3316¹¹

Es wird daran festgehalten, daß die kurze B.frist auf solche Ansprüche keine Anwendung finde, die aus einer zu Wettbewerbszwecken begangenen unerlaubten Handlung hergeleitet werden, der Kl. sich aber nicht auf den Schutz des UnlWG. berufen hat 2926⁴

§ 850 ABG. Zum Beginn der B. eines Erfaßungsanspruchs gegen RA. u. Notar. Einrede der Arglist gegen den B.einwand 3329⁵

§ 67 ABG. Die B.einrede kann auch nach Ablauf der Berufungsgrundungsfrist vorgebracht werden 3155⁷³ Zugänglichkeit der Abkürzung der B.frist in der Vollmachturkunde für den RA. 2997²⁰

Die B. wird durch jede richterliche Handlung unterbrochen, die bestimmt u. geeignet ist, die Erledigung der Strafsache zu fördern u. die damit der Verfolgung der zur Untersuchung stehenden Straftat dient. Dazu gehört auch Sichtvermerk des Strafammervorsitzenden in den Akten, der die Bedeutung hat, festzustellen, daß er die nach § 346 I StPO. erforderliche richterliche Prüfung hinsichtlich der Wahrung der förmlichenkeiten der Rev. vorgenommen hat 2964³³

Das RevG. hat von Amts wegen nachzuprüfen, ob Verfahrenshindernis, wie z. B. Amnestie oder B. vorliegt 3421²⁷

Wird gegen die Versäumung der Einspruchsschrift gegen Strafbefehl Wiedereinsetzung gewährt, so tritt mit der Rechtskraft des Strafbefehls im Fortgang der B. ein Stillstand ein 3426¹. Richterliche Verfügung, wonach der Verteidiger auf Anfrage des Angekl. hin Nachricht vom Stand des Verfahrens erhalten soll, unterbricht die B. nicht. § 357 StGB. nicht anwendbar, wenn bzgl. zweier Angekl. B. eingetreten ist, indessen nur einer von ihnen das Urteil mit der Rev. angefochten hat 3434⁵.

Beräußerin

Vertragsschluß, durch die die uneingeschränkte Haftung einer B. festgelegt wird, ist nichtig 3450¹.

Berührungsgebühr (§ 44 ABGB.)

Nach Zurückverweisung darf die B. nicht erneut in Ansatz gebracht werden 3350⁴⁵. Verbände, die nebenamtlich einen RL als Syndikus beschäftigen, können keine B. verlangen 3491¹⁰.

Berfehrungsrecht

vgl. auch Kraftfahrzeug

Zur Auslegung des § 6 V Münch. Straß-BerlD. v. 23. Aug. 1927. „Das Einfahren in Hauptverkehrsstraßen u. das Einbiegen nach rechts darf nur in Schrittgeschwindigkeit erfolgen“ 2879⁶. § 366 Ziff. 10 StGB., § 10 I Berl. StraßD. Pflicht des Kraftfahrschensführers zur Nüchternheit 2882³.

§ 39 Thür. Berl. u. WegeD. über das Parken der Kraftwagen 2884⁷.

Verlag Rothschild

Staat u. Menschheit — Ideengeschichte des B.A. zu seinem 25jährigen Bestehen. Schrifttum 3079.

Berlesen von Schriftstücken

vgl. unter Beweisaufnahme

Bermögenssteuer

§ 2 Nr. 2 c VermStG. Vereinigung von Betriebsbesitzern, die eine diesen gemeinschaftlich gehörende Benzofabrik für gemeinsame Rechnung durch GmbH. als ihr Organ betreiben läßt, ist für das B.recht einer OHG. gleichzustellen 3810¹⁸.

Berichtigungsgehilfe (§ 831 BGB.)

Sprengungen in Steinbruch. Auslegung eines Vergleichs. Haftung für Angestellte 3328¹.

Zur Verpflichtung des Geschäftsherrn zur allgemeinen Beaufsichtigung u. Überwachung der Angestellten bei längerer Dauer der Anstellung 2927⁵.

Überwachungspflicht des Hauseigentümers wegen Erfüllung der Streupflicht 3213⁵.

Berünnisurteil

Wird entgegen einem Antrag auf B. eine Vertagung ausgesprochen, so geht die Partei, die das B. beantragt hat, des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde nach § 336 I BGB. verlustig, wenn sie in dem neuen Termin, in dem der Gegner ordnungsmäßig vertreten ist, Vertagung beantragt 2807¹⁹.

Wie ist § 111 II GenG. auszulegen, wenn auf Antrag des bellagten Konkursverwalters gegen einzelne Anfechtungsläger B. ergangen ist u. die Rechtskraft beschreibt hat? — Können die übrigen Anfechtungsläger den Prozeß fortführen? 2760.

Besugnis zur Erhebung einer Leistungsklage wegen desselben Anspruchs besteht für Gläubiger, der bereits Vollstreckungstitel besitzt, nur dann, wenn ein die Erwirkung eines Urteils neben dem vorhandenen Titel begründendes Rechtsschutzinteresse besteht. Folge der Versäumnis des im Berufungsverfahren nicht vertretenen Bellagten 2806¹⁶.

In Ehesachen darf wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Verhandlung u. Entscheidung nicht über die Klage durch kontraktorisches u. daneben über die Widerklage durch B. entschieden werden 2995²⁶.

Schiedsgericht kann kein B. erlassen 3364⁷.

Fall der Versäumnis liegt nicht vor, wenn der Rechtsanwalt zu den Alten gemeldet ist u. noch in angemessener Zeit nach der festgesetzten Terminstunde im Verhandlungszimmer erscheint 3366¹⁰.

Bericherungsrecht, öffentliches

Vgl. auch unter Arbeitsloser, Knappschaft, Krankenkasse, Unfallfürsorgegesetz

Die Sozialversicherung. 3.—5. Band. Schrifttum 3613.

Die Strafbestimmungen der Unfallversicherung 3041, der Invalidenversicherung 3053, der Angestelltenversicherung 3057.

Leitfaden der Sozialversicherung. Schrifttum 3081.

RBD. mit Anmerkungen. Band 3: Unfallversicherung. Schrifttum 3081.

RBD. mit allen Ausführungsvorschriften. Schrifttum 3082.

Angestelltenversicherungsgesetz mit Ausführungsbestimmungen. Schrifttum 3082 3083.

RBD. Handkommentar. Schrifttum 3612.

RBD. Unfallversicherung. Handkommentar 3612.

RBD. Krankenversicherung. Handkommentar 3613.

Die Strafbestimmungen des 5. u. 6. Buchs der RBD. 3577.

Das Reichsversicherungsamts u. die „soziale“ Rechtspredigung 3583.

Die sozialrechtlichen Vorschriften der NotBd. v. 1. Dez. 1930 3843.

Auf die Beamten der Versicherungs träger finden, auch soweit ihnen die Rechte u. Pflichten der Gemeindebeamten verliehen worden sind, ausschließlich die Bestimmungen der RPersonAbBdO, nicht die landesgesetzlichen Abbauvorschriften Anwendung 3642².

Der Arbeitgeber hat kraft Gesetzes die Verpflichtung, für das Leben der Marken zur Invalidenversicherung beorgt zu sein. Eine vertragliche Verpflichtung kann sich aus besonderen Umständen ergeben; sie bewirkt Schadensersatzpflicht aus schulhafter Vertragsverletzung 3658².

Die Einlegung eines Rechtsmittels lediglich zu dem Zweck, einen im ersten Rechtszug nicht geltend gemachten Anspruch durchzusetzen, ist unzulässig 2820².

Wird bei der Feststellung von Leistungen der Invalidenversicherung streitig, ob die vom Arbeitsamt auf Grund des § 129 ArbVermG. entrichteten Beiträge zur Invalidenversicherung des Arbeitslosen gültig sind, so ist darüber in dem Spruchverfahren der RBD. mit zu entscheiden 3170¹².

Der Anspruch des Versicherten auf Krankenhilfe wird durch die Vertragsrichtlinien des Reichsausschusses für Ärzte u. Krankenkassen grundsätzlich nicht berührt. Insbesondere ist bei der Entscheidung über diesen Anspruch das von dem Vertrauensarzt der Kasse erstattete Gutachten über die Arbeitsfähigkeit des Versicherten schlechthin maßgebend 3663⁶.

Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit in § 182 Nr. 2 RBD. gilt auch für die Gewährung des Versorgungskrankengelds nach § 12 ArbVersorgG. 3168². Scheidet Arbeitsloser aus der Krankenversicherung aus, weil er keine Haupt-

unterstützung mehr bezieht, u. erkrankt er binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden während der Fortdauer der Arbeitslosigkeit, so richtet sich sein Anspruch auf Krankengeld nach § 214 RBD.; § 120 ArbVermG. findet keine Anwendung 3170¹¹.

§ 317 RBD. Arbeitgeber einer offenen Handelsgesellschaft. Arbeitgeber der im Betriebe einer offenen Handelsgesellschaft beschäftigten Personen sind die Gesellschafter, u. zwar auch für die Zeit vom Geschäftsbeginn der Gesellschaft bis zu deren Eintragung ins Handelsregister 3661¹.

§§ 398, 400, 532 RBD. Die Verlehung der Verpflichtung zum dauernden Aushang der Anordnung des Versicherungsamts ist auch dann nach Erlass eines Strafbefehls wiederholt strafbar, wenn der Täter einen Willensentschluß dahin gefaßt hatte, den Aushang dauernd zu unterlassen 3653¹⁵.

Einem unfähigen Beschäftigten, der wegen unzureichender Beitrag leistung nach § 452 II RBD. kein Krankengeld beanspruchen kann, steht dieses im Falle einer durch einen Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit auch nicht nach den §§ 557a, 559 h RBD. zu 3662².

§§ 517, 519, 397 RBD. Der Arbeitgeber hat einen Beschäftigten, der ihm innerhalb der Meldefrist die Bugehörigkeitsbescheinigung der Ersatzkasse vorlegt, der Krankenkasse auch dann nicht zu melden, wenn der Beschäftigte die Ersatzkassenmitgliedschaft nach dem Arbeitsantritt erworben hat. Falls der Beschäftigte die Ersatzkassenmitgliedschaft erst nach Arbeitsantritt erworben hat, hat die Krankenkasse einen Anspruch auf die Beiträge für die Zeit vom Arbeitsantritt bis zum Erwerb der Ersatzkassenmitgliedschaft, weil inzwischen die Krankenkasse das Wagnis getragen hat 3662³.

Zur Auslegung des § 533 RBD. 3108⁸. § 545a RBD. Durch Spielerei auf dem Wege von u. nach der Arbeitsstätte wird regelmäßig der Zusammenhang mit dem Betrieb gelöst 3168³.

§ 545a RBD. Ob der Besuch eines Wirtshauses auf dem Wege von der Arbeitsstätte den Zusammenhang des Weges mit der Beschäftigung im Betrieb unterbricht, ist nach Lage des Einzelfalls nach der natürlichen Auseinandersetzung des Lebens zu entscheiden 3168⁴.

§ 547 RBD. Staublungenerkrankung durch Tätigkeit in Steinigungsbetrieben keine Berufskrankheit 3168⁵.

§ 559 I RBD. 3662⁴.

§ 616 RBD. Im Abfindungsverfahren ist der Einwand, daß die Unfallrente zu gering bemessen sei, unbeachtlich 3168⁶. § 660 RBD. Zuständigkeit der Schiedsgerichte bei Streit, ob der in das Betriebsverzeichnis eingetragene Unternehmer ist 3169⁷.

§ 693 RBD. Kündigung durch Sektionsvorstand 3663⁵.

Bezieht sich der Ausschluß von Haftpflichtansprüchen aus Schadensfällen von Angehörigen auch auf Ansprüche der Berufsgenossenschaften aus § 903 RBD.? 3651¹⁵.

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, nicht der Arbeitsgerichte, für Rückgriffslegenden der Berufsgenossenschaften nach § 903 RBD. 3107⁵.

Strafverfügungen gegen juristische Personen auf dem Gebiet des Ordnungsstrafrechts der RBD. sind unzulässig. Die in den §§ 912, 1222 RBD. dem Unternehmer „gleichstehend“ bezeichnet

neten Vertreter treten an die Stelle des Unternehmers, nicht neben ihn 3451¹

§ 913 RWD. „Betriebsleiter“ ist nur, wer mitbestimmenden Einfluß auf die obere Geschäftsführung hat, das Unternehmen auch nach außen mitzuvertreten hat u. den Inhabern wirtschaftlich u. geistlich gleichtieht. Form der Bestellung u. Aufgaben des Betriebsleiters 3094⁵

Praktikanten, die zur Vorbereitung ihrer Ausbildung an einer Technischen Hochschule zunächst gegen Entgelt in Fabrik oder anderem Gewerbebetrieb beschäftigt werden, gehören nicht zu den Personen, die an sich versicherungspflichtig, aber gemäß § 1238 RWD. berechtigt sind, ihre Befreiung von der Invalidenversicherung zu beantragen, sondern zu den Personen, die gemäß § 1235 Nr. 3 RWD. gesetzlich von der Invalidenversicherung frei sind 3663⁷ § 1242 a RWD. Nachentrichtung von Beiträgen 3663⁸

Selbstversicherter, der infolge Übernahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus der Selbstversicherung ausschieden ist, hat nach Beendigung der versicherungspflichtig. Arbeit das Recht, die Versicherung nach § 1244 RWD. auch dann freiwillig fortzuführen, wenn er auf Grund der Versicherungspflicht weniger als 60 Beiträge entrichtet hat; für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft gilt in diesem Falle § 1280 I RWD. 3663⁹

Soweit nach den Vorschriften der RWD. die zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge berücksichtigt werden dürfen, werden die Beitragssmonate der Angestelltenversicherung nicht zu je vier Beitragswochen der Invalidenversicherung gerechnet, es sind vielmehr die vollen Kalenderwochen zu berücksichtigen, die in eine Zeit fallen, die durch Beiträge der Angestelltenversicherung gedeckt ist. — Die zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge dürfen für die Dreivierteldeckung gem. § 1280 II RWD. auch insofern angerechnet werden, als sie mit den zur Invalidenversicherung geleisteten Beiträgen zeitlich zusammenfallen 3663¹⁰

§ 1311 RWD. Das Ruhen der Leistungen der Pensionsversicherung u. Invalidenversicherung tritt nicht erst mit der Feststellung des Bescheids ein, sondern mit dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung. Die Rechtskraft eines die Rente seitziegenden früheren Bescheides hindert den Versicherungssträger nicht, in neuem Bescheid festzustellen, daß schon vor Erlass des Rentenfeststellungsbescheides die Voraussetzung des Ruhens vorgelegen haben u. deshalb Ruhen einzutreten hat 3663¹¹

Ist die Reichsknappenschaft als Sonderanstalt der Invalidenversicherung Trägerin der Invalidenversicherung eines der knappshaftlichen Pensionsversicherung angehörenden Versicherten, so kann sie nach § 1324 RWD. mit zu Unrecht von ihr gezahlten Rentenbeträgen aus der Pensionsversicherung gegen den Anspruch des Versicherten auf Invalidenrente aufrechnen 3663¹²

§ 1432 RWD. Die buchmäßige Gutschriftung des Lohns stellt keine Lohnzahlung dar 3005⁴⁰

Auch die Zahlung von Teillöhnen an den Lohnzahlungstagen unter Abzug der Invalidenversicherungsbeiträge verpflichtet den Arbeitgeber zur Verwendung der Beiträge für die Versiche-

rung. Die Zahlung solcher Teillöhne stellt keine Abzugszahlung i. S. des § 1434 RWD. dar 3652¹⁴

Wenn Beitragssmarken entgegen § 1410 RWD. in einer zu niedrigen Lohnklasse entrichtet waren u. nachträglich berichtigt werden, so entsteht der Anspruch auf Gewährung der Invalidenrente ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Nachzahlung des Unterübersetzbetrags nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 1256, 1253 RWD. 3664¹⁵

§ 1492, 1494, 533, 534 RWD. Zwischen den Vergehen gegen diese Bestimmungen besteht keine Tateinheit 3653¹⁶

Zur Auslegung der Begriffe „hilfsbedürftig“ und „unterstützt“ i. S. von § 1531 RWD. 3170¹⁴

§ 1542 RWD. Auch unpfändbare Ansprüche des verletzten Versicherten gehen auf die Berufsgenossenschaft über 3638²⁰

§ 1585 II RWD. Feststellung der Dauerrente nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall 3167¹

§ 1697 RWD., § 23 RWD. Beitritt des Nebeninterventienten. Der Beitritt gilt nicht nur für die Instanz, zu der er erfolgt ist, sondern auch für die höheren Instanzen. Deshalb müssen dem Nebeninterventienten auch in der höheren Instanz die Schriftsätze der Parteien u. Gutachten bekanntgegeben u. das Urteil zugestellt werden 3875⁸

Wesentlicher Verfahrensmangel i. S. von § 1697 Nr. 2 RWD. liegt vor, wenn das Oberversicherungsamt auf Grund eines mündlich erstatteten Gutachtens entscheidet, dieses Gutachten aber in schriftlicher Fassung erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung zu den Alten gegeben wird 2820¹

§ 1700 Nr. 7 RWD. Ist in Unfallsache das Vorliegen eines Betriebsunfalls, die Versicherteneigenschaft, der Befund u. der urächliche Zusammenhang der Beschwerden mit dem Unfall unbestritten u. hat der Versicherungssträger die Entschädigung lediglich deshalb abgelehnt, weil die Erwerbsfähigkeit des Verletzten durch die Unfallsfolgen in wirtschaftlich messbarem Grade nicht beeinträchtigt sei, so ist der Rechts gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts, durch die dem Verletzten gemäß § 1585 I 3 RWD. vorläufige Rente zuerkannt wird, unzulässig, weil nicht der Grund, sondern nur der Grad des Anspruchs streitig ist 3664¹⁴

§ 11 AngVersG. Versicherungspflicht der Schafwagenschaffner 2885¹

§ 1 I Nr. 4 AngVersG. Versicherungspflicht von Ladefleischergesellen. Ladefleischergesellen, die in den Verkaufsräumen überwiegend mit dem Ausuchen, Beradden u. Herlegen des Fleisches für die Kundschaft beschäftigt sind, in Ausnahmefällen auch selbst mit dem Kunden verhandeln u. den Preis des Fleisches berechnen u. angeben, unterliegen als Gewerbegehilfen der Invalidenversicherung 3667²⁷

§ 1 III 3 AngVersG. Hat Angestellter beim Eintritt in eine nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtige Beschäftigung das 60. Lebensjahr vollendet, so genießt er dennoch den Schutz des Kündigungsschutzgesetzes, wenn er zur Zeit des Eintritts nach dem 4. Buch der RWD. versichert war 3017⁹

§ 18 AngVersG. Ausscheiden einer Lehrerin aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch auf Ruhegeld 3170⁸

§ 69 Nr. 2 ArbVerG. Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung gemäß § 172 Nr. 1 RWD. 3667²⁸

§ 336 AngVerG. Verschulden bei Konkursverwalter 3372¹

Versicherungsrecht, privates

Bgl. auch Aufwertung von Versicherungsansprüchen im Aufwertungsregister

Ist der Vertrag über das Abonnement einer Zeitschrift, deren Bezug mit einem Anspruch auf Versicherungsschutz verbunden ist, nichtig, wenn sein Abschluß im Wege des „Aussuchens von Beiträgen im Umherziehen“ bewirkt ist? 3597 3655¹

Rechtslage der Versicherten bei verschmelzung u. Bestandsübertragung sowie die Einwirkung dieser auf die Rückversicherung 3597

Haftung des Aufsichtsrats einer in Konkurs geratenen Versicherungsgesellschaft. Umfang der Klageberechtigung des Konkursverwalters 2799⁵

Auslegung von Versicherungsbedingungen: Offenbare Abweichung der den Versicherungsschaden schädenden Sachverständigenkommission von der wirklichen Sachlage. Die Höhe der Entschädigung wird beeinflußt durch dauernde Entwertung im Hinblick auf eine dahingehende Abrede in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der Umstand, daß der Versicherungsnehmer ein Drittel des Entschädigungsbetrags verliert, wenn er den Wiederaufbau „aus anderen Gründen“ oder überhaupt nicht vornehmen will, verpflichtet den Versicherer zu dieser Kürzung für den Fall nicht, daß der Wiederaufbau an der alten Stelle polizeilich untersagt ist u. wegen dieses Umstandes der Versicherungsnehmer nicht wieder aufbauen will 3088²

Die neuen allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen 3591. Kommentar 3610

Krankheit als Versicherungsrisiko 3598 Ansprüche des Versicherungsagenten nach Beendigung des Agenturverhältnisses 3600

Das neue schwedische Versicherungsvertragsgesetz 3602 Der Fall Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Altiengesellschaft u. die Aktienrechtsreform 3603

Das Privatversicherungsrecht. Schrifttum 3604

Versicherungslexikon. Schrifttum 3605 Versicherungswesen. System der Versicherungswirtschaft. Schrifttum 3606

Die Entstehung neuer Versicherungszweige. Schrifttum 3609

Der Brandbegriff u. die unechten Brand schäden in der deutschen Feuerversicherung. Schrifttum 3611

Reichsverband der Privatversicherung. Jahresbericht 1929. Schrifttum 3611

Die Rechtsordnung der Vertragsversicherung. Österr. Schrifttum 3614

Die Orderpolice. Schrifttum 3728

Der Kautionsversicherer kann Fortzahlung der Prämie über den Endpunkt des Versicherungsvertrags hinaus bis zur Befreiung aus seiner Bürgschaft verlangen 3642¹

Begriff des Totalverlustes: Nehmung oder Kondemnation? 3644⁴

Bruchrisiko, deklariert auf eine nach Beginn der Landvorteile erst in Kraft getretene, an eine frühere anschließende laufende Versicherung 3645⁶

Versicherungsgesellschaft, deren Versicherungsnehmer (Haftpflicht) rechtstätig verurteilt worden ist, Schadenserhalt zu

leisten, kann ihm oder seinen Gläubigern die Erfüllung nicht mit der Begründung verweigern, der Schadensersatzprozeß sei unzutreffend entschieden worden, wenn sie alle Möglichkeit der Mitwirkung im Prozeß hatte 3647⁷

Auslegung der Verwandtenklausel in den Haftpflichtversicherungsverträgen. Bezieht sich der Ausschluß von Haftpflichtansprüchen aus Schadensfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers auch auf Ansprüche der Berufsgenossenschaften aus § 903 BGB? 3651¹⁸

§ 57 BGB. Verhältnis von §§ 2 Abs. 1 zu §§ 2 Abs. 2. Bejahe, die ein pensionierter Beamter bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg bezieht, sind „Diensteinkommen“ i. S. v. Abs. 1 daselbst, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Mitteln die zur Zahlung des Diensteinkommens verwendeten Beträge herriühren 3637¹⁹

§ 6 BGB. Versorgungsansprüche der Angestellten der Victoria Allgemeine Versicherungs-Alttiengesellschaft. Die Versäumung der Frist zur Vorlegung des für die Geständmachung der Versorgungsansprüche bestimmungsgemäß erforderlichen amtärztlichen Attestes bewirkt aangesichts der Inflationsverhältnisse u. der unklaren Rechtslage keinen Rechtsverlust 3655¹

§§ 6, 33 BGB. Der Eintritt der Befreiung des Versicherers von seiner Verpflichtung wegen der verpäteten Anzeige des Versicherungsfalles seitens des Versicherten ist unabhängig davon, ob durch die Verzögerung dem Versicherer ein Schaden entstanden ist. Arglisteinrede gegen die Geständmachung der Verzögerung 3617²

§ 8 BGB. Fortdauer eines Versicherungsvertrags trotz rechtzeitiger Kündigung des Versicherten. Optionsrecht des Versicherers 3649¹⁰

§§ 16 II, 18 BGB. Der Antragsteller einer B. hat seiner Anzeigepflicht so lange zu genügen, bis ihm die Annahme seines Versicherungsantrags mitgeteilt worden ist 3654¹

§§ 16 III, 17 II, 44 BGB. Die Nichtmitteilung der dem Versicherungsagenten bekannten Verhältnisse des Versicherungsnehmers kann diesem von dem Versicherer nicht entgegen gehalten werden. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Agenten dem Versicherer gemachten Mitteilungen zu kontrollieren 3618³

§§ 16, 17, 20 BGB. Als erheblicher Umstand, dessen Nichtanzeige oder Falschanzeige den Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ist nur gefahrerheblicher Umstand anzusehen. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts wegen unrichtiger Anzeige eines gefahrerheblichen Umstands beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer zuverlässige Anhaltspunkte dafür hat, daß der Versicherungsnehmer den gefahrerheblichen Umstand gekannt hatte 3619⁴

§§ 35, 38 BGB. Wird während der Laufzeit eines Versicherungsvertrags bei dem gleichen Versicherer ein Antrag auf Abschluß eines neuen umfassenderen Versicherungsvertrags gestellt, wogegen die alte Police erloschen soll, so hört der Versicherungsschutz aus dem alten Vertrag nicht schon mit dem Abschluß des neuen Vertrags, sondern erst mit dem Inkrafttreten des Versicherungsschutzes aus ihm auf 3648⁹

§ 50 BGB. Das im Versicherungsvertrag einer Transport-, Lager- u. Aufbewahrungsversicherung bestimmte Maximum

umsaßt, wenn nichts anderes vereinbart ist, auch die Vergütungskosten 3621⁵ § 56 BGB. Bedeutung des Ausschlusses der Vorschriften über die Unterversicherung bei einem Versicherungsvertrag 3623⁶

§ 61 BGB. Wenn die Lebenserfahrung zwingend dafür spricht, daß ein Schadeneuer von den Versicherten selbst angelegt ist, hat der Versicherer nicht zu beweisen, daß es keine — konkret nicht vorgestellten — Möglichkeiten einer anderen Entstehungsursache gibt 3624⁷

§ 64 BGB. Hat der Versicherer den Schaden durch eine gemeinsame Kommission schägen lassen, so wird die Klage auf bestimmte Summe nicht durch das Ausbleiben der Schätzung ausgegeschlossen 3651¹²

§ 64 BGB. Versicherungsanspruch. Nach Scheiteru des Sachverständigenverfahrens ist der ordentliche Richter in der Schätzung des Schadens völlig frei 3639²²

§§ 69, 70 II, 72, 192 BGB. Die Kündigung des Erwerbers nach § 70 BGB. ist bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Versicherungsanstalt nur gültig, wenn die Genehmigung der Hypothekengläubiger rechtzeitig nachgewiesen wird 3654²

§§ 69, 70 BGB. Auslegung von Versicherungsbedingungen einer öffentlichen Versicherungsanstalt, die sich mit dem Eintritt des Rechtsnachfolgers in das Eigentum der versicherten Gebäude befassen 3625⁸

§§ 69, 70, 71 BGB. Versäumung der Veräußerungsanzeige wegen Rechtsunkenntnis. Die Anzeigepflicht besteht auch bei Veräußerung der versicherten Sache in Form eines einem Gutsüberlassungsvertrag ähnlichen Vertrags 3626⁹

§§ 83, 101, 102, 106 BGB. Der Versicherer ist zur Auszahlung einer vom versicherten Grundeigentümer abgetretenen Eigentümergrundschuld dem Besitzer gegenüber auch dann verpflichtet, wenn die Valutierung durch ihn erst nach Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt 3627¹⁰

§ 152 BGB. Vorsätzliche Herbeiführung des Haftpflichtfalls, die den Versicherer bereit, liegt vor, wenn der Lagerhalter selbst im guten Glauben an die Legitimation des Empfängers die Ware ohne Vorlegung des Lagerscheins aushändig u. dabei das Bewußtsein hatte, daß der wirklich Berechtigte geschädigt werden könnte 3627¹¹

§§ 165, 172 BGB. Das Recht des Versicherungsnehmers, bei einem Lebensversicherungsvertrag die Bezugsberechtigung eines Dritten zu widerufen, unterliegt der Pfändung. In der Pfändung selbst ist Widerruf der Bezugsberechtigung nicht enthalten. Unterläßt der Pfändungspfandgläubiger den Widerruf, so erwirbt der Bezugsberechtigte mit dem Tod des Versicherungsnehmers das Bezugsrecht unbeschwert von dem Pfandrecht 3628¹²

Zum Gesetzentwurf betr. Abänderung des Versicherungsauffichtsgesetzes 3587 überprüfte Regelung der aktienrechtlichen Pflichtrevision im Entwurf einer Novelle zum Versicherungsauffichtsgesetz 3687

§§ 1, 108 VersAuffG. Feuerbestattungsbvereine, die den Hinterbliebenen ihrer Mitglieder Beihilfen zu den Kosten der Einstreuung gewähren, unterliegen allein deshalb noch nicht dem Versicherungsauffichtsgesetz 3654³

§§ 30, 31 Biff. 2, 40 VersAuffG. Die Änderung der Satzung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ist nur vom Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden 3640¹ Zum Begriff der Rückversicherung u. der Retrozession. § 69 II VersAuffG. findet nicht Anwendung auf Rückversicherung oder Retrozession, auch wenn diese Lebensversicherung betrifft 3630¹³ Der Rückversicherer, der nach Maßgabe des Rückversicherungsvertrags gegen die von ihm als Erstversicherer übernommene Gefahr gebedt ist, soll darüber hinaus aus dieser Versicherung keinen besonderen Gewinn erzielen 3631¹⁴

Kraftwagenversicherung
Die Kraftwagenversicherung. Schrifttum 3610

§§ 63, 150 BGB. Der versicherte Kraftfahrer braucht nicht auf Weisung der Versicherungsgesellschaft gegen einen Straßbefehl Einspruch einzulegen; auch durch das Versprechen einer Entschädigung an den Verletzten wird der Versicherungsanspruch nicht verwirkt 3650¹¹

§ 1 BGB. Der versicherte Autobesitzer hat die Anweisungen des Versicherers über die Aufbewahrung des schadhaft gewordenen Autos nach dem Versicherungsfall abzuwarten. Unterbleiben solche Anweisungen, so geht nachträgliche Verschlechterung zu Lasten des Versicherers, ebenso wenn der Versicherer seine Zahlungsverpflichtung überhaupt bestritten hat 3615¹

§ 69 BGB. ist auch auf die Haftpflichtversicherung für einen Kraftwagen anwendbar 3646⁶

Steuerrecht

§ 1 III preuß. Gesetz betr. öffentliche Feuerversicherungsanstalten v. 25. Juli 1910. Die öffentlichen Feuersozietäten, bei denen die Versicherungsnehmer gleichzeitig die Versicherer sind, sind nach § 1 III GewStB. steuerpflichtig. Ihre Rücklagen an den gemäß § 15 Ges. gebildeten Sicherheitsfonds sind nur insoweit bei der Ertragsberechnung abzugänglich, als sie tatsächlich für die Leistungen aus Versicherungen erforderlich sind. Ihre gemäß § 20 gemachten Aufwendungen zur Förderung der Feuersicherheit sind als Werbungskosten abzugänglich 3668¹

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit kann Kasse i. S. des § 9 I Nr. 10 KörpStG. darstellen, außer wenn er die Lebensversicherung ohne Begrenzung der Versicherungssumme betreibt 3659³

Nach dem preuß. Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 ist die gegen eine solche Anstalt bestehende Brandentschädigungsforderung nicht mit dem Eigentum an dem beschädigten Grundstück verbunden, daß sie im Fall der Veräußerung dieses Grundstücks als Bestandteil i. S. v. § 96 BGB. bei der Festsetzung der Grunderwerbssteuer zu berücksichtigen wäre, ebenso nach der seit dem 1. Jan. 1926 gültigen Satzung der Hess. Brandversicherungsanstalt in Kassel 3660⁴, anders aber dem sächsl. Gesetz über die Landesbrandversicherungsanstalt v. 1. Juli 1910 3660⁵

Versicherungssteuer

§ 5 II VersStG. Die sog. Gebühr für Ausfertigung des Versicherungsscheins u. etwaige Nachträge zu diesem gehört ebenso wie das Eintrittsgeld zum Versicherungsentgelt. Soweit nicht die Versicherungssumme Bemessungsgrundlage für die B. ist, unterliegt der B. alles,

was sich der Versicherer für die Leistungen gewähren läßt, die der Erfüllung seiner aus dem Versicherungsvertrag entspringenden Verpflichtungen dienen 3026⁶

§ 5 I Nr. 4, 6 I VersStG. Keine Transportversicherung, sondern einheitliche Versicherung gegen Sicherheit von Gefahren ist 1. die sog. Veredlungs- oder Umlaufstrafversicherung, die sich auf die Gefahren der Beförderung von Rohstoffen an die nacheinander in Tätigkeit tretenden Verarbeitungsstellen u. zurück zum Absender sowie während des Aufenthalts bei den Verarbeitungsstellen erstreckt; 2. die Messeversicherung, die sich auf die Gefahren der Beförderung von Waren zur Messe oder Ausstellung u. des Lagerns darstellt erstreckt 3658¹

§ 5 VersStG. Wenn ein Versicherungsunternehmen von den Versicherten Gebühren für Aussertigung der Versicherungsscheine u. für Prämienentziehung sowie Portopauschale erhebt, so sind diese Beträge ohne Rücksicht auf Befreiungsfähigkeit Teile des umsatzsteuerfreien Entgelts für die Versicherungen 3659²

Versorgungsrecht

Egl. auch Knappshaft, Krankenkasse, NotVd.

Das NVersorgG. u. das VersG. Schriftum 2922

Kriegsopfer u. NotVd. 3074

§ 147 VersG. nicht anwendbar, wenn die Bbehörden zur sachlichen Entscheidung über den Banspruch nicht berufen sind, insbes. wenn der sachlichen Nachprüfung der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegensteht 2820¹

Leistungen auf Grund einer Entscheidung, die im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben worden ist, sind zwar zu Unrecht empfangen, sind aber seit dem 1. Okt. 1927 nicht mehr zurückzuzahlen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist, es sei denn, daß er den Mangel des Rechtsgrundes kannte 2820²

Die Anerkennung von DB, die in einem Gebührennis gewährenden Bescheid enthalten ist, kann nicht widerrufen werden 2821²

Die Feststellungsllage setzt nicht selbständiges Leiden voraus 2821³

Die Zusahrente aus Abt. B der Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse I ist als Einkommen i. S. v. § 45 II NVersorgG. anzusehen 2885¹

Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit in § 182 Nr. 2 NVersorgG. gilt auch für die Gewährung des Versorgungskrankengelds nach § 12 NVersorgG. 3168² Wenn Offizier der neuen Wehrmacht unter Verzicht auf die Einhaltung der Dreimonatsfrist ausscheidet u. sich vorbehält, daß ihm durch die vorzeitige Entlassung geldliche Nachteile nicht entstehen dürfen, so ist er pensionsrechtlich so zu behandeln, wie wenn er erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist ausgeschieden wäre 3176¹

Die Schiffsjungenzeit ist als wirkliche Dienstzeit i. S. v. § 19 WehrmVG. nicht anzusehen 3176²

Unfall auf dem Wege zur militärischen Arbeitsstätte nach einer zur Einnahme des Frühstücks in einer Wirtschaft verwendeten Arbeitspause ist als DB. anzusehen 3176¹

Bei der Waisenrente eines unehelichen Kindes ist der Refurs auf Grund von Art. 3 I Nr. 5 der NotVd. des NVersG. v. 26. Juli 1930 nur insoweit ausgeschlossen, als es sich um die besondere

Voraussetzung des § 41 II Nr. 5 NVersorgG. handelt 3372⁴

Auch bei rechtlichen Zweifelsfragen ist Berichtigung nach § 65 II VersG. unzulässig 3372⁵

Ist im Grundbuch ein Belastungs- u. Veräußerungsverbot für die Dauer von fünf Jahren eingetragen, so kann während dieses Zeitraums eine Auflassungsvormerfung ohne Genehmigung des Hauptversorgungsamts auch dann nicht eingetragen werden, wenn der Anspruch des Käufers auf Auflassung erst nach Ablauf der fünf Jahre fällig wird 3419³

Bersteigerung vgl. auch ZwangsB.
Pfändbarkeit u. B. von Bier im fremden Faß 3496⁷

Berisch

B. des Meineids, wenn der Schuldner bei Ableistung des Offenbarungseides nach § 807 StPO. einen Vermögensgegenstand nicht angibt, dessen rechtlich begründete Vermögenszugehörigkeit er irrigerweise annimmt 2788¹⁶

Die Drohung, im Fall der Nichtzahlung einer geschuldeten Geldsumme eine wahre, ehrenrürige Tatsache über den Schuldner Dritten mitzuteilen, stellt sich dann als versuchte Nötigung dar, wenn die in Aussicht gestellte Mitteilung lediglich zum Zwecke der Schädigung des Schuldners beabsichtigt war 2788¹⁷

Bertagung

Ist nach einseitigem B. Antrag der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt u. in neuem Termin Kostenurteil erlassen, so ist nur eine Verhandlungsgebühr zu erstatzen 3368¹⁸

Wird entgegen einem Antrag auf Verjährnisurteil eine B. ausgesprochen, so geht die Partei, die das Verjährnisurteil beantragt hat, des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde nach § 336 I StPO. verlustig, wenn sie in dem neuen Termin, in dem der Gegner ordnungsmäßig vertreten ist, B. beantragt 2807¹⁹

Langfristige B. der Abnahme des Offenbarungseides ist unzulässig 2817³

Gegen Entscheidung des MCA., durch die die Sache mit der Bestimmung vertagt wird, daß neuer Termin erst nach bestimmtem Zeitpunkt oder Ereignis anberaumt werden soll, ist die Rechtsbeschwerde nicht zulässig, es sei denn, daß die B. bezweckt, den Ausgang eines anderen Verfahrens abzuwarten 3559¹

§ 265 IV StPO. Beantragt der Angell. B., um ihm Gelegenheit zur Beibringung von Belegen für eine Schutzbehauptung zu geben, so kann dieser Antrag zwar deshalb abgelehnt werden, weil das Gericht die B. für unangemessen hält, nicht aber mit der Begründung, daß das Gegenteil der Schutzbehauptung erwiesen sei 2318²⁰

Bertagungsgebühr

Die Gebühr des § 23 Biff. 5 NVGebD. entsteht auch durch nichtstreitige Verhandlung über eine Bertagung u. ist erstattungsfähig, sofern nicht die erwachsene Verhandlungsgebühr u. die B. denselben Streitgegenstand betrifft 3491¹¹

§ 23 Biff. 5 NVGebD. Der Anspruch auf die B. setzt voraus, daß Verhandlung über die Bertagung stattgefunden hat 3497⁹

Berteidiger

B. bedarf nicht nur zur Zurücknahme, sondern auch zum Verzicht auf Rechtsmittel ausdrücklicher Ermächtigung. In der Ermächtigung zur Zurücknahme

von Rechtsmitteln ist die Ermächtigung zum Verzicht auf Rechtsmittel nicht enthalten. Die erteilte ausdrückliche Ermächtigung kann jederzeit durch formlose mündliche Erklärung des Angeklagten gegenüber dem B. widerufen werden 3419³⁴

Auf die Einhaltung der Labungsfrist namens des Angeklagten zu verzichten, ist der B. nur berechtigt, wenn er zu Verzichtserklärungen besonders bevollmächtigt ist 3325¹⁷

Ist von dem Termin zur kommissarischen Zeugenvernehmung der Angeklagte, nicht aber sein B. benachrichtigt worden, so kann das aufgenommene Protokoll in der Hauptverhandlung mangels Widerspruchs verlesen werden. Läßt der B. u. der Angeklagte die Verlesung widerspruchlos geschehen, so liegt darin Verzicht des B., nicht aber des Angeklagten, es sei denn, daß er von der Nichtbenachrichtigung des B. Kenntnis erlangt hat 3567¹⁵

Keine Verpflichtung des Vorsitzenden zur Mitteilung eines an ihn gerichteten Briefes an den B. 3404¹³

Richterliche Verfügung, wonach der B. auf Anfrage des Angeklagten hin Nachrichten vom Stande des Verfahrens erhalten soll, unterbricht die Verjährung nicht 3434⁵

Wiedereinführung in den vorigen Stand bei Einreichung einer vom B. nicht unterzeichneten Verfugungsschrift 3429⁸ Dem B. ist die Einficht in die Akten der sozialen Gerichtshilfe zu gewähren 3448²⁸ Im Falle der notwendigen Verteidigung stellt Abwesenheit des B. während der Urteilsverkündung absoluten Revisionsgrund dar 3858⁸

In den Fällen des § 140 III StPO. reicht ein vor Beginn des Laufes der in Abs. 4 bezeichneten Frist gestellter Antrag auf B. bestellung zur Wahrung dieser Frist nicht aus. Die Nichtbeschreibung eines solchen Antrags begründet die Revision nicht, weil das Urteil auf ihr nicht beruht. Ob B. auf Grund von § 141 zu bestellen ist, unterliegt dem Ermessen des Gerichts bzw. des Vorsitzenden. Die Ablehnung der Bestellung enthält in diesem Falle keine unzulässige Beschränkung der B. 2791²²

Gebühren des B.

Der Rechtsanwalt, der im Vorverfahren, aber nicht in der Hauptverhandlung verteidigt hat, kann außer der Gebühr des § 67 I NVGebD. weitere Gebühren nicht beanspruchen 3326¹

Neben der Gebühr des § 67 NVGebD. kann solche nach § 89 anfallen, wenn der Rechtsanwalt zwar nicht die Verteidigung in der Hauptverhandlung führt, aber dem Gericht glaubhaft macht, daß er nach Gründung des Hauptverfahrens noch besondere Dienste zum Zweck der Verteidigung des Angeklagten geleistet hat 3327²

Der bestellte B. kann Festsetzung seiner Gebühren durch das Gericht, nicht im Justizverwaltungsweg, verlangen. Tätigkeiten des B., die die Vorverhandlungsgebühren zur Entstehung bringen 3425⁴¹

Der zum B. von Amts wegen bestellte Rechtsanwalt hat gegen die Staatskasse Anspruch auf Erstattung der nach seinen Gebühren berechneten Umsatzzsteuer 3450³

Vertragsverfüllung

Verschiedener Beginn der Verjährungsfrist für den Erfüllungsanspruch aus dem Vertrag u. dem Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung 2778⁴

Vertragsschluß (§§ 145 ff. BGB.)

Rechtsanwaltsdienstvertrag zwischen dem Rechtsanwalt u. dem Vertragsgegner seines eigenen Klienten, mit dem er in den letzteren Auftrag in Verbindung getreten ist. Erklärung der Annahme des Anwaltsvertragsangebots durch die Gegenseite nicht unmittelbar an den Rechtsanwalt, sondern an dessen Klienten 2777³

Vertreter von Steuerpflichtigem vgl. unter AbgD. § 90

Vertreter, kaufmännischer

Zum arbeitsrechtlichen Schutz der Reise-B. 3074

Wenn ReiseB. den Bestellschein absichtlich unrichtig ausfüllt u. sein gutgläubiger Prinzipal den Vertrag dieses Inhalts bestätigt, so hat der Empfänger nach widerspruchsfreier Annahme dieses den wahren Vertragsinhalt unrichtig wiedergebenden Bestätigungsschreibens keine Arglistanschaltung 3757²²

Vertrag zwischen der Organgesellschaft eines Kartells u. Händlern. Auslegung der Klausel, daß der Vertrag mit der Auflösung des Syndikats ende u. Anwendung auf den Fall, daß dieselben beteiligten Erzeuger gleichzeitig mit der Auflösung des alten ein neues Kartell u. eine neue Organgesellschaft gründen 3759²³

Vertreter ohne Vertretungsmacht

Zur Unwendbarkeit von §§ 177 ff. BGB. 3488²

Kaufmann muß die von Drittem ohne Vollmacht in seinem Namen vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen sich gelten lassen, wenn er durch sein Verhalten im Verkehr den Anschein erweckt, der Dritte sei von ihm bevollmächtigt 3763²⁵

Bewilligung

Bezüglich solcher Ansprüche, wegen deren die „Klägerhebung“ vor dem ordentlichen Gericht erst nach Fällung einer Vorentscheidung einer B.-behörde zulässig ist, ist der „Rechtsweg zur Zeit unzulässig“ u. deshalb auch die Erfassung von einstweiligen Verfügungen durch das ordentliche Gericht unzulässig 3019¹

§ 10 preuß. BGB. Grundsätzliches zur Frage der Kostenersättigungspflicht, wenn die obsiegende Partei durch Prozeßagenten vertreten war 2820¹

Die in § 121 III preuß. BGB. zugelassene Beschwerde steht nicht dem zu, der zum Gemeindevorstand gewählt, vom Landrat aber mit Zustimmung des Kreisausschusses nicht bestätigt worden ist 3372¹

Verwaltungsrechtspflegegesetz, bad., vgl. unter B.**Verweisung** vgl. auch unter Berufung, Revision, Zuständigkeits

Nach ZurückB. darf die Verkehrsgebühr nicht erneut in Ansatz gebracht werden 3350⁴⁵

Verwirkung

Die Zustimmung der zu Unrecht wegen ihrer Verheiratung entlassenen Lehrerin zur Entlassungsverfügung in Unkenntnis deren Rechtsunwirksamkeit ist rechlich belanglos. Nach der Klärung der Rechtslage durch die Rechtsprechung des BG. hatte die Unterrichtsverwaltung die Amtspflicht, die zu Unrecht ergangenen Entlassungen in Ordnung zu bringen. Das Warten der Lehrerin hierauf kann keine B. ihrer Ansprüche herbeiführen 2952¹⁹

Auseinandersetzungsanspruch des offenen Handelsgeschäftsauftrags. Keine Neuauflistung einer grundlegenden Bilanz v. 30. Juni 1919, aber Aufwertung auch bei „nicht“ außergewöhnlichem Mißverhältnis“. Bedeutung des „lebenswichtigen“ Geschäfts hierbei u. bei der Frage der B. für deren Verneinung (Klägerhebung Dez. 1927) 3743¹⁰

Klägerhebung August 1928. B. des Anspruchs auf Aufwertung des Auseinandersetzungsguthabens eines Kommanditisten 3745¹¹

Bericht

B. auf Fahrstuhlbenuhung vgl. unter §. §§ 812, 817 BGB. Der B. auf das Recht zur Beschlagnahme übermäßiger Wohnräume gegen Geld verfügt auch dann gegen Gesetz u. gute Sitte, wenn das Geld zur Beschaffung von Wohnräumen verwendet werden soll 3218¹¹

§ 817 BGB. Anwartschaft. Der beide Cheleute beratende Rechtsanwalt rät dem Mann zur Übernahme der Alleinschuld gegen einen von der Frau erwarten UnterhaltsB. Der Rechtsanwalt hat den Mann von den trotzdem erhobenen Unterhaltsansprüchen der Frau freizuhalten 3306¹

Die bloße Eintragung des Kaufpreises für eine unter Eigentumsvorbehalt verkauft Sache involviert noch nicht den B. auf den Eigentumsvorbehalt. Exekutionsführung auf diese Sache ist in der Regel als stillschweigende Erklärung eines solchen B. aufzufassen, doch Gegenbeweis zulässig (öster. Entscheidung) 3814¹

Beschränkung der Berufung auf Teilbetrag enthält nicht notwendig B. auf den überschließenden Teil. Erweiterung ist auch nach Ablauf der Begründungsfrist zulässig 3549⁸

Verteidiger bedarf nicht nur zur Zurücknahme, sondern auch zum B. auf Rechtsmittel ausdrücklicher Ermächtigung. In der Ermächtigung zur Zurücknahme von Rechtsmitteln ist die Ermächtigung zum B. auf Rechtsmittel nicht enthalten. Die erteilte ausdrückliche Ermächtigung kann jederzeit durch formlose mündliche Erklärung des Angeklagten gegenüber dem Verteidiger widerrufen werden. Als Rechtsmittel-B. stellt sich auch die Beschränkung eines Rechtsmittels auf den Strafspruch bei oder nach der Einlegung des Rechtsmittels dar 3419⁸⁴

Auf die Einhaltung der Ladungsfrist namens des Angeklagten zu verzichten, ist der Verteidiger nur berechtigt, wenn er zu Verklärungen besonders bevollmächtigt ist 3325¹⁷

Ist von dem Termin zur kommissarischen Zeugenvernehmung der Angeklagte, nicht aber sein Verteidiger benachrichtigt worden, so kann das aufgenommene Protokoll in der Hauptverhandlung mangels Widerspruchs verlesen werden. Läßt der Verteidiger u. der Angeklagte die Verlesung widersprüchlich geschehen, so liegt darin Verzicht des Verteidigers, nicht aber des Angeklagten, es sei denn, daß er von der Nichtbenachrichtigung des Verteidigers Kenntnis erlangt hat 3567¹⁸

Auch ausdrücklicher Verzicht auf taxatisch erworbene Rechte ist unwirksam, wenn der Arbeitgeber wußte oder wissen mußte, daß der B. nur unter wirtschaftlichem Druck erfolgte 3139⁴²

Arbeitszeit in Bäckereien. B. auf Mehrarbeitsvergütung 3112²

Bad. ArmenG. Kostenentlastungspflicht nach B. des Klägers auf den geltend gemachten Anspruch 3029⁴

Berzug vgl. auch Nachfristsetzung, Schadensersatz

§ 285 BGB. Eine unrichtige Rechtsausfassung geht regelmäßig zu Lasten des Schuldners 3479⁷

§ 276, 284 BGB. Hat Bank bei drohendem Einrücken des Feindes den Auftrag, Geldüberweisung in das innere Deutschland vorzunehmen, nicht rechtzeitig ausgeführt, so haftet sie zwar nicht, wenn sie sich über die drohende Beschlagnahme in rechtlicher Ungewißheit befand, wohl aber wegen Vertragsverletzung 3764²⁶

§ 7 BergD. Hat der Schuldner die fügbaren Vermögenswerte zur Sicherung der Durchführung des abgeschlossenen Vergleichs einem Treuhänder übertragen, so wird durch B. des Treuhänders in der Auszahlung der Vergleichsraten der dem Schuldner im Vergleich gewährte Schulderlaß nicht hinfällig 3364⁶

§ 21 I SchwBesG. Die Beschwerde bewirkte, daß der Arbeitgeber bis zur Beendigung des Verfahrens nicht zur Vertragserfüllung gezwungen werden kann. Wird sie aber zurückgewiesen, so steht fest, daß Annahmeverzug des Arbeitgebers vorgelegen hat u. der Lohn nachzuzahlen ist 3149⁶¹

Veteranenbeihilfe vgl. unter Fürsorgepflicht Bistoria vgl. privates Versicherungsrecht unter Vers.

Bollmaht

des Rechtsanwalts vgl. unter A., des Verteidigers vgl. unter B.

Vgl. auch Vertreter ohne Vertretungsmacht

Durch Erteilung einer der Formvorschrift des § 313 BGB. entsprechenden einseitigen Abschluß- u. AuflassungB. kann die Wahrung der Formvorschriften für den zweiseitigen Veräußerungsvertrag nicht entbehrlich gemacht werden u. dieser durch die B. ersehzt werden. Anwendung des § 139 BGB., wenn das abstrakte Geschäft der B. mit dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Geschäft eine rechtsliche Einheit i. S. v. § 139 BGB. bildet, die Ausnahmeverordnung des Halbs. 2 dafselbst aber nicht Platz greift? Rechtslage, wenn bei einem zwischen den Parteien gewollten u. formlos abgeschlossenen Kaufvertrag der in der Form des § 313 bevollmächtigte Käufer auf Grund der B. statt an sich an Dritten veräußert hat. Heilung des Formmangels gemäß § 313 C. 2 3474⁵

Grundschuldbabtretung. Durch Übertragung des Briefes u. einer Blankoabtretung an eine Person, die entgegen den inneren Abreden, wonach sie selbst pensionär werden sollte, nach außen als Bevollmächtigter des Grundschuldgläubigers auftritt, kommt unmittelbar die Abtretung zustande, da das Verhalten des Gläubigers sich nach außen als Erklärung einer B. darstellt. Das ist nicht bloß Rechtschein der B., sondern wirklich stillschweigend erklärte B. Diese dingliche Abtretung wird auch dadurch nicht beeinflußt, daß der für den Gläubiger Handelnde sie in Erfüllung eines von ihm für seine eigene Person mit dem Erwerber abgeschlossenen schulrechtlichen Abtretungsvertrags vornimmt. Rechtliche Bedeutung der Erkenntnis des Mißbrauchs der B. 3481⁹

§ 141 III BPD. Unter welchen Voraussetzungen ist der Prozeßbevollmächtigte ein geeigneter Vertreter? 3864⁵

Hafnung aus ScheinB. Schriftum 3469

Der Anspruch auf Rückgabe der B. ist keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis, für die das Arbeitsgericht ausschließlich zuständig ist 3107⁴

Spitzenverband kann die ihm angeschlossenen Vereinigungen nur auf Grund einer ihm zum Abschluß von Tarifverträgen erteilten B. tariflich verpflichten. Der Wille, die Vereinigung zu binden, muß erkennbar zum Ausdruck gelangen 3133³⁶

Stempelabgabe für ProzeßB. in Bayern; keine schriftliche B. im Beschwerdeverfahren nach dem BayStampStG. erforderlich 3560¹

Bollstreckbare Urkunde (§ 794 BPO.)

Die v. u. geben dem Gläubiger die gleichen Rechte wie v. Urteile, also auch Rechtsanspruch auf Erteilung der Vollstreckungsklausel ohne Bewilligung des Schuldners. Ob gegen die Erteilung einer weiteren Ausfertigung rechtliche Bedenken gemäß Art. 49 III PrfG. bestehen, ist dem pflichtigen Ermessen des Notars anheimgegeben. Schließt Anspruch des Gläubigers auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zugleich das Recht ein, Ausfertigung des notariellen Protokolls zu fordern? 2783¹¹

Keine vollstreckbare Ausfertigung wegen der persönlichen Forderung aus aufgewerteter Hypothek in das sonstige Vermögen 2981⁸

Rechtsanwalt verletzt seine Vertragspflicht, wenn er, mit der Erwirkung eines v. Titels beauftragt, den Weg der Eintragung der Forderung wählt, statt seinen Klienten auf den billigeren Weg der v. u. zu verweisen 2988¹⁵

Wenn sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, so verzichtet er damit regelmäßig auf den Einwand der fachlichen Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichts 3551¹⁰

Bollstreckungslage (§ 767 BPO.)

Vollstreckbarkeit eines über die Höhe der Friedensmiete vor dem MCA abgeschlossenen Vergleichs. B. nach anderweitiger Festsetzung der Friedensmiete 3249¹⁸

Fortbestehen des Interesses an der B. trotz vorläufigen Verzichts des Gläubigers auf die Vollstreckung 3345³¹

Bollstreckungsklausel

Die vollstreckbaren Urkunden geben dem Gläubiger die gleichen Rechte wie vollstreckbare Urteile, also auch Rechtsanspruch auf Erteilung der B. ohne Bewilligung des Schuldners. Schließt Anspruch des Gläubigers auf Erteilung der B. zugleich das Recht ein, Ausfertigung des notariellen Protokolls zu fordern? 2783¹¹

§ 732 BPO. Bei Räumungsurteilen darf der Gerichtsvollzieher nicht den Nachweis der ordnungsmäßigen Erteilung der B. fordern 3260⁷

Unzulässigkeit der Erteilung der B. an den Aussteller eines Wechsels, der zusammen mit dem Akzeptanten rechtskräftig zur Zahlung der Wechselsumme verurteilt wurde u. dem der Wechselgläubiger nach Empfang der Zahlung durch den Aussteller seine Ansprüche aus dem Titel gegen den Akzeptanten unter Aushändigung des Wechsels abgetreten hat 3780⁶

Volontär

Zum Wesen der B.stellung gehört der Ausbildungszweck im Beschäftigungsverhältnis. Bessere Schulbildung u. gehobene gesellschaftliche Stellung sind nicht erforderlich. Auch die vorherige Zurücklegung einer ordnungsmäßigen

kaufmännischen Lehrzeit schließt die B.stellung in anderer Branche nicht aus 3122¹⁶

Vorkaufsrecht

Anwendung der Bestimmungen über das B. auf Einlösungs- oder Optionsrechte. Auskunftsverpflichtung des anderen Teils u. ihre Erfüllung durch Vorlegung der Verträge, in die der Eintritt von dem Berechtigten gefordert wird 3766²⁷

Vorläufige Festnahme (§ 127 BPO.)

Verhältnis des § 125 I u. II zu § 128 BPO. 2971⁶

Vorläufige Vollstreckbarkeit

§ 319 BPO. Urteil mit Verklärung gegen Sicherheit kann nicht dahin berichtigt werden, daß das Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist 3862²

Vorlage

Rechtslage infolge einer zu Unrecht erfolgten Löschung einer B. Hiergegen ist, wenn auch die B. kein auch nur bedingtes dingliches Recht am Grundstück ist, doch Eintragung eines Widerspruchs u. Grundbuchberichtigungsantrag gegeben 2933⁸

Wenn in der Zwangsversteigerung das gemäß einer B. zu löschende Recht wegfällt, ändert sich der Löschungsanspruch seinem Inhalt nach; die Löschung der Eigentümergrundschuld ist nicht mehr möglich; dafür ist der Eigentümer verpflichtet, seinen Anteil am Erlös insoweit nicht geltend zu machen, als durch die Geltendmachung das durch die B. geschützte Recht beeinträchtigt werden würde 3220¹²

Ist im Grundbuch ein Belastungs- u. Veräußerungsverbot für die Dauer von fünf Jahren eingetragen, so kann während dieses Zeitraums eine Auflösung B. ohne Genehmigung des Hauptversorgungsamtes auch dann nicht eingetragen werden, wenn der Anspruch des Käufers auf Auflösung erst nach Ablauf der fünf Jahre fällig wird 3494⁸

Vorteilsausgleichung. Schrifttum 3470

Vorvertrag

Verträge, die die Verhältnisse einer zu gründenden GmbH. regeln, sind nur dann als Vorverträge formpflichtig, wenn sie die Verbindlichkeit zur Gründung aussprechen, nicht aber, wenn sie die Gründung voraussehen 3737⁴

Waffe vgl. auch SchußB.

§§ 11, 19 RVereinsG. Sportspeer als B. 3002³⁶

Stahlrute ist B. 3443¹⁷

Wahl

Die B. zum Reichstag. Schrifttum 2848

Wahlrecht des Schuldners (§ 264 BGB.)

Bei endgültiger Erfüllungsverweigerung des nach seiner Wahl verpflichteten Schuldners geht das B. auf den Gläubiger über, ohne daß es vorheriger Fristsetzung bedarf 2778⁵

Wahrunterstellung vgl. auch Beweisantrag

Können vom Angeklagten behauptete Sachen, die eine Beschuldigung dritter Personen enthalten, als wahr unterstellt werden? 3380 3449¹

Wahrnehmung berechtigter Interessen vgl.

Befreiung

Wandergewerbe

Bgl. auch Besteuerung des B. unter Hausiersteuer

Ist der Vertrag über das Abonnement einer Zeitschrift, deren Bezug mit einem Anspruch auf Versicherungsschutz verbunden ist, nichtig, wenn sein Abschluß im Wege des „Aufsuchens“ von Bestellungen im Umherziehen bewirkt worden ist? 3597 3655¹

Wanderlagersteuer

Berufung statt Revision in Hausier- u. W.-strässchen 3383

Wandlung vgl. Kauf, Werkvertrag

Warenhaus vgl. Weiße Woche

Warenlager, Sicherungsübereignung von... vgl. unter S.

Warmwasserversorgung vgl. unter Sammelleitung

Waschlöhne

Art. § 3 preuß. WohnG. Einem Hausbesitzer darf durch die Wohnungsauflösungsbehörde nicht aufgegeben werden, an einer B. besondere Worte anzubringen. Dem Verlangen der Behörde, daß solche Aborte, soweit vorhanden, in ordnungsmäßigem Zustand sein müßten, kann sich der Hausbesitzer dadurch entziehen, daß er als ein ihn weniger belastendes, aber gleichwertiges Mittel die Schließung der Aborte anbietet 3266⁶

Wechsel

W. i. d. Fass. der Bef. v. 3. Juni 1908. Schrifttum 3729

W. Klage u. W. prozeß. Schrifttum 3729

Das Buchbild des B. Schrifttum 3729 Tabellen zum intern. Recht: W.recht. Schrifttum 3729

Art. 7, 12, 82 WD. Der Erwerber eines W. blankette ist gegen den Einwand abredemäßiger Ausfüllung nur dann geschützt, wenn er noch bei Vollsendung der Ausfüllung des Blankette gutgläubig war 3752¹⁶

Art. 48 WD. Zurückbehaltungsrecht kann nicht an bezahltem B. ausgeübt werden 3781⁷

Windosament auf ungültigem B. kann nicht in Schuldversprechen oder Schuldübernahme konvertiert werden 3761²⁴ Unzulässigkeit der Erteilung der Vollstreckungsklausel an den Aussteller eines B., der zusammen mit dem Akzeptanten rechtskräftig zur Zahlung der W.summe verurteilt wurde u. dem der W. gläubiger nach Empfang der Zahlung durch den Aussteller seine Ansprüche aus dem Titel gegen den Akzeptanten unter Aushändigung des B. abgetreten hat 3780⁵

Auch wenn die Bedingungen einer Bank die Bestimmung enthalten, daß die Bank an allen Werten ihrer Kunden, die in ihren Besitz gelangen, Pfandrecht erwirkt, ist dies hinsichtlich der Begründung eines Pfandrechts nach § 1292 BGB. nicht der Fall bei zur Diskontierung der Bank übergebenen B., deren Diskontierung abgelehnt ist. Nachträgliches Einverständnis mit der Verpfändung 3770³¹

Ist bei Indossament der Übertragungsvermerk, aber nicht die Unterschrift durchstrichen, so hat das Gericht nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob Blankindosament vorliegt 3772³³

§ 35 BergG. Berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Erlangung eines B. urteils 3562⁴

Gebührenberechnung beim Übergang vom W. prozeß zum ordentlichen Prozeß im Wiederaufnahmeverfahren 2996²⁸

§§ 267, 268, 269 StGB. Begebung eines unvollständigen, mittels fälschlicher Blanketausfüllung hergestellten B. 3778¹

§ 266 Ziff. 2 StGB. Auftragswidriges Gebaren mit Scheck, der von dem Aussteller dem Beauftragten übergeben worden ist, damit er die Schecksumme unter Buzahlung eines bestimmten Vertrags zur Begleichung eines B. verwendet 3784¹³

Wegrecht vgl. **Fahrtrecht**

Weihnachtsgratifikation

Grenzen des Anspruchs auf W. 3113³

„Weiße Woche“

Zur Frage der Anwendbarkeit der Ausnahmeverordnung des § 10 ArbZeitVO. u. des § 105c I Nr. 4 GewO. auf die Herstellung einer Dekoration für eine sog. „W. W.“ in Warenhaus 3098⁴

Werl- u. Dienstwohnung

Fortdauer des Mieterschutzes, wenn der Arbeitnehmer wegen Krankheit die Arbeit niederlegt 2980⁷

Hat Angestellter eine besonders teuere D., so ist ihm als Einnahme nach § 21 EinfStG. nur der Wert zuzurechnen, den nach der subjektiven Auffassung der beteiligten Kreise derartige Angestellte unter Berücksichtigung ihres sonstigen Dienstinkommens für solche Wohnung aufzuwenden bereit sind 3165²

Vorschriften über ReichsD. für Reichsbeamte. Schrifttum 3206

Werlvertrag

§ 634 BGB. Voraussetzung für die Wandlung beim W. (Leistungen eines Bahnarztes) 2975²

§ 618 BGB. Bei W. ist regelmäßig die Vereinbarung eines Schutzes für die Personen stillschweigend anzusehen, denen gegenüber der Besteller aus § 618 haftet 3092⁴

Aufwertung von Werllohnforderungen aus den Jahren 1922 u. 1923 3105²

Wertpapiere

Amtspflicht des Notars zur Prüfung der ihm bei Beurkundung einer durch Verpfändung von W. zu stellenden Sicherheit übergebenen W., u. zwar nicht nur der Bins- u. Erneuerungsscheine, sondern vor allem der Mäntel 3309⁵

§§ 263, 267 StGB. Die Mitteilung einer Bank, daß sie der Order des Kunden entsprechend bestimmte W. zum Verkauf stellen werde, ist beweiserheblich 3775⁵⁵

Wertzuwachssteuer

§ 49 a MietSchG. Berechnung der Gestehungskosten. Keine Anrechnung einer auf dem Haus lastenden, für die vom Veräußerer geschuldete W. eingetragene Sicherungshypothek 3226¹⁷

Widerklage in Privatflaggsachen vgl. unter P.

In Ehesachen darf wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Verhandlung u. Entscheidung nicht über die Klage durch kontradicitorisches u. daneben über die W. durch Versäumnisurteil entschieden werden 2995²⁶

Widerspruchslage (§ 771 BPD.)

W. u. Aussönderung 2763 2911

Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens werden Wohnungseinrichtungsgegenstände, wie z. B. Klavier, regelmäßig von den Eltern zu persönlichem Eigentum angeschafft, auch wenn sie den Kindern zur Benutzung dienen oder zu deren späterer Ausstattung bestimmt sind 2802⁸

W. gegen die Pfändung von Früchten auf dem Hals 2979⁶

Mit der Pfändung der Sachen des Mieters macht der Vermieter nicht sein gesetzliches Pfandrecht geltend; er kann aber der W. des Dritteigentümers Arglist entgegenhalten 2998³¹

W. gegen die Vollstreckung von Mietzinsurteilen 3199

§ 93 BPD. Kostenlast nach Freigabe auf W. Veranlassung zur Klagerhebung. Begriff des sofortigen Anerkenntnisses 3344³⁰

Die Sicherungsübereignung des gesamten Warenlagers an Gläubigerbeiratsmitglied zur Sicherstellung aller Gläubiger gibt dem Treuhänder kein Interventionsrecht gegenüber einem pfändenden Gläubiger 3363³

Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 110 ff. StGB.)

Vgl. auch **Widerstand § 117**

Als Drohung i. S. v. § 114 kommt auch die Ankündigung von solchen Nachteilen in Betracht, die den Beamten nur mittelbar betreffen, etwa wenn sie in erster Linie die Allgemeinheit schädigen, in ihren weiteren Auswirkungen aber dem Beamten die Durchführung seines Amtsgeschäfts erschweren. Zum Begriff der Amtshandlung im Sinne dieser Vorschrift 2960⁷

Wiederaufnahme des Verfahrens in Vergleichungsfällen vgl. unter W.

Der Wegfall einer tateinheitlich zusammen treffenden strafbaren Handlung, deren Strafgesetz nicht als das schwerste angewendet worden ist, rechtfertigt nicht die W. d. W. 3422³⁹

Ist bei einem Verurteilten gegen Stellung einer Kautions vor rechtskräftiger Entscheidung über einen schwiebenden Antrag auf W. d. W. die Strafvollstreckung unterbrochen, so ist nach rechtskräftiger Anordnung der W. die Kautions zurückzugeben, falls nicht Fluchtverdacht vorliegt 3447²⁶

§§ 2 u. 5 Ges. betr. die Entschädigung der im W. freigesprochenen Personen. Wenn die gerichtliche Klage auch nur für Teilbetrag innerhalb der Ausschlußfrist des § 5 III erhoben wird, so ist damit doch die Frist für den ganzen Anspruch gewahrt. Lehnt die Heeresverwaltung die Wiedereinstellung eines Reichswehrangehörigen im W. ab, so beruht der aus dem Fehlen des Anstellungsverhältnisses sich ergebende Vermögensschaden auf der Strafvollstreckung 3390¹

Gebührenberechnung beim Übergang vom Wechselprozeß zum ordentlichen Prozeß im W. 2996²⁸

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§§ 234, 519 VI BPD. Es ist einer armen Partei nicht gestattet, durch Wiedereholung eines sachlich geprüften u. als unbegründet befundenen Armenrechtsgerichts eine beliebige Erstreckung der gesetzlichen Rechtsmittelfrist herbeizuführen, vielmehr ist die Frage der Rechtzeitigkeit der Einlegung des Rechtsmittels auf eigene Kosten vom Zeitpunkt der Zustellung des ersten Verzugsbeschlusses aus zu beurteilen 3311⁷

Hat das OLG. die W. gegen die Verzäumung der Berufungsfrist durch Beschuß erteilt, so kann diese Erteilung nicht mit der Rev. gegen das der Berufung stattgebende Urteil angegriffen werden. War das Armenrechtsgericht rechtzeitig eingereicht, so ist im Fall der nachträglichen Bewilligung des Armenrechts die später als unrichtig erkannte ansäßige Ablehnung des Armenrechts als unabwendbarer, die W. rechtfertigender Zufall anzusehen 3312⁸

§ 519 BPD. Verzäumung der Frist zur Zahlung der Gerichtsgebühr für die Berinst. W. gegen die Verzäumung ist nicht statthaft, wenn die zahlungspflichtige Partei sich des Postfachkamts bedient u. die Gutschriftsanzeige verpätet eingeht 3364⁵

W. bei Verzäumung der Berufungsfrist (Berufungsbegründungsfrist, Frist des § 519 VI BPD.) beim OLG. 3539

Beschulden des RL liegt nicht vor, u. die W. ist zu erteilen, wenn durch Versehen des Büros die örtliche Benennung des für die Einzahlung des Gerichtskostenbetrages in Frage kommenden Postscheckamts unrichtig mitgeteilt worden ist 3548⁶

§ 8 PrGrVerfG. Gegen die Verzäumung der Beschwerdefrist hinsichtlich der Verzäumung der Genehmigung ist W. nicht gegeben. Eine die W. gewährende Entscheidung der für die Beschwerde zuständigen Verwaltungsbehörde ist für das GBa. nicht bindend 2794¹

Wird gegen die Verzäumung der Einspruchsfrist gegen Strafbefehl W. gewährt, so tritt mit der Rechtskraft des Strafbefehls im Fortgang der Verjährung ein Stillstand ein 3426¹

W. beim Einreichen einer vom Verteidiger nicht unterzeichneten Berufungsschrift 3429⁸

Wohnraum, Bewirtschaftung des W. für Beamte

vgl. unter Bew.

Wohnung der Ehelente

vgl. unter Ehewohnung

Wohnungsaamt

Der Verzicht auf das Recht zur Beschaffung übermäßiger Wohnräume gegen Geld verstößt auch dann gegen Gesetz u. gute Sitte, wenn das Geld zur Beschaffung von anderweitigen Wohnräumen, direkt oder indirekt, verwendet werden soll 3218¹¹

Wohnungsgesetz, preuß.

Art. 6 § 3. Einem Hausbesitzer darf durch die Wohnungsaufsichtsbehörde nicht aufgegeben werden, an einer Waschküche besondere Aborte anzubringen. Dem Verlangen der Behörde, daß solche Aborte, soweit vorhanden, in ordnungsmäßigem Zustand sein müßten, kann sich der Hausbesitzer dadurch entziehen, daß er als ein ihn weniger belastendes, aber gleichwertiges Mittel die Schließung der Aborte anbietet 3266⁶

Wohnungsmangelgesetz

Komm. z. WohnmangG. u. den Ausz-Best. Schrifttum 3202

Entsch. zum R-WohnmangG., R-MietSchG. u. RMietG. Schrifttum 3206

§ 2 enthält allgemeines gesetzliches Abbruchsvorbot. Die Ablehnung eines Abbruchsantrags ist daher keine Enteignung i. S. von Art. 153 R-Berf. 3212³

Hängt die Anwendbarkeit der Vorschriften des WohnmangG. auf eine Wohnung von der Höhe der Friedensmiete ab, so ist diese vom MCA. gem. § 2 RMietG. zu ermitteln 3236⁸

Wohnungsnat. Bd. zur Behebung der dringendsten

Bei einer auf Grund der Bd. ausgesprochenen Enteignung ist besondere Besitzübertragung notwendig 3245⁸

Wohnungstausch

Der W. Schrifttum 3205

Wohnungszwangswirtschaft

Mieterschutz u. W. Schrifttum 3203 3204 3206

Abbau u. Beendigung der W. nach der NotBD. v. 1. Dez. 1930 3837

Wucher

vgl. auch MietW.

§§ 138, 139 BGB. Begriff der Unzufriedenheit. Vereinbarung von sog. Treuprämiens ist sittenwidrig, wenn

ihre besondere Ausgestaltung zu unverhältnismäßiger Einschränkung der Entschließungsfreiheit des Arbeitnehmers führt 3009¹

Bahlungsbefehl vgl. Mahnverfahren

Bahnarzt
Voraussetzung für die Wandlung beim Werkvertrag (Leistungen eines J.) 2975²

Zeitschrift

vgl. auch Druckschriftenhandel

Ist der Vertrag über das Abonnement einer J. deren Bezug mit einem Anspruch auf Versicherungsschutz verbunden ist, nichtig, wenn sein Abschluß im Wege des „Aussuchens von Bestellungen im Umherziehen“ bewirkt worden ist? 3597 3655¹

Zeuge

§ 272 b BPD. Informatorische Anhörung eines vom Vorsitzenden zur mündlichen Verhandlung geladenen J. rechtfertigt nicht Beweisgebühr nach GG. 3341²⁵

§ 377 IV BPD. (Schriftliche Beantwortung der Beweisfrage durch den J. unter eidesstattlicher Versicherung) ist in Echsen nicht anwendbar 3394³

§ 380 BPD. Bei der Terminsanberatung ist auf die wirtschaftlichen Belege der J. Rücksicht zu nehmen 3333 12

Richterliche Wahrheitsermittlungspflicht im Strafprozeß. Das Gericht kann von der Vernehmung eines früher in der Sache tätig gewesenen Richters absiehen, wenn es der Ansicht ist, daß der Richter infolge des Zeitablaufs keine weiteren Kenntnisse seiner Amtshandlungen über den Inhalt der Akten hinaus mehr besitzen dürfe u. sich daher von der Vernehmung keine Klärung verspricht 3554¹²

Verlehung des § 54 StPO. begründet nicht die Rev. 3404¹³

Zur Frage, inwieweit im Fall nochmaliger Vernehmung eines J. seine nachträgliche Aussage trotz Nichtbeachtung von § 67 StPO. von einem früher geleisteten Eid mitumfaßt wird. Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn es sich um Nachid handelt 3416²⁸ 3449²⁹

§ 67 StPO. J., der sich nach seiner eidlichen Vernehmung zur Sache auf Anordnung des Vorsitzenden entfernt hat, braucht, wenn er wieder hereingeraufen u. erneut vernommen wird, die Richtigkeit dieser Aussage nicht unter Bezug auf den geleisteten Eid zu versichern, sofern nicht seine Vernehmung bereits vor seiner Entfernung erkennbar beendet war 3416²⁹

Beizweck ein Augenscheinbeweisantrag die Entkräftigung einer bestimmten J.-aussage, so darf das Gericht sich mit der beanstandeten Aussage nicht begnügen; es darf jedoch den Antrag ablehnen, wenn es das, was durch den Antrag bewiesen werden soll, schon als durch das sonstige Beweisergebnis widerlegt ansieht 3417³¹

Ist dem Protokoll nicht zu entnehmen, ob ein vor dem erzürchten Richter eidlich vernommener J. über sein Zeugnis- u. Eidesverweigerungsrecht belehrt worden ist, so ist die Verlesung dieses Protokolls in der Hauptverhandlung nicht unbedingt ausgeschlossen. — Ist von dem Termin zur kommissarischen J.-Vernehmung der Angell., nicht aber sein Verteidiger benachrichtigt worden, so kann das aufgenommene Protokoll in der Hauptverhandlung mangels Widerspruch verlesen

werden. Läßt der Verteidiger u. der Angell. die Verlesung widerspruchlos geschehen, so liegt darin Verzicht des Verteidigers, nicht aber des Angell., es sei denn, daß er von der Nichtbenachrichtigung des Verteidigers Kenntnis erlangt hat 3567¹³

Hat der J. in einer eidlichen Aussage mehrere unwahre Angaben gemacht u. sind hinsichtlich einer der selben die Voraussetzungen von § 157 I 1 StGB. gegeben, so hängt die Anwendbarkeit von § 157 I 1 auf das einheitliche Meinungsdelikt von dem inneren Zusammenhang der einzelnen Teile der Aussage, insbes. davon ab, ob der J. durch die nach § 157 I 1 milder zu beurteilende unwahre Angabe auch zur Entstehung des Sachverhalts in anderen Punkten getrieben wurde 3400⁶

§ 161 StGB. Der Ausspruch dauernder Unfähigkeit zur eidlichen Vernehmung als J. oder Sachverständiger ist nicht Nebenstrafe, sondern polizeiliche Sicherungsmaßregel. Deshalb verstößt Erweiterung des unvollständigen Ausspruchs nicht gegen § 358 II StPO. 3401⁷

§ 163 StGB. Die Unerheblichkeit eines Aussagepunktes kann für den inneren Tatbestand von Bedeutung sein. Die Frage der Fahrlässigkeit kommt bei J. nur für den Zeitpunkt der Eidesleistung in Betracht 3004³⁸

Zeugen- und Sachverständigengebührenordnung

§§ 3, 4. Vergütung eines Büchersachverständigen, der dem Verband wissenschaftlicher Wirtschafts- u. Steuer-Sachverständiger angehört 2810²⁵

§§ 3 III, 4. Schreibgebühr für die vom Sachverständigen gelieserten Abschriften seines Gutachtens 3346³²

§§ 3, 4. Trotz Anerkennung der GebD. für Architekten u. Ingenieure als im allgemeinen üblichen Preis kann im Einzelfall geprüft werden, ob Vergütung nach dieser GebD. für die Leistung üblich ist? § 4 II trifft nur den Fall, daß die ganze Tätigkeit des Sachverständigen in der Teilnahme an Terminen besteht 3351¹⁸

Ju § 4 J. u. SG. und der GebD. für Architekten u. Ingenieure 3491⁹

Das „Verlangen“ i. S. von § 19 J. ist angebracht, wenn der Anspruch grundsätzlich gestellt gemacht ist. Nicht erforderlich ist, daß der Sachverständige seine Höhe beziffert 3492¹³

Zeugnissfälschung (§ 363 StGB.)

Der Führerschein gehört nicht zu den in § 363 genannten Zeugnissen 2860⁸

Zinsen

vgl. auch Kapitalverzinsung des Haushaltsgutes unter Mietwucher

§ 1115 BGB., § 13 StB. Eintragung der Verzinsung „2% über Reichsbankdiskont“ ist zulässig 3873³

Aufwertung eines Grundstückskaufpreises. Keine Verzinsung des Aufwertungsbeitrags, soweit darin J. enthalten sind 3544²

Im Zwangsvorsteigerungsverfahren ist der Zwischen J. auch bei Eigentümergrundschulden abzuziehen, die aus zurückgezahlten Aufwertungshypothesen entstanden sind 3487¹

Ju §§ 352, 353 HGB. 3781⁶

§ 9 BPD. nicht anwendbar, wenn der Gläubiger, weil der Schuldner das Kapital zurückbehält, J. verlangt, die er bei Rückzahlung sonst durch Neuaufliegung des Kapitals erhalten hätte 3351⁸

Die Verpflichtung zur Zahlung von J. die für nicht rechtzeitig gezahlte oder gestundete Steuer festgesetzt sind, erlischt, soweit die Steuerfestsetzung selbst wegen fehlerhafter Behandlung der Sache durch die Steuerbehörde berichtigt werden. Ein derartiger J.-anspruch wird jedoch dadurch nicht berührt, daß die Steuer selbst nach § 23 Ia Nr. 3 GrErWStG. zu erlassen oder zu erstatten ist 3021¹

Zivilprozeß

vgl. auch Bagatellverfahren, internat. J.-recht

Grundriß des deutschen J.-rechts. Schrifttum 2768

Die J.-gesetzgebung. Schrifttum 3469 Reform des J. ohne Gesetzesänderung 3534

Beschlüsse der Prozeßrichtervereinigung Groß-Berlin 2765

Mahn- und Klagewesen. Volkstümlicher Führer zum Zivilverfahren. Schrifttum 3301

Voraussetzung für die Anwendung der §§ 279, 279a BPD. 3008²

§ 279 BPD. Die Ausübung des freien Ermessens durch das Gericht des ersten Rechtszuges bei Zurückweisung verspätet vorgebrachter Verteidigungsmitte unterliegt der Nachprüfung durch das BG. 2802⁶

BPO.

Das Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der BPD. über das schiedsrichterliche Verfahren v. 25. Juli 1930 2745 2749 2845. Schrifttum 3297 3298 BPD. u. GG. Schrifttum 2767

Boll

Die Rückfallsvorschrift des § 369 AbgG. gilt auch für die J.-hehlerei 3415²⁸

Zugabe

Die J. in der Judikatur 3602

Zurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB.)

Einem gem. § 51 freigesprochenen Angell. steht gegen das freisprechende Urteil keine Berufung zu 3006⁴²

Zurückbehaltungsrecht

kann nicht an bezahltem Wechsel ausgeübt werden 3781⁷

Zuständigkeit

des Arbeitsgerichts

vgl. unter ArbG., des Amtsgerichts vgl. unter AmtsG.

Berweisung entsprachend § 276 BPD. ist auch für das arbeitsgerichtliche Beschlussesverfahren zulassen 3156⁷⁴

§§ 512a, 527, 767 BPD. Auch wenn anderes Gericht örtlich ausschließlich zuständig ist, kann sich auch der Bell. in der BerInst. hierauf nicht mehr berufen 3249¹⁸

Gelingt das RevG. in nicht vermögensrechtlichem Streit in Abweichung vom BU. zur Verneinung der örtlichen J., so ist die Klage nach § 565 III Nr. 2 BPD. abzuweisen, ohne daß die Möglichkeit der Berweisung nach § 276 besteht 3483¹⁰

Wird in einem Rechtsstreit vor dem ArbG. die Unzuständigkeit des angeführten Gerichts gestellt gemacht u. dann vor diesem ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß der Kl. die Klage unter Vorbehalt deren Erhebung vor dem zuständigen ArbG. zurücknimmt u. die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, so ist eine Gebühr nach § 12 ArbG. nicht zu erheben 3570¹

Wechsel der J. im Strafprozeß bei Gesetzesänderung 3383

§ 25, 26 GGB. Der Amtsrichter kann in Jugendfällen nicht ohne Schöffen entscheiden 3449⁹⁰

§ 7 II StPO. Gerichtsstand für Pressedelikte. Erschienen, d. h. zur Ausgabe gelangt, ist Druckschrift unter andern da, wo sie zwecks Verbreitung zur Post aufgegeben worden ist 3416²⁷

Sprungrevision kann nicht eingelebt werden, wenn das AG. zu Unrecht seine B. angenommen hat. Pressevergehen, das die B. des SchwG. begründet, liegt nur vor, wenn die Tat ausschließlich mittels Presseerzeugnis verübt worden ist 2973⁸

Der nach § 270 StPO. erlassene Beweisungsbefehl setzt nicht voraus, daß die Beweisaufnahme erschöpft worden ist, sondern hat zu erfolgen, sobald sich in der Verhandlung ein die höhere B. begründender Verdacht ergibt 2967³⁵

Art. 304 b WB. begründet nur Einrede der Unzuständigkeit des deutschen Gerichts, auf die aber, z. B. durch Verhandeln zur Hauptfache ohne Rüge der Unzuständigkeit verzichtet werden kann. Solche vorbehaltlose Einlassung auf die Hauptfache enthält die unwiderlegliche Vermutung stillschweigender Vereinbarung des deutschen Gerichts 3638²¹

Bestellung

Zu den Kosten des Rechtsstreits i. S. von § 91 BPD. gehören auch die Kosten der Aussertigung u. B. des Urteils 3352⁴⁹

§ 170 BPD. Form der UrteilsB. von RA. zu RA. 3873²

§ 181 II BPD. Für die Gültigkeit der ErstB. ist es nicht Bedingung, daß das zuzustellende Schriftstück in die Hand desjenigen, dem zugestellt werden soll, gelangt 3429⁷

§ 191 Biff. 4 BPD. Ist B. richtig erfolgt, so ist unrichtige Bezeichnung der Person, der zugestellt sein soll, unschädlich 3310⁶

Zur wirksamen Einlegung der Berufung genügt es, wenn der Berufungsinst. nachweist, daß er noch nicht zugestellt habe u. seit der Verkündung noch nicht 5 Monate verstrichen sind 3333¹⁸

§ 693 BPD. Unterbrechung der Verjährung durch Zahlungsbefehl, wenn nach Antragstellung über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wird. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die B. des Zahlungsbefehls der Konkursöffnung vorausgeht, dagegen nicht unterbrochen, wenn sie ihr folgt 3316¹¹

EinstVorl., durch die dem Eigentümer verboten wird, über sein Grundstück zu verfügen, wird nicht bereits mit dem Eingang des Erreichens um Eintragung beim GBA., sondern erst mit der B. an den Eigentümer wirksam 3335¹⁷ 3867¹⁰

Zur B. des Haftbefehls im Vollstreckungsverfahren 3289

Das Vollstreckungsgericht ist befugt, eine erfolgte B. zu widerrufen. Die Frist des § 43 II BwVerfG. ist alsdann nicht mehr gewahrt 3563⁸

Zur Anordnung der B. im Ausland in schiedsgerichtlichem Verfahren ist die Gebühr aus § 33 GKG. zu entrichten 3491⁸

Zst Antrag, Kosten zur Erstattung festzusehen, vor der B. des Beschlusses des MGA. oder der Beschwerdestelle gestellt u. über ihn in dem Beschuß nicht entschieden worden, so ist es sachlich zu erledigen, ohne daß es weiteren Antragsbedarf 3861¹

Zwangshypothek

Keine Erstattung der Armenanwaltsgebühren für die Stellung des Antrags beim GBA. auf Eintragung einer B. 3353⁶¹

Zwangsvergleich

vgl. Geschäftsaufsicht, Konkurs, Vergleichsverfahren

Zwangsvorsteigerung

Bei der B. durch den Gerichtsvollzieher sind die Vorschriften des § 1244 BGB. über den gutgläubigen Erwerb beim vertragsmäßigen Pfandrecht entsprechend anwendbar. Der Gerichtsvollzieher überträgt dem Steigerer regelmäßig den unmittelbaren Besitz 2987¹⁴

Das Vollstreckungsgericht ist befugt, eine erfolgte Bestellung zu widerrufen. Die Frist des § 43 II BwVerfG. ist alsdann nicht mehr gewahrt 3563⁸

Ersteherr eines Grundstücks in der B. kann dem Mieter einer von diesem ausgebauten Dachwohnung mit gesetzlicher Frist vorzeitig kündigen (§ 57 a BwVerfG.) 3242⁴

§§ 79 ff., insbes. § 89 BwVerfG. Der rechtskräftige Buschlagsbeschluß hat die Bedeutung eines Richterspruchs. Umfang seiner Wirkung, wenn er mit dem Gesetz nicht in Einklang steht; ein von ihm aufgenommenes, in Wirklichkeit aber nicht bestehendes Recht kommt dadurch nicht zur Entstehung; ein zwar bestehendes, aber in das geringste Gebot nicht hineingehörendes, eigentlich dem Erlöschen anheimfallendes Recht müssen sich bei irriger Aufnahme in den Buschlagsbeschluß die Ersteherr oder sonstigen Beteiligten gefallen lassen. Freie richterliche Nachprüfung der Bedeutung des Buschlagsbeschlusses auch in der RevInst. Nachträgliche Abänderung durch den B. rückter, abgelehnen von Berichtigung offensbarer Unrichtigkeiten i. S. von § 319 BPD. nicht möglich. Ergänzungsbeschluß zum Buschlagsbeschluß daher auch bei formeller Rechtsstrafe ohne Wirkung; auch eine auf Grund solchen Ergänzungsbeschlusses erfolgte, mit dem Buschlagsbeschluß nicht übereinstimmende Grundbucheintragung ist unrichtig 3319¹²

Allgemeine Rüge der Verlezung des § 83 BwVerfG., „weil die materiellen und formellen Voraussetzungen der B. fehlen“, genügt nicht. Der Beschwerdegrund muß, sofern es sich nicht um einen von Amts wegen zu berücksichtigenden Versagungsgrund handelt, bestimmt angegeben sein 2814³²

§§ 87, 80, 100 BwVerfG. Zulässigkeit der Verkündung zweier Buschlagsbeschlüsse bei Richterwechsel u. Nachweis der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot im Verkündigungsstermin. Die allgemeine Rüge der Verlezung von formellen Voraussetzungen der Buschlagserteilung ist unbeachtlich 3566¹¹

§ 91 BwVerfG. Wenn in der B. das gemäß einer Vormerkung zu löschende Recht wegfällt, ändert sich der Löschungsanspruch seinem Inhalt nach; die Löschung des Eigentümergrundschuld ist nicht mehr möglich; dafür ist der Eigentümer verpflichtet, seinen Anteil am Erlös insoweit nicht geltend zu machen, als durch die Gelendmachung das durch die Vormerkung geschützte Recht beeinträchtigt werden würde 3220¹²

§ 96 BwVerfG. Streitwert der Buschlagsbeschwerde im B.verfahren 3562³ 3867¹¹

§ 111 BwVerfG. Im B.verfahren ist der Zwischenzins auch bei Eigentümergrundschulden abzuziehen, die aus zurückgezahlten Aufwertungshypothesen entstanden sind 3487¹

Zwangsvermölung

§§ 20, 148 BwVerfG. Bleibt die im Mietvertrag selbst vereinbarte Verrechnung eines Baubarlehns auf den Mietzins auch dem Zwangsvorwärter gegenüber wirksam? 2986¹² 2989¹⁷

Gehwegerneuerung wegen Herstörung der Gehwegdecke durch Kabelverlegungen der Telegraphenverwaltung. Zustimmung des Hauseigentümers zur Erneuerung nicht erforderlich u. für die Kostenerschöpfung bedeutungslos. Der Zwangsvorwärter ist nicht Vertreter des persönlich haftenden Hauseigentümers 3032⁸

Flurbelichtung u. B. (StR.) 3255²⁵

Zwangsvollstredung

vgl. auch unter Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgegenklage, Widerspruchsklage, Vollstreckbare Urkunde, B. von Schiedssprüchen vgl. unter Schiedsger. Verfahren

Der fehlerhafte Staatsakt im Mobiliar-B.recht. Schriftum 2769

Klagen u. B. gegen den Fiskus 2759

Stellung des Sicherungsdesigners gegenüber B. der Gläubiger des Überreigners u. in dessen Konkurs. Schriftum 3300

Bei Kostenfestsetzungsbeschüssen, die auf Grund einer durch Gerichtsbeschluß erlassenen EinstVorl. ergangen sind, ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 707 BPD. für den Fall des Widerspruchs die einstweilige Einstellung der B. zulässig 3350⁴⁶

Für den Antrag auf Einstellung der B. gem. §§ 707, 719 BPD. steht dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Armenanwalt eine Gebühr nicht zu 3491⁷

§ 109 BPD. nicht anwendbar, wenn die zunächst nur gegen Sicherheitsleistung bewilligte Einstellung der B. gemäß §§ 707, 719 BPD. später schlechthin erfolgt 2803¹¹

§ 751 BPD. Behandlung der Bürgschaftsurkunden, die zur Ermöglichung der B. an Stelle der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung beigebracht werden 3365⁹

§ 766 BPD. Beschlüsse des B.-gerichts erlangen materielle Rechtskraft 3362¹

Beschwerde gegen die Anordnung aus § 766 I 2 i. Verb. m. § 732 II BPD. ist unzulässig 3569⁸

§ 857 BPD. Eine zum Patent angemeldete Erfindung ist ein der B. unterliegendes Vermögensrecht 2803¹⁰

Auf Grund der §§ 883, 885 BPD. kann der Konkursverwärter mit vollstreckbarer Aussertigung des Konkursöffnungsbeschlusses den Gemeinschuldner nicht zur Besitzaufgabe u. Räumung unbeweglicher Massengegenstände zwingen 3866⁸

§§ 883, 888 BPD. Verhältnis derselben. Beugezwang zur Vorlegung eines Kassabuchs 3330⁶

Zuständigkeit des Prozeßgerichts zur Festsetzung der Kosten der B. 2805¹⁵

Das Urteil, durch das der Arrest oder die EinstVorl. aufrechterhalten wird, bildet sofort einen zur B. geeigneten Titel i. S. von § 103 BPD. 3333¹⁴

B. des Abzahlungsverkäufers in die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen 3365⁸ 3786²

Die bloße Einlegung des Kaufpreises für eine unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Sache involviert noch nicht

den Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt. Führung der §. in diese Sache ist in der Regel als stillschweigende Erklärung eines solchen Verzichts aufzufassen, doch Gegenbeweis zulässig (österl. Entsch.) 3814¹
§§ 3, 70 Vergl. beziehen sich nur auf den Fall der Befriedigung eines Gläubigers aus der Durchführung der

eigentlichen §., nicht auch auf die Zahlung des Schuldbetrags zur Abwendung einer bevorstehenden Pfandversteigerung 2813³⁰
§§ 31, 23 Biff. 18 RAGeoD. Für das Erfuchen um Veröffentlichung des Urteils in sechs verschiedenen Zeitungen kann der RA. keinesfalls die sechsfache Gebühr fordern, da diese Handlung als

einheitliche Maßnahme aufzufassen ist 3350⁴²
Das deutsch-schweizer. Pakkommen vom 2. Nov. 1929 3284
Zwischenurteil vgl. Urteil über den Grund des Anspruchs unter G. d. U.
Zwischenzins vgl. unter Zins

III.

Aufwertungsrecht.

A. Sachregister.

1. Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925.

§§ 15, 16. Ist durch die nicht rechtzeitige Vorlegung des Schecks die Zahlung einer Hypothek erst nach dem 15. Juni 1922 erfolgt, so kann der säumige Gläubiger keine Aufwertung verlangen 3753¹⁷

§ 20 II. Ist die vom Gläubiger erteilte Löschungsbewilligung, in der er zugleich erklärt, ein Dritter habe die Post an ihn bezahlt, zusammen mit der Löschungszustimmung des Grundstücks-eigenümers geeignet, die Löschung der Hyp. zu erreichen? § 20 II stellt nur darauf ab, daß im maßgeblichen Zeitpunkt der Gläub. Löschungserklärung erteilt hat, verlangt nicht, daß alle sonstigen, zur Löschung etwa noch erforderlichen Unterlagen vorliegen 2947¹⁶

§§ 47 ff. Begriff der „Grundkreditanstalt“ i. S. des A. und einer „Bankanstalt“ einer preuß. Provinz. § 2 VI der 4. PrVO. zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden usw. vom 10. Juli 1926 ist rechtsgültig 3396⁴

§§ 59 ff. Bei der Ausw. eines Versicherungsanspruchs gegen ausländ. Gesellschaft, die aus der Reichsaufficht ausgechieden ist, ist auch deren ausländ. Vermögen in Betracht zu ziehen 3636¹⁸

§§ 59—61. Neben den gesetzl. Aufwertungsvorschriften für eine nach deutschem Recht zu beurteilende Markt-Lebensversicherung bei einer ausländischen, unter Reichsaufficht stehenden Versicherungsunternehmung findet freie Aufwertung nicht statt 3635¹⁷

§ 61, 63. Versorgungsansprüche der Angestellten der Victoria-VersichAltG. Die Verzäumung der Frist zur Vorlegung des für die Geltendmachung der Versorgungsansprüche bestimmungsgemäß erforderlichen amtsärztlichen Attests bewirkt angesichts der Inflationsverhältnisse und der unklaren Rechtslage keinen Rechtsverlust 3655¹

§ 63. Darlehn einer Versicherungsunternehmung als Vermögensanlage 3647⁸

§ 63. Aufwertung von Arbeitnehmereinkommen und deren Verjährung 3075

§ 66. Bei Gesamtkreditnern kann sich der Nichtbankier nicht auf das seinem Kreditschulden als Bankier zustehende Privileg berufen; er wird auch nicht durch dessen Papiermarktzahlung befreit, da sie keine Vollstetzung ist 2948¹⁶

§ 73. Keine vollstetzbare Ausfertigung wegen der persönlichen Forderung aus einer aufgewerteten Hyp. in das sonstige Vermögen. Die Beschwerde gegen die Ablehnung des Urkundsbeamten (§ 576

) ist keine Beschw. nach § 73 A., sondern reine BPD-Beschwerde. Der Einwand, es habe die Aufwertungskammer entschieden, wiewohl die Kammer für BPD-Beschwerden hätte entscheiden müssen, begründet nicht die Einrede einer „unvorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts“ als neuen Beschwerdegrund i. S. von § 568 II BPD. 2981⁸

§§ 74, 75. Beschwerdeentscheidungen in Aufwertungssachen, die von einer nichtvorschriftsmäßig besetzten RA. erlassen sind, sind anfechtbar, nicht richtig 2567¹²

2. Aufwertung außerhalb des Aufwertungsgesetzes.

Bei Ausstellung seiner Kostenrechnung handelt der RA. in Erfüllung seiner Dienstverpflichtungen, deren Verletzung ihn schadensersatzpflichtig macht. Die aufgewertete Forderung wird so berechnet, daß die ganze Forderung aufgewertet wird und von ihr die gezahlten Beträge, im Umrechnungsmäßstab der Forderung aufgewertet, in Abzug gelangen 3854⁴

§ 242 BGB. A. von Werklohnforderungen aus den Jahren 1922 und 1923 3105²

Zu den wertbeständigen, einer A. also nicht zugänglichen Forderungen gehören auch solche, die zwar auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet sind, bei denen aber für den Fall der Änderung des Werts der inländischen Währung die Berichtigung der Geldsumme vorbehalten ist. Bei solchen Forderungen bleibt aber zu prüfen, ob die vorgesehene Art der Berichtigung nicht nur vorübergehend für die Dauer der Inflation gewollt ist 3310⁶

Bei der einfachen A. eines Grundstückskaufspreises ist die gesunkenen Kaufkraft der Reichsmark nicht zu berücksichtigen, anders unter Umständen bei Verzugs- und sonstigen Schadensersatz oder Wertansprüchen. Keine Verzinsung des A.-betrags, soweit darin schon Zinsen enthalten sind 3544²

Weitgehendste Zubilligung der Ausgleichspflicht, wenn deren allgem. Voraussetzung „erhebliches Misverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung“ vorliegt. Es macht keinen Unterschied, auf welche Weise die vertraglich bedeutende Hypothekfreiheit des Kaufgrundstücks herbeigeführt ist, ob durch Auszahlung der Forderungen, Pfandauswechselung oder Pfändentlassung 3215⁷

Bewirkung des Anspruchs auf A. des Aus-einanderziehungsguthabens (Klagerhebung August 1928) 3745¹¹

Auseinandersetzungsanspruch eines offenen Gesellschafters. Keine Neuaufstellung

einer grundlegenden Bilanz v. 30. Juni 1919; aber A. auch bei nicht „außergewöhnlichem Misverhältnis“. Bedeutung des lebenswichtigen Geschäfts hierbei und bei der Frage der Bewirkung für deren Verneinung 3743¹⁰

§ 242 BGB. Grundsätze für die Bemessung der Höhe der A. von Einstlageverbindlichkeiten der Gesellschafter einer GmbH. 2941^{11a}

Freie A. von Mietrückständen, solange keine der Parteien die gesetzliche Miete gewählt hatte 3214⁶

EinkSteuer. KörperschSteuer. Hat Steuer-pflichtiger in der Anfangsbilanz vom 1. Jan. 1925 eine A.-forderung zum gemeinsen Wert eingezahlt, so ist er nicht verpflichtet, in der Schlussbilanz den höheren gemeinsen Wert dieser A.-forderung einzuzahlen 3024³

A. österreichischer Markforderungen 3850

3. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz v. 29. Nov. 1925.

Art. 21, 22. Im Zwangsversteigerungsverfahren ist der Zwischenzins auch bei Eigentümergrundschulden abzuziehen, die aus zurückgezahlten AufwHyp. entstanden sind 3487¹

4. Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926.

Art. 2, 8. Die aus dem Versicherungsvertrag sich ergebende Verpflichtung des Versicherers, die Kosten eines mit dem Dritten geführten Rechtsstreits des Versicherungsenehmers zu tragen, wird auch dann nur auf 20% aufgewertet, wenn die Kosten nach dem Versicherungsvertrag ohne Rücksicht auf die vereinbarte Versicherungssumme voll zu ersehen sind. Ist vor dem Inkrafttreten der VO. mehr an Kosten gezahlt worden, so ist zwar die Rückforderung, aber nicht die Aufrechnung gegen die noch ausstehende Versicherungssumme ausgeschlossen 3633¹⁵

Art. 2 II. Auf eine zur Zeit der Papiermarktgeltung entstandene, zur Zeit der Reichsmarkgeltung gezahlte Haftpflichtschuld findet im Verhältnis des versicherten Haftpflichtschuldners und dem von ihm in Anspruch genommenen Versicherer die Herabsetzung auf 20% der Haftpflichtsumme Anwendung 3635¹⁶

5. Aufwertungsschlußgesetze.

Termine und Fristen der A. 3185
Rückzahlung, Verzinsung und Weiterleitung der AufwHyp. Schrifttum 3723

6. Anleiheablösung.

§ 2 VI der 4. BrVO. zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden usw. v. 10. Juli 1926 ist rechts gültig
3396⁴

B. Gesetzesregister.**1. Reichsrecht.**

1. Gesetz über die Aufw. von Hyp. und anderen Ansprüchen v. 16. Juli 1925:
 § 15: 3753¹⁷
 §§ 16: 3753¹⁷
 § 20: 2947¹⁵
 §§ 47 ff.: 3396⁴

§ 51: 3398⁴
 §§ 59—61: 3635¹⁷ 3636¹⁸
 § 61: 3655¹
 § 63: 3075 3647⁸ 3655¹
 § 66: 2948¹⁶
 § 73: 2981⁸
 § 74: 3567¹²
 § 75: 3567¹²

2. DurchfVO. z. AufwG. v. 29. Nov. 1925:
 Art. 21, 22: 3487¹
 Art. 24: 2981⁸
 Art. 95—114: 3635¹⁷ 3636¹⁸

3. VO. über die Aufw. von Versicherungsansprüchen v. 22. Mai 1926:
 Art. 2: 3633¹⁶ 3635¹⁶
 Art. 8: 3633¹⁶

4. Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der AufwHyp. v. 18. Juli 1930 (RGBl. 300): 3185 3723
 5. Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher v. 18. Juli 1930: 3185
 6. Anleiheablösungsgeges v. 16. Juni 1925:
 § 46: 3397⁴
 7. 2. DurchfVO. zum AnfAblöfG. v. 2. Juli 1926:
 § 16: 3397⁴

2. Landesrecht.

8. Preuß. 4. VO. zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden usw. v. 10. Juli 1926:
 § 2 VI: 3396⁴

A. Zivilrecht.**I. Reichsrecht.**

a) Bürgerliches Recht.

1. BGBl. v. 18. Aug. 1896:
 § 30: 2927⁵
 § 31: 2927⁵
 § 45: 3704
 § 54: 3771³²
 § 65: 3777³
 § 66: 3704
 § 93: 2979⁶
 § 94: 2979⁶
 § 96: 3660⁴
 § 100: 3787³
 § 103: 2776²
 § 104: 3031⁶
 § 116: 3071
 § 119: 2801⁴ 3071 3470 3491⁶ 3619⁴
 § 3757²²
 § 120: 3470
 § 121: 3491⁶
 § 123: 3072 3112¹ 3148⁶⁰ 3619⁴
 § 3757²²
 § 125: 3131³⁰
 § 133: 2922¹ 3085¹ 3088² 3112²
 3113³ 3160⁸² 3123⁵ 3328¹ 3733²
 § 3759²³
 § 134: 3107³ 3543¹ 3597 3655¹
 § 137: 3722
 § 138: 2927⁵ 3000³³ 3009¹ 3104¹
 3112¹ 3114⁴ 3116⁶ 3117⁷ 3471¹
 3543¹ 3709
 § 139: 3009¹ 3114⁴ 3474⁵
 § 140: 3131³⁰ 3761²⁴
 §§ 145 ff.: 2777³
 § 151: 2777³ 3088²
 § 157: 2922¹ 3085¹ 3112² 3113³
 3120¹² 3143⁵¹ 3160⁸² 3213⁵
 3328¹² 3648⁹ 3658² 3733²
 § 3759²³
 § 162: 3759²³
 § 164: 3328³ 3763²⁵
 § 167: 3481⁹
 §§ 170—172: 3470
 §§ 177 ff.: 3488² 3747¹³
 § 181: 3363²
 § 185: 2924² 2950¹⁸
 § 195: 3361¹
 § 196: 3075 3361¹
 § 197: 3075
 § 198: 2778³
 § 201: 2778⁴
 §§ 208 ff.: 2778⁴
 §§ 222, 230: 3096⁵
 § 223: 2902
 § 225: 2997³⁰

IV.
Gesetzesregister.

- § 242: 2941^{11a} 3085¹ 3091³ 3105²
 3117⁸ 3118^{9 10} 3120¹² 3214⁶
 3215⁷ 3241² 3310⁶ 3328^{1 2}
 3544² 3636¹⁸ 2658² 3743¹⁰
 3766²⁷ 3816¹
 § 249: 2922¹ 3216⁸ 3393¹ 3749¹⁵
 § 251: 2922¹
 § 254: 2851² 2945¹⁴ 3243⁵ 3309⁵
 3312⁸ 3329⁴ 3543¹ 3545³
 § 257: 2990²⁰
 § 264: 2778⁵
 § 273: 3781⁷
 § 276: 2925³ 3213⁵ 3472² 3618³
 3658² 3764²⁶
 § 278: 2829 3328¹ 3329⁴ 3473³
 § 284: 3764²⁶
 § 285: 3479⁷
 § 313: 2781⁹ 3474^{4 5} 3722
 § 320: 3118¹⁰
 § 321: 2760
 § 323: 3067 3474⁴
 § 325: 3597
 § 326: 2778⁵ 3245⁹
 § 330: 3628¹²
 § 331: 3628¹²
 § 364: 3648⁹
 § 368: 3781⁷
 § 387: 3648⁹
 § 389: 2779⁶
 § 397: 3070
 § 399: 3117⁷
 § 400: 3638²⁰
 § 409: 3615¹
 § 412: 3638²⁰
 § 419: 2816¹
 § 421: 3328³
 § 422: 2948¹⁶
 § 433: 3493²
 § 437: 3740⁷
 § 455: 2760 2771
 § 459: 3216⁹ 3472² 3740⁷
 § 460: 3472²
 §§ 477, 478: 3472²
 § 504: 3766²⁷
 § 516: 2825 2984¹¹ 3363²
 § 517: 2825
 § 518: 2788¹⁶ 2984¹¹
 § 525: 3363²
 § 535: 3241^{1 2 3}
 § 536: 3216⁸
 § 537: 3216⁹
 § 542: 2975¹
 § 544: 2975¹
 § 545: 3216⁸
 § 549: 3006¹
 § 556: 3242⁴
 § 559: 2998³¹ 3244⁶
 § 560: 2998³¹ 3244⁶
 § 566: 3216⁸ 3244⁷
 § 569: 3767²⁸
 § 571: 3242⁴
 § 573: 3198
 § 574: 2912 3198
 § 607: 3245¹⁰
 § 611: 2988¹⁵ 3118^{9 10} 3119¹¹ 3120¹²
 § 616: 3067 3077
 § 618: 3092⁴
 § 626: 3131²⁹ 3780⁴
 § 628: 3142⁶⁶
 § 631: 2988¹⁵
 § 634: 2975²
 §§ 652 ff.: 3489³ 3769²⁹
 § 667: 3367¹⁴
 § 675: 3329⁴
 § 676: 2927⁵
 § 730: 3500¹
 §§ 752, 753: 3256¹
 § 761: 2984¹¹
 § 765: 3328³
 § 766: 3470 3769³⁰
 §§ 767 ff.: 3490⁵
 § 770: 3474⁴
 § 771: 3478⁶
 § 779: 3328¹
 § 781: 3747¹⁹
 § 812: 3218¹¹ 3245¹⁰
 §§ 814, 815: 3210²
 § 817: 3218¹¹ 3306¹
 § 823: 2926⁴ 2930⁶ 3213⁵ 3245¹⁰
 § 824: 2926⁴
 § 831: 2829 2859⁶ 2927⁵ 3213⁵
 3328¹
 § 833: 2857⁶
 § 839: 2774¹ 2932⁷ 3217¹⁰ 3218¹¹
 3305⁹ 3307³ 3545³
 § 852: 3329⁵
 § 857: 3335¹⁷ 3867¹⁰
 § 875: 3335¹⁷ 3867¹⁰
 § 877: 3335¹⁷ 3867¹⁰
 § 878: 3335¹⁷ 3867¹⁰
 § 881: 3538
 § 883: 2933⁸
 § 892: 3740⁶
 § 894: 2933⁸ 2950¹⁸
 § 899: 2933⁸ 2950¹⁸
 § 903: 3096 3788³
 § 905: 3492¹
 § 906: 2934⁹
 § 917: 2972⁷
 § 925: 2494³
 § 929: 3770³¹
 § 930: 2936¹⁰ 3363² 3394²
 § 946: 2798¹
 § 985: 2950¹⁸
 §§ 987 ff.: 3210²
 § 996: 3480⁸

Gesetzesregister

- § 999: 3480⁸
 § 1004: 3851¹
 § 1020: 2972⁷
 §§ 1020—1024: 3851¹
 § 1090: 3851¹
 § 1113: 3538 3859¹
 § 1117: 3545³
 § 1119: 3538
 §§ 1123 ff.: 2986¹² 2989¹⁷
 § 1124: 3198
 § 1127: 3627¹⁰
 § 1155: 3771³²
 § 1143: 2997¹⁵
 § 1144: 2947¹⁵
 § 1154: 3481⁹ 3545³
 § 1192: 3481⁹
 § 1205: 3770³¹
 § 1233: 3199
 § 1244: 2987¹⁴
 § 1274: 3538
 § 1292: 3770³¹
 § 1356: 2858⁶
 § 1363: 2858⁶
 § 1374: 3229¹
 § 1568: 3394³
 § 1976: 2812²⁹
 § 1981: 2812²⁹
 § 2040: 2924²
 § 2087: 2916
 § 2231: 3555¹⁴
 § 2241: 2924²
2. EinfG. §. BGBl. v. 18. Aug. 1896:
 Art. 13: 3286
3. GBD. v. 24. März 1897:
 § 13: 3538 3873³
 § 15: 3537
 § 18: 3538
 § 29: 2774¹ 3538
 § 30: 2774¹
 § 60: 3538
 § 79: 3771³²
4. Gesetz v. 23. Juni 1923 über wertbeständige Hypotheken:
 § 2: 3538
5. Gesetz v. 8. Aug. 1923 über die anderweitige Beiseitung von Geldbezügen aus Alten- teilsverträgen (RGBl. 815):
 § 5 I: 2760
6. Reichsjugendwohlfahrtsgesetz v. 9. Juli 1922:
 §§ 62, 63: 2988¹⁶
7. Abzahlungsgesetz v. 16. Mai 1894: 2771
 §§ 1, 2: 2765
 § 8: 3778¹
8. Kraftfahrtzeuggesetz v. 3. Mai 1909/21. Juli 1923: 2845
 § 1: 2829 2862¹¹
 §§ 2—5: 2860⁸
 § 4: 2830
 § 6: 2907
 § 7: 2830 2848¹ 2849² 2856⁵ 2873²¹
 § 8: 2825 2849² 2907 2943¹⁸
 § 12: 2853³ 2943¹³
 § 17: 2830 2857⁶ 2943¹⁸ 2945¹⁴
 § 18: 2830 2848¹ 2856⁵ 2943¹³
 § 21: 2830 2868¹⁷ 2870¹⁹ 2964³⁸
 § 22: 2830 2873²¹ 2877³
 § 24: 2830 2860⁸ 2861⁹
 § 27: 2862¹¹
9. StraßfahrzeugverkehrsBG. v. 16. März 1928/15. Juli 1930: 2826
 § 1: 2830 2862¹¹ 2876¹ 2885⁸
 § 2: 2830 2843
 § 3: 2830 2862¹¹ 2882²
 § 4: 2830
 § 11: 2830 2884⁶ 2885⁸
 § 12: 2830
 § 13: 2883⁵
 § 14: 2860⁸ 2862¹¹
 § 16: 2830
 § 17: 2831 2850² 2870¹⁹ 2984¹⁰
 § 18: 2831 2865¹⁸ 2867¹⁵ 2868¹⁷
 2870¹⁸ 2872²⁰ 2876²⁶ 2876²
 2877³ 2882² 2945¹⁴ 2964³³
 3428⁶
- § 19: 2831
 § 21: 2831 2865¹⁸
 § 21b: 2870¹⁸
 § 21c: 2945¹⁴
 § 22: 2831 2874²² 2876¹
 § 23: 2831 2870¹⁹ 2878⁴⁵
 § 24: 2831 2865¹⁸ 2866¹⁴ 2867¹⁵
 2868¹⁶ 2882² 2906 2984¹⁰
 § 26: 2866¹⁴ 2868¹⁷ 2878⁵
 § 27: 2832
 § 28: 2832 2884⁷ 2907
 § 29: 2832
 § 30: 2832 2843 2884⁷
 § 47: 2862¹¹
- b) Handelsrecht, Immaterialgüterrecht u. Privatversicherungsrecht:
10. RGBl. v. 10. Mai 1897: 2892 2914 3719
 § 14: 2755
 § 15: 3700 3743⁹
 § 27: 3767²⁸
 § 31: 2755
 § 37: 3755¹⁹ 3777²
 § 59: 3788¹²
 § 67: 3011²
 § 70: 3122¹⁴
 § 74: 3283
 § 82a: 3122¹⁵
 § 84: 3788²
 § 86: 3601
 § 88: 3600
 § 105: 3914
 § 124: 2914
 § 125: 3470
 § 131: 2812²⁹
 § 138: 2812²⁹
 § 157: 3743⁹
 § 172: 3698
 § 176: 3746¹²
 § 186: 3674
 § 195: 3675
 § 200: 3790³
 § 202: 3733²
 § 211: 3730¹
 § 213: 3730¹
 § 215: 3730¹
 § 217: 3730¹
 § 226: 3715 3730¹
 § 234: 2983⁹
 § 241: 2799³ 3730¹
 § 242: 3696
 § 243: 3685^f
 § 248: 3697
 § 249: 2799³ 3730¹
 § 250: 2938¹¹
 § 266: 3589 3777¹
 § 271: 3691 3706^f. 3716 3786¹
 § 272, 273: 2691 3706^f.
 § 274, 278: 3693 ff.
 § 294: 2752 2938¹¹
 § 302: 2754
 § 303: 2938¹¹
 § 305: 2938¹¹
 § 307: 2908 2938¹¹ 3786¹
 §§ 320 ff.: 3746¹² 3747¹³
 § 321: 2938¹¹
 § 322: 2938¹¹
 §§ 335 ff.: 3807¹²
 § 352: 3781⁶
 § 353: 3781⁶
 § 355: 3075
 § 356: 2901
 § 854: 3644⁴
11. WechselD. v. 3. Juni 1908: 3729
 Art. 7: 3752¹⁶
 Art. 12: 3752¹⁶
 Art. 48: 3781⁶
 Art. 54: 3780⁶
 Art. 82: 3752¹⁶
12. Schiedsgesetz v. 11. März 1908:
 § 11: 3753¹⁷
13. Börsengesetz v. 27. Mai 1908:
 § 53: 3743⁹
 § 57: 3754¹⁸
14. Eisenbahnbau- u. BetriebsD. v. 17. Juli 1928 (RGBl. II 541):
 §§ 74, 75: 2833
 § 124: 3687
15. UmWBG. v. 7. Juni 1909 (RGBl. 499):
 3208 3719
 § 1: 3754¹⁹ 3756²⁰ 3757²¹
 § 3: 3602 3754¹⁹ 3756²⁰
 § 4: 3602
 § 5 II: 3443¹⁸
 § 9: 3785¹⁴
 § 13: 3757²¹
 § 21: 2926⁴
16. Gesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Begrüter von Schuldverschreibungen vom 4. Dez. 1899 (RGBl. I 691): 3678
17. GmbH-Gesetz v. 20. April 1892: 3718
 § 2: 3735³ 3737⁴
 § 3: 3738⁵
 § 7: 2798²
 § 14: 3738⁵
 § 15: 3741⁸
 § 17: 3738⁵
 § 19: 2798² 2941^{11a} 3738⁵ 3779³
 § 24: 3738⁵
 § 28: 3738⁵
 § 29: 3735³
 § 30: 3735³
 § 42: 3735³
 § 52: 3696
 §§ 53—55: 3738⁵
 § 54: 2968¹
 §§ 57, 58: 2968¹
 § 60: 2752 2908
 § 65: 2909
 § 66: 2752
 § 73: 2943¹²
 § 80: 2986¹³
 § 81: 2986¹³
18. Gesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889/20. Mai 1898/1. Juli 1922: 3719
 § 1: 3719
 §§ 15, 17: 3719
 § 35: 3696
 § 51: 3749¹⁴
 § 60a ff.: 3703
 § 68: 3749¹⁴ 3782⁹
 § 69: 3781⁸
 § 70: 2977⁴ 3749¹⁵ 3781⁸
 § 73: 3779²
 § 111: 2760
 § 112: 2760
 § 142: 3719
- 18a. Gesetz zur Abänderung u. Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes v. 16. Dez. 1929: 3703
19. BD. über die Eintragung der Nichtigkeit u. der Löschung von Gesellschaften u. Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung v. 21. Mai 1926 (RGBl. I 248): 2755
20. Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften von 1930: 3673 ff. 3689 3711 ff. 3715 3717
 §§ 9, 36: 3674
 § 19: 3675
 §§ 71, 72: 3675 3676
 § 74: 3675 3676 3680 3685
 § 82: 3675
 §§ 83, 93: 3676
 § 96: 3676 3681
 §§ 97 ff.: 3677 3684
 §§ 110, 112: 3685
 §§ 118 ff.: 3678
 §§ 129 ff.: 3679
 §§ 171 ff.: 3679 3681
21. Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gesetze über gewerblichen Rechtschutz v. 25. April 1929: 3527
22. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 (RGBl. 139):
 § 1: 3654³
 §§ 30, 31: 3640¹
 § 36: 3589

- § 40: 3640¹
 § 59: 3587
 § 69: 3630¹⁸
 § 108: 3654³
 § 116: 3589
23. Novelle zum Versicherungsaufschlussgesetz
 v. 19. Juli 1923: 3587
24. Entwurf zur Änderung des Versicherungsaufschlussgesetzes von 1930:
 §§ 55 a, b, c, d, f, g: 3588
 § 55 h: 3687
 § 63 a, 65 c: 3589
 §§ 64 a, 65 II, 120 a: 3590
25. Versicherungsvertragsgesetz v. 30. Mai 1908
 (RGBl. 263):
 § 1: 3615¹
 § 6: 3617² 3655¹
 § 8: 3649¹⁰
 § 16: 3618³ 3619⁴ 3654¹
 § 17: 3618³ 3619⁴
 § 18: 3654¹
 § 20: 3619⁴
 § 33: 3617²
 §§ 35, 38: 3648⁹
 § 43: 3601
 § 44: 3618³
 § 50: 3621⁵
 § 56: 3623⁶
 § 61: 3624⁷
 § 62: 3610
 § 63: 3610 3650¹¹
 § 64: 3639²² 3651¹²
 § 69: 3600 3625⁸ 3626⁹ 3646⁶ 3654²
 § 70: 3625⁸ 3626⁹ 3654²
 § 71: 3626⁹
 § 72: 3654²
 § 83: 3627¹⁰
 §§ 101, 102, 106: 3627¹⁰
 § 150: 3650¹¹
 § 152: 3627¹¹
 §§ 165, 172: 3628¹²
 § 192: 3654²
- c) Verfahren einschl. Kostenwesen.
26. BPD. in der Fassung der Bek. v. 13. Mai 1924: 2767 3469
 §§ 3 ff.: 3705
 § 4: 3291
 § 9: 3331⁸ 3347³⁵
 § 28: 3532
 § 31: 3369¹
 § 46: 3248¹⁷ 3254²³
 § 47: 2767
 § 61: 3328³
 § 62: 2761
 § 71: 3332¹¹
 § 78: 3000³³
 § 79: 3459
 § 80: 2765
 § 88: 2765 3281
 § 91: 2811²⁶ 2818⁶ 2990²⁰ 2997²⁹
 3331⁷ 3337¹⁹ 3338²¹ 3340²² 33
 3343²⁹ 3346³⁴ 3347³⁶ 3348³⁸
 3352⁴⁹ 3491¹⁰ 3496⁶ 3570¹
 3868¹⁶
 § 93: 3029⁴ 3338²¹ 3344⁴⁰ 3348³⁸
 §§ 95—97: 2995²⁵
 § 99: 2991²⁰ 3331⁷ 3340²⁴ 3509
 § 101: 3627¹¹
 § 103: 3805¹⁵ 3030⁵ 3346³⁴
 § 104: 3030⁵
 § 106: 3346³⁴ 3868¹⁵
 § 108: 3865⁷
 § 109: 2803¹¹
 § 114: 2990¹⁹ 3031⁶ 3357⁵⁹ 3536
 3562⁶ 3563⁷ 3643⁸ 3873²³
 § 115: 2811²⁷ 3031⁶ 3352⁵⁰ 3355⁵⁵
 3357⁶¹ 3359⁶⁴ 3871²¹
 § 116: 3358⁶² 3824
 § 117: 3564⁹
 § 118 a: 3287
 § 124: 3357⁶⁰
 § 125: 2811²⁸ 3288 3564⁹ 3871²¹
 § 126: 2811²⁸
 § 127: 2811²⁸ 3466 3508 3542
 § 130: 2953²¹ 3281
- § 139: 3331⁷
 § 141: 3287 3535 3546⁵ 3864⁵
 § 147: 2761
 § 157: 2767 3532 3827 3828
 § 164: 3865⁶
 § 170: 3873² 3289
 § 176: 3287
 § 181: 3429⁷
 § 191: 3310⁶
 § 198: 3281
 § 224: 2801⁵
 § 232: 3548⁶
 § 233: 3539
 § 234: 3311⁷ 3312⁸
 § 256: 2761 2990²⁰ 3018¹¹ 3500¹
 3743¹⁰
 § 264: 2990²⁰ 3331⁷
 § 268: 3331⁷
 § 271: 3029⁴ 3030⁵ 3340²⁴ 3367¹⁶
 3495⁵ 3497⁸ 3569⁵ 3653¹
 § 272 b: 3341²⁵ 3850
 § 274: 3483¹⁰
 § 276: 3156⁷⁴ 3157⁷⁵ 3483¹⁰
 § 279: 2802⁶ 3008²
 § 279 a: 3008²
 § 280: 3743¹⁰
 § 286: 3535 3639²²
 § 287: 3393¹ 3639²² 3749¹⁵
 § 301: 2761 3295
 § 312: 3289
 § 314: 3369¹
 § 318: 3865⁶
 § 319: 3319¹² 3862² 3865⁶
 § 321: 3861¹
 § 322: 2952²⁰ 3334¹⁶
 § 323: 3315¹⁰ 3549⁷
 § 328: 2746 3285
 § 329: 2768 3289
 § 336: 2807¹⁹
 § 349: 2802⁷ 3332⁹
 § 357: 2768
 § 375: 3535
 § 377: 3394³
 § 380: 3333¹²
 § 391: 3292
 § 397: 3332¹⁰
 § 402: 3332¹⁰
 § 416: 3772³³
 § 419: 3772³³
 § 460: 2952²⁰
 § 469: 3363⁴
 § 476: 3328³
 § 472: 3863⁴
 § 495 a: 3292
 § 496: 3497⁸
 § 511 a: 3509
 § 512 a: 3249¹⁸
 § 513: 3366¹⁰
 § 515: 2995²⁵
 § 516: 3333¹³
 § 518: 2953²¹ 3333¹³
 § 519: 2954²² 2956²³ 3281 3311⁷
 3333¹³ 3364⁵ 3539 3549⁹
 § 519 b: 3539 3549⁹
 § 521: 3549⁸
 § 522: 3549⁹
 § 527: 3249¹⁸ 3331⁷
 § 531: 2989¹⁸
 § 539: 2761 2989¹⁸ 3865⁶
 § 542: 2806¹⁶
 § 547: 3539
 § 551: 2981⁸ 3483¹⁰ 3640¹
 § 561: 3369¹
 § 565: 2956²⁴ 3314⁹ 3483¹⁰
 § 567: 3288 3332¹⁰ 3522 3539 3865⁷
 3866⁹
 § 568: 2981⁸ 3030⁵
 § 575: 3340²⁴
 § 576: 2981⁸
 § 577: 3550⁹ 3567¹²
 § 585: 2996²⁸
 § 590: 2996²⁸
 § 592: 3772³³
 § 606: 3286 3483¹⁰ 3825
 §§ 614—616: 2995²⁶ 3643³
 § 618: 3869¹⁸
- § 627: 3254²² 3340²² 3358⁶² 3825
 §§ 640 ff.: 3643³
 § 668: 3356⁵⁸
 § 679: 2994²⁴
 § 693: 3316¹¹
 § 707: 2803¹¹
 § 708 Nr. 5: 3333¹⁴
 § 719: 2803¹¹
 § 722: 3285
 § 724: 2783¹¹
 § 725: 2783¹¹
 § 726: 2981⁸
 § 727: 2783¹¹
 § 732: 3260⁷ 3569⁶
 § 751: 3365⁹
 § 766: 3569⁶ 3862¹
 § 767: 2748 3249¹⁸ 3285 3345³¹
 3551¹⁰
 § 771: 2763 2802⁸ 2911 2998³¹ 3363³
 3708
 § 776: 3364⁴
 § 788: 2805¹⁵ 3352⁴⁹
 § 793: 3865⁷
 § 794: 2750 2783¹¹ 2981⁸ 3075 3287
 3294
 § 797: 2981⁹ 3551¹⁰
 § 804: 3199
 § 805: 2763 2911 3300
 § 807: 2788¹⁶ 2817²
 § 808: 2807¹⁷
 § 811: 2804¹⁸
 § 811: 3iff. 5: 2818⁴ 2829 2880¹
 2996²⁷ 3108⁶ 3350⁴³
 § 811: 3iff. 8: 3562²
 § 817: 3496⁷
 § 825: 3496⁷
 § 850: 2802⁹
 § 851: 3117⁷
 § 857: 2803¹⁰
 § 867: 3350⁴⁴
 § 883: 3330⁶ 3866⁸
 § 885: 3866⁸
 § 888: 3075 3330⁶
 § 890: 3328¹
 § 899 f.: 2817³
 § 900: 3281
 § 909: 3289
 § 915: 3364⁴
 § 923: 2807¹⁸
 § 927: 2809²²
 § 929: 2804¹² 3333¹⁴
 § 932: 3350⁴⁴
 § 938: 3335¹⁷ 3867¹⁰
 § 950: 3540
 § 1025: 2747 3490⁴
 § 1026: 3490⁴
 § 1034: 3364⁷
 § 1041: 2748 2750
 § 1042: 2750 2805¹⁴ 3298
 § 1043: 2751
 § 1044: 2751 3285
 § 1044 a: 3285
 §§ 1045, 1046: 2752
 § 1048: 3490⁴
27. CGOG.
 § 14 Nr. 3: 3466 3508
 § 15 Nr. 3: 2759
 § 22: 3466 3506
28. Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der BPD. über das Schiedsrichterliche Verfahren v. 25. Juli 1930: 2745 2749
 3297 3298 3469
29. CGOG. in der Fassung der Bek. vom 22. März 1924: 2767
 § 25: 3449³⁰
 § 26: 3380 3449³⁰
 § 29: 3378
 § 59: 2793²⁵
 § 62: 2784¹² 2793²⁵ 3640¹
 § 63: 2981⁸ 2989¹⁸
 § 66: 2793²⁶
 § 68: 2989¹⁸
 § 115: 2784¹²
 § 117: 2784¹² 3640¹
 § 157: 3466 3506 3522
 § 158: 2815³⁵

- § 159: 2815²⁵
 § 169: 3301 3404¹³
 §§ 175—182: 3582
 § 178: 3431¹³
 § 182: 3432¹⁴
 § 193: 2794²⁷
 § 200: 3292
30. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 20. Mai 1898:
 § 7: 3567¹²
 § 126: 2755
 § 168: 3309⁵
31. Verfügung des Reichskanzlers betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzbereichen Afrikas u. der Südsee vom 25. Dez. 1900 mit Verfügung v. 8. Mai 1908: 3293
32. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. 213):
 § 9: 3293
33. Gesetz betr. die Überleitung der Rechtsangelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit v. 1. Juli 1921 (RGBl. 805): 3294
34. VO. über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Febr. 1924 (RGBl. 135): 3850
35. Bek. zur Entlastung der Gerichte vom 9. Sept. 1915 in der Fassung v. 13. Mai 1924 (RGBl. I 552):
 § 18: 3291
 § 20: 3291 3509 3522
 § 23: 3850
36. EntlastungsVO. v. 22. Dez. 1923 (RGBl. 1239): 3850
37. EntlastungsG. v. 28. März 1928 (RGBl. I 120): 2858⁶ 3152⁶⁷
38. Gesetzentwurf über Vereinfachungs- und Erspartmaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege von 1930: 3457 3463 3505 ff.
 3593 ff.
39. VO. des Präs. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930 (RGBl. 517): 3817 ff. 3820 ff. 3826 3827
 Teil 1 Kap. 2: 3843
 Teil 4 Kap. 2: 3834
 Teil 4 Kap. 4: 3837
 Teil 8 Kap. 5: 3841
 Teil 9: 3823 ff. 3844
 Steuerlicher Inhalt: 3828 ff.
40. Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers u. der Reichsminister vom 27. März 1930 (RGBl. I 96): 3298 3469
41. VO. v. 4. Jan. 1924 über Gerichtsverfassung u. Strafrechtspflege: 3383
42. GerichtsvollzieherGebD.: 3300 3540
 § 21: 2993²²
43. AbmilderungssteigerungG. v. 24. März 1897:
 § 20: 2986¹²
 § 43: 3563⁸
 § 57 b: 2989¹⁷ 3198
 §§ 79 ff.: 3319¹²
 § 80: 3566¹¹
 § 83: 2814³²
 § 87: 3566¹¹
 § 89: 3319¹²
 § 91: 3220¹²
 § 96: 3562³ 3867¹¹
 § 100: 2814³² 3566¹¹
 § 111: 3487¹
 § 148: 2986¹² 2989¹⁷
 § 152: 2989¹⁷
44. KonkursD. v. 10. Febr. 1877:
 § 17: 2772
 § 19: 2812²⁹
 § 21: 2912
 § 30: 3322¹⁴
 § 43: 2763
 § 51: 2812²⁹
 § 55: 2912
 § 59: 2816¹
 § 60: 2817² 3372¹
 § 61: 3166⁸ 3783¹⁰
 § 62: 2756
 § 65: 2756
 § 72: 3340²³
- § 109: 2812²⁹
 § 124: 3783¹¹
 § 125: 3783¹¹
 § 146: 2757
 § 161: 2753
 § 163: 3753
 § 193: 2785¹³
 § 204: 2754²⁰
 § 239: 2790¹⁹ 3409¹⁷
 § 240: 2790¹⁹
45. Gesetz betr. Unfechtung von Rechtsentscheidungen außerhalb des Konkurses vom 21. Juli 1879/20. Mai 1898: 3851
 § 1: 3331⁷
 § 3: 2779⁷ 2780⁸ 3321¹⁸ 3331⁷
 §§ 7, 9: 3331⁷
46. GeschäftsaufsichtsVO. v. 14. Dez. 1916 in der Fassung v. 8. Febr. u. 14. Juni 1924 (RGBl. 1363; 51, 641):
 § 2: 3166³
 § 13: 3166³
 § 33: 3166³
 §§ 59, 64, 65: 2781⁹
 § 78: 3569⁴
47. VO. über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 (RGBl. 139): 2768 2769 2816¹
 § 3: 2813³⁰
 § 5: 2759 2782¹⁰ 3704
 § 7: 3364⁶
 § 13: 3366¹¹
 § 28: 3705
 § 33: 2813³¹
 § 35: 3562⁴
 § 49: 3366¹¹
 § 69: 3366¹¹
 § 70: 2807¹⁸ 2813³⁰
 § 73: 3008³
48. Gesetz über die Pflicht zum Antrag des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens v. 25. März 1930: 2769 3541 3675
49. Lohnbeschlagnahmegesetz v. 21. Juni 1869 i. d. Fass. v. 17. Mai 1898 (RGBl. 332): 3117⁷
50. Lohnpfändungsverordnung v. 25. Juni 1919/7. Jan. 1927: 3117⁷
51. RechtsanwaltsD. v. 1. Juli 1878: 2898
 § 25: 2818⁷
 § 28: 2988¹⁵
 § 33: 3358⁶²
 § 32 a: 2997³⁰
 § 34: 3358⁶² 3492¹² 3521
 § 36: 2811²⁷ 3492¹²
52. Gerichtskostengesetz v. 20. Mai 1898 in der Fassung v. 21. Dez. 1922: 3300 3540
 §§ 1, 2: 3560¹
 § 4: 3425⁴¹
 § 6: 3359⁶³
 § 10: 3246¹² 3347³⁵
 § 20: 3341²⁵
 § 24: 3341²⁵
 § 29: 3348³⁹ 3867¹²
 § 31: 3348³⁹
 § 32: 3868¹³
 § 33: 3491⁸
 § 34: 3868¹³
 § 35: 3868¹³
 §§ 48 a, b: 3569⁴
 § 74: 2785¹³ 2992²¹ 2993²² 3341²⁶
 3343²⁷
 § 77: 3564⁹
 § 82: 3564⁹
53. GebD. für Beugen u. Sachverständige vom 30. Juni 1878 i. d. Fass. der Bek. vom 13. März 1922:
 § 3: 2810²⁵ 3346³² 3351⁴⁸
 § 4: 2810²⁵ 3351⁴⁸ 3491⁹
 § 14: 3346³²
 § 19: 3492¹⁹
54. Rechtsanwaltsgebührenordnung v. 7. Juli 1879 i. d. Fass. v. 20. Mai 1908: 3300 3540
 § 6: 3030⁵
 § 9: 3030⁵
- § 13: 2808²⁰ 2809²⁴ 2994²³ 3000³³
 3336¹⁸ 3343²⁸ 3356⁶⁷ 3849
 § 14: 3030⁵ 3354⁵²
 § 16: 3368¹⁸
 § 17: 2808²¹ 3825
 § 18: 2809²³ 3350⁴⁷
 § 23: 3349⁴¹ 3350⁴² 3353⁵¹ 3368¹⁸
 3491¹¹ 3497⁹ 3868¹⁶ 3869¹⁷ 18
 § 25: 3368¹⁸
 § 27: 3350⁴⁵
 § 28: 2809²² 2996²⁸ 3346³³
 § 29: 3349⁴¹ 3367¹⁵ 3491⁷
 § 30: 3491⁷
 § 31: 3350⁴²
 § 36: 3357⁶¹
 § 38: 2997²⁹ 3872¹
 § 38 a: 2760
 § 41: 3562⁵ 3873¹
 § 44: 3350⁴⁵
 § 45: 3343²⁹
 § 52: 3869¹⁷
 §§ 63 ff.: 3326¹
 § 67: 3326¹ 3327² 3425⁴¹
 § 76: 3347³⁷
 § 78: 3348⁴⁰
 § 84: 2993²²
 § 85: 3566¹⁰
 § 89: 3327² 3869¹⁷ 3873¹
 § 93: 3343²⁹
 § 94: 3343²⁹
55. Gesetz v. 6. Febr. 1923 über die Erstattung v. Armenanwaltsgebühren: 3360⁶⁴ 3366¹⁰
 § 1: 2818⁷ 2999⁸² 3259⁶
56. Gesetz betr. die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armeniachsen u. Andeutung des OGes. v. 20. Dez. 1928: 3355⁶⁶
 3366¹⁰ 3461 3467 3568²
 Art. 1, 4: 2999⁸²
 Art. 2 II: 3354⁶⁸ 3566¹⁰
 § 1: 3259⁵ 3354⁵⁴ 3359⁶⁴ 3363¹³
 3562⁶ 3568¹ 3870¹⁹ 3871²⁰ 22
 § 4: 3289 3562⁶ 3853³
 § 5: 3357⁶⁰ 3367¹⁴ 3492¹⁴
 § 6: 3524
- (d) Recht der Übergangszeit und neueres Wirtschaftsrecht.
57. VO. v. 23. Dez. 1928 über Tarifverträge usw.
 § 1: 3011 3013⁵ 3102² 3133³⁶ 3135⁸⁸
 3137⁴⁰ 3138⁴¹ 3139⁴³ 3140⁴⁵
 3141⁴⁷ 48 3143⁴⁹ 3501¹
 § 2: 3140⁴⁴ 3143⁶⁰ 3791⁵
58. BetriebsstilllegungsVO. v. 8. Nov. 1920 i. d. Fass. v. 15. Okt. 1923 (RGBl. 983):
 § 1: 3158⁷⁹
 § 2: 3015⁶
59. Betriebsrätegesetz v. 4. Febr. 1920 (RGBl. 147):
 § 1: 3123¹⁶
 §§ 15, 16: 3130²⁸
 § 36: 3123¹⁷ 3874²
 § 39: 3123¹⁷ 3124¹⁸
 § 40: 3696
 §§ 41, 42: 3124¹⁹
 § 62: 3123¹⁶
 §§ 66, 68: 3696
 § 70: 3698
 § 71: 3124²⁰
 § 78: 3125²¹ 22
 § 80: 3125²³
 §§ 84 ff.: 3126²⁴ 3128²⁵ 3790⁴
 § 87: 3121¹³ 3128²⁵ 3283 3790⁴
 § 85: 3128²⁶
 § 93: 3123¹⁷
 § 95: 3123¹⁶
 § 96: 3123¹⁶ 3128²⁶ 3129²⁷ 3130²⁸
 3131²⁹ 30 31 3132³²
 § 97: 3130²⁸ 3131³¹
60. WahlD. zum BetriebsR. v. 5. Febr. 1920:
 § 5, 6: 3132³³
 § 27: 3133³⁴
61. VO. über die Arbeitszeit der Angestellten v. 18. März 1919 (RGBl. 315):
 § 2 II: 3098⁸

62. B.D. über die Arbeitszeit v. 21. Dez. 1923 i. d. Fass. v. 14. April 1927 (RGBl. 109): 2829
 § 1: 3150⁶²
 § 2: 3101¹
 § 6a: 3151⁶³
 § 9: 3101¹
 § 10: 3098⁸ 3101¹
63. B.D. über die Arbeitszeit in Bäckereien v. 23. Nov. 1918/16. Juli 1927:
 § 1: 3112²
 § 2: 3112²
 § 6: 3111¹³
 § 12: 3110¹⁰ 3111¹³
64. Ausf.Best. zur B.D. über die Arbeitszeit in Bäckereien v. 31. Dez. 1927:
 Biff. 2: 3110¹⁰
65. B.D. über die Beschäftigungspflicht vom 9. Jan./11. Febr. 1919: 3147⁶⁸
66. Vorläufige Landarbeiterordnung v. 24. Jan. 1919:
 § 2: 3018¹⁰ 3131³⁰
 § 6: 3141⁴⁸
 § 8 II: 3066
68. Ründigungsgesetz v. 9. Juli 1928: 2917 3081
 § 1: 3017⁹
 § 2: 3016⁷ 3017^{8 9} 3133⁸⁵
69. Schwerbeschädigungsgesetz v. 6. April 1920: §§ 1, 12: 3147⁶⁸
70. Schwerbeschädigungsgesetz v. 12. Jan. 1923 (RGBl. 57):
 § 1: 3111¹² 3144⁵³
 § 3: 3145⁵⁴
 § 5: 3111¹²
 § 7: 3068
 § 13: 3067 3144⁵³ 3145^{54 55} 3146^{56 57} 3147⁵⁸ 3148⁵⁹
 § 17: 3148⁶⁰
 § 18: 3111¹²
 § 19: 3148⁶⁰
 § 21: 3149⁶¹
71. Ausf.BD. v. 15. Febr. 1924 zum Schwerbeschädigungsgesetz (RGBl. 73): 3147⁵⁸
 § 1: 3111¹²
72. Ründigungsgesetz für Frauen vom 16. Juli 1927: 3147⁵⁸
73. Kohlenwirtschaftsgesetz v. 23. März 1919: 3840
74. Kaliwirtschaftsgesetz v. 24. April 1919: 3840
75. Gesetz v. 31. Dez. 1919 betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft:
 § 3: 3679
76. B.D. gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Machstellungen v. 2. Nov. 1923 (RGBl. 1067) — Kartell-B.D.: 3719 ff. 3841
 § 1: 3701
 § 8: 3720 3721
 § 9: 2919
77. KartellNotB.D. v. 26. Juli 1930: 3719 3720 3841 3850
78. Ausf.BD. dazu v. 30. Aug. 1930: 3850
79. KartellNotB.D. v. 1. Dez. 1930: 3841
80. Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926 (RGBl. 507): 3079
 § 2: 3079 3107^{4 5} 3152⁶⁹
 § 5: 3067 3075
 § 10: 3143⁴⁹ 3499¹
 § 11: 3078 3153⁷⁰ 3281 3466 3570¹
 § 12: 3524 3570¹
 § 56: 3281
 § 61: 3075 3281 3369¹
 § 62: 3282
 § 64: 2819¹ 3154⁷² 3509
 § 66: 3281
 § 67: 3153⁷¹ 3155⁷³ 3281
 § 69: 2819¹
 § 73: 3073 3282
 § 80: 3156⁷⁴
 § 82: 3156⁷⁴
 § 84: 3079

e) Miet- und Pachtrecht.

a) Reichsrecht.

81. B.D. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnott v. 9. Dez. 1919 (RGBl. 1968): 3245⁸
 § 4: 3504¹
82. Reichsmietengesetz v. 24. März 1922 (RGBl. 273): 3205
 § 1: 3212⁴ 3214⁶ 3269
 § 1a: 3837 3840
 § 2: 3229¹ 3230^{2 3} 3231⁴ 3249¹⁸ 3269 f.
 § 10: 3270
 § 12: 3251¹⁹
 § 13: 3200 3270
 § 13a: 3207 3271
 §§ 14—16: 3271
 § 17: 3251¹⁹
 § 20: 3204 3259⁴ 3271
83. Novelle zum RMietG. v. 14. Febr. 1928 (RGBl. 21): 3837
84. MieterSchutzgesetz v. 1. Juni 1923 (RGBl. 353) i. d. Fass. v. 17. Febr. 1928 (RGBl. 25): 3204 3205
 § 1: 3246¹¹ 3271
 § 1n: 3271
 § 2: 3202 3258³
 § 3: 3202 3271 3838
 § 4: 3201 3202 3223¹⁴
 § 4a: 3838
 § 6: 3838
 § 8: 3249¹⁷
 § 13: 3246¹² 3248¹⁵ 3271
 § 16: 3260⁷ 3271 3838
 §§ 19—26: 3246¹¹
 § 20: 2980⁷
 § 21: 2980⁷
 § 22: 3248¹⁶ 3271
 § 28: 3200
 § 29: 3232⁵ 3271
 § 31: 3247¹⁸ 3272
 § 32: 3272 3838
 § 33: 3242⁴ 3246¹¹ 3247¹⁴ 3272
 § 37: 3838
 § 38: 3249¹⁷
 § 41: 3249¹⁷ 3272 3559¹
 § 42: 2969¹ 3249¹⁷ 3272 3559²
 § 44: 3560³
 § 45: 3249¹⁸
 § 47: 3254²³
 § 49a: 3186 3195 3224¹⁵ 3225¹⁶ 3226¹⁷ 3228¹⁸ 3241² 3245¹⁰ 3272 f.
 § 49b: 3186
 § 52: 3186
 § 52e: 3839
85. Novelle zum MieterSchutzgesetz v. 13. Febr. 1928: 3205
86. Wohnungsmangelgesetz v. 26. Juli 1923: 3202
 § 1: 3273
 § 2: 3212³ 3273
 § 4: 3273
 § 6: 3839
 § 8: 3205 3273
 § 11: 3273
 § 12: 3273 f. 3837
 § 16: 3274
87. Anordnung für das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern v. 19. Sept. 1923:
 §§ 4, 10, 20 ff.: 3274
 § 15: 3274 3559²
88. Reichspachtordnung v. 23. Juli 1925/12. Juli 1927/12. Juli 1929:
 § 1: 3278
- β) Landesrecht.
- Preußen.
89. Ausf.BD. zum MietSchG. v. 25. Sept. 1923:
 § 4: 3275
90. Ausf.BD. zum MietSchG. v. 22. Okt. 1923:
 § 1, 2: 3275

91. B.D. über die Mietzinsbildung in Preußen v. 17. April 1924: 3205
 § 1: 3275
 § 2: 3233⁶ 3236⁸ 3275
 § 7: 3275
 § 8: 3251¹⁹
 § 9: 3235⁷ 3275
 § 15: 3275
 § 16: 3275
 § 19: 3251¹⁹ 3275
92. B.D. v. 16. März 1928 betr. Bauschüsse bei Neubauten: 3204
93. B.D. v. 12. Dez. 1924 über Bewirtschaftung möblierter Zimmer u. über großer Wohnungen:
 § 1: 3200 3276
94. B.D. v. 29. Mai 1929 über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Beamte: 3228⁹
 §§ 3, 7: 3277
95. B.D. über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt v. 28. März 1927: 3204
 § 2: 3275
96. B.D. v. 30. Mai 1930 über die Regelung der gesetzlichen Miete: 3204
97. 1. Lockerungsb.D. v. 11. Nov. 1926 in der Fassung v. 29. Mai 1929: 3204 3837
 • § 1: 3236⁸ 3276
 § 2: 3276
 § 3: 3253^{20 21} 3276 3546⁴
 § 4: 3253²⁰ 3276
98. 2. Lockerungsb.D. v. 4. Okt. 1927: 3204
 § 1: 3276
99. 3. Lockerungsb.D. v. 13. Okt. 1927/29. Mai 1929: 3237
 § 3: 3276
100. 5. Lockerungsb.D. v. 26. Febr. 1930: 3204 3277
101. Lockerungsb.D. betr. Pförtnerwohnungen v. 10. Sept. 1930 (GS. 271): 3838
102. Pachtobligat. v. 19. Sept. 1927/13. Sept. 1929: 2760
 §§ 2, 43: 3278

Bayern.

103. B.D. zur Abänderung der B.D. über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in Bayern v. 25. Nov. 1929: 3206
104. B.D. zur Abänderung der B.D. über Mieterschutz in Bayern v. 30. Dez. 1929: 3206
105. B.D. über die gesetzliche Miete im Jahr 1930 v. 23. Dez. 1929: 3206
106. 4. B.D. zur Lockerung des Mieterschutzes u. der Mietzinsbildung in Bayern vom 25. Nov. 1929: 3206 3837

Berlin.

107. Berliner Bek. über die Mietzinsbildung v. 26. März/26. Nov. 1926:
 §§ 10, 11, 14: 3277
108. Berliner Wohnungsmangelgesetz v. 21. Mai/7. Nov. 1927:
 § 1 IV: 3203 3277
 §§ 2, 3, 14: 3201 3277
 § 4: 3203 3277
 § 5: 3238⁹ 3277
 § 6: 3277
 § 7: 3238¹⁰ 3239¹¹ 3277
 § 11: 3238¹⁰
 § 14: 3277

II. Landesrecht.

- a) Preußen.
 (Siehe auch oben unter Mietrecht.)
109. Allg. preuß. Landrecht v. 5. Sept. 1794:
 § 10 II 17: 2776² 3209¹ 3223¹⁴ 3264⁴ 3668²
110. Allg. Berggesetz v. 24. Juni 1865 (GS. 705):
 § 80 c: 3162⁸⁴
 § 142: 3787⁸
111. Grundstückserwerbsgesetz v. 10. Febr. 1923:
 § 8: 2794¹
 § 15: 2950¹⁸

112. Gesetz über Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838:
§ 25: 3096⁶
113. Verfügung v. 13. Aug. 1921 zur BStD.: 2989¹⁸
114. UGEGG.
§ 46: 2989¹⁸
115. Entlastungsverfügung v. 1. März 1928: 3300
116. GerichtsvollzieherD. 3302
§ 99: 3289
117. Gerichtsvollzieher-Geschäftsamt v. 24. März 1914, geändert durch Verfügung vom 2. Juni 1930: 3302
118. GerichtskassenvollzieherD.: 3302
119. SchiedsmannD. v. 3. Dez. 1924:
§ 18: 3260⁶
120. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899 (Ges. 249): 3300
Art. 40: 2932⁷ 3200 3561¹
Art. 45: 3307³
Art. 49, 51: 2783¹¹
121. Gerichtskostengesetz v. 28. Okt. 1923 (Ges. 363):
§ 22: 3562³ 3867¹¹
§ 34: 3307⁴
§§ 105, 131: 3562³ 3867¹¹
122. WD. v. 8. Sept. 1923 (Ges. 433) betr. Gerichtskosten in Altenteilsverfahren:
§§ 7, 9: 2760
123. BundesGesD. für Rechtsanwälte v. 28. Okt. 1922:
Art. 2: 2760
Art. 4: 3350⁴⁴
Art. 8: 3350⁴⁴ 3558¹
Art. 10: 3497¹⁰
124. NotariatsgebührenD. i. d. Fass. v. 31. Okt. 1922:
§§ 5, 9, 12: 3307⁴
125. Gesetz betr. die öffentl. Feuerversicherungsanstalten v. 25. Juli 1910 (Ges. 241): 3660⁴
§ 1 III: 3668¹
- b) Bayern.
126. UGEGD.: 3541
127. UGEGG.:
Art. 35: 2973⁸
128. WD., die Gebühren der Rechtsanwälte in den Angelegenheiten der Rechtspflege betr. (RechtspflegeWD.): 3468
- c) Sachsen.
129. UGEGD. u. -RD. v. 20. Juni 1900 (GesBl. 322):
§§ 1—3: 2759
130. Geschäftsd. für die sächs. Zuständigkeitsbehörden § 1700: 3289
131. Gesetz, die Zwangsvollstreckung gegen den Diskurs betr. v. 30. März 1914 (GesBl. 35): 2759
132. MietWD. dazu i. d. Fass. v. 25. Febr. 1927: 2759
133. Gesetz über die Landesversicherungsanstalt v. 1. Juli 1910 (GesBl. 159): 892 I: 3660⁵
- d) Baden.
134. ObergerichtsD. v. 1803: 2893
135. Bürgerliche ProzeßD. v. 1831, neugefaßt 1851: 2893
136. AnwaltsD. v. 22. Sept. 1864: 2897
- b) Frankreich.
141. Code civil: 2893
Art. 1382, 1384: 2887¹
142. NotWD. betr. die Gerichtsverfassung vom 3. Sept. 1926: 3848
- c) Schweiz.
143. Obligationenrecht v. 30. März 1911: 3701
144. Schuldbeteiligungs- und Konkursgesetz:
Art. 27, 67, 81: 3287
- d) Spanien.
145. Reglamento de circulacion urbana e interurbana v. 17. Juli 1928: 2826
- e) Ungarn.
146. HGB. v. 1875: 3714
147. Gesetz über die GmbH. v. 1930: 3714
- f) Russland.
148. Sowjetruss. ZivGB.
Art. 1, 30: 3718
- g) Schweden.
149. Versicherungsvertragsgesetz vom 8. April 1927: 3602
- B. Strafrecht.
- I. Reichsrecht.
1. Materielles Recht.
150. StGB. v. 15. Mai 1871:
§ 1 III: 3383
§ 2: 3186 3195 3383 3450⁴
§ 27: 3384 3578 3580
§ 27 a: 3578 3580
§ 27 b: 3404¹³
§ 27 e: 3324¹⁵
§ 28: 3324¹⁵
§ 43: 2788¹⁶ 3433³
§ 47: 3108⁷
§ 49: 3108⁷
§ 51: 3006⁴²
§ 52: 2958²⁸
§ 54: 2958²⁶
§ 59: 3857⁶
§ 61: 3003³⁷
§ 66: 3421³⁷ 3434⁵
§§ 66—68: 2964³³
§ 67: 3434⁶
§§ 67—69: 3041 ff. 3758 ff.
§ 69: 3426¹
§§ 70—72: 3041 ff. 3578 ff.
§ 73: 2790¹⁹ 2870¹⁹ 2963³² 3222¹⁸
3325¹⁶ 3422³⁹ 3641²³
§ 74: 2790¹⁹ 2963³² 3325¹⁶
§ 114: 2960²⁷
§ 117: 2963³²
§ 123: 2960²⁸ 3255²⁴
§ 133: 3222¹⁸
§ 137: 2787¹⁵ 3223¹⁴
§ 153: 2788¹⁶
§ 154: 3325¹⁶
§ 157: 3iff. 1: 2961²⁹ 3400⁶
§ 161: 3401⁷
§ 163: 3004³⁸ 3401⁸ 3434⁶
§ 164: 3426² 3554¹⁸ 3641²
§ 174: 3006⁴¹ 3098⁷
§ 176: 3555¹⁴
§ 185: 2788¹⁷ 3401⁹ 3432² 3436⁷
3437⁸ 3555¹⁴
§ 186: 3001³⁴ 3426³
§ 187: 3641²
§ 192: 3001³⁴
§ 193: 2788¹⁷ 2814³³ 3001³⁴ 3426²³
3436⁷ 3437⁸ 3438⁹¹⁰ 3429¹¹
§ 199: 3002³⁵
§ 219: 3383
§ 222: 2829 2862¹¹ 2864¹² 2865¹³
2866¹⁴ 2867¹⁵ 2868¹⁶ 2870¹⁹
2872²⁰ 2874²²²³ 2876²⁴²⁵ 2962³⁰
2964³³ 2969¹
§ 223: 3255²⁴ 3402¹⁰
§ 223 a: 3402¹⁰
§ 230: 2829 2860⁷ 2862¹⁰¹¹ 2864¹²
2865¹³ 2866¹⁴ 2867¹⁵ 2868¹⁶¹⁷
2872²⁰ 2876²⁴²⁵²⁶ 2882²⁴
- § 231: 2829
§ 240: 2788¹⁷ 3403¹¹ 3433³
§ 241: 3433³
§ 242: 3222¹⁸ 3403¹² 3404¹³ 3641³
3856⁵
§ 243: 2970²
§ 246: 3005³⁹ 3222¹⁸ 3404¹³
§ 249: 3407¹⁴
§ 257: 3404¹³ 3407¹⁵ 3408¹⁶
§ 259: 2963³⁴ 3404¹³ 3407¹⁴ 3409¹⁷
3451¹ 3773³⁴
§ 263: 3381 3775³⁵ 3776³⁶ 3783¹²
3856⁵
§ 266: 3005³⁹ 3578 3784¹³
§ 267: 2797¹ 3410¹⁸ 3484¹¹ 3775³⁵
3778¹
§ 268: 3778¹
§ 269: 3411¹⁹ 3778¹
§ 270: 2789¹⁸
§ 284: 3857⁶
§ 285: 3857⁶
§ 286: 2973⁸
§ 292: 2962³¹
§ 293: 2963³²
§ 303: 3403¹²
§ 304: 3403¹² 3427⁴
§ 308: 2970³
§ 310: 3412²⁰ 3858⁷
§ 324: 3403¹¹
§ 332: 3412²¹
§ 348: 2797¹ 3413²² 3414²³
§ 349: 3413²³
§ 354: 3414²³
§ 360: 3iff. 8: 3433⁴ 3442¹⁵
§ 360: 3iff. 11: 2829 3240¹ 3427⁵
3441¹²
§ 361: 3iff. 6: 2970⁴
§ 363: 2829 2860⁸
§ 366: 3iff. 10: 2882³
§ 366: 3iff. 11: 3441⁴
§ 368: 2972⁷
151. Gesetz v. 18. Mai 1926 zur Abänderung des StGB. (RGBl. I 239): 3383
152. MiliGesD. v. 20. Juni 1872 u. d. Fass. v. 16. Juni 1926 (RGBl. 275):
§ 29: 2882⁴
§ 37: 3391¹
§ 53: 2882⁴
§ 55: 2882⁴
§ 62: 2961²⁹
§ 64: 2961²⁹
§ 138: 3391¹
153. Schußwaffengesetz v. 12. April 1928:
§§ 15, 25: 2963³²
154. Gesetz zum Schuß der Republik vom 21. Juli 1922 (RGBl. 585):
§ 8 Nr. 1: 3414²⁵
§ 14: 3485¹²
§ 19: 3414²⁴
155. Preßgesetz v. 7. Mai 1874 (RGBl. 65):
§§ 3, 5: 3443¹⁶
§ 30: 3443¹⁶
156. Nahrungsmittelgesetz v. 14. Mai 1879:
§§ 12, 14: 3403¹¹
157. Maß- u. Gewichtsordnung v. 30. Mai 1908:
§§ 6, 10, 12: 3444²⁰
158. PreistreibereiWD. v. 23. Juli 1923:
§ 4: 3186 3195 3543¹
§ 5: 3186 3195
159. Gesetz über Aufhebung der Preistreiberei-WD. v. 19. Juli 1926: 3186
160. IrrtumentschuldigungsWD. vom 18. Jan. 1917 (RGBl. 58): 3098⁸ 3228¹⁸
161. AusdehnungsWD. dazu v. 12. Febr. 1920 (RGBl. 230): 3098⁸
162. EichD. vom 8. Nov. 1911 (RGBl. 960): 3444²⁰
163. Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 23. Juli 1926 i. d. Fass. vom 28. Juni 1929:
§ 1: 2965³⁴
§ 16: 2965³⁴
164. Entwurf eines Mdg. DStGB. v. 1929:
§ 5 II: 3384
§ 269: 2844

2. Verfahren.

165. StPO. i. d. Fass. der Bek. v. 22. März 1924 (RGBl. 299):
 § 7: 3416²⁷
 § 16: 3379
 § 24: 3485¹²
 § 25: 3379
 § 35: 3429⁷
 § 37: 3429⁷
 § 44: 3429⁸
 § 52: 3420³⁵ 3567¹³
 § 53: 3420³⁵
 § 54: 3404¹³
 § 55: 3420³⁵
 § 58: 3567¹³
 § 61: 3449²⁹
 § 67: 3416²⁸²⁹ 3449²⁹
 § 74: 2790²¹
 § 115 d: 2791²²
 § 125: 2971⁶
 § 127: 2829
 § 128: 2971⁶ 3378
 § 136: 3387
 § 137: 3325¹⁷
 § 138: 3445²¹
 § 140: 2791²²
 § 141: 2791²²
 § 147: 3448²⁸
 § 150: 3450³
 § 153: 3524
 § 154: 3381
 § 155: 3255²⁵ 3381 3430¹⁰ 3554¹²
 § 188: 3567¹³
 § 200: 3387
 § 201: 3379
 § 212: 3378 3387
 § 217: 3325¹⁷
 § 224: 3567¹³
 § 226: 3404¹³ 3858⁸
 § 229: 3404¹³
 § 233: 2815³⁵
 § 238: 3430⁹
 § 243: 3430⁹
 § 244: 2793²⁴ 3255²⁵ 3325¹⁸ 3379
 § 3417³⁰ 3132 3430¹⁰ 3554¹² 3773³⁴
 § 245: 2972¹ 3379 3567¹³
 § 246: 3417³²
 § 251: 3567¹³
 § 256: 3417³⁰ 3485¹³
 § 260: 3555¹⁴
 § 261: 3567¹³
 § 263: 3407¹⁴
 § 264: 2790²⁰ 3103³ 3445²²
 § 265: 2792²³ 3380 3418²²
 § 266: 2815³⁴ 3380
 § 267: 2872²⁰ 2965³⁴ 3222¹³ 3324¹⁵
 § 268: 3326¹⁹ 3380 3404¹³
 § 270: 2967³⁵ 3383
 § 271: 3416²⁹
 §§ 271 ff.: 3404¹³
 § 273: 3858⁸
 § 274: 3567¹³ 3858⁸
 § 275: 3416²⁹
 § 296: 3006⁴²
 § 302: 3419³⁴
 § 304: 3446²³
 § 305: 3361¹
 § 314: 3555¹⁴
 § 318: 3414²⁵
 § 324: 3430⁹
 § 325: 3420³⁵ 3430¹¹
 § 327: 3414²⁵ 3431¹²
 § 329: 3555¹⁴
 § 331: 2792²³
 § 333: 3555¹⁴
 § 335: 2973⁸
 § 337: 3403¹² 3404¹³ 3421³⁶³⁷
 § 338 Nr. 1: 2793²⁵
 § 338 Nr. 3: 3435¹²
 § 338 Nr. 5: 3858⁸
 § 340: 2973⁸
 § 344: 3641²
 § 345: 2816³⁶ 3326²⁰ 3421³⁸
 § 346: 2964³³ 3445²¹
 § 347: 2964³³
 § 354: 2870¹⁹

§ 357: 3434⁵§ 358: 2973⁸ 3401⁷§ 359: 3422³⁹§ 360: 3447²⁶§ 374: 2815³⁴§ 378: 3326²⁰§ 381: 2815³⁴§ 384: 2815³⁴§ 388: 2815³⁴§ 391: 3423⁴⁰§ 393: 3423⁴⁰§ 397: 3430¹⁰§ 402: 3423⁴⁰§ 404: 3859⁹§ 412: 3446²⁴ 3447²⁵§ 467: 3032⁷ 3448²⁷§ 473: 3446²³

166. EGStPO.

§ 11: 3524

167. Gesetz v. 20. Mai 1898 betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen:

§§ 2, 5: 3390¹

168. Jugendgerichtsgesetz v. 16. Febr. 1923:

§ 17: 3449³⁰

§ 38: 3378

II. Landesrecht.

a) Preußen.

169. Preßgesetz v. 12. Mai 1851:

§ 10: 3443¹⁶

b) Bayern.

170. Münchener StrafverkD. v. 23. Aug. 1927:

§ 6 V: 2879⁶

c) Baden.

171. StGB. von 1851: 2893

172. Strafbedikt von 1803: 2893

173. Gesetze v. 18. März u. 19. Mai 1864
betr. Strafprozeß: 2893

d) Berlin.

174. Berliner StrafenD. v. 13. Jan. 1929:

§ 10 I: 2882³**III. Ausländisches Recht.**

Belgien.

175. Code pénal: Art. 54, 56, 57: 3386

176. Gesetz zum Schutze der Gesellschaft vor Anormalen u. Gewohnheitsverbrechern vom 9. April 1930: 3385

C. Stempel- und Steuerrecht.

I. Materielles Recht.

1. Reichsrecht.

177. EinkStG. v. 29. März 1920:

§ 9 Biff. 2 u. 4: 2904

178. EinkStG. v. 10. Aug. 1925 (RGBl. 189):

3829

§ 3 Biff. 4: 2903

§ 6: 3570¹ 3022²§ 7: 3798⁸§ 11: 3260¹§ 13: 3024³ 3794⁴ 3796⁵ 3797⁶⁷3799⁹ 3804¹⁰ 3806¹¹§ 15: 3022² 3260¹§ 16: 3165² 3260¹ 3570¹ 3798⁸3806¹¹§ 17: 3165²§ 18: 3022² 3260¹ 3798⁸§ 19: 3024³ 3797⁶⁷ 3799⁹ 3804¹⁰3806¹¹§ 20: 3024³ 3799⁹§ 21: 3165²§ 29: 3572² 3807¹²§ 30: 3799⁹§ 32: 3799⁹

§ 35: 2904 3829

§ 37: 3022²§ 38: 3022² 3260¹§ 40: 3022²§ 44: 3570¹§ 53: 3165²

§ 54: 3829

§ 56: 3798⁸§ 58: 3799⁹§ 65: 3572²§ 66: 3572²§ 67: 3572²§§ 69 ff.: 3109⁹ 3792¹§ 70: 3165²§ 75: 3165²§ 78: 3166³§ 83: 3165²§ 93: 3798⁸

179. DurchfBef. über den Steuerabzug vom Arbeitslohn v. 5. Sept. 1925 (RMiBl. 195):

§ 10: 3109⁹

180. KörperpfdSteuerG. v. 10. Aug. 1925:

§ 4 II b: 3793³

§ 9 Biff. 7: 3829

§ 9 Biff. 10: 3659⁸§ 10: 3796⁵§ 13: 3024⁴ 3794⁴ 3796⁵ 3797⁶⁷

181. DurchfBef. z. KörperpfdSteuer v. 17. Mai 1926 (RGBl. 244):

§ 16: 3263²

182. VermStG. v. 10. Aug. 1925: 3829

§ 2 Nr. 2 c 3810¹⁸

183. ErbStG. v. 20./22. Aug. 1925:

§ 2: 3024⁴§ 14: 3502¹

§ 22: 3829

184. UmfStG. 1922 i. d. Fass. v. 8. Mai 1926:

3830

§ 1 Nr. 1: 3164¹ 3450³ 3808¹³§ 1 Nr. 2: 3164¹§ 2 Nr. 5: 3808¹⁴§ 2 Nr. 8: 3659²§ 7: 3809¹⁵§ 8: 3450³§ 10: 3450³§ 11: 3450³ 3568²

185. DurchfBef. zum UmfStG. (RGBl. 1926, 335):

§ 53: 2773

186. KapVerkStG. v. 8. April 1922: 3830

§ 11: 3834

§ 12: 3809¹⁶ 3834

§ 15: 3836

§ 16 ff.: 3810¹⁷

§ 29: 3836

187. Bef. über die Gesellschaftssteuer bei der Auflistung von Goldbilanzen v. 1. Dez. 1924 (RGBl. 762): 3834

188. GrErwStG. v. 12. Sept. 1919 i. d. Fass. v. 11. März 1927: 3830

§ 1: 3660⁴

§§ 3, 4: 3835

§ 10: 3836

§ 11: 3660⁴⁵ 3836§ 12: 3660⁴⁵ 3836

§ 19 a: 3835

§ 23: 3021¹

§ 28: 3836

189. Steuermilderungsgesetz v. 31. März 1926:

3830

§ 8: 3809¹⁶ 3834

§§ 9, 10: 3834

190. RBevertG. v. 10. Aug. 1925 (RGBl. 214):

§ 26: 3810¹⁸§ 28: 3025⁵§§ 45, 46: 3810¹⁸§ 69: 3810¹⁸

191. Finanzausgleichsgesetz i. d. Fass. v. 27. April 1926/1. Dez. 1930:

§ 18 a: 3830 3835

§ 38: 3835

192. NotBef. v. 26. Juli 1930 zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände (RGBl. 311): 3830

193. Bef. des RPräf. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930 (RGBl. 517): 3817 ff. 3820 ff. 3826 3827

Teil 1 Kap. 2: 3843

Teil 4 Kap. 2: 3834

- Teil 4 Kap. 4: 3837
 Teil 8 Kap. 5: 3841
 Teil 9: 3823 ff. 3844
 Steuerlicher Inhalt: 3828 ff.
 194. Versicherungssteuergesetz v. 8. April 1922 (RGBl. 400):
 § 5: 3026⁶ 3658¹
 § 6: 3610 3658¹
 195. StrafgesG. v. 8. April 1922/15. Mai 1926:
 § 12: 2862¹¹
 196. BranttwMonG. v. 21. Mai 1929:
 § 144: 3444¹⁹
 197. BranttwinverwertungsgD.
 § 80 b: 3444¹⁹

2. Landesrecht.

Preußen.

198. StempStG. v. 7. März 1822: 3291
 199. StempStG. v. 27. Okt. 1924:
 § 2: 3553¹¹
 § 6: 3291
 § 16: 3553¹¹
 TarSt. 12 II 2: 2786¹⁴ 3553¹¹
 200. Haushaltsgesetz v. 2. Juli 1926/27. April 1927:
 § 2 Biff. 3: 3202
 § 3: 3263²
 § 4: 3264³
 § 5: 3262¹
 201. Gewerbesteuergesetz v. 24. Juni 1891:
 § 4: 3181
 202. WD. über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer v. 15. März 1927 (Ges. 21):
 §§ 1, 3: 3181
 § 5: 3668¹ 3812¹ 3813²³
 § 11 II: 3669³
 § 32: 3813³
 203. Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930 vom 17. April 1930 (Ges. 93):
 § 3 Nr. 3: 3177 ff.
 204. WD. v. 30. Mai 1930 zur Änderung der Grundvermögenssteuer: 3204
 205. Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893:
 § 9: 3265⁶
 206. SteuerNotWD. i. d. Fass. des Gesetzes vom 27. März 1926 (Ges. 127):
 § 2 a I b: 3263²
 207. HaustG. v. 3. Juli 1876 (Ges. 247): 3383
 208. Wanderlagersteuergesetz v. 27. Febr. 1880 (Ges. 174): 3383
 209. Gesetz v. 12. Juni 1930 (Ges. 116) betr. Änderung des Hauster- u. Wanderlagersteuergesetzes: 3383

Bayern.

210. Stempelsteuergesetz:
 TarSt. 40: 3560¹
 211. Haustersteuergesetz v. 6. Aug. 1921:
 Art. 22: 3103³

Sachsen.

- v. 5. Aug. 1930: 3469
 212. Stempelsteuergesetz i. d. Fass. der NotWD.
 v. 26. Juni 1926: 3267⁷

II. Verfahren.

214. Reichsabgabenordnung v. 13. Dez. 1909:
 § 4: 3807¹² 3810¹⁸
 § 6: 3792¹
 § 84: 2758 3166³ 3792¹
 § 88: 2758
 § 90: 2819¹ 3166³ 3468 3792¹
 § 96: 3793²
 § 103: 3021¹
 § 104: 3021¹
 § 128: 3021¹
 § 132: 3021¹
 § 143: 3024³
 § 202: 2756
 § 205: 2756

- § 228: 3796⁵
 § 234: 3371¹
 § 235: 2758
 § 237: 3503¹
 § 241: 3792¹
 § 288: 3371²
 § 356: 2862¹¹
 § 359: 3109⁹
 § 367: 3109⁹ 3641³
 § 368: 3451¹
 § 369: 3415²⁶
 § 377: 2862¹¹ 3109⁹
 § 383: 2862¹¹ 3641³
 § 387: 3103³

D. Sonstige Materien des öffentlichen Rechts.

I. Reichsrecht.

a) Verfassungsrecht.

215. Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919:
 Art. 7: 3180
 Art. 14: 3177
 Art. 17: 3034¹⁰
 Art. 48: 3389 3838
 Art. 102: 3586
 Art. 105: 2949¹⁷ 3290
 Art. 107: 3181
 Art. 109: 2915 2949¹⁷ 3064
 Art. 113: 3777³
 Art. 118: 3157⁷⁶
 Art. 122: 3006¹
 Art. 124: 3141⁴⁸
 Art. 128: 2952¹⁹
 Art. 129: 3585
 Art. 131: 2774¹ 2848¹ 3209¹
 Art. 142: 2838
 Art. 153: 2949¹⁷ 2971⁵ 2999³² 3212³
 3396⁴
 Art. 159: 3141⁴⁸
 Art. 161: 3612
 Art. 164: 3467
 Art. 165: 3063

216. Reichsvereinsgesetz v. 19. April 1908:

- § 11: 3002³⁶
 § 19: 3002³⁶

217. Schutzbietgesetz v. 25. Juli 1900 (RGBl. 1900, 813): 3293

218. WD. betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzbieten v. 9. Nov. 1900 (RGBl. 1005):
 § 11: 3293

219. Gesetz zur Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Schutzbiete v. 9. Juli 1922 (RGBl. 571): 3293

220. Gesetz betr. elsb.-lothringische Rechtsangelegenheiten v. 1. April 1922 (RGBl. 327): 3294

221. WD. v. 22. Aug. 1922 betr. die Rechtsangelegenheiten der Abtretungsgebiete (RGBl. 719): 3294

222. Gesetz über die Ermächtigung zu steuerlichen Maßnahmen zwecks Erleichterung u. Verbilligung der Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft v. 9. Juni 1930 (RGBl. 187): 3834

b) Beamtenrecht.

223. BeamtenG. v. 31. März 1873 i. d. Fass. der Bek. v. 18. Mai 1907 (RGBl. 245):
 § 57: 3637¹⁹

224. Besoldungsgesetz v. 30. April 1920 und 6. Dez. 1926:
 § 11: 3372⁵
 § 19: 3393¹

225. 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923:
 Art. 2 IV: 3586
 Art. 11: 3637¹⁹

226. Personalabbauverordnung v. 27. Okt. 1923 (RGBl. 999):
 Art. 17, 18: 3642²
 Art. 21 Mr. V Biff. 7: 3584

c) Militärrecht.

227. RVerjörgG. v. 12. Mai 1920 i. d. Fass. v. 22. Dez. 1927: 2922
 § 8: 3844
 § 12: 3168²
 § 19: 3613
 § 41: 3372⁴
 § 45: 2885¹ 3586
 § 77: 3494³

228. Altrentengesetz = Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. Aug. 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärsoldaten u. ihrer Hinterbliebenen v. 18. Juli 1921 i. d. Fass. v. 22. Dez. 1927: 2922

229. Kriegspersonenschädengesetz = Gesetz über den Erfolg der durch den Krieg verursachten Personenbeschädigungen v. 15. Juli 1922 i. d. Fass. v. 22. Dez. 1927: 2922

230. Offizierspensionsgesetz v. 31. Mai 1906:
 § 6: 3585
 § 24: 3637¹⁹

231. Wehrmachtsversorgungsgesetz v. 4. Aug. 1921 i. d. Fass. v. 19. Sept. 1925:
 § 19: 3176²

232. Gesetz über das Verfahren in Versorgungsfällen v. 10. Jan. 1922 (RGBl. 59) i. d. Fass. v. 20. März 1928: 2922
 § 65: 3372⁶
 § 92: 3584
 § 147: 2820¹

233. Wehrgefeß v. 21. März 1921:
 §§ 21 ff.: 3390¹

234. AusfWD. z. RWehrG. v. 23. März 1921:
 3391¹

235. WD. des RPräf. zur Behebung finanzieller wirtschaftlicher u. sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I 311): 3074 3843
 IV. Abschn. 3. Titel: 3372¹² 3843
 Art. 31 Nr. 5: 3372⁴

d) Öffentliches Versicherungsrecht.

236. RWD. v. 19. Juli 1911: 3081 3082 3612 3613
 §§ 18, 19, 20: 3577
 §§ 23, 31, 51, 53, 76: 3578⁵
 §§ 95, 108, 139: 3579

- § 128: 3041 ff. 3577
 §§ 141, 142: 3580
 §§ 144, 145: 3580

- § 147: 3041 ff. 3578 3581 ff.
 148: 3578 3581 ff.

- § 160: 3262¹
 § 172: 3667²⁸

- § 182 a, b: 3843
 § 187 c: 3843
 § 189: 3843

- § 194: 3844
 § 205: 3844
 § 214: 3170¹¹

- § 317: 3661¹ 3662³
 § 358: 3019

- § 368 e: 3290
 § 377: 3577
 § 397: 3662³

- § 398, 400: 3653¹⁵
 § 405: 3152⁶⁹

- § 452: 3662²
 §§ 517, 519: 3662³

- § 532: 3653¹⁵
 § 533: 3108⁸ 3653¹⁶

- § 534: 3653¹⁶
 § 544: 3612

- § 545 a: 3168³
 § 547: 3168⁶

- § 557 a, 559 h: 3662²
 § 559: 3662⁴

- § 606: 3613
 § 616: 3168⁶

- § 653: 3041
 § 656: 3041
 § 660: 3169⁷
 § 680: 3041

- § 690: 3585
 § 693: 3663⁵
 § 722: 3577

- § 767: 3041

- §§ 800, 851, 879, 887: 3042
 § 878: 3042
 § 902: 3585
 § 903: 3107⁵ 3651¹³
 §§ 908 ff.: 3043
 § 912: 3041 ff. 3451¹ 3582
 § 913: 3044 3094⁵ 3582
 §§ 1030 1043 ff.: 3044
 § 1158: 3577
 §§ 1201 ff., 1215: 3045
 §§ 1220 ff.: 3046
 §§ 1235, 1238: 3663⁷
 § 1242 a: 3663⁸
 § 1244: 3663⁹
 § 1280: 3663⁹ 10
 §§ 1253, 1256: 3664¹³
 § 1311: 3663¹¹
 § 1324: 3663¹²
 §§ 1381, 1382: 3577
 § 1414: 3056
 §§ 1428, 1434: 3652¹⁴
 § 1432: 3005⁴⁰
 § 1440: 3664¹³
 §§ 1466 ff.: 3057
 §§ 1487 ff.: 3053¹⁵
 § 1492: 3652¹⁴ 3653¹⁶
 § 1493: 3652¹⁴
 § 1494: 3653¹⁶
 §§ 1502, 1503: 3581
 § 1531: 3170¹⁴
 § 1542: 3638²⁰
 § 1585: 3167¹ 3664¹⁴
 §§ 1543 c, 1556, 1577, 1581: 3582
 § 1663: 3467
 § 1664: 3582
 § 1694 ff.: 3584
 § 1697: 3875³ 2820¹
 § 1700: 3584 3664¹⁴
 §§ 1746, 1747, 1754, 1755: 3583
 § 1767: 3583
 §§ 1797, 1800: 3042
237. *AngerBerfG.* v. 28. Dez. 1911 i. d. Fass. der Bek. v. 28. Mai 1924: 3082 3083
 § 1: 2885¹ 3017⁹ 3262¹ 3667²⁷
 § 2: 3262¹
 § 18: 3170⁸
 §§ 114, 128, 139, 152, 161, 162:
 3061
 §§ 200, 201: 3062
 §§ 270 ff.: 3584
 §§ 335 ff.: 3057¹
 § 336: 3372¹
 §§ 373, 377: 3063
238. *RennappG.* i. d. Fass. v. 1. Juli 1926:
 §§ 3, 4: 3667²⁴
 § 22: 3170¹⁴
 § 35: 3172¹⁵
 § 36: 3173¹⁶ 3175²⁰
 § 39: 3664¹⁵
 § 40: 3664¹⁶
 § 49: 3262¹
 § 54: 3262¹
 § 67: 3664¹⁷
 § 68: 3664¹⁸
 § 76: 3665¹⁹
 § 78: 3665²⁰
 § 80: 3666²¹
 § 88: 3175²⁰
 § 108: 3667²³
 § 132: 3173¹⁷ 18
 § 184: 3066
 § 194: 3174¹⁹
 § 195: 3584
 § 239: 3667²⁴
 §§ 243, 247: 3667²⁶ 3812¹
239. *WD.* über Geschäftsausordnung u. Verfahren der Oberversicherungsämter v. 24. Dez. 1911:
 § 9: 3586
 § 23: 3875³
 § 30: 2820¹
240. *GeiverbeunfallfürsorgeG.* v. 30. Juni 1900:
 § 8: 3400⁶
241. *UnfallsfürsorgeG.* für Beamte u. Personen des Soldatenstandes v. 18. Juni 1901:
 §§ 1, 2, 7: 3400⁶
242. 3. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung v. 20. Dez. 1928 (RGBl. 405): 3081
 243. 2. WD. über Abfindungen für Unfallrenten v. 10. Febr. 1928 (RGBl. 22): 3081
 244. 2. WD. über Ausdehnung der Unfallversicherung v. 11. Febr. 1929 (RGBl. 27): 3081
 245. WD. über Träger der Unfallversicherung v. 17. Mai 1929 (RGBl. 104): 3081 3612
 246. Zulassungs- u. VertragssauschufD. vom 14. Nov. 1928: 3612
 247. WD. zur Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer v. 10. Juli 1929 (RGBl. 136): 3612
 248. Reichsgrundlage über Voraussetzungen, Art u. Maß der öffentl. Fürsorge v. 4. Dez. 1924: 3612
 § 9 I: 2978⁵
 § 20: 3027¹
 249. Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927/12. Okt. 1929: 3082 3083
 § 31: 3584
 § 69: 3170⁹ 3667²⁸
 § 87: 3843
 § 101: 3843
 §§ 104, 105: 3170¹⁰
 § 105: 3843
 § 113: 3152⁶⁸ 3283
 § 118: 3170¹¹
 § 120: 3170¹¹
 § 129: 3170¹²
 § 139: 3123¹⁶ 3158⁷⁸
 § 142: 3170⁹
 § 144: 3170¹³
 § 170: 3075
 § 180: 3874¹ 3875²
 § 182: 3584
 §§ 193, 194: 3047
 §§ 247, 250: 3047
 §§ 248, 249: 3048
 §§ 252 ff.: 3049
 §§ 257 a ff.: 3050
 §§ 260 ff.: 3051¹
 §§ 270 ff.: 3053
 §§ 272, 273: 3049
 §§ 339, 340: 3057
250. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 12. Okt. 1929 (RGBl. 153): 3082
251. WD. über den Beitrag zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 30. Sept. 1930 (RGBl. 458): 3843
- e) *Verwaltungrecht.*
252. *GewD.* v. 26. Juni 1900 (RGBl. 871): 3082
 § 6: 3110¹¹ 3179
 § 30: 3443¹⁶
 § 33: 3176² 3861¹
 § 43: 3103⁴
 § 56: 3597 3655¹
 § 100 b V 2: 3069
 § 105 c: 3098⁸
 § 123: 3151⁶⁴ 66
 § 127 b: 3163²
 § 129: 3152⁶⁶
 § 132 a: 3152⁶⁷
 § 151: 3095 3328¹
 § 152: 3066
253. *RBahnG.* v. 30. Aug. 1924:
 § 16 Nr. 5: 3110¹¹
 § 19: 3153⁷¹
254. *Gaststättengesetz* v. 28. April 1930 (RGBl. I 146):
 § 9: 3176²
255. *Reichsnotgesetz* v. 24. Febr. 1923:
 Art. I §§ 1, 3: 3176¹
 Art. I § 4: 3861¹
256. *UnterstützungswohntifG.* v. 30. Mai 1908:
 § 38: 3035¹¹
257. WD. über die Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924 (RGBl. 100):
 § 1 I a: 3027¹
 § 19: 3162⁸³
 § 25: 2978⁵
 § 29: 3035¹¹
258. Gesetz v. 30. Mai 1900 betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten:
 § 35: 3266⁶
259. Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund u. Schmuzschriften v. 18. Dez. 1926: 3450¹ 3451²
260. Entwurf eines Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht: 3583

II. Landesrecht.a) *Preußen.*

261. Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. Nov. 1920:
 Art. 8: 3177
262. Preuß. RennappG. i. d. Fass. der Bek. v. 17. Juni 1912:
 § 41: 3173¹⁸
263. *Unfallsfürsorgegesetz* v. 2. Juni 1902 (GS. 153): 3536
264. *Landesverwaltungsgesetz* v. 30. Juli 1883:
 § 52: 2795¹
 § 103: 2820¹
 §§ 121, 126: 3372¹
265. WD. über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten u. den Verwaltungsbehörden v. 1. Aug. 1879 (GS. 573):
 § 7: 3504¹
266. Gesetz betr. die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungstreitverfahren v. 3. Juli 1875/2. Aug. 1880 (GS. 328):
 Art. 10, 13: 3266⁶
267. Gesetz v. 25. Mai 1926 über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten (GS. 163): 2820¹
268. *ProvinzialD.* für die Provinzen Ost- u. Westpreußen usw. v. 29. Juni 1875 i. d. Fass. v. 22. März 1881 (GS. 233):
 § 120 I: 3398⁴
269. *Städted.* für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853:
 § 62: 3264⁴
270. *Rhein. KreisD.:*
 § 23: 3372¹
271. *PolizeiverwaltungG.* v. 11. März 1850:
 § 6 a: 3668²
272. *Dotationsgesetz* v. 8. Juli 1875 (GS. 497):
 § 8: 3398⁴
273. Gesetz betr. die Gründung von Ansiedlungen in den Provinzen v. 10. Aug. 1904 (GS. 227):
 § 17 a: 2776²
274. Gesetz über die Landeskulturrentenanstalten v. 31. März 1908:
 Art. 15: 3266⁶
275. *Wohnungsgesetz* v. 28. März 1918 (GS. 23):
 Art. 6 § 3: 3266⁶
276. *AusfG.* zum UnterstWohntifG.
 § 68: 2978⁵
277. *AusfWD.* zur FFürsorgepflichtverordnung v. 17. April 1924 (GS. 210) i. d. Fass. der Ges. v. 17. Febr. 1926 u. 29. März 1927:
 § 30 IV: 2978⁵
278. *JagdD.* v. 15. Juli 1907 (GS. 207):
 § 7: 2886¹
 § 25: 2886¹
279. *Fischereigesetz* v. 11. Mai 1916:
 §§ 106, 107: 3108⁷
 §§ 128, 129: 3108⁷

b) *Bayern.*

280. *BeamtenG.* v. 28. Jan. 1926 (GBBl. 420):
 §§ 71 ff.: 3032⁷
281. *GemeindeD.* v. 5. Okt. 1921:
 § 9: 3028³
 § 17: 3034¹⁰
 §§ 71, 74, 75: 3032⁸

282. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 14. Mai 1884:
§§ 2, 4: 3028³
§ 13: 3030⁵ 3031⁶
§ 40: 3028² 3030⁵
§ 41: 3031⁶
283. B.D. über die Gebühren der R.R. in Verwaltungsrechtstreitigkeiten vom 30. Mai 1924:
§ 6: 3030⁵
284. Armgeldegesetz v. 5. Mai 1870:
§ 6: 3028³ 3039⁴
285. Irrtumsfürsorgegesetz:
§§ 4, 9: 3031⁶
286. Ausf.B.D. zur FürsorgepflichtB.D. vom 27. März 1924 (GBBl. 126):
§ 11: 3028²
§ 22: 3029⁴
287. VollzugsB.D. zum WohnungslagG. vom 24. Nov. 1921:
§ 19: 3028²
288. Gesetz über die Erschließung von Baugelände v. 4. Juli 1923:
Art. 46 II: 2971⁵
289. Ortsstraßengesetz:
§§ 24, 25: 3032⁸
§ 26: 3033⁹
290. Oberpolizeiliche Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Wegen v. 7. Mai 1902 (GBBl. 173): 2827
- c) Sachsen.
291. Staatswirtschaftsgesetz v. 31. Mai 1922 (GBBl. 213):
§ 18: 2759
292. B.D., den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betr. v. 9. Juli 1872: 2845
293. StraßverkD. v. 15. Juli 1927: 2845
d) Thüringen.
294. Verk.- u. WegeD. v. 15. Dez. 1928:
§ 39: 2884⁷
- e) Hessen.
295. Verwaltungsrechtspflegegesetz
Art. 50: 3035¹¹
- III. Ausländisches Recht.**
- Schweiz.
296. Bundesverfassung:
Art. 59: 3287
- E. Internationales Recht und Recht des Friedensvertrages.**
297. Internat. Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1890: 2847
298. Internat. Übereinkommen über den Eisenbahnpersonen- u. -gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924: 2847
299. Gerifer Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 7. Juni 1930: 3729 3730
300. Entwürfe zu Übereinkommen über Binnenschiffahrtsfragen von 1930: 2911
301. Haager Schiedsgerichtsabkommen v. 12. Juni 1902 (GBBl. 1904, 231): 3284
302. Deutsch-österl. Rechtshilfevertrag v. 21. Juni 1923 (GBBl. 1924 II 55):
Art. 25: 3285

303. Deutsch-brit. Abkommen über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 (GBBl. II 623): 3293

304. Bek. über die Ausdehnung des deutsch-brit. Abkommens auf verschiedene britische Kolonien usw. v. 18. Nov. 1929 (GBBl. II 736): 3293

305. Genfer Bölkerbundprotokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr vom 24. Sept. 1923 (GBBl. 1925 II 47): 2746 3297

306. Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927 (GBBl. 1930 II 1067 ff.): 2745 2845 3297

307. Deutsch-schweiz. Abkommen v. 2. Nov. 1929 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen (GBBl. 1930 II 1066): 2845 3284 3297

308. Ausf.B.D. zum deutsch-schweiz. Abkommen v. 23. Aug. 1930 (GBBl. II 1209): 3285

309. Deutsch-schweiz. Goldhypothekenabkommen v. 6. Dez. 1920 (GBBl. 2023): 2949¹⁷

310. Deutsch-perisisches Niederlassungsabkommen v. 17. Febr. 1929 (GBBl. 1930 II 1006):
Art. 8: 2759

311. Vertrag von Versailles v. 28. Juni 1919:
Art. 119: 3294
Art. 304 b: 3551¹⁰ 3618²¹

312. Gesetz zur Regelung der Liquidations- u. Gewaltschäden v. 30. März 1928 (GBBl. 120) = Kriegsschädenabschlußgesetz:
§ 14: 3432¹

313. DurchB.D. dazu:
Art. 14: 3432¹

V.

Alphabetisches Verzeichnis

der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.

Abtreibungsgebiete, Rechtsangelegenheiten in den 221
Abzahlungsgesetz 7
Altengeschäften und Kommanditgesellschaften, Gesetzentwurf über 20
Allgemein, preuß. Landrecht 109
Altenteilsverfahren, preuß. B.D. über Gerichtskosten in 122
Altenteilsverträge, Festsetzung von Geldbezügen aus 5
Altrentengesetz 228
Ansechungsgesetz 45
Angestelltenversicherungsgesetz 237
Anormale u. Gewohnheitsverbrecher, belg.
Ges. zum Schutz der Gesellschaft vor 176
Ansiedlungsgründungen in den preuß. Provinzen 273
Ansiedlungsordnung, bad. 136
Arbeitsgerichtsgesetz 80
Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz 249, Änderung 250, Beitragszur Reichsanstalt für 251
Arbeitszeit der Angestellten 61
Arbeitszeit in Bäckereien 63 f.
ArbeitszeitB.D. 62
Armenaufenthaltsgebühren 55 ff.
Armengegesetz, bahr. 284
Badisches Recht 134 ff. 171 ff.
Baugeländeerschließung, bahr. Ges. 288
Bahr. Recht 103 ff. 126 ff. 170 210 ff. 280 ff.
Beamtengegesetz, Reichs- 223, bahr. 280
Behebung der dringendsten Wohnungsnot, B.D. zur 81
Belg. Strafgesetze 175 f.

Berggesetz, preuß. 110
Berliner Recht 107 f. 174
BeschäftigungspflichtB.D. 65
Beipoldungsgesetz, Reichs- 224, 9. Ergänzung 225
BetrR.G. 59, WahlD. 60
Bewirtschaftung des Wohnraums für Beamte, preuß. B.D. 94
Bewirtschaftung möblierter Zimmer, preuß. B.D. 93
Binnenschiffahrtsfragen, Übereinkommensentwurf 300
Börsegesetz 13
Branntweinmonopolgesetz 196
Branntweinverwertungsordnung 197
BGB. I, EinsGef. 2, bahr. AG. 126, sowjet-russ. BGB. 148
Bürgerl. ProzeßD., bad. 135

Code civil 141
Code pénal 175

Dotationsgesetz, preuß. 272

EichD. 162

EinfStG. 177 f.

Eintragung der Nichtigkeit u. Löschung von Gesellschaften u. Genossenschaften 19
Eisenbahnbau- u. Betriebsordnung 14
Eisenbahnfrachtverkehr, Internat. Ubf. 297
Eisenbahnpersonen- u. -gepäckverkehr, Internat. Abkommen 298
Eisenbahnunternehmen, preuß. 112
Elaß-Lothr. Rechtsangelegenheiten 220
EntlastungsBef. 35, CGef. 37, GB.D. 36

Entlastungsverfügung, preuß. 115
Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen 167
ErbschStG. 183
Ermächtigungsgesetz 222

Feuerversicherungsanstalten, preuß. 125
sächs. 133

FinnAusglG. 191

Fischereigesetz, preuß. 279

Französisches Recht 141 f.

Freiwill. GerGesetz, Reichs- 52, preuß. 120

Friedensvertrag von Versailles 311
Fürsorgepflichtverordnung 257, preußische Ausführungsverordnung 277

Gaststättengesetz 254

Gemeindeordnung, bahr. 281

Gemeinfährliche Krankheiten, Bekämpfung 258

Genossenschaftsgesetz 18, Abänderung 18 a

GerichtskassenwahlD., preuß. 118

GERG., Reichs- 52, preuß. 121

Gerichtskosten in preuß. Altenteilsverfahren 122

GBG. 29, preuß. AG. 114, bahr. 127

Gerichtsverfassung u. Strafrechtspflege 41

GerVerfassung, franz. NotB.D. betr. 142

GerVollzD., preuß. 116

GerVollzGebD., Reichs- 42

GerVollzGesetzAnn., preuß. 117

Geschäftsauflösungsverordnung 46

Geschäftsordnung für die sächs. Justizbehörden 130

GimbGesetz 17, ungar. 147

- Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen 187
 Gelehrte Miete, preuß. Bd. 96, bahr. 105
 Gewerbeordnung 252
 Gewerbesteuer, preuß. 201 ff.
 Gewerbeunfallfürsorgegesetz 240
 Gewerblicher Rechtsschutz, Gesetzentwurf zur Änderung 21
 Goldhypothekenabkommen, deutsch-schweizer. 309
 Grundbuchordnung 3
 Grundsterverbsteuergesetz 188
 Grundsteuergesetz, hamburg. 213
 Grundstücksverkehrsgegesetz, preuß. 111
 Grundvermögenssteuer, Änderung der preußischen 204
 Haager Entscheidungsabkommen 301
 Hamburg, Grundsteuergesetz 213
 Handelsgesetzbuch 10, ungar. 146
 Hausiersteuer, preuß. 207 209, bahr. 311
 Hauszinssteuerverordnung, preuß. 200
 Hess. Verwaltungrechtspflegegesetz 295
 Jagdordnung, preuß. 278
 Irrenfürsorgegesetz, bahr. 285
 Irrtumsentschuldigungsverordnung 160, Ausdehnung 161
 Jugendgerichtsgesetz 168
 Jugendwohlfahrtsgesetz, Reichs- 6
 Justizreform, Gesetzentwurf 38
 Kaliwirtschaftsgesetz 74
 Kapitalverkehrssteuergesetz 186
 Kartellverordnung 76, R. notverordnungen 77 ff.
 Knappschäftsgegesetz, Reichs- 238, preuß. 262
 Kohlenwirtschaftsgesetz 73
 Kommunalabgabengesetz, preuß. 205
 Kompetenzkonflikte, preuß. Bd. 265
 Konkursordnung 44, sächs. Ausf. 129
 Konsulargerichtsbarkeit, Gesetz über die 32, Überleitung der Rechtsangelegenheiten der R. 33
 Körperschaftssteuergesetz 180, Durchf.Bd. 181
 Kraftfahrzeuggesetz 8, -Bd. 9, österr. Ges. 137, span. 145
 Kraftfahrzeugsteuergesetz 195
 Kriegspersonenschädigungsgesetz 229
 Kriegsschädenabschlußgesetz 312, Durchf.Bd. 313
 Kündigungsschutzgesetz 68, für Frauen 72
 Landarbeiterordnung, vorsätzl. 66
 Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte, preuß. 123
 Landeskulturstiftungen, preuß. 274
 Landesverwaltungsgesetz, preuß. 264
 Lockerungsverordnungen, preuß. 97 ff., bahr. 106
 Lohnbeschlagsnahmengesetz 49
 Lohnpändungsverordnung 50
 Maß- u. Gewichtsordnung 157
 Mietsgesetz, Nov. zum österr. 140
 Mieterschutzgesetz 84, Nov. 85, preuß. Ausf. Verordnungen 89 f.
 Mieterschutzaänderung in Bayern 104
 Mietzinsbildung in Preußen 91, Bayern 106, Berlin 107
 Militärstrafgesetzbuch 152
 Münchner Straßenverkehrsordnung 170
 Nahrungsmittelgesetz 156
 Neubauten, Buschlässe in Preußen 92
 Niederlassungsabkommen, deutsch-pers. 310
 Notargebührenordnung, preuß. 124
 Notverordnung des R. Präf. v. 26. Juli 1930 - 192 235; v. 1. Dez. 1930 39 193
 Obergerichtsordnung, bad. 134
 Oberpolizeiliche Vorschriften über Verkehr mit Motorsahrzeugen, bahr. 290
 Oberversicherungsämter, Geschäftsvorordnung u. Verfahren 239
 Obligationenrecht, schweiz. 143
 Offizierspensionsgesetz 230
 Ortsstraßengesetz, bahr. 289
 Österr. Recht 137 ff.
 Pachtgeschäftsordnung, Reichs-, 88, preuß. 102
 Personalabbau, Reichsverordnung 226
 Pflicht zum Antrag des Konk. oder des gerichtl. Vergleichsverf. 48
 Polizeiverwaltungsgesetz, preuß. 271
 Preisstreitbereiverordnung 158, Aufhebung 159
 Preßgesetz, Reichs- 155, preuß. 169
 Preuß. Recht 89 ff., 109 ff., 169, 198 ff., 261 f.
 Provinzialordnung für Ost- u. Westpreußen 268
 Rechtsanwaltsordnung 51
 Rechtsanwaltsgebührenordnung 54, preuß. Geb. 123, Rechtsanwaltsgebühren in Verwaltungsstreitigkeiten in Preußen 283
 Rechtshilfevertrag, deutsch-österr. 302
 Rechtspflegeverordnung, bahr. 128
 Rechtsverkehr, deutsch-brit. Abkommen 303, Ausdehnung 304
 Reichsabgabengesetz 214
 Reichsbahngesetz 253
 Reichsbeamtengegesetz 223
 Reichsbewertungsgesetz 190
 Reichsgrundsätze für die öffentliche Fürsorge 248
 Reichsmietengesetz 82, Nov. 83
 Reichsministergesetz 40
 Reichsnotgesetz 255
 Reichsvereinsgesetz 216
 Reichsverfassung 215
 Reichsversicherungsordnung 236
 Reichsverfassungsgesetz 227
 Reichsverwaltungsgesetz 260
 Reparationsarbeiten, Sozialversicherung der bei R. im Ausland beschäftigten Arbeiter 247
 Rhein. Kreisordnung 270
 Sächs. Recht 129 ff., 212, 291 ff.
 Scheidgesetz 12
 Schiedsklauseln im Handelsverkehr, Genfer Völkerbundsprotokoll 305
 Schiedsmannsordnung, preuß. 119
 Schiedsrichterliches Verfahren, Gesetz zur Änderung der Vorschriften der BPD. über das 28
 Schiedsverfahren vor dem MCA., preuß. Bd. 95
 Schlichtungsordnung 67
 Schulbeitreibungs- und Konkursgesetz, schweiz. 144
 Schulverzeichnungen, Ges. betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer v. Sch. 16
 Schuh- u. Schuhzetteln, Bewahrung der Jugend vor 259
 Schußwaffengesetz 153
 Schutz der Republik 154
 Schuhgebietsgesetz 217, Rechtsverhältnisse in den 218, Überleitungsgesetz 219
 Schuhgebiete Alfratas u. der Südsee, Ausübung der Gerichtsbarkeit 31
 Schwed. Versicherungsvertragsgesetz 149
 Schweizer Recht 143 f., 296
 Schwerbeschädigungsgesetz 69 f., Ausf.Bd. 71
 Sowjetruss. BGB. 148
 Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft 75
 Span. Verkehrsgegesetz 145
 Staatswirtschaftsgesetz, sächs. 291
 Städteordnung für die östlichen Provinzen 269
 Stempelsteuergesetz, preuß. 198 f., bahr. 210, sächs. 212
 Steuerabzug vom Arbeitslohn, Durchf.Best. 179
 Steuermilderungsgesetz 189
 Steuernotverordnung, preuß. 206
 Stilllegungsverordnung 58
 Strafbedikt, bad. 172
 Strafgesetzbuch 150, Änderung 151, Entw. eines ADStGB. 164, bad. StGB. 171
 Strafprozeßordnung 165, FG. 166, bad. Gesetz 173
 Strafenordnung, Münchner 170, Berliner 174, sächs. 292 f.
 Tarifvertragsverordnung 57
 Thüringer Verkehrs- u. Wegeordnung 294
 Umsatzsteuergesetz 184, Durchf.Best. 185
 Unebale Metalle, Verkehr mit 163
 Unfallsfürsorgegesetz, Reichs- 240, für Beamtene u. Personen des Soldatenstandes 241, preuß. Unfallsfürsorgegesetz 263
 Unfallrenten, Abfindungen für 243
 Unfallversicherung, Änderungen 242, Ausdehnung 244, Träger 245
 ungar. Recht 146 f.
 unlauteres Wettbewerbsgesetz 15
 Unterstützungswohnsitzgesetz, Reichs- 256, preuß. AG. 276
 Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 34
 Verfahren in Versorgungsfällen 232
 VerfahrensAnD. für die MCA. 87
 Verfassung, Reichs- 215, preuß. 261, schweizer. 296
 Vergleichsordnung 47
 Verkehrs- u. Wegeordnung, sächs. 292 f., thür. 294
 Vermögensteuergesetz 182
 Versicherungsaufsichtsgesetz 22, Nov. 23, Entw. zur Änderung 24
 Versicherungssteuergesetz 194
 Versicherungsvertragsgesetz 25, österr. 139, schwed. 149
 Vertretung vor den Verwaltungsgerichten 267
 Verwaltungrechtspflegegesetz, preuß. 266, bahr. 282, hess. 295
 Verwaltungsstreitigkeiten, preuß. RA-Geb. in 283
 Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, Genfer Abkommen 306
 Vollstreckungsabkommen, deutsch-schweizer. 307, Ausf.Bd. 308
 Wanderlagersteuer, preuß. 208 f.
 Wechselordnung 11
 Wechselrecht, Genfer Abkommen über Vereinheitlichung des 299
 Wehrgesetz 233, Ausf.Bd. 234
 Wehrmachtsversorgungsgesetz 232
 Wertbeständige Hypotheken 4
 Wohnungsabgabengesetz, bahr. Bollz. zum 287
 Wohnungsgesetz, preuß. 275
 Wohnungsmangel, bahr. Maßnahmen gegen 103
 Wohnungsmangeldgesetz, Reichs- 86
 Wohnungsnachricht, Berliner 108
 Zeugen- u. Sachverständigengebührenordnung 53
 Zivilprozeßordnung 26, FG. 27, Ges. zur Änderung der Vorschriften der BPD. über das schiedsrichterliche Verf. 28, preuß. Verfügung 113, sächs. AG. 129, österr. BPD. 138
 Zulassungs- u. Vertragsausschusordnung 246
 Zwangsversteigerungsgesetz 43
 Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus, sächs. Gesetz 131 f.

VI.

Alphabetisches Verzeichnis

der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Biberfeld, R. Dr. Philip, Hamburg: Termine u. Fristen der neuen Auswertungsgesetze 3185
Dittmann, OStL, München: Neuere Rechtsprechung zum Kraftfahrzeuggesetz u. den einschlägigen Gesetzen 2829
Günther, R. Dr., Berlin: Rechtsentscheide in Ultenteils-, Miet- u. Pachtshuhsachen, abgeschlossen am 6. Okt. 1930 3267.

Spoehr, Volkswirt R. Dr. Werner, Berlin a. d. Aller:
Die Strafbestimmungen der Unfallversicherung 3041
Die Strafbestimmungen des Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung 3047
Die Strafbestimmungen der Invalidenversicherung 3053

Die Strafbestimmungen der Angestelltenversicherung 3057
Die Strafbestimmungen des 1., 5. und 6. Buches der R. 3577
Wassertrüdinger, R. Dr., Nürnberg: Inhaltsverzeichnis zur Bd. des R. für die Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930 3820

VII.

Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung wieder.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

1928.

17. Febr.: III 284/27: 3217¹⁰
24. " III 307/27 Berlin: 3306¹
*26. Juni: III 28/28: 3546⁴ (R. 121, 321)
5. Juli: 567/28 VII Köln: 3626⁹

1929.

8. Febr.: 360/28 VII Stuttgart: 3635¹⁰
*16. April: 441/28 VII Hamburg: 3627¹⁰ (R. 124, 91)

28. Mai: 420/28 VII Berlin: 3625⁹
*28. " 400/28 III Berlin: 3637¹⁰ (R. 125, 1)

*13. Juni: 687/28 VI München: 3215⁷ (R. 125, 48)

*10. Juli: 50/29 I: 3636¹⁴ (R. 125, 230)
10. " 114/29 II Hamm: 3763²⁵

11. " 224/29 VIII Berlin: 3216⁸
20. Sept.: 102/29 VII Hamburg: 3636¹⁸

*4. Nov.: 350/29 VIII Berlin: 3769³⁰ (R. 126, 121)

*5. " 184/29 VII Dresden: 3766²⁷ (R. 126, 123)

11. " 109/29 VI Berlin: 3474⁶
11. " 92/29 VI Düsseldorf: 3638²⁰

12. " 18/29 VII Hamburg: 3615¹
12. " 37/29 II Dresden: 3756²⁰

15. " 279/29 II Berlin: 3770²¹ (R. 126, 34⁸)

21. " 124/29 VII Düsseldorf: 3633¹⁵
*25. " 319/29 VIII Jena: 3216⁹

343/29 VIII Düsseldorf: 3214⁶ (R. 126, 317)

4. Dez.: 444/28 V Berlin: 3096⁶
6. " 642/28 II Berlin: 3091³

9. " 217/29 VI Hamburg: 2856⁶
10. " 142/29 VI Berlin: 2927⁶

*13. " 127/29 III Hamm: 3085¹
13. " 183/29 VII Düsseldorf: 3624⁷ (R. 127, 26)

13. " 202/29 VII Hamburg: 3635¹⁷

1930.

*7. Jan.: 243/29 VII Düsseldorf: 3618³
" 185/29 II Berlin: 3741⁸ (R. 127, 65)

10. " 148/29 III Berlin: 3218¹¹
14. " 225/29 VII Hamm: 3088³

16. Jan.: 124/29 VI Düsseldorf: 3213⁵
17. " 149/29 III Berlin: 3309⁵
18. " 500/28 V Breslau: 3753¹⁷
23. " 200/29 IV Dresden: 3747¹⁸
*27. " 285/29 VI Hamburg: 2853³ (R. 127, 179)
28. " 159/29 II Breslau: 3733⁹
4. Febr.: 357/29 II Bamberg: 3757²¹
*7. " 181/29 III Düsseldorf: 3212⁸ (R. 127, 280)
8. " 538/28 V Düsseldorf: 3740⁶
*10. " 270/29 VI Kassel: 3092⁴ (R. 127, 218)
19. " 549/29 V Celle: 2949¹⁷
*22. " 531/28 V Frankfurt a. M.: 3220¹² (R. 127, 282)
25. " 504/29 VII Jena: 3623¹³
28. " 357/29 VII Berlin: 3623⁶
*1. März: VB 1/30 Gleiwitz: 3771²² (R. 127, 309)
*4. " 207/29 II Breslau: 3746¹⁸ (R. 128, 172)
*4. " 397/29 VII Köln: 2925⁹ (R. 127, 313)
6. " 247/29 IV Breslau: 3638²¹
11. " 369/29 VII Berlin: 3617²
18. " 378/29 VII Hamm: 3621⁵
21. " 374/29 II Königsberg: 3749¹⁵
*21. " 340/29 VII Hamm: 2781⁹ (R. 127, 372)
25. " 515/29 II Berlin: 2926⁴
27. " 397/29 VI Hamburg: 2945¹⁴
28. " 436/29 VII Berlin: 3619⁴
*4. April: 437/29 VII Frankfurt a. M.: 2788⁴ (R. 128, 76)
*7. " 400/29 VI Celle: 2849² (R. 128, 149)
10. " 51/30 VIII Berlin: 3212⁴
10. " 346/29 VI Celle: 2784¹⁹
11. " 559/29 VII Breslau: 2779⁷
*14. " 415/29 VI Karlsruhe: 2854⁴ (R. 128, 229)
*28. " 458/29 IV Kiel: 3094⁵ (R. 128, 320)
29. " 253/29 III Berlin: 2952¹⁰
2. Mai: 730/28 VI Berlin: 2952²⁰
5. " 408/29 IV Hamburg: 3473³
12. " 343/29 VI Berlin: 2943¹²
*13. " 284/29 III München: 2774¹ (R. 129, 37)
13. " 501/30 VII Hamburg: 3630¹²

14. Mai: 147/29 V Kassel: 2948¹⁶
16. " 591/29 VII Berlin: 2776²
16. " 553/29 VII Köln: 2780⁸, 3321¹³
*19. " 576/29 VI Düsseldorf: 2857⁶ (R. 129, 55)
19. " 558/29 VI Celle: 2922¹
19. " 441/29 IV Düsseldorf: 3479⁷
*20. " 289/29 III Dresden: 2777³ (R. 129, 109)
20. " 558/29 VII Oldenburg: 2779⁶
20. " 532/28 II Berlin: 2785¹⁸
*20. " 500/29 VII Breslau: 2936¹⁰, 3394⁸ (R. 129, 61)
*20. " 517/29 Berlin: 2957²⁵
459/29 II Berlin: 3759²³ (R. 129, 80)
23. " 532/29 II Frankfurt a. M.: 3740⁷
23. " 556/29 VII Hamburg: 3743⁹
24. " 29/30 V Köln: 3481⁹
27. " 486/29 VII Dresden: 2778⁵
27. " 307/29 III Frankfurt a. M.: 3307³
*28. " 282/29 V Berlin: 2950¹⁸ (R. 129, 150)
*28. " 58/29 V Düsseldorf: 3319¹² (R. 129, 155)
*30. " 310/29 III Berlin: 2783¹¹ (R. 129, 168)
30. " 505/29 II Berlin: 3730¹
30. " 18/30 II Berlin: 3772³³
2. Juni: 112/30 VIII Breslau: 3474⁴
3. " 565/29 III Münster: 2786¹⁴
3. " 40/29 III Frankfurt a. M.: 3306¹, 3853²
3. " 319/29 III Köln: 3307⁴
3. " 401/30 VII Köln: 3471¹
3. " 503/29 II Celle: 3749¹⁴
*4. " 45/29 V Hamburg: 2933⁸ (R. 129, 184)
*5. " 474/29 IV Breslau: 3396⁴ (R. 129, 189)
5. " 64/30 VIII Köln: 3478⁶
5. " 610/29 VI Celle: 3480⁹
13. " IX B 51/930 Dresden: 2954²³
14. " 93/30 I Berlin: 3754¹⁸
16. " 56/29 VIII Hamm: 3310⁶
16. " 559/29 Hamm: 3442²
16. " 323/29 IV Berlin: 3551¹⁰
16. " 775/29 Köln: 2956²⁴
16. " 822/29 VI Stettin: 2934⁹
17. " 528/29 II Dresden: 2782¹⁰
17. " 179/30 II Berlin: 2953²¹

17. Juni:	333/29 III Celle: 3209 ¹	*24. Okt.:	2 D 1095/28: 2965 ³⁴ (RGSt. 63, 353)	* 2. Juni:	2 D 1201/29: 3416 ²⁹ (RGSt. 64, 214)
18. "	378/29 V Berlin: 3314 ⁹	25. "	1 D 928/29: 3098 ⁷	5. "	2 D 913/29: 3554 ¹³
18. "	40/30 IX Celle: 3390 ¹	28. "	2 D 586/29: 2862 ¹⁰	19. "	3 D 24/30: 3325 ¹⁷
*19. "	535/29 VI Oldenburg: 2924 ² (RG. 129, 284)	28. "	3 D 810/29: 3225 ¹⁶	20. "	4 D 109/30: 3411 ¹⁰
*19. "	530/28 VI München: 3472 ² (RG. 129, 280)	*29. "	1 D 954/29: 3420 ³⁵ (RGSt. 63, 302)	20. "	4 D 20/30: 3414 ²⁵
20. "	588/29 VII Naumburg: 3553 ¹¹	*30. "	2 D 192/29: 2873 ⁹ (RGSt. 63, 308)	*27. "	1 D 435/30: 3403 ¹² (RGSt. 64, 250)
20. "	310/29 II Naumburg: 3735 ⁸	1. Nov.:	1 D 825/29: 2792 ²³	*27. "	1 D 498/30: 3413 ²² (RGSt. 64, 249)
23. "	569/29 VI Hamburg: 2943 ¹³	4. "	3 D 739/29: 2876 ²⁴	30. "	3 D 231/30: 3326 ²⁰
26. "	656/29 VI Naumburg: 2848 ¹	7. "	2 D 894/29: 2865 ¹³	30. "	2 D 352/29: 3402 ¹⁰
26. "	B VIII 17/30 Berlin: 2956 ²³	7. "	2 D 514/29: 2876 ²⁵	1. Juli:	1 D 658/30: 3421 ³⁷
27. "	520/29 VII Hamburg: 3627 ¹¹	7. "	2 D 699/29: 2874 ²³	* 3. "	2 D 508/30: 3856 ⁵ (RGSt. 64, 281)
27. "	388/29 III Naumburg: 3400 ⁶	8. "	1 D 1039/29: 2868 ¹⁶	11. "	1 D 504/30: 3325 ¹⁸
*27. "	70/30 II Hamburg: 2938 ¹¹ (RG. 129, 260)	11. "	2 D 1033/29: 2867 ¹⁵	22. "	1 D 686/29: 2719 ²²
*30. "	351/29 IV Berlin: 3210 ² (RG. 129, 287)	*12. "	1 D 915/29: 2964 ³³ (RGSt. 63, 320)	22. "	3 D 560/30: 3407 ¹⁴
1. Jüli:	111/30 II Düsseldorf: 3769 ²⁹	14. "	2 D 554/29: 2876 ²⁶	*29. "	4 D 192/30: 3412 ²⁰ , 3858 ⁷
2. "	25/30 IX Stettin: 3315 ¹⁰ , 3549 ⁷	21. "	2 D 645/29: 2866 ¹⁴	3 D 679/30: 3412 ²¹ (RGSt. 64, 291)	
3. "	43/30 VI Frankfurt a. M.: 2930 ⁶	26. "	1 D 1034/29: 2793 ³⁴	*29. "	7 Tgb 362/30: 3416 ²⁷ (RGSt. 64, 292)
3. "	341/30 VIII Berlin Wechl.: 3311 ⁷	* 5. Dez.:	2 D 545/29: 3223 ¹⁴ (RGSt. 63, 360)	2. Sept.:	XII Tgb 249/30: 3425 ⁴¹
4. "	38/30 II Kiel: 3752 ¹⁶	* 9. "	3 D 1066/29: 3484 ¹¹ (RGSt. 63, 352)	6. "	3 D 722/29: 3555 ¹⁴
* 4. "	96/30 II Kiel: 3316 ¹¹ (RG. 129, 339)	9. "	2 D 157/29: 3775 ⁸⁵	*23. "	1 D 577/30: 3858 ⁸ (RGSt. 64, 309)
* 5. "	66/30 I Köln: 3757 ²² (RG. 129, 347)	*23. "	3 D 778/29: 3408 ¹⁶ (RGSt. 63, 373)	26. "	1 D 773/30: 3857 ⁶
8. "	273/29 IV Kiel: 2932 ⁷			* 9. Okt.:	3 D 537/30: 3859 ⁹ (RGSt. 64, 348)
8. "	525/29 II Berlin: 2941 ^{11a}				
* 8. "	476/29 VII Celle: 3322 ¹⁴ (RG. 129, 390)				

1930.

10. "	183/30 VI Düsseldorf: 3312 ⁸	7. Jan.:	1 D 1202/29: 3401 ⁹
*10. "	332/30 VIII Berlin: 3767 ²⁸ (RG. 130, 52)	9. "	2 D 1082/29: 2790 ¹⁰
11. "	360/29 III Hamburg: 3546 ⁵	16. "	2 D 492/29: 3403 ¹¹
12. "	356/29 V Berlin: 2947 ¹⁵	16. "	2 D 984/29: 2872 ²⁰
23. Aug.:	365/30 VI Königsberg: 3545 ³	27. "	2 D 1183/29: 2788 ¹⁷
16. Sept.:	79/30 II Düsseldorf: 3743 ¹⁰	30. "	3 D 1162/29: 3224 ¹⁵
*16. "	381/29 III Naumburg: 3543 ¹ (RG. 130, 1)	*31. "	1 D 813/29: 3226 ¹⁷ (RGSt. 63, 415)
*18. "	161/30 VIII Berlin: 3394 ⁸ (RG. 130, 9)	10. Febr.:	2 D 1545/29: 2864 ¹²
19. "	VIII B 22/30 Berlin: 3549 ⁹	11. "	1 D 86/30: 2961 ²⁹
19. "	66/30 II Stuttgart: 3745 ¹¹	*18. "	1 D 1224/30: 2793 ²⁵ (RGSt. 64, 5)
*22. "	493/29 IV Karlsruhe: 3764 ²⁶ (RG. 130, 23)	18. "	1 D 1224/29: 2793 ²⁶
*23. "	1/30 VII Naumburg: 3483 ¹⁰ (RG. 130, 53)	*20. "	3 D 1293/29: 2790 ²⁰ (RGSt. 64, 42)
24. "	126/30 I Düsseldorf: 3549 ⁸	3. März:	2 D 142/29: 2958 ²⁶
*30. "	518/29 II Dresden: 3738 ⁵ (RG. 130, 39)	11. "	1 D 200/30: 2963 ³²
1. Okt.:	IX B 14/30 Jena: 3548 ⁶	13. "	3 D 132/30: 2787 ¹⁵
* 7. "	535/29 II Düsseldorf: 3737 ⁴ (RG. 130, 73)	*18. "	1 D 51/30: 3423 ⁴⁰ (RGSt. 64, 60)
7. "	557/29 II Berlin: 3754 ¹⁹	21. "	1 D 168/30: 3485 ¹³
9. "	814/29 VI Berlin: 3851 ¹	*21. "	1 D 282/30: 3422 ³⁸ (RGSt. 64, 63)
14. "	42/30 II Berlin: 3854 ⁴	*24. "	3 D 2/30: 3410 ¹⁸ (RGSt. 64, 97)
*14. "	12/30 II Berlin: 3761 ²⁴ (RG. 130, 82)	*31. "	3 D 176/30: 2789 ¹⁸ (RGSt. 64, 95)
*17. "	77/30 VII Berlin: 3639 ²²	1. April:	1 D 118/30: 3401 ⁷
24. "	VII 642/20 Berlin: 3853 ⁸	28. "	3 D 277/30: 3400 ⁶

b) Strafsachen.

1929.

25. Mai:	13 J 38/23: 3422 ²⁹	* 2. Mai:	1 D 308/30: 3554 ¹²
13. Juni:	2 D 843/28: 3776 ³⁶	* 2. "	1 D 296/30: 3409 ¹⁷ (RGSt. 64, 138)
14. "	1 D 446/29: 3222 ¹³	5. "	2 D 86/30: 3401 ⁸
17. "	3 D 474/29: 2860 ⁹	* 5. "	2 D 1028/29: 3419 ³⁴ (RGSt. 64, 164)
17. "	2 D 245/29: 2868 ¹⁷	* 9. "	1 D 401/30: 2798 ²⁷ (RGSt. 64, 167)
17. "	2 D 141/29: 2873 ²²	12. "	2 D 205/30: 3417 ³³
25. "	1 D 474/29: 2862 ¹¹	13. "	1 D 379/30: 3325 ¹⁶
* 1. Juli:	2 D 447/29: 3404 ¹³ (RGSt. 63, 240)	13. "	1 D 346/30: 3414 ²³
22. "	1 D 644/29: 2783 ¹⁶	*15. "	3 D 1329/29: 3415 ²⁰ (RGSt. 64, 158)
* 4. Okt.:	1 D 806/29: 2870 ¹⁹ (RGSt. 63, 256)	15. "	3 D 295/30: 3418 ³³
* 4. "	1 D 468/29: 3098 ⁸ (RGSt. 63, 266)	16. "	1 D 411/30: 2790 ²¹
7. "	2 D 1185/28: 2962 ³⁰	16. "	1 D 483/30: 2962 ³¹
8. "	1 D 357/29: 3228 ¹⁸	17. "	2 D 1197/29: 3417 ⁸¹
15. "	1 D 924/29: 3454 ⁵ ¹⁸	*19. "	3 D 285/30: 2967 ³⁵ (RGSt. 64, 179)
15. "	1 D 377/29: 2861 ⁹	22. "	3 D 296/30: 3407 ¹⁵
17. "	3 D 861/29: 2860 ⁷	23. "	1 D 479/30: 3316 ¹⁰
17. "	2 D 404/29: 2960 ²⁸	26. "	2 D 369/30: 3417 ³⁰
24. "	2 D 550/29: 2870 ¹⁸	*30. "	2 D 383/30: 2960 ²⁷
		2. Juni:	1 D 531/30: 3324 ¹⁵ (RGSt. 64, 207)
		2. Juni:	2 D 1521/29: 3416 ²⁸

B. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Zivilsachen.

1930.

19. Febr.:	Reg. III Nr. 17/30 Beschl.: 2796 ⁹	24. Mai:	RevReg. II Nr. 182/28: 2797 ¹
22. Okt.:	Reg. V Nr. 8/30 Beschl.: 3560 ¹	1. Juli:	RevReg. I Nr. 454/29: 2878 ⁵
5. Nov.:	Reg. I Nr. 140/30 Beschl.: 3640 ¹	1. Okt.:	RevReg. I Nr. 675/29: 2970 ²
		28. "	RevReg. II Nr. 433/29: 3103 ³
		28. "	RevReg. II Nr. 481/29: 3103 ⁴
		11. Nov.:	RevReg. II Nr. 505/29: 2972 ⁷
		19. "	RevReg. I Nr. 799/29: 3240 ¹
		4. Dez.:	Beschl. Reg. II Nr. 388/29 Beschl.: 3432 ¹⁴
		5. "	RevReg. II Nr. 554/29: 3241 ⁹
		10. "	RevReg. I Nr. 838/29: 2877 ⁸
		17. "	Beschl. Reg. I Nr. 361/29: Beschl.: 3429 ⁷
			1930.
10. Jan.:	RevReg. I Nr. 858/29: 2973 ⁸	10. Jan.:	RevReg. I Nr. 937/29: 2878 ⁴
17. "	RevReg. I Nr. 937/29: 2878 ⁴	21. "	RevReg. I Nr. 930/29: 2879 ⁶
21. "	RevReg. I Nr. 1004/29: 3427 ⁵	22. "	RevReg. I Nr. 975/29: 2970 ³
28. "	RevReg. II Nr. 30/30 Beschl.: 3326 ¹	4. Febr.:	Beschl. Reg. II Nr. 30/30 Beschl.: 3326 ¹
5. "	Beschl. Reg. I Nr. 33/30: 2971 ⁶	5. "	Beschl. Reg. I Nr. 30/30: 3102 ²
6. "	Beschl. Reg. II Nr. 30/30: 3102 ²	26. "	Beschl. Reg. I Nr. 53/30: 3327 ⁸
14. März:	RevReg. I Nr. 84/30: 3430 ¹¹	14. März:	RevReg. I Nr. 84/30: 3430 ¹¹
26. "	Beschl. Reg. I Nr. 83/30 Beschl.: 3429 ⁸	26. "	Beschl. Reg. I Nr. 83/30 Beschl.: 3429 ⁸
15. April:	RevReg. I Nr. 185/30: 3641 ²	15. April:	RevReg. I Nr. 143/30: 2971 ⁵
24. "	RevReg. II Nr. 18/30: 3861 ¹	19. "	RevReg. II Nr. 206/30: 3641 ⁸
25. "	RevReg. I Nr. 219/30: 2876 ²	20. "	RevReg. I Nr. 265/30: 3430 ⁹
28. "	RevReg. II Nr. 90/30: 3101 ¹	3. Juni:	RevReg. I Nr. 314/30: 2876 ¹
6. Mai:	RevReg. I Nr. A 64/30: 3426 ⁸	6. "	RevReg. I Nr. 334/30: 2970 ⁴
19. "	RevReg. II Nr. 143/30: 2971 ⁵	13. "	RevReg. I Nr. 280/30: 3427 ⁴
19. "	RevReg. II Nr. 206/30: 3641 ⁸	13. "	RevReg. I Nr. 204/30: 3431 ¹²
20. "	RevReg. I Nr. 265/30: 3430 ⁹	17. "	RevReg. I Nr. 865/29: 3426 ⁷

25. Juni: BeschwReg. I Nr. 172/30 Beschl.: 3431¹³
 26. " RevReg. II Nr. 280/30: 3778¹
 11. Juli: RevReg. I Nr. 288/30: 3430¹⁰
 17. " RevReg. I Nr. 348/30: 2969¹
 18. " RevReg. I Nr. 455/30: 3426¹

C. Oberlandesgerichte.

a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Auswertungsstellen.

1930.

5. Juni: 9 Aw III 480/30 RG. Beschl.: 3558¹

b) Rechtsentscheide in Miet- und Sachbeschaffungen.

1928.

3. Juli: 17 Y 59/28 RG.: 3231⁴

1929.

7. Mai: 17 Y 33/29 RG.: 3239¹¹
 5. Okt.: 17 Y 66/29 RG.: 3559¹
 5. " 17 Y 49/29 RG.: 3560⁸
 2. Nov.: 17 Y 75/29 RG.: 3230³
 21. Dez.: 17 Y 83/29 RG.: 3235⁷
 21. " 17 Y 82/29 RG.: 3559²

1930.

18. Jan.: 17 Y 81/29 RG.: 3229¹
 18. " 17 Y 90/29 RG.: 3236⁸
 18. " 17 Y 5/30 RG.: 3238⁹
 18. " 17 Y 91/29 RG.: 3238¹⁰
 15. Febr.: 17 Y 6/30 RG.: 3230²
 15. " 17 Y 4/30 RG.: 3233⁶
 12. April: 17 Y 18/30 RG.: 2960¹
 12. " 17 Y 14/30 RG.: 3232⁵
 4. Okt.: 17 Y 43/30 RG.: 3861¹

c) Zivilsachen.

1928.

2. Mai: 16 U 13346/27 RG.: 3251¹⁹
 29. Okt.: 3 W 1284/28 Jena Beschl.: 2880² II
 12. Nov.: 3 W 1217/28 Jena Beschl.: 2880¹ I
 20. Dez.: 3 W 1234/28 Jena Beschl.: 2880¹ III

1929.

29. Jan.: 4 IV W 10/29 Celle Beschl.: 3333¹⁸
 27. Febr.: Z 2 BR 351/28 Karlsruhe: 2984¹¹
 5. März: 7 U 398/28 Naumburg a. S.: 3781⁸
 5. " 20 W 1912/29 RG. Beschl.: 3341²⁵
 9. " kein Alterszeichen Stuttgart Beschl.: 2988¹⁶

11. " 3 W 284/29 Jena Beschl.: 2880¹ IV

16. April: 2 U 1069/29 RG.: 2977⁴

1. Mai: 3 U 248/28 Köln: 3249¹⁸

13. " U 264 Stuttgart: 3650¹¹

15. " 24 U 3158/29 RG.: 3489⁸

28. " RR 120/29 Zweibrücken Beschl.: 2807¹⁹

30. " 7 W 472/29 Königsberg Beschl.: 2804¹⁸

30. " 17 U 2667/29 RG.: 3241⁸

12. Juni: 2 U 5/29 Köln: 3245⁹

12. Juli: U 76/29 Oltenburg: 3567¹²

8. Aug.: 8 W 7256/29 RG. Beschl.: 3562²

24. Sept.: 17 U 7739/29 RG.: 3247¹⁸

1. Okt.: 2 U 5310/29 RG.: 3779²

2. " 7 U 246/29 Naumburg: 3490⁵

3. " F 72/29 Hamburg Beschl.: 3644⁴

3. " U 443/29 Stuttgart: 3651¹⁸

10. " W 591/29 Stuttgart Beschl.: 2807¹⁷

14. " 17 W 552/29 Breslau Beschl.: 2980⁷

17. " 17 U 8207/29 RG.: 2802⁶

21. " 1 U 116/29 Kassel: 3647⁹

31. " 17 U 83541/29 RG.: 3241⁸

2. Nov.: 1 W 217/29 Kassel Beschl.: 3248¹⁶

2. " 12 W 3741/29 RG. Beschl.: 3867¹¹

6. " 6 W 191/29 Naumburg Beschl.: 3492¹⁸

11. " 17 W 9912/29 RG. Beschl.: 3247¹⁴

19. " 2 U 805/29 Jena: 3646⁶

21. " 1 X 679/29 RG. Beschl.: 2794¹

22. Nov.: 2 W 300/29 Naumburg Beschl.: 3254²²
 27. " 12 W 9533/29 RG. Beschl.: 2814²²
 29. " 4 U 200/29 Frankfurt a. M.: 2798²
 29. " L 389/29 Naumburg: 3107⁸
 30. " 4 W 267/29 Kiel Beschl.: 3254²²
 5. Dez.: 17 U 67/29 Breslau: 3244⁸
 9. " 1 U 201/29 Köln: 3105⁹
 16. " 5 U 148/29 Königsberg: 3239⁶
 19. " 1 b X 750/29 RG. Beschl.: 2968¹
 21. " 5 W 236/29 Hamm Beschl.: 3864⁵
- 1930.
8. Jan.: Bf V 483/29 Hamburg: 3645⁵
 14. " 20 U 1299/29 RG.: 2976⁸
 28. " 6 Reg 7/30 Dresden Beschl.: 2981⁸
 28. " 2 U 487/30 Königsberg i. Pr.: 3649¹⁰
 29. " 15 U 9202/29 RG.: 2989¹⁸
 10. Febr.: 17 U 15331/29 RG.: 3241¹
 10. " 17 U 13274/29 RG.: 3253²¹
 12. " 5 VI W 19/30 Celle Beschl.: 3862²
 17. " U 1318/29 Stuttgart: 2989¹⁷
 17. " 17 U 14276/29 RG.: 3242⁴
 17. " 17 U 14526/29 RG.: 3246¹¹
 17. " 11 U 205/29 Hannover: 3104¹
 21. " 11 O 126/29 Dresden: 2813²⁰
 21. " 2 U 379/28 Köln: 2987¹⁴
 22. " 2 a W 17/30 Kiel: 3491¹¹
 24. " 3 W 55/30 Frankfurt a. M. Beschl.: 3563⁸
 24. " 17 U 15400/29 RG.: 3253²⁰
 26. " 18 U 411/30 RG.: 2978⁶
 28. " 4 VII U 267/29 Celle Beschl.: 3346³⁴
 4. März: 6 U 11750/29 RG.: 3487¹
 10. " U 1304/29 Stuttgart: 3651¹²
 12. " 5 W 51/30 Hamm: 2994²⁴
 15. " 31 W 4860/30 RG.: 3338²¹
 19. " 4 U 361/29 Kiel: 2995²⁰
 19. " 24 U 14414/29 RG.: 3642¹
 21. " 7 W 87/30 Naumburg Beschl.: 2805¹⁵
 21. " 2 a W 78/30 Frankfurt a. M.: 2812²⁰
 22. " 2 a W 39/30 Kiel Beschl.: 3492¹²
 25. " 4 IV U 390/29 Celle: 3245⁸
 27. " 17 U 739/30 RG.: 2975¹
 27. " U 1268/29 Stuttgart: 3782⁹
 28. " 8 U 241/29 Köln: 3328⁸
 29. " 2 a W 31/30 Kiel Beschl.: 3492¹⁴
 31. " 17 U 204/30 Breslau: 3345²¹
 1. April: 7 W 63/30 Köln: 3350⁴⁴
 1. " 11 W 947/30 RG. Beschl.: 3642²
 1. " 11 CReg. 123/30 Dresden Beschl.: 2811²⁸
 3. " 5 U 378/28 Königsberg: 3329⁴
 7. " 17 U 335/29 Breslau: 3244⁷
 9. " 15 W 2763/30 RG. Beschl.: 3643³
 11. " 2 U 447/29 Kiel: 3783¹⁰
 17. " U 77 Stuttgart: 3491⁶
 23. " BeschwReg. Nr. 470/30 IV München Beschl.: 2811²⁶
 24. " 20 Wa 71/30 RG. Beschl.: 2808²⁰
 25. " 28 U 1440/30 RG.: 2802⁷
 25. " 3 ZBR 8/30 Karlsruhe: 3781⁶
 28. " 2 I U 38/29 Celle Beschl.: 2809²²
 28. " 1 U 15/30 Kiel: 2986¹⁸
 28. " 17 W 999/30 Breslau Beschl.: 2994²⁸
 28. " 17 W 1402/30 Breslau Beschl.: 3248¹⁵
 28. " 17 W 1282/30 Breslau Beschl.: 3354⁵⁸
 29. " L 772/29 Nürnberg: 2806¹⁶
 30. " I W 621/30 Jena Beschl.: 2809²⁸
 2. Mai: L 153/30 Nürnberg Beschl.: 2801⁴
 2. " 6 U 86/30 RG.: 2803¹⁰
 2. " 22 W 4227/30 RG. Beschl.: 3332¹⁰
 7. " 5 W 3122/30 RG. Beschl.: 2990²⁰
 8. " 1 W 129/30 Düsseldorf Beschl.: 3348³⁹
 10. " 15 W 4874/30 RG. Beschl.: 2802⁸
 12. " 1 U 150/29 Köln: 2799⁸
 14. " 12 CReg. 188/30 Dresden Beschl.: 3334¹⁵, 3863³
 15. " 17 U 440/30 Breslau: 2979⁶
 15. " 5 U 58/30 Königsberg: 2997⁸⁰
15. Mai: 31 W 4846/30 RG.: 3331⁸
 15. " 17 U 301/29 Breslau: 3344²⁰
 15. " 2 W 143/30 Köln Beschl.: 3357¹¹
 23 U 193/29 RG.: 3488⁸
 15. " 1 b X 239/30 RG. Beschl.: 3640¹
 19. " 17 U 1423/30 Breslau Beschl.: 2803¹¹
 22. " 2 I W 181/30 Celle Beschl.: 2808²¹
 22. " 5 W 2/30 Stettin Beschl.: 2810²⁵
 23. " 8 U 62/29 Köln: 3245¹⁰
 26. " 17 U 1430/30 RG. Beschl.: 2801⁵
 26. " 102 SA 1/30 Rostock Beschl.: 3000³³
 26. " 7 U 14320/29 RG.: 3336¹⁸
 26. " 19 W 4759/30 RG. Beschl.: 2990¹⁹
 27. " 8 W 4405/30 RG. Beschl.: 2798¹
 27. " 20 W 4687/30 RG. Beschl.: 3337¹⁹
 30. " 25 U 12424/29 RG.: 2975²
 30. " 8 U 77/30 Köln: 3334¹⁶
 30. " 7 W 106/30 Köln Beschl.: 3357²⁰
 2. Juni: 13 W 3418/30, 11 RG. Beschl.: 3340²⁴
 3. " 8 W 5053/30 RG. Beschl.: 2802⁹
 3. " 11 W 4568/30, 7 RG. Beschl.: 3107⁴
 4. " IV ZBR 90/30 Karlsruhe Beschl.: 2804¹²
 4. " BeschwReg. 652/30 I München Beschl.: 2805¹⁴
 4. " 4 U 141/29, 50 V 1 Stettin Beschl.: 3359⁶⁴
 4. " 5 U 218/29 Köln: 3781⁷
 5. " 17 W 2029/30 Breslau Beschl.: 3354⁵²
 5. " 2 I W 140/30 Celle Beschl.: 3355⁵⁵
 5. " 1 b X 326/30 RG. Beschl.: 3777²
 6. " 4 U 111/30 Frankfurt a. M.: 3490⁴
 6. " 7 CReg. 262/30 Dresden Beschl.: 3333¹⁴
 6. " 6 W 373/30 Stuttgart Beschl.: 2809²⁴
 12. " U 1412/29 Stuttgart: 2807¹⁸
 13. " 6 W 5120/30 RG. Beschl.: 2993²²
 14. " 29 W 2448/30 RG. Beschl.: 2811²⁷
 16. " 7 W 545/30 Königsberg Beschl.: 2997²⁹
 17. " 3 W 154/30 Hamm Beschl.: 3350⁴³
 17. " 28 W 5858/30 RG. Beschl.: 3343²⁷
 18. " I ZBR 71/30 Karlsruhe: 2984¹⁰
 18. " U 19/30 Oltenburg: 2988¹⁵
 18. " 3 U 95/30 Köln: 3107⁶
 18. " 4 W 161/30 Kiel Beschl.: 3357⁵⁹
 19. " 17 W 1761/30 Breslau Beschl.: 3343²⁸
 19. " 1 W 56/30 Marienwerder Beschl.: 3108⁶
 20. " 1 W 106/30 Düsseldorf Beschl.: 3348⁴⁰
 20. " 7 W 179/30 Naumburg Beschl.: 3872²³
 20. " 8 W 130/30 Köln Beschl.: 2996²⁸
 24. " 7 U 123/30 Naumburg: 2998²¹
 25. " BeschwTab. 62/30 Karlsruhe: 3356⁵⁵
 26. " 1 W 179/30 Düsseldorf Beschl.: 3355⁵⁶
 26. " 8 W 111/30 Düsseldorf Beschl.: 3348³⁹
 30. " 17 U 880/30 Breslau: 3243⁵
 30. " 1 ZBS 112/30 Karlsruhe: 2813³¹
 1. Juli: 5 W 146/30 Düsseldorf Beschl.: 3347³⁷
 1. " 20 W 6595/30 RG. Beschl.: 3337²⁰
 2. " 12 U 4173/30 RG.: 3779⁸
 3. " 2 U 426/28 Köln: 3228²
 3. " 17 W 2470/30 Breslau Beschl.: 3332¹¹
 3. " 2 I W 205/30 Celle Beschl.: 3346²²
 3. " 2 I W 237/30 Celle Beschl.: 3346³³
 3. " 2 I W 201/30 Celle Beschl.: 3354⁵⁴, 3870¹⁹
 3. " 1 b X 320/30 RG. Beschl.: 3777¹
 4. " 11 W 6236/30, 10 Naumburg Beschl.: 3340²²
 4. " 3 U 49/30 Naumburg: 3335¹⁷, 3867¹⁰

4. Juli:	W 395/30 Stuttgart Beschl.: 3352 ⁴⁹
5. "	3 U 28/30 Kassel: 2995 ²⁵
7. "	17 W 2467/30 Breslau Beschl.: 3353 ⁶¹
8. "	6 W 187/30 Köln Beschl.: 3249 ¹⁷
9. "	L 336/27 Nürnberg Beschl.: 2999 ³²
10. "	1 b X 397/30 RG. Beschl.: 3777 ³
10. "	II ZBS 148/30 Karlsruhe Beschl.: 3780 ⁶
11. "	BeschwReg. 708/30 III München Beschl.: 3350 ⁴⁷
11. "	4 U 107/30 Frankfurt a. M.: 2983 ⁹
12. "	23 W 4750/30 RG. Beschl.: 3341 ²⁶
14. "	Bs ZI 146/30 Hamburg Beschl.: 3349 ⁴¹
14. "	ZBR 152/30 Karlsruhe: 2986 ¹²
16. "	BeschwReg. 343/30 Bamberg Beschl.: 3328 ¹
22. "	5 W 2530/30 Breslau Beschl.: 3343 ²⁹
22. "	BeschwReg. 366/30 Bamberg Beschl.: 3331 ⁷
22. "	Bs Z V 196/30 Hamburg Beschl.: 3491 ¹⁰
26. "	20 W 6850/30 RG. Beschl.: 3352 ⁵⁰
6. Aug.:	BeschwReg. 382/30 Bamberg Beschl.: 3330 ⁶
6. "	5 W 39/30 Stettin Beschl.: 3351 ⁴⁸
7. "	29 W 8003/30 RG. Beschl.: 2992 ²¹
7. "	1 W 303/30 Kiel Beschl.: 2996 ²⁷
7. "	16 W 7946/30 RG. Beschl.: 3246 ¹²
7. "	Nr. 580, 595/30 Nürnberg Beschl.: 3783 ¹¹
19. "	10 W 241/30 Hamm Beschl.: 3356 ⁶⁷
26. "	2 W 188/30 Düsseldorf Beschl.: 3347 ⁴⁶
27. "	7 W 853/30 Königsberg Beschl.: 3566 ¹¹
29. "	BeschwReg. 1166/30 II München Beschl.: 3350 ⁴⁶
8. Sept.	17 W 3298/30 Breslau Beschl.: 3491 ⁸
10. "	W 914/30 Königsberg Beschl.: 3350 ⁴⁶
16. "	28 U 5248/30 RG.: 3332 ⁹
18. "	17 W 2503/30 Breslau Beschl.: 3333 ¹²
18. "	3 W 1341/30 Jena Beschl.: 3564 ⁹
18. "	3 W 1341/30 Jena Beschl.: 3871 ⁸¹
19. "	8 W 7147/30 RG. Beschl.: 3432 ¹
24. "	5 VIW 239/30 Celle Beschl.: 3347 ²⁵
25. "	1 X 526/30 RG. Beschl.: 3859 ¹
26. "	6 W 7973/30 RG. Beschl.: 3340 ²⁸
26. "	2 W 268/30 Köln Beschl.: 3358 ⁶²
27. "	4 W 218/30 Kiel Beschl.: 3350 ⁴⁸
29. "	1 U 293/30 Kiel: 3865 ⁶
29. "	13 W 7952 30 RG. Beschl.: 3562 ⁴
1. Okt.:	1 W 232/30 Hamm Beschl.: 3868 ¹⁶
2. "	17 W 1978/30 Breslau Beschl.: 3491 ⁹
3. "	21 U 6642/30 RG.: 3561 ¹
6. "	W 924/30 Königsberg Beschl.: 3359 ⁶³
7. "	7 W 263/30 Naumburg Beschl.: 3866 ⁹
9. "	5 W 49/30 Stettin Beschl.: 3869 ¹³
11. "	1 U 493/30 Jena: 370 ⁴
15. "	20 W 9703/29 RG. Beschl.: 3562 ⁶
15. "	4 W 246/30 Kiel Beschl.: 3566 ¹⁰
17. "	8 U 200/30 Köln: 3648 ⁹
17. "	8 U 1241/30 RG.: 3778 ¹
20. "	2 U 433/29 Breslau Beschl.: 3491 ⁷
20. "	20 W 9685/30 RG. Beschl.: 3562 ⁵
21. "	2 U 817/30 Jena: 3647 ⁷
27. "	W 1066/30 Königsberg Beschl.: 3865 ⁷
30. "	23 W 10029/30 RG. Beschl.: 3563 ⁷
2. Nov.:	BeschwReg. 1316/30 III München Beschl.: 3866 ⁶
4. "	2 U 21/30 Frankfurt a. M.: 3863 ⁴
6. "	17 W 4048/30 Breslau Beschl.: 3867 ¹²
6. "	17 W 4053/30 Breslau Beschl.: 3868 ¹²

6. Nov.:	Bs Z VI 389/30 Hamburg Beschl.: 3868 ¹⁵
10. "	1 W 347/30 Stettin Beschl.: 3869 ¹⁷
10. "	27 W 7670/30 RG. Beschl.: 3862 ¹
13. "	3 U 1664/30 Jena Beschl.: 3871 ²²
21. "	3 C Reg 599/30 Dresden Beschl.: 3868 ¹⁴
4. Dez.:	Bs Z VI 411/30 Hamburg Beschl.: 3871 ²⁰
d) Strafsachen.	
1929.	
1. Febr.:	S 285/28 Jena: 2883 ⁵
3. Mai:	S 64/29 Jena: 2884 ⁶
20. Aug.:	11 W 459/29 Hamm Beschl.: 3448 ²³
4. Sept.:	S 135/29 Kiel: 3449 ²⁰
5. Okt.:	2 S 485/29 RG.: 2882 ²
6. Nov.:	1 OSt 100/29 Dresden: 3653 ¹⁵
7. "	S 122/29 Kassel: 3111 ¹³
21. "	4 V 315/29 RG.: 3255 ²⁴
21. "	3 S 636/29 RG.: 2882 ²
26. "	2 OSt 241/29 Dresden: 2882 ⁴
1930.	
10. Jan.:	S 264/29 Jena: 2884 ⁷
13. "	4 V 364/29 RG.: 3001 ²⁴
24. "	2 OSt Reg 20/30 Dresden Beschl.: 3006 ⁴⁴
27. "	S 539/29 Königsberg: 3653 ¹⁶
11. Febr.:	2 OSt 301/29 Dresden: 3445 ²²
12. "	S 230/29 Kiel: 3111 ¹⁸
19. "	1 OSt Reg 62/30 Dresden Beschl.: 3361 ⁶⁵
24. "	S 10/30 Königsberg: 2885 ⁸
26. "	1 OSt 8/30 Dresden: 2814 ²²
28. "	2 OSt Reg 90/80 Dresden Beschl.: 2815 ²⁵
3. März:	S 502/29 Königsberg: 2816 ³⁶
8. "	S 543/29 Düsseldorf: 3447 ²⁵
14. "	S 54/30 Jena: 3110 ¹¹
25. "	2 OSt 26/30 Dresden: 3003 ²⁷
1. April:	1 S 149/30 RG.: 3255 ²⁵
1. "	2 OSt 22/30 Dresden: 3441 ¹²
2. "	1 OSt 21/30 Dresden: 3437 ⁸
3. "	6 S 86/30 Königsberg: 3442 ¹⁵
7. "	4 S 21/30 RG.: 3108 ⁸
14. "	Bs St 97/30, V 1495/27 Hamburg Beschl.: 2447 ²⁶
25. "	S 108/30 Düsseldorf: 3441 ¹³
6. Mai:	2 OSta 41/30 Dresden: 3110 ¹⁰
6. "	2 OSta 34/30 Dresden: 3436 ⁷
12. "	4 V 104/30 RG.: 2815 ²⁴
12. "	4 S 27/30 RG.: 3002 ²⁸
13. "	2 OSt 40/30 Dresden: 3005 ²⁹
14. "	1 OSta 72/30 Dresden: 3438 ¹⁰
19. "	R III 50/30 Hamburg: 3441 ¹⁴
22. "	4 V 110/30 RG.: 3002 ²⁵
28. "	1 OSt 85/30 Dresden: 3784 ¹⁸
28. "	S 15/30 Kiel: 3006 ⁴¹
3. Juni:	2 OSt 95/30 Dresden: 3783 ¹²
4. "	S 17/30 Naumburg: 3444 ²⁰
5. "	1 OSt Reg 225/29 Dresden Beschl.: 3361 ⁶⁵
16. "	4 S 38/30 RG.: 3109 ⁹
17. "	2 OSt 57/30 Dresden: 3005 ⁴⁰
17. "	1 S 280/30 RG.: 3108 ⁷
17. "	2 OSt 43/30 Dresden: 3439 ¹¹
18. "	1 OSt 90/30 Dresden: 3434 ⁶
18. "	1 OSt 90/30 Dresden: 3004 ²⁸
19. "	R II 142/30 Hamburg: 3449 ²⁰
25. "	1 OSt 5 ^x /30 Dresden: 3443 ¹⁸
3. Juli:	R II 135/30 Hamburg: 3444 ¹⁹
9. "	1 OSt 118/30 Dresden: 3446 ²⁴
11. "	2 OSt Reg 360/30 Dresden Beschl.: 3446 ²³
19. "	2 S 290/30 RG.: 3432 ²
22. "	2 OSt 138/30 Dresden: 3567 ¹⁸
29. "	1 S 384/30 RG.: 3443 ¹⁷
29. "	2 OSt 77/30 Dresden: 3785 ²⁴
2. Aug.:	2 S 327/30 RG.: 3433 ⁸
12. "	1 S 413/30 RG.: 3443 ¹⁶
8. Sept.:	4 W 189/30 RG. Beschl.: 3445 ²¹
23. "	2 OSt 194/30 Dresden: 3438 ⁹
23. Sept.:	
24. "	R II 220/29 Hamburg: 3448 ²⁷
1. Okt.:	2 S 431/30 RG.: 3433 ⁴
16. "	4 S 71/30 RG.: 3652 ¹⁴
D. Landgerichte.	
a) Bütteilachen.	
1928.	
22. Juni:	3 BC 21/28 Baußen Beschl.: 2816 ¹
8. Dez.:	21 T 87/28 Frankfurt a. M. Beschl.: 3365 ⁹
1929.	
15. Jan.:	II A 841/28 Nürnberg: 3006 ¹
21. "	Z Bs IX 1627/28 Hamburg Beschl.: 3368 ¹⁷
25. "	BeschwReg. Nr. VII 57/29 München: 3368 ¹⁸
13. Febr.:	29 T 116/29 Berlin Beschl.: 3367 ¹⁵
26. April:	7a S 75/29 Düsseldorf: 3365 ⁸
6. Juni:	14 T 103/29 Breslau Beschl.: 3495 ⁵
20. "	3 O 102/28 Essen: 3787 ³
23. Juli:	5 T 309/29 Krefeld Beschl.: 3260 ⁷
31. "	T 466/29 Münster Beschl.: 3497 ⁸
9. Sept.:	3 ZBS 108/29 Karlsruhe Beschl.: 3364 ¹¹
5. Nov.:	14 T 790/29 Frankfurt a. M.: 3260 ⁶
3. Dez.:	1 HH 8/29 Karlsruhe: 3493 ²
4. "	63 S 328/29 Berlin: 3256 ¹
9. "	VII 1136/29 München: 3259 ⁴
1930.	
6. Jan.:	32 S 366/29 Stettin: 3654 ²
16. "	3 S 206/29 Koblenz: 3363 ⁹
21. "	19 S 3741/29 Berlin: 3257 ²
8. Febr.:	29 T 158/29 Berlin Beschl.: 2817 ⁹
21. "	1 S 1060/29 Altona: 3492 ¹
13. März:	9 Dg 654/29 Dresden: 3258 ⁸
17. "	I 211/30 Hannover Beschl.: 3496 ⁷
22. "	27 T 128/30 Frankfurt a. M. Beschl.: 3497 ⁹
26. "	3 U 29/30 Braunschweig Beschl.: 3786 ²
2. April:	3 T 226/30 Schneidemühl Beschl.: 3569 ⁶
4. April:	2 T 1619/30 Berlin Beschl.: 2817 ⁸
5. "	fein Altenzeichen München: 3495 ⁴
7. "	BeschwReg. 54/30 Fürth Beschl.: 3008 ⁹
8. "	68 O 643/29 Berlin: 3786 ¹
8. "	1 T 71/30 Erfurt Beschl.: 2818 ⁴
29. "	1 T 615/30 Hannover Beschl.: 2818 ⁷
29. "	6 Dg 89/30 Chemnitz Beschl.: 3364 ⁵
2. Mai:	1a T 265/30 Kassel Beschl.: 3494 ³
8. "	2 T 133/30 Duisburg Beschl.: 3364 ⁷
20. "	1 S 205/30 Münster: 3363 ⁸
4. Juni:	5 S 222/30 Lyck: 3367 ¹⁴
5. "	29 T 634/30 Berlin Beschl.: 3366 ¹²
5. "	46 S 29/30 Berlin: 3008 ²
6. "	BeschwReg. II 134/30 Frankenthal Beschl.: 2818 ⁶
6. "	2 T 27/30 Dessau Beschl.: 3873 ⁸
13. "	7 S 443/30 Hannover: 3361 ¹
16. "	29 T 657/30 Berlin Beschl.: 3259 ⁵ , 3568 ⁴
21. "	25 T 1329/30 Berlin Beschl.: 3364 ⁴
2. Juli:	3 Du 4/30 Dresden: 3364 ⁶
9. "	8 S 579/30 Hannover: 3366 ¹⁰
11. "	1a T 399/30 Kassel Beschl.: 2818 ⁶
11. "	23 T 355/30 Berlin Beschl.: 3367 ¹⁶
16. Aug.:	6 T 317/30 Dessau Beschl.: 3496 ⁶
15. Sept.:	4 S 331/29 Berlin Beschl.: 3568 ²
20. "	4 T 417/30 Krefeld Beschl.: 3366 ¹⁸
26. "	8 T 405/30 Stettin Beschl.: 3569 ⁶
29. "	1 T 249/30 Greifswald Beschl.: 3497 ¹⁰
20. Okt.:	29 T 1193/30 Berlin Beschl.: 3568 ¹
1. Nov.:	S 1 B 358/30 Bremen: 3873 ¹
6. "	29 T 1269/30 Berlin Beschl.: 3872 ¹
7. "	2 T 5416/30 Berlin Beschl.: 3653 ¹
11. "	BglWerf. §. 3 ZBS 130/30 ⁴

20. Aug.: VI A 1290/30: 3798^a
 22. " V A 1039/29: 3808¹⁴
 *28. " VI A 1213/30 S: 3807¹² (Rf. 27, 172)
 17. Sept.: VI A 1928/29 Beschl.: 3871^a
 * 1. Okt.: IV A 173/30: 3451¹ (Rf. 27, 169)

Reichsversorgungsgericht.

1929.

28. Okt.: M Nr. 7668/29, I: 2885
- ¹

1930.

- *24. März: M Nr. 10157/29, 13 Grds. E.: 3176¹
 *24. " M Nr. 35265/28, 13 Grds. E.: 3176^a
 7. Mai: M Nr. 35121/28 2: 3372^a
 28. " M Nr. 17924/29, 1: 2820^a
 *15. Juni: M Nr. 37903/28, 15 Grds. E.: 2820¹
 * 6. Aug.: M Nr. 21047/28, 23 Grds. E.: 3372^b
 8. " M Nr. 555/30, 26: 3372^a
 8. " M Nr. 42674/29, 26: 3372^a
 9. " M Nr. 1648/30, 18: 3372^a
 *21. " M Nr. 35545/29, 15 Grds. E.: 3372¹

Reichsversicherungsaamt.

1928.

11. Jan.: Ia 3138/27: 3168^a
 21. Febr.: IIa Ar 8/27: 3170¹⁰
 1. März: Ia 1139/27: 3168^a
 29. Nov.: IIa Kn 408/28, 5: 3173¹⁶

1929.

4. Jan.: IIa Kn 198/28, 1: 3662^a
 1. Febr.: IIa Kn 489/28, 9: 3174¹⁹
 28. " IIa Ar 335/28 (EuM. 25, 96): 3667²⁸
 6. März: IIa 329/28, 3: 3663¹⁰
 *11. April: IIa Kn 990/28, 5: 3664¹⁸
 *11. " IIa Kn 870/28, 5: 3664¹⁶
 17. " Ia 8040/28 (EuM. 24, 328): 3662^a
 22. " I 3/29 BS III (EuM. 35, 9): 3663⁵
 8. Mai: II 3337/28 (EuM. 35, 50): 3663^a
 *29. " IIa K 127/28, 1: 3663⁶
 *28. Juni: II 1 1035: 3663⁷
 27. Sept.: IIa Kn 1204/28, 5: 3664¹⁵
 11. Okt.: IIIa Kn 1331/28, 3: 3170¹¹
 17. " IIIa Kn 1236/28, 2: 3175²⁰
 17. " IIIa Kn 16/29, 2: 3170¹⁴
 31. " III AV 6/29 B: 2885¹
 * 8. Nov.: IIIa Kn 1043/28, 3: 3262¹
 8. " IIIa Kn 993/28, 2: 3664¹⁷
 *22. " IIIa Kn 179/29, 3: 3172¹⁶
 4. Dez.: III AV 50/28 B: 3170⁸
 12. " IIIa Kn 840/29, 2: 3666²¹

1930.

7. Jan.: Ia 6258/29 (EuM. 27, 1): 3168^a
 *14. " IIa 5773/29, 8: 3663⁹
 *23. " IIIa Kn 586/29, 2: 3667²³
 24. " IIIa Kn 703/29, 3: 3663¹¹
 * 7. Febr.: IIIa Kn 758/29, 3: 3173¹⁷
 * 7. " IIIa Kn 755/29, 3: 3173¹⁸
 13. " IIIa Kn 382/29, 2: 3168^a
 28. " IIIa Ar 303/29 (EuM. 27, 177): 3875^a
 3. März: I B 108/29 (EuM. 27, 21): 3169^a
 10. " I 74/29 BS II (EuM. 27, 222): 3451¹

20. März: Ia 4586/29 (EuM. 27, 34): 3167¹
 21. " BK 9/29 (EuM. 27, 11): 3168⁵
 * 2. April: IIa 4043/29, 3: 3664¹³
 4. " IIIa Ar 26/30 (EuM. 27, 338): 3874¹
 *11. " IIIa Kn 1093/29, 3: 3665²⁰
 *11. " IIIa Kn 155/30, 3: 3666²²
 *15. " IIIa 5688/29, 7: 3170¹²
 2. Mai: II K 125/29 (EuM. 27, 272): 3661¹
 * 7. " IIa 3293/28: 2820¹
 7. " III AV 33/29 B (EuM. 27, 452): 3372¹
 7. " III AV 53/29 B (EuM. 27, 440): 3667²⁷
 13. " Ia 1255/30 (EuM. 27, 228): 3664¹⁴
 13. " IIa K 311/29 (EuM. 27, 279): 3875^a
 *21. " III Ar 38/29 B: 3170¹³
 * 6. Juni: IIIa Kn 629/29, 3: 3663¹²
 *13. " IIIa Kn 361/30, 3: 3667²⁵
 *26. " IIIa Kn 670/29, 3: 3665¹⁹
 27. " IIIa Kn 961/29, 3: 2820^a
 27. " IIIa Kn 1109/29, 3: 3667²⁶
 19. Juli: IIIa Kn 1193/29, 2: 3667²⁴
 19. " IIIa Kn 37/30, 3: 3812¹

- Hamburger Oberverwaltungsgericht.
 1929.
 12. Juni: 42/29: 3267⁷
 1930.
 Hessischer Verwaltungsgerichtshof.
 1929.
 16. Nov.: VGH Nr. 29/29 Beschl.: 3035¹¹
 b) Sonstige Landesbehörden.
 Preußischer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
 1930.
 12. April: IX 2 I Gen 14/II 13: 3504¹
 Bayerisches Landesversorgungsgericht.
 1930.
 11. Jan.: II MV Nr. 2019/29: 2821¹
 16. April: II MV Nr. 884, 1484/29: 3176¹
 24. " II MV Nr. 2515/29, 7: 2821^a

- Oberprüfstelle für Schund- und Schutzschriften.
 1930.
 17. Juni: Nr. 95: 3150¹
 17. " Nr. 99: 3451²

b) Landesbehörden.

a) Oberverwaltungsgerichte.

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

1929.
 30. April: II C 135/28: 3265⁶
 17. Okt.: IV A 22/29: 3264⁴
 17. " III C 25/29: 2886¹
 22. " VI D 390/28: 3264³
 8. Nov.: D U 53/27: 3452¹
 10. Dez.: VIII G St 483/29: 3503¹
 12. " III B 78/28: 3176¹

1930.

7. Jan.: VI D 157/28: 3262¹
 28. " VIII G St 267/29: 3813²
 11. Febr.: VI D 55/28: 3263²
 4. März: VIII G St 13/29: 3668¹
 27. " IV A 159/29: 3266⁶
 3. April: III B 1/30: 3176²
 10. " III E R 124/29: 2820¹
 6. Mai: VIII G St 416/29: 3669²
 23. " VIII G St 363/29: 3812¹
 30. " II A 34/29: 372¹
 12. Juni: III B 40/30: 3668²
 17. " VIII G St 276/29: 3813³

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

1928.

1. Febr.: Nr. 503: 3030⁵
 18. April: Nr. 1061: 3029⁴ (BadVerwG. 1929, 78)
 30. Juli: Nr. 2027: 3031⁶
 3. Okt.: Nr. 2832: 3028² (BadVerwG. 1929, 25)
 23. " Nr. 2847: 3033⁹
 11. Dez.: Nr. 3355: 3032⁸ (BadVerwG. 1929, 27)
 17. " Nr. 3462: 3032⁷

1929.
 9. Jan.: Nr. 309: 3027¹ (BadVerwG. 1929, 92)
 13. März: Nr. 776: 3034¹⁰ (BadVerwG. 1929, 118)
 15. Mai: Nr. 1482: 3028³ (BadVerwG. 1929, 138)

Hamburger Oberverwaltungsgericht.

1929.

12. Juni: 42/29: 3267
- ⁷

Hessischer Verwaltungsgerichtshof.

1929.

16. Nov.: VGH Nr. 29/29 Beschl.: 3035
- ¹¹

b) Sonstige Landesbehörden.

Preußischer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

1930.

12. April: IX 2 I Gen 14/II 13: 3504
- ¹

Bayerisches Landesversorgungsgericht.

1930.

11. Jan.: II MV Nr. 2019/29: 2821
- ¹

16. April: II MV Nr. 884, 1484/29: 3176
- ¹

24. " II MV Nr. 2515/29, 7: 2821
- ^a

H. Schiedsgericht.

der Handelskammer Hamburg.

1929.

4. Dez.: MittW. 1929, 853: 3816
- ¹

J. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Wien.

1929.

19. Febr.: 2 Ob 944/29: 3815
- ^a
- (Rspr. 1930, Nr. 57)

1930.

30. Jan.: 4 Ob 2/30: 3815
- ³
-
4. Febr.: 2 Ob 57/30: 2886
- ²
- (G. 1930, 189, 190)

13. " 4 Ob 63/30: 3814
- ¹
- (Rspr. 1930, Nr. 233)

22. Mai: 2 Ob 452/30: 2886
- ¹
- (Rspr. 12, 124
- ¹
-)

Cour de Cassation.

1930.

13. Febr.: kein Altenzeichen: 2887
- ¹

17. Juli: kein Altenzeichen: 3816
- ¹

Schweizer Bundesgericht.

1930.

11. März: kein Altenzeichen: 2821
- ¹
- (EVG. Bd. 56 III Nr. 12)

Landgericht Danzig.

1930.

15. April: 3 O 268/29: 8654
- ¹

VIII.

Alphabetisches Verzeichnis

der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

- Abel, RA. Dr. Paul, Wien: Die Regelung des „Anwaltmonopols“ in Österreich 3532
- Abenheimer, RA. Dr. Karl, Karlsruhe: Verrechnung von Baudarlehn u. Mietzins 2912
- Arndt, RA. Dr., Düsseldorf: „Sie fahren in diesem Wagen auf eigene Gefahr ...“ 2825
- Arndt, GerAss. Dr., Berlin: Die Schicksale einer franz. NotBD. betr. die Rechtsverfassung 3848
- Aron, A. u. OGBR. Dr., hauptamtl. Vors. am ArbGer. Frankfurt a. M.: Haben Schwerbeschädigte Lohnanspruch für die Zeit einer durch ihre Kriegsbeschädigung hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit? 3067
- Bauer-Mengelberg, RA. Dr. R., Heidelberg: Widerspruchsklage u. Aussonderung 2912
- Baumbach, SenPräf. a. D. Dr., Berlin: BD. des Präf. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930. Die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze u. die Anwaltschaft 3827
- Becker, RA. Dr., Bad Dehnhausen: Eine Gefährdung des Realcredits 3198
- Beringer, OGBDir. Ernst, Berlin: Können vom Angeklagten behauptete Tatsachen, die eine Beschuldigung dritter Personen enthalten, als wahr unterstellt werden? 3380
- Berliner, RegRat Dr. Ludwig, Berlin: Die neuen allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen 3591
- Bing, RA. Dr. jur. et rer. pol. Fritz, Mannheim: Die Rückverwandlung der aufgelösten in die werbende Kapitalgesellschaft 2908
- Blum, RA. Dr. Arno, Berlin: Sind Submissionskartelle unsittlich? 3701
- Böttger, RA. Ernst, Berlin: Wie ist § 111 II StGB. auszulegen, wenn auf Antrag des beklagten Konkursverwalters gegen einzelne Anfechtungskläger ein Versäumnisurteil ergangen ist u. die Rechtskraft beschritten hat? Können die übrigen Anfechtungskläger den Prozeß fortführen? 2760
- Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. d) Wirtschaft. Der Gesetzentwurf u. die Landwirtschaft 3525
- Brumba, RA., Berlin: Zur BD. des Präf. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930: Wohnungswirtschaft. Abbau und Beendigung der Wohnungswirtschaftswirtschaft 3837
- Busch, OGBRat Dr. R., Leipzig: Zum Begriff des Teilarteils 3294
- Buzengeiger, OGBPräf., Karlsruhe: Dr. Hachenburg zum Gruß! 2889
- Carstens, JR., Vors. des Vereins Deutscher OGBRw., Cottbus: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. b) Anwaltschaft. Die Sparmaßnahmen bei der Justiz, vom Standpunkt der kleinen u. mittleren Landgerichte gesehen 3514
- Carstens, RA. Dr. Otto, Cottbus: Die Beweisgebühr d. Anwalts bei Herbeiziehung von Akten 3849
- Cohn, RA. Dr. Heinz, Köln: Eigentumsvorbehalt im Vergleichsverfahren 2759
- Cohn, AGR. a. D. Theodor, Berlin: Das Gesetz zur Abänderung u. Ergänzung d. Genossenschaftsges. (Verschmelzung von Verbänden) 3703
- Cormann, OGBPräf. Dr., Stettin: Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege 2762
- Danielcik, RA. Dr., Darmstadt: Zur arbeitsrechtlichen Stellung der Reisevertreter 3074
- Betriebsrat u. Fusion! 3705
- Deernberg, SenPräf. Dr., Mitgl. d. Preuß. Landtags: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete d. Rechtspflege. a) Richter. Oberlandesgerichte. Drohende Gefahren 3505
- Doerner, AGR. Dr. Karl, Hilfsref. beim RJM, Berlin: Ein neues belg. Gesetz über Maßregeln der Besserung u. Sicherung 3385
- Drescher, RA. Dr., Stuttgart, Vors. des Stuttgarter Anwaltvereins: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. b) Anwaltschaft, Oberlandesgerichte 3513
- Ebertsheim, RA. Dr. Heinrich, Mannheim: Ist der Warengläubiger, der unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, am Vergleichsverfahren des Schuldners beteiligt, wenn im Zeitpunkt der Öffnung des Vergleichsverfahrens das vorbehaltene Eigentum an einem Teil der Ware erloschen ist? 3704
- Endemann, GehR. Prof. Dr., Heidelberg: Der Düringer-Hachenburg 2892
- Endemann, GerAss. Dr., Bad Homburg v. d. Höhe: Auswertung von Arbeitnehmerinlagen u. deren Verjährung 3075
- Feisenberger, Reichsanw. Dr., Leipzig: Zur Frage der Reform des jurist. Studiums 3840
- Flechtheim, Prof. Dr., Berlin: Zum Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien. III. Das genehmigte Kapital nach dem Aktiengesetzentwurf 3681
- Friedlaender, OGBRat Dr. A., Limburg an der Lahn: Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren der anderweitigen Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen 2760
- Friedländer, RA. Dr. Ewald, Berlin: Bemerkungen zu den Ratschlägen einer Gemischten Kommission über das „Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten“ 3281
- Friedlaender, RA. Dr. Max, München: Die Justiznovelle als geltendes Recht: Epilog u. Ausblick 3823
- Fries, AGR. Dr. Victor, Berlin: Der Einfluß der Handelsregistereintragung über die Haftsumme der Kommanditisten auf die Haftung der Kommanditisten 3698
- Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: Zur Bewertung des Wertes des Streitgegenstandes bei Anfechtungs- u. Nichtigkeitsklagen gegenüber Generalversammlungsbeschlüssen 3705
- Geiser, RA. Prof. Dr., Mannheim-Heidelberg: Eigentumsvorbehalt u. Kontokorrent 2901
- Gerhard, JR., Berlin: Zum Gesetzentwurf betr. Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 3587
- Gerland, Prof. Dr., Jena: Zur Reform des Rechtsunterrichts 2836
- Germehner, GehDnegR. MinR., Berlin: Zur Frage der Ausfertigung notarieller Urkunden, die in den früheren deutschen Schutzbereichen (jetzigen Mandatsgebieten) Afrifaß u. der Südsee aufgenommen sind 3293
- Goldschmidt, Prof. Dr. J., Berlin: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. C) Rechtslehrer 3522
- Göppert, WirkL. GehR. Prof. Dr. H., Bonn, Zum Entwurf eines Ges. über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien. II. Aktiengesetzentwurf u. gemischtwirtschaftliche Unternehmung 3679
- Görner, RA. Dr. R., Karlsruhe: Zur Geschichte der Badischen Rechtsanwaltschaft im 19. Jahrhundert 2893
- Gottschalk, RA. Dr. Alfred, Berlin: Ansprüche des Versicherungssagenten nach Beendigung d. Agenturverhältnisses 3601
- Grunau, OGBR. Dr., Kiel: Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder 3696
- Hachenburg, RA. Dr. Dr. Max, Mannheim: Zum Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften. IV. Verhältniswahl u. Ernennungsrecht beim Aufsichtsrat 3685
- Hagen, GehJR. Dr. Otto, Berlin: Das neue schwedische Versicherungsvertragsgesetz 3602
- Hawlikh, RA. Dr., Vors. des Vereins Deutscher OGBAnw., Forst i. L.: Nachbemerkung zu „Verbilligung, Vereinfachung u. Beschleunigung der Rechtspflege“ von OGBPräf. Dr. Cormann, Stettin 2763
- Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. Neue „Justizreform“ u. die Stellung der Amtsgerichtsanwälte zu ihr 3517
- Der Gerichtsvollzieher als freier Beruf 3849
- Heilberg, GehJR. Dr., Breslau: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. b) Anwaltschaft. Oberlandesgerichte 3509
- Heinemann, RA. Dr. Gustav W., Essen: Sind Zwangsschiedsgerichte gültig? 3290
- Heister, NegR. Dr., Neurude: Der Konkursverwalter im Steuerrecht 2756
- Held, RA. Robert, Starnberg: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege: Die Front ist geschlossen: Amtsgerichtsanwaltschaft und Justizreform 3520
- Herminghausen, AGR. Dr. Neuhaus (Oste): Zum Begriff des Teilarteils 2764
- Hertel, OGBR. Dr., Oppeln: Mietwucher. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts 3186
- Herzog, Dr. H., Nürnberg: Ist der Vertrag über das Abonnement einer Zeitschrift, deren Bezug mit einem Anspruch auf Versicherungsschutz verbunden ist, nich-

- tig, wenn sein Abschluß im Wege des „Auffügens von Bestellungen im Umherziehen“ bewirkt worden ist 3597
- Hüllenkamp, AGer. F., Essen: Die Ausgleichskontrolle im Arbeitsrecht 3069
- v. Hofmannsthal, RA. Dr. Emil, Wien: Vom Ansehen des Richters 3537
- Zum Entwurf eines Ges. über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien. VI. Das Ausland u. die deutsche Aktienrechtsreform 3689
- Hölzinger, RA. Dr. Fritz, Nürnberg: Neue Schriften zum Amtsrecht 3528
- Horrivitz, RA. Dr. Walter, Berlin: Zum gestorbenen Aktienrecht. Das Rechtsschutzinteresse bei aktienrechtlichen Anfechtungsklagen 3690
- Hurwitz-Stranz, Helene: Kriegsopfer und NotBD. 3074
- Jabesohn, LGR. Dr. Vors. des ArbGer., Breslau: Die relative Revisionsfähigkeit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten 3072
- Jonas, MinR. Dr., Berlin: Das deutsch-schweizer. Vollstreckungsabkommen vom 3. Nov. 1929 3284
- Josef †, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: Die Rechtslage der Versicherten bei Verhältnis u. Bestandsübertragung sowie die Einwirkung dieser auf die Rückversicherung 3597
- Ansprüche des Versicherungsagenten nach Beendigung d. Agenturverhältnisses 3600
- Isay, RA. Dr. Rudolf, Berlin: Die beiden Notverordnungen des Präf. v. 26. Juli u. 1. Dez. 1930 u. das Kartellrecht 3840
- Kunderstorff, Dr. Kurt, Berlin: Die Zusage in der Judikatur 3602
- Kaufmann I, RA. Dr. Hugo, Krefeld: Freies Gericht u. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten im internat. Recht 2759
- Kehr, Ref. H., Brandenburg (Havel): Arbeitsgericht u. Arbeitsamt 3075
- Kernert, Ref. Dr. E., Dresden: Widerspruchsklage u. Aussonderung 2763
- Krämerberger, RA. Dr., Nürnberg: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. b) Amtshaft. Oberlandesgerichte 3510
- Kraemer, RA. Dr. Wilh., Leipzig: Der Antrag auf Nachzahlung der Armenrechtsgebühren gemäß § 125 BPD. Ein Beitrag zur Verbilligung der Rechtspflege 3288
- Krüdmann, GehRA. Prof. Dr., Münster (Westf.): Zum Liquidationstreuhandvertrag 3709
- Laarmann, AGer., Vors. des ArbGer., Essen: Amtsgericht oder Arbeitsgericht? 3067
- Levin, OVGPräf. i. R. Dr., Berlin: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege 3466
- Das Reichsver sicherungsamt u. die „soziale“ Rechtsprechung 3583
- Lindek, RA. M. d. RWG., Mannheim: Internationales Binnenschiffahrtsrecht 2910
- Lippmann, SenPräf. im AVerSt. Dr. Karl, Berlin: Zur BD. des Präf. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen vom 1. Dez. 1930: Die sozialrechtlichen Vorschriften 3843
- List, Dr. Erich, Leipzig: Das Verfahren nach § 118 a BPD. 3287
- Malkwitz, ORegR., Hannover: Haftung des Amtsmals in seiner Eigenschaft als Verwalter einer Vermögensmasse für Steueransprüche des Reichs (§ 90 RAvgD.) 3468
- Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: Die Einwirkung der Gewerbesteuer der RA. auf ihre Einkommensteuer 3295
- Zur BD. des Präf. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930: Steuervereinfachung u. Steuervereinheitlichung. Der allgemeine steuerliche Inhalt 3828
- Mestern, PatAntw. Dr. A., Vors. des Verbands deutscher PatAntw., Berlin: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. Wirtschaft: Die Erhöhung der Amtsgerichts Kompetenz auf 1000 M. u. ihre Auswirkung auf den gewerb. Rechtsschutz 3527
- Meyer, AGer. Dr. H., Erfurt: Bagatellsverfahren 3291
- Meyer, ORegR. Dr. Alex, Vors. der Rechtskommission der Wissenschaftl. Gesellschaft für Luftfahrt, stellvertr. Vors. der deutschen Landesgruppe des Comité juridique international de l'aviation: Die Begehung von strafbaren Handlungen auf Luftfahrzeuge nach dem Entwurf zu einem Allgemeinen deutschen StGB. 3384
- Meyer, OVGPräf. D., Celle: Zur Justizreform 3593
- Meyer-Wilb, RA. Dr. H., Zürich: Das deutsch-schweizerische Vollstreckungsabkommen v. 2. Nov. 1929 3287
- Müller, ORegR. Dr. G., stellv. Vertreter des PolPräf. in Essen: Die Bahnpolizei als Betriebspolizei in ihrem Verhältnis zur öffentlichen (Orts-) Polizei 2833
- Müller, Prof. Günter, Mannheim: Zur Überfüllung der akadem. Berufe 2900
- Münzel, LGR. Dr., Koblenz: Intervention gegen die Vollstreckung von Mietzinsurteilen 3199
- Nawahl, RA. Dr. Syndicus der Industrie- u. Handelskammer Göttingen u. Vors. der Rechtskomm. des Industrie- u. Handelskammerverebands Niedersachsen-Kassel: Zur BD. des Präf. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930: Wirtschaft u. Justizreform 3844
- Netter, RA. Dr. Oscar, Berlin: Zur Frage der Nichtigkeit befristeter Kapitalerhöhungsbeschlüsse einer AltG. 3692
- Neumann, LGR. Dr., Berlin: Das summarische Verfahren im Strafprozeß 3378
- Nordbeck, RegAss. Dr., Arnsberg: Die Zulässigkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in Zwangsinstitutionen u. freien Institutionen 3069
- Oppenheimer, RA. Dr. Fritz, Karlsruhe: Die Rechtsprechung des bad. Oberlandesgerichts in Kraftfahrzeugsachen 2905
- Pinner, RA. Dr. Albert, Berlin: Zum Entwurf eines Ges. über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien. I: Bemerkungen zum Entwurf 3673 von der Pförtner, GehRA., Traunstein: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. b) Amtshaft: Zuständigkeitserhöhung. Kleine Landgerichte. Amtshausfall 3516
- Pottthoff, Dr. Heinz, Berlin: Zum Inhalt des Normenzwangs 3073
- Prochownik, RA. Donauwörth: Krankheit als Versicherungsträger 3599
- Püschel, LGR. Dr. Neufinkelburg b. Spandau: BD. des Präf. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930: Die verfahrensrechtl. Vorschriften 3826
- Radloff, RegR., Schwerin i. M.: Verkehr mit dem Grundbuchamt 3537
- Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg: Aufwertung österreichischer Marktorde rungen 3850
- Reimer, 1. StA. beim AG. Dr., Berlin: Berufung statt Revision in Haftier- u. Wanderlagersteuerstrafsachen 3383
- Riedinger, SenPräf. Dr., Breslau: Zum Entwurf eines Gesetzes über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege. a) Richter. Oberlandesgerichte 3506
- Schieß, RA. Dr. Richard, Wuppertal-Bar men: „Über das Armenrechtsgebot soll erst nach der mündlichen Verhandlung entschieden werden“ 3536
- Schmidt, RA. Dr. Karl, Berlin: Krankheit als Versicherungsträger 3598
- Schmitt, Bad. Staatspräf. Dr., Karlsruhe: Max Hachenburg zum 70. Geburtstag 2889
- Schmölder, LGR. Dr., Berlin: Zum Entwurf eines Ges. über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien. V. Überprüfte Regelung der aktienrechtlichen Pflichtrevision im Entwurf einer Novelle zum Versicherungsaufführungsgesetz 3687
- Scholz, LGR. Dr., Berlin: Zum Liquidationstreuhandvertrag 3708
- Schorr, AGer. Dr., Bonn: Das „Schweigen“ in der Betriebsrechtsprechung des Reichsgerichts 3381
- Schreiterer, RA. Dr., Dresden-Weißer Hirsch: Klagen u. Zwangsvollstreckungen gegen den Fiskus 2759
- Schweizer, RA. Dr. Ernst Emil, Berlin: Der Antrag auf Nachzahlung der Armenrechtsgebühren gemäß § 125 BPD. Ein Beitrag zur Verbilligung der Rechts pflege 3288
- Sens, RA. Dr., Hirschberg i. Riesengeb.: Uneigentlicher Eigentumsvorbehalt mit dinglicher Surrogation 3540
- Siegert, AGer. Dr., Münster: Ortsliche Ver schränkung der Fahrgeschwindigkeiten im Kraftfahrzeugverkehr 2843
- Silberschmidt, Prof. Dr., München: Die Weiterentwicklung des deutschen Arbeitsrechts 3063
- Soelling, Präf. des OG. I., Berlin, E., Berlin: Justizreform? Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiet der Rechts pflege. a) Richter. Landgerichte 3508
- Sonne, RA. Theodor, Berlin: Zur Justizreform. Einzelrichter oder Kollegium 3595
- Steffan, StA. Dr., Dresden: Verkehrsrechtliche Probleme bei der Reform des Strafrechts. Berufsfahrer oder Nichtberufsfahrer 2844
- Strauß, RA. Dr. Sigismund, Mannheim: Die bejurkte Einkommensteuerpflicht der im Inland ausgeübten „sonstigen selbständigen Berufstätigkeit“ (§ 3 Biff. 4 EinfStG.) 2903
- Strauß, SenPräf. Dr., Hamm i. W.: Die Wiedereinführung in den vorigen Stand bei Verjährung der Berufungsfrist (Berufsbegründungsfrist, Frist des § 519 VI BPD.) beim Oberlandesgericht 3539
- Stützer, ORegR. im NFinM. Dr., Berlin: Die Senkung der Verkehrssteuern in der NotBD. des Präf. v. 1. Dez. 1930 3834
- Thiele, RA. Dr. Wilh., Berlin: Zivilrechliche Wirkung des § 49a MietSchG. u. nachfolgender Raumtwucher 3195
- Volkmann, RA. Dr. E., Düsseldorf: Die Änderung der KraftfVerBd. v. 15. Juli 1930 2826

Vollmar, MinR. GehRegR. Dr., Berlin: Das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927 u. das Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der BPD. über das schiedsrichterliche Verfahren v. 25. Juli 1930 2745, Nachtrag 2845

Waldeck, RA. Dr. Florian, Mannheim: Die Mannheimer Anwaltschaft 2898

Weinmann, RA. Dr. Arno, Berlin: Wechsel der Zuständigkeit im Strafprozeß bei Gesetzesänderung 3383
Weisbart, Synd. der Industrie- u. Handelskammer Berlin Dr.: Die Verstempelung von Schiedssprüchen 3291
Werner, OGR. W., Dresden: Zur Justierung des Haftbefehls im Vollstreckungsverfahren 3289
Wimpfheimer, RA. Prof. Dr. Heinrich, Berlin:

lin: Die Kapitalgesellschaft nach Konkursinstellung mangels Masse 2752
Wolff, RA. Dr. Ernst, Berlin: Zum Entwurf eines Ges. über Vereinfachungs- u. Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege 3463

Ziffer, AGN. Dr. Hossen: Uneigentlicher Eigentumsvorbehalt mit dinglicher Surrogation 3540

IX.

Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet.

Adam, Dr. jur. Ilse: Die Ehewohnung. Band 6 der „Mietfragen des täglichen Lebens“, herausgegeben v. RA Dr. Hans Jacobi. Bespr. von der Schriftl. 3202
Abrecht, Dr. Carl: Verbesserungen des schiedsgerichtl. Verfahrens, insbes. hinsichtlich der Vollstreckung von Schiedssprüchen. Bespr. von der Schriftl. 3298
Apt, Prof. Dr. Max, Herausgeber der „Deutschen Reichsgesetzgebung“. Band v. Prof. Dr. Lutz Richter: Arbeitsrecht. Bespr. von der Schriftl. 3082

Arndt, RA. Dr., Düsseldorf: Kartei des Automobilrechts. Bespr. von der Schriftl. 2845

v. Arnswaldt, Dr. jur. Hans Dietrich: Der handelbare Orderlagerschein. Bespr. von AGN. a. D. Simonson, Leipzig 3728

Ashoff, RA. Dr. Albrecht, Berlin: Die Rechtsnatur des Lieferungsvertrags im Verkaufssyndikat. Bespr. von RA. Prof. Dr. Geiser, Mannheim-Heidelberg 2918

Ball, RA. Dr. Kurt, Berlin: Gebührenlockung 3541. Vgl. Aufsatz von Holzinger 3528

Baer, M.: Haftung aus Scheinvollmacht. Bespr. von RA. Dr. E. Lehgus, Stuttgart 3469

Bauer, Dr. Dr. Krohn, Dr. Böschimmer, Dr. Knoll u. Sauerborn: RWD. mit allen Ausführungsvoorschriften. Bespr. v. Präf. Dr. v. Olshausen †, Berlin 3082

Bauer-Mengelberg, RA. Dr. R., Heidelberg: Vorteilsausgleichung. Bd. 30 d. „Rechtsfragen der Praxis“. Bespr. von der Schriftleitung 3470

— Bürgschaft, Schulübernahme u. Garantievertrag. Band 35 der „Rechtsfragen der Praxis“. Bespr. von der Schriftl. 3470

Baumhau, SenPräf. beim RG. a. D. Dr. Adolf: Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926. 2. Aufl. Bearb. von AGN. Dr. Paul Königsberger. Bespr. von der Schriftl. 3079

— Das neue schiedsgerichtliche Vollstreckungsverfahren u. andere Änderungen der BPD. von 1930. Bespr. von der Schriftl. 3298

Veradt, Martin: Der deutsche Richter. Bespr. von GehJ.R. Dr. Heilberg, Breslau 3295

Bergmann, Dr. Arthur: Die Einflussnahme öffentlicher Körperschaften auf den Aufsichtsrat. Bespr. von der Schriftl. 3717

Berndt, GenDir. Dr. Wilhelm, vgl. unter Kaiser

Berndt, ORegR. Dr. F., MinR. Dr. B. Lehsfeldt u. MinDir. Dr. O. Weigert: Halbjahresbuch für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 3084

Bettmann, Otto: Staat u. Menschheit. Ideengeschichte der Verlagsbuchhandlung Dr. Walther Rothschild. Bespr. von der Schriftl. 3079

Blase, GerAss. a. D. Dir. Heinrich, vgl. unter Kaiser

Bondi, Artur, Wien: Die Rechte der Aktiennäre. Bespr. von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin 3716

Bornstein, Josef: Der Fall Goerns u. das Reichsgericht. Bespr. von der Schriftl. 3390

Bötticher, GerAss. PrivDoz. a. d. Univ. Gießen Dr. jur. Eduard: Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im Zivilprozeß. Bespr. von Prof. Dr. Wilhelm Sauer, Königsberg 3299

Brauer, Eckert, Lindemann, v. Wiese, Direktoren des Forschungsinstituts für Sozialwissenschaft der Stadt Köln; Herausgeber des Sozialrechtlichen Jahrbuchs. Bespr. von Prof. Dr. Dochow, Heidelberg 2920

Bredenbreker, Dr. h.: Die Revision der Kreditgenossenschaften im Deutschen Gewerkschaftsverband e. V. Bespr. von Dr. Karl Hildebrand, Berlin 3721

Brodmann, AGN. a. D. Dr. jur. Erich: Die Sanierung des Altienwesens. Bespr. von der Schriftl. 3715

— Ges. betr. die GmbH. Kommentar. Bespr. von Prof. Dr. Hans Erich Feine, Rostock 3718

Brück, ord. Prof. der Rechte an der hamburgischen Univ. Dr. Ernst: Das Privatver sicherungsrecht. Bespr. von GehJ.R. Prof. Dr. W. Kisch, München 3604

Brucker, Synd. Ludwig, Berlin, unter Mitwirkung von Stadtrat u. stellv. Vors. des Versicherungsamts Berlin Dr. Muthesius, ORegR. beim Reichsversorgungsgericht Dr. Hartrodt, VerwOInst. bei der Allgem. Ortskrankenkasse der Stadt Regensburg Hans Süß u. ord. Prof. an der Univ. Leipzig Dr. Lutz Richter, Herausgeber der „Sozialversicherung“. 3. Band von Brucker. 4. Band von Brucker, Muthesius u. Hartrodt. 5. Band von Brucker u. Richter. Bespr. von SenPräf. Dr. Arends, Berlin-Wilmersdorf 3613

Bueggeln, Heinrich: Die Entwicklung der öffentl. Elektrizitätswirtschaft in Deutschland. Bespr. von RA. Dr. Riccius, Berlin 2847

Bund deutscher Justizamt Männer: Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege. Das erste Echo auf die Reformvorschläge des Bundes. Bespr. von GehJ.R. Dr. Heilberg, Breslau 3297

Bundesministerium für Handel u. Verkehr, österreichisches: Die Vorschriften für

das Kraftfahrzeugwesen. Bespr. von der Schriftl. 2848

Busch, AGN. i. R. Dr. L., Dr. R. Shdow u. LGDir. Dr. W. Kraut: BPD. u. GBG. Bespr. von OLGPräf. i. R. Dr. Levin, Berlin 2767

Gahn, Dr. Hugo: Gesetz über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens v. 25. März 1930. Bespr. von AGN. Wunderlich, Berlin 2769

Dahm, RA. Dr. August, Düsseldorf: Sammelheizung, Warmwasserversorgung, Wassergeld. Band 9 der „Mietfragen des täglichen Lebens“, herausgegeben von RA. Dr. Hans Jacobi. Bespr. von der Schriftl. 3202

— Mietrechtslexikon. Bespr. von GerAss. Gieseke, Berlin 3207

David, Martin: Studien zur hereditis institutio ex re certa im klass. römischen u. justinianischen Recht. Bespr. von Prof. Dr. Fritz Pringsheim, Freiburg i. Br. 2916

Dehnlow, RA. Dr. Fritz, Hamburg: Das Für u. Wider der Todesstrafe. Bespr. von der Schriftl. 3389

Deichmann, Dr. Rudolf: Effekten-Zentral-Sammeldepots, Effekten-Girodepots nach Einziehung der Kundeneffekten in den Giroverkehr auf Grund des geltenden Zivilrechts. Bespr. von Prof. Dr. Gieseke, Berlin 3723

Dersch, UnivProf. Dir. im RVerfA. Dr. Hermann, Berlin: RWD. mit AusfBest. u. Nebengefsehen. Bespr. von der Schriftl. 3082

— AngVerfG. mit AusfBest. Bespr. von der Schriftl. 3082

Dohna, Prof. Dr. Graf zu: Übungen im Strafrecht u. Strafprozeßrecht. Bespr. von der Schriftl. 3388

Düringer-Hachenburg: Das HGB. vom 10. Mai 1897 auf der Grundlage des BGB. 1. Band: Allgem. Einleitung u. §§ 1—104 2914. Vgl. Aufsatz von Endemann 2892

Ebel, MinR. im RArbM. Dr. Martin u. ORegR. Adolf Lilienthal, Berlin: Mieter schutz u. McG. dieselben: RMietG. u. die preuß. AusfWD. Bespr. von der Schriftl. 3205

Eckert vgl. Brauer

Ehrenzweig, a. o. UnivProf., Sektkhef des Bundeskanzleramts a. D. Dr. Albert, Wien: Die Rechtsordnung der Vertragsversicherung. Bespr. von GehJ.R. Dr. Otto Hagen, Berlin 3614

Eisold, RA. Dr. Heinrich, Dresden: VergD. Bespr. von Dr. Dr. Lemberg, Breslau 2769

Eißler, Dr. jur. Fritz, Stuttgart: Die Vor-
ratsakte. Bespr. von Dr. Albert
Büner, Berlin 3717
Emmerich, RA. u. Notar in Frankfurt a. M.
Dr. jur. Hugo: Die Sanierung. Bespr.
von RA. Dr. Heinrich Friedländer, Ber-
lin 2770

Feig, Dr. J. u. Dr. F. Sizler: Das neue
Arbeitsrecht. 11. Band: Kündigungsschutz-
gesetz. Bespr. von Prof. Dr. Groh, Heidel-
berg 2917

Felldenfeld, Synd. der Industrie- u. Han-
delskammer in Berlin Dr. Wirkl. GehD
OGPräf. i. R. Dr. v. Staff u. Synd.
der Industrie- u. Handelskammer in Ber-
lin Michalek: Handelsrecht u. Handels-
brauch. Bespr. von SenPräf. i. R. Prof.
Dr. A. Wieruszowski, Köln 3725

Fischer, RegR. a. D. Dr. Paul Thomas, u.
Assistent am Institut für Wirtsch.-Beob-
achtung Nürnberg Dr. Horst Wagenführ:
Kartelle in Europa. Bespr. von RA.
Prof. Dr. Geiler, Mannheim-Heidelberg
2918

Fließ, RA. Georg, Stettin: Umsatzsteuer-
tabellen für die umsatzsteuervielfältigen
Entgelte von 1—4000 RM. nebst Ums-
StG. für das Deutsche Reich. Bespr.
von der Schriftl. 2773

Frank, Dr. W., Herausgeber des Jahrbuchs
des preuß. Haus- u. Grundbesitzes 1929.
Bespr. von RA. Dr. Ernst Hagelberg,
Berlin 3207

Friedenthal, Dr. Felix: Das kaufmännische
Bestätigungs schreiben. Bespr. von der
Schriftl. 3728

Friedländer, W. u. Dr. Th. Tichauer: Das
Recht der Jugend. Bespr. von GehD
Diesenbach, Heidelberg 2921

Friedlaender, RA. Dr. Max, München:
Kommentar zur bayr. VO, die Gebühren
der RA. in den Angelegenheiten der
Rechtspflege betr. Bespr. von RA. Dr. Geiershöfer, Nürnberg 3468

Friedlaender, Dr. Kurt: Die Rückzahlung,
Verzinsung u. Verreibung der Aufver-
tungshypothesen. Bespr. von RA. Dr.
Carl Neulrich, Frankfurt a. M. 3723

Friedmann, RA. Dr. Alfred, Berlin: Emp-
fiehlt sich eine gesetzliche Regelung des
Treuhanderverhältnisses? Bespr. von RA.
Paul Jessen, Kiel 3722

Geib, StSekr. des RathM. Dr., Heraus-
geber des „Jahrbuchs für Sozialpolitik
1930“, redig. von RegR. Dr. B. Naueker.
Bespr. von Prof. Dr. August Müller,
Berlin 2848

Goldbaum, RA. u. Notar in Berlin Dr.
Wengel, Berlin: HGB u. Gesetz gegen den
unlauteren Wettbewerb, Handkommentar.
Bespr. von RA. Dr. Friedr. Goldschmit II,
München 3719

— Die neue KartellVO. v. 26. Juli 1930
nebst Ausf. v. 30. Aug. 1930. Bespr.
von der Schriftl. 3721

Goldschmit II, RA. Dr. Friedr., Mün-
chen: Das Kündigungsschutzgesetz. Bespr.
von RA. Max Abel, Essen 3081

Gram, B., Berlin: Die Rechtsprechung in
Miet- u. Wohnungsgesetz i. J. 1929.
Bespr. von AG. Wunderlich, Berlin
3205

— Die Rechtsprechung in Miet- u. Woh-
nungsgesetz 1930. 1. Halbjahr. Bespr.
von der Schriftl. 3205

Graeber, RA. Dr.: Kommentar z. RMietG.
u. zur VO über die Mietzinsbildung in
Pr. v. 17. April 1924. Bespr. von Sen-
Präf. i. R. GehD. Dr. W. Marwitz,
Berlin 3205

Günther, AG. Dr. Hermann, 7. Aufl. der
„Gesetze des Reichs u. Preußens über
die freiwill. Gerichtsbarkeit“ von AG.
Dr. Hermann Faström †. Bespr. von der
Schriftl. 3300

Gut, Dir. des Wohnungsamts, Dr. Ing.
Albert, OGRegR. im Vat. Min. f. Land-
wirtschaft u. Arbeit Dr. Franz Stümper
u. OGRegR. Joseph Bormaier: Sammlung
wichtiger Entscheidungen zum Wohnungss-
u. Mietwesen. 1. Teil: Entscheidungen z. RMietmangG., RMietSchG., RMietG.
Bespr. von OGRegR. Dahmann, Berlin 3206
Göhring, Ernst: Neue Wege des Insolvenz-
rechts. Bespr. von RA. Paul Jessen,
Kiel 2773

Hachenburg, RA. Dr. Dr. Marx: Lebens-
erinnerungen eines RA. Bespr. von RA.
Dr. Diez, Karlsruhe 2914

— u. Düringer: Das HGB. v. 10. Mai
1897 auf der Grundlage des BGBl.
1. Band: Allgem. Einleitung u. §§ 1—104
2914. Vgl. Aufsatz von Endemann 2892
Hagen, GehD. Dr. jur. h. c. Berlin: Die
Kraftwagenversicherung. Bespr. von Ass.
Dr. Franz Büchner, Leipzig 3610

Hamel, Dr. Walter: Die Rechtsnatur der
offenen Handelsgesellschaft. Bespr. von
RA. Dr. Max Homburger, Karlsruhe
2914

Hamelbeck, OGRegR. Dr. Bernhard: Begriff,
Arten u. Verbindlichkeit der allgem. Ge-
schäftsbedingungen. Bespr. von Prof. Dr.
Großmann-Doerth, Prag 3724

Hartrodt, OGRegR., vgl. unter Brucker

Hefelmann: Die gerichtliche Geltendmachung
des Anspruchs als Grund der Verjäh-
rungsunterbrechung. Bespr. von Prof.
Dr. Rühl, Berlin, jetzt Mannheim 3470
Hegeler, Prof. der Rechte in Tübingen Dr.
August: Die Eidesreform. Bespr. von
MinR. Dr. Jonas, Berlin 3298

Heidland, Synd. GerAss. a. D. Dr. jur. O.:
Die Praxis der Verkaufs- u. Einlauff-
bedingungen sowie die Notwendigkeit
einhelliger Lieferungsbedingungen. Be-
sprochen von RA. Dr. Plum, Köln 3726

Helm, Ernst Adolf: Fiskus kontra Treu-
hand. Heft 1 von „Recht u. Praxis“.
Bespr. von RA. Paul Jessen, Kiel 2772
Helman, Dr. Georg: Der Brandbegriff u.
die unechten Brandschäden in der deut-
schen Feuerversicherung. Bespr. von Geh-
Präf. Dr. Otto Hagen, Berlin 3611

Herrnstadt, RegR. im Preuß. Min. für
Vollstoffsahrt Dr. jur. Dr. rer. pol.
Ernst: Das Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über Arbeitsvermittlung und
Arbeitslosenversicherung. Bespr. von Sen-
Präf. Dr. Behrend, Berlin 3082

Hertel, OGRegR. Dr. Franz: Mieterschutz u.
Wohnungswirtschaft. Band II:
Kommentar zum WohnmangG. 4. Aufl.
Bespr. von OGDir. Dr. G. Vandmann,
Berlin 3202. Band VI, 20. u. 21. Nach-
trag u. Band VII. Bespr. von SenPräf.
i. R. GehD. Dr. W. Marwitz Berlin
3203 3204

Heun, OGRegR. Dr. Werner: 1. Das MGA.
2. Das Wohnungsgesamt. Band 7 u. 10
der Sammlung „Mietfragen des täg-
lichen Lebens“, herausgegeben von RA.
Dr. Hans Jacobi. Bespr. von der Schriftl.
3202

Hoffmann, Wirkl. GehD. RegR. Dr. Franz:
Kommentar zur VO. 2. Band 2. Buch:
Krankenversicherung. Bespr. von Sen-
Präf. Dr. Arendts, Berlin 3613

Hofmannsthal, Dr. Emil, u. Dr. Oskar
Trula, Rechtsanwälte in Wien: Das
neue Mietrecht nach der Novelle zum
Mietengesetz 1929. Bespr. von SenPräf.
Dr. A. David, Leipzig 3208

Hoeniger, Prof. Dr. H., Freiburg i. Br.,
unter Mitwirkung v. Prof. Dr. R. Schulz,
Freiburg i. Br. u. Prof. Dr. L. Heyde,
Kiel, Herausgeber des Jahrbuchs des
Arbeitsrechts nebst sozialpolitischer Über-
sicht. Bespr. von der Schriftl. 3083

Hoppe, OGSeckr. Franz, Hamburg: Mahn-

u. Klagenwesen. Vollständlicher Führer
zum Zivilverfahren. Bespr. von OG-
Präf. i. R. Dr. Levin, Berlin-Schöneberg
3301

Hüssener, RA. u. Notar Dr. A., Heraus-
geber der „Blätter für Rechtspflege im
Bezirk des KG.“: Der Preisdruck für
Markenartikel u. die Ausf. B. über Auf-
hebung u. Unterlagung von Preisbin-
dungen v. 30. Aug. 1930. Bespr. von der
Schrifl. 3850

Huhle, AGRegR. Dr. Wilhelm: Offenbarungs-
eid u. Haft im Zivilprozeß. Bespr. von
RA. Dr. Lemberg, Breslau 3541

Jacobi, RA. Dr. Hans, Herausgeber der
„Mietfragen des tägl. Lebens“. Band 1:
Darf ich unter vermieten? von Jacobi.
Bespr. 1. von der Schriftl. 2. von Sen-
Präf. i. R. GehD. Dr. Marwitz, Ber-
lin 3202. Band 2: Mietaufhebungs-
gründe nach §§ 2, 3, 4 MietSchG. von
Jacobi. Bespr. von der Schriftl. 3082

Jaeger, Dir. des Städ. VersA. in Mün-
chen Dr. Heinz: AngVersG. Bespr. von
der Schriftl. 3083

Jaeger, Prof. Ernst: Reichszivilgesetze. Er-
gänzungen zur 7. Auflage. Bespr. von
der Schriftl. 3541

Fastrow, Prof. Dr. J.: Der angeklagte
Staatsanwalt. Bespr. von RA. Dr. G.
v. Scanzoni, München 3542

Faström †, AGRegR. Hermann: Die Gesetze
des Reichs u. Preußens über die frei-
willige Gerichtsbarkeit. 7. Auflage von
AGRegR. Dr. Hermann Günther. Bespr.
von der Schriftl. 3300

Internat. Arbeitsamt: Internat. Samm-
lung der Arbeitsrechtsprechung. Bespr.
von der Schriftl. 3085

Jonas, MinR. Dr. Martin: Die Novelle
zum schiedsrichterlichen Verfahren, das
Genfer Abkommen zur Vollstreckung aus-
ländischer Schiedssprüche, das deutsch-
schweizerische Vollstreckungsabkommen u.
weitere Nachträge zur BPD. für das
Deutsche Reich. Bespr. von OGPräf.
i. R. Dr. Levin, Berlin-Schöneberg 3297

Kaisenberg, Dr. Georg: Die Wahl zum
Reichstag. Bespr. von der Schriftl. 2848

Kaiser, u. Pusch: Kraftfahrzeugrecht. Bespr.
von OGStA. Dr. Alfred Weber, Dresden
2845

Kallee, AGDir. Dr. Albert, Stuttgart: Prak-
tische Erfahrungen aus der Arbeits-
gerichtsbarkeit. Bespr. von der Schriftl.
3541

Kartellstelle des Reichsverbands der deut-
schen Industrie: Heft Nr. 7: Bericht über
die Sitzung des Großen Ausschusses der
Kartellstelle. Bespr. von RA. Prof. Dr.
Geiler, Mannheim-Heidelberg 2918

Kernert, Dr. jur. Karl, Dresden: Stellung
d. Sicherungseigners gegenüber Zwangs-
vollstreckungen der Gläubiger des über-
eigners u. in dessen Konkurs. Bespr.
von RA. Dr. Günter Stulz, Berlin 3300

Kiesersauer, Dr. Fritz: Nachtrag zum Er-
gänzungsband zu Kiesersauers Mieter-
schutz u. Wohnungsmangel. Bespr. von
AGRegR. Dr. Günther, Berlin 3206

Kiejom, GehRegR. MinR. im RfM. Dr.
Wilhelm: Gesetz über den Vergleich zur
Abwendung des Konkurses v. 5. Juli
1927. Bespr. von der Schriftl. 2768

Kleeis, Bürgermeister Friedr., Aschersleben:
1. Ratgeber für die Arbeitslosenversiche-
rung. 2. Gef. über Arbeitsvermittlung
u. Arbeitslosenversicherung. Bespr. von
der Schriftl. 3083

Klinger, AGRegR. Dr. Hans: Die Recht-
sprechung des Kartellsgerichts. Bespr. von
RA. Dr. Alexander Coper, Berlin 3719

Knoll, Dr. Dr. Krohn, Dr. Bauer, Sauer-
born u. Dr. Böschimmer: BWD. mit allen

- Ausführungsverordnungen. Bespr. v. Präf. Dr. v. Olshausen †, Berlin 3082
 Kollmann, RegR. Dortmund: Das Reichsversorgungsgesetz u. das Verfahrensgesetz. Bespr. von GehR. Diefenbach, Heidelberg 2922
- König, Dr. Egon, u. Dr. Werner Pilz: Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Bespr. von Stadtrat Dr. Rieß, Berlin 3719
 Koppel, Diplomkaufmann: Einheitsbuchführung für Anwaltsbüros. Bespr. von RA. Dr. Paul Marcuse, Berlin 3300
 Kraneck, Dr. W. M., Berlin: Die Psychoanalyse. Psychoanalytische Psychologie. Bespr. von der Schriftl. 3388
 Krantz, LGSdir. Dr. W., Dr. R. Shdow u. RGSr. i. R. Dr. R. Busch: BPD. u. GBG. Bespr. von LGSPräf. i. R. Dr. Levin, Berlin 2767
- Krause, Dr. Gerhard: Die Kartellkündigung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kartellgerichts. Bespr. von RA. Dr. Daniels, Darmstadt 3721
 Krohn, Dr., Dr. Böschimmer, Dr. Knoll, Sauerborn u. Dr. Bauer: RWD. mit allen Ausführungsverordnungen. Bespr. von Präf. Dr. v. Olshausen †, Berlin 3082
- Kühne, DR. Hans, u. RegR. Dr. rer. pol. Erwin Rawicz: Handbuch der Novelle zum Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Bespr. von Dir. Dr. Böschke, Berlin 3082
- Le Contre, Prof. an der Handelshochschule Mannheim, Dr. Walter: Literatur und Quellen nachweis zur Betriebswirtschaftslehre. Bespr. von AGDir. Dr. Kley, Mannheim 2922
- Lederer, Emil: Das Kartellproblem (Schriften des Vereins für Sozialpolitik). Besprochen von Prof. Dr. R. Ließmann, Freiburg i. Br. 3720
- Leißmann, RA. Dr. Ernst: Handbuch des Kraftfahrwesens. Bespr. von der Schriftl. 2846
- Lehfeldt, MinR. Dr. B., DR. Hans, u. MinDir. Dr. O. Weigert: Halbjahrsbuch für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 3084
- Leimke, Prof. in Danzig, Dr. rer. pol. Bernhard: Das Buchbild des Wechsels. Bespr. von PrivDoz. GerR. Dr. Ernst G. Hirsch, Frankfurt a. M. 3729
- Lenz, MinR., Bizepräf. Dr. Sattelmacher u. Amtsrat Schröder: Das Gerichtsvollzieherwesen in Preußen. Bespr. von DR. GÜLLAND, Halle a. S. 3301
- Lenz, RA. Dr. Alfred, u. Kommerzienrat B. Manasse: Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten. Bespr. von AGR. Wunderlich, Berlin 2768
- Die Stellung des Treuhänders. Band 37 der „Rechtsfragen der Praxis“. Bespr. von der Schriftl. 3722
- Levin, DRGSPräf. i. R., Berlin: Schutz der freien Anwaltschaft 3541. Vgl. Aufsatz von Holzinger 3528
- Lilienthal, DR. Adolf: 1. Instandsetzungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Fahrstuhlfosten. 2. Lockerungsräume. 3. Werkwohnungen. Tod des Mieters, Konkurs. Sämtlich erschienen in den „Mietfragen des täglichen Lebens“, herausgegeben von RA. Dr. Hans Jacusiel. Bespr. von der Schriftl. 3202
- MinR. im RArbM. Dr. Martin Ebel: Mieterrecht u. MG. — Dieselben: RMIET. u. die preuß. AusFBÖ. Bespr. von der Schriftl. 3205
- Lindemann, vgl. unter Brauer
- Lindt, U.: Das sowjetruss. Aktienrecht. Besprochen von Prof. Dr. Friedrich Schön-dorf, Breslau 3717
- Lion, Dr. jur. Robert: Reine Konnoissements gegen Revers. Bespr. von RA. Dr. Seeba, Königsberg i. Pr. 3728
- Lorch, Sächs. Stempelsteuergesetz i. d. Fass. der NotWD. v. 5. Aug. 1930. Bespr. von RA. Dr. Wünschmann, Leipzig 3469
- Magnus, DR. Dr. Dr. Julius, Berlin: Die Notlage der Anwaltschaft 3541. Vgl. Aufsatz von Holzinger 3528
- Tabellen zum internat. Recht. 4. Heft: Wechselrecht. Bespr. von StSekr. z. D. Dr. C. Heinrich, Berlin 3729
- Mahlberg, Prof. Dr. Prof. Dr. Schmalenberg, Prof. Dr. Schmidt u. Prof. Dr. Walb: Grundriß der Betriebswirtschaftslehre. Band X: Revisions- u. Treuhand-wesen. Bespr. von RA. Paul Jessen, Kiel 3080
- Mainzer, Otto: Gleichheit vor dem Gesetz. Gerechtigkeit u. Recht. Bespr. von GehR. Prof. Dr. Gerhard Anschütz, Heidelberg 2915
- Manasse, Kommerzienrat, B. u. RA. Dr. Fritz Weinberg: Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927. Bespr. von AGN. Wunderlich, Berlin 2768
- u. RA. Dr. Alfred Levi: Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten. Bespr. von AGN. Wunderlich, Berlin 2768
- Manes, Prof. Dr. Alfred: Versicherungslexikon. Bespr. von DR. Gerhard, Berlin 3605
- Versicherungswesen. System der Versicherungswirtschaft. 1. Band: Allgem. Versicherungslehre. Bespr. von 1. SektChef. a. D. Prof. Dr. Albert Ehren-zweig, Wien 3606
2. DR. Gerhard, Berlin 3607
- Mannheim, DR. Prof. a. d. Univ. Berlin Dr. Hermann: Rechtsfälle aus dem Strafprozeßrecht. Bespr. von der Schriftl. 3388
- Mansfeld, Dr. W.: Die bis zum 15. April 1930 veröffentlichten Entscheidungen des ArbG. Bespr. von der Schriftl. 3083
- Mayer, GehR. Dr. Bernhard, RA. in München: Gesetz über die Pflicht zum Antrage auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens. Bespr. von der Schriftl. 3541
- Meyer, Leiter der Geschäftsstelle des ArbG. Nürnberg Hans: ABC des Arbeitsrechts für Behörden, Parteivertreter, Arbeitnehmer u. Arbeitgeber. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 3081
- Mehnen, DR. im RFinM. Dr.: Vorschriften über Reichsdienstwohnungen für Reichsbeamte. Bespr. von DR. Brand, Duisburg 3206
- Michalle, Synd. der Industrie- u. Handelskammer in Berlin, Syndikus der Industrie- u. Handelskammer in Berlin Dr. Feilchenfeld u. Wirl. GehDR. DRGSPräf. i. R. Dr. v. Staff: Handelsrecht u. Handelsbrauch. Bespr. von SenPräf. i. R. Prof. Dr. A. Wieruszowski, Köln 3725
- Möhring, Syndikus Dr. jur. Helmut, Berlin: Die Rechtsprechung zum Automobilrecht. Bespr. von RA. Dr. Louis, Hamburg 2845
- Mügel, StSekr. a. D. Wirl. GehR. Dr.: Justizreform. Bespr. von GehR. Dr. Heilberg, Breslau 3297
- Mühlam, RA. Dr.: Sammlung der Rechtsentscheide des RG. u. des BayObLG. in Mietfachen. Bespr. von GerR. Gustav Goethe, Berlin 3206
- Müller, GehR. MinR. im RVerfM. Dr. Fritz: Automobilgesetz. Bespr. von der Schriftl. 2845
- Muthesius, Stabrat Dr., vgl. unter Brucker
- Obst, ord. Prof. der Betriebswirtschaftslehre an der Univ. Breslau Dr. Georg:
- Geld-, Bank- u. Börsenwesen. Bespr. von PrivDoz. GerR. Dr. Ernst G. Hirsch, Frankfurt a. M. 3723
- Das Bankgeschäft. Bespr. v. d. Schriftl. 3723
- Oertmann, Prof. GehR. Dr. Paul, Götttingen: Grundriß des deutschen Zivilprozeßrechts. Bespr. von Bizepräf. des RG. i. R. Dr. David, Berlin 2768
- Perels, Prof. Dr.: Wechsellehre u. Wechselprozeß. Bespr. von RA. Martin Stranz, Berlin 3729
- Petrzilka, Dr. jur. Werner: Persönlichkeitsforschung u. Differenzierung im Strafvollzug. Bespr. von Dr. Rudolf Sieverts, Hamburg 3389
- Pfefferkorn, Hugo: Gerichtshilfe. Bespr. von Prof. Dr. Curt Bondy, Eisenach 3389
- Pfeiffer, RA. Dr.: Wie sind die Gefahren des Arrestprozesses zu vermeiden? Bespr. von RA. Dr. Norbert Fischer, Breslau 2773
- Pilz, Dr. Werner, u. Dr. Egon König: Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Bespr. von Stadtrat Dr. Rieß, Berlin 3719
- Preuß. Staatsministerium: Handbuch über den preuß. Staat für das Jahr 1931. Bespr. von der Schriftl. 3850
- Pusch u. Kaiser: Kraftfahrzeugrecht. Bespr. von Ostal. Dr. Alfred Weber, Dresden 2845
- Kaiser, GerR. Dr. jur. Wolf, unter Mitarbeit von GenDir. der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft Dr. jur. Wilhelm Berndt, GerR. a. D. Dir. der Lachen-Leipziger Versicherungs-AktG. Heinrich Blaß, GenDir. der Württemberg. Feuerversicherung-AktG. in Stuttgart Dr. jur. Carl Kaiser u. GenDir. der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit Martin Vollert, sämtlich Kommissionsmitglieder der Arbeitsgemeinschaft der privaten Feuerversicherungsgesellschaften in Deutschland: Kommentar der allgem. Feuerversicherungsbedingungen. Bespr. von Prof. Dr. E. Bruck, Hamburg 3610
- Kaiser, GenDir. Dr. Carl, s. oben
- Raueder, RegR. Dr. B., Schriftleiter des „Fährbuchs für Sozialpolitik 1930“, herausgegeben von StSekr. des RArbM. Dr. Geib. Bespr. von Prof. Dr. August Müller, Berlin 2848
- Rawicz, RegR. Dr. rer. pol. Erwin, u. DR. Hans Kühne: Handbuch der Novelle zum Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Bespr. von Dir. Dr. Böschke, Berlin 3082
- Rebicel, J., Olomouc (Tschech.): Esperanto-Übersetzung des „Internat. Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr“ und des „Internat. Übereinkommens über den Eisenbahnpersonen- u. Gepäckverkehr“. Bespr. von RA. Dr. Liebeck, Berlin 2847
- Reichsjustizministerium: Entwurf eines Ges. über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines EinfG. nebst erläuternden Anmerkungen. Bespr. von der Schriftl. 3715
- Reichsminister des Innern: ABC d. Reichsrechts. Bespr. von DR. Hans im RFinM. Dr. Medicus, Berlin 3305
- Reichsverband der Privatversicherung: Jahresbericht 1929. Bespr. von der Schriftl. 3611
- Reichsversicherungsamt, Mitglieder des: Leitsachen der Sozialversicherung. Bespr. von der Schriftl. 3081
- RWD. mit Anmerkungen. Band III: Unfallversicherung. Bespr. von DRGSPräf. i. R. Dr. Levin, Berlin 3081

- Richter, Prof. Dr. Lutz: Arbeitsrecht, erschienen in „Die deutsche Gesetzgebung“, herausgegeben von Prof. Dr. Max Apt. Bespr. von der Schriftl. 3082
— vgl. auch unter Bruder
- Ring, GehOJfR., Vizepräf. des AG. a. D., Viktor, Herausgeber der „Entscheidungen des AG. in Miet- u. Pachtshuz-, Kosten- u. Strafsachen“. Bespr. von der Schriftl. 3206
- Jahrbuch f. Entscheidungen in Anlegerheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit u. des Grundbuchrechts. Bespr. von der Schriftl. 3305
- Rittmann, Rechnungsrevisor i. R. Otto, u. JustUmtm. i. R. Peter Wenz: Das deutsche AGG, die GebD. f. RAnw. u. die GebD. f. Gerichtsvollzieher. Bespr. von AGG. Dr. A. Friedlaender, Limburg (Lahn) 3300. Nachtrag 3540
- Rode, Walther: Justiz; Fragmente. Bespr. von RA. Dr. Martin Beradt, Berlin 3388
- Rosenberg, ord. Prof. an der Univ. Gießen Dr. Leo: Die Zivilprozeßgesetzgebung. Besprochen von der Schriftl. 3469
- Rosenthal, Dr. Alfred: Wettbewerbsgesetz. Bespr. von AGG. Dr. Prinzer, Leipzig 3208
- Roh, RA. u. Notar a. D. J.R. Paul: Das Werkmängelrecht der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Bespr. von der Schriftl. 3081
- Rothe, RA. u. Notar Dr. Leon: Tabelle der Rechtsanwaltsgebühren u. Gerichtskosten. Bespr. von der Schriftl. 3540
- Ruben, AGDir. Ernst, u. AGG. Vors. beim LArbG. Berlin Dr. Karl Sell, Herausgeber des Mitteilungsblatts für den Bezirk des LArbG. Berlin. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 3084
- Rühl: Eigentumsvorbehalt u. Abzahlungsgeschäfte. Bespr. von RA. Dr. Günter Stulz, Berlin, zur Zeit London 2771
- Sattelmacher, Vizepräf. Dr. u. MinR. Lenz unter Mitwirkung von Amtsgericht Schröder: Das Gerichtsvollzieherwesen in Preußen. Bespr. von AGG. Dr. Gütland, Halle a. d. S. 3301
- Sauerborn, Dr. Krohn, Dr. Böschimmer, Dr. Knoll u. Dr. Bauer: RWD. mit allen Ausführungsvorschriften. Bespr. v. Präf. Dr. v. Olshausen †, Berlin 3082
- Schäfer, Dr. jur. Heinz: Tarifvertrag u. Betriebsregelung. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 3079
- Scharlau, Dr. oec. Martin: Die Entstehung neuer Versicherungszweige. Bespr. von RA. Bernhard Blau, Berlin 3609
- Scherer, RA. beim AG. Dr.: Das Rechtsmittel der Revision in Zivilsachen u. ferner in Ehe- u. Strafsachen. Bespr. von GehJfR. Dr. Dispeker, München 3299
- Schlüter u. Wallisch: Deutsches u. ausländisches Urlaubsgesetz. Bespr. von Prib. Doz. Dr. Ludwig Hamburger, Genf, zur Zeit Paris 3084
- Schmalenbach, Prof. Dr., Prof. Dr. Mahlberg, Prof. Dr. Schmidt u. Prof. Dr. Walb: Grundriß der Betriebswirtschaftslehre. Band X: Revisions- u. Treuhandwesen. Bespr. von RA. Paul Jessen, Kiel 3080
- Schmeny, Dr. jur. Fritz Ernst: Aktie u. Aktiönnär im Recht der Verein. Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Trustbildung. Bespr. von RA. Dr. Heinrich Friedländer, Berlin 3717
- Schmidt, Prof. Dr., Prof. Dr. Schmalenbach, Prof. Dr. Mahlberg u. Prof. Dr. Walb: Grundriß der Betriebswirtschaftslehre. Band X: Revisions- u. Treuhand-
- wesen. Bespr. von RA. Paul Jessen, Kiel 3080
- Schmidt, Dr. Kurt: Der Wohnungstausch. Bespr. von RA. Dr. Karl Stern, Düsseldorf 3205
- Schorr, AGG. Dr.: Die polizeiliche Strafverfügung. Bespr. von Präf. des Pr. OVG. StMin. Prof. Dr. Drews, Berlin 3389
- Schröder, Amtsgericht, Vizepräf. Dr. Sattelmacher u. MinR. Lenz: Das Gerichtsvollzieherwesen in Preußen. Bespr. von AGG. Dr. Gütland, Halle a. d. S. 3301
- Schulte-Holthausen, SenPräf. im RVerfA. Dr. Theodor: Kommentar zur RWD. 3. Band 3. Buch: Unfallversicherung. Besprochen von AGG. Dr. Levin, Berlin 3612
- Schwarzkopf, Bernhard: Treuhand als Gesetzungsproblem. Heft 2 von „Recht u. Praxis“. Bespr. von RA. Paul Jessen, Kiel 2772
- v. Schwerin, Claudius, Frhr.: Quellen zur Geschichte der Geschleißung II. Bespr. von Prof. Dr. H. Mitteis, Heidelberg 2917
- Schwinge, Erich: Der fehlerhafte Staatsakt im Mobilienvertragsrecht. Bespr. von Prib. Doz. Dr. Bötticher, Gießen 2769
- Sell, AGG. Vors. beim LArbG. Berlin Dr. Karl, u. AGDir. Ernst Ruben, Herausgeber des Mitteilungsblatts für den Bezirk des LArbG. Berlin. Bespr. von RA. Max Abel, Essen 3084
- Siegel, Dr.-Ing. G.: Die Elektrizitätsgesetzgebung der Kulturländer der Erde. Bespr. von RA. Dr. Fritz Rumpf, Berlin 2846
- Sigler, Dr. F. u. Dr. J. Feig: Das neue Arbeitsrecht. 11. Band: Kündigungsschutzgesetz. Bespr. von Prof. Dr. Groh, Heidelberg 2917
- Sombart, Werner: Die drei Nationalökonomien. Bespr. von Dr. phil. Elisabeth Heinheimer, Berlin 2921
- v. Staff, Willi, GehOJfR. AGG. i. R. Dr. Syndikus der Industrie- u. Handelskammer in Berlin Dr. Feilchenfeld u. Syndikus der Industrie- u. Handelskammer in Berlin Michalek: Handelsrecht u. Handelsbranch. Bespr. von SenPräf. i. R. Prof. Dr. A. v. Wieruszowski, Köln 3725
- Statist. Reichsamt: Die deutsche Erbschaftsbesteuerung. Bespr. von der Schriftl. 3541
- Steinbach, DR. Reg. Dr. Fritz: GewD. für das Deutsche Reich. Bespr. von AGG. Prof. Dr. Klee, Berlin 3082
- Steinert, AGDir. H., Kempten: Das bahr. AusfG. zum BG. Bespr. von AGG. Präf. a. D. Staatsrat Dr. A. Meier, München 3541
- Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: Gesetz über Mietershuhs u. MGA, sowie die Lockerungsvorschriften. Bespr. von AGG. Dr. Günther, Berlin 3204
- Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Köln: Handkommentar zum Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Besprochen von der Schriftl. 3082
- RWD. Handkommentar. Bespr. von AGG. Präf. i. R. Dr. Levin, Berlin 3612
- Stranz, J.R. Dr. J. u. Dr. M. Stranz, RAnw. in Berlin: Wechseldordnung i. d. Fass. der Bef. v. 3. Juni 1908. Bespr. von der Schriftl. 3729
- Strauß, RA. Dr. Fritz H.: Hauszinsteuer u. Miete. Band 8 der „Mietfragen des täglichen Lebens“, herausgegeben von RA. Dr. Hans Jacobi. Bespr. von 1. der Schriftl. 2. J.R. Dr. Schlichting, Berlin 3202
- Stümper, DR. Reg. im Bahr. Min. f. Landwirtschaft u. Arbeit Dr. Franz, Dir. des Wohnungsamts Dr. - Ing. Albert Gut u.
- AGG. Joseph Bormaier: Sammlung wichtiger Entscheidungen zum Wohnungs- u. Mietwesen. 1. Teil: Entscheidungen zum RWD. AGG. R. MietSchG., R. MietG. Bespr. von AGG. Dahmann, Berlin 3206
- Süß, BerW. Insp., vgl. unter Bruder Sydow, Dr. R., AGG. i. R. Dr. L. Busch u. AGDir. Dr. W. Kraatz: BWD. u. OVG. Bespr. von OVG. Präf. i. R. Dr. Levin, Berlin 2765
- Tatarin-Taruhehden, o. ö. Prof. des öff. Rechts an der Univ. Rostock Dr. Edgar: Berufsverbände u. Wirtschaftsdemokratie 3080. Vgl. Aufsatz von Silberschmidt 3063
- Tichauer, Dr. Th. u. W. Friedländer: Das Recht der Jugend. Bespr. von GehJfR. Diefenbach, Heidelberg 2921
- Trnka, Dr. Oskar, u. Dr. Emil Hofmannthal, RAnw. in Wien: Das neue Mietrecht nach der Novelle zum Mietengesetz 1929. Bespr. von SenPräf. Dr. A. David, Leipzig 3208
- Tsirintanis, Dr. jur. Alexander N.: Die Ordnopolize. Bespr. von RA. Dr. Seeba, Königsberg i. Pr. 3728
- Vollert, GenDir. Martin, vgl. unter Kaiser Voß, Wilhelm: Handbuch für das Nevisions- u. Treuhandwesen. Bespr. von UnAss. E. Münch-Petersen, Kopenhagen 3621
- Walb, Prof. Dr., Prof. Dr. Mahlberg, Prof. Dr. Schmalenbach u. Prof. Dr. Schmidt: Grundriß der Betriebswirtschaftslehre. Band X: Revisions- u. Treuhandwesen. Bespr. von RA. Paul Jessen, Kiel 3080
- Wallisch u. Schlüter: Deutsches u. ausländisches Urlaubsgesetz. Bespr. von Prib. Doz. Dr. Ludwig Hamburger, Genf, zur Zeit Paris 3085
- Warneher, AGG. Dr. Otto: Anfechtungsgesetz. Bespr. von der Schriftl. 3851
- Wedde, Dr. Gerd: Recht u. Unrecht im täglichen Leben. Bespr. von GehJfR. Dr. Elze, Halle a. d. S. 2773
- Weigert, MinDir. Dr. O., DRReg. Dr. F. Berndt u. MinR. Dr. B. Lehfeldt: Halbjahrsbuch für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 3084
- Weinberg, RA. Dr. Fritz, u. Kommerzienrat B. Manasse: Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927. Bespr. von AGG. Wunderlich, Berlin 2768
- Weißler, Adolf: Formularbuch für die freiwill. Gerichtsbarkeit von L- u. AGG. Dr. Friedr. Weißler, Halle a. d. S. Bespr. von der Schriftl. 3300
- Wenz, JustUmtm. i. R. u. Rechnungsrevisor i. R. Otto Rittmann: Das deutsche AGG, die GebD. f. RAnw. u. die GebD. f. Gerichtsvollzieher. Bespr. von AGG. Dr. A. Friedlaender, Limburg (Lahn) 3300. Nachtrag 3540
- v. Wiese vgl. Brauer
- Bormaier, AGG. Joseph, Dir. des Wohnungsamts Dr. - Ing. Albert Gut und DRReg. im Bahr. Min. f. Landwirtschaft u. Arbeit Dr. Franz Stümper: Sammlung wichtiger Entscheidungen für Wohnungs- u. Mietwesen. 1. Teil: Entscheidungen zum RWD. AGG. R. MietSchG., R. MietG. Bespr. von AGG. Dahmann, Berlin 3206
- Böschimmer, Dr. Dr. Krohn, Dr. Knoll, Sauerborn u. Dr. Bauer: RWD. mit allen Ausführungsvorschriften. Bespr. von Präf. Dr. v. Olshausen †, Berlin 3082

B. Nach den Namen der Besprecher geordnet.

- Abel, RA. Max, Essen: Dr. jur. Heinz Schäfer: Tarifvertrag u. Betriebsregelung 3079
- Dr. Friedr. Goldschmitt II, RA. in München: Das KündSchußG. 3081
- Leiter der Geschäftsstelle des Arbg. Nürnberg Hans Meher: ABC des Arbeitsrechts für Behörden, Parteivertreter, Arbeitnehmer u. Arbeitgeber 3081
- Mitteilungsblatt für den Bezirk des Arbg. Berlin, herausgegeben von OG-Dir. Ernst Ruben u. OG-Dr. Karl Sell, Vors. beim Arbg. Berlin 3084
- Anschütz, GehJ.R. Prof. Dr. Gerhard, Heidelberg: Otto Mainzer: Gleichheit vor dem Gesetz; Gerechtigkeit u. Recht 2915
- Arendts, SenPräf. Dr., Berlin: Wirkl. GehRegR. Dr. Franz Hoffmann: Kommentar zur RWD. 2. Band 2. Buch: Krankenversicherung 3613
- Die Sozialversicherung, herausgegeben von Syndikus Ludwig Brucker, Berlin, unter Mitwirkung von Stadtrat und stellv. Vors. des Versicherungsamts Berlin Dr. Muthesius, RegR. beim RVerfG. Dr. Hartrodt, VeroD-Inspr. bei der Allg. Ortskrankenfasse der Stadt Regensburg Hans Süß u. ord. Prof. an der Univ. Leipzig Dr. Luß Richter. 3. Band von Syndikus Ludw. Brucker, Berlin
4. Band von Syndikus Ludw. Brucker, Stadtrat Dr. Muthesius, RegR. Dr. Hartrodt, sämtl. Berlin
5. Band von Syndikus Ludw. Brucker u. UnivProf. Dr. Luß Richter, Leipzig 3613
- Bandmann, OG-Dir. Dr. G., Berlin: OOG-Dr. Franz Hertel: Mieterschutz u. Wohnungszwangswirtschaft Band II 3202
- Behrend, SenPräf. Dr., Berlin: Dr. jur. Dr. rer. pol. Ernst Herrnstadt, RegR. im Preuß. Min. f. Volkswohlfahrt: Das Gesetz zur Änderung des Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung 3082
- Beradt, RA. Dr. Martin, Berlin: Walther Nöde: Justiz, Fragmente 3388
- Blau, RA. Bernhard, Berlin: Dr. oec. Martin Scharlau: Die Entstehung neuer Versicherungszweige 3609
- Bondy, Prof. Dr. Curt, Eisenach: Hugo Pfefferkorn: Gerichtshilfe 3389
- Bötticher, PrivDoz. Dr. Gießen: Erich Schwinge: Der fehlerhafte Staatsalt im Mobilienvollstreckungsrecht 2769
- Brand, OG-Präf. Dr., Duisburg: RegR. im RFinM. Dr. Mehnen: Vorschriften über Reichsdienstwohnungen für Reichsbeamte 3206
- Bred, Prof. Dr. E., Hamburg: GerAss. Dr. jur. Wolf Kaiser unter Mitarbeit von GenDir. der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft Dr. jur. Wilh. Berndt, GerAss. a. D. Dir. der Aachen-Leipziger Versicherungs-Altg. Heinrich Blaß, GenDir. der Württemberg. Feuerversicherungs-Altg. in Stuttgart Dr. jur. Carl Kaiser u. GenDir. der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit Martin Vollert, sämtl. Kommissionsmitglieder der Arbeitsgemeinschaft privater Feuerversicherungsgesellschaft in Deutschland: Kommentar der allgem. Feuerversicherungsbedingungen 3610
- Büchner, Professor Dr. Franz, Leipzig: GehJ.R. Dr. jur. h. c. Otto Hagen, Berlin: Die Kraftwagenversicherung 3610
- Coper, RA. Dr. Alexander, Berlin: RWirtschaftsG. Dr. Hans Klinger: Die Rechtsprechung des Kartellgerichts 3719
- Dahmann, OG-Dr., Berlin: Dir. d. Wohnungs- amts Dr.-Ing. Albert Gut, RegR. im Bahr. Min. f. Landwirtschaft u. Arbeit Dr. Franz Stümper u. OG-Dr. Joseph Zömaier: Sammlung wichtiger Entscheidungen zum Wohnungs- u. Mietwesen. 1. Teil: Entscheidungen zum R-WohnmangG., RMietSchG., RMietG. 3206
- Danielzik, RA. Dr., Darmstadt: Dr. Gerhard Krause: Die Kartellkündigung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kartellgerichts 3721
- David, Bizepräf. i. R. Dr., Berlin: Prof. GehJ.R. Dr. Paul Dertmann, Göttingen: Grundris des deutschen Zivilprozeßrechts 2768
- David, SenPräf. Dr. A., Leipzig: Dr. Emil Hofmannsthal u. Dr. Oskar Trnka, RMin. in Wien: Das neue Mietrecht nach der Novelle zum Mietengesetz 1929 (Mietengesetz u. Wohnbauförderung) 3208
- Diefenbach, GehJ.R. Heidelberg: Dr. Th. Tichauer u. W. Friedländer: Das Recht der Jugend 2921
- RegR. in Dortmund, Kollmann: Das Reichsversorgungsgesetz u. das Verfahrensgesetz 2922
- Dieß, RA. Dr., Karlsruhe: Max Hachenburg: Lebenserinnerungen eines RA. 2914
- Dispelner, GehJ.R. Dr., München: RA. beim OG. Dr. Scherer: Das Rechtsmittel der Revision in Zivilsachen u. ferner in Ehe- u. Strafsachen 3299
- Dochow, Prof. Dr., Heidelberg: Sozialrechtliches Jahrbuch. Herausgegeben von den Direktoren des Forschungsinstituts für Sozialwissenschaft der Stadt Köln. Brauer, Eckert, Lindemann u. v. Wiese 2920
- Drews, Präf. d. Preuß. OVG. StMin. Prof. Dr., Berlin: OG-Dr. Schorn: Die polizeiliche Strafverfügung 3389
- Ghrenzweig, Sekt Chef a. D. Prof. Dr. Albert, Wien: Prof. Dr. Alfred Manes: Versicherungswesen, System der Versicherungswirtschaft. 1. Band: Allgem. Versicherungslehre 3606
- Egle, GehJ.R. Dr., Halle a. d. S.: Dr. Gerd Wedde: Recht u. Unrecht im täglichen Leben 2773
- Feine, Prof. Dr. Hans Erich, Rostock: OG-Dr. i. R. Erich Brodmann: Gesetz betr. die GmbH. Kommentar 3718
- Fischer, RA. Dr. Norbert, Breslau: RA. Dr. Pfeiffer: Wie sind die Gefahren des Arrestprozesses zu vermeiden? 2773
- Flechtmann, Prof. Dr., Berlin: Dr. Arthur Boni, Wien: Die Rechte der Aktionäre 3716
- Friedländer, RA. Dr. Heinrich, Berlin: RA. u. Notar Dr. jur. Hugo Emmerich, Frankfurt a. M.: Die Sanierung 2770
- Dr. jur. Fritz Ernst Schmeh: Aktie u. Aktionär im Recht der Verein. Staaten mit besonderer Berücksichtigung der Trustbildung 3717
- Friedlaender, OG-Dr. A., Limburg (Lahn): Rechnungsrevisor i. R. Otto Rittmann u. JustUmtm. i. R. Peter Wenz, Herausgeber von "Das deutsche GG", die GebD. f. RMin. u. die GebD. f. Gerichtsvollzieher" 3300. Nachtrag 3540
- Geiershöfer, RA. Dr., Nürnberg: RA. Dr. Max Friedlaender, München: Kommentar zur bahr. BD. die Gebühren der RMin. in den Angelegenheiten der Rechtspflege betr. 3469
- Geiser, RA. Prof. Dr., Mannheim-Heidelberg: 1. RegR. a. D. Dr. Paul Thomas Fischer u. Assist. am Institut f. Wirtschaftsbeobachtung Nürnberg Dr. Horst Wagenführ: Kartelle in Europa. 2. Heft 7 der Schriften der Kartellstelle des Reichsverbands der deutschen Industrie: Bericht über die Sitzung des Gr. Ausschusses der Kartellstelle. 3. RA. Dr. Albrecht Usshoff, Berlin: Die Rechtsnatur des Lieferungsvertrags im Kaufsyndikat 2918
- Gerhard, J.R. Berlin: Prof. Dr. Alfred Manes: Versicherungslexikon 3605
- Versicherungswesen, System der Versicherungswirtschaft. 1. Band: Allgem. Versicherungslehre 3607
- Gieseke, Prof. Dr., Berlin: Dr. Rudolf Deichmann: Effektentzentralsammeldepots, Effektengirodepots nach Einbeziehung der Kundeneffekten in den Giroverkehr auf Grund des geltenden Zivilrechts 3723
- Goede, GerAss. Gustav, Berlin: RA. Dr. Mühsam: Sammlung der Rechtsentscheide des OG. u. des Bahr. OVG. in Miet- sachen 3206
- RA. Dr. August Dahm, Düsseldorf: Mietrechtslexikon 3207
- Goldschmit II, J.R. Dr. Friedr., München: RA. u. Notar Dr. Wenzel Goldbaum, Berlin: GB. u. Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb. Handkommentar 3719
- Groh, Prof. Dr., Heidelberg: Dr. J. Feig u. Dr. F. Söhler: Das neue Arbeitsrecht. 11. Band: Kündigungsschutzgesetz. Von MinDir. Dr. F. Söhler u. MinR. im RArbM. h. Goldschmidt 2917
- Großmann-Doerth, Prof. Dr., Prag: OG-Dr. Bernhard Hamelbeck: Begriff, Arten u. Verbindlichkeit der allgem. Geschäftsbedingungen 3724
- Gülland, OG-Präf. Dr., Halle a. d. S.: Bizepräf. Dr. Sattelmacher u. MinR. Lenz unter Mitwirkung von Amtsrat Schröder: Das Gerichtsvollzieherwesen in Preußen 3301
- Günther, OG-Dr. Berlin: RA. Dr. Carl Stern, Düsseldorf: Gesetz über Mieterschutz u. MGA sowie die Lockerungsvorschriften 3204
- Dr. Fritz Kiesersauer: Nachtrag zum Ergänzungsband zu Kiesersauer: Mieterschutz u. Wohnungsmangel 3206
- Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: Jahrbuch des preuß. Haus- u. Grundbesitzes 1929, herausgegeben von Dr. W. Frank, Berlin 3207
- Hagen, GehJ.R. Dr. Otto, Berlin: Dr. Georg Helmer: Der Brandbegriff u. die unechten Brandaufschäden in der deutschen Feuerversicherung 3611
- a. o. UnivProf. Sekt Chef des Bundeskanzleramts a. D. Dr. Albert Ghrenzweig, Wien: Die Rechtsordnung der Vertragsversicherung 3614
- Hamburger, PrivDoz. Dr. Ludwig, Genf, zur Zeit Paris: Schlüter u. Wallachs: Deutsches u. ausländisches Urlaubsrecht 3084
- Heilberg, GehJ.R. Dr., Breslau: Martin Verdat: Der deutsche Richter 3295
- StSekr. a. D. Wirkl. GehR. Dr., Mügel: Justizreform 3297
- Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege. Das erste Echo auf die Reformvorschläge des Bundes Deutscher Justizamtmänner 3297
- Heintz, StSekr. z. D. Dr. C., Berlin: Tabellen zum internat. Recht. Herausgegeben von J.R. Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin. 4. Heft: Wechselrecht 3729
- Heinsheimer, Dr. phil. Elisabeth, Berlin: Werner Sombart: Die drei Nationalökonomien 2921

- Hildebrand, Dr. Karl, Berlin: Dr. H. Breidenreuter: Die Revision der Kreditgenossenschaften im Deutschen Genossenschaftsverband e. V. 3721
- Hirsch, PrivDoz. GerAss. Dr. Ernst E., Frankfurt a. M.: ord. Prof. der Betriebswirtschaftslehre an der Univ. Breslau Dr. Georg Obst: Geld-, Bank- u. Börsenwesen 3723
- Prof. Dr. rer. pol. Bernhard Lemke, Danzig: Das Buchbild des Wechsels 3729
- Homburger, RA. Dr. Max, Karlsruhe: Dr. Walter Hamel: Die Rechtsnatur der offenen Handelsgesellschaft 2914
- Jessen, RA. Paul, Kiel: Recht u. Praxis. Heft 1: Ernst Adolf Helm: Fiskus contra Treuhand. Heft 2: Bernh. Schwarzkopf: Treuhand als Gesetzgebungsproblem 2772
- Ernst György: Neue Wege des Insolvenzrechts 2773
- Mahlsberg, Schmalenberg, Schmidt u. Walb, Professoren Dres.: Grundriss der Betriebswirtschaftslehre. Band X: Neubissons- u. Treuhandwesen 3080
- RA. Dr. Alfred Friedmann, Berlin: Empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung des Treuhänderverhältnisses? 3722
- Jonas, MinR. Dr., Berlin: Prof. der Rechte Dr. Aug. Hegler, Tübingen: Die Eidesreform 3298
- Kisch, GehJ.R. Prof. Dr. W., München: ord. Prof. der Rechte an der hamburg. Univ. Dr. Ernst Bruck: Das Privatversicherungsrecht 3604
- Klee, AGDr. Prof. Dr., Berlin: DRegR. Dr. Fritz Steinbach: GewD. für das Deutsche Reich 3082
- Kley, AGDir. Dr., Mannheim: Prof. an der Handelshochschule Mannheim Dr. Walter le Contre: Literatur u. Quellen-nachweis zur Betriebswirtschaftslehre 2922
- Lemberg, RA. Dr., Breslau: RA. Dr. Heinrich Eifolz, Dresden: Vergleichsordnung 2769
- AGDr. Dr. Wilh. Hukle: Offenbarungseid u. Haft im Zivilprozeß 3541
- Lebzus, RA. Dr. E., Stuttgart: A. Baer: Haftung aus Scheinvollassicht 3469
- Levin, ÖVGPräf. i. R. Dr., Berlin: Dr. R. Shdow, AGDr. i. R. Dr. L. Busch u. AGDir. Dr. W. Kranz: BPD. u. GBG. I. Band: EGZPD. §§ 1—703 2767
- NWD. mit Anmerkungen, herausgegeben von Mitgliedern des RVerfA. Band 3: Unfallversicherung 3081
- MinR. Dr. Jonas, Berlin: Die Novelle zum schiedsrichterlichen Verfahren, das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, das deutsch-schweizerische Vollstreckungsabkommen u. weitere Nachträge zur BPD. für das Deutsche Reich 3297
- OStkr. Franz Hoppe, Hamburg: Maßn. u. Klagewesen. Volksbürtlicher Führer zum Zivilverfahren 3300
- ord. Prof. f. öff. Recht an der Univ. Köln Dr. jur. Fritz Stier-Somlo: RWD. Handkommentar 3612
- SenPräf. im RVerfA. Dr. Theodor Schulz-Holthausen: Kommentar zur RWD. 3. Band 3. Buch: Unfallversicherung 3612
- Lieber, RA. Dr., Berlin: I. Rebicel, Olo-monec (Tschech.): Esperantoübersetzung des „Internat. Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr“ u. des „Internat. Übereinkommens über den Eisenbahnpersonen- u. Gepäckverkehr“ 2847
- Liebmam, Prof. Dr. R., Freiburg i. Br.: Emil Lederer: Das Kartellproblem 3720
- Louis, RA. Dr., Hamburg: Syndikus Dr. jur. Helmut Möhring, Berlin: Die Rechtsprechung zum Automobilrecht 2845
- Magnus, RA. Dr. Dr. Julius, Berlin: GehRegR. MinR. im RfM. Dr. Wilh. Kiesow: Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 2768
- RA. Georg Fließ, Stettin: Umsatzsteertabellen für die umsatzsteuerpflichtigen Entgelte von 1—4000 RM. nebst UmsStG. für das Deutsche Reich 2773
- GehRegR. MinR. im RVerfM. Dr. Fritz Müller: Automobilgesetz 2845
- RA. Dr. Arndt, Düsseldorf: Kartei des Automobilrechts 2845
- RA. Dr. Ernst Leffmann: Handbuch des Kraftfahrers 2846
- Die Vorschriften für das Kraftfahrtwesen. Herausgegeben vom österr. Bundesmin. f. Handel u. Verkehr 2848
- Dr. Georg Kaisenberg: Die Wahl zum Reichstag 2848
- Otto Bettmann: Staat u. Menschheit. Ideengeschichte der Verlagsbuchhandlung Dr. Walter Rothschild 3079
- SenPräf. am AG. a. D. Dr. Adolf Baumbach: Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926. 2. Auflage von AGDr. Dr. Paul Königsberger 3079
- RA. u. Notar a. D. RA. Paul Noß: Das Werkmängelrecht der Verdingungsordnung für Bauleistungen 3081
- Leitfaden der Sozialversicherung, bearbeitet von Mitgliedern des RVerfA. 3081
- UnivProf. Dir. im RVerfA. Berlin Dr. Herm. Dersch: AngVerfG. mit AusfBest. 3082
- Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Köln: Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, Handkommentar 3082
- Prof. Dr. Luß Richter: Arbeitsrecht. Erschienen in: „Die Deutsche Reichsgesetzgebung“, herausgegeben von Prof. Dr. Max Apt 3082
- AngVerfG. Textausgabe von Dir. des Städt. Versicherungsamts in München Dr. Heinz Jaeger 3083
- Bürgermeister Friedr. Kleis, Altersleben: Ratgeber für die Arbeitslosenversicherung. — Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Textausgabe 3083
- Dr. W. Mansfeld: Die bis zum 15. April 1930 veröffentlichten Entscheidungen des RArbG. 3083
- Jahrbuch des Arbeitsrechts nebst sozial-politischer Übersicht, herausgegeben von Prof. Dr. H. Hoeniger, Freiburg i. Br. 3083
- Internat. Arbeitsamt: Internat. Sammlung der Arbeitsrechtsprechung 3085
- Mietfragen des täglichen Lebens, herausgegeben von RA. Dr. Hans Jacobi. Band 1: RA. Dr. Hans Jacobi: Darf ich unter vermieten? Band 2: — Mietaufhebungsgründe nach §§ 2, 3, 4 MietSchG.
- Band 3: LGDr. Ad. Lissenthal: Instandsetzungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Fahrstuhlkosten
- Band 4: — Lockerungsräume
- Band 5: — Werktätigkeiten, Tod des Mieters, Konkurs
- Band 6: Dr. jur. Ilse Adam: Die Ehewohnung
- Band 7: LGDr. Werner Heun: Das Mieteinigungsamt
- Band 8: RA. Dr. Fritz H. Strauß: Hauszinssteuer u. Miete
- Band 9: RA. Dr. August Dahm: Sammelheizung, Warmwasserversorgung, Wassergeld
- Band 10: LGDr. Werner Heun: Das Wohnungsammt 3202
- Ebel-Lissenthal: Mieterschutz u. MFG. — dieselben: RMI. u. die preuß. Ausf. B. 3205
- B. Gramse, Berlin: Die Rechtsprechung in Miet- u. Wohnungsfragen 1930 1. Halbj. 3205
- GehDfN. Vizepräf. des AG. a. D. Victor Ring: Entscheidungen des AG. in Miet- u. Pachtshu. Kosten- u. Strafsachen 3206
- SenPräf. beim AG. a. D. Dr. Adolf Baumbach: Das neue schiedsgerichtliche Vollstreckungsverfahren u. andere Änderungen der BPD. von 1930 3298
- Dr. Carl Albrecht: Verbesserungen des schiedsgerichtlichen Verfahrens insbes. hinsichtlich der Vollstreckung von Schiedssprüchen 3298
- Die Gesetze des Reichs u. Preußens über die freiwill. Gerichtsbarkeit. Herausgegeben von AGDr. Hermann Jastrow f. 7. Aufl. von AGDr. Dr. Hermann Günther 3300
- Adolf Weißler: Formularbuch für freiwillige Gerichtsbarkeit von L. u. AGDr. Dr. Friedrich Weißler, Halle a. d. S. 3300
- GehDfN. Vizepräf. des AG. a. D. Victor Ring, Herausgeber des Jahrbuchs für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. des Grundbuchrechts 3305
- Prof. Dr. Graf zu Dohna: Übungen im Strafrecht u. Strafprozeßrecht 3388
- AGDr. Prof. Dr. Hermann Mannheim, Berlin: Rechtsfälle aus dem Strafprozeßrecht 3388
- Dr. W. M. Krausefeldt, Berlin: Die Psychoanalyse. Psychoanalytische Psychologie 3388
- RA. Dr. Fritz Dehnow, Hamburg: Das Für u. Wider der Todesstrafe 3389
- Josef Bornstein: Der Fall Jorns u. das Reichsgericht 3390
- o. ö. Prof. an der Univ. Gießen Dr. Leo Rosenberg: Die Zivilprozeßgesetzgebung 3469
- RA. Dr. R. Bauer-Mengelberg, Heidelberg: Vorteilsausgleichung, Band 30 der „Rechtsfragen der Praxis“ 3470
- RA. Dr. R. Bauer-Mengelberg, Heidelberg: Bürgschaft, Schulübernahme u. Garantievertrag. Band 35 der „Rechtsfragen der Praxis“ 3470
- RA. u. Notar Dr. Leon Rothkugel: Tabelle der Rechtsanwaltsgebühren u. Gerichtskosten 3540
- AGDir. Dr. Albert Kallee, Stuttgart: Praktische Erfahrungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit 3541
- Prof. Ernst Jaeger: Reichszivilgesetze. Ergänzungen zur 7. Auflage 3541
- GehJ.R. Dr. Bernhard Mayer, RA. in München: Gesetz über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens 3541
- Die deutsche Erbschaftsbesteuerung. Herausgegeben vom Statistischen Reichsamt 3541
- Reichsverband der Privatversicherung. Jahresbericht 1929 3611
- Entwurf eines Ges. über Aktiengesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines EinG. nebst erläuternden Anmerkungen. Veröffentlicht durch das RfM. 3715
- AGDr. i. R. Dr. jur. Erich Brodmann: Die Sanierung des Aktienwesens 3715
- Dr. Arthur Bergmann: Die Einführung öffentlicher Körperschaften auf den Aufsichtsrat 3717
- RA. u. Notar in Berlin Dr. Wenzel Goldbaum: Die neue KartellB. vom 26. Juli 1930 nebst AusfBest. v. 30. Aug. 1930 3720
- Rechtsfragen der Praxis. Band 37: RA. Alfred Levi, Berlin: Die Stellung des Treuhänders 3723

- ord. Prof. der Betriebswirtschaftslehre an der Univ. Breslau Dr. Georg Obst: Das Bankgeschäft 3723
 — Dr. Felix Friedenthal: Das kaufmännische Bestätigungs schreiben 3728
 — RAnw. in Berlin J.R. Dr. J. Stranz u. Dr. M. Stranz: Wechseld. i. d. Fass. der Bef. v. 3. Juni 1908 3729
 — Handbuch über den preuß. Staat, herausgegeben vom preuß. StMin. für das Jahr 1931 3850
 — RA. u. Notar Dr. A. Hüssener: Der Preis schuh für Markenartikel u. die Ausf. über Aufhebung u. Untersagung von Preisbindungen v. 30. Aug. 1930 3850
 — RGR. Dr. Otto Warneher: Anfechtungsgesetz 3851
 Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: Diplom kaufmann Köppel: Einheitsbuchführung für Anwaltsbüros 3300
 Marwitz, SenPräf. i. R. GehD.R. Dr. Berlin: RA. Dr. Jacusiel: Darf ich unter vermieten? 3202
 — DGR. Dr. Franz Hertel: Mieterschuh u. Wohnungszwangswirtschaft. Band VI 20. u. 21. Nachtrag 3203. Band VII: 3204
 — RA. Dr. Graeber: Kommentar zum R.MietG. u. zur VO über Mietzinsbildung in Preußen v. 17. April 1924 3205
 Medicus, DRegR. im RInnM. Dr., Berlin: ABC des Reichsrechts. Herausgegeben vom RInnM. 3305
 Meyer, DGR. Präf. a. D. Staatsrat Dr. R., München: DGR. H. Steinert, Kempten: Das bahr. Ausführungsgesetz zum BGBl. 3541
 Mitteis, Prof. Dr. S., Heidelberg: Quellen zur Geschichte der Ehe schließung II, ausgewählt von Prof. Claudius Freiherr v. Schwerin 2917
 Müller, Prof. Dr. Aug., Berlin: Jahrbuch für Sozialpolitik 1930. Herausgegeben von StSeit. des RArbM. Dr. Geib, red. von RegR. Dr. B. Rauecker 2848
 Munch-Petersen, UnivAss. E., Kopenhagen: Wilh. Voß: Handbuch für das Revisions- u. Treuhandwesen 3721
 Neukirch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.: Dr. Kurt Friedlaender: Die Rückzahlung, Verzinsung u. Beitreibung der Auswertungshypothesen 3723

- v. Olshausen †, Präf. Dr., Berlin: Dr. Krohn, Dr. Gschimmer, Dr. Knoll, Sauerborn u. Dr. Bauer: RVerD mit allen Ausführungs vorschriften 3082
 Oppermann, RA. Dr. W., Dresden: Halbjahrsbuch für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Herausgegeben von DRegR. Dr. F. Berndt, MinR. Dr. B. Lehfeldt u. MinDir. Dr. O. Weigert 3084
 Pinner, J.R. Dr. Albert, Berlin: Dr. jur. Fritz Eickler, Stuttgart: Die Vorrats aktie 3717
 Pinzger, RGR. Dr., Leipzig: Dr. Alfred Rosenthal: Wettbewerbsgesetz 3208
 Plum, RA. Dr., Köln: Syndikus Dr. jur. O. Heidland, Ger. a. D.: Die Praxis der Verkaufs- u. Einkaufsbedingungen sowie die Notwendigkeit einheitlicher Lieferungsbedingungen 3726
 Pringsheim, Prof. Dr. Friß, Freiburg i. Br.: Martin David: Studien zur heredit. institutio ex re certa im klass. römischen u. justinianischen Recht 2916
 Niccius, RA. Dr., Berlin: Heinrich Buegeln: Die Entwicklung der öffentlichen Elektroenergiiewirtschaft in Deutschland 2847
 Rieß, Stadtrat Dr., Berlin: Dr. Werner Büß u. Dr. Egon König: Reichsgesetz betreff. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften 3719
 Rühl, Prof. Dr., Berlin, jetzt Mannheim: Hefelmann: Die gerichtl. Geltendmachung des Anspruchs als Grund der Verjährungsunterbrechung 3470
 Rumpf, RA. Dr. Friß, Berlin: Dr.-Ing. G. Siegel: Elektroenergielieferung der Kulturländer der Erde 2846
 Sauer, Prof. Dr. Wilh., Königsberg: Ger. a. Dr. PrivDoz. an der Univ. Gießen Dr. jur. Eduard Böttcher: Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtsstrafe im Zivilprozeß 3299
 v. Scanzoni, RA. Dr. G., München: Prof. Dr. J. Zastrow: Der angeklagte Staatsanwalt 3542
 Schlichting, RA. Dr., Berlin: Dr. Friß H. Strauß: Hauszinssteuer u. Miete 3202
 Schönorf, Prof. Dr. Friedr., Breslau: A. Lindt: Das sowjetruss. Altirecht 3717
 Seba, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: Dr. jur. Alexander N. Tzirantidis: Die Orderpolizei 3728
- Dr. jur. Robert Lion: Reine Kenntnisse gegen Revers 3728
 Sieverts, Dr. Rudolf, Hamburg: Dr. jur. Werner Petrzilka: Persönlichkeitsforschung u. Differenzierung im Strafvollzug 3389
 Simonson, RGR. a. D., Leipzig: Dr. jur. Hans Dietrich v. Arnswaldt: Der handelsbare Oberlagerschein 3728
 Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: Dr. Kurt Schmidt: Der Wohnungstausch 3205
 Stranz, RA. Martin, Berlin: Prof. Dr. Perels: Wechselleilage u. Wechselprozeß 3729
 Stulz, RA. Dr. Günter, Berlin, zur Zeit London: Rühl: Eigentumsvorbehalt u. Abzahlungs geschäfte 2771
 — Dr. jur. Karl Kerner, Dresden: Stellung des Sicherungsgebers gegenüber Zwangsvollstreckungen der Gläubiger des übereigners u. in dessen Konkurs 3300
 Weber, OStA. Dr. Alfred, Dresden: Busch u. Kaiser: Kraftfahrzeugrecht 2845
 Wieruszowski, SenPräf. i. R. Prof. Dr. A., Köln: Handelsrecht u. Handelsbrauch, Entscheidungen u. Gutachten, herausgegeben von Syndikus der Industrie- u. Handelskammer in Berlin Dr. Feilchenfeld, Wirkl. GehD.R. RGR. Präf. i. R. Dr. v. Staff u. Syndikus der Industrie- u. Handelskammer in Berlin Michalek 3725
 Wunderlich, AG. Dr. Berlin: Dr. Friß Weinberg u. Kommerzienrat B. Manasse: Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 2768
 — Kommerzienrat B. Manasse u. RA. Dr. Alfred Levi: Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten 2768
 — Dr. Hugo Cahn: Ges. über die Pflicht zum Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens v. 25. März 1930 2769
 — B. Gramse, Berlin: Die Rechtsprechung in Miet- u. Wohnungsfragen i. J. 1929 3205
 Wünschmann, RA. Dr., Leipzig: Lorey: Sächs. Stempelsteuergesetz i. d. Fass. der Nov. v. 5. Aug. 1930 3469
 Böckel, Dir. Dr., Berlin: DRegR. Dr. Hans Kühne u. RegR. Dr. rer. pol. Erwin Rawicz: Handbuch der Novelle zum Ges. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 3082

X.

Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

I. Ordentliche Gerichte.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

- Abram, RA. Dr. Hans Friß, Berlin: 3214⁶
 Alexander, RA. Dr. Rich., Hamburg: 2853³
 Arons, RA. Dr., Berlin: 3220¹²
 Bauer-Mengelberg, RA. Dr. R., Heidelberg: 2956²³
 Bernstein, J.R. Dr. Wilhelm, Berlin: 3752¹⁶
 3772²²
 Bezold, DGR. Dr., München: 2854⁴
 Bibergeil, RGR. Dr., Dessau: 3549⁷
 Bing, RA. Dr. Friß, Mannheim: 2943¹²

- Bosch, RA. Dr., Köln: 3621⁵
 Breit, RA. Prof. Dr. James, Dresden: 3753¹⁷
 Breslauer, J.R. Dr. Albert, Breslau: 2783¹¹
 2786¹⁴
 Brud, Prof. Dr. E., Hamburg: 3626⁹
 Bruns, Prof. Dr., Berlin: 3638²¹
 Calmann, RA. Dr. Curt, Berlin: 3307⁴
 3553¹¹
 Calmann, RA. Dr. Rudolf, Köln: 3756²⁰
 Cohn, Ger. a. Dr. PrivDoz. Dr. Ernst, a. B. Kiel: 3733²
 Dittmann, OStA., München: 2848¹
 Dölle, Prof. Dr., Bonn: 3322¹⁴
 Dyckhoff, RA. Dr., München: 3471¹
 Ehrenzweig, SeftChef a. D. Prof. Dr. M. bert, Wien: 3633¹⁵

- Endemann, Geh. Rat Prof. Dr., Heidelberg: 2924² 2925³ 3767²⁸
 Friedlaender, RGR. Dr. A., Limburg a. d. Lahn: 3853³
 Friedlaender, RA. Dr., München: 3854⁴
 Fromherz, RGR. Dr., Mannheim: 2944¹³
 Fuld, J.R. Dr., Mainz: 3754¹⁹
 Gerhard, RA. Dr., Mannheim: 2946¹⁴
 Gerhard, J.R., Berlin: 3088² 3615¹ 3617²
 3624⁷ 3631¹⁴
 v. Gierke, Prof. Dr. Julius, Göttingen: 3749¹⁴
 Graven, SenPräf. Prof. Dr., Köln: 2778⁴
 Hachenburg, RA. Dr. Dr. Mag, Mannheim: 3735³
 Hagen, Geh. J.R. Dr. Otto, Berlin: 3635¹⁷
 u. 18 A

Heilberg, Geh. J.R. Dr., Breslau: 2784¹²
 Heilbrunn, J.R. Dr., Frankfurt a. M.: 3730¹
 Hein, Prof. Dr., Halle: 3217¹⁰ 3746⁴
 Helfrich, Geh. RegR. Prof. Dr., Breslau: 3637¹⁹
 Herold, Dr. Leo, Nürnberg: 3770³¹
 Hirsch, PrivDoz. GerAss. Dr. Ernst E., Frankfurt a. M.: 3394²
 Hoeniger, Prof. Dr. Heinrich, Freiburg i. Br.: 2927⁶ 2936¹⁰ 2950¹⁸
 Jacob, Prof. Dr. Ernst, Münster i. W.: 3746¹²
 Jellinek, Prof. Dr. Walter, Heidelberg: 2952¹⁹
 Jolly, OLGDr. Dr., Karlsruhe: 2956²⁴
 Jonas, MinR. Dr., Berlin: 2785¹⁵ 3395³ 3483¹⁰
 Jordan, AGDr. Dr., Mannheim: 2947¹⁵
 Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 3627¹⁰
 Isaac, RA. Dr. Martin, Berlin: 2856⁵
 Kellner, J.R. Dr., Mannheim: 2932⁷
 Kersting, OLGDr., Berlin: 3635¹⁷ u. 18 B
 Kisch, Geh. J.R. Prof. Dr. W., München: 2776² 3628¹²
 Klausing, Prof. Dr. Friedr., Frankfurt a. M.: 3758²² 3761²⁴
 Kronstein, RA. Dr., Mannheim: 2941¹¹a
 Lemberg, J.R. Dr., Breslau: 2781⁹
 Leonhard, Geh. J.R. Prof. Dr., Marburg: 3771³²
 Lesser, RA. Dr. Martin, Berlin: 3630¹⁸
 Levin, OLGPräf. i. R. Dr., Berlin: 2774¹
 Lewis, SenPräf. Dr. Otto, Karlsruhe: 2950²⁰ 2953²¹ 2954³³ 3550⁹
 Locher, Prof. Dr. E., Erlangen: 3091³
 Lucas, RA. Hermann, Berlin: 3549⁸
 Ludewig, Prof. Dr. W., Mannheim: 2938¹¹
 Matthiesen, Vizepräf. Dr., Kiel: 3314⁹
 Maher, Geh. J.R. Dr. Bernhard, München: 2782¹⁰
 Michalke, RGR. i. R., Freiburg i. Br.: 2948¹⁶
 Müller, RA. Fritz, Berlin: 3635¹⁶
 Mügel, Staatsseit. a. D. Wirtl. Geh. Rat Dr., Berlin: 3396⁴
 Münzler, OGR. Dr. Karl, Koblenz: 3216⁹
 Neukirch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.: 3743¹⁰
 Nußbaum, Prof. Dr. A., Berlin: 3754¹⁸
 Oppenheimer, RA. Dr. Fritz, Karlsruhe: 2930⁶
 Dertmann, Geh. J.R. Prof. Dr. P., Göttingen: 3213⁵
 Pfefferle, RA. Dr. Wilh., Mannheim: 2946¹⁷
 Pinner, RA. Dr. Albert, Berlin: 3734²C
 Plum, RA. Dr., Köln: 3766²⁷
 Reinhardt, PrivDoz. Dr. R., Köln: 3479⁷
 Rosenberg, Prof. Dr. L., Gießen: 3316¹¹ 3851¹
 Rühl, PrivDoz. RA. Dr., Berlin: 2849²
 Rühl, Prof. Dr. Helmut, Mannheim: 3547⁵
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 3218¹¹
 Saenger, RA. Prof. Dr. A., Frankfurt a. M.: 3747¹⁸ 3749¹⁶ 3763²⁵
 Scholz, RGR. Dr., Berlin: 3312⁸
 Schumann, PrivDoz. Dr. S., Marburg: 3619⁴
 Seligsohn, RA. Dr. Franz, Berlin: 2857⁶ 3096⁶
 Sonnen, RA. Theodor, Berlin: 3551¹⁰
 Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: 3216⁸
 Sternberg, RA. Dr. Leo, Berlin: 3309⁵ 3474⁵A 3853²
 Straub, RA. S., Freiburg i. Br.: 2957²⁵
 Süß, Prof. Dr. Theo, Breslau: 2779⁷A 3321¹⁹
 Tiße, Prof. Dr., Berlin: 3478⁶
 Traumann, OLGDr. Karlsruhe: 2922¹
 v. der Trend, RA. Dr., Berlin: 3544²
 Ulmer, Prof. Dr. Eugen, Heidelberg: 2926⁴ 3757²¹
 Voltmar, Geh. RegR. MinR. Dr. Erich, Berlin: 3319¹²

Wagner, MinR. i. R. Geh. Rat Dr. M., Berlin: 3391¹
 Walk, OGDDr. i. R. Dr., Freiburg i. Br.: 2933⁸
 Wassertrüdinger, RA. Dr., Nürnberg: 2780⁷B
 Werner, RA. Dr. Alfred, München: 3092⁴ 3210²
 Wieruszowski, SenPräf. i. R. Prof. Dr., Köln: 3306¹
 Wild, Dr. Rolf, Berlin: 3215⁷
 Wohlgemuth, OLGDr., Karlsruhe: 2934⁹ 3476⁵B

b) Strafsachen.

Alexander, RA. Dr. Richard, Hamburg: 2878⁴
 Albing, RA. Dr., Kiel: 2878⁵
 Arndt, RA. Dr., Düsseldorf: 2879⁶
 Carlebach, RA. Dr., Berlin: 3326¹ 3327²
 Doehm, Prof. Dr., Heidelberg: 2970⁸
 Engisch, PrivDoz., fr. Heidelberg, jetzt Gießen: 2972⁷
 Glad, StA. Dr., Karlsruhe: 2970⁴
 Hafner, GenStA. Dr., Karlsruhe: 2971⁶
 Heinsheimer, OStA. Dr., Karlsruhe: 2969¹
 Hellinkel, Prof. Dr. Walter, Heidelberg: 2971⁵
 Kern, Prof. Dr., Freiburg i. Br.: 2970² 2973⁸
 Louis, RA. Dr. Bruno, Hamburg: 2877³
 Löwenstein, J.R. Dr. Siegfried, Berlin: 3429⁸
 Mahr, RA. Dr. Roderich, München: 3861¹
 Reitzel, MinR. Berlin: 3101¹ 3102²
 Nelson, RA. Dr. Erich, Berlin: 3428⁶
 Neunier, Prof. Dr., Greifswald: 3103³
 Proskauer, RA. W., Göttingen: 2876²
 Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Köln: 3103⁴

C. Oberlandesgerichte.

a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.
 Schweizer, RA. Dr. Ernst Emil, Berlin: 3558¹

b) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtshukzachen.

Brumby, RA. Berlin: 3239¹¹
 Buchmann, J.R. Dr., Regensburg: 3235⁷ 3238¹⁰
 Graeber, RA. Dr. Franz, Berlin: 3233⁶A
 Groh, Prof. Dr., Heidelberg: 2969¹
 Hein, Prof. Dr., Halle: 3559¹ 3560⁸
 Hertel, OLGDr. Dr., Oppeln: 3230² 3232⁵ 3234⁶B
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 3231⁴
 Schweizer, RA. Dr. Ernst Emil, Berlin: 3236⁸
 Stern, J.R. Dr. Bruno, Würzburg: 3238⁹

c) Zivilsachen mit freiwill. Gerichtsbarkeit.

Ujh, RA. Dr. Adolf, Berlin: 3245¹⁰
 Bauer-Mengelsberg, RA. Dr., Heidelberg: 2998²¹
 Bendix, RA. Breslau: 3783¹¹
 Bernstein, RA. Dr. Wilh., Berlin: 3780⁵
 Bertermann, RA. Dr. Essen (Ruhr): 3868¹⁶
 Bibergeil, OGR. Dr., Dessau: 2809²⁴
 Bondi, Geh. J.R. Dr. Felix, München: 3778¹
 Bruck, Prof. Dr. E., Hamburg: 3651¹⁸B
 Buchmann, J.R. Dr., Regensburg: 2804¹³
 Carlebach, RA. Dr. Berlin: 3343²⁹ 3346³⁴ 3348⁸⁹
 Carstens, RA. Rostock: 3334¹⁶
 Cohn, PrivDoz. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.: 3107³
 Dehnow, RA. Dr. Fritz, Hamburg: 3349⁴¹
 Diefenbach, Geh. J.R. Dr., Heidelberg: 2978⁵ 2988¹⁶
 Endemann, Geh. Rat Prof. Dr., Heidelberg: 2994²⁴ 3859¹
 Essen, RA. Dr. Kiel: 3867¹⁰
 Feuchtwanger, RA. Dr. Sigbert, München: 2880¹
 Fraeb, OGR. Dr., Hanau: 2814⁸² 3563⁸
 Friedlaender, RA. Dr. Dr. München: 3248¹⁵ 3343²⁸ 3348⁸⁸ 3350⁴⁵ 47 3352⁴⁹ 3356⁵⁸ 3359⁶³ 3491¹⁰ 3870¹⁹C
 Friedlaender, OLGDr. Dr. S., Limburg (Lahn): 3337²⁰ 3343²⁷ 3347⁸⁷ 3348⁴⁰ 3355⁶⁶ 3564⁹
 Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 2984¹¹ 2990¹³ 2994²³ 2995²⁶ 2996²⁸ 2997³⁰ 2999³² 3000³⁸ 3869¹⁸

B. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Zivilsachen.

Geiershöfer, RA. Dr., Nürnberg: 3560¹
 Heilberg, Geh. J.R. Dr., Breslau: 3640¹
 Lemberg, J.R. Dr., Breslau: 2796²

Geiershöfer, **JR.** Dr., Nürnberg: 3336¹⁸
Gottschalk, **R.** Dr. Alfred, Berlin: 3642¹
3649¹⁰ 3650¹¹

Groß, **Prof.** Dr., Heidelberg: 2979⁶ 2980⁷
2995²⁶
Hachenburg, **R.** Dr. Dr. Max, Mannheim: 2968¹
Hagen, **Geh.** **JR.** Dr. Otto, Berlin: 3644⁴
3647⁸
Hawilsky, **R.** Dr. Forst (Lauisik): 2809²³
Heilberg, **Geh.** **JR.** Dr., Breslau: 2804¹²
2810²⁵ 3323¹⁰ 3864⁵

Hein, **Prof.** Dr., Halle: 3862²
Hertel, **OLGR.** Dr., Oppeln: 3249¹⁸
v. Hobenberg, **R.** Dr. Freiherr, Celle: 3331⁸

Jonas, **MinR.** Dr., Berlin: 3341²⁶ 3353⁵¹ B
3643⁸
Joseph, **R.** Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 2977⁴

Kaufmann I, **JR.** Dr. Hugo, Krefeld: 3353⁵¹ A
Kirchberger, **R.** Dr. Hans, Leipzig: 3777²
A. Geh. **JR.** Prof. Dr. W., München: 2803¹⁰

Koehler, **R.** Dr. W., Mannheim: 2986¹³
Krakenberger, **R.** Dr., Nürnberg: 3346³² 33
3354⁵⁴

Kraemer, **R.** Dr. Wilh., Leipzig: 2811²⁸
3341²⁵ 3350⁴⁴ 3354⁵³ 3355⁵⁵

Krounstein, **R.** Dr. Heinrich, Mannheim: 2983⁹ 2996²⁷

Lang, **R.** Dr. M. Th., Achern (Baden): 2975²

Langenbach, **R.** Dr. Ernst, Darmstadt: 2802⁹
3344³⁰

Leiberg, **JR.** Dr., Breslau: 2801⁵ 2812²⁹
3488² 3566¹¹ 3567¹² 3866⁸

Leo, **R.** Dr. Carl, Hamburg: 3490⁴
Levis, **SenPräf.** Dr. Otto, Karlsruhe: 2976³ 2987¹⁴ 2991²⁰

Magnus, **JR.** Dr. Dr., Berlin: 3333¹²
3872²³

Merkel II, **R.** Augsburg: 3241⁹
Meier, **JR.** Georg Emil, Berlin: 2807¹⁷

Meier, **JR.** Dr. Frix, Frankfurt a. M.: 3247¹³

Meyer, **R.** Dr. Hans A., Berlin: 3248¹⁶
Meier, **R.** Dr. Dr. G. H., Berlin: 3782⁹

Meijer, **Prof.** Dr., Marburg: 3328³
Molt, **R.** Dr., Stuttgart: 3651¹³ A

Mühlem-Werther, **JR.** Dr., Berlin: 3648⁹
Pagenstecher, **Prof.** Dr., Hamburg: 3334¹⁶

Pinner, **R.** Dr. Heinz, Berlin: 2799³
Plum, **R.** Dr. Röhl: 2798¹ 3107⁵

Reichel, **Prof.** Dr. Dr. Hans, Hamburg: 3863³

Noediger, **Dir.** H., Mannheim: 2975¹
Roquette, **R.** Dr., Königsberg i. Pr.: 2807¹⁹

Nühl, **PrivDoz.** **R.** Dr., Berlin: 2794¹
2806¹⁸ 3338²¹

Sachse, **R.** Dr., Stade: 3333¹³
Salomon, **R.** Dr. Richard, Berlin: 2813⁹⁰

Saenger, **R.** Prof. Dr., Frankfurt a. M.: 3781⁸

Schäffler, **R.** Dr., Plauen: 3865⁷
Schuk, **Prof.** Dr. Rudolf, Freiburg i. Br.: 2981⁸ 3345²¹

Schweitzer, **R.** Dr. Ernst Emil, Berlin: 2811²⁷ 3329⁵ 3870¹⁹ B

Selb, **R.** Dr. Emil, Mannheim: 2988¹⁵
2998¹⁸

Selb, **R.** Dr. Kurt, Mannheim: 2992²¹
2993²²

Schumann, **R.** Richard, Köln: 3867¹¹
v. der Trend, **R.** Dr., Berlin: 3251¹⁹

Vollmar, **Geh.** **RegR.** **MinR.** Dr., Berlin: 3242⁴

Weinberg, **R.** Dr. Hans, Berlin: 3487¹

d) Strafsachen.

Alberg, **R.** Dr. Max, Berlin: 2882⁴
3434⁶
Bauer-Mengelberg, **R.** Dr., Heidelberg: 3005³⁹
Bühler, **Prof.** Dr., Münster: 3109⁹
Dove, **Geh.** **JR.** Dr. Heinrich, Berlin: 3785¹⁴
Drewitz, **RegR.** Dr., Berlin: 3444²⁰
Engelhard, **Prof.** Dr., Heidelberg: 3001³⁴
3004³⁸
Engisch, **PrivDoz.** Dr., fr. Freiburg, jetzt Gießen: 3006⁴¹
Engländer, **Prof.** Dr. Konrad, Leipzig: 3443¹⁸
Feuchtwanger, **R.** Dr. Sigbert, München: 3442¹⁵
Grünhut, **Prof.** Dr. Max, Bonn: 3783¹²
Heilberg, **Geh.** **JR.** Dr., Breslau: 2816³⁶
Hoche, **MinR.** Dr., Berlin: 3443¹⁷
Hoffmann, **Witll.** **Geh.** **RegR.** Dr., Berlin: 3110¹¹
Jolly, **OLGR.** Dr., Karlsruhe: 3005⁴⁰
Kern, **Prof.** Dr. E., Freiburg i. Br.: 3002³⁵ 36 3003³⁷ 3441¹²
Klee, **OLGR.** **Prof.** Dr., Berlin: 3784¹³
Köhler, **Prof.** Dr., Erlangen: 3445²²
Landsberg, **R.** Dr. Konrad, Naumburg a. d. S.: 2884⁷
Levin, **OLGR.** **Präf.** i. R. Dr., Berlin: 3108⁸
3652¹⁴
Louis, **R.** Dr. Bruno, Hamburg: 2882³
Löwenstein, **JR.** Dr. Siegfried, Berlin: 2814³³
Mannheim, **OLGR.** **Prof.** Dr., Berlin: 3448²⁶
Mansfeld, **R.** **PrivDoz.** Dr., Essen: 3111¹²
Mittermaier, **Geh.** **JR.** **Prof.** Dr. W., Gießen: 3433³
Peters, **Prof.** Dr. H., Berlin: 2884⁶ 2885⁸
Potthoff, **Dr.** Heinr., Berlin: 3110¹⁰ 3111¹³
Radbruch, **Prof.** Dr., Heidelberg: 3006⁴²
Ruth, **Prof.** Dr., Halle a. d. S.: 3255²⁴
v. Scanzoni, **R.** Dr. G., München: 3449²⁹
Stern, **R.** Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: 2815³⁴ 3447²⁵
Volkmann, **R.** Dr. E., Düsseldorf: 2882²
Weber, **OLGR.** Dr. Alfred, Dresden: 3436⁷
3437⁸ 3438¹⁰ 3439¹¹
Wille, **R.** Dr. S., München: 2883⁵

Magnus, **JR.** Dr. Dr. Julius, Berlin: 3367¹⁶ 3653¹

Marcuse, **R.** Dr. Paul, Berlin: 3259⁵
Maher, **Geh.** **JR.** Dr. Bernhard, München: 2817²
Neugebauer, **MinR.** Dr., Berlin: 3492¹
Niemeier, **JR.** Dr. Victor, Essen: 3787³
Rühl, **Prof.** **LR.** Dr., Mannheim: 3493² B
3786² A
Salomon, **R.** Dr. Richard, Berlin: 2816¹
Stern, **JR.** Dr. Bruno, Würzburg: 3256¹
3260⁷

E. Amtsgerichte.

Kisch, **Geh.** **JR.** Prof. Dr. W., München: 3655¹

II. Arbeitsgerichte.

A. Reichsarbeitsgericht.

Abel, **R.** Mag., Essen: 3133³⁶ 3788²
Anschütz, **OLGR.** Dr., Jena: 3151⁶⁴
Bär, **OLGR.** Dr., Mannheim: 3018¹⁰
Blod, **OLGR.** Dr., Altona: 3157⁷⁵
Bondi, **Geh.** **JR.** Dr. Felix, Dresden: 3790³
Caro, **OLGR.** Stettin: 3126²⁴
Deneke, **OLGR.** Dortmund: 3125²³
Flotow, **MinR.** Dr., Berlin: 3132³³
Franke, **OLGR.** Dr., Berlin: 3144⁵³
Fraenkel, **R.** Dr. Ernst, Berlin: 3141⁴⁸
Fuchs, **R.** u. **Doz.** Dr. Johannes, Leipzig: 3113⁸ 3120¹² 3158¹⁹
Geiershöfer, **JR.** Dr., Nürnberg: 3369¹
Goldschmit II, **JR.** Dr. Friedrich, München: 3133³⁵
Göppert, **Witll.** **Geh.** **Rat Prof.** Dr. Heinrich, Bonn: 3128²⁶
Groß, **Prof.** Dr., Heidelberg: 3009¹ 3011⁸
3016⁷ 3017⁹ 3018¹¹
Grünpeter, **R.** Dr., Gessenkirchen: 3139⁴²
Hagen, **Geh.** **JR.** Dr. Otto, Berlin: 3655¹
Hally II, **R.** Karl, Dresden: 3143⁵⁰
Hanow, **OLGR.** Dr., Frankfurt a. d. O.: 3450¹ 3658²
Hued, **Prof.** Dr., Jena: 3117⁸ 3143⁴⁹
3498¹ A
Jacobi, **R.** Dr. Alfred, Berlin: 3788¹
Jolly, **OLGR.** Dr., Karlsruhe: 3011²
3012⁴ 3015⁶
Jonas, **MinR.** Dr., Berlin: 3153⁷¹ 3156⁷⁴
Kah, **R.** Dr. Julius, Hannover: 3119¹¹
Kausen, **OLGR.** Dr. J., München: 3145⁵⁵
Klinenberg, **MinR.** a. D., Berlin: 3124²⁰
Kreller, **Prof.** Dr. Hans, Münster i. W.: 3159⁸¹
Krönig, **OLGR.** Dr., Vorstand des ArbG., Hamburg: 3116⁶
Krüdmann, **Geh.** **JR.** Prof. Dr., Münster i. W.: 3141⁴⁷
Kühne, **SenPräf.** im RVerfA., Berlin: 3153⁶⁹
Landerer, **OLGR.** Dr. D., Stuttgart: 3154⁷²
Lautner, **Prof.** Dr. J. G., Mannheim: 3013⁵
Leo, **R.** Prof. Dr. M., Hamburg: 3122¹⁴
Mansfeld, **R.** **PrivDoz.** Dr., Essen: 3124¹⁸
3128²⁵ 3130²³ 3132³² 3133³⁴ 3137⁴⁰
3148⁶⁰ 3790⁴
Molitor, **Prof.** Dr. E., Greifswald: 3125²¹
3139⁴³
Nitsch, **PrivDoz.** Dr., Dresden: 3150⁶²
Ripperdeh, **Prof.** Dr., Köln: 3134³⁷ 3135²⁸
3138⁴¹ 3791⁵
Oppermann, **R.** Dr. W., Dresden: 3121¹³
3140⁴⁵ 3143⁵¹ 3151⁶³ 3152⁶⁶ 3153⁷⁰
3160⁸² 3162⁸³
Dertmann, **Geh.** **JR.** Prof. Dr. Paul, Götingen: 3112¹ 3115⁶ 3131⁵⁰
Öhwaldb, **R.** Mannheim: 3017⁸
Philipppe, **R.** Dr. Carlos, Frankfurt a. M.: 3118⁹
Reinberger, **R.** Willi, Berlin: 3155⁷³

Richter, Prof. Dr. Luk, Leipzig: 3157¹⁷
 Romeiß, OGDir., Hamburg: 3131³¹
 Sauer, OGDir. Dr. Karl, Würzburg: 3131²⁹
 Schmidke, Richter Dr., Dir. des ArbG., Bremen: 3145⁵⁴
 Schoppen, RA, Düsseldorf: 3146⁵⁶ 57
 3147⁵⁸ 3148⁵⁹ 3149⁶¹
 Sello, OGDir., Berlin: 3136³⁹
 Silberschmidt, Geh. Rat Prof. Dr., München: 3158⁷⁸
 Steinmann, MinR. Dr., Berlin: 3129²⁷
 Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen: 3500¹ B
 Thielmann, SenBräf., Berlin: 3144⁵²
 Tiße, Prof. Dr., Berlin: 3122¹⁵
 Voltmar, Geh. RegR. MinR. Dr. Erich, Berlin: 3123¹⁷
 Weinberg, RA. Dr. Siegfried, Berlin: 3114⁴ 3157⁷⁶
 Zemlin, W., Berlin: 3118¹⁰

B. Landesarbeitsgerichte.

Elster, Dr. Alexander, Berlin: 3163²
 Voltmar, Geh. RegR. MinR. Dr. Erich, Berlin: 3162¹
 Bortisch, jun., RA. Fr., Lörrach: 3019¹

C. Arbeitsgerichte.

Häß, RA. Dr., Stuttgart: 3570¹ 3874² A

III. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.**A. Reich.****Reichsfinanzhof.**

Berliner, RegR. Dr. Ludwig, Berlin: 3659³
 Bübler, Prof. Dr., Münster i. W.: 3261¹
 Ehrenzweig, SeftChef i. R. Prof. Dr. Albert, Wien: 3659²
 Fleck, Dr. Ernst, Hannover: 3570¹ 3572²
 3800⁹ B 3804¹⁰ 3806¹¹ 3810¹⁸

Friedlaender, OGDr. Dr. A., Limburg (Lahn): 3371²
 Fuchs, RA. Dr. Martin, Berlin: 3793³
 Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 3660⁴
 Kiefe, RA. Dr. Wilhelm, Stuttgart: 3793²
 Krämer, RA. Dr. Ludwig, Berlin: 3792¹
 Lucas, RA. Dr., Düsseldorf: 3808¹⁴
 Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: 3810¹⁷
 Moos, Dr. Felix, Karlsruhe: 3022² 3024³
 Nußbaum, RA. Dr. Reinhold, Nürnberg: 3164¹
 Rheinstrom, RA. Prof. Dr., München: 3799⁹
 Schaefer, RA. Prof. Dr., Hamburg: 3165²
 Straub, RA, Freiburg i. Br.: 3021¹
 3025⁴ 3026⁶
 Strauß, RA. Dr. Sigmund, Mannheim: 3024⁴
 Wimpfheimer, RA. Prof. Dr., Berlin: 3809¹⁶
 Wünschmann, RA. Dr., Leipzig: 3661⁵
 3794⁴

Reichsversicherungsamt.

Diesenbach, Geh. JR., Heidelberg: 3175²⁰
 Hoffmann, Wirkl. Geh. DRégR. Dr., Berlin: 3168³ 4 3170¹⁰
 Levin, OGBräf. i. R. Dr., Berlin: 3168⁶
 3661¹ 3666²²
 Mansfeld, RA. PrivDoz. Dr., Essen: 3170¹⁴
 3173¹⁶ 18 3174¹⁹ 3665²⁰
 Nipperdey, Prof. Dr., Köln: 3172¹⁵

B. Länder.**1. Oberverwaltungsgerichte.**

Prenzisches Oberverwaltungsgericht.
 Bübler, Prof. Dr., Münster i. W.: 3262¹
 3264³
 Friedrichs, JR. Karl, Ismenau: 3265⁵
 Görres, RA. Dr., Berlin: 3264⁴
 Hanow, DRégR., Frankfurt a. d. O.: 2886¹

Helfrich, Geh. RegR. Prof. Dr., Breslau: 3452¹
 Lucas, RA. Dr., Düsseldorf: 2503¹
 Rheinstrom, RA. Prof. Dr., München: 3813³
 v. Savigny, RA., Berlin: 3176² 3266⁶
 Schlichting, JR. Dr., Charlottenburg, 3263²
 Schmidt-Rimpler, Prof. Dr., Breslau: 3669³
 Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Köln: 3176¹

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Diesenbach, Geh. JR., Heidelberg: 3028³
 Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 3030⁵
 3031⁶ 3032⁷
 Görres, RA. Dr., Berlin: 3034¹⁰
 Schühly, DRégR. Dr., Karlsruhe: 3027¹
 3028² 3029⁴ 3032⁸ 3033⁹

Hessischer Verwaltungsgerichtshof.

Diesenbach, Geh. JR., Heidelberg: 3035¹¹

Hamburger Oberverwaltungsgericht.

Bauly, RA. Dr., Hamburg: 3267⁷

2. Sonstige Landesbehörden.

Preußischer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
 Hein, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 3504¹

IV. Schiedsgerichte.

Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg.
 Plum, RA. Dr., Köln: 3816¹

V. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Wien.
 Köfler, RA. Dr. Maxim., Wien: 2886²
 3814¹ A 3815³
 Rühl, Prof. Dr., Mannheim: 3814¹ B

XI.

Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

In nachstehendem Verzeichnis sind die an mehr als einer Stelle abgedruckten Entscheidungen des RG. in Zivilsachen Bd. 129 wiedergegeben. Berücksichtigt wurden die aus den unten angeführten Abkürzungen ersichtlichen Quellen.

Die den Inhalt andeutenden Stichworte sind der amtlichen Sammlung entnommen und sollen hauptsächlich in den Fällen, wo auf der dargestellten Seite mehrere Entscheidungen stehen, die sofortige Identifizierung der gesuchten Entscheidung ermöglichen, werden aber auch sonst zum schnellen Auftinden gesuchter Entscheidungen von Nutzen sein.

Abkürzungen:

Die Abkürzungen sind die des „Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung“ von Dr. Dr. Magnus und Prof. Dr. Maß (Berlin 1928, Walter de Gruyter), insbesondere:

RG.	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG. in Zivilsachen
Aufwölfspr.	= Die Rechtsprechung in Aufwertungssachen nebst Sonderheften (S.)
DJZ.	= Deutsche Juristenzeitung
DMotz.	= Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
DRZ.	= Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung
GewRsch.	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HansRZ.	= Hanseatische Rechtszeitschrift
HöchstRRepr.	= Höchstrichterliche Rechtsprechung. Vereinigte Entscheidungssammlung der bisherigen Zeitschriften „Die Rechtsprechung“ (Beilage der „Juristischen Rundschau“), „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ und „Höchstrichterliche Rechtsprechung“; seit 1. Jan. 1928 Beilage zur „Juristischen Rundschau“
JW.	= Juristische Wochenschrift
LZ.	= Leipziger Zeitschrift
MuW.	= Markenschutz und Wettbewerb
PatMustZeichBl.	= Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
R.	= Das Recht

Die in der „Höchstrichterlichen Rechtsprechung“, dem „Recht“, der „Hanseatischen Rechtszeitschrift Abt. B“ und der „Deutschen Richterzeitung“ abgedruckten Entscheidungen sind nach Nummern, die in der „Deutschen Juristenzeitung“ und der „Leipziger Zeitschrift“ abgedruckten sind nach Spalten, alle anderen nach Seitenzahlen angeführt.

RG. 129, 1: 13. Mai 1930, VII 501/29, Lebensversicherung. Rückversicherung: JW. 1930, 8630 ¹⁸ ; R. 1930, Nr. 1565; HöchstRRepr. 1930, Nr. 1633.	1930, 2779 ^c ; R. 1930, Nr. 1699, 1983; HöchstRRepr. 1930, Nr. 1797.	RG. 129, 143: 27. Mai 1930, VII 486/29, Wahlabschlusverhältnis: JW. 1930, 2778 ^b ; R. 1930, Nr. 1488; DRZ. 1930, Nr. 645; HöchstRRepr. 1930, Nr. 1981.
RG. 129, 6: 13. Mai 1930, VII 585/29, Stempelsteuer. Auflösung: DMotz. 1930, 443; R. 1930, Nr. 1590.	RG. 129, 67: 24. März 1930, IV 155/29, Dingliches Kirchenpatronat: HöchstRRepr. 1930, Nr. 2011.	RG. 129, 146: 27. Mai 1930, VII 408/29, Geschlechtsfrankheitengesetz. Enteignung: DRZ. 1930, Nr. 671; HöchstRRepr. 1930, Nr. 2008; R. 1930, Nr. 1924.
RG. 129, 10: 16. Mai 1930, VII 591/29, Ansiedlungsgenehmigung: JW. 1930, 2428 ³⁷ , 2776 ^a ; HöchstRRepr. 1930, Nr. 1837.	RG. 129, 72: 20. Mai 1930, III Lgb. 98/29, Staatsleistungen an sächsische Kirchenbeamte: HöchstRRepr. 1930, Nr. 1911.	RG. 129, 150: 28. Mai 1930, V 282/29, Grundstücksverkehr. Behördliche Genehmigung: JW. 1930, 2950 ¹⁸ ; R. 1930, Nr. 1595; HöchstRRepr. 1931, Nr. 33; DJZ. 1930, Sp. 1463.
RG. 129, 15: 16. Mai 1930, VII 478/29, Schiedsrichter als Zeugen: JW. 1930, 2534 ^a ; HöchstRRepr. 1930, Nr. 1773.	RG. 129, 80: 20. Mai 1930, II 459/29, Handlungssagenten: JW. 1930, 3759 ²³ ; HöchstRRepr. 1930, Nr. 1911.	RG. 129, 155: 28. Mai 1930, V 58/29, Zwangsversteigerung. Buschlagsbeschluss: JW. 1930, 3319 ¹² ; Aufwölfspr. 1930, 437; R. 1930, Nr. 1589; HöchstRRepr. 1930, Nr. 1962.
RG. 129, 18: 5. Mai 1930, IV B 11/30, Fürsorgerecht bei geschiedener Ehe: R. 1930, Nr. 1517; HöchstRRepr. 1930, Nr. 1732.	RG. 129, 95: 20. Mai 1930, VII 562/29, Zwischenurteil. Rechtsweg: JW. 1930, 2298 ³ ; HöchstRRepr. 1930, Nr. 1965; R. 1930, Nr. 1778.	RG. 129, 165: 30. Mai 1930, II 13/30, Wechselrecht. Durchstreichung eines Übertragungsvermerks. Planfigur: JW. 1930, 3773 ³³ ; HöchstRRepr. 1930, Nr. 2089; LZ. 1930, 1492.
RG. 129, 23: 6. Mai 1930, III 193/29, Amtspflicht im Zwangsvorsteigerungsverfahren: JW. 1930, 2433 ⁴² ; R. 1930, Nr. 1499; DRZ. 1930, Nr. 579.	RG. 129, 98: 20. Mai 1930, III 292/29, Reichsfinanzbeamte. Wartegeld: HöchstRRepr. 1930, Nr. 2015.	RG. 129, 168: 30. Mai 1930, III 310/29, Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden: JW. 1930, 2783 ¹¹ ; HöchstRRepr. 1931, Nr. 58; DMotz. 1930, 673.
RG. 129, 27: 12. Mai 1930, VI 445/29, Befreiungsanspruch. Aufwertung: R. 1930, Nr. 1529; HöchstRRepr. 1930, Nr. 1722.	RG. 129, 109: 20. Mai 1930, III 289/29, Haftung des Rechtsanwalts: JW. 1930, 2777 ³ ; HöchstRRepr. 1930, Nr. 1910, 1918; R. 1930, Nr. 1692.	RG. 129, 173: 2. Juni 1930, VIII 79/30, Wiederbelebung: HöchstRRepr. 1930, Nr. 2106.
RG. 129, 31: 13. Mai 1930, III 291/29, Feststellungssklage. Passivlegitimation: R. 1930, Nr. 1683; HöchstRRepr. 1930, Nr. 1762, 1854.	RG. 129, 115: 18. Februar 1929, IV 347/28, Darlehenslizenzen: HöchstRRepr. 1930, Nr. 2081.	RG. 129, 175: 3. Juni 1930, III 322/29, Reichsbahnbeamte. Gerichtsstand: JW. 1931, 46 ¹¹ ; HöchstRRepr. 1930, Nr. 2105.
RG. 129, 37: 13. Mai 1930, III 284/29, Verpflichten des Prozeßrichters: JW. 1930, 2774 ¹ ; HöchstRRepr. 1930, Nr. 2013; R. 1930, Nr. 1709.	RG. 129, 119: 21. Mai 1930, V 136/29, Öffentlicher Glaube des Grundbuchs: LZ. 1930, 1379; Aufwölfspr. 1930, 455; R. 1930, Nr. 1531; HöchstRRepr. 1930, Nr. 1988.	RG. 129, 180: 3. Juni 1930, II 105/30, Altiengegenwart. Wahl des Aufführungsrats: JW. 1930, 2665 ⁸ ; HöchstRRepr. 1930, Nr. 2083; LZ. 1930, 1491.
RG. 129, 45: 13. Mai 1930, II 448/29, Gewerbeaufsichtsrecht: JW. 1930, 2693 ²⁶ ; R. 1930, Nr. 1525; HöchstRRepr. 1930, Nr. 2164; LZ. 1930, 1490.	RG. 129, 122: 22. Mai 1930, IV 397/29, Konversion: JW. 1931, 308 ⁸ ; DRZ. 1930, Nr. 644; HöchstRRepr. 1930, Nr. 1978, 1983; R. 1930, Nr. 1691.	RG. 129, 184: 4. Juni 1930, V 45/29, Vormerkung: JW. 1930, 2933 ⁸ ; R. 1930, Nr. 1710; HansRZ. Abt. B, 1930, Nr. 232; LZ. 1930, 1379.
RG. 129, 50: 19. Mai 1930, VI 534/29, Einmannschaftsrecht. Neues Vorbringen: JW. 1931, 29 ^a ; Aufwölfspr. 1930, 426; DRZ. 1930, Nr. 583; HöchstRRepr. 1930, Nr. 1913, 1972; R. 1930, Nr. 1733, 1788.	RG. 129, 124: 24. Mai 1930, V 392/29, Öffentlicher Glaube des Grundbuchs. Widerspruch: R. 1930, Nr. 1505; HöchstRRepr. 1930, Nr. 1801.	RG. 129, 186: 4. Juni 1930, V 429/29, Aufwertungsnovelle. Wiedereinsetzung: Aufwölfspr. 1930, 451; HöchstRRepr. 1931, Nr. 45; R. 1930, Nr. 1746; DJZ. 1930, Sp. 1265.
RG. 129, 55: 19. Mai 1930, VI 576/29, Kraftfahrzeuggefecht. Verleugnung einer Ehefrau: JW. 1930, 2857 ⁵ ; R. 1930, Nr. 1543, 1546.	RG. 129, 128: 26. Mai 1930, VI 602/29, Beamtenunfall: R. 1930, Nr. 1544; HöchstRRepr. 1930, Nr. 2016.	RG. 129, 189: 5. Juni 1930, IV 474/29, Provinzialobligationen. Aufwertung: JW. 1930, 3396 ⁴ ; Aufwölfspr. 1930, 500; HöchstRRepr. 1930, Nr. 2097, 2101; R. 1930, Nr. 1743.
RG. 129, 61: 20. Mai 1930, VII 500/29, Sicherungsberechtigung: JW. 1930, 2936 ¹⁰ , 3394 ² ; R. 1930, Nr. 1507; HöchstRRepr. 1930, 1924.	RG. 129, 134: 27. Mai 1930, VII 521/29, Lebensversicherung. Aufwertung: JW. 1930, 2378 ¹ ; R. 1930, Nr. 1528.	
RG. 129, 63: 20. Mai 1930, VII 558/29, Aufrechnung bei eingeflagtem Teilbetrag: JW.		

- RG. 129, 199: 5. Juni 1930, VI 610/29, Verwendungen. Rechtsnachfolge: *JW.* 1930, 3480⁶; *DRJ.* 1930, Nr. 648; *HöchstRspr.* 1930, Nr. 2062.
- RG. 129, 206: 14. Juni 1930, I 93/30, Börsestermingeschäft: *JW.* 1930, 3754¹⁸; *DRJ.* 1930, Nr. 652; *HöchstRspr.* 1930, Nr. 2080; *R.* 1930, Nr. 1737; *DfJ.* 1930, Sp. 1589.
- RG. 129, 208: 16. Juni 1930, VI 559/29, Kaufkraft der Reichsmark: *JW.* 1930, 2413²⁶, 3544²; *AufwRspr.* 1930, 468; *DRJ.* 1930, Nr. 649; *HöchstRspr.* 1930, Nr. 2056; *R.* 1930, Nr. 1748; *DfJ.* 1930, Sp. 1202.
- RG. 129, 210: 23. Juni 1930, VI 827/29, Aufwertung einer Reallast: *JW.* 1931, 38⁵; *AufwRspr.* 1930, 427; *HöchstRspr.* 1930, Nr. 2064, 2096; *DfJ.* 1930, Sp. 1590.
- RG. 129, 216: 16. Juni 1930, VI 835/29, Aufwertung von Bergzehnten: *AufwRspr.* 1930, 473; *HöchstRspr.* 1930, Nr. 2090; *R.* 1930, Nr. 1739.
- RG. 129, 224: 16. Juni 1930, VI 775/29, Zum § 565 Abs. 2 *BGB*: *JW.* 1930, 2956²⁴; *R.* 1930, Nr. 2073; *HöchstRspr.* 1930, Nr. 2110.
- RG. 129, 228: 17. Juni 1930, II 528/29, Vergleichsverfahren: *JW.* 1930, 2782¹⁰; *DRJ.* 1930, Nr. 725; *HöchstRspr.* 1930, Nr. 2175; *R.* 1930, Nr. 1802; *DfJ.* 1930, Sp. 1465.
- RG. 129, 232: 20. Juni 1930, VII 588/29, Stempelsteuer. Adoptionsertrag: *JW.* 1930, 3553¹¹; *R.* 1930, Nr. 1810.
- RG. 129, 236: 20. Juni 1930, III Tgb. 39/30, Wohlerworbene Beamtenrechte: *R.* 1930, Nr. 1922.
- RG. 129, 239: 23. Juni 1930, IV 59/30, Pflichtteil. Vermächtnis. Auskunft: *R.* 1930, Nr. 2007; *HöchstRspr.* 1930, Nr. 2152.
- RG. 129, 246: 23. Juni 1930, IV 333/29, Schulunterhaltungspflicht: *HöchstRspr.* 1931, Nr. 130; *R.* 1930, Nr. 1923.
- RG. 129, 252: 25. Juni 1930, I 21/30, Operettenführer: *JW.* 1931, 480²³; *R.* 1930, Nr. 1761; *CRI.* 1930, 982.
- RG. 129, 260: 27. Juni 1930, II 70/30, Aktiengesellschaft. Umwandlung: *JW.* 1930, 2938¹¹.
- RG. 129, 272: 28. Juni 1930, IX 4/30, Aktiengesellschaft. Haftung des Vorstands: *DRJ.* 1930, Nr. 718.
- RG. 129, 276: 2. Juli 1930, VI 454/29, Ausgleichsanspruch. Rechtsnachfolge: *JW.* 1930, 2412²⁴; *R.* 1930, Nr. 2038; *AufwRspr.* 1930, 435; *HöchstRspr.* 1930, Nr. 2141; *DfJ.* 1930, Sp. 1464.
- RG. 129, 280: 19. Juni 1930, VI 530/28, Verschulden beim Vertragsabschluß. Verjährung: *JW.* 1930, 3472²; *R.* 1930, Nr. 1988, 1989; *DRJ.* 1930, Nr. 712; *HöchstRspr.* 1930, Nr. 2146; *DfJ.* 1931, Sp. 87.
- RG. 129, 284: 19. Juni 1930, VI 535/29, Verfügung vom Miterben: *JW.* 1930, 2924²; *R.* 1930, Nr. 1979; *DRJ.* 1930, Nr. 716; *HöchstRspr.* 1930, Nr. 2151; *DfJ.* 1931, Sp. 165.
- RG. 129, 287: 30. Juni 1930, IV 351/29, Rentenbriefe. Rechtsweg: *R.* 1930, Nr. 2055; *AufwRspr.* 1930, 509; *HöchstRspr.* 1930, Nr. 2172.
- RG. 129, 293: 28. Juni 1930, IX 40/30, Entschädigung eines nachträglich freigesprochenen: *HöchstRspr.* 1931, Nr. 135.
- RG. 129, 303: 30. Juni 1930, VI 714/29, Schadenszufügung durch Berufssfeuerwehr: *R.* 1930, Nr. 2042.
- RG. 129, 307: 23. Juni 1930, IV 251/29, Richtiger Grundstückstauß. Bereicherung: *R.* 1930, Nr. 1994; *HöchstRspr.* 1931, Nr. 108.
- RG. 129, 312: 1. Juli 1930, VII 589/29, Stempelsteuer. Verschmelzung von Gesellschaften: *JW.* 1931, 56¹⁷.
- RG. 129, 316: 2. Juli 1930, IX 17/30, Unfallsfolgen. Vorprozeßurteil: *HöchstRspr.* 1930, Nr. 1968.
- RG. 129, 322: 3. Juli 1930, IV 11/30, Hamburgische Rentenschuldverschreibungen: *R.*
- 1930, Nr. 2033; *AufwRspr.* 1930, 505; *HöchstRspr.* 1931, Nr. 46.
- RG. 129, 330: 3. Juli 1930, VI 394/29, Abdedereigerechtigkeit: *R.* 1930, Nr. 2171; *HöchstRspr.* 1931, Nr. 133.
- RG. 129, 336: 4. Juli 1930, II 38/30, Wechselblankett. Ausfüllung: *JW.* 1930, 3752¹⁶; *R.* 1930, Nr. 2019; *HöchstRspr.* 1930, Nr. 1826.
- RG. 129, 339: 4. Juli 1930, II 96/30, Mahngerfahren. Unterbrechung der Verjährung: *JW.* 1930, 3316¹¹; *R.* 1930, Nr. 2075; *HöchstRspr.* 1931, Nr. 56.
- RG. 129, 347: 5. Juli 1930, I 66/30, Bestätigungsbeschreiben: *JW.* 1930, 3757²²; *R.* 1930, Nr. 2016; *DRJ.* 1930, Nr. 719; *HöchstRspr.* 1931, Nr. 1.
- RG. 129, 350: 5. Juli 1930, V 388/29, Kommunale Grundkreditanstalt: *R.* 1930, Nr. 3034; *AufwRspr.* 1930, 555; *HöchstRspr.* 1931, Nr. 47; *DfJ.* 1930, Sp. 1591.
- RG. 129, 357: 7. Juli 1930, VI 370/29 und VI 646/29, Rentengutsvertrag: *R.* 1930, Nr. 2069.
- RG. 129, 385: 8. Juli 1930, II 542/29, Verjährung. Unterbrechung. Klagerhebung im Ausland: *JW.* 1931, 428²²; *R.* 1930, Nr. 1981; *MuB.* 1930, 525; *DRJ.* 1930, Nr. 726; *HöchstRspr.* 1931, Nr. 102.
- RG. 129, 390: 8. Juli 1930, VII 476/29, Konkursanfechtung: *JW.* 1930, 3322¹⁴; *DRJ.* 1930, Nr. 724; *HöchstRspr.* 1930, Nr. 1856; *R.* 1930, Nr. 1799.
- RG. 129, 394: 8. Juli 1930, VII 605/29, Ertignung: *JW.* 1931, 53¹⁵; *HöchstRspr.* 1931, Nr. 136; *R.* 1930, Nr. 1938.
- RG. 129, 398: 12. Juli 1930, IX 54/30, Mitwirkendes Verschulden. Operation: *DRJ.* 1930, Nr. 711.
- RG. 129, 401: 16. September 1930, VII 624/29, Verjährung. Verjährung eines Aufwertungsanspruchs: *R.* 1930, Nr. 1980, 2039; *HöchstRspr.* 1931, Nr. 101, 103, 140.